

O. Jöhlinger

Die Praxis des Getreidegeschäfts

Ein Hand- und Lehrbuch für
den Getreidehandel

Third Edition

O. Jöhlinger
**Die Praxis des
Getreidegeschäftes**

Ein Hand- und Lehrbuch für
den Getreidehandel

Dritte Auflage
durchgesehen und ergänzt von
Hans Hirschstein
unter Mitarbeit von
Alfred Wolff

Mit 2 Mustern des Deutsch-Niederländischen Vertrages
und 1 Muster eines Londoner Vertrages



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1925

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Softcover reprint of the hardcover 3rd edition 1925

ISBN 978-3-662-40843-8

ISBN 978-3-662-41327-2 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-41327-2

Vorwort zur ersten Auflage.

Der Getreidehandel ist besonders in der letzten Zeit oft Gegenstand der Darstellung in der deutschen Handelsliteratur gewesen. So besitzen wir sowohl ausgezeichnete Werke über die Technik des Getreidehandels als auch wertvolle Einzelforschungen über bestimmte Fragen des Welthandels in Getreide. Hierunter überwiegen nun die Abhandlungen volkswirtschaftlicher Natur, während die handelstechnischen Darstellungen, die fast alle erst neueren Datums sind, weniger zahlreich zu bemerken sind. Aber dennoch finden wir auch unter den handelstechnischen Werken sehr gute Arbeiten, die sowohl der Theorie als auch der Praxis große Dienste leisten. Wenn sich nun der Verfasser des vorliegenden Buches zu einer nochmaligen Behandlung dieses Themas entschloß, so hängt das damit zusammen, daß das Getreidegeschäft, wie es sich an der Berliner Börse abspielt, in fast allen handelstechnischen Darstellungen etwas zu kurz gekommen ist. Zwar haben sich die volkswirtschaftlichen Werke immer mehr dieser Materie angenommen, besonders in den Jahren 1890 bis 1900, in denen die Berliner Börse im Vordergrund des Interesses stand und man sich allgemein über die Frage der Notwendigkeit des Terminhandels resp. des Zeitgeschäfts stritt. Unzählig ist die Menge der damals von den Nationalökonomern verfaßten Flug- und Streitschriften; die Frage, wie sich nun in der Praxis das Getreidegeschäft abspielt, blieb aber in den meisten Fällen unerörtert und unbekannt. Nur wenige Werke enthalten eine richtige Darstellung der Technik der Berliner Produktenbörse.

Nachdem nun durch das neue Börsengesetz die Zeitgeschäfte an den Produktenbörsen eine ganz andere Grundlage erhalten haben, ergab sich für weite Kreise des Getreidehandels die Notwendigkeit, sich eingehender mit der Technik des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts zu befassen. Bisher hatte der Berliner Markt das Monopol für Zeitgeschäfte in Getreide. Neuerdings ist man erst dazu übergegangen, auch in Mannheim und Danzig Zeitgeschäfte nach Berliner Muster zuzulassen. Dadurch war es auch für die nicht in Berlin wohnenden Getreidehändler

erforderlich, sich mit der Praxis der Zeitgeschäfte vertraut zu machen. Infolgedessen wurde es sowohl von Fachkreisen als auch von Theoretikern dem Verfasser nahegelegt, eine eingehende Darstellung des Geschäftes an der Berliner Börse anzufertigen, die sowohl als Lehrbuch für die jüngeren Kaufleute wie auch als Nachschlagewerk für die bereits in der Praxis stehenden Männer dienen soll.

Aber nicht nur in diesen Kreisen wurde der Mangel einer eingehenden Darstellung des Geschäftes an der Berliner Börse empfunden, auch in anderen Kreisen — sogar in solchen, die dem Getreidehandel recht fern stehen — machte sich das Bedürfnis nach einem Studium der Getreidebörse bemerkbar. So hat neuerdings der „Verein der Bankbeamten zu Berlin“ in seiner Fachschule einen dem Verfasser dieses Buches übertragenen Vorlesungszyklus über den „Getreidehandel an der Berliner Börse“ geschaffen, um auch den Bankbeamten Gelegenheit zu geben, sich mit dieser Materie zu beschäftigen. Denn die Technik des Getreidehandels ist nicht nur für den berufsmäßigen Getreidehändler sehr wichtig, sondern auch für den Bankier, der mit Getreidehändlern arbeitet, Getreidesendungen lombardiert, Konnossemente honoriert und dergleichen.

Außer auf Getreidehändler und Bankiers mußte nun in vorliegendem Werke auf Kreise Rücksicht genommen werden, die nicht dem berufsmäßigen Getreidehandel angehören, aber trotzdem häufig mit ihm in Berührung kommen, hierher gehören u. a. die Landwirte, die Genossenschaften, die Spediteure und endlich die Juristen. Den Wünschen dieser Kreise nach Eindringen in die verhältnismäßig schwierige Materie soll das Buch ebenfalls nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Um nun vor einer allzu theoretischen Darstellung oder vor falscher Auffassung besonders schwieriger Fälle gesichert zu sein, hat sich der Verfasser entschlossen — trotzdem er selbst mehrere Jahre praktisch im Getreidegeschäft tätig war —, die Ausarbeitung dieses Werkes gemeinsam mit einem bewährten Praktiker vorzunehmen. Diesen Praktiker glaubt der Verfasser in der Person seines Freundes und Mitarbeiters Erich Ewer zu Berlin, der jahrelang im in- und ausländischen Getreidehandel tätig war und diese Materie eingehend beherrscht, gefunden zu haben, und dem er auch an dieser Stelle seinen Dank für die ausgezeichnete Unterstützung, die fleißige Mitarbeit und die wertvollen Anregungen ausspricht.

Bei der Darstellung des Stoffes ist besonderer Wert darauf gelegt, die vier Arten des Getreidegeschäfts eingehend zu erörtern: das Loco-Geschäft, angefangen beim Einkauf in der Provinz bis zum Verkauf an den Konsum, das Importgeschäft, beginnend bei den Einkaufskontrakten bis zur Versendung der Ware, den Ausfuhrhandel, dessen Darstellung die Technik des Geschäftes von den Unterhandlungen mit dem ausländischen Käufer bis zur Verladung umfaßt, und endlich das Zeitgeschäft, das theoretisch und praktisch an Hand von Beispielen geschildert wird. Angesichts der Bedeutung des Importgeschäfts für den Getreidegroßhandel nimmt die Erörterung über dieses Thema einen etwas breiteren Raum ein, während die Technik des neuen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts sowie des Exportgeschäfts, das neuerdings für den Getreidehandel an Bedeutung gewinnt, zum erstenmal in vorliegendem Werke einer eingehenden Betrachtung in der Handelsliteratur unterzogen wird.

Berlin, 1910.

Der Verfasser.

Aus dem Vorwort zur zweiten Auflage.

Nach Verlauf von noch nicht ganz drei Jahren war die erste Auflage des Werkes völlig vergriffen, ein Beweis, daß in den Fachkreisen ein Bedürfnis nach einem solchen Nachschlagebuch bestand.

Die zweite Auflage lag vollständig abgeschlossen vor, ein Teil befand sich bereits unter der Presse, als der Weltkrieg ausbrach. Im Einverständnis mit dem Verleger wurde daher zunächst der Druck unterbrochen und die Herausgabe des Buches verschoben.

Die Auflage erschien schließlich genau so, wie sie vor dem Kriege fertig abgeschlossen vorlag. Kurz, nachdem der letzte Bogen für die zweite Auflage druckfertig gemacht war, brach der Weltkrieg aus, und am ersten Tage eilte mein lieber Freund und Mitarbeiter Erich Ewer in einem hiesigen Garde-Ersatz-Regiment zu den Fahnen. Im August 1914 machte er den Sturm auf Reims mit. Nachdem durch Jahre keine Kunde von ihm, dem als Charakter, Freund und Mitarbeiter gleich wertvollen Menschen, der eine seltene Lauterkeit der Gesinnung mit umfassendem Wissen verband, zu seinen Angehörigen und zu seinen zahlreichen Freunden gedrungen war, erhielten diese die traurige Bestätigung seines Todes auf dem Felde der Ehre.

Berlin, 1916.

Otto Jöhlinger.

Vorwort zur dritten Auflage.

Nach dem Mitarbeiter des Verfassers ist nun auch dieser selbst im kräftigsten Mannesalter aus dem Leben geschieden, kurz, nachdem er mich ersucht hatte, die Bearbeitung des vorliegenden Buches, der er sich gesundheitlich nicht mehr gewachsen fühlte, zu übernehmen. Seit der zweiten Auflage haben sich die Verhältnisse im Weltgetreidegeschäft völlig geändert, aber noch nicht nach jeder Richtung hin geklärt. So ist es gekommen, daß in einer Reihe von Fällen noch Beispiele aus der Vorkriegszeit benutzt werden mußten, einfach deshalb, weil, wie z. B. im Geschäft mit Rußland, die augenblicklichen Verhältnisse für den Zweck dieses Buches kaum verwendbar gewesen wären. Trotzdem ist es, wenn auch mit vieler Mühe, gelungen, die Lage der Märkte so darzustellen, wie sie sich jetzt gestaltet hat. Sogar der wieder neu eingerichtete handelsgerichtliche Lieferungsverkehr in Berlin konnte bereits berücksichtigt werden, wenn auch die Beispiele für die Abwicklung derartiger Geschäfte aus der Vorkriegszeit genommen werden mußten, weil beim Abschluß des Buches Ende 1924 der erste Liefermonat, März 1925, noch weit in der Zukunft lag. Die Änderungen halten sich im allgemeinen in den engsten, mit sachlicher Richtigkeit zu vereinbarenden Grenzen, da ich den Wunsch hatte, die ursprüngliche Form des Werkes aus Gründen der Pietät so weit als nur irgend möglich zu wahren. Für ihre Hilfe beim Lesen der Korrekturen, der Fortführung von Statistiken und die Anfertigung der Register habe ich Fräulein Dipl.-Kfm. Käthe Raumer zu danken.

Ich hoffe, die neue Auflage des Buches wird den vielen Freunden, die es sich in den ersten beiden erworben hat, neue hinzugewinnen, und das Buch wird auch in der neuen Redaktion seinen Platz als Hand- und Lehrbuch für den Getreidehandel in Ehren behaupten.

Berlin - Grunewald, im Februar 1925.

Hans Hirschstein.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung und Vorgeschichte	1
Getreidehandel und Weltgetreideproduktion	3
Entwicklung des Getreidehandels	7
Entstehung der Getreidebörsen	10
II. Organisation des Berliner Getreidehandels	13
Fruchtmärkte und Getreidebörsen	13
Die Berliner Produktenbörse	16
Verwaltung und Leitung der Börse	17
Die Börsenbesucher	20
Der Verein Berliner Getreide- und Produkthändler	22
Berliner Getreideanalysen	24
Standardmuster	25
Die Getreidearten	27
III. Handel „loco“, „auf Abladung“ oder „Lieferung“	33
Begriff des Loco-Geschäfts	33
Der Einkauf von Loco-Getreide	34
Technik des Einkaufsgeschäfts	36
Die Verfrachtung	38
Der Kahnbezug	54
Schlußabrechnung	56
Einkauf und Verladung	58
Konnossemente	60
Abrechnung	64
Berliner Getreidespeicher	66
Entlöschung und Verkauf	68
Verkauf und Abwicklung	73
Abnehmerkreise	73
Fakturierung	81
IV. Die Einfuhrgeschäfte	82
Deutschlands Einfuhrbedürfnis	82
Charakteristik des Importgeschäfts	83
Die Getreideausfuhrländer	85
a) Nordamerika	85
b) Argentinien	91
c) Rußland	99
d) Donauländer	100
e) Ungarn	101
f) Bulgarien	101

	Seite
g) Serbien und Türkei	101
h) Indien und Australien	101
i) Kanada	102
Die Einkaufskontrakte	103
Vorgeschichte und Verhandlungen	107
Der Deutsch-Niederländische Vertrag	109
Erläuterung der Einkaufsbedingungen	110
Deutsch-Niederländischer Vertrag von 1904 für Teilladungen vom Schwarzen Meer, Asow und Donau	113
Die Ostseeverträge	129
Erörterung des Wortlauts	132
Verhandlungen mit Nordamerika	144
Verhandlungen mit Argentinien	153
Die Technik des Einkaufs	156
Depeschenkodes	163
Fakturierung und Honorierung	169
Seekonnossemente und ihre Behandlung	171
Seeverversicherung	177
Überladung und Spedition	184
Schiffslagerung	191
Kornumstechertarif	193
Verzollung	198
Zolltarif	201
Schlußabrechnung	204
Der Verkauf	207
V. Die Ausfuhrgeschäfte	218
Ursachen des Getreideexports	219
Zollbestimmungen und Einfuhrscheine	220
Zollgutscheine	224
Wirkung der Einfuhrscheine	224
Verkauf von deutschem Getreide an das Ausland	226
Kontraktbedingungen	230
Kalkulation	241
Versendung des Exportgetreides	241
Fakturierung	248
VI. Die Zeitgeschäfte	250
Vorgeschichte	250
Börsengesetz und Börsenreform	251
Börsentermingeschäfte und Lieferungsgeschäfte	252
Das neue Börsengesetz	253
Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte	254
Die neuen gesetzlichen Bestimmungen	255
Die Technik der Zeitgeschäfte	264
Die Schlußnote	265
Die Begutachtung	271
Andienungsschein	273
Die Abnahme	276
Deports und Reports	281
Die Ausführung eines Zeitgeschäfts	285

	Seite
VII. Die Kursfeststellung	289
Bestimmungen für die Kursfestsetzung	289
Amtliche Kursberichte	291
Frühmarktkurse, amtliche Kurse, nichtamtliche Kurse	294
VIII. Berichterstattung und Tendenz	296
Die Berichterstattung für die Börse	296
Die Berichterstattung über die Börse	297
Regelmäßige Berichte	298
Periodisch wiederkehrende Berichte	299
Die Tendenz der Börse	310
Momente für die Tendenzbeeinflussung	311
IX. Das Schiedsgerichtswesen im Getreidehandel	313
Internationale Schiedsgerichte	313
Mißstände im Schiedsgerichtswesen	317
Deutsche Schiedsgerichte	318
Die Schiedsgerichte der Berliner Börse	326
X. Anhang und Statistik	330
Aussaat- und Erntekalender für Weizen	330
Preisnotierungen für Getreide	334
Maße und Gewichte	334
Deutsch-Niederländischer Vertrag Nr. 1	338
Deutsch-Niederländischer Vertrag Nr. 3	343
La Plata Grain Contract	348
Verbrauchsberechnung im Deutschen Reiche	353
Großhandelspreise	354
Deutschlands Getreideernte	354
The World's Wheat Crop	356
Welthandel, Einfuhr	358
Welthandel, Ausfuhr	359
Weizenhektarertrag	361
Weltmarktpreise	361
Auswärtiger Handel Deutschlands mit Getreide	362
Wert der Einfuhr und Ausfuhr Deutschlands	363
Deutschlands Getreidelieferanten	364
Weizen-Welternte und Verbrauch	365
Übersicht der wichtigeren und benutzten Literatur	366
Sachverzeichnis	370

I. Einleitung und Vorgeschichte.

Das Getreide ist die älteste Welthandelsware und wohl heute noch die wichtigste. Es hat schon in Zeiten eine Rolle gespielt, in denen Massengüter sonst überhaupt im Welthandel noch nicht vorkamen, und mehr als einer der Staatsverträge, die wir aus dem Altertum kennen, bezieht sich auf die Freiheit des Getreideeinkaufs oder der Getreidedurchfuhr. Man kann sagen, daß die Perserkriege zum Teil für Griechenland die Bedeutung eines Kampfes um die freie Zufuhr von Getreide aus den Schwarzmeerbahnen hatten; ebenso stellt ein Teil der griechischen Pflanzstätten an der Nordküste Kleinasiens um das Marmara- und das Schwarze Meer Knotenpunkte des Getreideeinkaufes für das Mutterland dar. Für Rom hat in den späteren Jahrhunderten der Republik und in den Zeiten des Kaiserreichs die Getreidezufuhr geradezu lebenswichtige Bedeutung gehabt. Sie ist jedoch hier zum Teil für staatliche Rechnung, also nicht durch den Handel vorgenommen worden. — Wie auf fast allen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens bedeutet auch für den Getreidehandel die sogenannte Völkerwanderung einen Einschnitt; an ihrem Ende bestanden, wenigstens in Europa, kaum noch wichtige Welthandelsstraßen für Getreide. Aber das änderte sich rasch, und schon im hohen Mittelalter hatte sich in dem dichtbevölkerten Flandern ein neuer Knotenpunkt des Weltgetreidehandels herausgebildet, der besonders von der Ostsee her Getreide in für die damalige Zeit recht erheblichen Mengen an sich zog. Überhaupt hat sich zwischen Altertum und Mittelalter insofern ein Wandel vollzogen, als die Kornkammern des Altertums um Schwarzes Meer und Mittelmeer gelagert waren, jene des Mittelalters um die Ostsee; immer aber handelt es sich in der Hauptsache um Küstenhandel, während im Binnenlande — eine Folge der mißlichen Transportverhältnisse — Getreidehandel großen Stils in beiden Zeiträumen unbekannt war. Bis tief ins 19. Jahrhundert hinein blieben die Überschußgebiete unverändert, die den Weltmarkt versorgten; nur rückten allmählich auch jene wieder mehr in den Vordergrund, die im

Altertum die größte Rolle gespielt hatten. Besonders seit dem Niedergang des Türkenreichs treten die Donau- und Schwarzmeerbahnen wieder etwas mehr hervor, und in der Mitte des 19. Jahrhunderts wird man sie als etwa ebenso wichtig ansehen dürfen wie die Ostseebahnen. Später als auf den meisten anderen Gebieten des Welthandels, dafür aber um so rascher und durchgreifender, trat hier in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein völliger Umsturz in den Zufuhrverhältnissen ein. Beginnend mit der Besiedlung des mittleren Westens der Vereinigten Staaten verlagerte sich der Schwerpunkt der Zuschußgebiete nach Übersee, und in den Jahrzehnten nach dem Bürgerkriege stiegen zunächst Getreidebau und Getreideausfuhr der Vereinigten Staaten, dann jene Argentiniens, Australiens und zuletzt Kanadas immer rascher an; trotzdem lag vor dem Weltkriege mindestens ein Überschußgebiet größter Bedeutung für den Welthandel in Europa, nämlich Rußland; seine Ausfuhr betrug kurz vor dem Kriege nahezu 10 Millionen Tonnen der verschiedenen Getreidearten: besondere Bedeutung hatte es als Lieferer von etwas geringerwertigem, zur Verfütterung verwendetem Getreide, vor allem von Gerste: Mit dem Weltkriege ist Rußland, auch das asiatische, vorerst aus der Reihe der Überschußgebiete ausgeschieden, und das wenige, was es seitdem zu Markte bringen konnte, vermochte diesen wohl vorübergehend einmal stärker zu beeinflussen, fiel aber den Mengen gegenüber nicht ins Gewicht, die von Übersee herangeschafft werden können und müssen. Das bedeutet versorgungsmäßig, vor allem aber marktmäßig einen vollkommenen Wandel der Verhältnisse, der dadurch noch schärfer unterstrichen wird, daß gleichzeitig die alten Zuschußgebiete West- und Mitteleuropas — mindestens vorübergehend — in höherem Maße einfuhrbedürftig geworden sind als vor dem Kriege. Infolge all dieser Verhältnisse ist die Stetigkeit, die den Weltgetreidemarkt innerhalb ziemlich weiter Grenzen vor dem Kriege kennzeichnete, so gut wie völlig verschwunden, die Verhältnisse ändern sich von Jahr zu Jahr, oft selbst innerhalb einer Wachstumsperiode, und die Versorgung geht häufig in den einander folgenden Erntejahren ganz verschiedene Wege. Am bedeutsamsten ist es, daß der Weltmarkt infolge der geschilderten Veränderungen zur Zeit gezwungen ist, mit Überschußmengen zu rechnen, die, abgesehen von besonders guten Jahren, in der Größenordnung den notwendigen Zuschußmengen fast völlig entsprechen; ein Ausfall an einer Stelle bedeutet somit heute wesentlich mehr als vor dem Kriege, und die Versorgung der

Zuschußgebiete wird in solchen Fällen erheblich schwerer und erheblich teurer als unter ähnlichen Verhältnissen vor dem Kriege.

Unter solchen Umständen ist es schwer, wo nicht unmöglich, ähnliche Erwägungen anzustellen, wie sie der Verfasser des vorliegenden Buches in der ersten Auflage wiedergab. Er ging damals von der (an sich schon damals richtigen) Ansicht aus, daß die Erzeugung langsamer zu steigen scheine als der Verbrauch, weshalb auch die Preise der wichtigsten Getreideart, des Weizens, sich seit Beginn des Jahrhunderts im Durchschnitt in steigender Richtung bewegt hätten. Der Krieg, der Rußland aus den Überschußgebieten fürs erste ausschied, hat auf der anderen Seite dem Getreidebau in den Vereinigten Staaten eine derartige Anregung gegeben, daß das Land, dessen Wichtigkeit für den Weltmarkt zwischen 1900 und 1914 stetig und nicht einmal langsam abnahm, wieder zu sehr erheblichen Überschüssen kam, und er hat ferner dem Getreidebau in Kanada eine in ihren letzten Auswirkungen noch gar nicht übersehbare Anregung gegeben. In bescheidenerem Maße war dies in Argentinien und Australien auch der Fall, obgleich die Überschüsse dieser Länder bei weitem nicht in dem Maße gestiegen sind wie jene der zuerst erwähnten. Trotzdem konnte, wie bereits gesagt, für das Ausscheiden Rußlands nur zum Teil Ersatz geschaffen werden; aber die Fragen sind im Augenblick gar nicht zu beantworten, wie die Lage aussehen wird, wenn Rußland, und zwar in erster Reihe wohl das asiatische, wieder mit größeren Überschüssen an den Markt kommt, und wie die jetzt immer stärker fließende Auswanderung aus Europa den Getreidebau in den für ihn noch geeigneten Ländern Nord- und Südamerikas steigern wird. Die Fähigkeit, Überschüsse zu Märkte zu bringen, hängt ja allerdings nicht nur von den Möglichkeiten des Anbaues ab, fast entscheidend sind vielmehr die Verkehrsverhältnisse der Überschußländer. Hier liegen Hemmungen, die wahrscheinlich die oben erwähnten Tatsachen nicht so rasch und stark werden zur Auswirkung kommen lassen, wie das sonst der Fall wäre. Immerhin dürfen jene nicht aus dem Auge verloren werden, wenn man sich ein Urteil über die weitere Entwicklung des Getreidebaues und des Getreidemarktes bilden will, für den schließlich auch die weitere Gestaltung der Verhältnisse in den europäischen Zuschußgebieten von Bedeutung ist. Wie sich die Erzeugung der wichtigsten Getreidearten, des Weizens und Roggens, im Laufe der letzten Jahrzehnte gestaltet hat, möge die nachfolgende Zusammenstellung zeigen, die in ihren letzten Ziffern

auf die Ermittlungen des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom zurückgeht und für das vorige Jahrhundert englische Quellen verschiedener Art benutzt.

Weizen.

(In Mill. Tonnen)	Deutschland	Europa außer Rußland	Rußland ¹⁾	U.-St.	Kanada	Argentinien	Australien	Welternte
1894	3,0	29,5	11,4	14,3	1,1	1,6	0,9	67,9
1901/05	3,5	30,3	16,1 ¹⁾	18,0	2,4	3,1	1,5	80,8
1909/13	4,0	34,9	22,1	18,7	5,4	4,0	2,6	102,0
1917/23	2,4	29,4	6,9 ²⁾	22,6	10,0	5,9	3,2	90,1 ²⁾

Roggen.

(In Millionen Tonnen)	Deutschland	Rußland ¹⁾	Amerika	Welternte
1894	7,1	22,8	0,7	38,6
1901/05	9,4	22,0	0,8	39,8
1909/13	11,3	23,4	1,3	44,8
1917/23	5,9	10,3 ²⁾	2,7	31,2 ²⁾

Man hat vor dem Kriege in allen Ländern eine langsame, aber stetige Zunahme des Verbrauchs von Weizen feststellen können, die zum Teil damit zusammenhing, daß die Massen sich an weiberes, d. h. geringer ausgemahlenes Mehl gewöhnen und daß dadurch trotz gleichbleibenden, hier und da sogar sinkenden Brotverbrauches die Mengen Getreides stiegen, die zur Herstellung dieses Brotes notwendig waren. Auch diese Entwicklung hat durch den Krieg einen Stillstand erlitten, ist jedoch in den letzten Jahren erneut bemerkbar geworden, und zwar, soweit sich aus Anzeichen schließen läßt, nicht nur in den Ländern Westeuropas, die verhältnismäßig weniger gelitten hatten, sondern auch in Mittel- und Osteuropa; hier soll, vor allem in Rußland, der Brotverbrauch gegenüber der Zeit vor dem Kriege sogar besonders stark gewachsen sein, weil sich der russische Bauer im Kriege an den Brotkonsum stärker gewöhnt habe als vorher. Besonders deutlich ist die Entwicklung übrigens in Ostasien zu erkennen, das früher überwiegend von Reis lebte und diesen, wie die daneben benutzten Brotfrüchte, vornehmlich Weizen, in den für seine Ernährung notwendigen Mengen selbst zog. Zuerst Japan, dann aber auch die anderen hierher gehörenden Gebiete, sind, je länger

¹⁾ Einschließlich asiatisches Rußland. ²⁾ 1920—1922.

je mehr, zum Verbrauche auch eingeführten Weizens übergegangen, und während des letzten Erntejahres 1923/24 z. B. hat die Weizenausfuhr nach Ostasien ungefähr das Doppelte dessen betragen, was man zunächst angenommen hatte. Allein Japan führte etwa 2 Millionen Tonnen ein. Ähnliche Steigerungen des Weizenverbrauchs zeigen auch eine Reihe anderer Länder, z. B. Brasilien, Südafrika, jedoch geht in manchen von ihnen seit dem Kriege eine Steigerung des heimischen Anbaues der Steigerung des Verbrauches parallel.

Welternteflächen und Welternteerträge¹⁾.

	Ernteflächen in Millionen Hektar					Ernteerträge in Millionen Doppelzentner				
	1909—13 (1909/10, 1913/14)	1920 (1920/21)	1921 (1921/22)	1922 (1922/23)	1923 (1923/24)	1909—13 (1909/10, 1913/14)	1920 (1920/21)	1921 (1921/22)	1922 (1922/23)	1923 (1923/24)
Weizen . .	79,8	84,5	87,6	88,5	89,1	822,1	788,1	845,9	860,2	945,6
Roggen . .	19,6	16,6	17,7	19,3	18,8	261,3	158,8	218,6	217,9	234,2
Gerste . .	23,0	23,1	22,7	23,2	24,2	285,5	256,6	254,2	264,4	290,7
Hafer . . .	41,1	43,1	45,2	43,2	43,5	521,2	534,7	458,0	494,7	564,3
Mais . . .	70,5	68,9	69,6	71,5	—	1036,7	1178,2	1048,7	1067,5	—
Reis . . .	42,8	51,8	53,1	53,1	—	730,1	779,0	855,3	883,0	—
Kartoffeln	15,2	14,0	14,7	16,4	—	1481,0	1322,4	1227,8	1718,9	—

Die Rentabilität landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt anderen Gesetzen als die Rentabilität industrieller Anlagen; es ist deshalb, insbesondere angesichts der in ihrer endgültigen Auswirkung, wie erwähnt, noch nicht zu übersehenden Veränderungen durch den Krieg vorläufig unmöglich, ein Bild davon zu gewinnen, wie sich die Preise und der Anbau von Getreide in der kommenden Zeit gestalten werden. Eine Steigerung der Welternten wäre jedenfalls nicht nur dadurch zu erreichen, daß neue Flächen unter den Pflug genommen werden; denn heute noch liegen die Verhältnisse in den einzelnen Ländern derart verschieden, daß die Flächenerträge um Hunderte von Prozenten voneinander abweichen. Ein vorzügliches Beispiel für diese Tatsache und dafür, daß es sich dabei um Unterschiede in der Bearbeitung, nicht aber um Unterschiede im Boden handelt, bietet Polen, dessen drei Teile vor dem Kriege drei verschiedenen Staaten angehörten. Der galizische Boden ist weit berühmt wegen seiner Fruchtbarkeit; trotzdem blieb der Hektarertrag (Durchschnitt 1909/13) mit 11,7 Doppelzentnern Weizen je Hektar in Galizien bei weitem hinter jenem, der in der Provinz Posen auf ärmerem und klimatisch ungün-

¹⁾ Außer Rußland.

stiger gelegenen Boden erreicht wurde (21,4 Doppelzentner; in Kongreßpolen waren es gar nur 10,8 Doppelzentner). Welche Hektarerträge eine Reihe wichtiger Länder vor und nach dem Kriege erzielten, zeigt die vorstehende Zusammenstellung, die wie die meisten der weiteren den Jahrbüchern des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom entnommen ist.

In welcher Weise vermehrter Kunstdüngerverbrauch den Ertrag auf den Hektar landwirtschaftlich benutzter Fläche in Deutschland in den Jahrzehnten vor dem Kriege gesteigert hatte, zeigt aufs deutlichste die folgende Tafel:

Hektarertrag in Deutschland.

	1881 dz	1913 dz	Zunahme %
Weizen	12,7	23,6	85,8
Roggen	10,9	19,1	75,2
Gerste	15,1	22,2	47,0
Hafer	12,1	21,9	81,0
Kartoffeln	107,9	158,6	47,0
Wiesenheu	33,4	49,3	47,6

Allerdings muß beim Vergleich dieser Zahlen berücksichtigt werden, daß das Jahr 1913 der Menge nach Deutschland eine Rekordernte gebracht hatte; auch die Art der Ernteaufnahmen hatte sich in dem hier erfaßten Menschenalter geändert, so daß der Vergleich nur mit gewissen Einschränkungen richtig ist. — Daß im und nach dem Krieg die Böden verarmten und die Hektarerträge sanken, ist bekannt; allmählich werden aber diese Schäden wieder überwunden.

Während es noch vor dem Kriege schien, als ob die Union noch auf längere Dauer bei der extensiven Bearbeitung des Bodens bleiben würde, die in der Zeit der Besiedlung des Mississippibeckens dort üblich geworden war, haben sich die Verhältnisse im letzten Jahrzehnt dort erheblich geändert. Das amerikanische Ackerbauamt läßt sich die Belehrung der Landwirte, die Saatgutauswahl usw. außerordentlich angelegen sein, und Fehlschläge bei dem früher üblichen „Einertesystem“ haben große Teile der amerikanischen Landwirtschaft belehrt, daß eine Fruchtwechselwirtschaft in irgendeiner Form auch für sie notwendig geworden ist. Sie hat sich noch nicht in dem Maße durchgesetzt wie in den meisten Ländern West- und Mitteleuropas, sie ist aber auch in den Vereinigten Staaten zweifellos auf dem Marsch. — Erheblich

ungünstiger liegen nach dem Urteil englischer Beobachter z. B. noch die Verhältnisse in Kanada. Ein englischer Landwirt, der im Herbst 1924 das Land bereist hat, bezeichnete die dort übliche Form des Landbaues geradezu als Raubbau und erklärte, daß sie sich innerhalb weniger Jahre rächen müsse; wahrscheinlich war der Tadel übertrieben, aber ein wahrer Kern dürfte in ihm stecken. Ähnlich unklar liegen die Verhältnisse in Argentinien und in Australien, in welchem Lande klimatische Einflüsse, vor allem Dürre, zu gewaltigen Schwankungen der für die Ausfuhr verfügbaren Mengen führen.

Die große Bedeutung des Getreidehandels für die gesamte Volkswirtschaft rührt erst aus dem letzten halben Jahrhundert her, obgleich Getreide, wie bereits geschildert, zu den Erzeugnissen gehört, die man bereits im grauen Altertum kannte und handelte. An sich spielte in früheren Jahren Getreide im Wirtschaftsleben der Völker sogar eine wesentlich größere Rolle als jetzt, da es das Hauptnahrungsmittel bildete und man noch nicht die zahlreichen anderen Stoffe (Kartoffeln!) kannte, die heute der menschlichen Ernährung dienen. So widmete man damals, wie wieder im Weltkrieg, der Versorgung mit Getreide staatlicherseits viel mehr Aufmerksamkeit als sonst in der neuesten Zeit. Im Altertum, sogar noch im Mittelalter, war die Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und der Städte, denn es gab noch keinen ausgebildeten Getreidehandel im heutigen Sinne. Diese Pflicht wurde auf verschiedene Weise erfüllt: entweder der Staat begünstigte die Einfuhr von fremdem Getreide durch private Händler, oder er beschränkte resp. verbot die Ausfuhr von Getreide aus dem eignen Lande, um den Markt nicht leerkaufen zu lassen. Endlich betätigte sich der Staat früher in der Getreideversorgung auch dadurch, daß er selbst Getreide an- und verkaufte und für niedrige Preise Sorge trug. Im Zusammenhang hiermit hören wir von der Errichtung von Kornkammern, staatlichen Getreidelagern, ferner von Vorschriften über die Höhe der Preise sowie namentlich dem Verbot des Aufkaufens von Getreide. Besonders die Städte des Mittelalters hatten Vorschriften (wie das „Marktrecht“), daß alles Getreide auf den Markt gebracht werden mußte und nicht auf dem Felde oder vor der Stadt verkauft werden durfte. Sehr häufig war dabei die Geschäftstätigkeit auf dem Markt noch dadurch eingeschränkt, daß Höchstmengen für die einzelnen Käufer festgesetzt waren und daß der Handel

auf die Bewohner der betreffenden Stadt beschränkt war. Dadurch wurde im Mittelalter die Entwicklung eines eigentlichen Getreidehandels meist gehemmt, und er war nur in Städten möglich, die am Meere oder an großen Flüssen lagen, wie Hamburg, Stettin und Danzig. Das waren die Stapelplätze des eingangs geschilderten Überseehandels mit Getreide. Erst im Jahr 1810 wurde in Preußen das Verbot des Auf- und Vorkaufens von Getreide aufgehoben. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts finden wir (1846/47) Ausfuhrverbote sowie staatliche Mittel infolge eines Notstandes. Es wurde u. a. Zwangsverkauf von zurückgehaltenem Getreide vorgeschrieben sowie eine Beschränkung des Verbrauchs von Getreide zu Brennereizwecken usw., also ähnliche Maßnahmen, wie sie dann im Weltkrieg wiederkehren.

In Frankreich wurden früher die Getreidehändler staatlich überwacht und vereidigt; sie hatten bestimmte Vorschriften für den Ankauf ihrer Ware. Dabei war ihnen das Zusammenschließen zum Zwecke des Ankaufs verboten. Ein Überbleibsel dieses Verbots findet sich noch heute in der französischen Gesetzgebung; nach Artikel 419 und 420 des Code pénal wird nämlich mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft, „wer auf den Preis des Getreides, Mehles oder anderer zum Lebensunterhalt notwendiger Waren durch Vereinigung oder Vereinbarung der bedeutendsten Warenbesitzer oder andere verbotene Maßnahmen steigernd oder herabdrückend eingewirkt hat“. Rußland hatte bis zum Krieg eine Anzahl von Bestimmungen in Kraft, die sich auf die Getreideversorgung des Landes zu Zeiten der Mißernten, Hungersnot usw. bezogen. So ist u. a. im Jahre 1891 die Ausfuhr von Roggen aus Rußland verboten worden. Auch in späteren Jahren war die russische Regierung mehrfach zum Eingreifen gezwungen. Sie ermäßigte öfters die Tarifsätze im Innern, um eine Versendung von Getreide nach notleidenden Provinzen zu ermöglichen und den Export zu beschränken. In den letzten Jahren vor dem Krieg sah Rußland von dem Erlaß eines Ausfuhrverbotes ab, auch wenn die Verhältnisse sich stark zugespitzt hatten. Die Räteregierung hat allen Handel, insbesondere den Außenhandel, zum Monopol erklärt; die ihr selbst in guten Jahren zur Ausfuhr zur Verfügung stehenden Erntemengen sind beschränkt, nicht zum wenigsten als Folge der gewaltsamen „Agrarreform“ der Jahre 1918/20.

Sieht man von den jetzt noch bestehenden wenigen Möglichkeiten des Staates ab, in die Technik des Getreidehandels auf Grund bestehender Gesetze einzugreifen, so kann man von einer

vollständigen Umwandlung der Ansichten über die staatliche Getreidehandelspolitik im Vergleich mit früheren Jahren sprechen. Früher hat man im Getreide ein Verwaltungsobjekt gesehen, während man jetzt einen Handelsgegenstand daraus gemacht hat¹⁾. In früheren Jahren hatte die Regierung bei ihren Maßregeln auf dem Gebiete des Getreidehandels nur im Auge, dem Volke das notwendige Getreide zu einem möglichst niedrigen Preise zur Verfügung zu stellen. Dieses Bestreben war besonders stark ausgeprägt im Zeitalter des Merkantilismus, der in niedrigen Getreidepreisen eine Hauptstütze der industriellen Entwicklung sah, die zu fördern er als seine vornehmste Aufgabe betrachtete.

Heute ist eine Politik im früheren Sinne unmöglich. Mit der Schaffung eines internationalen Marktes an Stelle des nationalen Verkehrs ist die Sorge für die Ernährung der Bevölkerung von den Verwaltungsorganen auf den berufsmäßigen Handel übergegangen. Die Entwicklung des Weltverkehrs und die Ausdehnung des Nachrichtenwesens machten das staatliche Eingreifen überflüssig. Die Politik der meisten Staaten verfolgt jetzt eine ganz andere Richtung als früher, sie sucht vielfach ein entgegengesetztes Resultat zu erreichen. Während früher nämlich niedrige Preise die Hauptsorge der Regierungen waren, versucht man, von Ausnahmefällen abgesehen, jetzt, jeden Druck auf die Getreidepreise zu vermeiden, gelegentlich sogar, ihren Stand durch Getreidezölle, Ausfuhrvergütungen usw. künstlich zu erhöhen.

Bemerkenswert ist es, daß im Jahre 1894 in dem bekannten Antrag Kanitz die Forderung nach einer staatlichen Regelung des Getreidehandels wieder auftauchte, aber nicht zu dem Zweck wie früher, dem Volke billiges Getreide zu verschaffen, sondern der Landwirtschaft recht hohe Erträge zu sichern. Der Antrag wurde nach langen Beratungen mit Rücksicht auf seine unabsehbaren Folgen von der Mehrheit des Reichstags abgelehnt.

Einen Getreidehandel, der sich über den örtlichen und nationalen Markt hinaus ausdehnte, finden wir, wie erwähnt, zuerst bei den am Meere gelegenen Völkern, also in erster Reihe bei den Holländern. Diese verstanden es frühzeitig, sich einen Zwischenhandel im Getreide zu schaffen, indem sie aus dem östlichen Europa Getreide kauften und nach den westlichen und südlichen Teilen weitersandten. Nach Wiedenfeld²⁾ kann Amsterdam

¹⁾ Lexis: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 4, S. 768.

²⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 4.

schon für das 17. Jahrhundert als ein Getreideweltplatz bezeichnet werden, wo sich auch die erste Produktenbörse im modernen Sinne entwickelt hat. Englands Bedeutung für den Getreidehandel rührt erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts her, also aus einer Zeit, in der infolge der industriellen Entwicklung dieses Landes zur Einfuhr von Getreide übergegangen werden mußte. Im Zusammenhang hiermit beginnt das Bestreben Londons, sich von der Übermacht der holländischen Märkte zu lösen. Aber London war damals noch nicht der internationale Markt, wie beispielsweise die holländischen Plätze, es wurde in erster Reihe die Bezugsquelle für den heimischen Bedarf. Erst allmählich rückte die Themsestadt in die Reihe der Weltmärkte ein, sowohl von der Ostsee als auch vom Schwarzen Meere das Getreide an sich ziehend. Der Handel Londons wurde mit der Zeit so bedeutend, daß er weitaus die erste Stelle in Europa erreichte; es bestanden zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dort bereits drei Märkte: Mark Lane (der heutige Müllermarkt, der nur noch eine lokale Bedeutung hat), The London Corn Exchange Company (der ursprüngliche Markt, aus dem sich die Getreidebörse entwickelt hat) und der Baltic (hauptsächlich errichtet für den Handel mit der Ostsee). Heute sind Baltic und Corn Exchange vereinigt.

Diese Märkte standen an Bedeutung weit hinter den heutigen Börsen zurück; einerseits fehlten die Beziehungen zu den möglichen Absatzgebieten, die wir jetzt haben, andererseits bestanden noch nicht die großen Produktionsgebiete, die ihre Überschüsse auf den Weltmarkt sandten. Sehr viele Länder waren in der Lage, ihren gesamten eigenen Bedarf aus der heimischen Erzeugung zu decken, während für die Ausfuhr des Überschusses keine genügenden Verkehrsmittel bestanden. Da auch das Nachrichtenwesen völlig unorganisiert war, waren die Preise an den früheren Produktenbörsen sehr großen Schwankungen unterworfen.

Ein völliger Umschwung in den Verhältnissen auf dem Getreidemarkte trat erst ein, nachdem die Technik den Getreidetransport und das Nachrichtenwesen in brauchbarer Gestalt ausgestaltet hatte. Hinzu kam, daß im 19. Jahrhundert der Verbrauch ganz andere Ansprüche stellte als früher, die zu erfüllen die erste Aufgabe des Getreidehandels war. Andererseits hatte auch der Getreidebau eine starke Ausdehnung erfahren, so daß viel größere Mengen zum Umsatz zur Verfügung standen. Nach und nach wurde die Reihe der Länder immer größer, die imstande waren,

über den eigenen Bedarf hinaus zu erzeugen und diesen Überschuß auszuführen. Hatte der Getreideimporthandel in seinen Anfängen in der Hauptsache Getreide aus den Ostseehäfen bezogen, so kam bald Südrußland in immer stärkerem Maße für den Weltmarkt in Betracht. Hieran schloß sich Nordamerika, das durch Kanäle und Eisenbahnen fruchtbare Gebiete der Bebauung mit Getreide erschlossen hatte. In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts sehen wir Ostindien als Getreideexporteur, ihm schließen sich einige Jahre später Argentinien, Sibirien, Kanada und Australien an.

Unter den Einfuhrländern setzte sich England bereits ziemlich früh an die erste Stelle, und es hat diesen Platz fast seit Beginn des 19. Jahrhunderts behauptet. Fast die Hälfte der Getreidemengen, die der Welthandel umschlägt, verbleiben innerhalb der Grenzen Großbritanniens, während von dem Rest Deutschland im allgemeinen die größten Mengen an sich zieht; das tritt besonders dann klar hervor, wenn man sich erinnert, daß auch ein Teil der Posten, die über die holländischen und belgischen Häfen gehen, tatsächlich für das deutsche Verteilungsgebiet an beiden Ufern des Rheins bestimmt ist. — Wie sich die Verhältnisse nach dem Kriege gestaltet haben, dürften in West- und Mitteleuropa wohl nur wenige Länder in der Lage sein, ihren Verbrauch aus dem Eigenbau zu decken. Es sind dies in erster Reihe Frankreich einschließlich der schon im Altertum berühmten nordafrikanischen Anbaugelände, ferner bei besonders guten Ernten Italien und etwas weiter östlich Polen. Dies wird bei Durchschnittsernten in der Lage sein, dem Weltmarkt nicht unbedeutende Mengen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt mit Einschränkungen auch von Ungarn und Südslawien. Weiter östlich wäre, nachdem von Rußland an anderer Stelle gesprochen worden ist, noch Rumänien zu nennen, das, schon vor dem Kriege Überschußgebiet, durch ihn noch weitere Überschußgebiete hinzuerhalten hat. Allerdings ist die Ertragsfähigkeit in allen Ländern Osteuropas durch die Agrarreformen des letzten Jahrzehnts zunächst beeinträchtigt worden, denn es ist eine bekannte, auch durch sie wiederum bestätigte Tatsache, daß der Großgrundbesitz größere Körnerüberschüsse liefert als das Bauernland.

Der geschilderten Erweiterung des Weltmarktes selbst entspricht die Erweiterung seiner Mittel, vor allem auch im Nachrichtendienst. Man weiß es ja aus der Geschichte, wie oft noch im

Mittelalter Hungersnot- und Überschußgebiete nahe beieinander lagen. Das ist unter der neuzeitigen Entwicklung der Transportmittel unmöglich geworden, und auch die Preise in den verschiedenen Ländern sind einander jetzt — unter Berücksichtigung der Transport- und ähnlicher Kosten — sehr nahe gekommen. Die Ausnutzung der örtlichen und zeitlichen Preisunterschiede, Spekulation und Arbitrage wirken ausgleichend, und nach der gleichen Richtung arbeitet die Tatsache, daß heute nicht mehr wie früher nur Gebiete der nördlichen Halbkugel ihre Überschüsse zu Markte bringen, vielmehr kaum ein Vierteljahr vergeht, in dem nicht ein wichtiges Land seine Getreide schnitte.

Der Plätze, die für den Weltgetreidehandel Bedeutung haben, gibt es eine recht große Zahl. Die russischen, früher sehr wichtigen, kommen für den Augenblick, insbesondere infolge des staatlichen Handelsmonopols, nicht in Betracht, dafür haben sich in Übersee eine Reihe von Knotenpunkten gebildet, von denen einige später noch erwähnt werden. Trotzdem gibt es eigentlich nur zwei Märkte, die für die Haltung des Weltmarktes — diesen als ganzen genommen — wirkliche Bedeutung haben, den Mittelpunkt des größten Verbrauchsgebietes, London, und den größten Weltmarkt der Welt, Chikago. Diesen beiden gegenüber verschwinden eigentlich alle anderen, wenn sich auch unter den großen Ausfuhrmärkten, insbesondere im Zusammenhang mit der wenig zeithandelsfreundlich gewordenen Richtung der amerikanischen Gesetzgebung, Winnipeg (Kanada) jetzt ziemlich rasch in den Vordergrund zu arbeiten scheint. — Unter den deutschen Märkten war vor dem Kriege Berlin von so überragender Bedeutung, daß die übrigen Plätze ihm gegenüber kaum in Betracht kamen. Das hing zum Teil damit zusammen, daß der deutsche, in seinem Arbeiten allerdings durch das Börsengeschäft stark gehinderte Zeitmarkt, in Berlin lag. In den Jahren nach dem Kriege, in denen der Zeithandel eine Unmöglichkeit war, haben sich eine Anzahl anderer Plätze, vor allem Hamburg, Mannheim, Breslau und Königsberg, selbständige Bedeutung erworben, jedoch dürfte mit dem im laufenden Erntejahr erfolgten Wiederaufleben des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts in Berlin dessen Bedeutung sich wieder in der alten Weise ausprägen. Für die Zwecke dieses Buches wird die Besprechung der Berliner Verhältnisse im allgemeinen vor allem deshalb genügen, weil sich hier die Gebräuche am klarsten ausgebildet haben und am eingehendsten kodifiziert worden sind, die den Getreidehandel regeln.

II. Die Organisation des Berliner Getreidehandels.

Der Getreidehandel hat sich seit jeher in der Hauptsache zwischen den Kontoren der einzelnen Firmen vollzogen. Von hier aus werden die Angebote an die Kundschaft versandt, die Reisenden oder Agenten instruiert, und hier erfolgt auch der endgültige Geschäftsabschluß. Uneingeschränkt gilt dies aber nur von den kleineren Plätzen, bei denen allerdings ein erheblicher Teil der Umsätze sich ebenfalls außerhalb des Kontors, auf den Wochenmärkten, auf Reisen der Geschäftsinhaber oder deren Angestellten vollzieht. In den großen Städten tritt neben den telephonischen Verkehr von Bureau zu Bureau gleichberechtigt die Börse, die entweder täglich oder an bestimmten Wochentagen stattfindet und von den meisten Interessenten regelmäßig besucht wird; aus den bereits erwähnten Wochenmärkten, an denen alles mögliche gehandelt wird, haben sich an einzelnen mittleren Plätzen auch sogenannte Fruchtmärkte entwickelt, an denen hauptsächlich Getreide und Futtermittel umgesetzt werden. Vor dem Kriege ging die Entwicklung in der Großstadt sichtlich vom Kontor- und telephonischen Handel weg zum Börsenhandel, und ein immer größerer Teil des Geschäfts konzentrierte sich an den Getreidebörsen. Das lag in der Natur der Sache. Die größere Zahl der an den Börsen anwesenden Interessenten, die leichte Erreichbarkeit, die jeden Zeitverlust ausschließt, und anderes mehr — es sei hier noch an die größere Raschheit der telephonischen Verbindungen von den Börsen aus erinnert — mußte zwangsläufig dazu führen, daß die Umsätze sich in den Börsenstädten und innerhalb der Börse im Verhältnis zum übrigen Teil des Tages häuften. Die Folgen des Krieges haben diese Entwicklung zu einem großen Teile rückläufig gemacht. Besonders in der Zeit der Inflation, aber auch noch jetzt liegen die Dinge meist so, daß der Käufer ein größeres Interesse am Abschluß des Geschäfts hat als der Verkäufer und daß die größere Öffentlichkeit, die die Börse bietet, für jenen deshalb keinen besonderen Wert hat. So ist ein großer, man kann wohl sagen der größte Teil des Geschäfts auf den telephonischen Verkehr abgedrängt worden, der auch das früher übliche Telegramm fast völlig abgelöst hat. Es kommt dazu, daß die gewaltigen Preisschwankungen der letzten Jahre zu raschen Entschlüssen zwangen, was an sich schon dem Telephon eine erhebliche Überlegenheit gegenüber dem Telegramm sichert. So liegt die Bedeutung der Getreidebörse

heute in erster Reihe in den amtlichen Notierungen, die an ihnen stattfinden und die die Grundlage für den bei weitem größten Teil der Geschäfte bilden, auch soweit diese außerhalb der Börsenräume und der Börsenstunden zustande kommen. Sie liegt ferner in den Einrichtungen, die sich an den Börsen oder im Anschluß an diese entwickelt haben, d. h. also den vereideten Maklern, die etwa notwendig werdende Versteigerungen in Differenzfällen vornehmen können, den Einrichtungen für die Begutachtung von beanstandeten Sendungen. In einem gewissen Gegensatz zu den Wertpapierbörsen steht die Entwicklung an den Getreidebörsen allerdings insofern, als eine ganze Anzahl der wichtigsten Einrichtungen, vor allem die Schiedsgerichte, sich neben den Getreidebörsen, nicht aus diesen heraus entwickelt haben.

Trotz der erwähnten Erscheinung hat sich übrigens die Zahl der Warenbörsenplätze im Deutschen Reich nach dem Kriege nicht verringert, sondern eher vergrößert; es sind eigentlich alle, die vor dem Kriege bestanden, wieder eröffnet worden (zwei früher deutsche, Straßburg und Danzig, liegen jetzt außerhalb des Reichs), und es sind einzelne andere neu hinzugekommen. Nach der Zusammenstellung eines Fachwerks arbeiten zur Zeit folgende Waren- oder Getreidebörsen in Deutschland: Aachen, Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Cottbus, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Gera, Gleiwitz, Halle, Hamburg, Hameln, Hannover, Hildesheim, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marienburg, München, Münster i. W., Neuß, Nürnberg, Oldenburg, Paderborn, Rostock, Saarbrücken, Stettin, Stuttgart, Trier, Worms, Würzburg.

Ihre Bedeutung für den Getreidehandel ist allerdings grundverschieden; manche von ihnen, besonders die in den Überschußprovinzen, vermitteln große Umsätze, an manchen anderen mögen sie gelegentlich kaum zu einer ordnungsmäßigen Feststellung der Notierungen hinreichen.

Die Berliner Produktenbörse unterscheidet sich nach manchen Richtungen grundlegend von den anderen hier genannten. Das gilt weniger deshalb, weil sie einen verhältnismäßig größeren Teil des Geschäfts zusammenfaßt als die anderen — auch in Berlin steht heute der Handel per Telephon bei weitem an erster Stelle —, als vielmehr deshalb, weil die Einrichtungen, die die Berliner Börse geschaffen hat, ihren Besuch auch für jene Kreise fast zur

Notwendigkeit machen, die nicht beabsichtigen, gerade in diesen Stunden Geschäfte abzuschließen, und weil das jetzt wieder aufgenommene Zeitgeschäft doch fast ausschließlich an Börse und Börsenstunde gebunden ist. — Allerdings kennt ja Deutschland das reine Getreidezeitgeschäft in dem Sinne nicht mehr wie es in Chikago und Liverpool betrieben wird. Im Jahre 1896 ist nach langem Kampfe durch das erste Börsengesetz das Zeitgeschäft mit Getreide untersagt worden, und es hat sich seitdem trotz verschiedener Versuche als unmöglich erwiesen, es wieder aufzunehmen. In langen tastenden Versuchen hat der deutsche Markt sich einen einigermaßen ausreichenden Ersatz dafür in dem sogenannten handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft geschaffen, einer Geschäftsart, die sich vom eigentlichen Zeitgeschäft u. a. grundsätzlich durch den Zusatz einer Nachfrist und durch die „Zirka“-Klausel unterscheidet. Das eigentliche Zeitgeschäft ist früher von mehreren deutschen Börsen betrieben worden, sein Ersatz, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, dagegen beschränkte sich vor dem Kriege auf Berlin und scheint, soweit sich wenigstens im Augenblick beurteilen läßt, auch in Zukunft an diesen Platz gebunden zu bleiben. Für das Zeitgeschäft jeder Art aber ist eine täglich stattfindende Börse Voraussetzung, weil die Kurse sich den Schwankungen der Weltmarktpreise stets so rasch als möglich anpassen und weil es in der Natur des Zeitgeschäfts liegt, daß es Börsenbedingungen unterliegen muß.

Unter einer Börse versteht man eine sich regelmäßig wiederholende, staatlich genehmigte Zusammenkunft von Kaufleuten zum Zwecke des geschäftlichen Verkehrs, des Kaufes und Verkaufes von Waren und Wertpapieren. Ursprünglich bezeichnete das Wort „Börse“ nur den Platz der Zusammenkunft, später wurde der Begriff ausgedehnt auf die Gesamtheit der Börsengeschäfte abschließenden Personen. So spricht man z. B. jetzt von der Tendenz oder der Stimmung der Börse, anstatt der Börsenbesucher. Die Abstammung des Wortes Börse ist zweifelhaft; einige leiten es von einem gewissen van der Beursee aus Brügge her, in dessen Hause die Kaufleute regelmäßig zusammenzukommen pflegten. Wahrscheinlich stammt jedoch das Wort entweder von dem französischen „la bourse“, der Geldbeutel, oder von dem lateinischen „bursa“, d. h. einer Zusammenkunft auf gemeinschaftliche Kosten. Die Börse hat den Zweck der Vermittlung von Nachfrage und Angebot, sie ist also eigentlich nichts anderes als ein Markt, auf dem sich Käufer und Verkäufer treffen. Doch

unterscheidet sich die Börse von einem gewöhnlichen Markt dadurch, daß sie sich lediglich auf den Großhandel beschränkt und daß auf ihr in ganz kurzer Zeit riesige — für einen Markt undenkbar große — Summen umgesetzt werden, und endlich dadurch, daß man die zu verkaufenden Waren nicht wie auf einem Markte mitbringt, sondern die Art und Beschaffenheit durch Umschreibungen, Qualitätsbegrenzungen usw. bezeichnet oder auf Grund eines Musters die Verkäufe abschließt. Es können also auf einer Börse nur „fungible“ (d. h. vertretbare) Waren verkauft werden, wie Getreide, Kaffee, Zucker usw., dagegen keine Qualitätsprodukte oder Fabrikate, die nicht vertretbar sind. Am meisten ausgebildet ist die Fungibilität beim Termingeschäft, wo noch nicht einmal ein Muster der Ware dem Verkauf zugrunde gelegt wird. Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal zwischen Börse und Markt ist, daß auf einem Markte nur Konsumenten und Produzenten zu finden sind, dagegen seltener Händler; letztere sind aber auf der Börse hauptsächlich vertreten. Ein Mittelding zwischen Börse und Markt ist die „Messe“, ein Markt, auf dem sich zwar die Ware in natura befindet, wo aber die Bezahlung erst später erfolgt. Daher sagt man auch: „Auf einem Markte ist Ware und Geld, auf einer Messe ist Ware, aber kein Geld, auf einer Börse dagegen weder Ware noch Geld.“

Das Gründungsjahr der Berliner Börse läßt sich nicht genau feststellen; die erste Berliner Börsenordnung, die wir besitzen, stammt aus dem Jahre 1739. Die Bedeutung der Berliner Produktenbörse rührt erst aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts her, nachdem sie vom Gendarmenmarkt in die Räume der Fondsbörse übersiedelt war. Lange Jahre hat es alsdann gedauert, bis sich die Technik des Berliner Getreidehandels so weit verfeinerte, daß man zur Einrichtung eines Terminhandels schritt. Erst in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts finden wir einen Terminhandel in den beiden wichtigsten Getreidearten, in Weizen und Roggen (1866). Seit dieser Zeit war Berlin der führende Markt auf dem ganzen Festland, dessen Preisfeststellungen weit über Deutschlands Grenzen hinaus beachtet wurden. Erst das Börsengesetz vom Jahre 1896 verringerte die Bedeutung des Berliner Marktes dadurch, daß der Geschäftsverkehr eine Einengung erfuhr. Zahlenmäßig läßt sich die Entwicklung des Verkehrs an der Berliner Börse nicht angeben; einen — wenn auch ungenauen — Anhaltspunkt gibt die Anzahl der an der Berliner Produktenbörse tätigen vereidigten Makler. An der Berliner Börse

waren nach einer Mitteilung des Ältestenkollegiums der Berliner Kaufmannschaft nämlich tätig

vereidigte Warenmakler	vereidigte Warenmakler
1821 21	1900 8 (einschl. 1 Kursmakler der Produktenbörse)
1830 22	
1840 28	1903 11 (einschl. 4 Kursmakler der Produktenbörse)
1850 37	
1860 51	seit 1906 4
1870 35	„ 1924 4 (Kursmakler der Pro- duktenbörse)
1880 41	
1890 30	

Hieraus ersieht man, welchen Aufschwung die Berliner Börse genommen hatte und wie das Börsengesetz auf die Geschäftstätigkeit eingewirkt hat; nach Einführung des Börsengesetzes traten viele Makler, die an der Getreidebörse überflüssig geworden waren, zur Fondsbörse über. Allerdings wurde früher an der Berliner Produktenbörse auch Spiritus umgesetzt, während seit Gründung des Spiritussyndikats kein börsenmäßiger Handel in diesem Produkt mehr stattfindet. Auch das börsenmäßige Geschäft mit Rüböl ist nach dem Kriege nicht wieder aufgenommen worden.

Nach dem deutschen Börsengesetz bedürfen die Börsen zur Errichtung der Genehmigung der Landesregierung, deren Aufsicht sie unterstehen. Allerdings ist die unmittelbare Aufsicht über die Börsen den Handelsorganisationen der betreffenden Plätze übertragen, wie z. B. den Handelskammern, Korporationen usw. Diese Organe erlassen für die einzelnen Börsen Börsenordnungen, in denen die Bestimmungen über Aufsicht, Leitung, Geschäftszweige, Zulassung, Ehrengericht usw. zusammengestellt sind. Die Börsenordnungen müssen von der Landesregierung genehmigt werden.

Die Berliner Börse steht unter unmittelbarer Aufsicht der Berliner Handelskammer. Nach der Börsenordnung für Berlin untersteht die Leitung der Berliner Börse dem Börsenvorstand, der sich aus 58 Mitgliedern zusammensetzt. Unter diesen 58 Mitgliedern sind 20 Mitglieder der Produktenbörse. Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Börsenvorstand der Produktenbörse als weitere Mitglieder 6 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hinzugewählt. Die Zugehörigkeit der landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes gab seinerzeit Veranlassung zu ernstest Kämpfen und war eine der

Ursachen der Auflösung der Berliner Produktenbörse im Jahre 1896. Erst nach langen Verhandlungen einigte man damals sich dahin, daß zum Zwecke der Wahl der landwirtschaftlichen Vertreter seitens des preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums eine Vorschlagsliste von 10 Personen aufgestellt wird, aus denen die Besucher der Produktenbörse 5 auswählen.

Der Börsenvorstand hat u. a. die Aufgabe, die Befolgung von Börsengesetz und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen. Er handhabt die Ordnung in den Börsenräumen und regelt mit Genehmigung der Handelskammer den Geschäftsverkehr. Außerdem beschließt er über die Zulassung zur Börse und übt über die Börsenmitglieder die Disziplinargewalt an der Börse aus. In die Technik des Handels greift er insoweit ein, als er, falls der Reichskanzler „zu weiteren Ermittlungen keinen Anlaß“ findet (§ 50 Börsengesetz, Abs. 3), Waren zum Zeithandel zulassen kann, die amtliche Feststellung und Veröffentlichung der Kurse besorgt und außerdem die Börsengeschäfts- und Verkehrsbedingungen feststellt. Letzteres kommt indes für das Getreidegeschäft an der Berliner Börse weniger in Frage, da, wie wir später sehen werden, die meisten Geschäftsbedingungen für das Getreidegeschäft nicht vom Börsenvorstand, sondern vom „Verein Berliner Getreide- und Produkthändler“ erlassen sind. Endlich steht dem Börsenvorstande nach Maßgabe der hierzu erlassenen Geschäftsordnungen die Entscheidung in Streitigkeiten aus Börsengeschäften zu, worauf wir im Kapitel „Schiedsgerichtswesen“ zurückkommen werden.

Für die Zulassung zum Börsenbesuch wählt der Vorstand alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission, die die Gesuche um Zulässigkeit prüft. Nicht zugelassen werden Personen weiblichen Geschlechts, ferner Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sowie solche, die unter Kuratel stehen, Bankerotteure oder insolvente Personen. Hierzu werden auch solche gerechnet, die ihren Gläubigern über unstrittige Verbindlichkeiten Vergleichsvorschläge machen oder Schuldverbindlichkeiten unberichtigt lassen. Außerdem kann das Ehrengericht der Börse auf Ausschließung erkennen. Der Antrag auf Zulassung bedarf in Berlin der Unterstützung durch 3 Gewährsmänner, die seit mindestens 2 Jahren zum Börsenbesuche zugelassen sind. Dabei haben die Gewährsmänner die Erklärung abzugeben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Antragsteller für einen Mann halten, der der Achtung seiner Berufsgenossen und

der dauernden Zulassung zum Börsenbesuche mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel würdig ist. Stellt sich später heraus, daß die Gewährsmänner fahrlässig ihre Erklärung abgegeben haben, so können diese evtl. bis zu 3 Monaten vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden.

Außer dem Börsenvorstand besteht an der Börse ein Ehrengericht. Dieses zieht nach dem Börsengesetz Börsenbesucher zur Verantwortung, die „im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruche auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen“. In Berlin werden die Mitglieder des Ehrengerichts von der Handelskammer aus ihrer Reihe gewählt. Der Staatskommissar der Börse kann die Einleitung eines Ehrengerichts verlangen; er ist außerdem von jeder Einleitung oder Ablehnung in Kenntnis zu setzen. Bei den Verhandlungen hat der Staatskommissar das bei den ordentlichen Gerichten dem Staatsanwalt zustehende Recht; er kann also Strafen beantragen, hat aber auf die Entscheidung keinen Einfluß. Die Strafen, die das Ehrengericht verhängen kann, bestehen in Verweis, zeitweisem oder dauerndem Ausschluß von der Börse. Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar als auch dem Beschuldigten das Recht der Berufung an die „Berufungskammer für Ehrengerichtsentscheidungen“ zu, die dem Reichsamte des Innern unterstellt ist.

Die Oberaufsicht über die Börse führt nach dem Börsengesetz der von der Landesregierung ernannte Staatskommissar, als Aufsichtsorgan der Regierung. Diese Einrichtung besteht erst seit dem ersten Börsengesetz vom Jahre 1896. Der erste Staatskommissar der Berliner Börse war Geheimer Oberregierungsrat Hemptenmacher, einer der bekanntesten Kommentatoren des Börsengesetzes. — Der Staatskommissar hat die Pflicht, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Handhabung der Börsengesetze zu überwachen. Er hat u. a. das Recht, Börsenversammlungen, Vorstandssitzungen, Kursfeststellungen usw. beizuwohnen und die Börsenorgane auf etwaige Mißstände aufmerksam zu machen. Trotzdem man anfangs der Institution des Staatskommissars in Börsenkreisen mit großem Mißtrauen gegenüberstand, läßt sich jetzt nicht bestreiten, daß die Berliner Börse mit dem Staatskommissariat im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht hat und infolgedessen auch mit dieser Institution sehr zufrieden ist. Der Staatskommissar hat sich oft als ein brauch-

bares Zwischenglied zwischen Regierung, Reichstag und Börse gezeigt.

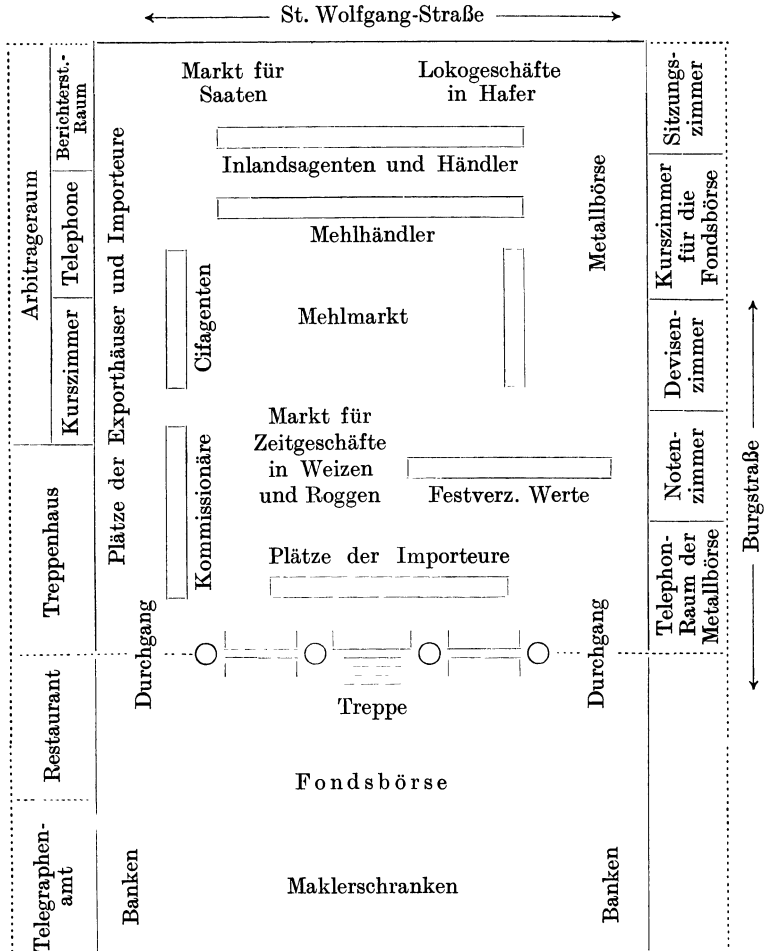
Die Berliner Produktenbörse findet täglich von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags, am Sonnabend von 12—1¹/₂ Uhr statt. Nach dem offiziellen Schluß der Börse bleiben die Mitglieder stets noch zusammen. In Wirklichkeit wird die Börse erst um 3 Uhr resp. 2 Uhr beendet. Das Versammlungslokal ist der Ostflügel des Börsengebäudes in der Burgstraße, dessen Fenster auf die St.-Wolfgang-Straße führen.

Wenn sich dem Besucher, der von der (z. Z. für das Publikum geschlossenen) Galerie herab einen Einblick in das Leben und Treiben der Börse zu gewinnen sucht, in diesem Saale das Drängen und Hasten, das Schreien und Johlen nicht in dem Maße aufdrängt, wie dies in der Fondsbörse der Fall ist, so geht doch auch hier ein unleugbarer Zug von reger Geschäftstätigkeit durch alle, die an der Produktenbörse täglich zusammenkommen. Die Besucher der Produktenbörse setzen sich aus verschiedenen Kategorien zusammen: hier der Chef des Welthauses, an den sich Agenten und Makler in großer Zahl drängen und der durch ein Wort, eine Handbewegung die Tendenz des Marktes beeinflusst, dort der kleine Provinzagent, der sich durch den Verkauf einiger Zentner Hafer ernährt. Neben ihnen der Fuhrmann, der aufs eifrigste mit dem Expedienten einer Mühle über den Waggon Roggen verhandelt, der von der Bahn gefahren werden muß, der Vertreter einer großen Hamburger Speditionsfirma, der seine Flußfrachten nach allen Stationen anbietet, usw. Weiter finden wir den sog. „Terminmarkt“ (wie er heute noch in der Börsensprache heißt), wo die Zeitgeschäfte zustande kommen und wo die Makler durch lautes Ausrufen ihrer Kurse Käufer oder Verkäufer heranzuziehen suchen.

Der größte Teil der am Effektivhandel beteiligten Mitglieder sind „Propre-Händler“, d. h. solche Firmen, die Käufe und Verkäufe in Getreide für eigene Rechnung vornehmen. Diese zergliedern sich in Importeure, Exporteure und Loko-händler. Den Importeuren und als solche den Propre-Händlern zuzuzählen sind die Filialen der Welthäuser, wie beispielsweise die Firma Wm. H. Müller & Co.; denn wenn auch ihre Tätigkeit der der Agenten ähnelt, so schließen sie doch Geschäfte für eigene Rechnung resp. für Rechnung ihres Zentralhauses ab.

Im Gegensatz zu den Vorgenannten stehen die Agenten. Diese zerfallen in zwei scharf unterschiedene Gruppen: Inlands-

Plan der Produktenbörse.



agenten und Auslandsagenten, sog. Cifagenten. Die Inlandsagenten sind die Vertreter der Provinzhäuser, die durch sie ihre Waren zum Verkauf anbieten. Auf welche Weise sich diese Geschäfte abwickeln, wird später noch ausführlich behandelt werden. Die Cifagenten dagegen sind Vertreter ausländischer Häuser, der überseeischen Exporteure in Argentinien, Nordamerika, der Donauländer, Rußland usw. Sie bearbeiten aber auch Offerten von Importfirmen anderer Getreideplätze, wie: Hamburg, Bremen,

Rotterdam, Antwerpen, Mannheim, die sogenannten „zweithändigen Offerten“, die häufig niedriger sind als die direkten Angebote.

Ein weiteres Kontingent zur Zahl der Börsenbesucher stellen die Vertreter der Hilfgewerbe: Speichereibesitzer, Fuhrleute, Sackverleiher und Sackhändler, Versicherungsagenten, Spediteure und Schiffsmakler. Endlich finden wir zahlreiche Börsenbesucher, die sich mit Abschlußvermittlung von Zeitgeschäften befassen. Auch hier sind, wie bei den Effektivhändlern, zwei Gruppen: Firmen, die Geschäfte auf ihren Namen abschließen, Kommissionäre genannt, und Vermittler oder Makler, deren Tätigkeit darin besteht, gegen eine „Courtage“ den Abschluß von Zeitgeschäften zwischen zwei Kommissionären zustande zu bringen.

Es gibt noch eine ganze Reihe von anderen Besuchern der Berliner Produktenbörse, vor allem die Mehlhändler, Rübölhändler, die Kleiehändler, dann die Saatenhändler, die aber für den Getreidehandel der Berliner Börse weniger in Betracht kommen.

In der Praxis kann eine scharfe Scheidung zwischen den einzelnen Mitgliedern nicht vorgenommen werden, es gibt Importeure, die gleichzeitig Lokohändler und Kommissionäre sind. Exporteure, die gleichzeitig die Offerten auswärtiger Verbindungen agenturweise bearbeiten und ebenso Inlandsagenten, die hier und da Geschäfte für eigene Rechnung machen.

Die Mitglieder der Berliner Produktenbörse sind organisiert in dem Verein Berliner Getreide- und Produkthändler. Diesem Verein gehören die meisten Mitglieder der Berliner Produktenbörse an, nur ein Teil der Mehlhändler hat sich der Organisation nicht angeschlossen, da diese in einem eigenen Verein zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen sind. Die Entwicklung der Mitgliederzahl gestaltete sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

1900 . . . 494 Mitglieder	1908 . . . 407 Mitglieder
1901 . . . 456 „	1909 . . . 408 „
1902 . . . 419 „	1910 . . . 405 „
1903 . . . 423 „	1911 . . . 388 „
1904 . . . 432 „	1912 . . . 398 „
1905 . . . 389 „	1913 . . . 402 „
1906 . . . 408 „	1924 . . . 650 „
1907 . . . 405 „	

Die Eintragung des Vereins in das Firmenregister erfolgte am 18. Oktober 1900.

Der Verein ist eng verknüpft mit der Entwicklung des Berliner Getreidehandels, der ihn in der Zeit seiner schwersten Kämpfe um das Börsengesetz gegründet hatte. Er dient einerseits zur Vertretung der Interessen des Getreidehandels in Berlin, andererseits unterstützt er den Verkehr an der Berliner Börse durch eine Anzahl von Institutionen, die sich zum großen Teil bewährt haben. An erster Stelle sei hier das Schiedsgerichtswesen genannt, von dem später noch eingehender die Rede sein wird. Dieses hat seit seiner Neuformulierung infolge des deutsch-niederländischen Kontraktes eine erhöhte Bedeutung erlangt, und immer weitere Kreise des gesamten deutschen und russischen Getreidehandels bedienen sich des Schiedsgerichts des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler. Zahlenmäßig kommt diese Tatsache schon darin zum Ausdruck, daß sich die Anzahl der zur Erledigung gekommenen Streitfälle von Jahr zu Jahr vermehrt. Es wurden nämlich entschieden:

1905	263 Fälle	1911	1526 Fälle
1906	404 „	1912	1860 „
1907	633 „	1913	2129 „
1908	760 „	1923	ca. 3000 „
1909	1267 „	1924	„ 6000 „
1910	1259 „		

Analysen von Gerste werden ebenfalls von dem Verein ausgeführt, der dazu eigene Räume und Apparate besitzt. Welcher Beliebtheit sich die Analyse des Berliner Vereins erfreute, geht daraus hervor, daß in immer steigendem Maße „Berliner Analyse“ in den Getreidekontrakten vorgeschrieben wird. So wurden vom Berliner Verein analysiert

1909	6 274 Partien	1912	19 172 Partien
1910	28 581 „	1913	27 625 „
1911	28 581 „		

In der Nachkriegszeit hat die Gerstenanalyse die Bedeutung fast völlig verloren; sie bezog sich ja im wesentlichen auf russische Gerste. — Die Analyse hat den Zweck, den Besatz des Getreides, namentlich der Gerste, an minderwertigeren Getreidesorten, Sämereien, Unkraut, Sand usw. festzustellen, da der Verkäufer — im Falle ein Maximalbesatz (bei Gerste 3%) garantiert ist — bei Vorhandensein eines größeren Besatzes als vereinbart, eine Vergütung zu leisten hat.

Die Analysenmuster — das sind kleine Beutelpfen, die an verschiedenen Stellen des Dampfers bei der Entladung am

Ankunftshafen gezogen werden — werden dem Verein Berliner Getreidehändler vom Empfänger eingesandt. Ihre Entnahme geschieht nach einer besonderen Vorschrift im Seehafen unter Aufsicht je eines Vertreters des Abladers (Kontrollleur) und des Käufers (Spediteur). In der Regel werden von jeder Partie Getreide drei verschiedene Proben, und zwar in duplo entnommen und versiegelt, nämlich je zwei für die Arbitrage, die Standardmuster (s. S. 25) und die Analyse. Entstehen zwischen den Parteien über den Ausfall des ersten Satzes (Unikat) der Proben Differenzen, so entscheidet der Ausfall der Duplikatmuster.

Analysen sind für jede 50 t einzeln auszuführen. Zu diesem Zweck sind die eingelieferten Proben, nachdem sie ordnungsgemäß befunden und gewogen worden sind, zu sieben und so von Sand, Kaff und kleinen Unkrautsamen zu reinigen.

Sodann wird der auffällige grobe wertlose Besatz (Erdklöße, Steine, Halme u. dgl.) soweit als tunlich mit der Hand entfernt und dem abgeseihten feinen Besatz zugeführt. Der ganze Besatz wird dann gewogen und prozentual verrechnet. Die so vorgereinigte Probe wird in eine flache viereckige 40 × 50 cm große Schale geschüttet und oberflächlich, ohne zu schütteln, ausgeglichen. Aus dieser Menge werden mit einer kleinen flachen Hornschaufel von viereckiger Gestalt, schwachem seitlichen Rand, 5 cm Breite und 9 cm Länge von verschiedenen Stellen kleine Mengen entnommen, auf die Wagschale geschüttet und 100 g für die weitere Analyse abgewogen. Als reine Gerste, Weizen, Roggen, bzw. Hafer ist jedes auch noch so schwach entwickelte Korn sowie alle zerschlagenen Körner anzusehen. Alle lose in der Probe angebrochenen Grannen- und Spelzenteile sind als Besatz zu betrachten.

Die Analyse von je 50 t kostet 3 M., Angefangene 50 t werden für voll gerechnet, soweit sich das übersteigende Quantum nicht innerhalb der erlaubten 5% bewegt. Barauslagen, Porti und kleine Unkosten werden besonders berechnet Duplikatausfertigungen kosten je 1 M.

Die Analysen dürfen nicht von am Getreidehandel beteiligten Personen oder deren Angestellten ausgeführt werden. Auf Nachanalysen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Weicht die Nachanalyse mehr als $\frac{1}{2}\%$ von der ersten Analyse ab, so wird allein das Ergebnis der Nachanalyse der Berechnung der Vergütung für Mehrbesatz zugrunde gelegt.

Verlangt eine Partei Nachanalyse und stellt sich hierbei ein für den Antragsteller ungünstigeres Ergebnis heraus, so bleibt das

Ergebnis der ersten Analyse in Kraft. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Verlangt eine Partei Nachanalyse und die Gegenpartei schließt sich dem Antrage an, so gilt das Ergebnis der Nachanalyse, sofern dieses um mehr als $\frac{1}{2}\%$ von dem der ersten Analyse abweicht. Die Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

Außer den Obliegenheiten, die ihm die Bestimmungen des deutsch-niederländischen Vertrages auferlegen, hat der Verein der Berliner Getreide- und Produkthändler, dessen monatliche Korrespondenz sich auf 1000 Briefe beläuft, noch eine ganze Reihe von Aufgaben zu erfüllen.

Die wichtigste seiner bisherigen Aufgaben waren die Begutachtung der Börsengesetznovellen und die Stellungnahme zu den Kriegs- und Nachkriegsmaßnahmen der Regierung. Über das Börsengesetz und seine Änderungen haben eingehende Verhandlungen mit der Regierung stattgefunden, und besonders während der Reichstagsverhandlungen im Jahre 1908 war der Verein in dieser Angelegenheit ununterbrochen tätig. Wenn er trotzdem das, was er anstrebte, nicht erreichen konnte, so lag das daran, daß für die Reform des Börsengesetzes mehr politische als wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend waren.

Ein weiteres Gebiet seiner Tätigkeit war für den Verein die Abänderung der Schlußscheinbedingungen, wie sie das neue Börsengesetz erforderlich machte. Auch in der Frage der amerikanischen Getreidezertifizierung war der Verein mehrfach tätig; allerdings konnte er nichts erreichen, doch haben sich seit dem energischen Eingreifen der amerikanischen Regierung die Verhältnisse hier wesentlich gebessert.

Die „Standardmuster“, die der Verein Berliner Getreide- und Produkthändler sammelt und aufstellt¹⁾, spielen im deutschen Getreidehandel eine große Rolle. Unter einem „Standardmuster“ versteht man eine Durchschnittsprobe einer bestimmten Gattung Getreide in einem Monat. Zu diesem Zweck müssen die Proben jeden Monat erneuert werden. Außerdem ist erforderlich, daß Ware aus verschiedenen Abladehäfen oder mit verschiedenen Naturalgewichten getrennt gehalten wird. So gibt es z. B. „Standardmuster von 60/61 kg Futtergerste, Abladung von Nicolajew

¹⁾ Findet zur Zeit nicht statt, da die in Frage kommenden Mengen auf deutsch-niederländischem Vertrag zu klein sind. Die Schilderung des Verfahrens ist seiner grundsätzlichen Wichtigkeit wegen bestehen geblieben. Es ist das gleiche wie z. B. in London.

im Oktober“. Die Standards werden in den Seehäfen, wie Hamburg, Bremen, Rotterdam usw., von jedem Dampfer von dem Kontrolleur des Abladers und dem Spediteur des Empfängers gemeinsam entnommen und alsdann verschlossen an den Berliner Verein oder nach Hamburg oder Rotterdam gesandt. In erster Reihe werden Standards von Gerstenabladungen entnommen, außerdem noch von Mais, Roggen, Weizen und nordrussischem Hafer. Die Muster sind erforderlich, um evtl. später bei Differenzen wegen der Qualität von Durchschnittsware als Unterlage dienen zu können. In Berlin werden die aus den Seehäfen eintreffenden Muster durch einen Ausschuß auf die Richtigkeit, insbesondere bez. des Abladetermins, geprüft, und alsdann werden die zusammengehörigen Muster gemischt. Außer den Ausfallmustern aus den Seeauskunftshäfen existieren noch Muster, die von den Abladern, namentlich in Südrußland, vor Abgang der Dampfer gezogen werden. Diese Proben werden durch die südrussischen Börsenkomitees ebenfalls nach Berlin gesandt und dort mit den Anknunftsmustern des Empfängers vermischt. Die Aufstellung erfolgt ca. 2 Monate nach dem Ablauf des Lieferungs- resp. Abladungsmonates; z. B. werden von Partien, die auf Januarabladung gekauft sind, die Standards in der Regel im April aufgestellt, da dann erst alle Dampfer der betr. Abladung in den Bestimmungshäfen eingetroffen sind. Die Standards werden 4 Monate aufbewahrt, um bei Arbitragen wegen Qualitätsunterschieden benutzt zu werden. Sie kommen in der Hauptsache bei Getreide russischer Herkunft oder von der Donau in Betracht, da Getreide aus anderen Ländern weniger auf Grund von Standards verkauft wird. Da die Beschaffenheit der Standards sehr wichtig ist und ihre Farbe, Besatz usw. nicht verändert werden dürfen, so ist die private Benutzung der Proben, die in kleinen Säckchen aufbewahrt werden, nicht gestattet. Wenn indes ein Käufer sich überzeugen will, ob seine gekaufte Ware dem Standard entspricht oder ob er eine Vergütung beanspruchen kann, so läßt er sich vom Verein ein Muster des Standards ziehen, das für 1 M. pro Stück käuflich ist. Diese Einrichtung des Musterkaufens wird sowohl von den Empfängern der Ware als auch den Abladern häufig benutzt, da durch Vergleiche der Standardproben mit dem Ausfall der Ware sehr oft Arbitragen vermieden werden. Außerdem besteht die Gepflogenheit, daß der Berliner Verein regelmäßig mit dem Hamburger Verein die Standards austauscht und zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Durchschnitts der Standards vermischt.

An der Berliner Börse werden sämtliche Arten von Getreide umgesetzt, nämlich: Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Braugerste, Futtergerste, ferner Hülsenfrüchte, Sämereien, Ölsaaten, Mehl und Kleie sowie (sehr selten) Hirse und Rüböl. Der wichtigste Handel ist der Weizenhandel, weil der Verbrauch an Weizen sehr groß ist und Weizen einen bedeutenden Welthandelsartikel bildet, wenn auch sein Verbrauch in Deutschland hinter dem an Roggen zurückbleibt. Wie groß er allein in Berlin ist, geht daraus hervor, daß nach Angabe von Berliner Bäckern täglich $2\frac{1}{2}$ Millionen Brötchen gebacken werden. Einen Anhalt für den Berliner Roggenverbrauch gibt die Zahl der täglich zu backenden Brote, die sich auf 180 000 Stück beläuft.

Angesichts der Bedeutung des Getreides auf dem Weltmarkte dürfte eine Zusammenstellung der zahlreichen Spielarten der verschiedenen Getreidesorten mit Hinweisen auf ihre Eigenschaften von Wert sein. Sie ist dem Buche des Bearbeiters über „Welthandelswaren“ entnommen und stammt von einem der bekanntesten deutschen Fachleute.

Weizen.

Vereinigte Staaten und Kanada. Sommerweizen. Northern Spring I, II, III, Northern Manitoba I, II, III (white and mixed), White Spring (hellgelb) werden nach Zertifikat gehandelt; stählig, Durum glasis, wenig kleberreich, zur Herstellung von Teigwaren usw. benutzt; übrige Sorten sehr kleberreich, zur Verbesserung der europäischen Sorten bei der Mehlmüllerei.

Winterweizen. Redwinter, kleberärmer, Hardwinter, kleberreich, beide dunkelgelb, werden nach Zertifikat gehandelt. Californian (white), Walla Walla (white and red), Oregon und Washington werden nach Standardmuster gehandelt, Californian nach San Franziskoer, Walla Walla nach Liverpooler oder Londoner. Alle Winterweizen milde, Walla Walla wenig Klebergehalt, sonst über mittel.

Argentinien. Rosario Santa Fé (Rosafé) rötlich, großkörnig. Bahia Ruso (Baruso) rötlich, Bahia Barletta (Baril) weiß, glasis, werden nach Hektolitergewicht gehandelt. 74—80 kg. Bahia Ruso ursprünglich russische Aussaat, Bahia Barletta italienische Aussaat. Klebergehalt über mittel, besonders Baril.

Ostindien. Karachi (white and red), Bombay (hard and soft) 77—82 kg p. hl, werden meist nach Muster mit Besatz-

klausel, oft auch nach Standard gehandelt. Sehr trocken, nicht besonders kleberreich. Karachi weiß, milde, mittelgroß, Bombay hart, stählig, großkörnig.

Australien. Südaustralien, Victoria, Neuseeland werden nach Liverpooler oder Londoner Standard gehandelt, 76—80 kg. Großkörnig, weiß. Neuseeland auch rot, sehr trocken, Klebergehalt über mittel.

Chile. White Chile, Red Chile (Winterweizen) werden meist nach Muster gehandelt. 76—79 kg p. hl. Mild, großkörnig.

Rußland. Azima und Ulka (Winterweizen), Ghirka (Sommerweizen), mild, nach Muster und Gewicht. 72—78 kg. Kleinkörnig, nur Azima großkörniger, rotbraun, oft ganz besonders kleberreich (bis 17%).

Rumänien, Serbien, Bulgarien. Moldau und Donau (Winterweizen) nur nach Muster und Gewicht. 74—80 kg. Rotbraun, großkörnig, gelegentlich den Klebergehalt russischen Weizens erreichend.

Ägypten, Marokko, Tunis, Algier, Syrien. Hartweizen, nach Muster und Gewicht. 78—82 kg. Glasig, großkörnig.

Deutschland. Winter- und Sommerweizensorten. Haupterzeugungsgebiete Provinz Sachsen, Schlesien, Pommern. Hellgelb, ziemlich kleberarm und weich, meist nach Muster.

Roggen.

Rußland. Ungleichkörnig. Hektolitergewicht etwa 70—72 kg, vor 1914 vornehmlich über Nikolajeff und die Azoffhäfen verladen, nach Muster und Gewicht gehandelt.

Deutschland. Haupterzeugungsgebiete Brandenburg, Sachsen, Pommern, Schlesien. Warthe- und Netzesorten meist beste Beschaffenheiten, größtes Korn- und Qualitätsgewicht, Hektolitergewicht etwa 70—74 kg.

Vereinigte Staaten. Western II nach Zertifikat, ausgesprochen kleinkörnig, 70—72 kg Hektolitergewicht, hat nach dem Kriege große Bedeutung für Deutschland gewonnen.

Mais.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Yellow II, White II, Mixed II, III; schmales, langgezogenes, zahnartiges, flaches Korn. Alles nach Zertifikat. Abschlüsse erfolgen meist wegen der Kürze der Reisedauer mit der (Verschiffungs-)Be-

dingung „dreihäfig“; das bedeutet Abladung von New York, Philadelphia, Baltimore. Häufig kommen Montreal und Boston, aber auch Newport-News in Betracht. Südliche Häfen, d. h. vornehmlich New Orleans, wurden vor 1914 meistens mit „american rye terms“, jetzt gewöhnlich „gesund ausgeliefert“ gehandelt.

Argentinien. Plata weiß und gelb; scheibenförmig, im Umfang runder als nordamerikanischer. Vornehmlich gelangt gelber zur Verschiffung, eine Abart davon, sog. roter, wird bevorzugt. Bemerkenswert ist der sog. „landesübliche Geruch“. Der Mais, der wegen seiner Härte auch vielfach zur Herstellung von Maisgrieß verwendet wird, zeigt oft Käferstich und Käferbesatz.

Afrika. White flat I—III zur Herstellung von Maismehl und Maispuder, Yellow VI für Brenn- und Futterzwecke; flach, zahnartig, sämtlich nach Zertifikat. Yellow VI, ursprünglich eine Aussaat von Platamais, hat steigende Bedeutung.

Europa. Überwiegend tropfenförmig. Südslawien, ähnlich dem nordamerikanischen Mixed, für Brennzwecke sehr begehrt. Verschiffungen erfolgen meist donauaufwärts bis Preßburg für Tschechoslowakei, bis Wien für Österreich, Schweiz und Deutschland; bei günstigem Wasserstand bis Passau-Regensburg, von wo Südbayern und Württemberg unmittelbar versorgt werden.

Rumänien. Vor 1914 hauptsächlich Galfox¹⁾ (Beßarabien), mittelkörnig, oft wenig haltbar. — Donau, grobkörnig, sehr hart, gut verschiffungsfähig. — Cinquantin, ganz feinkörnig, für Geflügelfutter immer sehr gesucht und nach 1914 nur unvollkommen durch Abarten von Plata und indische Sorten ersetzt.

Rußland. Südrussischer (Odessa), mittelgroß, meist feucht und daher schlecht versandfähig.

Indien. Karachi und Bombay, nicht regelmäßige Ausfuhr, gefürchtet wegen sehr starken Käferfraßes.

Gerste.

Rußland. Vornehmlich über Schwarzes Meer und Azoff verladen; 60—64 kg Naturalgewicht, hauptsächlich für Futterzwecke verwendet.

Rumänien. Sog. „Donaugerste“, 60—70 kg, für Futter, Mälzerei und Graupenmüllerei.

Nordafrika. (Marokko, Algier, Tunis.) Unregelmäßige Ausfuhr. Vor 1914 wegen unvollkommenen Einrichtungen erheblicher Besatz an Steinen, manchmal Käferfraß, durchweg sehr hart.

¹⁾ Nach den Häfen Galatz und Focsani.

Tschechoslowakei. Leichtere „Merkantil“-Gerste für Eigenbedarf, schwerere bis 72 kg für Brauzwecke. Ausfuhr nach Deutschland, England.

Deutschland. Hauptanbauggebiete Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Bayern. Zum Teil sehr schwere Sorten für Brauzwecke, leichte für Futterzwecke wird weniger angebaut.

Dänemark. Sog. Inselgerste, schwer, für Brauzwecke. Unregelmäßige Ausfuhr nach Deutschland und England.

Hafer.

Argentinien, Rumänien, Rußland. Leichte Sorten, meist gelb und mit schwarzem „Wildhafer“ besetzt.

Deutschland. Hauptanbau in Schlesien, Brandenburg und Pommern. Meist weiße und dicke Sorten, vor 1914 starke Ausfuhr nach Skandinavien und England, hauptsächlich für Verarbeitungszwecke.

Deutschland hat vor dem Kriege schon nur einen Teil seines Verbrauchs an Getreide selbst erzeugt und ist mit wechselnden, stets aber ziemlich beträchtlichen Mengen auf die Einfuhr angewiesen gewesen. Dadurch, daß dem Reich jetzt wichtige Überschußgebiete, vor allem Posen, Westpreußen, verlorengegangen sind, ist der Einfuhrbedarf verhältnismäßig nur noch gewachsen, und selbst in Roggen, den Deutschland in guten Jahren vor dem Kriege in für seinen Bedarf ausreichenden Mengen erzeugte, ist laufend Einfuhr notwendig. Der Weizenanbau wird an allen Stellen Deutschlands betrieben, namentlich in Mittel-, Ost- und Norddeutschland. In Süddeutschland baut man neben Weizen selbst noch eine Unterart, den sog. Spelz. Als Lieferer für Weizen kommen, wie wir später sehen werden, für Deutschland in der Hauptsache in Frage die Länder: Kanada, Union, Argentinien, in geringem Maße Rußland und die Donauländer, gelegentlich Australien und Ostindien. Verwandt wird Weizen fast ausschließlich zur Herstellung von Brot und Backwaren. Nur ein ganz geringer Bruchteil findet seine Verwendung als sog. Brauweizen bei der Herstellung von Weizenbier, sog. Weißbier. Zur Herstellung von Backwaren wird der Weizen vorher zu Mehl vermahlen. Hierbei findet eine Trennung des Korns von der Schale statt; es sondern sich die Mehlkörper von der sog. Kleie. Diese ist ein sehr gesuchtes Viehfutter. Die Güte des Weizenmehles wird in erster Reihe beeinflußt durch den Grad der Feinheit,

ferner durch die Farbe und endlich durch den Gehalt an Kleber. Wie wir später sehen werden, ist der deutsche Weizen verhältnismäßig arm an Kleber (d. h. Eiweißstoff). Er wird in bezug auf Klebergehalt wesentlich übertroffen von den russischen und amerikanischen Sorten, so daß deutscher Weizen bei der Vermahlung fast stets mit einem gewissen Prozentsatz von ausländischem, kleberhaltigem Weizen vermischt werden muß.

Die Erzeugung von Roggen hatte in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg eine so starke Steigerung erfahren, daß Deutschland mehrfach einen Ausfuhrüberschuß hatte, während früher in Roggen ein Einfuhrbedarf bestand. Als Folge des Krieges ist dieser in verstärktem Maße wiedergekehrt. Ebenso wie Weizen wird auch Roggen in allen Gegenden Deutschlands gezogen. Da er viel anspruchsloser ist als Weizen, so kann man ihn auch auf leichterem, sog. Sandboden ziehen. Der Konsum von Roggen ist in der Welt nicht so verbreitet wie der Konsum von Weizen. In der Hauptsache kommen als Roggenverbraucher Rußland, Polen, Deutschland, Holland und Skandinavien in Frage, während Weizen in allen Kulturländern der Erde verzehrt wird. Frankreich, England und die Vereinigten Staaten haben einen kaum nennenswerten Roggenbedarf zur Herstellung von Brot. Bezogen wird Roggen für Deutschland in der Hauptsache aus Nordamerika, gelegentlich aus Rußland und Rumänien. Verwendet wird er in erster Linie für die Herstellung von Brot, das aus Roggenmehl hergestellt wird. Roggenmehl ist das Fabrikat der Mühlenindustrie, dem die Roggenschalen (Kleie) bereits entzogen sind. Roggenschrot dagegen ist einfach gemahlener Roggen, welcher die Schalen noch enthält. Infolgedessen befindet sich in dem Roggenschrot wesentlich mehr Kleber als im Roggenmehl, da der Kleber sich zu einem großen Teil zwischen dem Kern und der Schale befindet und von dieser in der Mühlenindustrie nicht vollständig getrennt werden kann, so daß sich in der Kleie stets noch eine gewisse Menge von Kleber vorfindet.

Neben der Herstellung von Brot verwendet man Roggen auch in der Branntweimbrennerei zur Gewinnung des Kornbranntweins, Kornspiritus und der Hefe. Die Rückstände bei der Branntweimbrennerei nennt man Schlempe. Diese dient als Viehfutter.

Ebenso wie bei Roggen hat auch die Lage bei Hafer sich entwickelt. Als Produzenten im Auslande kommen in Frage: Nordamerika und die La-Plata-Staaten, Rußland, die Donauländer. Hafer dient als Pferdefutter und außerdem zur Herstellung

von Nahrungsmitteln (Haferflocken, Hafergrütze u. dgl.). Während der letzten Jahre ist gelegentlich auch Haferkleie in größeren Posten eingeführt worden; gegenüber Roggen- und Weizenkleie ist sie minderwertig. Sie entsteht bei der Herstellung von Hafernährmitteln.

Mais wird im Inland als Körnerfrucht nicht oder nur in ganz geringem Umfang gezogen. Mit Rücksicht auf unser Klima beschränkt man sich darauf, Mais in der Hauptsache als Grünfutter zu ziehen. Infolgedessen sind wir gezwungen, unseren gesamten Bedarf an Mais aus dem Auslande zu beziehen. Als Lieferanten kamen vor dem Kriege in Frage: Südrubland, woher der Odessamais und der Noworossiskmais bezogen wird, ferner Rumänien und Bulgarien, die den Donaumais und den sog. „Cinquantino“-Mais liefern. Der letztere ist durch eine besondere Kleinheit des Korns ausgezeichnet und daher als Geflügelfutter sehr geschätzt. Aus Argentinien beziehen wir den La-Plata-Mais, einen gelben oder rötlichen Rundmais. Nordamerika liefert in der Hauptsache Pferdezaunmais, und zwar unterscheidet man je nach der Farbe Weißmais, Gelbmais und Mixedmais; letzterer ist eine Mischung von Weiß- und Gelbmais. In geringerem Umfang kommen Indien und Südafrika als Maislieferanten in Frage, da der indische Mais sehr häufig mit Käfern u. dgl. durchsetzt ist. Zur Zeit scheiden Rußland völlig, die Donaugebiete fast völlig aus.

Der Handel mit Mais ist oft mit großem Risiko verknüpft, weil er sehr häufig infolge allzu großer Feuchtigkeit die Seereise nicht vertragen kann und daher unterwegs verdirbt. Infolgedessen muß man beim Bezug von ausländischem Mais besonders vorsichtig sein, und es hängt sehr viel davon ab, bei welcher Witterung der Mais geerntet ist und in welcher Jahreszeit er verladen wird. Mais dient in erster Reihe zu Futterzwecken, und zwar sowohl als Futter für Geflügel als auch namentlich in gemahlenem oder gebrochenem Zustand als Futter für Pferde und Vieh. Außerdem wird Mais zuweilen — allerdings weniger bei uns als in den Produktionsländern — zur menschlichen Nahrung benutzt. Ferner spielt Mais eine sehr große Rolle in der heimischen Branntweinindustrie, besonders dann, wenn die Preise von Mais wesentlich niedriger sind als die Roggenpreise. Auch findet er in der Stärkeindustrie Verwendung.

Braugerste, die wertvollste Gerstenart, wird in Deutschland in der Hauptsache im Oderbruch, in Süddeutschland und in Schlesien produziert. Von den ausländischen Braugersteprodu-

zenten kommen in Frage: Böhmen, Ungarn (Rumänien und Südrußland), selten Nordamerika. Braugerste wird zur Fabrikation von Malz zur Bierherstellung benutzt. Die sich bei der Mälzerei ergebenden Rückstände nennt man Treber.

Futtergerste wird sowohl im Inland als auch in (Südrußland, den Donauländern und) Amerika produziert. Sie dient in erster Reihe als Viehfutter und Futter für Geflügel, ferner zur Herstellung von Brennmalz und Graupen.

Es gibt an der Berliner Börse vier Arten von Geschäften:

1. das Lokogeschäft, das in der Hauptsache in inländischer Ware abgeschlossen wird, vereinzelt, namentlich bei Futtergetreide, auch in ausländischer Ware,

2. die Importgeschäfte, die sich lediglich auf ausländische Ware beziehen.

3. die Exportgeschäfte, die die Ausfuhr von inländischem Getreide in das Ausland umfassen, und

4. die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, das sind Zeitgeschäfte, die sich aus dem früheren Terminhandel an der Berliner Börse entwickelt haben.

Alle vier Arten von Geschäften sollen in den folgenden Kapiteln getrennt dargestellt werden.

III. Handel „loco“, „auf Abladung“ oder „Lieferung“.

Der Bezug mit der Eisenbahn.

Unter Lokogeschäften versteht man den Handel in Getreide, das von der Provinz oder, falls ausländischen Ursprungs, von den Seehäfen nach dem Verbrauchsgebiet, hier also nach Berlin und Umgebung, bezogen wird, um dort in den Verbrauch überzugehen. Dabei braucht die Ware durchaus nicht „loco“, d. h. greifbar zu sein, es kann auch eine beliebige Abladungsfrist vereinbart werden. Bei einer Darstellung der Lokogeschäfte sind zwei Teile des Geschäftsvorganges getrennt zu behandeln; der Einkauf in der Provinz und der Verkauf an den Verbrauch.

Der erste Abschnitt dieses Kapitels sei also zunächst den Einkaufsgeschäften im Inlande gewidmet, zu denen der Bezug der gekauften Ware bis zu der Stelle gehört, von der sie in die Hände des Käufers gelangt resp. in den Verbrauch übergeht. Wir unterscheiden drei Wege des Einkaufs: 1. den Einkauf durch

Reisende, 2. den Einkauf durch Briefwechsel, 3. den Einkauf durch Agenten.

Als Einkaufsgebiet für Berlin kamen vor dem Kriege sämtliche Ostprovinzen des Deutschen Reiches in Betracht, wenn auch selbstverständlich die Bedeutung der nahe gelegenen, also der Mark und des Oderbruches, besonders groß war. Hier sind die Veränderungen, die der Krieg hervorgebracht hat, besonders deutlich zu erkennen, denn die Schaffung des polnischen Korridors zusammen mit der Veränderung der Frachtverhältnisse hat, neben Posen-Westpreußen selbst, auch Ostpreußen für die Versorgung des Berliner Bedarfsgebiets so gut wie völlig ausgeschaltet: das ostpreußische Getreide pflegt heute, soweit es nicht in die skandinavischen Staaten abfließt, über Bremen die westlichen Industriegebiete Deutschlands aufzusuchen. Ob die Wiedereinführung des Zeitgeschäftes in Berlin hierin etwas ändert und etwa größere Mengen ostpreußischen Getreides über Stettin nach Berlin ablenkt, bleibt abzuwarten. — Als Absatzgebiet für das Lokogeschäft gilt hauptsächlich Berlin mit seiner näheren Umgebung, das neben dem westlichen Industriebezirk und Oberschlesien eines der größten und dichtesten Verbrauchsgebiete in Deutschland überhaupt darstellt.

Die Art, wie sich das Lokogeschäft abwickelt, hat in den letzten Jahrzehnten, besonders aber in den letzten Jahren, ziemlich grundstürzende Veränderungen erfahren. In der ersten Auflage dieses Werkes mußten dem Einkauf durch Reisende noch einige Absätze gewidmet werden; er kommt heute, abgesehen von kleinen Provinzplätzen, kaum noch in Frage. Dort besucht wohl gelegentlich der Chef der Firma oder sein Prokurist noch die nahe gelegenen Güter, um auf ihnen Getreide zu erwerben und dagegen Futter- oder Düngemittel abzusetzen. Aber diese Art Geschäfte fällt schließlich nicht unter die Definition des Einkaufs durch Reisende, d. h. Teilbevollmächtigte einer Firma. Auch die direkte Korrespondenz zwischen Einkäufer und Verkäufer spielt, für den Berliner Platz wenigstens, keine große Rolle mehr; an ihre Stelle sind das Telephon und der Agent getreten, von denen besonders dieser heute noch bedeutsamer ist als vor dem Kriege. Es wird aber jetzt der Agent des Berliner Hauses, der in der Provinz arbeitet, etwa die gleiche Bedeutung beanspruchen dürfen wie der Agent des Provinzhändlers in Berlin, während in früheren Jahrzehnten eigentlich nur dieser wichtig war. Die Art, in der der Agent das Geschäft vermittelt, hat sich ebenfalls

FRITZ & NEUMANN.

Berlin, 10. Oktober 1924.

Herrn Karl Müller

Berlin.

Wir bestätigen heute vermittelt zu haben

Verkäufer: Friedrich Schulze, Demmin i/Pomm.Käufer: Sie selbst.Menge: ca. 300 Ztr.Gegenstand: Hafer.Art und Beschaffenheit: gesunde, trockene Durchschnittsqualität.Preis: Goldmark 9,50 per Ztr.Parität waggonfrei: Demmin.Verladung: prompt nach Waggongestellung.Zahlung: Kasse/Duplikat in Goldmark.Verpackung: in Leihsäcken, welche zum ortsüblichen Leihgeld zu übernehmen und franko und unvertauscht zurückzusenden sind.Schiedsgericht: Berliner A. und H.Besondere Bedingungen: zu verladen an Käufers Adresse nach Station Berlin-Ostbahnhof.Vermittlungsgebühr¹⁾:

Bemerkungen:

Streitigkeiten jeder Art aus diesem Verträge zwischen den Vertragsschließenden und uns sind unter Ausschluß des Rechtsweges durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler e. V., Berlin, zu schlichten.

Als Vermittler:

¹⁾ Nur beim Verkäufer: 1%.

erheblich geändert. Früher war das feste Angebot eines Postens die Regel, und es gab (das gilt allerdings nicht für das Geschäft durch Agenten) Firmen, die am Abend eine große Reihe von Angeboten „fest bis zum nächsten Tage 12 Uhr“ herauschickten. Das hörte in den Anfängen der Inflationszeit auf, als der Getreidehandel nach dem Kriege wieder anfang sich zu beleben. Die Sitte des „freihändigen“ Angebots begann sich damals auszubilden, und sie hat — bis jetzt wenigstens — auch die Neustabilisierung der

Währung überdauert. Man darf ohne weiteres annehmen, daß der größte Teil der Angebote auch durch den Agenten heute freibleibend erfolgt und daß dieser mithin zwar eine größere Reihe von Firmen bearbeiten kann, als wenn der Verkäufer im Lande draußen das Angebot selbst telephonisch machen wollte, daß aber der Abschluß letzten Endes doch in der Hand des Verkäufers liegt. Diesem Wandel der Verhältnisse ist es auch zuzuschreiben, daß die Abwicklung eines solchen Geschäfts andere Formen angenommen hat als früher. Selbst bei telephonischen und Abschlüssen durch Agenten pflegte ein ziemlich ausführlicher Schriftwechsel nebenher zu laufen, soweit nicht, wie erwähnt, die Geschäfte überhaupt schriftlich behandelt und abgeschlossen wurden. Das hat aufgehört. Außer der Bestätigung des abgeschlossenen Geschäfts wandert heute wohl kaum noch ein Schriftstück von einer Hand zur andern, und selbst dem Agenten wird nur vielleicht die Probe übersandt und mitgeteilt, wie groß die in Frage kommende Menge ist; sonstige Korrespondenzen finden kaum statt. Nennt aber der Verkäufer, was in schwachen Märkten natürlich vorkommen kann, einen Preis, so wird er selten in der Art „aufs Abhandeln“ eingerichtet sein, wie das früher häufig genug der Fall war. Ist ein Geschäft abgeschlossen, so wird es wohl auch heute noch in den meisten Fällen bestätigt, und zwar geschieht dies etwa in der vorstehenden Form.

Getreide ist ursprünglich überall gesackt verladen worden, und erst ausgehend vom Bau der Elevatoren in den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich in gewissen Relationen des Überseehandels die lose Verladung mehr und mehr durchgesetzt. Der europäische Handel kannte sie vor dem Kriege überhaupt nicht; seitdem aber ist sie im zwischenstaatlichen Verkehr, sogar im innerdeutschen selbst, doch in gewissem Umfange an die Stelle des Handels von Getreide in Säcken getreten, nicht zum wenigsten deshalb, weil sie eine Reihe von Schwierigkeiten vermeidet, die der Handel gesackten Getreides bietet. Die Säcke, die im allgemeinen im Getreidehandel benutzt werden, sind alte Mehlsäcke, die fast durchweg nicht den Getreidehändlern, sondern Sackverleihern gehören, Man sieht von der Benutzung eigener Säcke schon deshalb ab, weil die Kunden solche Säcke, von denen sie wissen, daß sie ihren Lieferanten gehören, im allgemeinen länger behalten, oft auch in schlechterem Zustande zurückgeben als sog. Leihsäcke. Auch die Verwaltung eines Sacklagers zählt nicht etwa zu den Annehmlichkeiten und macht Kosten, die die Leihgebühr des Sackver-

leihers so ziemlich aufwiegen. Es kommt dazu, daß bei den wenigen Firmen, die nur einen Geschäftszweig, etwa den Handel mit Brauerste, pflegen, die Säcke einen großen Teil des Jahres unbenutzt bleiben, Zinsen kosten und auch sonst leiden würden, während in der Saison das Sacklager der Firma schließlich doch nicht ausreichen würde. — Wird auch innerhalb Deutschlands lose verladen, so geschieht das, wie hier gleich eingeschaltet sein möge, meist in der Form, daß der Käufer die zur losen Verladung notwendigen Vorsatzbretter miterwerben muß; diese pflegen für den Waggon etwa 8—12 M. zu kosten.

Dieser Sackleihinstitute gibt es etwa 10 in Berlin, die sich zum Teil auch mit dem Ein- und Verkauf von Säcken befassen. Der Preis der Säcke schwankt nach der Größe, dem Alter, der Stärke sowie Güte des Gewebes und dem Freisein von geflickten oder gar zerrissenen Stellen. Ganz gute schwere Drilchsäcke kosten bis 3 M. pro Stück, während für Kleiesäcke kaum mehr als der zehnte Teil dieses Preises zu erzielen ist. Gewöhnliche Säcke von Durchschnittsbeschaffenheit, sog. „Lieferungssäcke“, kosten etwa 40—50 Pf. das Stück, natürlich schwankt auch hier die Notierung gemäß dem Preise der Jute, aus der die Säcke hergestellt werden. Einen besonderen Handelszweig bilden die „La-Plata-Säcke“, auf die wir noch im Kapitel „Import“ näher zu sprechen kommen.

Sackfuhrleute sind Unternehmer, die den Firmen, die eigene Säcke besitzen, diese nach den Speichern schaffen oder zur Bahn besorgen und sie dann wieder von den Kunden, Brauereien, Furgehändlern usw. zusammenholen. Ebenso besorgen sie für Firmen, die Sendungen in auswärtigen Säcken erhalten oder vorzunehmen haben, die Absendung resp. Abholung von den einzelnen Stellen. Sie berechnen im allgemeinen dafür 1 Pf. pro Stück. Daneben besitzen auch die Sackleihinstitute Fuhrwerke zum Hinschaffen und Abholen der von ihnen gestellten Säcke.

Die Sätze, die von den Sackleihinstituten für Ausleihen der Säcke erhoben werden, schwanken je nach der Größe des Bedarfs der einzelnen Kunden und nach der Güte der Säcke zwischen $\frac{1}{4}$ Pf. und $\frac{1}{7}$ Pf. pro Sack und Tag; außerdem kommt noch der obenerwähnte Fuhrlohn in Anrechnung, wenn die Säcke von den Sackverleihern selbst abgeschickt bzw. abgeholt werden. Diese Sätze sind gegen früher erheblich reduziert, nur die Provinzhändler lieben es noch, für ihre eigenen Säcke, falls diese nicht innerhalb der bedungenen Frist zurückgesandt werden, viel höhere

Leihsätze, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, ja 1 Pf. pro Sack und Tag zu verlangen, ohne indessen immer mit ihren Forderungen Erfolg zu haben.

Auch das Lokogeschäft zwischen zwei Händlern spielt sich keineswegs immer so ab, daß der Provinzhändler die Ware von seinem Wohnsitz aus an den in Berlin wohnenden Käufer verladet, vielmehr läßt der Provinzhändler häufig genug die Ware unmittelbar von der Station seines eigenen Verkäufers (etwa eines Rittergutes), aus verladen, und der Berliner Käufer „beordert“ sie häufig genug nach einer Station, die nicht seine eigene ist. Das gilt besonders auch für Berlin selbst, das ja eine ganze Reihe von Güterbahnhöfen zählt, bei denen überdies zu berücksichtigen ist, daß die Fracht von einem Güterbahnhof zum andern meist erheblich teurer ist als der Frachtunterschied bei unmittelbarer Verladung nach dem von der Versandstation entfernter liegenden Güterbahnhof. Wichtig ist, daß häufig genug derjenige, der im Frachtbrief als Absender vermerkt ist, nicht der wirkliche Verkäufer, derjenige, der als Empfänger auf ihm erscheint, nicht der wirkliche Käufer ist. Schon vor dem Kriege pflegte man, um dem Gegenkontrahenten nicht in seine Geschäftsgeheimnisse Einblick zu gestatten, Deckadressen, zum Beispiel die eigene, zu wählen. In den letzten Jahren ist aber die Bankadresse in die erste Reihe gerückt. In solchen Fällen muß natürlich der Frachtbriefadressat oder Frachtbriefversender die zuständigen Güterbahnhöfe schriftlich benachrichtigen, wer die Ware für ihn verladen oder in Empfang nehmen wird, oder er muß dem Versender bzw. Empfänger die entsprechende schriftliche Vollmacht übergeben.

Ist eine derartige Verladung angeordnet, so bestellt der Verlader bei einer Güterabfertigung einen Wagen, und zwar ist jetzt in viel höherem Maße als noch vor einem Jahrzehnt auf das Verladegewicht des Wagens Rücksicht zu nehmen. Bis etwa 1910 war in Deutschland der 10-t-Wagen die Regel, heute ist es bei gedeckten Wagen der 15-Tonner, bei ungedeckten der 20-Tonner. Im allgemeinen werden zur Verladung von Getreide gedeckte Wagen bestellt und gestellt, weil Getreide unter den Witterungseinflüssen in offenen Wagen stark leiden würde. Es muß aber fast alljährlich in der Hauptversandzeit des Herbstes doch ein erheblicher Teil der Verladungen in offenen Wagen erfolgen, weil nicht genug gedeckte zur Verfügung sind. In diesem Falle pflegt man den Wagen mit (ebenfalls geliehenen) großen Jutedecken zuzudecken; es ist aber gar nicht selten, daß sich trotz-

REINHOLD MÜLLER & CO.
Getreide- und Bank-Geschäft.

Telegramm-Adresse:
Müllergetreide, Berlin.
Giro-Konto bei der Reichsbank
Berlin.
Postscheck-Konto: Berlin.

Berlin, den 10. Oktober 1924.

Dresdner Bank
Filiale
Königsberg i. Pr.

In der Anlage überreichen wir Ihnen

1..... Duplikatfrachtbrief..... über
im Wgg. Nr. 13108 München verladene 15 100 kg Mais

1..... Freistellungsbrief..... an die Güterstelle
Königsberg i. Pr.

und bitten Sie, diese Papiere der Firma
Schulze & Lehmann, dort,

vorzulegen und gegen Zahlung von

M. 3110,05

auszuhändigen.

Im Nichtzahlungsfalle bitten wir um telegraphische Nachricht unter Angabe des Grundes.

Den Betrag bitten wir unserem Girokonto bei der Reichshauptbank Berlin zu überweisen.

Hochachtungd

Reinhold Müller & Co.

Anlagen:

1 Dupl.

1 Freistell.-Brief.

1 Abschrift der Rechnung.

Einschreiben — Eilboten.

dem Qualitätsbeschädigungen ergeben, die nachher zu Differenzen zwischen Verloader und Empfänger führen. Verladungen unter 15 t werden also heute verhältnismäßig selten sein, denn die Fracht stellt sich für 10 und 5 t verhältnismäßig noch höher als für 15: die Fracht für das Ladegewicht des Wagens muß auch bei minder hoher Beladung bezahlt werden. In der Bestellung pflegt man die Empfangsstation anzugeben, weil besonders ausländische Waggons stets nach ihrer Heimatrichtung beladen werden sollen. Auch die Direktionsbezirke pflegen, wenn möglich, sich ihre Wagen gegenseitig wieder zuzusenden. Übrigens kosten gedeckte Wagen heute stets einen Frachtzuschlag von 5% des Frachtbriefgewichts, während früher die verwendete Wagenart gleich war. Auch die Wagenladungsklassen haben sich geändert, Getreide zählt heute zur sog. allgemeinen Wagenladungsklasse C, wird aber zur Zeit innerhalb Deutschlands mit 10% Abschlag zum Notstandstarif befördert.

Wenn auf der Versandstation die Ware eingeladen und dem Lademeister von der erfolgten Beladung Mitteilung gemacht worden ist, dann verschließt dieser den Wagen und verbleit ihn auf beiden Seiten; meistens wird er zum Schluß vor der Übernahme in den Zug bahnamtlich gewogen und darüber auf dem Frachtbrief oder gesondert ein Attest ausgestellt, denn das „bahnamtliche Gewicht“ ist fast durchweg im Verkehr zwischen Kaufleuten maßgebend. In den Frachtbrief selbst, der alle Angaben über Verloader, Empfänger und Gut zu enthalten hat, von dem übrigens an anderer Stelle des Buches ein Muster wiedergegeben ist, wird vom Versender schließlich noch Nummer und Direktionsbezirk des Wagens eingetragen, alsdann stempelt ihn die Verladestation mit ihrem Tagesstempel und, falls sie ihn verwogen hat, auch noch mit dem Wägestempel. Ebenso wird bei der (fast stets erfolgenden) Ausstellung eines Frachtbrief-Doppels diese Tatsache durch einen Stempelabdruck in der Urschrift kenntlich gemacht. Der Frachtbrief selbst reist mit dem Wagen, das Frachtbriefduplikat wird meist vom Versender durch seine Bank dem Käufer oder der Bank des Käufers zwecks Bezahlung vorgelegt, wie dies das vorstehende Muster zeigt.

Die Reisedauer des Wagens ist von der Strecke und den zu passierenden Übergängen auf andere Hauptstrecken abhängig. Innerhalb eines engeren Bezirks kann man wohl gelegentlich damit rechnen, daß ein am Abend vorher aufgegebenener Wagen schon am nächsten Morgen auf der Empfangsstation entladebereit steht.

Im allgemeinen wird dies aber nicht der Fall sein, und man wird mit mehreren Tagen Lieferungsdauer rechnen müssen. Während längerer Jahre war die Versicherung eines Interesses an der Lieferfrist, bei deren Überschreitung die Bahn einen Teil der Fracht zurückzahlen muß, nicht gestattet; jetzt ist dies wieder der Fall, und zwar betragen die Lieferfristen z. B. in Tagen:

km	Beschleunigtes Eilgut	Eilgut	Frachtgut
1— 100	1 $\frac{1}{2}$	3	4
101— 200	1 $\frac{1}{2}$	3	5
201— 300	1 $\frac{1}{2}$	3	6
301— 400	2 $\frac{1}{2}$	5	7
401— 500	2 $\frac{1}{2}$	5	8
501— 600	2 $\frac{1}{2}$	5	9
601— 700	3 $\frac{1}{2}$	7	10
701— 800	3 $\frac{1}{2}$	7	11
801— 900	3 $\frac{1}{2}$	7	12
901—1000	4 $\frac{1}{2}$	9	13

Als Frachtzuschlag für Angabe des Interesses an der Lieferung werden für unteilbare Einheiten von je 10 M. und 10 km 0,5 Pf. berechnet. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 40 Pf. Die Höhe des Schadenersatzes bei Versäumnis der Lieferfrist beträgt: wenn eine Angabe des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat, bis zur Höhe der Fracht; hat eine solche stattgefunden, bis zur Höhe des angegebenen Betrages.

Hat die Bahn dem Verloader das gestempelte Duplikat übergeben, so schickt dieser es mit der genauen Angabe des Roh- und Reingewichts an seinen Auftraggeber. Dieser läßt es, wie bereits erwähnt, entweder durch seine Bank dem Berliner Käufer vorlegen oder legt es selbst der Bank des Berliner Käufers vor. Gleichzeitig sendet er diesem genaue Berechnung, damit er weiß, welchen Betrag er zu zahlen hat. Eine solche Rechnung sieht etwa wie umstehend aus.

Der frühere Brauch, nur einen größeren Teil, üblicherweise $\frac{4}{5}$, des Rechnungsbetrages gegen Duplikat zu zahlen, den Rest aber erst nach erfolgter Prüfung der Lieferung, ist so gut wie völlig abgekommen; es wird heute fast ausschließlich „netto Kasse gegen Duplikat“ gehandelt.

Ist der Waggon in Berlin angekommen, so wird er von der Güterexpedition dem Käufer avisiert. Dies geschieht bei den

Berlin, den..... 10. Oktober 1924.

F R I T Z & N E U M A N N

Rechnung für *Herrn Karl Müller, Berlin.*

Fol.....		<i>Wir sandten heute per Bahn ab</i>			
		<i>Demmin an Ihre werthe Adresse nach</i>			
		<i>Station Berlin Ostbahnhof in Wag-</i>			
		<i>gon 14359 Cassel 202 Sack Hafer</i>			
	10. 10.	<i>Brutto 15 180 kg</i>			
		<i>Tara 180 kg</i>			
		<i>Netto 15 000 kg à M. 9,50 per Ztr.</i>	<i>Gm.</i>		<i>2,850</i>
		<i>Netto Kasse gegen Duplikatfrachtbrief.</i>			

meisten Firmen telephonisch, und zwar dann, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Güterexpedition eingereicht haben. Ist dies nicht geschehen, so erfolgt die Avisierung per Bahnpostkarte, was der telephonischen Benachrichtigung gegenüber den Nachteil hat, daß sie viel später in die Hände des Empfängers gelangt. Dabei sei bemerkt, daß die reguläre Entladefrist für Waggons 24 Stunden beträgt, so daß Waggons, die morgens avisiert werden, bis zum Abend entladen resp. weitergesandt sein müssen und daß die Entladung der Waggons, die mittags zur Avisierung gelangen, bis zur gleichen Stunde des nächsten Tages Zeit hat. Ist eine rechtzeitige Entladung bzw. Disposition nicht erfolgt, so wird ein Wagenstandgeld erhoben, das für den ersten Tag 2 M., für den zweiten 4 M. und für jeden weiteren Tag 6 M. beträgt. Sonn- und Feiertage werden innerhalb der freien Entladezeit nicht mitgerechnet, wohl aber wenn der Waggon bereits „standgeldpflichtig“ ist.

Weil ein Antrag zur telephonischen Avisierung vorliegt, erfolgt die Benachrichtigung des Empfängers mittels Fernsprechers. Der betreffende Beamte gibt ihm telephonisch die Ordnungsnummer des vorliegenden Avises, die sog. „Avisnummer“, dann Namen und Wohnort des Absenders, Waggonnummer, Menge und Waren-

gattung und schließlich die Fracht auf, die auf der Sendung ruht, falls nicht der Absender diese schon bei Aufgabe des Waggons entrichtet hat. Der Angestellte der Firma, der die Mitteilung des Bahntelephonisten entgegengenommen hat, trägt sie in ein Avisformular ein, die in Blocks von jeder Güterabfertigung an Interessenten unentgeltlich abgegeben werden.

Der Avis wird unterschrieben, mit dem Firmenstempel versehen und nach dem Güterbahnhof gesandt. Diese Güterbahnhöfe sind in der größten Mehrzahl der Fälle den Personenbahnhöfen angegliedert, erstrecken sich aber über viel größere Flächen als diese, so daß die Abfertigungsstellen zum Teil ein ganzes Stück weiter hinaus liegen als die Personenbahnhöfe gleichen Namens.

Obliegenheit des Empfängers ist es, zunächst den Avis an der Kasse der Güterabfertigung zu präsentieren und gegen Zahlung der Fracht den Frachtbrief in Empfang zu nehmen. In unserem Beispiele hat der Frachtbrief das auf S. 46/47 dargestellte Aussehen.

Ist der Frachtbrief im Besitz des Empfängers, so begibt er sich damit zum Lademeister, um von diesem den Wagen öffnen zu lassen. Das geschieht durch einen sog. „Schließer“, denn es ist ausdrücklich verboten, die Wagen ohne Beisein eines Bahnangestellten zu öffnen. Nach der Öffnung pflegen zumeist Muster gezogen zu werden, ohne daß das aber stets Bedeutung für das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer hätte. Denn die alte Methodik des Handels nach Muster ist in weitem Umfange durch den Handel nach Beschreibung oder nach allgemeinen Merkmalen ersetzt worden, und in diesen Fällen spielen kleine Abweichungen kaum eine Rolle. Immerhin ist das Musterziehen bei Eingang jedes Wagens auch heute noch eine sehr wichtige Angelegenheit, denn die Verkäuflichkeit und der Erlös hängen von dem Ausfall dieses Musters ab. Spielen doch bei fast allen Getreidearten Farbe, Schwere des Kornes, Freisein von anderen Getreidearten, Unkrautsamen oder sonstigen Beimischungen eine große Rolle und beeinflussen den Wert in starkem Maße. Außerdem ist aber ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß das Getreide in guter Beschaffenheit, d. h. nicht feucht und nicht mit schlechtem Geruch behaftet ist. Feuchtes, sog. „klammes“ Getreide ist weniger haltbar als trockenes und leicht dem Dumpfigwerden ausgesetzt. Für das Erkennen dieser beiden Eigenschaften ist allerdings das Musterziehen nur in beschränktem Umfange brauchbar, denn Feuchtigkeit und schlechter Geruch verlieren sich besonders aus kleinen Tütenmustern binnen sehr kurzer Zeit. Es ist daher

in besonderem Maße die Pflicht des mit der Musternahme Betrauten, an Ort und Stelle die Ware daraufhin zu prüfen, ob sie trocken und geruchfrei ist. Da es außerdem häufig vorkommt, daß die einzelnen Säcke in den Waggons in bezug auf Qualität verschieden ausfallen, so muß das Muster nicht aus einem Sack, sondern aus möglichst vielen Säcken, und zwar von verschiedenen Stellen des Waggons gezogen werden. Eine normale Anzahl sind dabei etwa 10 Muster.

Weil es, namentlich bei einer großen Firma, keine Seltenheit ist, daß sie an einem Vormittage eine Anzahl Waggons Getreide empfängt, so wäre es sehr zeitraubend, wenn man die einzelnen Säcke erst auf- und dann wieder zubinden müßte, zumal die Verlader die Säcke häufig so aufstapeln, daß man nur mit Mühe in das Innere des Waggons gelangen kann. Man hat zu diesem Zwecke ein Werkzeug konstruiert, das die Musterentnahme sehr erleichtert. Es ist dies der „Sack-Getreidestecher“, so genannt zum Unterschied vom eigentlichen „Getreidestecher“, dem wir noch später begegnen werden. Er besteht aus einem vorn in eine scharfe Spitze auslaufenden Hohlkegel aus Stahl, der in der Mitte eine viereckige Öffnung hat, die sich über etwa die Hälfte seines Querdurchmessers ausdehnt. Dieser Stecher wird nun schräg von unten in die Säcke eingestoßen, durch Hin- und Herziehen dringt Getreide in die in der Mitte befindliche Öffnung und läuft infolge der schrägen Lage des Stechers durch das hohle Innere in eine untergehaltene Mustertüte.

Hat sich bei der Musterentnahme herausgestellt, daß der Inhalt einzelner Säcke durch Geruch oder Beimischungen von dem der anderen abweicht, so sucht der Musterziehende festzustellen, wieviel Säcke die minderwertige Qualität enthalten, und macht auf der Mustertüte einen entsprechenden Vermerk, damit man bei der Nachprüfung sofort die betreffenden Muster herausfindet. Er schließt alsdann den Waggon durch ein eigenes Schloß und begibt sich mit den Mustern zur Börse. Hier legt er die Proben seinem Chef vor, der sie im Beisein des betreffenden Agenten, falls durch einen solchen die Ware verkauft wurde, nochmals auf ihre Mängel untersucht. Bei einer evtl. Beanstandung wird in wichtigeren Fällen der Agent den Provinzhändler telephonisch in Kenntnis setzen und sich bemühen, namentlich wenn es sich um größere Abnehmer handelt, eine Verständigung auf gütlichem Wege herbeizuführen. In der Regel gelingt ihm dies auch, und der Empfänger gibt sich mit einer je nach der Größe der Abweichung

zwischen 1 M. und 4 M. pro Tonne variierenden, jetzt übrigens meist in Prozent vereinbarten Vergütung zufrieden. Ist aber die Differenz zu groß oder eine Einigung nicht zu erzielen, dann geht die Angelegenheit vor eine Sachverständigenkommission, deren Funktionen noch an anderer Stelle erläutert werden. Hierbei werden nochmals Muster entweder von einem Unparteiischen oder gemeinsam von je einem Vertreter des Käufers und des Verkäufers gezogen, die dann zusammen mit dem Kaufmuster den Sachverständigen vorgelegt werden. Diese weisen nach Prüfung beider Proben entweder den Käufer ab oder erkennen auf den entsprechenden Minderwert. Übersteigt der Minderwert eine gewisse Grenze, die entweder vereinbart ist oder nach den „Handelsgebräuchen“⁽¹⁾ geregelt wird, so kann der Käufer sich entscheiden, ob er die Ware übernimmt oder nicht, und alsdann Schadenersatz verlangen. Verzichtet er auf Übernahme, so muß der Verkäufer dafür sorgen, daß er die Ware an einen anderen Händler absetzt, was natürlich nicht immer ohne Verluste abgeht.

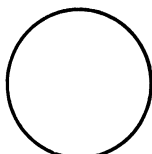
Übernimmt der Käufer — und dies ist die Regel — den Wagen ohne Beanstandung, dann wird er versuchen, den Hafer sofort aus dem Waggon zu verkaufen, denn sowie er ihn auf Lager nimmt, so wird der Posten, von allen anderen Kosten abgesehen, umsatzsteuerpflichtig, was bei den manchmal recht kleinen Zwischenverdiensten häufig große Bedeutung hat. Deshalb wird ein Zu-Lager-Gehen für eigene Rechnung nach Möglichkeit vermieden, und es werden gegen Schluß der Entladefrist häufig nicht unerhebliche Preiskonzessionen gemacht, um eben ein Zu-Lager-Gehen zu vermeiden.

Die Fuhrleute, deren Gewerbe es ist, den Transport des auf den Bahnhöfen oder Speichern eingetroffenen Getreides an die einzelnen Stellen des Konsums zu besorgen, bilden einen nicht unwichtigen Zweig der Hilfsbetriebe des Getreidehandels. Wenn auch ein Teil der Konsumenten des Getreides, vor allem die Fouragehändler, das Abholen der Ware durch eigene Gespanne besorgen lassen, so ist doch die Mehrzahl der Brauereien, Mühlen und nicht zuletzt der Mehlhändler, die entweder über kein eigenes Fuhrwerk verfügen oder aber dieses für andere Zwecke gebrauchen, auf die Fuhrleute angewiesen. Bedeutend sind unter den Fuhrgeschäften, die sich mit Getreidetransporten befassen, besonders die, welche zu ihren Kunden eine der Großbrauereien Berlins zählen. Es besteht nämlich bei einer Anzahl von Brauereien die Einrichtung, daß die an sie zu liefernden Getreidetransporte nur

Bemerkung: Die stark umrahmten Teile sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei

Kurswagen Nr.	Abgefertigt nach	Zoll- ob. Steuerabf. auf Station
	über	

Abgangsbuch
Nr.



Frachtbrief

(Für den Frachtvertrag gelten die G.D. — im Verkehre zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, das mit Polen und der freien Stadt Danzig abgeschlossene Abkommen über den Durchgangsverkehr — und die in Betracht kommenden Tarife.)

An *Herren*

Schenker & Co.

in *Seidenberg*

(Wohnung)

Bestimmungsstation *Seidenberg*

Bestimmungsort

(Nur anzugeben, wenn er ein anderer ist als die Bestimmungsstation.)

Nummer	Eigentumsmerkmale des Wagens	Ladegewicht (Ladefläche) kg (qm)
<i>14328</i>	<i>Cassel</i>	<i>15</i>

Zulässige oder vorgeschriebene Erklärungen wie: Bahnlagernd, Anschlussgleis, Zoll- oder Steuerabfertigung in
mit Kleinbahn weite nach
u. dgl.

Adresse oder Zeichen	Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Rohgewicht kg
<i>Cassel</i>	<i>14328</i>	<i>200</i>	<i>Sack</i>	<i>Roggen</i>	<i>15200</i>
				<i>Die Zollabfertigung erfolgt durch den Empfänger an der Grenze</i>	
				<i>Im Auftrage Reinhold Müller & Co., Charlottenburg</i>	

Unruhstadt, den *8* ten *September 1924*

Unterschrift des Absenders.

Landwirtschaftliche Warenzentrale der Grenzmark-Genossenschaften, G. m. b. H., Landsberg (Warthe)

Wohnung

Stempel der Umlade- und Umbehandlungsstationen.

Rückseite.

Gewichtsbescheinigung.

Zm Waggon	14328	Heimatsort	Cassel
wurden heute verladen:					
200	Sack	Roggen	15200	kg
.....	"	"
.....	"	"
.....	"	"
			zusammen	15200 kg Rohgewicht
Das Sackgewicht beträgt:			140	"
Mithin Reingewicht:			15060	kg

Das Gewicht wurde durch Einzelverwiegung ermittelt.

Die Säcke, die sich in gutem Zustande befinden, sind sämtlich mit dem nachstehenden Signum versehen:

Landgenossen Unruhstadt

Die Luftklappen im Wagen sind gut und gehörig verschlossen.

Die Unterzeichneten erklären durch ihre eigenhändigen Unterschriften, daß die obenstehenden Angaben richtig sind und daß sie bei der Verladung bis zur Schließung und Plombierung des Waggons zugegen gewesen sind. Sie erklären sich außerdem bereit, ihre Angaben vor Gericht zu beeidigen.

Unruhstadt, den *8. September* 192 *4*

einem von ihr bestimmten Fuhrmanne übergeben werden dürfen. Das ist insofern berechtigt, als sonst leicht Kollisionen bei der Abnahme dadurch entstehen, daß verschiedene Fuhrleute zu gleicher Zeit Ware anliefern, auf deren Abnahme die Brauerei vielleicht anderer Geschäfte wegen nicht eingerichtet ist. Dies würde dann für Brauerei und Fuhrmann Zeitverluste und Unannehmlichkeiten zur Folge haben. Andererseits wird aber zuweilen den Fuhrleuten dadurch ein gewisses Privileg eingeräumt, und sie sind imstande, den Lieferanten, die „frei Brauerei“ verkauft haben, in einem gewissen Rahmen die Fuhrlöhne vorzuschreiben, was in letzter Linie doch durch eine verteuerte Kalkulation die Brauerei trifft. Deshalb sind auch wohl schon einige Brauereien von dieser Monopolgewährung wieder abgekommen.

Die großen Mühlen, die täglich Dutzende von Waggons Roggen und Weizen einkaufen und sie von den Bahnhöfen abrollen lassen, haben besondere Abkommen mit einzelnen Fuhrleuten, die die Abfuhr für sie besorgen. Die Mühlen kaufen daher stets „ab Bahn“, weil sich für sie der Transport zur Mühle billiger stellt als für den betreffenden Lieferanten.

Die gegenwärtig in Anrechnung kommenden Fuhrlöhne betragen bei kleinen Entfernungen und großen Partien etwa 2 bis 3,50 M. pro Tonne. Das Geschäft hat an Umfang gegenüber den Zeiten vor dem Kriege ebenfalls wesentlich nachgelassen. Einbegriffen in den Fuhrlohn ist das Entladen der Ware aus dem Waggon und das Abtragen vom Wagen an Ort und Stelle, das vom Kutscher besorgt wird.

Der Ablieferungsschein, den der Fuhrmann, der das Abfahren des Waggons zu besorgen hat, gleichzeitig mit dem Frachtbriefe vom Getreidehändler erhält, besteht aus zwei Teilen, dem eigentlichen Lieferschein und der vom Empfänger zu vollziehenden Quittung über die richtige Empfangnahme der Ware. Er hat folgende Form:

Schultheiß - Brauerei A.-G. hier.

Anbei empfangen Sie ab Ostbahn Waggon Nr. 3426

100 Sack Oderbruchgerste à 101 kg Btto., Btto. 10 100 kg.

Berlin, 15. Februar 1909.

Schneider & Co.

Herren Schneider & Co. Berlin.

Die uns ab Ostbahn Waggon Nr. 3426 gelieferten

100 Sack Oderbruchgerste à 101 kg Btto., Btto. 10 100 kg,

richtig empfangen zu haben, bescheinigt

Berlin, 15. Februar 1909.

Schultheiß-Brauerei A. G.

Zimmermann
Obermälzer.

Der obere Teil des Ablieferungsscheines bleibt beim Empfänger, während der untere Teil dem Fuhrmann quittiert mitgegeben wird und als Beleg für ordnungsmäßige Ablieferung der Ware gilt.

Will der Empfänger oder der Absender vermeiden, daß ein Zweifel über die im Waggon befindliche Sackzahl aufkommt,

so kann er bei der Bahn beantragen, daß der Waggon bahnamtlich ausgezählt wird. Die hierfür in Ansatz kommende Gebühr wird nach der Stunde berechnet. Die Bahn gibt einem Unterbeamten den Auftrag, bei der Entladung zugegen zu sein, der dabei die Säcke nachzählt und eine Bescheinigung über die ermittelte Anzahl ausstellt. Diese ist im Falle von Streitigkeiten maßgebend. Größere Firmen, die viele Waggons zur Verladung bringen, haben daher auf ihren Fakturen den Vermerk: „Etwaige Unregelmäßigkeiten an der Ladung müssen vor Beginn der Abfuhr bahenseitig festgestellt und bescheinigt werden, andernfalls Reklamationen unberücksichtigt bleiben.“

Hat der Käufer sog. „ausgeliefertes Gewicht“ gekauft, so muß er den Wagen bei der Ankunft nochmals bahnamtlich wiegen lassen, hat dafür aber das Recht, wenn diese Wägung ein anderes Gewicht ergibt, als ihm berechnet worden ist, den Unterschied vergütet zu verlangen.

Für die Form, in der alle diese Dinge zu regeln sind, sind entscheidend die „Berliner Handelsgebräuche für Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Malz, Mehl und landwirtschaftliche Sämereien“, die der „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler e. V.“ 1922 erneut zusammengestellt hat und die auch von allen Gerichten als maßgebend anerkannt werden. Sie sagen z. B. über diese Geschäfte das Folgende:

Ware, welche unter der Bezeichnung „loco“ gehandelt wird, muß zur sofortigen Abnahme bereitliegen; die Überweisung hat an den Käufer unverzüglich zu erfolgen.

„Ab Bahn“ gekaufte Ware hat der Käufer:

a) wenn das Geschäft bis 12 Uhr mittags abgeschlossen ist, im Laufe desselben Tages,

b) wenn das Geschäft nach 12 Uhr mittags abgeschlossen ist, im Laufe des nächsten Werktages abzunehmen.

Ware, welche „ab Kahn“ oder „ab Speicher“ oder „frei Wagen“ oder „frei Eisenbahnwagen“ gehandelt ist, muß bis zum Ablauf des auf dem Geschäftsabschluß folgenden Werktages abgenommen werden.

Für die aus einem Kahn gekaufte Ware gilt die ergänzende Bestimmung, daß der Käufer Mengen, welche 10 t übersteigen, innerhalb desjenigen Teils der dem Verkäufer zustehenden freien Liegezeit abnehmen muß, welcher dem Verhältnis der betreffenden Menge zu der Gesamtmenge entspricht; jedoch ist mindestens die im vorstehenden Absatze erwähnte Abnahmefrist zu gewähren.

Der Käufer hat das Recht, die in Säcken gelieferte Ware am Lagerorte (auf seine Kosten) in andere Säcke umschütten zu lassen und die Gewichtsfeststellung auch nach der Umschüttung zu bewirken; jedoch ist eine Bearbeitung der Ware unzulässig.

Die Kosten der Ablieferung trägt bei „ab Bahn“ gekaufter Ware der Käufer, wenn keine Verwiegung stattfindet. Findet eine Verwiegung statt, so sind die Kosten von beiden Teilen zur Hälfte zu tragen.

Beim Kaufe „ab Kahn“ oder „ab Speicher“ trägt der Käufer, beim Kaufe „frei Wagen“ oder „frei Eisenbahnwagen“ der Verkäufer die Kosten.

Wenn der Käufer die Abnahme von „Speicherware“ nicht in der ortsüblichen oder vereinbarten Frist bewirkt hat, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer gestellten zweitägigen Nachfrist die Ware auf Kosten des Käufers umwiegen zu lassen. Unterläßt der Verkäufer die Anforderung und die Umwiegung, so ist das bei der späteren Abnahme festgestellte Gewicht maßgebend.

Einwendungen gegen die Beschaffenheit der Ware sind dem Verkäufer unter Angabe der Gründe zur Kenntnis zu bringen:

a) bei den vormittags erfolgten Überweisungen bis 5 Uhr nachmittags desselben Tages;

b) bei den nachmittags erfolgten Überweisungen bis 11 Uhr vormittags des nächsten Werktages.

Die Begutachtung geschieht durch die von der Handelskammer zu Berlin für den Berliner Verkehr vereideten Sachverständigen. Der Antrag auf Begutachtung ist vom Käufer unter Benachrichtigung des Verkäufers

im Falle a) bis 1 Uhr des dem Tage der Bemängelung folgenden Werktages,

im Falle b) am Tage der Bemängelung bis nachmittags 1 Uhr an den dem Lebensalter nach ältesten Sachverständigen oder dessen Vertreter zu richten.

Dieser bestimmt für jeden Streitfall die 3 Sachverständigen, welche die Begutachtung vorzunehmen haben. Die Sachverständigen dürfen diese Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie ein Interesse an der Sache haben oder mit den Parteien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Wird der Antrag auf Begutachtung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gestellt, so sind die Einwendungen als nicht geschehen zu betrachten.

Wird auf einen Minderwert bis zu 1% erkannt, so ist der Käufer zur Abnahme der Ware verpflichtet. Bei einem höheren Minderwert ist das Geschäft aufgehoben; weder Käufer noch Verkäufer können daraus Ansprüche gegeneinander herleiten.

Findet der Käufer nach der Abnahme eines Teils der in Säcken gelieferten Ware am Orte der Lagerung Mängel, die er bei sorgsamer Prüfung nicht feststellen konnte, so soll er berechtigt sein, die Abnahme des nicht übernommenen Teils unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Bezüglich dieses Teils ist dann das gleiche Verfahren zu beobachten, wie es bei Beanstandung des ganzen Postens vorgeschrieben ist.

Die nachträgliche Beanstandung ist nur innerhalb eines Werktages nach Ablauf der ortsüblichen oder vereinbarten Abnahmefrist zulässig.

Ware, welche als „abgeladen“ verkauft ist, muß zur Zeit des Verkaufs der Eisenbahn zur Beförderung übergeben sein.

Ware, welche „auf Abladung“ verkauft ist, ist innerhalb der vereinbarten Abladefrist der Eisenbahn zur Beförderung zu übergeben. Die rechtzeitig geschehene Verladung hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers in angemessener Frist durch bahnamtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Ware, welche auf „prompte Abladung“ verkauft ist, ist innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 10 Werkzeuge zu verladen, wenn der Verkäufer die Säcke zu stellen hat. Hat der Käufer die Säcke zu stellen, so muß er diese innerhalb 5 dem Geschäftsabschluß folgender Werkzeuge an die vom Verkäufer bestimmte Stelle absenden. Nach Eintreffen der Säcke hat die Verladung innerhalb 10 Werktagen zu erfolgen. Unterläßt der Käufer die rechtzeitige Absendung der Säcke, so ist der Verkäufer berechtigt, andere Säcke für Rechnung des Käufers zu benutzen.

Ist über die Abladefrist nichts vereinbart, so soll „prompte Abladung“ als bedungen gelten.

Ware, welche „auf Lieferung“ verkauft ist, hat der Verkäufer spätestens am letzten Werkzeuge der bedungenen Frist bis 5 Uhr nachmittags dem Käufer am Erfüllungsorte zur Verfügung zu stellen.

Wenn „prompte Lieferung“ bedungen ist, so hat diese innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 10 Werkzeuge stattzufinden.

Ist die Lieferung oder Abladung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vereinbart, so hat der Verkäufer das Recht zu wählen, wann er innerhalb dieses Zeitraumes liefern will. Er ist berechtigt, jederzeit innerhalb der vereinbarten Lieferfrist Verfügung vom Käufer zu verlangen. Dieser hat jedoch zur Erteilung der Verladeverfügung eine angemessene Frist zu beanspruchen, die in keinem Falle 3 Werkzeuge überschreiten darf.

Wird vom Käufer die Verladeverfügung abgeändert, so ist der Verkäufer verpflichtet, der Abänderung zu entsprechen, soweit eine solche Möglichkeit besteht.

Bei einem Kaufe „ab Station“ (Verladestelle) oder „frei Station“ (Empfangsstelle) haftet der Verkäufer für die vertragsmäßige Lieferung bis zum Bestimmungsorte. Bei einem Kaufe „ab Station“ (Verladestelle) trägt indessen der Käufer die Gefahr des Transportes.

Die Kosten der Verladung trägt der Verkäufer, die Kosten der Entladung der Käufer.

Bei einem Kaufe „ab Station“ hat der Verkäufer die Verladung von einer tarifierten Vollbahnstation zu bewirken, im anderen Falle trägt er die Mehrfracht.

Bei einem Kaufe „ab Station“ (Verladestelle) hat der Verkäufer das Gewicht bahnamtlich oder durch vereidete Wäger oder durch andere glaubwürdige, unparteiische Personen bei der Entladung feststellen zu lassen. Unterläßt er dies, so muß er das Gewicht anerkennen, das der Käufer bahnamtlich oder durch vereidete Wäger oder durch andere glaubwürdige, unparteiische Personen auf dem Ankunftsbahnhof feststellen läßt.

Bei einem Kaufe „frei Station“ (Empfangsstelle) ist das Gewicht maßgebend, das der Käufer auf dem Ankunftsbahnhof bahnamtlich oder durch vereidete Wäger oder durch andere glaubwürdige, unparteiische Personen feststellen läßt. Ist die Abnahme ohne Gewichtsfeststellung erfolgt, so finden die Bestimmungen des § 20 entsprechende Anwendung.

Ware, welche als „schwimmend“ verkauft ist, muß zur Zeit des Verkaufs den Abladeort verlassen haben.

Wenn Ware „cif“ verkauft ist, so hat der Verkäufer sämtliche über die verkaufte Ware ausgestellten Ladescheine mit Ausnahme des beim Frachtführer befindlichen, der als Frachtbrief gilt, eine Versicherungs-

urkunde und drei ordnungsmäßige, vom Frachtführer versiegelte Proben an den Käufer zu liefern.

Dem Käufer ist vor Abfertigung der Ladung Gelegenheit zu geben, die Ware im Kahn besichtigen zu lassen, wenn er dieses Verlangen vor Beginn der Lieferfrist stellt.

Die Versicherungsurkunde muß den Rechnungsbetrag ohne Abzug der Fracht um 3% übersteigen und von einer als erstklassig bekannten Gesellschaft ausgestellt sein.

Ordnungsmäßige Proben müssen den Durchschnitt der gelieferten Ware darstellen und einen Inhalt von je ungefähr $\frac{1}{2}$ kg haben.

Bei Geschäften auf Lieferung „kahnfrei“ hat der Verkäufer die Ware spätestens am letzten Werktag der vereinbarten Frist bis 5 Uhr nachmittags dem Käufer am Erfüllungsorte zur Verfügung zu stellen.

Wenn „prompte Abladung oder Lieferung“ bedungen ist, so hat diese innerhalb der auf den Geschäftsabschluß folgenden 14 Tage zu erfolgen.

Ist über die Abladefrist nichts vereinbart, so soll „prompte Abladung“ als bedungen gelten.

Mängel hat der Empfänger drahtlich, und zwar bei „Bahnverladung“ innerhalb 24 Stunden nach der bahnamtlichen Überweisung am Ankunftsort, bei Lieferung „kahnfrei“ innerhalb 24 Stunden nach Ankunft der Ware unter Angabe der Gründe dem Verkäufer anzuzeigen.

Der Käufer hat unverzüglich zwei beglaubigte und versiegelte Proben von ungefähr je $\frac{1}{2}$ kg vorzulegen. Werden Proben luftdicht verschlossen vorgelegt, so ist die gleiche Anzahl Proben in nicht luftdichter Verpackung einzureichen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, sich an der Probenahme zu beteiligen.

Einwendungen gegen die Beschaffenheit der „cif“ gekauften Ware sind bei Vorlegung der versiegelten Schifferproben unter Angabe der Gründe zu erheben.

Hat der Käufer vor Abfertigung der Ladung die Ware im Kahn besichtigt, so muß er die Mängel innerhalb 24 Stunden nach vorgenommener Besichtigung drahtlich unter Angabe der Gründe dem Verkäufer anzeigen.

Nach erfolgter Probenahme hat der Käufer auch in Streitfällen freie Verfügung über die beanstandete Ware, ohne sich des Rechts gegen den Verkäufer wegen der abweichenden Beschaffenheit zu begeben; jedoch beschränkt es sich in solchem Falle auf Erstattung des festgesetzten Minderwertes.

Im Falle die Ware als nicht vertragsmäßig befunden und der Minderwert nicht über 5% des Vertragspreises festgesetzt wird, hat die Abnahme unter Abzug des Minderwertes zu erfolgen.

Wird auf einen höheren Minderwert erkannt, so ist der Käufer berechtigt, die Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwertes abzunehmen oder die Übernahme abzulehnen.

Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so wird angenommen, daß er die Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwertes übernimmt.

Wird die Übernahme abgelehnt, so ist die Lieferung als nicht geschehen zu betrachten, und es bleibt der Verkäufer aus dem Kaufvertrage

verpflichtet. Er ist berechtigt, eine einmalige Ersatzlieferung innerhalb der vereinbarten Frist zu bewirken. Eine Verlängerung durch eine Nachfrist ist ausgeschlossen.

Wird ein höherer Minderwert als 5% festgesetzt, und ist eine Ersatzlieferung nicht zulässig, so ist der Käufer berechtigt: die Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwertes abzunehmen, oder vom Vertrage zurückzutreten, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung (auch durch Preisfestsetzung) zu verlangen.

Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will. Unterläßt er die Anzeige, so wird angenommen, daß er die Ware unter Abzug des festgesetzten Minderwertes abnimmt.

Soll der Schadenersatz auf Grund eines Deckungskaufes geltend gemacht werden, so hat dieser innerhalb der 3 nächsten Werktage zu erfolgen, unbeschadet des Rechts des Käufers, Schadenersatz durch Preisfeststellung zu verlangen, falls der Deckungskauf unausführbar war. Käufer hat dem Verkäufer von der Absicht eines etwaigen Deckungskaufes und dessen Ausführung unverzüglich Kenntnis zu geben.

Der Kahnbezug.

Haben wir im vorigen Abschnitt (von den heute auf diesen Abschnitt übergreifenden „Handelsgebräuchen“ abgesehen) den Einkauf und den Bezug des Getreides mit dem Waggon als den einfachsten Handelszweig des Getreidehandels kennengelernt, so ist jetzt von der Form zu sprechen, in der das Getreide, an sich ebenfalls im Inlande angekauft, auf Umschlagplätzen in Kähne geladen wird und dann auf dem Wasserwege nach Berlin gelangt.

Der Wasserweg hat für den Getreidehandel immer eine große Rolle gespielt, denn bei einem Massenartikel wie Getreide kommt es vor allem darauf an, die auf ihm lastenden Spesen möglichst gering zu gestalten. Der Unterschied in der Fracht zwischen Wasser- und Kahnweg schwankt allerdings, aber selbst in schlechten Zeiten ist der Kahnbezug immer noch unverhältnismäßig billiger als der mit der Bahn, und man wird deshalb größere Mengen, wenn möglich, zu Wasser beziehen. Immerhin hat im Vergleich zu der Zeit vor dem Kriege der Bahnweg deshalb an Bedeutung gewonnen, weil auf der einen Seite die Bahnverladung durch Staffel- und Notstandstarife verbilligt worden ist, auf der andern Seite beim Kahnbezug der Gegenwert auf eine viel längere Frist festgelegt werden muß als beim Bezug mit der Bahn. Die Bedeutung selbst großer Unterschiede in den Kosten verschwindet aber, wie die Dinge sich jetzt gestaltet haben, häufig gegenüber der Erkenntnis, daß auf dem einen Weg die festgelegten Gelder binnen Tagen, auf dem andern erst binnen Wochen wieder frei

werden. Wie der Einkauf und der Bezug auf dem Wasserwege sich gestalten, möge ein Beispiel darlegen:

Die Berliner Getreidefirma Steinberg & Co. beabsichtigt, wie in jedem Jahre, so auch in dieser Saison, eine Ladung schlesischen Hafers zusammenzustellen und gibt deshalb ihrem Agenten Löwenthal in Breslau den Auftrag, ihr mitzuteilen, zu welchem Preise er dortigen Durchschnittshafer einkaufen könne und zu welchem Frachtsatz passender Kahnraum nach Berlin zu haben sei. Aus der Antwort Löwenthals geht hervor, daß Hafer gewünschter Qualität mit 155/156 M. waggonfrei Breslau zu kaufen ist und daß sich die Fracht inkl. Übernahme Breslau-Berlin auf 5 M. per Tonne stellt. Die Kalkulation ist demnach folgende:

Einkaufspreis	M. 155,50
Einkaufsprovision des Agenten (in Prozenten vereinbart) „	—,75
Fracht Breslau-Berlin inkl. Überladespesen ex Waggon	
in den Kahn	5,—
Spesen aus dem Kahn auf den Wagen in Berlin	2,—
Zinsen, Gewichtsverlust, kleine Spesen usw.	<u>1,50</u>
Es ergibt sich somit ein Einstandspreis von	M. 164,75



Der Berliner Händler sieht nun, daß er für diesen Hafer in Berlin etwa 168 M. erzielen kann, also daß ein angemessener Nutzen verbleibt. Er beauftragt daher seinen Agenten, zunächst den Kahnraum für eine Ladung von 150 t abzuschließen und dann mit dem Einkauf zu beginnen. Der Breslauer Agent wendet sich seinerseits an einen Spediteur oder eine der großen Gesellschaften, z. B. die Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G., Berliner Lloyd A.-G. Diese Gesellschaften verfügen über einen umfangreichen Kahn- und Dampferpark und unterhalten einen regelmäßigen Verkehr zwischen Breslau-Cosel einerseits und Berlin-Hamburg andererseits. Infolge des großen ihnen zur Verfügung stehenden Materials ist bei ihnen fast stets zu den sog. „Tagesfrachten“ anzukommen, jedoch haben sie ebenso wie die auf der Elbe verkehrenden Gesellschaften ziemlich diktatorische Bestimmungen, denen sich jeder Verloader ohne weiteres fügen muß und von denen nur in den seltensten Fällen abgegangen wird. Deshalb ziehen manche Firmen vor, ihre Ware mit Privatschiffen zu verfrachten, aber diese sind in den letzten Jahren selten geworden. Die Fahrzeuge, die das Getreide von den Seehäfen ins Binnenland und umgekehrt vom Produktionsorte nach den Konsumzentren oder den Exportplätzen bringen, variieren in ihrer Größe resp. Ladefähigkeit. Je nach den Wasserstraßen, auf denen

sie verkehren, finden wir Schiffe von 100 t oder noch weniger bis zu den Riesenbooten des Rheines, die, meist Dampfer, 1250 t, ja 1500 t befördern. Die durchschnittliche Ladefähigkeit eines Fahrzeuges beträgt etwa 500 t für Kähne, die auf den Hauptströmen verkehren, und 150 t für diejenigen, deren Tätigkeit sich auf die kleineren Wasserstraßen beschränkt. Bemerket sei noch, daß diese Ladefähigkeit nur die Höchstmenge ausdrückt, die der Kahn im günstigsten Falle laden kann, ohne daß damit gesagt ist, daß diese Menge nun auch wirklich in allen Fällen aufgenommen werden könnte. Es richtet sich dies erstens nach der Tiefe der zu passierenden Flüsse und besonders Kanäle, ferner nach dem jeweiligen Wasserstand. Der Wasserstand ist in der Regel im Frühjahr, wenn die Gewässer von der Schneeschmelze anschwellen, am höchsten, und da dann die Ladefähigkeit der Fahrzeuge am intensivsten ausgenutzt werden kann, die Fracht am niedrigsten, um dann, mit dem Fallen des Wassers, entsprechend zu steigen. In den Jahren des Krieges hat sich die — früher fast unbekannte — Sitte ausgebildet, Kähne als Lagerräume für loses Getreide zu benutzen. Derartige „Standkähne“ liegen meist am Platze des wahrscheinlichen künftigen Verbrauchs, z. B. bei einer Mühle, und werden infolge der Art der Benutzung ihrem eigentlichen Zweck viel länger entzogen als durch Fahrten: starke Abzweigung von Standkähnen vermindert also den verfügbaren Frachtraum oft so stark, daß dadurch der Frachtsatz beträchtlich höher wird, als das bei regelmäßiger Ausnutzung des in dem betreffenden Flußgebiet verfügbaren Kahnraumes jeweils der Fall wäre.

Natürlich sprechen bei der Gestaltung der Frachten noch viele andere Gründe mit, wie Zufuhren in anderen Massentransportgütern als Getreide usw. Die reguläre Fracht inkl. sämtlicher Überladespesen exkl. Assekuranz von Hamburg nach Berlin beträgt im Frühjahr 4 M., im Sommer 5 M., im Herbst 6 M. für die Tonne Schwergetreide. Im Herbst sind die Frachten deshalb teurer, weil die Tage viel kürzer sind und sich infolgedessen die Reise über einen weit größeren Zeitraum erstreckt als zu anderen Jahreszeiten. Leichtes Getreide, wie namentlich Hafer, nimmt im Verhältnis zu seinem Gewicht mehr Platz ein als Schwergetreide (Weizen, Roggen, Mais usw.), und da auch hierdurch das zu ladende Quantum verringert wird, bedingt es eine entsprechend höhere Fracht. Die höchsten und wichtigsten Frachtsätze für eine bestimmte Fahrt unterscheiden sich während einer Schifffahrtssaison oft um 100% und mehr voneinander. Hervorzuheben

Schiffbefrachtungsschein.

Mit Vorbehalt der Annahme des Abladers!

Ich, Schiffer *Karl Baer* aus *Breslau* Lit. *Breslau* Nr. *135*
Rev. Attest I. Kl., verpflichte mich, für *die Herren Steinberg & Co., Berlin* eine Ladung
Hafer lose ca.  Ztr. To. von *Breslau* zum Transport nach
Berlin und üblichen Stationen zu übernehmen. Die Einladung erfolgt in
an einer zu bestimmenden Einladestelle innerhalb *acht Werk-* Tagen und die Ent-
löschung am Bestimmungsort, *der vom Empfänger zu bestimmen ist* innerhalb
acht Werk- Tagen. Die Fracht ist per *1 Tonne à 1000 kg* ~~*Kilo, Stöck, Seek*~~ mit
Mark  wörtlich „*Drei Mark dreißig*“ vereinbart
nach *Berlin, Potsdam, Spandau, M. 3,10 Fürstentalde, M. 4,10 Brandenburg, M. 4,40 Rathenow, Magdeburg—Hamburg*
M. 4,80, Wallwitzhafen M. 5,30, Riesa M. 5,80, Stettin M. 2,40. Für etwaige Überbetage erhalte ich M. 12,— pro Tag.

Mit Vorstehendem vollständig einverstanden erklärt sich eigenhändig

Breslau, den *27. Februar* 19*09*

Karl Baer.

wäre noch, daß eine Vorversorgung mit Frachtraum, wie sie in früheren Jahrzehnten üblich war, oft auf ein Vierteljahr und länger im voraus, jetzt nicht mehr möglich ist. Ein Monat ist wohl die längste Frist, für die man in der Lage ist, im voraus Fracht abzuschließen.

Die Gestellung des Kahnraumes vermitteln, wenn es sich um Privatschiffer handelt, in der Mehrzahl der Fälle die sog. „Prokureure“, die dafür von dem Schiffer eine Provision von 10 bis 20 Pf. pro Tonne erhalten. Auch hier erweist es sich, ebenso wie bei anderen Abschlüssen, fast immer vorteilhafter für beide Teile, sich eines Vermittlers zu bedienen, der durch das große ihm zur Verfügung stehende Material meist in der Lage ist, besondere Vorteile auszubedingen, die auf direktem Wege schwer erreichbar sind und die die Provision reichlich einbringen.

Ist ein Engagement zustande gekommen, so wird vom Prokureur ein Schlußschein ausgestellt, der von beiden Parteien unterschrieben wird.

Man erteilt alsdann dem Schiffer Order, wohin er sich mit seinem Fahrzeug zwecks Einnahme seiner Ladung zu begeben hat.

Dies Verfahren kommt aber nur dann in Betracht, wenn es sich um direkte Einladung durch eigene Leute oder vereidete Wäger handelt. In großen Plätzen, wie Hamburg, Magdeburg, Breslau usw., kommt man bequemer zum Ziele, wenn man einfach die Fracht einschl. sämtlicher Manipulationen und Spesen bei einem Spediteur oder einer der Schiffahrtsgesellschaften deckt, die dann das ganze Verladegeschäft von Anfang bis zu Ende selbständig besorgen. Sofort nach Bestellung des Kahnbesitzeres muß die Flußversicherung gedeckt werden, die je nach Jahreszeit und Länge der Strecke $2\frac{0}{100}$ bis $1\frac{1}{3}\%$ beträgt. Im Sommer kostet zur Zeit die Versicherung der Reise Hamburg-Berlin $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{0}{100}$, Hamburg-Riesa $1\frac{0}{100}$, Hamburg-Breslau $1\frac{1}{4}\frac{0}{100}$. In der Zeit vom 16. bis 30. November erheben die Versicherungsgesellschaften 50% , für den Winter 100% Aufschlag. Die Kosten für das Aufsuchen von Winterhäfen gehen zu Lasten der Versicherungsgesellschaft.

Inzwischen hat der Agent mit dem Einkauf des Hafers begonnen. Er kauft entweder auf den Märkten, die regelmäßig in Breslau stattfinden und auf denen die Händler der Umgebung ihre Waren zum Verkauf bringen, oder der Einkauf geschieht auf schriftliche Offerten hin, die ihm die Provinzhändler zugehen lassen. Der Agent wird jeden Tag von seinem Berliner Hause

informiert, wieviel er für Durchschnittsware anlegen darf, und richtet dementsprechend seine Dispositionen ein. Die Verladung der gekauften Ware läßt er sofort an die Adresse des Spediteurs nach dem Umschlaghafen vornehmen, wo die Beladung des Kahnens vor sich geht. Unter Umschlaghafen versteht man einen Hafen, der Bahnanschluß bis unmittelbar an das Ufer hat und es somit ermöglicht, das Getreide direkt aus dem Waggon in den Kahn ohne Zwischentransport überzuladen. Solche Umschlaghäfen gibt es an allen Plätzen, die für die Getreideversorgung des Hinterlandes von Wichtigkeit sind.

Treffen die Waggons im Umschlaghafen ein, so werden sie vom Spediteur auf ihre Qualität geprüft, Muster zu einer evtl. Arbitrage gesiegelt und Tütenproben zur Begutachtung nach Berlin an die Firma gesandt, in deren Auftrage die Einladung vorgenommen wird. Etwaige Qualitäts- oder sonstige Bemängelungen werden entweder direkt vom Spediteur beim Verlader gemacht oder nach Berlin weitergegeben, von wo aus dann nach Eintreffen der Muster die Beanstandung zu erfolgen hat. Faktura und Frachtbriefduplikat dieser nach dem Umschlaghafen gehenden Waggons werden nicht dem Breslauer Agenten, der den Einkauf besorgt, sondern dem Berliner Hause direkt vom Verlader aus zugesandt. Die Kassaregulierung und Abrechnung erfolgt in gleicher Weise wie beim Waggongeschäft. Für das Gewicht ist die Feststellung des Breslauer Spediteurs maßgebend. Der Einkauf und die Disposition der Waggons muß so rechtzeitig geschehen, daß die Ladezeit des Kahnens nicht überschritten wird.

Die Einladezeit des Schiffes ist ebenso wie die Ausladezeit, gewöhnlich „Liegezeit“ genannt, ein wichtiger Punkt, dessen Regelung bei Eingehung des Frachtvertrages nicht übersehen werden darf. Dies ist namentlich bei kleinen Ladungen der Fall, da mangels eines besonderen Übereinkommens die gesetzmäßige Ladezeit gilt, die häufig nicht genügt, um die Beladung in gewollter Weise vorzunehmen. Man sieht sich dann in das Dilemma versetzt, entweder Überliegegeld an den Schiffer zu zahlen oder Ware über Marktwert einzukaufen, um nur rechtzeitig Komplettierung zur Hand zu haben, andernfalls ist man genötigt, „Fautefracht“, d. h. Fracht auch für das fehlende Quantum zu zahlen. Es empfiehlt sich daher, zum mindesten eine Belade- und Entladezeit von je 8 Werktagen zu bedingen. Aus welchem Grunde auch eine lange Entladezeit von großer Wichtigkeit ist, wird noch später erörtert werden. Die gesetzliche Löschezit

beträgt bei ganzen Ladungen für die ersten 100 t 4 Werktage, für weitere je 50 t 1 Werktag, so daß also eine Ladung von 200 t 6 Werktage, eine solche von 500 t 12 Werktage hat, und zwar sowohl Beladezeit als auch Entladezeit. Bei Teilladungen müssen je 50 t an 1 Tage entladen werden, d. h. also: 150 t müssen in 3 Tagen gelöscht sein.

Ist die Beladung des Kahnes erfolgt, so werden der Gesamtladung genaue Muster entnommen, versiegelt und nebst offenen Proben, die zum Verkauf benutzt werden, nach Berlin gesandt. Die Siegelproben dienen dazu, um eine Vertauschung oder Verunreinigung der Ladung auf dem Transporte von seiten des Schiffers feststellen zu können. Diese „Schiffermuster“ gelten auch in dem Falle, in dem eine Ladung vor ihrer Ankunft am Bestimmungs-orte den Besitzer wechselt, als maßgebend für die Qualität. Es gehören nach den Berliner Handelsgebräuchen zu jedem Konnossement 2 versiegelte und beglaubigte Proben von etwa je 500 g Inhalt. Ihre Umhüllung besteht der größeren Haltbarkeit wegen gewöhnlich aus einer Pappöhre, auf der sich dann ein Etikett mit Namen des Schiffers, Nummer des Kahnes, Konnossementquantum nebst Datum und Ort der Abladung befindet.

Das Konnossement, das über die Ladung ausgestellt wird, ist die Urkunde über die erfolgte Einladung der Ware und enthält die mit dem Schiffer getroffenen Vereinbarungen. Wir bringen nachstehend (S. 61) ein Konnossement zum Abdruck, wie es im ostdeutschen Binnenverkehr gebräuchlich ist und in dem alle bemerkenswerten Punkte aufgeführt sind. Die Konnossemente der großen Schiffahrtsgesellschaften sind gewöhnlich nur einfache Frachtbriefe mit den unbedingt notwendigen Angaben der verladenen Quantität, der Warengattung und des Frachtsatzes. Für alle sonstigen Konditionen wird auf die „allgemeinen Bedingungen“ der betreffenden Gesellschaft verwiesen. Sie sind daher für den vorliegenden Zweck nicht geeignet.

In dem Konnossement finden wir, daß der erste Absatz ein genaues Nationale des Schiffers, seine Empfangsbestätigung über Quantität und Qualität der Ware enthält. Dabei verpflichtet sich der Frachtführer, die Reise unverzüglich anzutreten, das ihm anvertraute Gut getreulich vor Schaden und Minderung zu bewahren und es ordnungsgemäß am Bestimmungsorte an den Inhaber des Konnossements auszuliefern. Dieser Satz ist von einschneidender Bedeutung für den Schiffer, denn er haftet dem rechtmäßigen Besitzer des Konnossements für die Ladung; wenn

Ich, Schiffer **Karl Baer aus Breslau**, bekenne hiermit, am heutigen Tage von deⁿ Herrⁿ **Steinberg & Co.** hierselbst, in meinem Kahn **La. Breslau** Nr. **195** unter Bretterverdeck zum Transport nach untenstehenden Plätzen zu empfangen haben: eine Quantität von **200 000 kg (zweihunderttausend kg) Hafer**

Die Ladung ist mir richtig zugewogen und in guter Beschaffenheit übergeben, und ich verpflichte mich ausdrücklich, dieselbe Quantität in eben der Beschaffenheit an Order der Herrⁿ **Steinberg & Co., Berlin** nach Gewicht, doch nur gegen Vorzeigung dieses von mir eigenhändig unterschriebenen Ladescheins wieder abzuliefern, und bleibe andernfalls dem rechtlichen Besitzer desselben für jeden Schaden verhaftet. — Aus der Ladung sind vier mit nebenstehendem Petchatt versiegelte Proben entnommen, wonach ich zu liefern habe.

Als Vorschuß habe ich **M. hundertfünzig** von deⁿ Herrⁿ Verlad^erⁿ bar erhalten, worüber ich hiermit quittiere, und sind mir diese sowie das sich nach geschehener Ablieferung etwa ergebende Manko, gleichviel wodurch es entstanden sein mag, ohne irgendwelche Einwendungen, insbesondere wegen Mangels eigenen Verschuldens, dagegen erheben zu können, von der nachstehend bedungenen Vergütung abzuziehen. Die Gewichts-feststellung bei der Ablieferung erfolgt durch die vom Empfänger bezeichnete Stelle und ist für mich bindend, sobald ich nicht sofort gegen die Einzel-feststellung Widerspruch erhebe.

Nach richtiger und guter Ablieferung erhalte ich inklusive Zölle und Schluessengelder für den Transport

nach Berlin, Potsdam, Spandau	M. — ³²	nach Burg	M. —	nach Alsleben	M. —
" Ruppin	" —	" Magdeburg	" — ⁴⁸	" Wettin a. S.	" —
" Oranienburg, Tegel	" —	" Bückau	" —	" Halle a. S.	" —
" Eberswalde, Schöpforth	" —	" Schönebeck	" —	" Küstrin	" —
" Zehdenick	" —	" Wallwitzhafen	" — ⁵³	" Fürstenberg a. O.	" —
" Köpenick	" —	" Aken	" —	" Müllrose	" —
" Fürstenwalde	" — ³¹	" Torgau	" —	" Frankfurt a. O.	" — ²⁴
" Brandenburg a. H.	" — ⁴¹	" Riesa	" — ⁵⁸	" Stefin, Zülchow, Gatzlow	" —
" Rathenow	" — ⁴⁴	" Dresden	" —	" Jasenitz	" —
" Tangermünde	" —	" Calbe a. S.	" —	" Tetschen	" —
" Havelberg, Wittenberge	" —	" Nienburg	" —	" Aussig	" — ⁴⁸
" Genthin	" —	" Bernburg	" —	" Hamburg, Altona	" — ⁴⁸

Alles pro **100** kg bis zu einer vom Empfänger zu bestimmenden Ausladestelle, an der ich die Entlöschung durch Wieger und/oder Elevator und die Verwiegung auf einer vom Königlichen Eichungsamt geeichten Dezimal- oder automatischen Schale **nehm** volle Werktaße ohne weitere Vergütung abzuwarten habe. — Für etwaige Überliegetage erhalte ich **M. 12** pro Tag. — In Berlin habe ich innerhalb meiner Liegezeit vom Reichstags- oder Alesener, oder meinem sonstigen Standplatze gegen Erstattung etwaiger Schluesskosten an eine der Mühlen oder Speicher resp. Magazine zur Entlöschung zu verholten. Auch mache ich mich verbindlich, die empfangene Ladung vor Schaden und Verunreinigung oder Verfälschung zu bewahren, jede sich zeigende Gefahr von derselben abzuwenden, und wenn mir sonst Göt eine glückliche Reise verleiht, solche nicht nur sogleich anzutreten, sondern auch ohne fremde Beiladung aufzunehmen, ununterbrochen und so schnell als möglich fortzusetzen. —

Wegen Order habe ich sowohl in **Küstrin** bei **Wiege** als auch in **Brandenburg** bei **Wiege** die Königlich Schluessmeistern nachzufragen, und daß dies geschehen, mir bescheinigen zu lassen. — Erhalte ich spätestens in **Oranienburg** Order zur Weiterfahrt nach der Elbe oder Saale mit der Meldung, daß ich bestimmte Order in **Niegripp** oder **Magdeburg** vorfinden werde, so habe ich dieshalb bei der mir gleichzeitig aufzugebenden Meldestelle nachzufragen und mir dies daseibst ebenfalls bescheinigen zu lassen. — Ich habe in **Oranienburg** bei den unentgeltlich auf Order zu warten und, wenn keine andere Order vorliegt, nach **Berlin** zu fahren.

Vorstehende Verpflichtungen getreu zu erfüllen, dafür verbürge ich meine Person, meinen Kahn, Fracht und Zollgelder sowie mein ganzes Vermögen. Ich habe hierüber zwei gleichlautende Ladescheine unterzeichnet, wovon ich einen als Frachtbrief bei mir führe.

Zu melden bei **Gastwirt Philipp, Fürstenberg a. O.**, und beim **Kgl. Schluessmeister Fürstenwalde a. Spreew.** Erhalte ich dort keine Order, so habe ich telephonisch in **Berlin** anzufragen. **Tel. III. 2524.**

Breslau den 8. März 1909

Karl Baer.

er die Ware dem Adressaten ausliefert, ohne sich davon zu überzeugen, daß dieser auch wirklich noch im Besitze des Konnossements ist, dann kann ihm diese Fahrlässigkeit sein ganzes Vermögen kosten. Dies ist tatsächlich einige Jahre vor dem Krieg geschehen, wo eine Firma die Ladescheine verpfändet hatte und sich dennoch von den vertrauensseligen Schiffern die Ware ausliefern ließ und verkaufte. Als sich der Betrug herausstellte, wurden zwar die Betrüger bestraft, aber die Schiffer mußten den vollen Wert der Ladung ersetzen und wurden dadurch an den Bettelstab gebracht. Deshalb lassen sich jetzt fast alle Frachtführer, bevor sie mit der Entlöschung beginnen, das Konnossement vorweisen, und besonders vorsichtige Schiffer reißen ihre Namensunterschrift heraus oder, was korrekter ist, setzen einen Vermerk darunter „behufs Entlöschung eingesehen“, um zu verhindern, daß noch nachträglich mit dem Konnossement Mißbrauch getrieben wird. Am Rhein und an der Elbe ist es Sitte, daß die Schiffer das Konnossement bei dem Empfänger gegen ihr eigenes Exemplar austauschen.

Auf dem Konnossement wird auch der Frachtvorschuß angegeben, den der Schiffer stets erhält, damit er für die Zeit der Reise etwas Geld hat und auch etwaige Schleusengelder usw. davon begleichen kann. Diese Schleusengelder betragen in der Regel 11 Pf. pro Tonne der Ladung Getreide und sind im Frachtsatz mit einkalkuliert. Zwischen Hamburg und Berlin sind 3, zwischen Berlin und Breslau 5 Schleusen zu passieren. Der im Konnossement enthaltene Vermerk über den Vorschuß dient zugleich als Quittung über diesen, und man darf nicht übersehen, bei der Endabrechnung mit dem Schiffer den Vorschuß in Abzug zu bringen.

Der auf dem Konnossement befindliche Passsus, daß dem Schiffer „das sich nach geschehener Ablieferung etwa ergebende Manko, gleichviel, wodurch es entstanden sein mag, ohne irgendwelche Einwendungen, besonders wegen Mangel eigenen Verschuldens, dagegen erheben zu können“, abzuziehen ist, hat früher wohl den Anlaß zu den meisten Streitigkeiten und Prozessen gegeben, die zwischen Schiffern und Empfängern vorgekommen sind. Fast nie ergibt die Verwiegung am Entladeplatze das Gewicht, welches das Konnossement vorschreibt. Es ist dies bedingt einmal dadurch, daß die Ein- und Auswiegung auf verschiedenen Wagen erfolgt, d. h. z. B. in Hamburg in Lasten von 2000 kg, während die Ausladung sackweise oder durch Elevator

erfolgt, der nur einige 100 kg auf einmal wiegt. Die Ausladung und Verwiegung auf automatischem Wege, wie sie beim Elevator vorgenommen wird, begegnet in Schifferkreisen dem größten Mißtrauen, da es den Schiffern nicht möglich ist, dem in der Tat ziemlich komplizierten Mechanismus der Wage zu folgen und sie sich daher gegen unrichtige Tarierung oder sonstige Manipulationen machtlos glauben. Sie lassen dabei unberücksichtigt, daß die automatischen Wagen von der Behörde besonders streng geeicht werden und daß bei ihnen infolgedessen Unregelmäßigkeiten zu den allergrößten Seltenheiten gehören. Um Streitigkeiten vorzubeugen, enthält das obenerwähnte Konnossement die Bestimmung, daß die Entlöschung evtl. durch Elevator und automatische Schale zu erfolgen hat. Bedauerlicherweise fehlt in einer Anzahl von Konnossementen diese Bedingung, so z. B. in dem „Hamburger Konnossement“, das im Verkehr Hamburg-Berlin zur Verwendung kommt, ein Umstand, der dann häufig zu Differenzen führt. Ferner ist ein Verlust durch Verstreuen, Verstauben usw. bei der Entladung des Getreides kaum zu vermeiden, und schließlich ist es die natürliche Beschaffenheit des Getreides, die ein Manko durch Austrocknen hervorruft. Deshalb hat auch das Gesetz dem Schiffer zugebilligt, daß ein Manko von $\frac{1}{2}$ % des Konnossementquantums nicht abzugsfähig ist, in den letzten Jahren aber haben überdies die Schifffahrtsgesellschaften und auch fast alle Privatschiffer sich darauf festgelegt, Fehlgewichte überhaupt nicht mehr zu ihren Lasten zu übernehmen. Damit ist der Streitpunkt als solcher aus der Welt geschafft, wenn auch auf etwas einseitige Weise. Dies mag nun wohl im großen ganzen gerechtfertigt sein; in Fällen aber, wo die Ware aus trockenem, womöglich vorjährigem und sauberem Getreide besteht, öffnet es dem Diebstahl Tor und Tür, und wenn ein Schiffer von einer Ladung von 500 t solcher Ware 2 t veruntreut, so kann ihm, vorausgesetzt natürlich, daß sein Diebstahl nicht entdeckt wird, niemand etwas anhaben; ein natürliches Manko ist bei solcher Ware so gut wie gar nicht vorhanden, ein Vorwurf aber könnte nur dann erfolgen, wenn das Manko $\frac{1}{2}$ % = 2500 kg übersteigt. Daher sollte bei etwaigen Mankostreitigkeiten der Qualität des Getreides größeres Gewicht beigelegt werden, als dies meist der Fall ist. Es kommt leider noch immer vor, daß Mankos auf Unehrllichkeit des Schiffers zurückzuführen sind, und besonders pflichtvergessene Schiffer gehen sogar so weit, daß sie einige Eimer Wasser auf das Getreide gießen, um das fehlende Gewicht wieder

herzustellen, ein Verfahren, unter dem die Güte des Getreides naturgemäß sehr leidet. Es ist nur immer außerordentlich schwierig, den Nachweis solcher Untreue zu führen. Selbstverständlich gibt es auch eine große Anzahl von Schiffern, die es sich zur Ehre machen, kein Korn der Ladung anzurühren und diese wohlbehütet dem Empfänger auszuliefern.

Nach den eben erläuterten Vorschriften folgen auf dem Konnossement die Frachtsätze nach den einzelnen Stationen, die Abmachung über Liegezeit und etwaiges Liegegeld, d. h. die Gebühr, die für Überschreitung der Löschzeit zu zahlen ist, sowie die Meldestelle¹⁾. Außerdem enthält das Konnossement noch: Ort und Datum der Abladung, Namen des Versenders resp. Spediteurs und, falls aus Seeschiffen übergeladen, noch Namen und Abladeplatz dieses Seeschiffes, ferner bei Importware einen entsprechenden Vermerk wegen der Zollabfertigung. —

Sind Konnossemente und Schifferproben ordnungsgemäß ausgefertigt, hat der Schiffer seinen Vorschuß erhalten und ist ihm nochmals eingeschärft, nicht zu übersehen, bei den einzelnen Meldeadressen nach etwa vorliegenden Orders zu fragen, dann wird er entlassen und beginnt seine Reise. Früher geschah dies auf die Art, daß der Schiffer und sein Bootsmann mit langen Stangen den Kahn vorwärts stießen oder daß er „getreidelt“, d. h. an einem langen Seil durch Pferde- oder Menschenkraft vom Ufer aus entlang gezogen wurde. Heute, wo man die Bedeutung des Wahrspruches „Zeit ist Geld“ mehr und mehr erkannt hat und wo die Flußfahrzeuge zu derartigen Dimensionen angewachsen sind, daß solche primitive Beförderungsmittel nicht mehr ausreichen, werden in fast allen Fällen die Kähne durch Schleppdampfer geschleppt und sind so in die Lage versetzt, ihren Bestimmungsort weit schneller und bequemer zu erreichen als früher. Die allerdings nicht unerheblichen Mehrkosten werden dadurch ausgeglichen, daß die Schiffer imstande sind, mehr Reisen zu machen als zur Zeit der alten Beförderungsart.

Ist der Schiffer abgefertigt, dann macht der Spediteur dem Berliner Hause Abrechnung über diese Ladung, d. h. er berechnet sämtliche Auslagen, Frachten, Unkosten usw. und schließlich den Übernahmesatz, den er von vornherein vereinbart hatte. Seine Rechnung lautet also, wenn die zu rollenden Waggons frankiert gewesen waren:

¹⁾ Unter einer Meldestelle versteht man die Adresse, bei der der Schiffer am Ankunftsort seine Ankunft anzuzeigen hat.

Breslau, den 9. März 1924.

SPEDITEUR HEINRICH HERMANN.

Rechnung

für

Herren Steinberg & Co., Berlin.

An Übernahme auf eine Partie losen Hafer	
Netto 200 000 kg ab Waggon Stadthafen bis frei Kahn	
Berlin à M. 5,— p. 1000 kg	M. 1000,—
Abzügl. Schifferfracht à M. 3,30 p.	
1000 kg	M. 660,—
./- Vorschuß	„ 150,— „ 510,— M. 490,—
Sackfrachten lt. Spezifikation	„ 8,90
40 offene und 40 Siegelmuster à 25 Pf.	„ 20,—
div. kl. Spesen M. 6,—	„ 6,—
	M. 524,90
Verladen per Sr. Karl Baer.	S. E. O.

Während der Kahn sich auf der Fahrt befindet, bemüht sich der Empfänger in Berlin bereits um den Verkauf und sucht die Ladung womöglich im ganzen an einen Großkonsumenten abzusetzen. Gelingt ihm dies, und handelt es sich um einen auswärtigen Abnehmer, so muß er dem Schiffer rechtzeitig Order erteilen, daß dieser direkt an seinen neuen Bestimmungsort fahren und sich bei dem betreffenden Käufer melden soll. Der Händler bewirkt dies dadurch, daß er an die im Konnossement vereinbarte Meldeadresse, in der Regel den Schleusenmeister einer Schleuse, die der Kahn passieren muß, einen Brief absendet, der die erwähnte Aufforderung enthält und gleichzeitig dem Brief eine an sich adressierte Postkarte beifügt, auf der der Schiffer den Empfang der Order bestätigen soll.

Hat kein Verkauf nach außerhalb stattgefunden, so kommt der Schiffer mit seiner Ladung nach Berlin, meldet sich telephonisch oder persönlich vom Weichbilde der Stadt (bei den Ladungen von Hamburg von der Charlottenburger Schleuse, denen von Schlesien von dem Oberbaum und denen von Stettin von Plötzensee) und fragt seinen Empfänger, wo er seine Ladung entlösen soll. Häufig ist vereinbart und im Konnossement aufgenommen, daß der Schiffer einen Tag im Weichbilde der Stadt liegen muß, damit die Ladung erst besichtigt und dann auf Grund dieses frischen Musters noch jetzt im ganzen verkauft werden kann. Gelingt auch dies nicht, so beauftragt man den Schiffer, der zwecks

Einholung definitiver Order in der Regel zur Börse bestellt wird, nach einem der Berliner Häfen oder Speicher mit Wasseranschluß zu legen, und der ebenfalls an der Börse anwesende Vertreter der betreffenden Speicherei gibt seinerseits dem Schiffer einen Erlaubnisschein, an seinem Grundstück behufs Entlöschung anzulegen.

Berliner Getreidespeicher.

Die Getreidespeicher haben, wie überall, so auch in Berlin, erhebliche Wichtigkeit für den Getreidehandel, und ihre Lagerstätte, die Schwankungen unterworfen sind, bestimmen zum Teil die Preise im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft und ganz besonders die Reports zwischen den einzelnen Lieferungsmonaten. Hier sind die Veränderungen gegenüber dem Vorkriegszustand vielleicht am größten, denn ein erheblicher Teil der Speicher, die vor dem Kriege dem Getreidehandel dienten, sind verschwunden oder zu anderen Zwecken herangezogen worden. Der Lagerraum, der für Getreide zur Verfügung steht, hat sich allerdings nicht verringert, denn es sind eine Anzahl neuer, sehr großer Speicher, vor allem im Westhafen, hinzugekommen, die Zahl aber ist, wie erwähnt, jetzt viel geringer als ehemals. Bedeutung beanspruchen dürfen von älteren Speichern heute noch der Moabiter Speicher, der gegenüber den „Zelten“ auf einem der Eisenbahn gehörigen Uferstreifen an der Stadtbahn zwischen dem Hauptzollamt und der Paulstraße sich befindet. Er besteht aus einer Reihe langgestreckter einstöckiger Baracken, was wohl daraus zu erklären ist, daß der Speicherbesitzer den Grund und Boden nur pachtweise überlassen bekam und mit ziemlich kurzfristiger Kündigung rechnen muß. Sein Fassungsvermögen ist mit etwa 2000 t anzunehmen. Die etwas weiter spreeabwärts gelegene Städtische Lagerhalle kommt jetzt fast nur noch für Stückgüter in Betracht und wird zur Lagerung von Getreide kaum benutzt. Ähnliches gilt vom Elisenspeicher und der Berliner Brotfabrik. Wichtig dagegen ist auch heute noch das an der Pfulstraße gelegene Lagerhaus Südost, ein großer, moderner Speicher, der so eingerichtet war, daß er zum Teil als Fabrikgebäude benutzt werden kann. Seine Lagerungsfähigkeit wird sehr verschieden angegeben, von der einen Seite mit 5000—6000, von der andern mit 10 000—12 000 t. Der größte Speicher Berlins in privater Hand, das Franke-Haus, an der Nordseite der Spree gelegen, hatte ursprünglich etwa 20 000 t Fassungskraft, ist aber jetzt zum Teil zu Fabrikzwecken verpachtet.

Die wichtigsten Speicher Berlins dürften heute die in der Berliner Hafen- und Lagerhaus A.-G. vereinigten städtischen sein, von denen der größte und modernste im Westhafen gelegen ist. Er hat in seinen 10 nutzbaren Geschossen je rund 2500 qm Lagerraum und kann, bei höchster Ausnutzung, 25 000—29 000 t Getreide aufnehmen. Ausgerüstet ist er mit Becherwerken und Saugförderanlagen, die in der Stunde 25—30 t Getreide fördern oder verladen können. Im Osthafen ist die Anlage wesentlich kleiner und mit einem Fassungsraum von etwa 9000 t für Getreide anzusetzen. Die Grundfläche beträgt hier knapp 3000 qm; für die Verladung von Getreide sind zwei feste Schiffsselevatoren von je 30 t Leistungsfähigkeit vorhanden. Von den übrigen Häfen Berlins hat nur noch der nicht von der erwähnten Gesellschaft betriebene Tempelhofer Hafen Bedeutung für den Getreidemarkt, da er bei einem Fassungsvermögen von 8000 t ebenfalls moderne Be- und Entladeeinrichtungen besitzt. Sämtliche erwähnte Häfen haben natürlich außer dem Wasseranschluß auch Bahnanschluß, und ihre Lagerräume kommen also auch für mit der Bahn herankommendes Getreide in Frage. Im ganzen hat die Einlagerung von Getreide in Berlin großen Umfang in den Nachkriegsjahren aber noch nicht wieder angenommen, vor allem wohl deshalb, weil Getreide, das über Lager geht, damit umsatzsteuerpflichtig wird und sich also ganz erheblich verteuert. Die Sätze, die die einzelnen Speicher nehmen, sind natürlich nicht gleich. Als Beispiel seien Auszüge aus dem Tarif der Berliner Hafen- und Lagerhaus A.-G. hier angeführt, die die städtischen Häfen betreibt.

Für 100 kg Schwergetreide in Pfennigen:

1. Lose.

Einlagern ex Kahn	20
„ „ Waggon	25
Auslagern in Kahn	20
„ „ Waggon	25

Sämtliche Sätze einschließlich automatische Verwiegung!

2. Gesackt ein- bzw. ausgehend, aber lose auf Boden.

Gesackt ankommend und lose zu Boden.

Einlagern ex Kahn	25
„ „ Waggon	30
Lose ab Boden und gesackt in Waggon verladen	28

Sämtliche Sätze einschließlich automatisches Verwiegen!

	3. Reinigen.	
Am Tage.		15
Nachts		18
	4. Umlaufen.	
Ohne Wiegen.		15
Mit „		18

Es ist an anderer Stelle schon gelegentlich von den Lagerscheinen die Rede gewesen. Diese spielen in Deutschland im allgemeinen und in Berlin im besonderen nicht die Rolle, wie etwa in Amerika, und zwar deshalb, weil die deutsche Gesetzgebung über Lagerscheine nicht so ausgebaut und nicht so auf die Bedürfnisse des Handels berechnet ist wie die amerikanische. Immerhin gibt es auch in Berlin Getreidelagerscheine, die das nebenstehende Aussehen haben. Bei der Hinterlegung eines Lagerscheines muß diesem eine Feuerversicherungspolice oder ein Versicherungsschein beigegeben werden.

Es sei bei dieser Gelegenheit auch noch auf die Transitlager hingewiesen, deren Hauptbedeutung allerdings auf dem Gebiete der zollpflichtigen Ware liegt, die aber auch bei Getreide ausländischer Herkunft infolge der deutschen Ausfuhrverbote eine gewisse Rolle spielen. Es gibt solche vor allem in den Hafenstädten, aber auch z. B. im Berliner Osthafen und im Hafen Tempelhof.

Entlöschung und Verkauf.

Hat der in Berlin angekommene Kahn an dem Speicher angelegt, bei dem er ausladen soll, so sendet die Firma einen Boten hinaus, um die Ware zu besichtigen. Da bei einer Kahnladung von einigen hundert Tonnen die Ware häufig in der Qualität verschieden ausfällt, genügt es nicht, wenn an einigen Stellen von oben auf Muster gezogen werden, sondern man muß auch wissen, in welcher Beschaffenheit sich die Ware befindet, die in den unteren Schichten lagert. Zu diesem Zwecke bedient man sich des Getreidestechers. Er besteht aus einer etwas über 2 m langen Holzstange mit einer Metallspitze, die innen hohl und mit einer drehbaren Klappe versehen ist. Senkrecht auf dieser Klappe befindet sich ein Metallflügel. Man führt den Stecher mit geschlossener Klappe in die Getreidepartie tief ein, bis sich die Spitze an der zur Probeentnahme bestimmten Stelle befindet. Alsdann übt man durch Hin- und Herdrehen des Stechers einen Druck auf den Klappenflügel aus und bewirkt die Öffnung der Klappe. Dann bewegt man den Stecher auf und nieder, so daß

Nr. 160Fol. 192

FRANCKE - SPEICHER.

Lagerschein

über nachstehend bezeichnete Waren

für *Herren Große & Co.* oder Oder
*in Hamburg**Fünfundzig Tonnen Hafer lagernd Speicher IV 2 Treppen Boden 8*Versicherung *ist nicht durch uns gedeckt*

Die Auslieferung der Ware erfolgt nur gegen Rückgabe dieses Lagerscheines und Zahlung aller darauf ruhenden Spesen.

Für Schaden, welcher durch natürliche Beschaffenheit der Ware, namentlich inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen bis zur Ablieferung entstanden ist, haften wir nicht.

Berlin, den *7. April* 19⁰⁹**Francke-Speicher.**

Rückseite.

Übertragungen	Rücklieferungen
<i>Order der Herren Meyer & Co., Berlin Große & Co.</i>	<i>Von obiger Partie sind heute zwanzigtausend Kilo Hafer ausgeliefert. Francke-Speicher.</i>
<i>Order der Herren Gebrüder Schmitz Meyer & Co.</i>	

sich der Hohlraum mit Getreide füllt. Eine scharfe Seitendrehung verschließt die Klappe, und der jetzt herausgezogene Stecher enthält eine genaue Probe von der gewünschten Stelle. Allerdings erfordert die Bedienung des Stachers eine gewisse Übung, da durch zu häufiges Drehen gerade die entgegengesetzte Wirkung erzielt wird.

Einen Wert hat die Besichtigung für den Händler nur insofern, als er sich darüber unterrichten muß, in welcher Beschaffenheit sich die Ware befindet, selbst wenn es sich nicht um eigene Abladungen, sondern um eine gekaufte Ladung handelt. Einen

Anspruch an den Verlader hat er nicht, falls das Getreide auf dem Transport gelitten, etwa Geruch angenommen hat; denn Ladungen werden in fast allen Fällen „cif“¹⁾ verkauft, und für Beurteilung der Qualität sind die versiegelten Schiffermuster maßgebend. Sind diese anerkannt, was bei Präsentation des Konnossements, also eine geraume Zeit vor Eintreffen des Kahnens, geschehen muß, dann ist der Ablader seiner Verbindlichkeit enthoben. Der Schiffer aber ist natürlich ebensowenig haftbar für die gute Beschaffenheit der Ware, wenn ihm kein böswilliges Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Es liegt also ein gewisses Risiko im Kahnbezug, zumal sich der Transport stets über einen längeren Zeitraum erstreckt und dabei die Ware unter Umständen leiden kann. Die Reisedauer der Kähne richtet sich vor allem nach der Jahreszeit, da eine Fortbewegung während der Dunkelheit nur in Ausnahmefällen stattfindet und naturgemäß im Juni, wo der Tag von 3 Uhr morgens bis 8 Uhr abends dauert, eine bei weitem größere Strecke zurückgelegt werden kann wie etwa im November, in dem dem Schiffer nur die Stunden von 8 bis 5 Uhr zur Verfügung stehen. Ebenso hindert ein niedriger oder ein zu hoher Wasserstand die schnelle Vorwärtsbewegung, weil in beiden Fällen große Vorsicht für den Schiffer geboten ist.

Die Entlöschung des losen Getreides aus dem Kahne kann auf zwei Arten vor sich gehen. Es kann, was heute kaum noch vorkommt, im Kahne aufgesackt und dann durch Menschenkraft herausgetragen werden, oder es wird durch Saug- oder Becherwerke herausbefördert und dann auf dem Boden in Säcke gefüllt und auf den Wagen des Empfängers transportiert. Die Arbeiter, die diese Ausladung besorgen, sind die Kornträger, die mit ihrem Handwerk ein schönes Stück Geld verdienen können. Denn es gehört eine nicht geringe Übung und Kraft dazu, stundenlang mit 2 Zentner schweren Getreidesäcken auf der Schulter die schmale Planke zu passieren, die oft in einer Länge von 10 und mehr Meter den Kahn mit dem Ufer verbindet. Da sie aber trotz aller Gewandtheit ungleich weniger schaffen als der Elevator, der überdies billiger arbeitet, versieht man in neuerer Zeit alle Getreidespeicher, Mühlen, Proviantämter usw. mit Elevatoren. Dieser Elevator ist eine Vorrichtung, die in der Hauptsache aus

¹⁾ Das Wort cif setzt sich zusammen aus cost, insuranc und freight (vgl. darüber das Kapitel Importgeschäft); hierbei übernimmt der Verlader keine Garantie für die Ankunft der Ware, sofern es nicht besonders vereinbart ist.

einem Paternosterwerk von Bechern besteht, ähnlich wie bei einem Bagger. Der Elevator wird mit dem Fußende tief in die zu entladende Getreidemenge hineingelassen, und sobald er zu arbeiten anfängt, füllen sich die Becher mit Getreide, werden nach oben befördert und dort auf einen breiten Riemen (Elevatorband) entleert, der seinerseits in einer wagerechten Bewegung begriffen ist und das Getreide in das Innere des Speichers führt, von wo es dann nach den gewünschten Stellen dirigiert wird. Daneben wird auch der Saugheber angewandt, der z. B. in Hamburg fast dominiert.

Läßt man Getreide längere Zeit auf dem Boden lagern, so darf man nicht versäumen, die Qualität häufig zu kontrollieren, denn gerade Getreide ist ein Produkt, das sehr leicht verdirbt. Es erhitzt sich, wird muffig oder schimmelig, besonders dann, wenn es nicht ganz trocken bei der Einlagerung war. Um ein Verderben zu verhüten, muß es öfter „bewegt“ werden. Dies geschieht meist dadurch, daß Arbeiter mit Schaufeln den ganzen Haufen von der einen Seite des Bodens nach der anderen schippen, so der Luft Zutritt verschaffen und schädliche Dünste, die sich leicht im Innern der Getreidehaufen bilden, vertreiben. Hierfür kommen 10—15 Pf. pro Tonne Arbeitslohn in Anrechnung, und da besonders in den Sommermonaten und bei Getreide, das schon nicht mehr ganz einwandfrei ist, das „Stechen“ oder „Umsetzen“ (so lauten die Fachausdrücke für diese Art der Bearbeitung) wöchentlich 2—3 mal vorgenommen werden muß, so bildet diese Bearbeitung des Getreides einen nicht unwesentlichen Faktor in der Kalkulation bei Zulagernahme von Getreide. Neuerdings wird die Bewegung des Getreides ebenfalls auf maschinellem Wege vorgenommen, indem man es durch Fallrohre auf das Elevatorband laufen läßt, das es dann auf einen anderen Boden befördert. Natürlich wird hierdurch eine gründlichere Bewegung erzielt als durch die Schaufel des Arbeiters, so daß auch hierbei der Handbetrieb durch die rationeller arbeitende Maschine verdrängt wird. Solche maschinelle Bearbeitung kostet etwa 30 Pf. pro Tonne.

Ebenso wie bei dem Transport muß auch die Ware bei der Einlagerung gegen Feuersgefahr versichert werden, was jetzt meist durch sog. Generalpolice geschieht. Die Sätze, die hierfür in Anrechnung kommen, schwanken je nach der Feuergefährlichkeit der einzelnen Speicheranlagen zwischen $\frac{1}{2}$ ‰ und 1 ‰ der Versicherungssumme für den Monat.

Ist die Arbeit des Entlöschens der Ware aus dem Kahne beendet, so wird das Resultat der einzelnen Entnahmen festgestellt und dem Schiffer der sog. „Auslieferungsschein“ ausgestellt, der die Grundlage der Abrechnung des Empfängers mit dem Schiffer abgibt. Er lautet etwa folgendermaßen:

Berlin, den 10. April 1909.

Auslieferungsschein

des Schiffers Karl Baer, Kahn „Breslau“ Nr. 135

über eine Ladung Hafer	Netto 200 000 kg	
Abgefahren	105 500 kg	
Verladen	25 000 „	
Zu Lager	<u>68 241 „</u>	<u>198 741 „</u>
	Manko	<u>1 259 kg</u>
	Lagerhaus Südost.	

Mit diesem Schein begibt sich der Schiffer in das Kontor des Besitzers der Ladung, um die Frachtabrechnung vorzunehmen. Diese lautet nun wie folgt:

Fracht laut Konnossement a/200 000 kg Hafer à 33 Pf. per	
100 kg	M. 660,—
abzügl. Vorschuß	M. 150,—
Manko 1259 kg, davon laut Gesetz	
<u>1000 „</u> nicht abziehbar.	
Rest 259 kg à M. 170,— p. 1000 kg	<u>„ 44,— „ 194,—</u>
	M. 466,—
Ufergeld 8 Tage	„ 2,50
Telephon für Order in Fürstenwalde	<u>„ 1,50</u>
	M. 470,—

Diesen Betrag erhält der Schiffer ausbezahlt und muß darüber quittieren. Natürlich ist es nur selten der Fall, daß eine Ladung mit einem derartig bedeutenden Manko auskommt, und noch viel seltener, daß der Schiffer sich gutwillig etwas für Manko kürzen läßt.

Das Ufergeld, das auf der Abrechnung erscheint, ist eine von der Polizei erhobene Gebühr für Benutzung des Flußufers und auch wohl als Beitrag zur Deckung der Unkosten der Strompolizei. Seine Höhe richtet sich nach der Größe der Fahrzeuge und danach, ob die Ausladestelle eine private oder öffentliche ist.

Verkauf und Abwicklung.

Hat der vorige Abschnitt dazu gedient, dem Leser ein Bild zu geben, wie der Berliner Getreidehändler seine Waren einkauft und bezieht, so sei in diesem Kapitel der Verkauf und seine Abwicklung dargestellt. Die Käufer der von den Berliner Getreidehändlern erworbenen Waren lassen sich in zwei Gruppen einteilen, in Großkonsumenten und in Futterhändler, sog. Fouragehändler. Unter den Großhändlern hat durch lange Zeit die Reichsgetreidestelle eine besonders große Rolle gespielt, auch nach Aufhebung der Zwangswirtschaft. Jetzt ist ihre Bedeutung recht klein geworden; sie ist in Liquidation getreten.

Großkonsumenten sind¹⁾ die Brauereien, Brennereien und Mälzereien, die das Getreide zur Verarbeitung, ferner in rasch abnehmendem Maße (Auto!) die großen Transportgesellschaften, die zur Ernährung ihrer Pferde Mais und Hafer in großen Posten kaufen. Soweit sie nicht ebenfalls ihren Bedarf direkt in der Provinz decken, was namentlich bei den großen Aktienbrauereien der Fall ist, bedienen sie sich dazu der Berliner Händler. Allerdings spielen sich diese Geschäfte nur in Ausnahmefällen an der Börse ab, denn die Vertreter der Getreidefirmen suchen diese Käufer meist in ihren Kontoren auf, um die Geschäfte einzuleiten und abzuschließen. Das gleiche gilt für die anderen Großkonsumenten, Fuhrleute usw. und sogar für einen Teil der Fouragehändler. Sie lassen sich die Offerten durch die Stadtreisenden der Getreidefirmen im eigenen Kontor vorlegen, ohne von der zum Verkehr von Getreide- und Fouragehändlern getroffenen Einrichtung, dem Frühmarkt, Gebrauch zu machen.

Die Fouragehändler und Konsumenten, die zum Einkauf den Frühmarkt besuchen, lassen sich von den dort ebenfalls anwesenden Verkäufern Muster vorlegen, welche die auf dem Speicher befindliche Ware repräsentieren, und treffen danach ihre Auswahl. Die Abwicklung der so geschlossenen Geschäfte findet nun folgendermaßen statt:

Der Verkäufer schreibt dem Käufer die sog. Anweisung aus, die alle nötigen Angaben über Bezeichnung und Lagerort des gekauften Postens enthält und somit dazu dient, dem Lagerverwalter die zu verabfolgende Partie nach Qualität und Quantität

¹⁾ Außer den Großmühlen, die aber kaum unter diese Kategorie zu rechnen sind, da sie ihre Rohstoffe häufig direkt, also ohne den Berliner Handel kaufen.

genau kenntlich zu machen. Sie wird dem Käufer sofort ausgehändigt und muß bei Abholung der Ware abgeliefert werden, da sie auch als Quittung der Speicherverwaltung über den Verbleib des eingelieferten Getreides gilt. Ist der Käufer selbst wieder ein Händler und hat seinerseits die gekaufte Partie an seinen Kunden weiter veräußert, so gibt er die Anweisung bei der Speicherverwaltung in „Depot“, um nunmehr vermittels seiner eigenen Anweisung weiter zu verfügen.

Die Anweisungen enthalten: Namen des Käufers, des Verkäufers, Datum, Art und Quantum der Ware und Lagerort. Das nachstehend zum Abdruck gebrachte Formular zeigt noch den Vermerk: „Abzufahren bis“, damit der Käufer nicht im unklaren darüber ist, wann die Ware abgenommen werden muß, ein Umstand, der namentlich bei Ware aus Kähnen von Bedeutung ist.

Die meisten Anweisungen lauten folgendermaßen:

	Abzufahren bis.....	24. Februar
Nr. 258.		Wagg. Nr.	13641
		Schiffer	
Herr	August Müller		
empfang ^t hiergegen			
67 Sack	Hafer	à	75 Kilo Brutto
Netto	Kilo		
.....			
An	Berlin, den	17. Februar	190 ⁹
..... Speicher	Große & Co.		
Nord-	Heiligegeiststr. 4.		
..... Bahn			

Mittels Blaublattes wird jede ausgeschriebene Anweisung kopiert. Diese Kopie dient dann als Basis für die Faktura, die bei losem Getreide, das netto ausgeliefert wird, sofort, bei gesacktem Getreide nach Abfahren und Ermittlung des Gewichtes aufgemacht wird.

Hierzu wird von dem Fakturisten eine Quittung geschrieben und durch Kassenboten eingezogen.

(Firma)

(Ort), den 192...

Herr

Ich $\frac{\text{Wir}}{\text{Wir}}$ verkaufte..... Ihnen durch Vermittlung $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ Herr.....

unter den nach- und umstehend aufgeführten Bedingungen:

Menge und Art:

Qualität:

- a) ungefähr wie versiegelte Probe,
 b) Durchschnitt der letzten Ernte des Ursprungslandes zur Zeit der Abladung,
 c) kg Naturalgewicht vom Ursprungsabladehafen unter Berücksichtigung des Reiseschwundes bis 1⁰/₀.

Preis: M. für kg $\frac{\text{netto}}{\text{brutto einschl. Sack}}$

Parität: frei Eisenbahnwagen.

Lieferung: nach Verkäufers Wahl.

Abladung:

Säcke:

Zahlung:

Erfüllungsort für Lieferung der Verladeplatz, für Zahlung der Wohnort des Verkäufers.

Gerichtsstand: Berlin.

Schiedsgericht: Alle Streitigkeiten aus diesem Verträge werden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte endgültig durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V. entschieden.

Soweit nicht in den nachfolgenden Bedingungen anderes bestimmt ist, sind die Berliner Ortsgebräuche maßgebend.

Abänderungen dieses Vertrages haben nur dann Gültigkeit, wenn sie unmittelbar mit $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ und schriftlich vereinbart sind.

Einliegende Bestätigungskarte erbitte..... umgehend vollzogen zurück.

Hochachtungsvoll

Rückseite.

Bedingungen:

Säcke.

§ 1. Falls Käufers Füllsäcke vereinbart sind, müssen übliche Säcke mit gleichmäßigem Fassungsvermögen nebst Sackbändern rechtzeitig frei Ort der Einladestelle gestellt werden, widrigenfalls der Verkäufer ohne Setzung einer Nachfrist das Recht hat, für Rechnung des Käufers Leihsäcke zu den am Abladeplatz üblichen Leihätzen und Bedingungen zu verwenden.

Nachnahme.

§ 2. Verkäufer ist berechtigt, alle durch Sackstellung entstehende Kosten sowie sonstige vertragsgemäß vom Käufer zu tragende Spesen nachzunehmen.

Andienung.

§ 3. Ist auf Abladung oder Abgeladen vom Ursprungsland verkauft, so hat der Verkäufer das Recht, ein bestimmtes Schiff anzudienen. Hat Verkäufer von diesem Recht Gebrauch gemacht oder ist Ware aus einem bestimmten Schiff gehandelt, so ist die Ware mit jedem erkannten Minderwert abzunehmen.

Der Käufer ist jedoch nicht verpflichtet, die Andienung eines bestimmten Schiffes anzunehmen, wenn der Verkäufer die Lieferung zu einem bestimmten Termin in Deutschland übernommen hat.

Zahlung.

§ 4. Bei Vereinbarung Kasse gegen Duplikatfrachtbrief ist der Verkäufer berechtigt, die Ware an seine eigene Adresse zu versenden. In diesem Fall ist dem Duplikatfrachtbrief ein an die Bahn gerichteter Überweisungsbrief des Absenders beizufügen. Die hierdurch etwa entstehenden Kosten trägt der Verkäufer.

Lieferungsverhinderung.

§ 5. Wird die Lieferung durch Ausfuhrverbot, Maßnahmen von hoher Hand im In- oder Ausland sowie sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände verhindert oder derart erschwert, daß dem Verkäufer die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil aufgehoben.

Lieferungsbehinderung.

§ 6. Wird die Abladung der Ware durch Aufruhr, Streik, Wagenmangel oder elementare Ereignisse vorübergehend behindert, so hat die Lieferung nach Beseitigung des Hindernisses innerhalb der Zeit zu erfolgen, die dem Verkäufer bei Eintritt der Behinderung für die Lieferung noch zur Verfügung stand zuzüglich weiterer 8 Werktage.

Zoll.

§ 7. Etwaige Änderungen des Eingangszolls und der Steuer gehen zu Lasten oder zugunsten des Käufers.

Gewicht und Qualität.

§ 8. Für das metrische Gewicht ist das am Verladeplatz ermittelte Gewicht, für die Qualität sind die am Verladeplatz ordnungsgemäß gezogenen und versiegelten Proben maßgebend. Falls Verkäufer solche nicht vorlegen kann, sind die vom Käufer am Ankunftsort ordnungsgemäß gezogenen Proben maßgebend.

Die Feststellung des Naturalgewichts geschieht im Anknüpfungshafen in der daselbst üblichen Weise zur Zeit der Überladung. Das ermittelte Naturalgewicht ist auch bei der Weiterverladung maßgebend.

Unterschiede in der Qualität berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme der Ware zu verweigern, es sei denn, daß das Schiedsgericht die Abnahmeweiigerung deshalb für berechtigt erklärt, weil der Unterschied $7\frac{1}{2}\%$ des Preises oder mehr beträgt.

Liegt die Ware auf einem der Bahn gehörigen Speicher, dann muß sich die Firma durch einen Boten über Abholung und ausgeliefertes Gewicht unterrichten, die Privatspeicher machen ihren Kunden täglich Aufgabe über die zur Abholung gekommenen Posten.

Wird ein Verkauf auf spätere Lieferung abgeschlossen oder ist der Käufer ein auswärtiger Händler, der die Ware per Waggon bezieht, so wird über das Geschäft eine Bestätigung ausgestellt, von der ein Muster auf S. 75 wiedergegeben ist.

In der Bestätigung wird zunächst erwähnt, ob das Geschäft direkt oder durch Agenten abgeschlossen worden ist. Dies ist

dann der Fall, wenn die Getreidehändler nicht nur durch eigene Angestellte, sondern auch durch Provisionsreisende ihre Offerten bearbeiten lassen. In solchen Fällen erhält auch der Agent eine kurze Bestätigung hierüber, gleichzeitig wird ihm die Provision gutgeschrieben, die je nach Vereinbarung $\frac{1}{2}$ —1% pro Tonne beträgt, die aber erst nach Abwicklung des Geschäftes erhoben wird.

Der andere der vorerwähnten Fälle, nämlich, daß man nicht in der Lage ist, die zu liefernde Ware rechtzeitig an Ort und Stelle zu schaffen, tritt dann ein, wenn beispielsweise die Partie, die man zur Erfüllung der betreffenden Lieferung bestimmt hatte, in schlechtem Zustande in Hamburg eingetroffen ist und vorläufig andere Ankünfte nicht zu erwarten sind. Da der Käufer hierauf keine Rücksicht nimmt, muß man darauf bedacht sein, ihm nach anderen Stationen bestimmte Ware, evtl. per Bahn, zu liefern, weil man lieber die Frachtdifferenz als den aus einem Rücktritt oder einer Eindeckung des Käufers resultierenden Verlust tragen will.

Die Vereinbarung über die Zahlung wird heute meist ausgefüllt: „Netto Kasse“ Früher kaufte der größere Teil der Provinzhändler und der kleineren Händler gegen Kredite von 4 Wochen oder noch länger, manche sogar gegen Dreimonatsakzept, so daß man bei diesen Geschäften ein nicht unbeträchtliches Risiko lief. Für Händler, über deren Kreditfähigkeit Zweifel bestehen, wird hinter „Netto Kasse“ das Wort zugefügt „bei Übernahme“. Wer also keinen Kredit genießt, muß die Ware bezahlen, ehe er sie in Besitz nehmen darf. Der folgende Passus (über den Erfüllungsort) bedeutet, daß für etwaige Reklamationen wegen der Qualität und des Gewichtes der durch einwandfreies Zeugnis festgestellte Zustand der Ware auf der Versandstation maßgebend ist. Dieser Passus gilt nur für Geschäfte, die „waggonfrei“ eines Umschlagplatzes geschlossen sind. Als einwandfreies Zeugnis des Gewichtes gilt bahnamtliche Bescheinigung oder Aufgabe eines vereideten Wägers, für Qualität ein bei Abgang vom Spediteur versiegeltes Beutelmuster. Die Bestimmung von Berlin als Zahlungserfüllungsort setzt im wesentlichen den Gerichtsstand und die Arbitrage fest, welche letztere im vorletzten Passus noch eingehender geregelt ist.

Die Säcke sind je nach Vereinbarung franko einzusenden oder eine bestimmte Zeit, die zwischen 8 Tagen und 4 Wochen variiert, leihfrei und dann franko zurückzusenden.

Oft gibt man dem Käufer den Ankunfts- resp. Lagerort der Ware an, und nennt ihm den Spediteur, der die Expedition dieser Partie besorgt und dem der Empfänger seine Säcke zuzusenden und aufzugeben hat, in welcher Weise und wohin er die Ware zu verladen wünscht. Größere Firmen bedienen sich zur Aufgabe des Ankunftsortes und des Spediteurs gedruckter Formulare wie nachstehend:

Berlin C, den *10. April* 190⁹.....
Heiligegeiststr. 4.

Herr^{en}..... *Meyer & Co.*.....

.....
.....
Dresden

Auf Schluß vom *1. Februar a. cr.*.....
stellen wir Ihnen hiermit bei Herr

Speichereigesellschaft Riesa

.....
.....
.....
aus schwimmendem Kahn *Krüger*.....

~~Steuermann~~.....

50

To.

~~Weizen, Roggen, Mais, Hafer, Gerste~~ zur Verfügung und ersuchen Sie höfl., sofort der genannten Firma Säcke einzusenden und Verlade-Disposition zu geben.

Hochachtend

Große & Co.

Der wichtigste Abschnitt der Bestätigung behandelt, wie erwähnt, die Arbitrage. Für den größten Teil der Geschäfte, die von Berlin aus geschlossen werden, sind die Sachverständigen des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler maßgebend. Die in Mitteldeutschland wohnenden Händler kaufen gern auf Magdeburger, der Norden und der Nordwesten auf Hamburger Arbitrage. Das Nähere hierüber findet sich in dem Abschnitt, der das „Schiedsgerichtswesen“ behandelt. — Mit der Arbitrage aufs engste verknüpft ist der § 8, Satz 3 der Bedingungen, der Abnahme bis zu $7\frac{1}{2}\%$ Minderwert statuiert. Daß „etwaige Abweichungen von diesem Vertrage nur Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich vereinbart sind“, ist allgemeinrechtlicher Natur.

Es kommt allerdings ziemlich häufig vor, daß namentlich bei Geschäften, die durch Reisende abgeschlossen werden, hinterher der Käufer mit der Behauptung hervortritt, es sei noch dies oder jenes vereinbart. Hat er aber den Schlußschein anerkannt, was dadurch geschieht, daß er innerhalb einer angemessenen Frist keinen Einspruch dagegen erhebt, so sind solche Abmachungen ungültig. Der Sicherheit wegen fügt man den Bestätigungen noch eine Bestätigungskarte bei, die so lautet:

Mästerei-Gesellsch.

Spandau, den 11. März

Herren Große & Co.,

Berlin.

Mit dem Inhalt Ihrer Verkaufsbestätigung vom 10. cr. über
ca. 100 To. Russ. Gerste

erkläre ⁿ *wir uns* einverstanden.

Hochachtend

Mästerei-Gesellschaft
i. V. Borck.

§ 5 und 6 der Bedingungen sind von weittragender Bedeutung für den Verkäufer, da ihm ihr Eintreten zur Unmöglichkeit macht, die eingegangene Lieferungsverpflichtung rechtzeitig zu erfüllen. Im Kriege ist das Getreide für die Verpflegung der Truppen von höchster Wichtigkeit. Deshalb wird Ein- und Ausgang dieses Produktes von den kriegführenden Parteien aufs schärfste kontrolliert. Dies geschieht auf der einen Seite dadurch, daß man durch Beobachtung oder Blockierung der feindlichen Häfen zu verhindern sucht, daß Getreideladungen das Feindesland erreichen. Im eigenen Lande aber wird in jedem Falle durch ein Ausfuhrverbot der Export des Getreides unmöglich gemacht. Ist nun eines der Länder, die für die Produktion und die Verladung des zu liefernden Getreides in Betracht kommen oder gar Deutschland in einen Krieg verwickelt, so leuchtet ohne weiteres ein, daß die Erfüllung des Kontraktes auf ungewöhnliche Schwierigkeit stößt, ja unmöglich wird, wie der Weltkrieg und die ihm folgenden Jahre zur Genüge erkennen ließen. Ein Ausfuhrverbot kann auch im Frieden erlassen werden, nämlich dann,

wenn die Ernte eines Landes derartig schlecht ausgefallen ist, daß alle verfügbaren Vorräte unbedingt für den Eigenbedarf des Produktionslandes zurückgehalten werden müssen¹⁾. Auch in diesem Falle ist eine rechtzeitige Kontrakterfüllung für den Händler unmöglich, der für den Export der betreffenden Warengattung auf das Land angewiesen ist, welches das Ausfuhrverbot erlassen hat. Bricht im Ablade- oder Ankunftshafen oder auf einem anderen für den betreffenden Getreidetransport notwendigen Platze ein Streik aus, so wird die Lieferung um die Dauer des Streiks verzögert, ebenso wenn Waggonmangel seitens der Eisenbahn eine prompte Weiterbeförderung der Ware verhindert. Außer gewöhnlicher Wasserstand tritt dann ein, wenn entweder Hochwasser oder Wassermangel in den Flüssen, über die der Transport der Ware zu geschehen hat, einen regelmäßigen Verkehr unmöglich machen. Hierunter gehört auch die Verhinderung durch Eis, doch gilt im allgemeinen das regelmäßig beobachtete Zufrieren der Wasserstraßen in den Wintermonaten nicht als außer gewöhnlicher Wasserstand oder elementares Ereignis und entbindet nicht von der Verpflichtung rechtzeitiger Erfüllung des Kontraktes, falls nicht eine besondere Klausel, etwa der Zusatz „offenes Wasser“, bedungen wird. —

Schließlich finden wir noch unter „Bemerkungen“ der Bestätigung bei solchen Abschlüssen, die in mehreren Raten zu erfüllen sind, den Zusatz:

„Jede Teillieferung gilt als ein besonderer Kontrakt.“

Dieser Zusatz soll verhindern, daß der Käufer im Falle einer nicht pünktlichen Erfüllung einer der Teillieferungen das Recht hat, sich des ganzen Kontraktes zu entledigen. —

Ist die Abladung erfolgt, so wird dem Käufer auf Grund der von dem Spediteur erhaltenen Aufgabe die nebenstehende Faktura zugesandt.

Während für Lieferungsgeschäfte nach auswärts durch die oben besprochene Bestätigung besondere Bedingungen vereinbart werden, so ist dies für solche Geschäfte, die am Frühmarkte bzw. an der Börse zwischen Getreidehändlern und Fouragehändlern oder zwischen Börsenfirmer abgeschlossen werden, überflüssig. Mangels besonderer Vereinbarung gelten nämlich die „Berliner Handelsgebräuche für den Getreidehandel usw.“, deren hauptsächlichste Bestimmungen an anderer Stelle im Auszuge wiedergegeben sind.

¹⁾ Zur Zeit bestehen solche in Deutschland und auch in manchen anderen Ländern noch.

GROSSE & CO.

Telegrammadresse:
„Großcomp. Berlin.“

Fernsprecher Amt I, 5045.

Reichsbank-Giro-Konto.

Postscheckkonto Nr. 3736.

Berlin C 2, den 2. April 1909
Heiligegeiststr. 4.

Herr Mästerei-Gesellschaft, Spandau

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Faktura zu behändigen über lt. Schluß
v. 10. März a. cr. für Ihre w. Rechnung und Gefahr ab Berlin
gelieferte 20 To. Gerste im Betrage von

M. 2926,—

wofür wir Sie belasten.

Unser Guthaben wollen Sie uns gefl. p. Reichsbank-Giro-Konto über-
weisen.

Hochachtend
Große & Co.

Faktura.

Wg.	## 13 146 und 5269 224 Sack Gerste à 91 kg Btto. Btto. 20 384 kg Ta. 205 „ No. 20 179 kg à M. 145,— p. 1000 kg frei Berlin	2	9	2	6	—
		S. E. & O.				
	224 Säcke zeh'n Tage leihfrei, franko retour an <u>uns nach</u> <u>hier.</u> Zahlungen sind nur an uns direkt zu leisten.					

IV. Die Getreideeinfuhrgeschäfte.

Schon in den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkriege war Deutschland aus einem Lande, dessen Getreideerzeugung für den heimischen Verbrauch genügt, zu einem Einfuhrlande geworden; die Zeiten, in denen es wirkliche Ausfuhrüberschüsse hatte — und in denen die Landwirtschaft deshalb stramm freihändlerisch war — liegen weit zurück. — Durch den Weltkrieg und seine Folgen ist aber der Einfuhrbedarf Deutschlands im Verhältnis zu seiner Eigenherzeugung nur noch größer geworden. Und wenn auch die Hoffnung berechtigt sein mag, daß eine intensivere Bearbeitung der heimischen Scholle neue große Steigerungen der Flächenerträge wird mit sich bringen können, so handelt es sich doch dabei um eine Umstellung in der Arbeitsweise des Landwirtes, die eine ganze Reihe von Jahren brauchen wird; während dieser aber wird die Getreideeinfuhr für den deutschen Verbrauch eine sehr wichtige Rolle spielen und der damit beschäftigte Handel sicherlich an Bedeutung gegenüber den letzten Jahren vor und den ersten Jahren nach dem Kriege nicht verlieren. Die Anzahl der Firmen, die sich mit der Getreideeinfuhr befassen, hat, wie das in fast allen Geschäftszweigen der Fall ist, gegenüber der Zeit vor dem Kriege zweifellos stark zugenommen. Trotzdem dürfte die Zahl der wirklich führenden deutschen Einfuhrfirmen heute kaum größer sein als im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts. Wie das Verhältnis der deutschen Getreideerzeugung zur Einfuhr sich stellt, ist nicht ganz einfach zu sagen, denn man kennt weder die Ernten noch die vermahlenden Mengen so genau, um das Verhältnis schärfer umreißen zu können. Noch schwerer ist ein Vergleich mit der Zeit vor dem Kriege, weil während seiner Dauer die Art der Erhebung der Ernten grundlegend geändert worden ist. Die amtlichen Ziffern finden sich für eine Reihe von Jahren im Anhang zusammengestellt, und es ergibt sich daraus jedenfalls die eine Tatsache, daß wir auch für Roggen, für den wir in den letzten Jahren vor dem Kriege, wenigstens bei mittleren und guten Ernten, uns selbst genügten, in ziemlich starkem Maße auf die Einfuhr angewiesen sind. Weizen ist seit Jahrzehnten alljährlich in wechselnden Mengen eingeführt worden, vor allem deshalb, weil der weiche, stärkemehlreiche, aber kleberarme deutsche Weizen nur dann ein wirklich gut backfähiges Mehl gibt, wenn ihm ein Zusatz der kleberreichen Übersee- oder russischen Weizen gegeben wird. An Futtergetreide hat Deutschland schon seit

Jahrzehnten seinen Bedarf nicht erzeugen können, sondern, wie übrigens auch an Kraftfuttermitteln, immer sehr erhebliche Mengen einführen müssen; das gilt auch von Malzgerste, von der die besten Beschaffenheiten neben Deutschland in der Tschechoslowakei gezüchtet werden.

Kennzeichnend für den Getreideeinfuhrhandel ist es, daß er lediglich Großhandel ist. Hierdurch unterscheidet er sich wesentlich von dem Lokogeschäft, das sowohl im Groß- als auch im Kleinhandel betrieben werden kann. Zwischen den verschiedenen Arten des Getreidehandels, nämlich dem Lokogeschäft, dem Einfuhrgeschäft und dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft, bestehen wirtschaftliche wie technische Unterschiede. Von dem Lokogeschäft unterscheidet sich der Importhandel zunächst dadurch, daß beim Importhandel nur ausländisches Getreide in Frage kommt, während im Lokogeschäft sowohl ausländisches als auch inländisches Getreide verkauft wird. Auch der Kreis der Personen, die beim Importgeschäft in Betracht kommen, ist in der Regel ein ganz anderer, trotzdem Importgeschäfte und Lokogeschäfte häufig miteinander vereinigt sind. Lokogeschäfte werden sehr oft direkt, also ohne jede Vermittlung, abgeschlossen, der Importhandel dagegen bedient sich überwiegend der Zwischenhändler, der sog. Cifagenten. Bei den Lokogeschäften wird zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, wer die Fracht, die Kosten und die Spesen zu tragen hat. Die Importgeschäfte dagegen werden ausschließlich auf Basis eines Cifvertrages abgeschlossen, dessen Bedeutung später noch erläutert werden wird. Während bei Lokogeschäften die Bedingungen der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer vorbehalten ist, gelten für die Überseegeschäfte die im Überseehandel gültigen Normen, d. h. die Einkaufskontrakte, die für die betreffenden Geschäfte von oder zwischen den führenden Börsen festgesetzt sind. Im Lokogeschäft werden die Preise häufig bekanntgegeben; die Lokopreise werden an der Berliner und anderen Börsen amtlich notiert. Im Einfuhrhandel dagegen werden die Preise der Abschlüsse streng geheimgehalten. Eine offizielle Notierung der sog. Cifofferten findet in Berlin nicht statt. Wohl aber finden sich in Hamburg und Mannheim derartige, allerdings inoffizielle Notierungen für ausländisches Getreide, und die englische Fachpresse veröffentlicht laufend ihre vorläufigen, aber zuverlässigen Ermittlungen über die Cifumsätze. Importgeschäfte werden sowohl für prompte Lieferung als auch auf spätere

Termine getätigt, das Geschäft auf spätere Abladung spielt sogar im Getreideimporthandel eine sehr große Rolle. Aber trotzdem unterscheiden sich die Cifgeschäfte in ausländischer Ware ganz wesentlich von den „handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften“, die wir später noch kennenlernen werden. Denn bei den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften bleibt dem Käufer völlig frei die Bestimmung des Preises überlassen, in der Bestimmung des Lieferungsmonates ist er beschränkt; als solche gelten lediglich Mai, Juli, September, Oktober, Dezember¹⁾. Im Gegensatz hierzu kann im Importgeschäft der Käufer den Abladungstermin, beispielsweise Februar, März oder November, auch erste oder zweite Hälfte eines solchen Monats — Zustimmung des Verkäufers vorausgesetzt, — selbst bestimmen. Im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft kann der Käufer jeweils nur 30 t oder ein Vielfaches davon kaufen. Im Importgeschäft kann er dagegen beliebige Quantitäten, 120 t oder 175 t, vorschreiben oder bekommt solche angeboten. Allerdings wird seit dem Kriege fast allgemein im Einfuhrhandel in „lots“ zu 1000 Qu gehandelt, weil dies die Einheit der englischen Einfuhrmärkte ist. Da das Quarter bei den verschiedenen Getreidearten zwischen 141 (Hafer) und 218 (Weizen, Roggen und Mais) kg schwankt, so wird ein lot für überschlägliche Berechnungen über die Höhe der laufenden Engagements usw. meist etwa 200—220 t gleichgesetzt. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal aber zwischen den Importgeschäften auf Lieferung und den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften ist die Qualität. Im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft wird eine Durchschnittsqualität verkauft, die aus inländischer oder ausländischer Ware oder aus einer Mischung von beiden bestehen kann. Im Importgeschäft dagegen wird die Qualität der Ware genau beschrieben, bemustert oder durch Angabe des Naturalgewichtes gekennzeichnet. Hinzu kommt, daß im Importgeschäft die Ware stets von einem Importeur bezogen wird, während man sich im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft durch Weitergabe der Andienungsscheine oder Verkäufe von seinen Abnahmeverpflichtungen befreien kann. Zwar ist auch im Getreideimportgeschäft ein En-bloc-Weiterverkauf möglich, sogar die Regel. Er ist indes schwieriger als der Verkauf von Engagements im

¹⁾ Bei Wiedereinführung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes wurden für 1925 zunächst Januar, Februar, März, April, Mai als Lieferungsmonate zugelassen; man wird aber wohl später zur alten Regelung zurückkehren.

handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft, bei dem ebenso wie im Lokogeschäft die Kurse amtlich notiert werden. Man sieht also, es gibt eine ganze Reihe technischer Unterschiede zwischen den drei Arten des Getreidegeschäftes. In wirtschaftlicher Beziehung unterscheiden sich Loko- und Importgeschäfte von den handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften dadurch, daß erstere zur Deckung eines vorhandenen Bedarfs resp. zum Absatz eines Überschusses dienen, während letztere in der Hauptsache zur Risikoverminderung, d. h. zur Rückdeckung, benutzt werden.

Bevor wir an die Darstellung des eigentlichen deutschen Getreideimportgeschäftes, wie es sich z. T. auch an der Berliner Börse abspielt, übergehen, scheint es erforderlich, eine kurze Darstellung der Technik des Getreidehandels in den Hauptexportstaaten zu geben, um die Unterschiede kennenzulernen, die beim Einkauf zu berücksichtigen sind.

Die Getreideausfuhrländer.

Unter den Weizen exportierenden Ländern (vgl. auch Anhang) stehen die Vereinigten Staaten von Amerika an erster Stelle. Die Produktion dieses Landes beträgt fast ein Viertel der gesamten Welt-Weizenerzeugung. Das Hauptweizengebiet in der Union ist Kansas, ihm folgen Nord- und Süddakota, Minnesota, Illinois, Ohio, Indiana und Nebraska. Diese Staaten sind infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit in der Lage, qualitativ sehr guten Weizen zu produzieren, und zwar infolge umfangreicher Verwendung von Maschinen und Ersparung der Düngerkosten zu einem so niedrigen Preise, daß die Landwirtschaft der alten Welt früher nicht konkurrieren konnte. Neuerdings ist hierin, wie schon im ersten Kapitel erwähnt, eine Wendung eingetreten. Günstig für die Entwicklung der amerikanischen Produktion war die große Ausbreitung des Eisenbahnnetzes und der durch zahlreiche Kanäle geleiteten Schifffahrt. Hierdurch war es möglich, das Getreide von entlegenen Gegenden nach der Küste zum Export zu schaffen. Die wichtigsten Getreidestapelplätze sind St. Louis, Duluth, Chikago und Minneapolis. Ausfuhrhäfen sind Neuyork, Baltimore, Philadelphia. In Chikago befindet sich die größte Getreidebörse der Welt, während Minneapolis durch umfangreiche Mühlenetablissemments für den amerikanischen Getreidemarkt eine große Rolle spielt. Die zweitwichtigste Börse der Union befindet sich in Neuyork, sie ist jedoch stets von der Tendenz am Chikagoer Markt abhängig.

Für die Gestaltung des Getreideverkehrs in der Union sind sehr wichtig die Ausbreitung des Elevatorensystems und die Zertifizierung der verschiedenen Getreidearten. Elevatoren sind Förderungsmaschinen für Getreide in vertikaler Richtung (sog. Paternosterwerke); sie sind stets mit Lagerhäusern verbunden, so daß man häufig den Getreidespeicher als Elevator bezeichnet. Derartige Getreidespeicher findet man in der Union in allen wichtigen Plätzen des Getreidebaues sowie an den Ausfuhrhäfen. In diesen Elevatoren wird das Getreide ausgeschüttet, aufgespeichert, bearbeitet evtl. auch gereinigt und getrocknet. Auf dem Lande befinden sich meist kleinere Lagerhäuser, die an den Verkehrsstraßen, an der Eisenbahn oder am Wasserwege liegen und die ihre Zufuhren entweder per Achse oder per Waggon erhalten.

Im inneren Aufbau dieses amerikanischen Elevatorensystems haben die letzten Jahre große, man darf wohl sagen grundlegende Veränderungen gebracht. Gebaut hat den Elevator wohl zuerst die Eisenbahngesellschaft, die neben ihre Station in ähnlicher Weise den Elevator zu setzen pflegte, wie etwa die Deutsche Reichsbahn den Güterschuppen. Später schlossen sich Lagereigesellschaften an, die zuerst große, sehr erhebliche Mengen fassende Elevatoren an den Knotenpunkten der Bahn [Terminalelevatoren¹⁾] bauten, aber je mehr und mehr auch an den Zubringerlinien eigene Elevatoren schufen, und schließlich führte die immer stärker werdende genossenschaftliche Bewegung in der amerikanischen Landwirtschaft im neuen Jahrhundert dazu, daß auch die Landwirtegenossenschaften ihre eigenen Elevatoren erbauten. Mit der Zunahme der politischen Macht der amerikanischen Landwirtschaft wurde der Druck auf die Gesetzgebung immer stärker, die Bedingungen für das Zeitgeschäft zu beschränken. Es ist bisher allerdings trotz aller Anträge im Kongreß noch nicht gelungen, das Zeitgeschäft mit landwirtschaftlichen Waren (wie überhaupt mit allen Waren) in Amerika in ähnlicher Weise unmöglich zu machen, wie das zwischen 1892 und 1896 den deutschen Agrariern gelang. Immerhin aber haben sich die Besitzer der größten Elevatorennetze der Union, die 5 Firmen Armour Grain Company, Rosenbaum Grain Corporation, Rosenbaum Brothers, J. C. Schaffer & Company, alle in Chicago, und die Davis, Noland and Merrill

¹⁾ Das Wort „terminal“ hängt z. T. auch damit zusammen, daß diese Elevatoren die Stelle sind, an denen (beim Ausgang) die staatliche Aufsicht und Gradierung endet.

Grain Company in Kansas City, im Jahre 1924 dazu entschlossen, das Angebot einer Gruppe der amerikanischen Landwirtegenossenschaften auf den Kauf ihrer Elevatoren und ihres Getreidegeschäfts anzunehmen. Ganz klar ist die Lage allerdings nicht, denn die Genossenschaften sollten sich die Mittel zur Bezahlung der etwa $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der gesamten Elevatorkapazität des Landes umfassenden Elevatoren der genannten 5 Firmen erst allmählich durch Ausgabe von Aktien der neugegründeten „Grain Marketing Company“ (Kapital 25 Millionen \$ B-Vorzugsaktion, die zunächst an die Vorbesitzer gingen, 25 Millionen \$ A-Vorzugsaktien, deren Gegenwert die Landwirte zur Ablösung der B-Aktien aufbringen sollen, und 1 Million \$ gewöhnliche Aktien in 1-\$-Stücken, von denen jeder Landwirt nur ein Stück soll erwerben können) beschaffen, deren Leitung überdies die Leiter der 5 angekauften Firmen übernahmen. Man kann deshalb gelegentlich die Ansicht äußern hören, es sei den Firmen lediglich darum zu tun gewesen, sich gegen etwaige gesetzliche Schwierigkeiten zu schützen, und es ist nicht unmöglich, daß das wirklich der Hauptgrund war. Immerhin ist aber mit dem Verkauf und mit dem Übergang eines so beträchtlichen Anteiles des gesamten Lagerraumes und Zwischenhandels von Getreide an landwirtschaftliche Organisationen eine derartige Verschiebung in der Macht am Markte eingetreten, daß diese früher oder später sich auch sachlich wird auswirken müssen.

Die Bedeutung der Elevatoren in den Vereinigten Staaten liegt nun nicht nur darin, daß sie dem amerikanischen Landwirt die Mühe der Lagerhaltung völlig abnehmen, denn er pflegt sein Getreide sofort nach dem Drusch dem „Country-Elevator“ einzuliefern und höchstens den dagegen empfangenen Warrant zurückzuhalten, wenn er sein Getreide nicht gleich verkaufen will. Sie haben vielmehr, wenigstens für das Weltgeschäft mit Getreide, ihre Hauptbedeutung darin, daß sich bei ihnen die Lagerhaltung mit der Gradierung des Getreides verschwistert. Jeder Wagen Getreide, der angeliefert wird, wird von staatlich bestellten Inspektoren untersucht und einer der an anderer Stelle zu schildern den Klassen zugewiesen, so daß schließlich der Markt nicht, wie in Deutschland oder wie überhaupt in den europäischen Staaten, eine unübersehbare Menge kleiner, in der Beschaffenheit um Kleinigkeiten voneinander abweichende Posten aufweist, sondern eine fest umrissene Zahl typisierter Klassen, für die nach langem Streit vor einigen Jahren vom amerikanischen Ackerbaumministerium bestimmte, mit Maß und Wage nachzuprüfende Anforde-

rungen ein für allemal festgestellt worden sind. Dieses System des „Grading“ hat seine innere Begründung darin, daß die Anbaufläche im Mississippital, in dem es sich während der 60er bis 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts entwickelte, in ihrem Charakter einheitlicher ist, als selbst kleinere in den meisten anderen Gebieten der Welt. Bei gleichem Saatgut wird sich oft auf vielen Hunderten von Quadratkilometern ein völlig gleichmäßiges Erzeugnis ergeben. Man hat das System dann immer weiter ausgedehnt, auch Kanada hat es übernommen, wo die Verhältnisse in den Prärieprovinzen ganz ähnlich liegen, und so kommt es, daß Begriffe wie Manitobaweizen I, Hart-Winterweizen II oder Western-Roggen II heute im Welthandel einen ganz ähnlich scharf umrissenen Charakter angenommen haben wie Petkuser Saatroggen oder etwa Lake-Kupfer bestimmter Marke oder irgendein Massenmarkenartikel. Die Geschichte des amerikanischen Zertifizierungswesens weist eine große Anzahl dunkler Blätter auf. Die Zertifizierung lag zunächst in den Händen der von Staatsaufsicht bekanntlich so gut wie völlig freien Börsen des Landes, und diese benutzten die Gelegenheit, um sich durch möglichstes Entgegenkommen gegenüber den ihnen zur Zertifizierung vorgeführten Waren einen möglichst großen Kundenkreis zu sichern. Das hat zu den übelsten Mißständen geführt, und es ist sogar nach dem Kriege noch vorgekommen, daß der deutschen Regierung Weizen trotz starken Sandbesatzes mit klarem Zertifikat geliefert wurde; eine Beschwerde darüber hat allerdings zum Ausschluß der betroffenen Firmen von den amerikanischen Börsen teils für längere Zeit, teils für dauernd geführt, und die letzten Jahre haben, bei Brotgetreide wenigstens, kaum noch Klagen von Bedeutung gebracht. Etwas anders ist die Lage beim Mais, der auch, wenn das Zertifikat den Zusatz „sail grade“ trägt, also behauptet, der Mais könne sogar mit dem Segler verladen werden, gelegentlich heiß und dumpfig angekommen ist. Über die Art der Zertifizierung gibt der folgende Auszug aus dem vor wenigen Jahren neu überprüften „Handbook of official grain standards“ Aufschluß, das z. B. beim Weizen folgende 6 Klassen kennt: red spring; durum; hard winter; red winter; common white; white club.

Mit Ausnahme der letzten Klasse haben alle mehrere Unterklassen, der hard winter z. B. folgende drei: dark hard winter; hard winter; yellow hard winter.

Jede dieser Unterklassen zerfällt in 5 Grade, denen sich als 6., „sample grade“ genannt, Ware so abfallender Beschaffenheit

anschließt, daß sie nur nach Muster gehandelt werden kann. Die genaue Vorschrift für die Bescheinigung beim hard winter z. B. lautet wie folgt:

Hard winter soll Weizen von der Klasse hard red winter sein und weniger als 80, aber mehr als 25% dunkle, harte, glasige Körner enthalten.

Die eigentliche Gradierung ist immer für die ganze Klasse die gleiche und sieht für Klasse 3 (hard winter) z. B. wie folgt aus:

Grad Nr.	Mindestgewicht lb je bh ¹⁾	Feuchtigkeit %	% beschädigte Körner		% Fremdkörper		% anderer Weizen	
			insgesamt	durch Hitze ²⁾	außer „dockage“ ³⁾ insgesamt	außer Körnern anderer Getreide	insgesamt	gew. weißer, white club, und durum, einzeln od. gemeinsam
1	60	13,5	2	0,1	1	0,5	5	2 ⁴⁾
2	58	14,6	4	0,2	2	1,0	10	5
3	56	14,5	7	0,5	3	2,0	10	10
4	54	15,5	10	1,0	5	3,0	10	10
5	51	15,5	15	3,0	7	5,0	10	10 ⁶⁾
6	„sample grade“ ⁷⁾							

Vieles, um nicht zu sagen alles, hängt noch immer von der Zuverlässigkeit des Beamten ab, und das ist weit über das Land hinaus von Wichtigkeit deshalb, weil die Bescheinigung den Verladener nach den amerikanischen Schlußscheinbedingungen auch bei der Ausfuhr über See jeder Haftung enthebt.

Die Organisation der Elevatoren mit staatlichen oder halbstaatlichen Inspektoren hat den Amerikanern noch ein weiteres ermöglicht, nämlich die genaue Verfolgung der Bestände und der

- 1) 40 lb je bush = 49,92 kg je hl
 50 „ „ „ = 62,40 „ „ „
 60 „ „ „ = 74,88 „ „ „

2) Beim künstlichen Trocknen.

3) „dockage“ — Besatz mit Fremdkörpern „einschließlich Sand, Schmutz, Unkrautsamen und -teilen, Spreu, Stroh, anderem Getreide als Weizen und irgendwelchen anderen Fremdkörpern“. (Diese Art Besatz würde also der Spalte „außer Körnern anderen Getreides“ zum Teil entsprechen).

4) Grad 1 soll klar (bright) sein.

5) Grad Nr. 1—4 sollen kühl und frisch (sweet) sein.

6) Grad Nr. 5 soll kühl, darf aber dumpf oder leicht säuerlich sein.

7) Erfüllt nicht die Anforderungen von 1—5, schließt aber z. B. Besatz mit Brand, Knoblauch, wilden Zwiebeln, lebenden Schmarotzern usw. sowie heißen Weizen ausdrücklich aus.

Bestandsbewegung. Es wird wöchentlich einmal von der Chicagoer Handelskammer (die keine Handelskammer im deutschen Sinne ist, sondern ein „Verein der Interessenten der Chicagoer Produktenbörse“) die Summe der Bestände in den öffentlichen Lagerhäusern des Landes festgestellt und veröffentlicht. Eine ähnliche, aber umfassendere Zusammenstellung gibt auch noch „Bradstreets Journal“, eine bekannte Fachzeitschrift, heraus, und zwar gewöhnlich einen Tag nach dem Chicagoer Board of Trade. Beide Ziffern finden im internationalen Getreidehandel die größte Beachtung, da die Bestände in den Vereinigten Staaten und Kanada diejenigen sind, auf die er am raschesten zurückgreifen kann und auf die er gewohnt ist, in allererster Reihe zurückzugreifen. Selbst in der zweiten Hälfte des Erntejahres, in der die Ernten der südlichen Halbkugel in Bewegung gekommen sind, sind die Überschüsse der nördlichen ja noch nicht erschöpft und spielen deshalb für den Markt häufig noch eine sehr erhebliche Rolle.

Es ist bereits oben kurz erwähnt worden, daß die amerikanischen Elevatoren Lagerscheine ausstellen, sog. *Warrants*, die die Ware voll vertreten und so gehandelt werden, als ob sie die Ware selbst seien. Sie sind auch an den Börsen verkäuflich und lieferbar. Selbstverständlich ist es, daß rein private Lagerhäuser oder Elevatoren, deren es auch eine Anzahl gibt, solche Warrants nicht ausstellen können.

Die Ernte beginnt in der Union im Juni, und zwar in den Südstaaten, deren Erzeugung im Verhältnis aber nicht so bedeutend ist wie die des mittleren Westens, der etwa um die Wende zum Juli zu ernten beginnt. Gegen Ende Juli ist die Ernte des Brotgetreides in den Vereinigten Staaten beendet, um 8–14 Tage später in Kanada zu beginnen. Hier zieht sie sich unter Umständen bis in den September hinein, und es ist bei dem rauhen Kontinentalklima dieses Landes keine Seltenheit, daß das auf dem Halm stehende Getreide bis über die Ähren einschneit und oft wochenlang eingeschneit bleibt. Von der Art und Dauer der Schneeschmelze hängt es dann ab, ob und inwieweit das Weizenkorn in der Beschaffenheit leidet; es wird keineswegs immer dadurch geschädigt.

Für die Ausfuhr des Getreides der Vereinigten Staaten kommen in erster Reihe in Betracht Neuyork, Norfolk, selten Boston, Philadelphia und Baltimore als sog. atlantische Häfen, Neu Orleans und Galveston als sog. Golfhäfen. Die Abladung von diesen Golfhäfen

sind bei Mais im Weltgetreidehandel bei weitem nicht so beliebt wie die von atlantischen, zum Teil deshalb, weil die feuchte Wärme der um den Golf von Mexiko gelegenen Staaten das Getreide häufig weniger lagerfähig macht, als das in den weiter nördlich gelegenen der Fall ist, zum anderen Teil auch deshalb, weil das Getreide der Südstaaten an sich eben anders geartet und für die europäische Müllerei weniger geeignet ist als das der nördlicheren. Vom Stillen Ozean verschifft vor allem San Franzisko, das aber heute im Getreidehandel nach den Staaten Ostasiens eine wesentlich größere Rolle spielt als in dem nach Europa. Übrigens ist das Getreide der Weststaaten vielleicht das beste, das die Vereinigten Staaten erzeugen. Einer besonderen Beliebtheit erfreut sich, wie bereits erwähnt, der Weizen der kanadischen Prärieprovinzen, der zum Teil über den Westhafen Vancouver, zum größeren Teil aber über den Osthafen Montreal am St. Lorenz-Strom, zum Teil auch über die atlantischen Häfen der Union nach Europa gelangt.

Das amerikanische Zertifizierungswesen, von dem oben bereits die Rede war, ist wichtig genug, um einige Beispiele zu geben, um so mehr, als das Zertifikat nach den im amerikanischen Binnen- und Ausfuhrhandel gültigen Schlußscheiden als endgültige Bestätigung der Klasse — und damit des Preises — gilt, also Einwendungen wegen Minderqualität unzulässig sind (certificate is final).

Die Bedeutung, die Kanada und die Vereinigten Staaten für den internationalen Getreidehandel haben, kann Argentinien nicht voll für sich beanspruchen. Andererseits erntet es im Winter der nördlichen Halbkugel, also in einer Zeit, in der die Vorräte der europäischen Zuschußländer allmählich anfangen zur Neige zu gehen und in der auch Nordamerika langsamer liefert als in den Monaten August bis Oktober. Die Getreideausfuhr Argentiniens ist stärker zentralisiert als die Nordamerikas. Es sind eigentlich nur eine kleine Anzahl kapitalkräftiger, zum Teil von Europäern gegründeter Firmen, die die Ausfuhr betreiben und die man in Europa genau kennt. Andererseits ist der argentinische Weizen nicht so gleichmäßig in seiner Beschaffenheit wie der nordamerikanische; vor allem beim Platamais und beim Clippedhafer gibt es gelegentlich ähnliche Anstände wie bei Nordamerika. Es scheint übrigens, als ob die Art der argentinischen Getreideausfuhr sich jetzt in einer gewissen Umwandlung befände. Bis vor wenigen Jahren hat es Elevatoren und große Lagerhäuser nur vereinzelt und an einigen der wichtigsten Hafenplätze gegeben, so daß der

No. M 9879 Board of Grain, Commissioners Fort William, Ont. Canada.	DOMINION OF CANADA THE DEPARTMENT OF TRADE AND COMMERCE OFFICE OF CHIEF INSPECTOR OF GRAIN WESTERN DIVISION	Form I 302. (Wappen)
1000-00 bus. Two (2) Northern ELEVATOR WEIGHTS	THIS IS TO CERTIFY Port Arthur, <i>Ont. Nov. 29th</i> 192 ³	
	That there has been inspected into <i>SS "William Livingstone"</i>	
	<i>No. Two Hold</i> Loaded at Elevator <i>G. G. "H"</i>	
	1000-00 Bus. Manitoba Wheat Grade <i>Two (2) Northern</i>	
	do Canada Western Oats do	
	do do Barley do	
do do Flax do		
Dominion Grades		
For Account of <i>J. Stewart & Co.</i>		<i>George Oerls</i> , Chief Inspector.
<i>Jo' Stogan Lhl.</i>		<i>J. Symon</i> , Inspector.
Deputy Inspector.		

Rückseite.

This is to certify the within mentioned
 1000 Bus. grain ex lake vessel *Hm. Livingthone*
 was loaded in boats of *L-V. R.-R.* and same has
 been delivered alongside steamship *Alb. Ballin.*

LEHIGH VALLEY R. R.

T. J. Clarcken, Mgr.

Per *m 13*

We hereby certify that 1000 Bushels of the
 within *Wheat* was delivered to *Alb. Ballin*
 stowed in *Hold 4.*

Account *Grain Growers Export Co. Luc.*

INTERNATIONAL ELEVATING COMPANY

N.Y. *Mar 28 1924* Per *H.L. Darrigau* by Authority.

Export Inspection	GRAIN INSPECTION CERTIFICATE No. <i>8953</i>	Original
	New York Produce Exchange New York City, N.Y.	<i>Sep. 3</i> 192 ⁴
I Hereby Certify that I hold a license under the United States grain standards Act to inspect and grade the kind of grain covered by this certificate; that on the above date I inspected and graded the following lot or parcel of grain, and that the grade thereof, according to the official grain standards of the United States, is that stated below:		
Vessel S/S <i>Westphalia</i> Hold-No. <i>2 Bottom and # 3 Deck and Trunk</i>		
Amount <i>8714 Bus</i> Kind <i>Rye</i> Grade <i>Number One</i> Dockage <i>0%</i>		
Countersigned <i>Laure Chlucal</i>		<i>Charles H. Coofeen</i>
Chief inspector		Licensed inspektor
Account of <i>Barnes Ames Co.</i>		by <i>Edward C. Niemann</i>

OFFICIAL WEIGHT CERTIFICATE.	No. <u>53</u>	<u>4,000</u> Bushels	<u>240,000</u> Pounds	
	GALVESTON COTTON EXCHANGE AND BOARD OF TRADE			
	DUPLICATE		Galveston, Texas, <u>August 8th</u> 19 <u>23</u>	
	This is to certify that the following quantity of grain was loadet out of the			
	S U N S E T E L E V A T O R			
	and delivered to the $\frac{s}{s}$ " <u>City of Alton</u> " Account <u>Rosenbaum Grain Corporation Four Thousand</u> Bushels and _____ Pounds			
	of <u>No. 2 Hard Winter Wheat</u> weighing <u>Two hundred forty thousand</u> Pounds,			
	loaded in Holds <u>1 and 5</u> and that the same was correctly weighed by me.			
	Attest: <u>A. Martin</u> , Superintendent.		<u>B. Jish</u> , Sworn Weigher.	

CERTIFICATE OF EXAMINATION			
No. <u>3461</u>	<u>10 100</u> Bushels and	<u>32</u> Pounds	
PRODUCE EXCHANGE GRAIN INSPECTION			
		New York, <u>Jan. 7th</u> 19 <u>24</u>	
I Hereby Certify that I have this day completed the examination of			
<u>Two Thousand One Hundred</u> Bus. & <u>32</u> lbs. of <u>Barley</u> Put on board			
the $\frac{s}{s}$ " <u>Albert Ballin</u> ". And found the same to be <u>Malting Barley</u>			
Stowed in <u>Nolds 5 and 7</u>			
For acc't of <u>The Grain Growers Export Co., Inc.</u>		<u>Laure Chlucal</u> , Chief Inspector.	

Number (2) Two 8,571-24 bus. Mixed Corn. ELEVATOR WEIGHTS	DOMINION OF CANADA		Form E D 6.	
	Board of Grain Commissioners, Fort William, Ont, Canada.		(Wappen)	
	THE DEPARTMENT OF TRADE AND COMMERCE			
	E A S T E R N G R A I N			
	INSPECTION DIVISION			
	THIS IS TO CERTIFY		Montreal, <u>May 20th</u> 19 <u>22</u>	
	That there has been inspected and put on board the $\frac{s}{s}$ " <u>Essex County</u> "			
	_____ Bus. _____ Wheat _____ Grade _____		_____ do. _____	
	<u>8,571-24</u> do. <u>Mixed</u> Corn _____ do. _____		Number (2) <u>Two in bulk in</u>	
	_____ do. _____ Oats _____ do. _____		<u># 3 Hold Top and # 4 Hold.</u>	
_____ do. _____ Rye _____ do. _____		_____ do. _____		
For Account of _____		Dominion Grades		
<u>Wm. H. Muller & Co., Inc.</u>		<u>A. A. Bomen</u> , Inspector. <u>E. Boyer</u> , Deputy Inspector.		
This grain is of United States production and is inspected to Standard samples selected by the Grain Survey Board appointed by the Board of Grain Commissioners for Canada under The Canada Grain Act.				

größte Teil der Ernte längs den ins Innere führenden Eisenbahnlagen in Säcken im Freien gelagert wurde und häufig bis zum Zeitpunkt der Ausfuhr erheblichen Schaden litt. Die üblen Erfahrungen, die man infolge davon in Argentinien selbst gemacht hat, haben allmählich zum Elevatorenbau größeren Maßstabes geführt, und es hat den Anschein, als ob dieser sich auch in Argentinien rasch weiter ausbreiten würde; man kann annehmen, daß sich dann ähnliche Verhältnisse entwickeln werden, wie sie in Nordamerika bereits bestehen.

Abladehäfen für die Verschiffungen von Getreide sind Rosario, woher der im Getreidehandel sehr beliebte Rosario-Santafé-Weizen, kurz Rosafé genannt, stammt, ferner Buenos Aires und Bahia Blanca, nach dem ebenfalls eine im Handel sehr bekannte Weizenqualität benannt ist. Für den Importhandel Europas spielen nur diese Distrikte eine Rolle; völlig unwesentlich sind vorläufig noch Gegenden, in denen die Produktion von Weizen nur durch künstliche Bewässerung ermöglicht wird. Diese kommen für absehbare Zeit wegen ihrer Entfernung von den Verkehrsadern nur für den inneren Verbrauch in Frage. Die Provinz Santa Fé ist eine weite Ebene, deren Boden durch große Fruchtbarkeit ausgezeichnet ist und reichlich Kali und Phosphorsäure enthält. Der Boden der Provinz Buenos Aires besteht in der Hauptsache aus stickstoffreichem und mildem, humushaltigem Lehm. Dieser Boden ist nach Becker zum Weizenbau besonders geeignet. In Entre Rios ist der Boden sehr humusreich, aber weniger tiefgründig als in Santa Fé. Ostcordoba ist sehr fruchtbar, hat aber unter dem Mangel an Niederschlägen zu leiden. In diesen vier Distrikten hat der Weizenbau ziemlich ständig eine Zunahme erfahren, während gleichzeitig in den anderen Gebieten der Republik die Weizenproduktion abnimmt. An dessen Stelle ist in den anderen Provinzen der Anbau von Zuckerrohr usw. getreten. Überhaupt ist die Zunahme der Anbaufläche in Argentinien während der letzten 2 Jahrzehnte kleiner gewesen als in den meisten anderen Ausfuhrstaaten.

Sehr interessant ist die Art, wie in Argentinien der Dreschertrag ermittelt wird: In Argentinien wird Getreide fast ausnahmslos mit der Dampfmaschine gedroschen, deren Kosten nicht wie bei uns pro Stunde, sondern per 100 kg Erdrusch bezahlt werden. Die Besitzer von Dreschmaschinen müssen vor Ausübung ihres Gewerbes eine besondere Steuer erlegen, die sich nach der Größe der Maschinen richtet. Der Besitzer einer Dresch-

maschine ist nun gezwungen, in ein Büchlein mit vorgedrucktem Schema einzutragen, wo und was er gedroschen hat, und zwar hat er auszufüllen: den Namen der Kolonie und des Besitzers, die Anzahl der Flächen, die Erdruschresultate und die Dreschstage. Diese Art der Erntermittlung ist zweifellos die beste, die zur Zeit existiert. Aber leider funktioniert sie auch nicht ganz, weil viele argentinische Maschinenbesitzer die Hefte nicht korrekt ausfüllen oder nicht zurückliefern. Die fehlenden Zahlen müssen alsdann schätzungsweise eingesetzt werden. Infolge der extensiven Landwirtschaft in Argentinien steht der Hektarertrag von Weizen hinter dem Deutschlands und der nordamerikanischen Union beträchtlich zurück. Denn die Durchschnittserträge des Weizens pro Hektar betragen in:

	Argentinien	Ver. Staaten	Kanada	Australien	Deutschland
1909/13	6,2 dz	9,9 dz	13,3 dz	8,1 dz	24,1 dz
1923.	9,7 „	9,1 „	14,1 „	8,9 „	19,6 „

Dieses geringe Quantum für Argentinien hängt damit zusammen, daß man in diesem Lande Düngung nur in geringem Maße verwendet.

Die ersten Zahlen über den argentinischen Weizenexport finden sich im amtlichen Handelsausweise für das Jahr 1871 mit ca. 9 t! Demgegenüber stand allerdings eine Weizeneinfuhr von 1524 t; in den folgenden Jahren schwankte der Export zwischen 17 t und 5 t, aber schon 1874 stand einer Einfuhr von 2550 t eine Ausfuhr von 358 t gegenüber. 1874/75 fand überhaupt kein Export statt, da die Entwicklung des Weizenbaues durch Heuschreckenplage gehemmt worden war. Anfangs der 80 Jahre setzte alsdann der Umschwung ein, und seit jener Zeit ist Argentinien ein Exportland geblieben, dessen Erträgnisse allerdings immer noch großen Schwankungen unterworfen sind. Seit Anfang der achtziger Jahre hatte auch der deutsche Getreidehandel dem argentinischen Weizenbau ein erhöhtes Interesse geschenkt; seit 1884 wird argentinischer Weizen in Hamburg und seit 1885 in Mannheim notiert. Im Jahre 1900 hatte Argentinien zum ersten Male mehr als 2 Millionen Tonnen Weizen ausgeführt; in den letzten Jahren waren es, von Mißernten abgesehen, meist 4—5 Millionen Tonnen, wozu noch erhebliche, auf Weizen berechnet bis $1\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen und darüber steigende Mengen Weizenmehl kommen.

Der Getreideaufkauf und der Export aus Argentinien vollzieht sich in folgender Weise: Für den Einkauf kommen zwei

Arten in Frage, der Marktverkehr und der Besuch bei den Landwirten. Der Marktverkehr konzentriert sich an den Plätzen: Buenos Aires, Rosario, und Bahia Blanca. Hier werden Lokogeschäfte, bisweilen auch effektive Lieferungsgeschäfte abgeschlossen. Ein börsenmäßiger Terminhandel besteht in Argentinien in Buenos Aires und Rosario. Gehandelt werden an beiden Plätzen: Weizen, Mais und Leinsaat. — Das Getreide, das die Exporteure nicht auf den Märkten ankaufen, erwerben sie durch Bereisen der Produzenten. Zu diesem Zwecke verfügen die großen Exporthäuser an den wichtigsten Produktionsplätzen über Aufkaufstellen, in denen Angestellte nur für sie tätig sind. Diese Stellen kaufen nun entweder direkt oder durch Vermittlung von Kommissionären das Getreide zu den ihnen von ihrem Hause telegraphisch übermittelten Preisen ein. Da die argentinischen Landwirte nur in seltenen Fällen über Lagerräume verfügen, so sind sie oft gezwungen, das Getreide direkt, wenn es gedroschen ist, zu verkaufen; in diesem Falle übernimmt der Aufkäufer, dessen Vergütung teils in Provision (ca. 10 Cents pro Doppelzentner), teils in festem Gehalt besteht, die Ware ab Maschine oder ab Bahnstation. Außer diesen Aufkäufern gibt es noch zwei Arten von Getreidehändlern, die sich mit dem Verkauf des Getreides an die Exporteure beschäftigen: Kommissionäre und Makler. Der Kommissionär ist meistens auch der Geldgeber der Landwirte dadurch, daß er ihnen Löhne und Lombarddarlehen vorschießt. Dadurch hat er die betreffenden Produzenten in seiner Hand, und es gelingt ihm oft sehr leicht, ihnen die ganze Ernte abzukaufen. Er erhält sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer eine Vergütung. Der Makler, der das Getreide nicht auf eigene Rechnung umsetzt, erhält die Ware vom Produzenten als „Konsignationsgut“ zugesandt. Er besorgt alsdann den Verkauf und rechnet nach völliger Erledigung des Geschäftes mit dem Absender ab, der ihm 1% Kommission vergüten muß. Nunmehr tritt der Exporteur in Tätigkeit. Die Weizenausfuhr geschieht per Schiff, in das das per Waggon bezogene Getreide entladen wird. Im Gegensatz zu anderen Ländern wurde bis zum Kriege in Argentinien das Getreide meist in Säcken exportiert. Das hing damit zusammen, daß es, wie schon erwähnt, in Argentinien allenthalben an dem nötigen Lagerraum mangelt. Weder die Landwirte noch die Händler noch die Exporteure haben ausreichende Lagerhäuser. Sie sind also alle gezwungen, das Getreide in Säcken lagern zu lassen. In den letzten Jahren ist man mehr

und mehr zum Ausschütten der Säcke bei der Verladung nach Übersee, d. h. zum Versand „in bulk“, übergegangen. Das wird noch dadurch gefördert, daß allmählich in den Hafenplätzen Lagerhäuser mit Silospeicher mit Elevatorenbetrieb erbaut wurden, aber diese reichen vorläufig noch nicht ganz aus. Noch immer lagert in diesem Lande ein großer Teil des Getreides oft wochenlang in Säcken unter freiem Himmel und ist allen Unbilden der Witterung ausgesetzt. Wenn aber in Argentinien das Speichersystem sich besser entwickelt hat, dann ist auch eine bessere Sortierung, Reinigung und Gleichmäßigkeit des Getreides zu erwarten.

Die Weizenernte Argentiniens findet im letzten Monat des Jahres statt, also in einer Zeit, in der die Ernten der europäischen Produktionsländer schon beendet sind. Je nachdem aber die Erntearbeiten früher oder später begonnen haben, beginnen die Abladungen bereits im Dezember oder Januar. Im Februar trifft in der Regel der erste neue argentinische Weizen in Europa ein. Der Hauptverschiffungstermin ist Februar/März. So lauten denn auch vor und während der Ernte die meisten Offerten der Exporteure auf „Februar/März-Abladung“. Von diesem Zeitpunkt ab wird, wie wir später sehen werden, die Tendenz am Weizenmarkte überwiegend von Argentinien beherrscht.

Sehr wichtig für den deutschen Importeur ist es, daß nicht der ganze Exportüberschuß Argentiniens nach Europa gelangt. Einesteils schwankt der heimische Konsum in Weizen sehr, so daß sich nie genau vorher berechnen läßt, wieviel Argentinien zur Ausfuhr bringen wird, andererseits nimmt der Absatz von argentinischem Weizen in Südamerika selbst, besonders nach den Vereinigten Staaten von Brasilien, ständig zu.

In wenigen Produktionsländern werden derartig viele verschiedene Sorten von Weizen gezogen wie gerade in Argentinien. So unterscheidet man, allerdings nur im Lande selbst, allein nach der Herkunft der Aussaat kalifornische, französische, russische, ungarische und italienische Sorten. Außerdem gibt es noch Qualitäten wie: Barletta, Saldomé, Tusella, Ricella. Der im Überseehandel am häufigsten vorkommende Weizen ist der Barletta, ein glatter, vollkörniger und kleberhaltiger Weizen, dessen Naturalgewicht zwischen 75 und 85 kg schwankt. Er eignet sich besonders zum Vermischen mit den stärkemehlhaltigen Sorten, wie englischer Weizen oder Walla Walla. Er wächst hauptsächlich in Santa Fé, Entre Rios und Buenos. Der Weizen aus Santa Fé hat noch die besondere Bezeichnung Rosafé- oder Rosarioweizen.

Eine sehr gebräuchliche Type ist der Bahia-Blanca-Weizen, der aus dem Süden von Buenos Aires stammt. Er wird auch häufig mit Barletta zusammengesät und alsdenn als Bahia Blanca Barletta bezeichnet. In den letzten Jahren hat übrigens die Wichtigkeit dieser Bezeichnungen stark abgenommen; der argentinische Weizen wird jetzt meist einfach auf der Basis des Auslade-Hektolitergewichtes gehandelt.

Die Verfrachtung des Getreides von Übersee geschieht entweder im „cargo“ oder in „parcels“. Im ersteren Falle chartert der Ablader einen ganzen Dampfer oder Segler, in letzterem Falle bedient er sich der regelmäßigen Schiffahrtslinien, von denen er nur einen Teil des Schiffsraumes mietet. Feste Frachtsätze gibt es hierfür nicht; je nach Schiffsraum und Ladungsangebot sind die Frachten (übrigens nicht nur in der Südamerikafahrt) stets großen Schwankungen unterworfen. Nach erfolgter Verladung erhält der Ablader den Frachtbrief, das „Konnossement“, als Quittung. Hiervon werden stets mehrere Exemplare ausgestellt: je eins erhalten der Kapitän und die Reederei, 2—3 der Ablader, der, wie wir später sehen werden, diese gegen Zahlung an den Empfänger ausliefert.

Rußland

steht unter den getreidebauenden Ländern Europas infolge der riesigen Anbaufläche noch heute an erster Stelle. Es produziert wesentlich mehr Roggen als Weizen; trotzdem ist die Ausfuhr von Weizen größer als die von Roggen, da dieser im Lande selbst in großem Umfange konsumiert wird. Im ganzen ist der Anbau aber nach der Revolution, zum Teil infolge der Umwälzung in den Besitzverhältnissen, zum Teil aus allgemeinen Gründen, so gesunken, daß das Land nur sehr bescheidene Mengen an den Weltmarkt abgibt und auch diese nicht regelmäßig. Wenn der Getreidehändler von Rußland als Getreidelieferant spricht, so denkt er dabei in der Regel an Südrußland, das die eigentliche Kornkammer für den europäischen Getreidehandel war. Auch in guten Jahren sind aber nicht alle Gouvernements in der Lage, Getreide ausführen zu können. Es gibt eine Anzahl, die stets nur ihren eigenen Verbrauch produzieren, andere, die sogar noch mehr verbrauchen, als sie ernten. Friedrichowicz teilt Rußland in bezug auf den Getreidebau und Getreidebedarf in drei Teile ein:

I. Das Gebiet, das seinen Bedarf nicht deckt und auf Import angewiesen ist; dahin gehört der Norden des Reiches und Zentralrußland mit den Städten Moskau und Tula.

II. Das Gebiet, das in der Lage ist zu exportieren, das sind u. a. Südrußland von der polnischen und rumänischen Grenze bis zum Ural, die Gegend am Kaukasus, am Schwarzen und am Kaspischen Meer. Hinzu kommen die Ländereien am Don und an der Wolga.

III. Das Gebiet, das seine gesamte Produktion verbraucht; hierzu gehörte damals das asiatische Rußland, das kurz vor dem Weltkriege schon eine größere Rolle am Weltmarkt zu spielen begann und jetzt, wie es scheint, rascher wieder regelmäßige Exportfähigkeit erlangen wird als das europäische Rußland.

Eine genaue Trennung zwischen diesen drei Gebieten kann man nicht machen; es hat schon Jahre gegeben, in denen Südrußland fremden Weizen importierte, während andererseits Nordrußland regelmäßig größere Partien nach Deutschland, England usw. verkaufte. Für den deutschen Importhandel kommen als wichtige Häfen in Frage: in Südrußland: Odessa, Nicolajeff, Rostow Taganrog, Berdiansk; Nordrußland: St. Petersburg, Kronstadt, Libau, Riga, Reval.

Südrußland liefert Weizen (Ulka, Azima, Saxonska, Sandomirka usw.), Roggen, Gerste, ferner in geringerem Umfange Hafer und Mais; von Nordrußland kommt hauptsächlich Weizen und Hafer.

Vom russischen Getreidehandel ist jetzt nicht viel zu sagen. Ein Ausfuhrland im eigentlichen Sinne, das von seinen Überschüssen etwas ans Ausland abgab, ist Rußland ja nie gewesen, die Revolutionsjahre aber haben, zum Teil infolge der Änderung in der Bodenverteilung, die Ernten dort derart sinken lassen, daß für die Ausfuhr nichts oder wenig übrigblieb, selbst unter Berücksichtigung des starken Dranges der Räteregierung, Ausfuhrwerte in die Hand zu bekommen. Denn, und das ist vom Standpunkt dieses Buches aus vielleicht der wichtigste Unterschied gegen früher, in Rußland ist ja der Außenhandel verstaatlicht, und es gibt einen Stand der Getreidehändler überhaupt nicht mehr. Die Räteregierung selbst hat sich, allerdings erst nach längeren Kämpfen mit dem Einfuhrhandel Westeuropas, den dort üblichen Vertragsformen, vor allem also den deutsch-niederländischen Verträgen, angepaßt, versucht es aber bis in die letzte Zeit hinein, gelegentlich bei Verträgen über Roggenlieferung die Klausel hineinzubringen: „Weizen gilt nicht als Besatz.“ Gegen diese Klausel sträubt sich der westeuropäische Getreidehandel — und mit Erfolg. Auch die Besatzklausel bei Gerste wurde gelegent-

lich von ihr angefochten; hier war der Widerstand ebenfalls stark und erfolgreich: er fand eine Stütze in der Bestimmung des deutsch-niederländischen Vertrages, die bei Streichung der Besatzklausel auch das Schiedsgericht außer Tätigkeit setzt.

Zu den Ländern, die im Getreidehandel als

Donauländer

bezeichnet werden, gehört in erster Reihe Rumänien; dieses spielt für den Weltmarkt unter den Balkanländern die größte Rolle. Hinzu kommen Bulgarien, Südslawien, in ganz bescheidenem Maße auch Ungarn. Unter all diesen Ländern ist für den Getreideexport Rumänien das wichtigste. Wie in den meisten Balkanstaaten lebt der größte Teil der Bevölkerung in diesem Lande vom Ackerbau, und das hat zur Folge, daß mehr Getreide produziert als verbraucht wird. Infolgedessen weist Rumänien stets einen — allerdings oft schwankenden — Exportüberschuß auf. Wichtig für seinen Exporthandel ist das Vorhandensein großer und geräumiger Elevatorenspeicher in den Ausfuhrhäfen, die meist in Staatsbesitz sind. Der Sitz des Exporthandels ist Galatz und Braila. Der Export richtet sich meist nach England, Deutschland, Holland und Belgien, seltener nach Südrußland oder nach Ungarn. Beim Verkauf wird der deutsch-niederländische Vertrag zugrunde gelegt und die Qualität bei Roggen, Weizen und Gerste durch die Naturalgewichtsbezeichnung Kilogramm pro Hektoliter angegeben. Angebaut wird in Rumänien hauptsächlich Mais und Weizen, ferner Gerste, Roggen und Hafer. Die rumänische Ernte findet in der Regel im Juni statt. Das Durchschnittsgewicht des rumänischen Weizens ist ca. 78 kg, des Roggens 72—75 kg pro Hektoliter. Mais wird stets ohne Hektolitergewichtsangabe verkauft. Das zur Ausfuhr gelangende Getreide nimmt meist seinen Weg über die Donaumündung durch das Schwarze Meer und die Dardanellen durch das Mittelländische Meer. Nur das nach süddeutschen Gegenden und der Schweiz bestimmte Getreide geht die Donau aufwärts.

Rumänisches Getreide wird nicht selten nach ungefähigem Muster verkauft, wobei außerdem das Naturalgewicht noch angegeben wird. Im Innern des Landes werden die Preise in Lei und Bani, teils pro Hektoliter, teils pro Doppelzentner angegeben. Die rumänischen Offerten im Cifgeschäft werden jedoch für Deutschland in Gulden pro Tonne kalkuliert.

Ungarn

spielt als Getreideland nur noch eine bescheidene Rolle; seine Erzeugnisse kommen für Deutschland weniger in Betracht, da sich die Hauptausfuhr nach Österreich richtet. Die Ernteerträge pro Hektar sind in Ungarn wesentlich kleiner als in Deutschland. Im wesentlichen wird Mehl exportiert; die Budapester Mühlen zählen zu den bedeutendsten Europas.

Bulgarien

ist ebenfalls wie Rumänien überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen, aber es spielt nicht die Rolle für den Getreideimport nach Deutschland wie jenes, weil die Ausfuhrquantitäten viel kleiner sind. In der Hauptsache richtet sich die Ausfuhr nach England, Holland, Belgien und Frankreich, teilweise auch Griechenland, Türkei und Österreich-Ungarn. Der wichtigste Handelsplatz ist Rustschuk, das mit Varna am Schwarzen Meere durch eine Eisenbahn verbunden ist. Außerdem wird ein Teil des für die Ausfuhr bestimmten Getreides über Braila geleitet. Das Naturalgewicht des bulgarischen Weizens ist durchschnittlich 74—77 kg pro Hektoliter, das von Roggen 73—74 kg. Das Land führt auch Mais aus.

Südslawien

hat sich durch den Weltkrieg um bedeutende Überschußgebiete vergrößert. Es liefert nur einen kleinen Teil seiner Produktion nach Deutschland; der größte Teil geht nach England, Holland, Italien und der Schweiz. Neben dem vor dem Kriege fast allein in Betracht kommenden Mais führt es jetzt auch mäßige Weizenmengen aus, 1923 fast 1 Million Doppelzentner.

Unter den Ländern, die zu einer Zeit ernten, in der die Produktion Europas zum großen Teil bereits aufgebraucht ist, steht, wie schon erwähnt, Argentinien an erster Stelle; ihm folgen

Britisch - Ostindien und Australien.

Die indische Getreideernte hat für Europa erst Bedeutung erlangt, seit der Suezkanal eine rasche und billige Verkehrsgelegenheit bot; früher spielte Indien auf dem Weltmarkte nur eine geringe Rolle. Auch in der Neuzeit erscheint es nicht immer unter den Exportländern, denn Indien exportiert nur dann in großem Umfange Weizen und Mais, wenn die Reis- und Hirseernten gut geraten sind. Oft ist die Ausfuhrfähigkeit Indiens in-

folge von Mißernten, Dürre usw. so gering, daß Europa nur unwesentliche Quantitäten aus diesem Lande beziehen kann; manchmal führen einzelne Landesteile sogar von Übersee Getreide ein. Die Ernte erfolgt in den Monaten Februar/März, die Ausfuhr der neuen Ware beginnt im April. Das Gros des Ausfuhrüberschusses ist bis Juni verladen, der Rest verteilt sich auf das ganze Jahr. Der Export erfolgt von den Häfen Bombay, Karachi und Kalkutta, wo die Hauptexportfirmen ihren Sitz haben. Es gibt weichen, harten, roten und weißen Weizen in Indien.

„The Commonwealth of Australia“

oder, wie man es im Handel häufig bezeichnet, „Australien“ — das sind die Staaten Neusüdwales, Victoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien, Tasmanien und Neuseeland — hat, ebenso wie Indien, mit stark wechselnden Ernteerträgen zu rechnen, wodurch sich der Ausfuhrüberschuß häufig ändert. So wurde in der letzten Zeit der Ernteertrag mehrfach durch starke Dürre geschädigt. Dabei hat die Anbaufläche in Australien ständig zugenommen, im letzten Jahrzehnt gegenüber der Vorkriegszeit aber nur mehr langsam. Die Ernte beginnt im Dezember. Die Hauptverschiffungen erfolgen im Februar und März. Infolge der weiten Entfernung sind die Frachtsätze für Weizen aus Australien höher als aus allen anderen Produktionsgebieten. Die wichtigsten Ausfuhrhäfen sind: Sydney, Melbourne und Adelaide. —

Ein sehr wichtiges Produktionsgebiet für Weizen ist

Kanada,

das sich im Laufe der letzten 15 Jahre mit raschen Schritten in die allererste Reihe der Ausfuhrstaaten gestellt hat und in seinem besten Jahr, 1923, mehr als $6\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen Weizen ausgeführt hat (gegenüber zuhöchst $7\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen — 1921 — bei der Union). Hier sind die Anbauflächen im 20. Jahrhundert rascher gestiegen als in irgendeinem anderen Lande und heute erheblich mehr als halb so hoch wie in der Union, bei, wie bekannt, viel dünnerer Besiedelung. Die Weizenarten der drei „Prärieprovinzen“, Manitoba, Saskatschewan und Alberta, denen der westlichste und Küstenstaat Britisch-Kolumbien in weitem Abstand folgt, genießen als „Manitoba weizen“ auf dem Weltmarkt nach dem Verschwinden des kleberreichen, trockenen, trotzdem aber gut mahlfähigen südrussischen Weizen geradezu eine Vorzugsstellung. Handel, Zertifizierung usw. erfolgen in der gleichen

Weise wie in der Union, über die der kanadische Weizen zum Teil verschifft wird. Als kanadischer Ausfuhrhafen kommt vor allem Montreal in Betracht, das im Winter geschlossen ist, daneben das oben genannte Vancouver (via Panamakanal). Hauptmarkt ist Winnipeg, das gelegentlich jetzt sogar die Tendenz von Chicago beeinflußt.

Im Zwischenhandel bezieht Deutschland, namentlich der Westen, auch häufig Getreide aus Belgien und Holland. Dänemark und besonders die Tschechoslowakei liefern vielfach Gerste nach Deutschland. Als Getreidelieferanten in geringem Umfange kommen noch Chile, Uruguay, Nordafrika (liefert hauptsächlich nach Frankreich), Kap und Natal in Betracht.

Nach dieser Übersicht der getreideproduzierenden Länder wird es unsere Aufgabe sein, die Einkaufstechnik des deutschen und speziell des Berliner Importhandels darzustellen und zunächst eine Übersicht über die bestehenden Kaufkontrakte im überseeischen Geschäft, dem sog. Cifhandel, zu geben.

Die Einkaufskontrakte.

Die große Entwicklung, die der Handel in Getreide in den letzten 30 Jahren genommen hat, hat es mit sich gebracht, daß sich immer größere Schwierigkeiten beim Einkauf ergaben, die immer mehr zu einer Vereinheitlichung der zahlreichen Einkaufskontrakte drängten. Der Großhandel in Getreide entwickelte sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Weise, daß zunächst die Verkäufer, in der Hauptsache Rußland, Amerika sowie die Donauländer, den Käufern — England, später Deutschland usw. — entsprechend den Produktionsbedingungen die Kaufbedingungen diktierten. Fast jeder russische und amerikanische Exporteur, ja sogar jeder Zwischenhändler oder Vermittler hatte seinen eigenen Kontrakt mit selbst bestimmten Verkaufsbedingungen, die mehr oder weniger zugunsten der Verkäufer waren, dem Käufer dagegen wenig Rechte einräumten.

England hat es kurz nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts zuerst unternommen, sich hiervon frei zu machen. Dank dem Einflusse, den es auf dem Weltmarkte vermöge seiner großen Kaufkraft besitzt, gelang ihm solches besonders durch die Bemühungen der sog. „London Corn Trade Association“, die im Laufe der Zeit über 60 Getreidekontrakte zur Einführung brachte, die von den Verkäufern genehmigt wurden. Diese „London Corn Trade Association“ ist ein Verein von ca. 200 Londoner

Mitgliedern der Getreidebörse sowie auch einigen auswärtigen Firmen, der sich besonders mit dem Schiedsgerichtswesen und der Aufstellung der bereits erwähnten „Standard“-Muster beschäftigt. So bestehen z. B. Kontrakte in englischer Sprache für Getreide, Ölsaaten u. dgl. für die Abladungen von Ostindien, Australien, Kalifornien, Chile, Persien, Nordamerika, La-Plata-Staaten, Ägypten, Südrußland und den Donauländern, Nordrußland usw.

Diese „Londoner Kontrakte“, die in Buchform gesammelt sind und von denen einer der wichtigsten hier wiedergegeben sein möge (s. Anlage), sind noch heute die weitaus wichtigsten für den gesamten Getreidehandel, zur Zeit besonders auch deshalb, weil die Gebiete, die der deutsch-niederländische Vertrag (s. unten) umfaßt, an Wichtigkeit stark verloren haben. Auf dem Festland wird jetzt häufig eine gekürzte Kontraktform benutzt, die auf den betr. Londoner Vertrag Bezug nimmt.

This Form is issued for Continental use only.

74.

THE LONDON CORN TRADE ASSOCIATION.

(Stempel.)

Contract for *1000 qurs. rye II/western rye II*

Hamburg, September 3^d 1924

Copyright.

Sold to *Messrs. Müller & Co., Berlin* this day,

Quantity and description *about one thousand qurs. rye II/western rye II*
official certificate of inspection to be final as to quality

Shipment *during January/February 1925* to *Hamburg*

Price *hfl. 13,90 (thirteen Guilders ninchy cents dutch currency) per 100 kg*

Special conditions *Payment to be made in Hamburg per first class bank*
or banker's cheque on Amsterdam or Rotterdam in exchange for shipping
documents and for delivery order and insurance policy and for certificate
and for letter of insurance.

All the terms, conditions and rules contained in Contract Form
No. ³⁰ of The London Corn Trade Association (of which the parties
admit that they have knowledge and notice) shall, except so far as the
same may be modified or varied as mentioned in the special conditions
above, be deemed to be incorporated in and to form part of this Con-
tract Note.

Signature..... *W^m H. Müller & Co.*

In Deutschland bestand bis zum Jahre 1904 überhaupt keine einheitliche Regelung des Getreidekontraktwesens. Je nach Vorschrift der Verkäufer kaufte man bald auf russischen, englischen, Rotterdamer oder Antwerpener Kontrakt. Auch hatten einzelne Agenten eigene, unter sich verschiedene Kontraktformulare entworfen, die vielfach angewendet wurden. Die Benutzung der bereits erwähnten englischen Kontrakte bürgerte sich im deutschen Getreideimporthandel immer mehr ein und bewährte sich besser als die von den russischen Abladern einseitig aufgestellten. Indes entsprachen auch die englischen Verträge nicht den deutschen Verhältnissen, sie waren eben englischen angepaßt.

Zwar hatten die deutschen Ölmühlen für Ölsaaten usw. bereits seit einer Reihe von Jahren ihre eigenen Kontrakte in deutscher Sprache, deren Einführung in der Hauptsache dadurch erreicht wurde, daß man zum größten Teile die Einkäufe schließlich auf Basis der neuen Kontrakte abschloß, bis diese allseitige Anerkennung fanden. So hat der „Verein deutscher Ölmühlen in Berlin“, der in Antwerpen, Hamburg und Rotterdam eigene Kontrollbureaus besitzt, folgende deutsche Kontrakte herausgegeben: einen Kontrakt über ostindischen Sesam (Mohnsaat), einen Kontrakt über Teilladungen von europäischen Winterrüben; ferner Kontrakte über Dampferladungen derselben Qualität, Teil- und Dampferladungen von Winterraps, russischer Leinsaat, Lapplataleinsaat sowie für Donauleinsaat. —

Endlich nach den größten Schwierigkeiten und mit vieler Mühe ging man auch im deutschen Getreidehandel zur Schaffung eines allgemeinen Importkontraktes über, bewogen einerseits durch die Härten der bisherigen Zustände und die Unreellität einer großen Zahl russischer Ablader sowie die Unzulänglichkeit der englischen Kontrakte, andererseits durch das Bewußtsein, daß Deutschland als nicht zu unterschätzender Käufer auf dem Weltmarkte die Bedingungen vorzuschreiben in der Lage ist, die sich für ein reelles Geschäft als unbedingt notwendig erwiesen haben.

Bereits im Jahre 1892¹⁾ hatte der Inhaber des gleichnamigen Cifagenturgeschäftes, Herr Isidor Goldschmidt in Dortmund, die Schaffung eines allgemeinen deutschen Kontraktes vorgeschlagen und einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet. Nach einem Protokolle einer Kommissionssitzung vom 21. Februar 1895 hatte an diesem Tage zu Dortmund eine Beratung über die Schaffung

¹⁾ Vgl. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Jahrg. 1907.

eines deutschen „Cif-Getreidekontraktes“ stattgefunden, an der ca. 10 der bedeutendsten rheinisch-westfälischen Getreideimporteure teilnahmen. In dieser Sitzung regte Herr Goldschmidt die Schaffung eines einheitlichen Getreidekontraktes für ganz Deutschland an und legte seinen, den Wünschen der Kommission entsprechenden Vertragsentwurf mit Generalkonditionen vor. Wenn dieser Entwurf auch noch nicht in dem Maße ausgebildet war wie der heutige Kontrakt Nr. 1, so enthielt er doch bereits diejenigen Bestimmungen, die die schweren Mängel in den bisherigen Kontrakten ausschlossen und an denen festzuhalten sich später als unbedingt erforderlich erwiesen hat. Wie im späteren deutschen Kontrakt Nr. 1 zeigte das Projekt auch schon die Klausel: „Die Ware ist gesund auszuliefern“, die in einer großen Anzahl der damals gültigen Kontrakte fehlte. Außerdem hatte die Versicherungsklausel bereits eine Mehrversicherung von 3% über den Fakturenwert vorgesehen (sonst war nur 2% üblich). Ferner enthielt der Entwurf noch Bestimmungen über: Regulierung, Havarie, Abladung sowie Arbitrage usw. Die Beratungen über diesen Entwurf zogen sich hin bis zum Januar 1896. Am 16. Januar 1896 wurde der Entwurf eines „Kontraktes für überseeisches Getreide“ nebst den „Arbitragerregeln“ an die einzelnen Interessierten, Getreidebörsen, Handelskammern usw. gesandt. Die Beratung über den endgültigen Wortlaut fand am 6. Februar 1896 zu Dortmund statt. Im Mai 1896 wurde alsdann der Kontrakt durch die Börsenvorstände von Dortmund und Duisburg zur Rückäußerung den deutschen Getreidebörsen vorgelegt.

Vorangegangen war bereits im Frühjahr 1895 in Mannheim die Gründungsversammlung eines „Vereins zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels“, der die allgemeine Einführung des neuen Kontraktes seinen Mitgliedern zur Pflicht machen sollte. Über den Wortlaut des Kontraktes, dessen Geltungsbereich sich über ganz Deutschland erstrecken sollte, war eine Einigung bereits erzielt worden.

Da trat plötzlich eine unvorhergesehene Wendung ein: Das Börsengesetz vom 18. Juni 1896 hatte die Zustimmung des Reichstags erhalten, das jahrelange Schreckgespenst war zum Faktum geworden. Wie ein Keulenschlag wirkte es vernichtend auf Deutschlands Terminbörsen, die sich zum größten Teile auflösten.

Neue Aufgaben standen nunmehr dem deutschen Getreidehandel bevor, um für das Verlorene Ersatz zu schaffen; in neue

Bahnen mußte er sich fügen. Bei der damaligen widrigen Stimmung gegen alles, was Börse oder Getreidehandel hieß, trug man Bedenken, in diesem Moment in eine, wie vorauszusehen war, mit heftigen Kämpfen unter den beteiligten Parteien verbundene Bewegung einzutreten, und beschloß zur Einführung des neuen Kontraktes günstigere Zeiten abzuwarten. Mit dem Kontraktentwurf verschwand auch der „Verein zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels“ von der Bildfläche. Niemand dachte mehr daran, das Getreidekontraktwesen einheitlich und für die deutschen Verhältnisse angepaßt zu gestalten. Die Übelstände der bisherigen ungeordneten Zustände vermehrten sich aber immer mehr, die Klagen der Käufer wurden immer schlimmer, während andererseits die Verkäufer nichts unternahmen, um die Härten zu mildern.

Da erst, nach Verlauf von 5 Jahren, wendete sich am 8. Juli 1901 die Handelskammer von Brandenburg an den Deutschen Handelstag, der schon so oft eingegriffen, wenn deutsche Handelsinteressen gefährdet waren, mit der Bitte, „dahin zu wirken, daß bei Abschlüssen in Getreide mit russischen Lieferanten der Handel nach deutscher Arbitrage (d. h. Schiedsgericht) eingebürgert werde“. Zur Erläuterung fügte sie hinzu, daß gegenwärtig noch im Inlande der Gebrauch allgemein bestehe, russisches Getreide nach Londoner Kontrakt zu kaufen, wobei die Londoner Arbitrage keineswegs in jeder Hinsicht zuverlässig sei, indem die deutschen Käufer oft durch unrichtige Urteile oder solche, die nur ungenügend seien, empfindlich geschädigt würden.

Der Vorstand des Deutschen Handelstages beschloß daraufhin, die Handelskammer zu Hamburg und die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin und alsdann sämtliche Mitglieder des Deutschen Handelstages um Rückäußerung zum Brandenburger Antrage zu ersuchen. Am 22. März 1902 trat dann eine „Sonderkommission betr. Verkehr mit Getreide“ in Berlin zusammen, um darüber zu beraten. Den Vorsitz führte der Generalsekretär des Handelstages, Dr. Soetbeer, der sich später, ebenso wie Dr. Brandt aus Düsseldorf, um das Zustandekommen des Kontraktes ganz hervorragende Verdienste erworben hat. Hierbei kamen insbesondere die Mißstände des Londoner Kontraktes und der dortigen Arbitrage sowie die der Rotterdamer und Antwerpener Arbitrage und die verschiedenen Kontraktsysteme zur Sprache, worauf folgender Beschluß gefaßt wurde:

„Der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler soll zunächst den Entwurf eines deutschen Kontraktes ausarbeiten, der dann durch Vermittlung des Deutschen Handelstages sämtlichen Handelskammern in der von ihnen gewünschten Anzahl von Exemplaren zur Begutachtung vorzulegen sein wird; alsdann wird die gegenwärtige Kommission, evtl. durch weitere Mitglieder ergänzt und verstärkt, in einer zweiten Sitzung die endgültige Fassung des Kontraktes und der Schiedsgerichtsordnung vornehmen, um dann sämtliche Interessenten aufzufordern, den deutschen Kontrakt anzunehmen.“

In Erledigung dieses Auftrages entwarf der Berliner Verein einen deutschen Kontrakt und übergab ihn nebst den „Bestimmungen des Schiedsgerichtes der Berliner Börse“ am 6. November 1902 dem deutschen Handelstage zur weiteren Beratung.

Diese beiden Schriftstücke wurden alsdann an die Mitglieder des Handelstages gesandt, worauf 38 Handelskammern ihr Gutachten abgaben. Hiervon äußerten sich 36 für den Kontrakt, während 2 (Lindau und Rostock) sich dagegen aussprachen. Erstere bezeichnete den Entwurf als eine Verschlechterung der Verhältnisse, indem er die Interessen der Verkäufer zu sehr wahre. Daß diese Befürchtung nicht berechtigt war, haben die späteren Verhandlungen zur Genüge bewiesen. Im Gegensatz hierzu war Rostock der Ansicht, daß erstklassige Ablader den Entwurf nicht genehmigen würden, der überhaupt kein Cifkontrakt sei und daher niemals als Ersatz des Londoner bezeichnet werden könne! —

Im Zusammenhange mit den Bestrebungen des Deutschen Handelstages steht die unter dem Vorsitze des Geschäftsführers der Handelskammer zu Düsseldorf, Dr. Brandt, am 10. Oktober 1902 abgehaltene Versammlung der Vertreter der Handelskammern und Getreidebörsen zu Arnberg, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Köln, Krefeld, Münster und Neuß zum Zwecke der Beseitigung der Mißstände beim Rotterdamer Schiedsgericht. Hierbei wurde der Beschluß gefaßt:

„Die Versammlung beschließt auf Basis der vorliegenden Anträge, sofort mit der Rotterdamer Handelskammer resp. der dortigen Getreidebörse in Unterhandlung zu treten.

Insbesondere handelt es sich darum, die Mustersiegelung an Bord des Schiffes und eine offizielle unparteiische Arbitrage durchzusetzen. Die Versammlung wird nach Möglichkeit dafür wirken, daß die entsprechenden Klauseln in den Kaufverträgen Aufnahme finden.

Sie erklärt jedoch, daß sie damit nicht gegen die Schaffung eines allgemeinen deutschen Getreide-Schlußscheines Stellung nehmen will. Sie wird vielmehr die in dieser Hinsicht vom Deutschen Handelstage eingeleiteten Bestrebungen unterstützen, soweit sie den rheinisch-westfälischen Getreidehandelsinteressen Rechnung tragen.“

Im Anschluß hieran fand alsdann am 7. Juli 1903 in Düsseldorf eine Versammlung von Vertretern des holländischen und deutschen Getreidehandels statt, bei der je 3 Mitglieder des „Comitee van Graanhandelaren“ in Rotterdam und der Rotterdamer Handelskammer zugegen waren, und hier wurden die Grundlagen geschaffen zu dem späteren gemeinsamen Vorgehen der deutschen und holländischen Getreidehändler bei der Einführung des sog. „deutsch-niederländischen Kontraktes“.

Am 22. und 23. April 1903 fand in Berlin wiederum eine Sitzung der „Sonderkommission betr. den Verkehr mit Getreide“ des Deutschen Handelstages statt, in welcher der Wortlaut des Vertrages festgesetzt wurde. Inzwischen waren auch unter Leitung des bereits genannten Dr. Soetbeer die Verhandlungen mit den einzelnen Interessierten so weit gediehen, daß am 27. November desselben Jahres eine Sitzung der Kommission in der Handelskammer zu Mannheim stattfand, in der 19 Korporationen vertreten waren.

Bei diesen Arbeiten der deutschen Getreidehändler waren die russischen Ablader auch nicht müßig geblieben. Immer drohender erschien ihnen die Gefahr, immer mehr sannten sie auf Gegenmaßregeln; endlich erschienen solche: das Börsenkomitee von Nicolajew entwarf einen deutschen Kontrakt, der zwar im allgemeinen denselben Wortlaut hatte, wie der in der Sitzung vom 22. April 1903 in Berlin aufgestellte, aber sich in wesentlichen Punkten hiervon unterschied. Während sich nun in Deutschland die einzelnen Käufer verpflichteten, nur auf den neuen deutschen Kontrakt zu kaufen, beschlossen die russischen Ablader bei Festsetzung von Konventionalstrafen für den Übertretungsfall nur auf den von Nicolajew aufgestellten Kontrakt zu verkaufen (1 Rubel Strafe pro Tonne).

Aufgabe der Mannheimer Versammlung war es daher, den Nicolajewer Kontraktentwurf zu prüfen, um möglicherweise eine Einigung zu erzielen. Nach eingehender Beratung der einzelnen Klauseln und Abweichungen wurde bei der Abstimmung einstimmig beschlossen, „den deutschen Vertrag unverändert

bestehen zu lassen in der Form, wie er auf Grund der Beschlüsse der Sonderkommission vom 22. und 23. April 1903 aufgestellt wurde.“ Daraufhin wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, die deutschen Getreidebörsen und sonstigen Vertretungen des Getreidehandels aufzufordern, auf ihre Mitglieder einzuwirken, sich vom Tage des Inkrafttretens des neuen Vertrages an für alle in Betracht kommenden Geschäfte ausschließlich des deutschen Vertrages zu bedienen.

II. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, die wichtigeren, für den Handel in Südrußland und den Ländern am Schwarzen Meer in Betracht kommenden ausländischen Börsen usw. von dem Vorgehen und den Beschlüssen des deutschen Getreidehandels zu unterrichten.

III. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, an das Börsenkomitee in Nicolajew ein Schreiben zu richten, in dem die Stellung des deutschen Getreidehandels zu den Nicolajewer Vorschlägen kurz begründet wird.

IV. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, von dem Comitee van Graanhandelaren in Rotterdam eine Mitteilung darüber zu erbitten, zu welchem Ergebnis die im Schreiben vom 8. August 1903 angekündigte Prüfung der Bestimmungen des deutschen Vertrages über die bei der Naturalgewichtsfeststellung zu verwendenden Maße geführt habe. Gleichzeitig soll das Comitee van Graanhandelaren gebeten werden, auf die übrigen holländischen Getreidehandelsplätze einen Einfluß dahin auszuüben, daß auch sie den deutschen Vertrag annehmen. Falls die Verhandlungen mit Rotterdam ergeben, daß der holländische Getreidehandel bereit ist, sich dem deutschen Vorgehen anzuschließen, soll der Vertrag „deutsch-niederländischer Vertrag“ benannt werden — andernfalls wird er als „deutscher Vertrag“ in Kraft bleiben.

V. Den Deutschen Handelstag zu ersuchen, zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkte dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) Mitteilung von dem Vorgehen des deutschen Getreidehandels zu machen.

VI. Der Vertrag soll am 1. April 1904 in Kraft treten.

Am 12. Januar 1904 fand alsdann noch eine Versammlung der Vertreter der Getreidebörsen zu Duisburg, Dortmund, Köln, Essen, Krefeld und Neuß in Düsseldorf statt. Hierbei wurde insbesondere betont, daß die Hauptveranlassung zu dem einmütigen

Vorgehen der deutschen Getreidehändler in den allgemeinen langjährigen Klagen über die Unzulänglichkeit der bisherigen Kontrakte, die Verluste bei der Musterentnahme und deren Behandlung, die Naturalgewichtsermittlung sowie die Rotterdamer Arbitrage sei. Der neue Kontrakt soll die Basis für eine reelle und gleichmäßige Wahrung der beiderseitigen Interessen bilden. Inzwischen war die bereits angestrebte Einigung erzielt worden zwischen den Vertretern des Berliner Getreidehandels, der Mannheimer Börse, den rheinisch-westfälischen Importeuren einerseits und den Vertretern der holländischen Börsen andererseits, so daß der Kontrakt den Namen „deutsch-niederländischer Kontrakt“ erhielt.

Es standen also den russischen und Donaugetreideexporteuren große geschlossene Kreise der bedeutendsten kontinentalen Importeure gegenüber; es war demnach ein Kampf zu erwarten zwischen zwei gleich starken Mächten, der sich immer schärfer zuspitzte und dessen Ende noch nicht abzusehen war. Der 1. April 1904, an dem der deutsche Kontrakt in Kraft getreten, war bereits ca. 14 Tage verstrichen; dank einer günstigen Konjunktur blieben die deutschen und holländischen Importeure ihrem Vorsatz treu, so daß während dieser Zeit fast keine Abschlüsse in Getreide mit Südrußland und den Donaustaaten zustande kamen. Vereinzelt allerdings gaben russische Exporteure nach und unterbreiteten Offerten auf Grund des neuen deutsch-niederländischen Kontraktes, aber die Zustände waren mittlerweile ganz unhaltbar geworden.

Aber trotz alledem war eine Einigung nicht zu erzielen, sie scheiterte an dem Widerspruch der größten russischen Ablader, die sich einigen Bestimmungen des neuen Kontraktes nicht unterwerfen wollten. Wiederum griff der bewährte Deutsche Handeltag helfend ein: Um das große Werk nicht schon vor Entstehen zu Fall kommen zu lassen, berief er zusammen mit dem Verein Berliner Getreide- und Produkthändler die Interessenten zu einer Besprechung am 18. und 19. April 1904 nach Berlin zusammen, an der 9 Vertreter des russischen Ausfuhrhandels und 3 Vertreter des deutschen Einfuhrhandels teilnahmen. Man beschloß hierbei, zwecks Verständigung eine internationale Versammlung zu Berlin abzuhalten, um den beteiligten Parteien Gelegenheit zu geben, die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung des deutschen Kontraktes entgegenstellten, zu beseitigen. Gleichzeitig wurden die Einwendungen der russischen Exporteure

besprochen und diejenigen, welche für begründet erachtet wurden, auf die Tagesordnung der neuen Konferenz gesetzt. Um bis zu deren Zusammenkunft Geschäfte mit Rußland und den Donauländern abschließen zu können, kam man überein, 6 Textänderungen für die Geschäfte zu konzedieren, so daß der geschäftliche Verkehr mit Rußland, der bis dahin völlig unterbrochen war, wieder aufgenommen werden konnte. Außer obigen 6 wurden noch weitere 7 Änderungen für die internationale Konferenz zur Besprechung vorgemerkt. In äußerst dankenswerter Weise hatte es wiederum der Deutsche Handelstag übernommen, die Brücke zu bauen zwischen den beiden Interessenten, den deutschen und russischen Getreidehändlern, und dank der umsichtigen Leitung des so bewährten Dr. Soetbeer bei den äußerst schwierigen Verhandlungen war es möglich, nach harten Kämpfen eine Einigung zu erzielen, die trotz der heftigsten Gegenwehr als ein Sieg des deutschen Getreidehandels bezeichnet werden kann. Die internationale Konferenz fand vom 17.—19. Mai 1904 2 Uhr nachts in der Börse zu Berlin statt, um welche Zeit die Einigung erst endgültig festgestellt werden konnte. Hierbei waren vertreten: Rußland durch 13 Herren, ferner 3 der größten russischen Exporteure durch 6 Herren, Rumänien durch 4 Herren, Bulgarien durch 1 Herrn, die Niederlande durch 7 Herren, Deutschland durch 55 Herren (inkl. 6 Vereine), der Deutsche Handelstag durch 4 Herren.

Nachdem endlich eine Einigung erzielt worden war, wurde festgesetzt, daß Verkäufe von Teilladungen von Südrußland und den Donauländern nur auf den deutsch-niederländischen Kontrakt in der in obiger Konferenz festgesetzten Fassung abgeschlossen werden dürfen, welcher Bestimmung sich die meisten deutschen und holländischen Importeure unterzogen, nachdem bereits längere Zeit vorher (Februar 1904) 82 rheinisch-westfälische Getreidehändler sich hierzu schriftlich verpflichtet hatten. Der Wortlaut des neuen Kontraktes wurde alsdann sowohl beim Deutschen Handelstage in Berlin, wie auch bei der „Griffie der Arrondissements Rechtsbank“ in Rotterdam hinterlegt.

Dieser Wortlaut — und zwar sowohl des Kontraktes Nr. 1 als auch der des Vertrages Nr. 2 — befindet sich im Anhang dieses Buches. Die beiden Formulare sind nicht eingheftet, damit sie beim Lesen der folgenden Ausführungen zur Erleichterung des Verständnisses herausgeholt werden können.

Der deutsch-niederländische Vertrag Nr. 1

vom Jahre 1904 für Teilladungen von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Wenn wir nach diesen geschichtlichen Einleitungen nunmehr zu einer näheren Betrachtung des ersten allgemeinen deutschen Getreidekontraktes übergehen, so ist bezüglich des Namens des Geltungsbereiches zu bemerken, daß, da der Vertrag Nr. 1 sich nicht auf ganz Rußland, sondern nur auf den südlichen Teil und die Donauländer erstreckt, bestimmt wurde, den Namen:

„Deutsch-Niederländischer Vertrag für Teilladungen von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau“ 1904, Nr. 1

festzusetzen. Selbstverständlich ist, wenn auch im Kontrakt-namen nicht besonders ausgedrückt, daß auch andere Länder, wie z. B. Türkei, Kleinasien usw., unter den Geltungsbereich des Kontraktes Nr. 1 fallen.

Bezüglich der einzelnen Vorschriften des Vertrages Nr. 1 ist folgendes zu bemerken:

Es ist das Charakteristische des modernen Großhandels, daß man nicht eine genau bestimmte Ware verkauft, sondern die Qualität entweder durch Muster vertreten oder aber in anderer Weise beschrieben oder bestimmt wird. Dieses hat seine Begründung darin, daß es im Großhandel unmöglich ist, erst die Ankunft der Ware abzuwarten oder nur vorrätige Güter zu verkaufen. Erst durch die Einführung der Muster resp. Qualitätsbeschreibung ist es ermöglicht worden, Massengüter im voraus abzusetzen, schwimmende Ladungen zu offerieren usw., was ohne dieses Hilfsmittel ausgeschlossen ist. Ganz besonders ist dieses im Getreidehandel ausgebildet: Getreide wird entweder verkauft als „Durchschnittsqualität“ (sog. „faq-Ware“, d. h. fair average quality), wobei evtl. ein Naturalgewicht oder auch noch ein Maximalbesatz vereinbart wird, oder nach einem Muster, und zwar unterscheidet man „konforme Muster“ und „Typenproben“, d. h. bei ersterem muß die Ware genau dem Verkaufsmuster, bei letzterem nur ungefähr entsprechen. Für diesen Fall lautet der betreffende Passus „ungefähr laut Muster“, entsprechend dem englischen „about as per sample“, d. h. es ist zu berücksichtigen sowohl die Kleinheit des Musters als auch die „Handhabung“, die Reisedauer, die Aufbewahrung und ganz besonders die Benutzung, wodurch sich sowohl der Besatz ver-

mindert als auch die Farbe verändert. Die Verkaufsmuster werden von dem Vermittler nach Abschluß eines Geschäftes versiegelt und dem Käufer übergeben.

Der deutsche Kontrakt sieht beide Kaufarten vor, sowohl Durchschnittsware wie auch versiegelte Muster, und zwar ist das mit den englischen Kontrakten mit „fair average quality of the seasons shipment at time and plac of shipment“ bezeichnete mit „gute Durchschnittsqualität der Verschiffung zur Zeit und am Orte der Verladung“ übersetzt worden.

An Stelle der Worte „gute Durchschnittsqualität“ war von verschiedenen Seiten, besonders von Mühlenbesitzern, gewünscht worden, zu setzen: „gute, gesunde und trockene Durchschnittsqualität“. Dieser Zusatz mußte indes unterbleiben, da er zu weitgehend ist und zeitweise unmöglich gemacht wurde, weil bei schlechter Ernte, in der in dem betreffenden Hafen nur ungesunde, feuchte Ware geerntet wird, eine gesunde und trockene Durchschnittsware nicht geliefert werden kann. In diesem Sinne verlangten denn auch die russischen Ablader auf der internationalen Konferenz die Streichung des Wortes „gute“ Qualität, da eine Durchschnittsqualität an sich weder gut noch schlecht sein könne, indem sie eben den mittleren Ausfall der Ernte darstelle. Demgegenüber wurde indes bemerkt, daß in den englischen Kontrakten ebenfalls stets von „fair average“ gesprochen wird und dieser Ausdruck im Getreidehandel so geläufig ist, daß man weiß, was man unter „faq-Ware“ zu verstehen hat. Um zu einer Einigung zu gelangen, wurde in den „Erklärungen“, die zu dem deutsch-niederländischen Vertrage gehören, zu Protokoll genommen, daß „Einverständnis herrscht darüber, daß gute Durchschnittsqualität gleichbedeutend ist mit f. a. q.“.

Zum Zwecke der Feststellung der Durchschnittsqualität werden monatlich sog. „Standards“, d. h. Durchschnittsmuster, zusammengesetzt und aufgestellt, von denen bereits die Rede war.

Der deutsche Kontrakt sieht ferner vor, daß der Besatz des Getreides an fremden Bestandteilen möglichst beschränkt wird, und enthält daher eine Klausel, in der der Maximalbesatz prozentmäßig festgesetzt werden kann. Der Vertreter Bremens hatte bei den ersten Verhandlungen gewünscht, daß bei „Gerste“ die Besatzklausel mit 3% analog der englischen „Bristolklausel“ auszufüllen sei; solches wurde indes von den russischen Abladern für vorläufig undurchführbar erklärt, gleichzeitig aber auch zugesichert, Schritte unternehmen zu wollen, die darauf hinzielen,

den deutschen Wünschen Rechnung zu tragen. Es wurde daher in den bereits erwähnten „Erklärungen“ folgendes vermerkt: „Es herrscht Einverständnis darüber, daß dahin zu wirken ist — und zwar in Deutschland von Handelstages wegen —, daß der Prozentsatz des Besatzes möglichst herabgemindert werde und für Gerste nicht mehr als 3% betrage.“ Eine Änderung der gültigen Bestimmungen über den Gerstenbesatz wurde erst nach langen und schwierigen Kämpfen im Jahre 1908 herbeigeführt. Der Gegensatz in den Anschauungen der Exporteure und Importeure über die Besatzfrage ist darin begründet, daß Gerste nie ganz rein geerntet wird, sondern stets einen Besatz von Fremdkörpern aufweist, daß aber außerdem, wie schon an anderer Stelle erwähnt, von seiten russischer Händler künstlich Schmutz unter die Gerste gemischt wird. Gerade für Deutschland ist Futtergerste eine wichtige Getreideart, deren Import, seit der Zoll von 2 M. auf 1,30 M. pro Doppelzentner ermäßigt wurde, ständig zunimmt.

Zur besseren Bezeichnung und Beurteilung der Qualität wird außer den bereits erwähnten Umschreibungen noch ein sog. „Naturalgewicht“ garantiert; d. h. das Gewicht eines bestimmten Volumens Getreide, z. B. Gramm pro Liter oder Kilogramm pro Hektoliter. Erfahrungsgemäß ist die Dichtigkeit der Körnermasse in kleineren Gefäßen geringer als in einem großen, so daß ein Unterschied in der Feststellung der Gewichte bei einem Liter- oder Hektolitermaße besteht (vgl. Tabellen der kaiserlichen Normal-Eichungskommission in Berlin). Je höher das Naturalgewicht einer Ware ist, um so besser ist auch die Qualität. Früher hatte jedes Land, ja sogar oft größere Hafenplätze, ihre eigenen Bezeichnungen (Libau, Reval, Riga, Königsberg, Danzig, Hamburg, Marseille usw.), während nach dem deutsch-niederländischen Kontrakt die Naturalgewichtsfeststellung einheitlich geregelt ist; zur Umrechnung werden alsdann die obengenannten Tabellen benutzt. Bei einer Umrechnung der verschiedenen ausländischen Naturalgewichte sind folgende Verhältniszahlen zu verwenden:

1 Imperial Quarter	= 290,78 l
1 Imperial Bushel	= 36,35 l
1 amerikanischer (Winchester-)Bushel . . .	= 35,24 l
1 russischer Tschetwert = 8 Tschetwerik =	209,90 l
1 holländisch Troypfund	= 492,2 g
1 Pfund englisch	= 453,6 g
1 russisch Pud = 40 russisch Pfund . . .	= 16,38 g

Ein russischer Roggen im Gewicht von 9 Pud wiegt z. B. in einem Viertellitergefäß 178 g, in einem Litergefäß 710,5 g, im Hektoliter 70,2 kg, im englischen Imperial Quarter 450 englische Pfund, im Bushel 56,3 englische Pfund, im amerikanischen Bushel 54,5 englische Pfund.

Nach den Feststellungen der Londoner Corn Trade Association stellt sich die Paritätstabelle der deutschen, englischen und russischen Gewichte wie folgt:

lbs. per Bsh.	kg pro hl	russ. Pud und Pfund pro Tschetwert	lbs. per Bsh.	kg pro hl	russ. Pud und Pfund pro Tschetwert
57,50	71,76	9,08,8	61,25	76,43	9,32,8
57,57	72,07	9,10,4	61,50	76,75	9,34,4
58	72,38	9,12	61,75	77,06	9,36
58,25	72,69	9,13,6	62	77,37	9,37,6
58,50	73	9,15,2	62,25	77,68	9,39,2
58,75	73,31	9,16,8	62,50	78	10,00,8
59	73,63	9,18,4	62,75	78,31	10,02,4
59,25	73,94	9,20	63	78,62	10,04
59,50	74,15	9,21,6	63,25	78,93	10,05,6
59,75	74,56	9,23,2	63,50	79,24	10,07,2
60	74,88	9,24,8	63,75	79,55	10,08,8
60,25	75,19	9,26,4	64	79,87	10,10,4
60,50	75,50	9,28	64,25	80,18	10,12
60,75	75,81	9,29,6	64,50	80,49	10,13,6
61	76,12	9,31,2			

Derartige und ähnliche Paritätstabellen besitzen alle Getreidehändler, um bei ihren Einkäufen die Offerten, denen ausländische Naturalgewichte zugrunde gelegt sind, kontrollieren zu können. Eine sehr brauchbare Zusammenstellung von Gewichtsumrechnungen befindet sich in „Wiegens Blitzkalkulator“ (siehe S. 165).

Nach den alten Getreidekontrakten hatte der Verkäufer das Recht, bis zu 5% mehr oder weniger als verkauft zu verladen, die zum Fakturapreise zu verrechnen waren. So konnte ein Ablader, der 2000 dz zu verladen hatte, bei hohen Preisen 100 dz weniger abladen, bei niedrigen Preisen indes 100 dz mehr. Diese Option ist durch den deutschen Kontrakt eingeschränkt. 2% des abweichenden Quantums sind zum Vertragspreise und restliche 3% zum Tagespreise zu rechnen.

Da Getreide von Rußland und den Donauländern fast ausnahmslos lose geschüttet verladen wird, ist bei Ankunft der Ware im Seehafen das entladene Gewicht oft verschieden von dem ein-

geladenen, so daß sich sehr oft ein Manko oder Überschuß herausstellt. Der deutsche Kontrakt bestimmt in diesem Falle, daß, wenn das Über- oder Untergewicht größer ist als 5% der verladenen Menge, der Käufer die Wahl hat, solche zum Verkaufs- oder zum Marktwerte des Entlöschungshafens am letzten Entlöschungstage zu verlangen. Hierdurch will man den Nachteil vermindern, daß bei hohen Preisen der Käufer in der Regel weniger, bei niedrigen Preisen aber mehr als durch den Verkäufer fakturiert erhielt.

Der Preis war in den neuen Kontrakten ursprünglich festgesetzt durch „Mark pro 1000 kg“, wie solches im deutschen Getreideimporthandel allgemein üblich ist; mit Rücksicht auf die Einigung mit Holland indes fiel diese Bezeichnung fort, da die Holländer den Preis früher in Gulden per Last (ca. 2100 kg) ausdrückten. Bei Geschäften mit Deutschland wurde ausnahmslos der Preis in Mark pro Tonne angegeben. Der Preis versteht sich für das im Entlöschungshafen ausgelieferte Gewicht. In früheren Zeiten wurde, besonders bei amerikanischem Getreide, vereinbart, daß der Preis sich auf das eingeladene Gewicht bezieht, wobei also der Käufer das Gewichtsrisiko zu tragen hatte.

Das im Welthandel übliche Wort „cif“, d. h. „cost“, „insurance“ und „freight“, ist im deutschen Kontrakt ersetzt worden durch „einschließlich Fracht und Versicherung“ . . . , welches sich mit der Bedeutung des Wortes cif vollständig deckt. Das Wort cif hat im Getreidehandel eine sehr große Bedeutung; wir haben es bereits bei Besprechung der Lokogeschäfte kennengelernt. Außerdem wird es bei den Exportverkäufen sehr häufig angewendet. Der Sinn dieses Wortes ist klar: er umfaßt die Verpflichtung des Verkäufers, für die Kosten der Einladung der Ware in den Dampfer, für die Versicherung der Ware und für die Fracht zu sorgen. Trotzdem hängt es völlig von der Art des Schlußscheines ab, ob ein „cif-Kontrakt“ nicht noch weitergehende Verpflichtungen auferlegt; als Beispiel sei der Platakontrakt genannt, der trotz der „cif-Klausel“ auch „rye terms“, also eine recht bedeutsame Haftung für gute Ankunft auferlegt; in fast allen Fällen hat übrigens der Verkäufer das Gewichtsrisiko: es wird das ausgelieferte Gewicht bezahlt. Trotzdem geht in juristischer Hinsicht cif nicht so weit wie der Begriff „franko“, dagegen ist er weitgehender als die Bestimmung „frachtfrei“, die sich im Lokogeschäft häufig findet, die indes die Versicherung der Sendung nicht umfaßt. — Das Wort cif wird nicht nur im Getreidehandel

benutzt. Wir finden es vielmehr im gesamten Welthandel. Infolgedessen spricht man vom Cifhandel, Cifagenten, Cifofferte u. dgl. Das Gegenteil von cif ist fob, d. h. free on board, in diesem Falle hat der Käufer Fracht und Versicherung zu besorgen.

Die Verladung des Getreides hat durch erstklassige Dampfer zu erfolgen. Die Streikklauseln der „Schwarzes-Meer-, Asow- und Donau-Chartreparties von 1890“ bilden einen Teil des Kontraktes. Diese Klauseln lauten in freier deutscher Übertragung: „Sollte dem Dampfer befohlen worden sein, an einem Platze zu löschen, an dem nicht genügend Wasser für ihn ist, um mit der ersten Flut solchen nach seiner Ankunft ohne Leichterung zu erreichen und stets auf See liegen, so sind Liegetage erst 48 Stunden nach seiner Ankunft auf einem für ähnliche Schiffe, die für einen solchen Platz bestimmt sind, sicheren Ankergrund zu zählen; eine Leichterung, um sich in den Stand zu setzen, den Lösungsplatz zu erreichen, ist für Rechnung und Gefahr des Empfängers, wobei etwaige gegenteilige Usancen des Hafenplatzes unberührt bleiben; doch ist die Zeit, die von dem Ankerplatz bis zum Hafen der Entladung gebraucht wird, nicht mitzuzählen. — Wenn die Ladung infolge Streiks oder Aussperrung irgendeiner Arbeiterklasse, die zur Entlöschung nötig ist, nicht gelöscht werden kann, so werden die Liegetage während der Dauer eines solchen Streikes oder Aussperrung nicht gezählt. Dagegen kann ein Streik, der nur unter den Leuten des Empfängers ausbricht, diesen nicht von etwaigem Liegegeld entheben, dem er gemäß dieses Befrachtungsvertrages ausgesetzt wäre, falls er mit einiger Mühe andere passende Arbeiter hätte finden können. Im Falle einer Verzögerung durch die vorerwähnten Gründe sollen Schadenersatzansprüche für Verluste weder zu erheben sein durch die Empfänger der Ladung, die Schiffseigner, noch irgendeine andere Partei gemäß dieses Vertrags.“

Analog den englischen Kontrakten der London Corn Trade Association hatte auch der deutsche Entwurf vorgesehen, daß „türkische“ Dampfer ausgeschlossen sind. Diese Vorschrift wurde jedoch auf Wunsch der ausländischen Ablader fallen gelassen, da die im Kontrakt vorgeschriebene Bezeichnung „erstklassige Dampfer“ völlig hinreichend ist und daher die türkischen Dampfer, falls sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, per se nicht benutzt werden dürfen. Dagegen wurde einem Wunsche der Ablader zufolge noch eingeschaltet: „Verladung direkt oder indirekt“, wodurch zum Ausdruck

gebracht ist, daß dem Dampfer das Anlaufen mehrerer Häfen gestattet ist. Einem Wunsche der rumänischen Ablader zufolge wurde in den „Erklärungen“ noch aufgenommen, daß „die Lichter des Dampfers als Körper des Dampfers anzusehen seien“. Bei der Donauschiffahrt ist es nämlich häufig der Fall, je nach Wasserstand, daß der Kapitän des Dampfers verlangt, daß die Ware behufs späterer Übernahme einstweilen in „Lichterschiffen“ verladen wird, wofür alsdann das Konnossement gezeichnet wird.

Das Konnossement, von dem nach der neuen Fassung des Kontraktes der Käufer mindestens zwei Exemplare zu beanspruchen hat, ist innerhalb der Verladungszeit, die kontraktlich bedungen ist, zu datieren. Innerhalb dieser Zeit hat die Abladung zu geschehen; eine Nachfrist ist ausgeschlossen. Als Beweis für den kontraktlichen Zeitpunkt der Verschiffung gilt das Datum des Konnossements, sofern nicht eine Vor- oder Nachdatierung nachzuweisen ist. Es kann indes beispielsweise bei „Maiabladung“ der Verkäufer mit Einladung bereits Ende April beginnen und solche im Mai beenden, das Konnossement muß aber im Mai ausgestellt werden. Im Gegensatz zu den bisherigen Usancen müssen Anzeigen über die erfolgten Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens an den Käufer innerhalb 3 Tagen brieflich oder 7 Tagen drahtlich (für den Asow 5 resp. 9 Tage) vom Datum des Konnossements ab abgesendet werden. Früher genügte es, wenn die Verladung innerhalb der kontraktlichen Zeit geschah; die Andienung konnte noch kurz vor Ankunft des Dampfers im Bestimmungshafen erfolgen. So konnte z. B. ein Ablader, der Ware auf „Abladung per April/Mai“ verkauft hatte, solche bereits am 1. April abladen; er hatte aber die Option, auch erst am 31. Mai, also 60 Tage später, abladen und kurz vor Ankunft im Seehafen dem Käufer andienen zu können, hatte demnach ca. 60 Tage Zeit zur Spekulation, indem er die abgeladene Ware „als schwimmend“ weiter verkaufte und das zu liefernde Getreide später wieder neu ablad oder innerhalb der kontraktlichen Zeit „abgeladene“ Ware sich anderweitig beschaffte. Diese Spekulationsmöglichkeit ist ihm jetzt genommen.

Getreide wird entweder als „schwimmend“ oder „auf Abladung“ gekauft. Bei schwimmender Ware muß der Dampfer den Abladehafen bereits verlassen haben. Bei Käufen auf Abladung wird vereinbart, daß solche entweder z. B. innerhalb 10 bis 14 Tagen oder prompt, d. h. innerhalb 21 Tagen, erfolgen soll, oder man schreibt vor: April/Mai-Abladung u. dgl. In Nordruß-

land wird sehr häufig bedungen: „Abladung prompt nach Schiffahrtseröffnung“; in diesem Falle muß die Verladung innerhalb 4 Wochen nach der offiziellen Eröffnung der Schifffahrt auf der Nawa bewirkt werden. Bei „abgeladener“ Ware muß solche zur Zeit des Abschlusses sich bereits im Dampfer befinden, indes darf dieser noch nicht schwimmend sein; „ladende“ Ware muß in Abladung begriffen sein.

Sofort nach erfolgter Abladung sendet der Verkäufer eine sog. „provisorische Faktura“ über das abgeladene Quantum, die den Namen des Dampfers, das Datum des Konnossements, die verladene Menge (1 Pud = 16,25 kg) sowie die Disposition des Verkäufers für die Regulierung enthält. Ohne Faktura ist der Käufer zur Aufnahme der Verladungsdokumente nicht verpflichtet. Der Verkäufer hat innerhalb 6 Tagen nach Erteilung der Faktura Proben der Abladung, sog. „Ablademuster“, einzusenden. Die Verladungsdokumente, d. h. das Konnossement und die Versicherungspolice, müssen indes aufgenommen werden, selbst für den Fall, daß diese Ablademuster nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eintreffen oder auch mit dem Verkaufsmuster nicht übereinstimmen. Der Käufer hat also die Pflicht, die Dokumente auf alle Fälle zu honorieren, selbst wenn der Ablader seine Pflicht verletzt. Falls die Muster nicht eintreffen, hat der Käufer kein Recht, Schadenersatzanspruch zu stellen, es sei denn, daß nachgewiesen werden kann, daß die Ablademuster vorsätzlich oder fahrlässig nicht abgesendet worden sind. Ein solcher Nachweis dürfte indes wohl nie zu erbringen sein, so daß die diesbezügliche Klausel des Vertrags keinerlei praktische Bedeutung hat.

Der deutsch-niederländische Kontrakt wird nicht durch jede force majeure aufgehoben — ein diesbezüglicher Antrag wurde als zu weitgehend abgelehnt —, sondern nur durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten der betreffenden Staaten. Ein Antrag der russischen Ablader, eine sog. Streikklausel einzufügen, wurde bei den Verhandlungen im Jahre 1904 in Berlin abgelehnt mit der Begründung, daß auch die deutschen Käufer ihren Abnehmern gegenüber durch keine Streikklausel geschützt seien. Bei den russischen Arbeiterunruhen im Jahre 1906 sind indes — nachdem man im Jahre 1905 dem nordrussischen Ablader eine Streikklausel bereits zugebilligt hatte — auch fast sämtliche südrussischen Getreideexporteure dazu übergegangen, die Ostsee-Streikklausel auch in ihre Verträge aufzu-

nehmen. Falls die Abladung durch Eis verhindert wird, hat der Verkäufer die Wahl, entweder die Verladung nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schifffahrt zu bewirken oder den Vertrag aufzuheben. Von welchem Rechte er Gebrauch machen will, muß bei Abschluß des Vertrags festgesetzt werden. Die im Jahre 1912 erfolgte Sperrung der Dardanellen hatte zu den größten Unzuträglichkeiten und Differenzen zwischen Abladern und Käufern geführt, weil eine diesbezügliche Bestimmung im Kontrakte nicht vorgesehen war. Der Kontrakt in der Fassung von 1913, der auch sonst noch einige weniger wichtige Abweichungen enthält, bestimmt, daß im Falle einer Sperre der Dardanellen oder der Straße von Gibraltar der Vertrag um die Dauer der Sperre, jedoch höchstens um 14 Tage verlängert ist; bei längerem Anhalten ist der Vertrag aufgehoben.

Bezüglich der Qualität zeigten die früheren Kontrakte die größten Abweichungen. Teils wurde gesunde Ankunft garantiert, teils genügte die gesunde Einladung, so daß entweder der Verkäufer oder der Käufer das Risiko der Reise zu tragen hatte. Die englischen Kontrakte hatten für die Bezeichnung „gesunde Auslieferung“ den Ausdruck „rye terms“, d. h. Roggenbedingung, und dieser Ausdruck schließt in sich, daß die Ware gesund sein muß, wobei „leichte trockene Wärme“ vorhanden sein darf. Dieser Ausdruck hat sich alsdann auch im gesamten internationalen Getreidehandel eingebürgert: man kaufte Ware auf die verschiedensten Kontraktarten mit der Klausel „gemäß London rye terms“. Es ist ein bedeutender Fortschritt, daß hier einzelne deutsch-niederländische Kontrakte eine entscheidende Klausel enthalten, die für alle bindend ist: die Ware muß gesund ausgeliefert werden. Ein Zweifel, wer das Risiko der Reise zu tragen hat, kann nicht mehr bestehen; solches ist nunmehr stets Sache des Verkäufers. Analog der „rye-terms-Klausel“ der englischen Verträge bestimmt Kontrakt I, daß leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität nicht gelitten hat, als gesund zu bezeichnen ist.

Der Käufer muß indes auch die Ware abnehmen, die nicht den Verkaufsbedingungen entspricht, also minderwertiger oder beschädigt ist, wofür ihm alsdann durch Schiedsspruch eine Vergütung zugesprochen wird. Wie bereits kurz erwähnt, gibt es bei den nordamerikanischen Kontrakten diese Bedingungen nicht, und hier hat der Käufer unter allen Umständen das oft sehr kostspielige Risiko der Reise zu tragen, da Getreide, besonders Mais, oft unterwegs sich erhitzt, warm wird oder verdirbt

und dadurch häufig fast wertlos ist. Bei nordamerikanischen Kontrakten hat auch in solchen Fällen der Käufer die minderwertige oder beschädigte Ware zu empfangen, ohne daß ihm ein Anspruch auf irgendeine Entschädigung zusteht.

Zur Entlöschung am Ankunftshafen hat der Empfänger alles Erforderliche zu veranlassen, und zwar muß die Abnahme so schnell erfolgen, als der Dampfer ausladet, andernfalls entstehende Lichterkosten dem Empfänger zur Last fallen. Lichterkosten indes, die dadurch entstehen, daß das Schiff den Bestimmungshafen nicht erreicht, sind zu Lasten des Verkäufers. Die Dokumente müssen obigen Bedingungen entsprechen, andernfalls der Verkäufer für alle Fälle verantwortlich ist.

Gleichzeitig enthält der deutsche Kontrakt die sog. „Verteilungsklausel“, die sich im wesentlichen mit dem Sinne des § 60 Abs. 1 des deutschen Binnenschiffahrtsgesetzes deckt, nach dem nämlich bei Ware, die ohne Trennung verladen ist, Fegsel, beschädigte Ware, Manko oder Überschuß pro rata unter den einzelnen Empfängern zu verteilen ist. Eine solche sog. „Pro-rata-Verteilung“ ist von den Kontrolleuren des Abladers sofort aufzumachen und das Ergebnis den Empfängern der Ware oder ihren Vertretern spätestens innerhalb 14 Tagen nach Entlöschung des Dampfers zuzustellen. Bei der Umrechnung zu den jeweiligen Tagespreisen haben sich verschiedentlich in Rotterdam Mißstände gezeigt, gegen die einzuschreiten der Verein rheinisch-westfälischer Getreideimporteure in Duisburg sich bisher vergeblich bemüht hatte.

Wie stets im Großhandel, so ist es besonders im Getreidehandel üblich, daß die Übernahme der Ware stets „Zug um Zug“ erfolgt. Sofort nach geschehener Abladung stellt der Verkäufer seine sog. „provisorische Faktura“ auf, deren Betrag gegen Aushändigung der erforderlichen Konnossemente, der Assekuranzpolice usw. zu regulieren ist, und zwar unterscheidet man auch hier

- a) netto Kasse gegen Dokumente,
- b) Kasse abzüglich deutschen Reichsbankdiskont,
- c) 2- oder 3-Monats-Ia-Bankakzept,

wovon z. Z. fast nur die erste Kondition in Betracht kommt. Sehr selten wird ein Verkauf gegen Käufers Akzept abgeschlossen. Bei Abschlüssen gemäß b) ist der Reichsbankdiskont, der für die nicht abgelaufene Zeit von 2 resp. 3 Monaten vom Datum des Konnossements vergütet wird, in Anrechnung zu bringen, der am Tage der Ausstellung des Konnossements bestand, ausgenommen

im Falle verladene Ware verkauft wird, da hier der Diskont vom Tage des Abschlusses maßgebend ist. Der Käufer ist verpflichtet, die bis 12 Uhr mittags vorgezeigten ordnungsmäßigen Dokumente bis zum nächsten Geschäftstage 12 Uhr zu honorieren.

Die Konnossemente müssen begleitet sein von den Versicherungspolice. Diese lauteten früher stets 2% über den Fakturawert, nach dem deutschen Kontrakt ist eine Mehrversicherung von 3% vorgeschrieben, da die Inkassospesen im Falle eines Verlustes u. dgl. oft $\frac{1}{2}$ —1% betragen. Die Police müssen von anerkannt guten Versicherungsgesellschaften sein, indes haftet der Verkäufer nicht für deren Zahlungsfähigkeit.

An Stelle der Konnossemente und der Police können auch Delivery - Order, d. h. ein Auslieferungsschein, der auf den Inhaber des Konnossements ausgestellt ist und Assekuranzzertifikate angedient werden, jedoch nur, wenn solches ausdrücklich beim Abschluß des Geschäftes vereinbart ist, andernfalls ist bei den deutsch-niederländischen Verträgen der Käufer nicht verpflichtet, solche zu honorieren. Die Kriegsgefahr darf in den Police ausgeschlossen werden, jedoch müssen die Versicherungsgesellschaften sich verpflichten, im Falle eines Totalverlustes die ganze versicherte Summe einschließlich des imaginären Gewinns auszuzahlen. Dieser Passus ist eingefügt worden, weil § 801 des deutschen HGB. vorschreibt, daß bei der Versicherung von Gütern der imaginäre Gewinn nur als mitversichert anzusehen ist, wenn dieses im Verträge bestimmt ist. So ist es z. B. schon vorgekommen, daß Versicherungsgesellschaften bei Totalverlusten sich anfangs geweigert haben, die volle Versicherungssumme auszuzahlen, sondern vielmehr den Nachweis über die tatsächlich verladene Menge und deren Wert gefordert haben und nur hierfür Entschädigung zahlen wollten.

Im Gegensatz zu den früheren Usancen ist jede Havarie für Rechnung des Verkäufers, gegen welche Bestimmung sich anfänglich großer Widerspruch erhob. Falls ein Schiff durch Havarie seeuntüchtig ist, darf der Ablader, sofern er hiervon Kenntnis hat, die Ware in diesem Schiff nicht mehr andienen. Im Falle einer Havarie hat der Ablader dem Käufer den festgesetzten Minderwert sowie die entstandenen Kosten gegen Aushängung der erforderlichen Dokumente innerhalb 4 Wochen zu vergüten. Diese sog. „Havarieklausel“ ist im Kontrakt nicht sehr deutlich abgefaßt, da aus dem Passus nicht hervorgeht,

welche Dokumente der Käufer zur Erhebung seiner Ansprüche beizubringen hat. Dieser Umstand ist bereits von verschiedenen russischen Abladern mißbräuchlich benutzt worden, um die Regulierung zu verzögern.

Über die Entnahme der Proben sowie die Feststellung des Naturalgewichtes der Ware bestanden seit ca. 10 Jahren fortwährend Schwierigkeiten, die bald dem einen, bald dem anderen Anlaß zur Klage und Beschwerdeführung boten. So wurden die erforderlichen Muster des Ausfalls einer Ware an Bord des Seedampfers gezogen und erst einige Zeit später auf dem Bureau des Spediteurs oder Kontrolleurs versiegelt. Hier war also Lug und Trug auf die bequemste Weise Tür und Tor geöffnet. Die Ausfallmuster wurden gewechselt, gereinigt oder bearbeitet und dann erst versiegelt, so daß der Käufer bei einer späteren Reklamation stets zu kurz kam. Umgekehrt wurde das Naturalgewicht der Ware auf einer Hektoliterschale an Bord des Seedampfers festgestellt, wobei infolge der Erschütterungen, Schwankungen usw. Beeinflussungen und Unregelmäßigkeiten an der Tagesordnung waren. In diesem unreellen Handel hat der deutsch-niederländische Kontrakt Remedur geschaffen, die von allen dabei interessierten Abladern, Kontrolleuren usw. auf das heftigste bekämpft, von allen soliden Getreideimporteuren aber, die diesen unlauteren Handel bisher so oft vergebens zu unterdrücken gesucht hatten, auf das freudigste begrüßt wurde. Im Gegensatz zu den bisherigen Usancen bestimmt der deutsch-niederländische Kontrakt nämlich, daß die Proben der Ware von den Vertretern des Verladers und des Verkäufers an Bord zu entnehmen und ebendasselbst auch sofort zu versiegeln sind, ohne daß hierfür, wie bisher, eine Gebühr erhoben werden darf. Gemäß den Ausführungsbestimmungen, die zu dem deutschen Kontrakt festgesetzt sind, müssen die Proben zwecks Feststellung des Naturalgewichtes, der Qualität und Analyse während der Entlöschung des Dampfers gemeinsam von den Vertretern versiegelt werden; die Entnahme der Proben für die Naturalgewichtsfeststellung geschieht mittels Schaufel in gleichmäßiger Weise von je ca. 5 t unter Ausschluß der letzten ca. 5 t. Von je 50 t und dem etwa verbleibenden Rest werden Proben in für die Gewichtsfeststellung genügender Weise in Säcken von guter Beschaffenheit, die mindestens 1 l enthalten, gesiegelt und mit dem Namen des Dampfers, der Partie, der entlöschten Menge, sowie dem Namen des Verladers und des Empfängers bezeichnet.

Etwaige Beschädigung wird sorgfältig ausgeschieden, und von jeder Art werden Proben verschlossen aufbewahrt. Zum Zwecke der Kontrolle bei der Entladung über das Gewicht, die Qualität, die Musterversiegelung usw. bedienen sich die Ablader der in Rotterdam und anderen Seehafenplätzen wohnenden Kontrolleure, die sich lediglich mit der Überwachung von Dampferladungen, Kontrolle, Aufstellung der Pro-rata-Verteilung u. dgl. befassen. Der Verkäufer ist verantwortlich für die Handlungen seines Kontrolleurs, ebenso wie der Käufer für diejenigen seines Spediteurs oder Faktors. Die Kosten einer Überwachung im Seehafen betragen ca. 0,25 M. pro 1000 kg. Die Vertreter des Käufers und des Verkäufers dürfen sich der Kontrolle in keinem Falle entziehen. Tun sie dies trotzdem, so wird der Befund der nicht-säumigen Partei für beide Teile maßgebend.

Die Feststellung des Naturalgewichtes geschieht dagegen an Land auf einer geeichten automatischen 20-l-Schale. Da letztere bei Inkrafttreten des Kontraktes noch nicht fertiggestellt war, einigte man sich, inzwischen das Gewicht auf der Literschale festzustellen. Weil aber erfahrungsgemäß in einem kleineren Volumen die Dichtigkeit der einzelnen Körper nicht so stark ist wie in größeren, so war sowohl das auf der Liter-schale wie auch das auf der 20-l-Schale festgestellte Gewicht geringer als das früher in der Hektoliterschale festgestellte. Wiederum begann ein Ansturm der Exporteure und deren Rotterdamer Vertreter gegen den mit so vieler Mühe zusammengestellten Kontrakt. Wiederum weigerten diese sich, auf Grund dieses Vertrages weitere Abschlüsse zu tätigen. Aber dank dem festgeschlossenen Vorgehen der deutschen Importeure war es möglich, auch diese Klippe zu überwinden; nach langen Bemühungen ist der deutsche Kontrakt als vollwertig von den ausländischen Abladern aufgenommen worden, ist das für Recht erkannt worden, was der deutsche Getreidehandel seit Jahren verlangt hatte. — Die automatische 20-l-Schale wurde erst am 15. Juli 1905 in Rotterdam aufgestellt und am 18. Juli in Gebrauch genommen. Die Kosten betragen daselbst 2 fl. für das erste Muster und 1 fl. für jedes weitere von derselben Partie und demselben Empfänger. In Hamburg beträgt die Gebühr für die Benutzung 5 Pf. pro 1000 kg. Beide Parteien sind befugt, der Naturalgewichtsfeststellung beizuwohnen. Die Kosten werden von beiden Parteien je zur Hälfte getragen; die zur Naturalgewichtsfeststellung benutzte Ware gehört dem Verkäufer. Verweigert eine Partei die

gemeinsame Probeentnahme und Versiegelung überhaupt oder in der vorgeschriebenen Weise, so ist die andere berechtigt, die Ernennung eines offiziellen Vertreters des Säumigen zu beantragen; die Kosten hat der letztere zu tragen. Ist die Ware, wenn in einem solchen Falle die Vertreter der beiden Parteien an Bord kommen, schon ganz oder teilweise übergeladen, so werden „gebohrte“ Muster möglichst in dem Umfange, der oben für die Probeentnahme vorgesehen ist, auch aus dem Schiffe entnommen, in das die Überladung erfolgt ist. Diese haben alsdann dieselbe Beweiskraft, als wenn sie aus der ursprünglichen Ladung des angekommenen Seeschiffes unmittelbar genommen wären.

Wie bereits erwähnt, wird Getreide in der Regel mit einer Gewichtsgarantie gekauft. Falls das garantierte Gewicht im Seehafen nicht konstatiert wird, z. B. falls die Ware ein leichteres Gewicht aufweist, hat der Ablader dem Empfänger eine Vergütung zu gewähren, wofür im deutschen Kontrakt folgende Skala festgesetzt ist: „Bei Abschlüssen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen nach Naturalgewicht ist 1% für natürliches Schwinden auf der Reise zu erlauben. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (z. B. 71—72 kg) vereinbart ist, gilt das mittlere Gewicht als Grundlage. Für Mindernaturalgewichte, welche über das erlaubte 1% hinausgehen, ist auf gesund ausgelieferte Ware zu vergüten:

a) Bei Weizen:

1% vom Vertragspreise für jedes Kilogramm per Hektoliter bis zu $2\frac{1}{2}$ kg;

2% vom Preise für jedes fernere Kilogramm bis zu 5 kg pro Hektoliter.

Bei noch größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert (ebenso bei Roggen).

b) Bei Roggen:

1% vom Preise für das erste Kilogramm pro Hektoliter;

2% vom Preise für das zweite Kilogramm pro Hektoliter;

$2\frac{1}{2}$ % für das dritte Kilogramm.

c) Bei Gerste, Hafer und Buchweizen:

1% vom Preise für jedes Kilogramm Mindergewicht.

Neu aufgenommen in den Kontrakt ist eine Besatzklausel für Weizen, während bisher nur eine solche für Roggen bzw. Gerste bestanden hatte. Sie unterscheidet zwischen

- a) Roggenbesatz,
- b) anderem Besatz

und sieht folgende Vergütungen vor:

für Roggenbesatz: je $\frac{1}{2}\%$ für das erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz, je 1% für das vierte, fünfte und sechste Prozent Mehrbesatz;

für anderen Besatz: je 1% für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz, je 2% für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz.

Der Besatz soll zu $\frac{2}{3}$ aus Roggen bestehen.

Während im deutschen Recht (§ 377 HGB.) der Käufer von seinem Reklamationsrechte sofort Gebrauch machen muß. setzt der deutsche Kontrakt fest, daß Bemängelungen der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung einer Partie im Seehafen dem Verkäufer angezeigt werden müssen. In diesem Falle entscheidet nicht das ordentliche Gericht, sondern — und dies ist das Charakteristische im gesamten Getreidegroßhandel — eine sog. „Arbitrage“, d. h. ein freiwillig aus Fachleuten zusammengesetztes Schiedsgericht (vgl. Kapitel „Schiedsgerichtswesen“). Dieses besteht aus drei Schiedsrichtern, von welchen der Käufer sowie der Verkäufer je einen und außerdem der betreffende Börsenvorstand od. dgl. einen Schiedsrichter wählt. Diese drei Schiedsrichter entscheiden alsdann nach Besichtigung und Begutachtung der versiegelten Ausfallmuster den Streitfall und setzen evtl. die Höhe der Vergütung fest. Falls die Ware nicht nach einem versiegelten Muster, sondern als gute Durchschnittsware gekauft ist, muß der Käufer den Schadenersatzanspruch resp. den Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung spätestens 14 Tage nach der Veröffentlichung, daß der Durchschnitt der betr. Abladung festgestellt ist, oder nicht festgestellt werden kann, erheben. Zu diesem Zwecke werden, wie schon erwähnt, an den einzelnen Hafentplätzen die Ausfallmuster gesammelt und monatlich gemischt, so daß auf diese Weise die „fair average quality“, die Durchschnittsqualität, festgestellt wird. Der Käufer muß die Ware stets empfangen und ist nur dann berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn das Schiedsgericht ihm solches zuspricht. Letzteres ist indes nur möglich, wenn der Unterschied zwischen der gekauften und der gelieferten Ware mindestens 10% beträgt. Erklärt das Schiedsgericht die Abnahmeverweigerung der Ware für berechtigt, so ist der Fakturbetrag nebst Zinsen, Fracht und Kosten gegen Übergabe eines Lieferscheines vom Verkäufer bar zurückzuerstatten.

Der Verkäufer stellt bei der Abladung provisorisch eine Faktura über das verladene Quantum aus; eine definitive Abrechnung über das ausgeladene Getreide (sog. „Finalnote“) macht der Käufer. Solche ist alsdann gemäß deutschem Kontrakt innerhalb 14 Tagen zu begleichen.

Falls der Vertrag nicht erfüllt wird, hat der Nichtsäumige unverzüglich dem Säumigen mitzuteilen, wie er sich Ersatz schaffen will; kontraktlich stehen ihm drei Rechte zu:

- a) er kann vom Verträge zurücktreten,
- b) binnen drei Geschäftstagen freihändig oder öffentlich die Ware resp. Dokumente für Rechnung des Säumigen verkaufen bzw. einen Deckungskauf vornehmen oder
- c) den Wert der Ware durch Schiedsgericht feststellen lassen und die Differenz vom Säumigen verlangen.

Im Falle einer Zahlungseinstellung hat der andere Teil spätestens am zweiten Geschäftstage nach Bekanntwerden die Abwicklung des Geschäftes durch Kauf resp. Verkauf zu bewirken oder den Wert durch Schiedsgericht feststellen zu lassen. Die Differenz ist alsdann zu verrechnen, bzw. als Forderung anzu-melden.

Das Verhältnis zwischen den Agenten, die die Importgeschäfte abschließen, und den Abladern wird stets durch ein besonderes Abkommen geregelt. Trotzdem wurde auf Wunsch von Agenten im Kontrakt Nr. 1 festgelegt, daß die Provision dem Agenten zu zahlen ist, gleichviel ob der Kontrakt erfüllt wird oder nicht. Dagegen ist sie nicht zu zahlen, wenn der Vertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder durch sein Verschulden nicht erfüllt wird. Außerdem wurde noch in den schon erwähnten „Erklärungen“ zu Protokoll genommen, daß der Käufer gegenüber dem Verkäufer kein Zurückbehaltungsrecht habe hinsichtlich der Beträge, die zugunsten des Agenten an der Faktura gekürzt sind; häufig lassen sich nämlich Agenten ihre Provision durch die Ablader bereits an der Faktura kürzen und dann durch die Empfänger der Ware auszahlen. Es ist nun selbstverständlich, daß der Empfänger diese Summen sofort an den Agenten auszahlen muß und damit nicht warten darf — wie es schon vorgekommen ist —, bis der Ablader die Finalnote reguliert hat.

Die Schlußvorschriften des Kontraktes beziehen sich auf das bereits erwähnte Schiedsgerichtswesen, das in einem besonderen Aufsatz besprochen werden soll.

Die Ostseeverträge.

Die Verhandlungen über die folgenden zwei Verträge, die sich auf Käufe von Nordrußland beziehen sollten, waren ebenfalls äußerst schwierig. Eine Richtlinie boten allerdings die bisherigen Verhandlungen über den Kontrakt 1, aber es lagen doch wesentliche Unterschiede vor, einerseits bewirkt durch die Verschiedenheit der Konditionen der Kontrakte und andererseits durch die Verschiedenheit des nordrussischen Getreidehandels von dem südrussischen, indem es sich in Nordrußland meist um alte leistungsfähige Firmen handelte, die für den größten Teil ihrer Exporte gar nicht auf Deutschland angewiesen sind.

Die Vorverhandlungen für die deutsch-nordrussischen Verträge fielen gerade in die Zeit, in der der für Rußland so unglücklich verlaufende Krieg mit Japan sich im ganzen russischen Wirtschaftsleben empfindlich bemerkbar machte. Aber nichtsdestoweniger hatten die nordrussischen Ablader den deutschen Verhandlungen volle Aufmerksamkeit geschenkt und der Einladung zur Teilnahme zahlreicher als die südrussischen Ablader bei den Verhandlungen im Jahre 1904 Folge geleistet.

Die Anregung zur Schaffung eines Vertrages für Nordrußland kam dieses Mal vom Rheine her; allerdings hatten bereits im Jahre 1901 die Berliner Getreidehändler einen ähnlichen Plan gefaßt, ohne ihn der Verwirklichung näher bringen zu können. Die Handelskammer zu Duisburg hatte schon in einer Zusammenstellung ihrer Anträge zu den Verhandlungen über den deutsch-niederländischen Vertrag Nr. 1 angeregt, daß es empfehlenswert sei, auch mit den nordrussischen Getreideexporteuren in Verbindung zu treten und die Schaffung eines entsprechenden Vertrages zu bewirken. Inzwischen war in der Rheinprovinz und Westfalen ein Verein mit dem Sitze in Duisburg gegründet worden: der „Verein rheinisch-westfälischer Getreideimporteure“. Dieser verfolgte die Anregung der Duisburger Handelskammer und ließ durch sie an die nordrussischen Börsen die Anfrage richten, ob man auf russischer Seite bereit sei, in Verhandlungen über die Einführung eines Vertrages für nordrussisches Getreide zu treten. Unterstützt wurde diese Anfrage durch den Verein der „Getreidehändler der Hamburger Börse“, die an dem Verkehr mit Rußland am stärksten interessiert sind, und hierbei gleichzeitig vorgeschlagen, wie im Vorjahre, so auch jetzt die Hilfe des bewährten Deutschen Handelstages in

Anspruch zu nehmen. Im Verfolg dieses Vorschlages wandte sich der Verein rheinisch-westfälischer Getreideimporteure am 26. Oktober 1904 an den Deutschen Handelstag mit der Bitte, die Leitung dieser Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Nachdem dieser sich unter der Voraussetzung, daß zwischen den Interessenten hierüber Einverständnis herrsche, dazu bereit erklärt hatte, teilte am 6. Januar 1905 der „Verband sämtlicher russischer Börsenkomitees“ mit, daß es ihm nicht ratsam erscheine, mit einzelnen Gruppen deutscher Getreidehändler zu unterhandeln, sondern daß er es für zweckmäßig halte, wenn der Deutsche Handelstag, als das berufenste Organ für die Handelsinteressen Deutschlands, eine Versammlung in der Art der vorjährigen Konferenz einberufe, ein Beweis, welche Achtung sich der Deutsche Handelstag im Auslande erworben hat. Dieser unternahm daher auch die nötigen Schritte, um die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten, und am 1. Mai 1905 wurden bereits die Einladungen zu der internationalen Sitzung am 24. Mai zu Berlin versandt.

Wiederum hatte der „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler“ es übernommen, die erforderlichen Entwürfe auszuarbeiten. Diese waren schon im Herbst 1904 in Angriff genommen worden und wurden am 15. April 1905 allen am Getreidehandel von der Ostsee interessierten Körperschaften zugestellt mit der gleichzeitigen Bitte, sich hierzu gutachtlich zu äußern, um entsprechend den Verhandlungen zu Kontrakt 1 Differenzen möglichst schon vor der Konferenz beseitigen zu können. Es äußerten sich indes hierzu nur die deutschen und niederländischen Interessenten, während der „Verband sämtlicher russischer Börsenkomitees“ am 6. Januar 1906 dem Handelstage einen „Deutsch-Nordrussischen Kontraktentwurf“ übersandt hatte, der von den Vertretern der russischen Ostseehäfen ausgearbeitet war. Außerdem fand noch am 23. Mai 1905 eine Vorbesprechung der Vertreter des deutschen und holländischen Getreidehandels statt.

Dem Umstand, daß die Bestimmungen der bisher in Gebrauch befindlichen nordrussischen Kontrakte teilweise von denen der üblichen Schwarzmeerkontrakte abwichen, mußte natürlich bei Abfassung des geplanten Ostseekontraktes Rechnung getragen werden. Dieser zeigt daher verschiedentlich Abweichungen sowohl im Wortlaut als auch im Texte von Kontrakt 1. Analog dem englischen Kontrakte war man dazu übergegangen, einen Unterschied zu machen zwischen den bisherigen Konditionen, nämlich:

a) gesunde Einladung,

b) gesunde Auslieferung (sound delivered).

Bei den Verhandlungen einigte man sich auf die Namen:

„Deutsch-Niederländischer Vertrag für Abladungen von der russischen und deutschen Ostsee, 1905, Nr. 2“

und

„Deutsch-Niederländischer Vertrag für Abladungen von der russischen und deutschen Ostsee, 1905, Nr. 3“
(gesund ausgeliefert).

Da diese Namen indessen nicht den ganzen Geltungsbereich der Verträge umfaßten, änderte man anlässlich der in St. Petersburg am 16.—18. Februar 1911 stattgefundenen Revision der Verträge den Titel

„Deutsch-Niederländischer Vertrag für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer, Nr. 2“

und

„Deutsch-Niederländischer Vertrag für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer, Nr. 3“
(gesund ausgeliefert).

Der Vertrag Nr. 3 unterscheidet sich im wesentlichen vom Kontrakt Nr. 2 durch die bereits in der Überschrift angedeutete Klausel:

„gesund ausgeliefert“.

Nach den Verhandlungen über den ersten Kontrakt, der diese Klausel ebenfalls enthält — entsprechend dem englischen „sound delivered“ —, mußte man eigentlich annehmen, daß diese Kondition selbstverständlich wäre, so daß Kontrakt Nr. 2, der diese Klausel nicht enthält, überhaupt keine Daseinsberechtigung hätte. Aber man darf hier nicht vergessen, daß man in Nordrußland nur selten auf Grund einer derartigen Kondition, sondern stets nur „gesund eingeladen“ verkauft hatte. Diese Klausel bedeutete daher für Nordrußland etwas ganz Neues, das wesentlich ungünstiger war als bisher: es übertrug das Risiko der Reise auf den Verkäufer. Daher ist denn auch der Widerspruch der russischen Ablader zu erklären, die sich anfänglich überhaupt weigerten, außer dem Kontrakt 2 noch einen weiteren Kontrakt 3 zu genehmigen. Die Klausel „gesund ausgeliefert“ wurde als unannehmbar bezeichnet mit der Begründung, daß von Nordrußland aus weder nach England noch nach Frankreich unter der

Bedingung „sound delivered“ verkauft würde, und daher Deutschland kein Recht habe, eine Ausnahme zu verlangen. Den deutschen und niederländischen Standpunkt vertrat übrigens noch — außer Libau, das sich bereit erklärte, über Vertrag 3 wenigstens zu verhandeln — die Getreidefirma Louis Dreyfus & Co. in Paris. Nach Angabe des Vertreters dieses Hauses hatte es bereits in erheblichem Umfange unter der Bedingung „gesund ausgeliefert“ verkauft, ohne dabei schlechte Erfahrungen gemacht zu haben. Lediglich dem Einflusse dieser Firma ist es zu danken, daß schließlich die Berliner Versammlung in die Beratung über Vertrag 3 eintrat.

Wie bereits erwähnt, soll der Ostseevertrag sowohl für ganze Ladungen als auch für Teilladungen dienen. Während in England für solche Fälle besondere Kontraktformulare ausgestellt sind, ist dieses im Kontrakt 2 und 3 durch „eine $\left\{ \begin{array}{l} \text{Ladung} \\ \text{Teilladung} \end{array} \right.$ “ ausgedrückt, so daß durch eine Streichung des Nichtzutreffenden angegeben wird, um was es sich handelt.

Ähnlich wie bei den Verhandlungen zu Kontrakt 1, so ergaben sich auch Schwierigkeiten bei dem Abschnitt „Qualität“, die hier noch größer waren als seinerzeit, da die nordrussischen Ablader überhaupt stets gewöhnt waren, ihre Verkaufsbedingungen selbst vorzuschreiben. So wollten z. B. die russischen Ablader nicht genehmigen, daß die Bezeichnung „gesunde“ Qualität angenommen würde, da dieser Begriff zu weitgehend sei. Mit gesund ist nämlich stets verknüpft, daß die Ware auch geruchfrei ist; solches ist indes allerdings bei einigen nordrussischen Getreidearten nicht der Fall, wie z. B. gedarrter Petersburger Hafer und Roggen und besonders sibirischer Weizen, die sämtlich einen eigentümlichen Geruch haben und doch nicht als ungesund zu bezeichnen sind.

Außerdem verlangten die russischen Ablader den Zusatz: „Kleinheit, Alter und Abnutzung der Probe sind stets zu berücksichtigen.“ Hierdurch sollte sanktioniert werden, daß die gelieferte Ware nicht genau der Probe zu entsprechen brauche, da infolge der Reise, der Aufbewahrung usw. Abweichungen nicht zu vermeiden und daher auch nicht zu beanstanden seien. In sehr richtiger Weise wurde den russischen Forderungen entgegengetreten: falls der Zusatz „gesund“ fehlte, wären die deutschen Importeure schrankenlos den Verkäufern preisgegeben. Auch der gewünschte Zusatz bezüglich des Musters erschien über-

flüssig, da solches zur Genüge bezeichnet war durch das Wort „ungefähr laut Muster“ analog dem englischen „about as per sample“. Auch hier war es wieder die Firma Louis Dreyfus & Co., die ausschlaggebend wirkte, so daß die russischen Ablader ihre Anträge zurückzogen. Indes wurden alsdann auf deren Wunsch die Worte eingefügt: „Qualität zur Zeit und am Orte der Verladung.“

Von verschiedenen Seiten, besonders aus den Kreisen der deutschen Müllerei, war verlangt worden, daß bezüglich der Qualität vorgeschrieben sein sollte, daß solche „trocken“ sein müsse, da Ware, die nicht trocken ist, in der Müllerei nicht verwendet werden kann. Dieser Wunsch indes wurde von den russischen Abladern abgelehnt. Wie bei Kontrakt Nr. 1, so wurde auch zu den Ostseekontrakten die Erklärung festgelegt, daß der Ausdruck „gute Durchschnittsqualität“ gleichbedeutend ist mit „fair average quality“.

Bezüglich der Gewichtsfeststellung versuchten die russischen Ablader wie bisher die üblichen Gewichte beizubehalten; solches scheiterte indes an dem Widerstande der deutschen Importeure, so daß jetzt ebenso wie in Südrußland auch in Nordrußland Verkäufe nach deutschem Gewicht (Kilogramm pro Hektoliter) abgeschlossen werden.

Gemäß Vertrag 2 kann man kaufen: entweder

„Gesunde Qualität zur Zeit und am Orte der Verladung, ungefähr laut Muster bez.; gesiegelt im Besitze de“

oder aber

„Gute gesunde Durchschnittsqualität der Verschiffung zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von kg, im Hektolitergewicht von kg im Hektoliter, nicht mehr als . . . % Besatz enthaltend.“

Vertrag 3 dagegen sieht vor: Verkäufe entweder

„Ungefähr laut Muster bez., gesiegelt im Besitze de“

oder aber

„Gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht vom nicht mehr als . . . % Besatz.“

Ebenso wie im Kontrakt Nr. 1 ist auch im Ostseekontrakt den Verkäufern das Recht eingeräumt, bis zu 5% mehr oder weniger zu verladen; auch hiervon sind 2% zum Vertragspreise

und der Rest zum Tagespreise vom Datum des Konnossements zu verrechnen.

Da der Ostseekontrakt nicht nur für Teilladungen, sondern auch für ganze Ladungen bestimmt ist, hat man im letzteren Falle dem Verkäufer das Recht eingeräumt, bis zu 10% mehr oder weniger zu verladen, da sich bei ganzen Dampfern die zu verladende Menge nicht genau vorher bestimmen läßt. Der Ostseekontrakt enthält außerdem noch die eigentlich selbstverständliche Klausel: „Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehoben werden.“

Als Äquivalent zu der Bestimmung, daß der Verkäufer bis zu 5 resp. 10% Freiheit in dem zu verladenden Quantum hat, bestimmt der Ostseekontrakt noch, daß bei Verkäufen „frei an Bord“ (f. o. b. im Gegensatz zu c. i. f., also wenn der Käufer das Schiff stellt) auch der Käufer das Recht hat, bei Teilladungen bis 5%, bei Ladungen bis 10% mehr oder weniger abzunehmen; auch hier sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Im übrigen enthält der Ostseekontrakt die gleiche Klausel wie Kontrakt 1 bezüglich des Über- oder Untergewichtes am Entlöschungshafen, sofern solches 5% oder 10% übersteigt.

Während Getreide von Südeuropa nur durch Dampfschiffe verladen wird, benutzt man in der Ostsee sehr häufig auch Segelschiffe, was bei Aufstellung des Kontraktes zu berücksichtigen war. Zu diesem Zweck ist ursprünglich vorgesehen worden, daß die Verladung durch „erstklassige Dampfer oder Segler“ zu erfolgen hat. Da sich bei dieser Fassung indes Schwierigkeiten ergaben — so ist z. B. eine große Anzahl Segelschiffe überhaupt nicht klassifiziert —, einigte man sich nach Beratung mit Vertretern von Versicherungsgesellschaften, daß Verladen durch „gute seetüchtige Dampfer oder Segler“ zu erfolgen hat.

Mit Rücksicht auf die kurze Reisedauer der Schiffe von der Ostsee müssen Anzeigen über Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens dem Käufer spätestens an dem auf das Konnossementsdatum folgenden Tage telegraphisch mitgeteilt werden, oder die briefliche Mitteilung muß bis Abgang des Schiffes in Händen des Käufers sein, damit er rechtzeitig noch im Bestimmungshafen seine Dispositionen treffen kann. Weiterverkäufer haben die betreffenden Anzeigen unverzüglich ihren Abnehmern zur Kenntnis zu bringen. Falls der Verkäufer es unterläßt, vorstehende Verpflichtungen zu erfüllen, so ist der Vertrag nicht auf-

gehoben, jedoch haftet der Verkäufer dem Käufer für die daraus entstehenden Extrakosten. Zu diesem Passus wurde eine Erklärung protokolliert, daß es der drahtlichen Mitteilung an den Käufer gleichsteht, wenn solche an den Agenten des Verkäufers drahtlich erfolgt und von diesem innerhalb der üblichen Geschäftsstunden unverzüglich drahtlich oder durch Fernsprecher weitergegeben wird.

Die russischen Ablader hatten gewünscht, daß der Kontrakt durch „Force majeure“ aufgehoben wird. Diese Forderung wurde indes mit der Begründung abgelehnt, daß auch das neue deutsche Handelsgesetzbuch diesen Ausdruck nicht mehr besitzt, weil er juristisch unklar sei. Dagegen wurde folgendes festgesetzt: „Falls die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert ist, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben. Wird indes die Verladung durch Eis verhindert, so ist entweder

a) diese nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schifffahrt zu bewirken (bei Verkäufen solcher Waren, die den Sund zu passieren haben, gilt die Sperrung durch Eis als Verladungsbehinderung) oder

b) der betreffende Vertrag aufgehoben.

Bei Abschluß des Vertrages ist festzusetzen, welche Bestimmung gelten soll.“

Mit Rücksicht auf die größeren Unruhen, Ausstände usw., die in Rußland im Anschluß an den Russisch-Japanischen Krieg stattfanden, wurde den nordrussischen Abladern folgende Streikklausel zugebilligt: „Wird die Verladung durch Streik verhindert, so wird die Verladungsfrist um 3 Wochen verlängert. Findet die Verladung nicht innerhalb dieser verlängerten Frist statt, so kann der Käufer vom Vertrage zurücktreten; andernfalls wird die Frist bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Beendigung des Streiks weiter verlängert.“

Die russischen Ablader hatten hier ursprünglich gewünscht, daß Streik nur eine aufschiebende Wirkung haben, der Vertrag aber unter allen Umständen bestehen bleiben solle. Dieser Klausel konnten sich die Importeure natürlich nicht unterwerfen, da ein Streik möglicherweise lange anhält, so daß der Käufer die Ware nicht mehr verwenden kann, da er meistens seinem Empfänger gegenüber nicht durch Streikklausel geschützt ist. Andererseits aber mußte auch ein Endtermin gesetzt werden, um zu verhindern, daß der Käufer mit Hilfe des Streiks auf Kosten des Verkäufers

spekuliert, indem er, sofern die Preise fallen, das Geschäft annulliert, bei steigender Tendenz dagegen auf Erfüllung besteht. Diese Möglichkeit ist jetzt eingeschränkt, indem, falls der Käufer nach 3 Wochen über die ausbedungene Verladungsfrist hinaus nicht dem Verkäufer mitgeteilt hat, daß er vom Vertrage zurückzutreten beabsichtigt, der Vertrag prolongiert ist und der Käufer auf alle Fälle zu empfangen hat, sofern die Verladung spätestens 3 Wochen nach offizieller Beendigung des Streiks erfolgt ist.

Im Gegensatz hierzu hat am 31. März 1906 die London Corn Trade Association für die Kontrakte von Südamerika folgende Streikklausel festgesetzt:

„Der Verlader hat zu erklären — und zwar innerhalb einer festgesetzten Frist —, von welchem Hafen oder Häfen (nicht mehr als 2) er den Vertrag zu erfüllen beabsichtigt. Bis zu einer gewissen Zeit ist keine Vergütung, für spätere Verzögerungen je nach Abladungsfrist eine nach einer bestimmten Skala festgesetzte Bonifikation zu gewähren.“

Wie erwähnt, ist bei Kontrakt 2 die Haftung des Verkäufers etwas geringer als dann, wenn ausdrücklich gesunde Auslieferung vereinbart ist. Die entscheidenden Muster werden aber auch in diesem Falle im Ankunfshafen entnommen, und es bleibt den Sachverständigen überlassen zu beurteilen, ob die Ware unterwegs minderwertig geworden ist oder schon beim Einladen Minderwert hatte. Im Gegensatz hierzu schreibt Kontrakt 3 vor: „Die Ware ist gesund auszuliefern.“ Hier ist also der Verkäufer voll verantwortlich, wenn die Ware in ungesundem Zustande ankommt. Analog dem englischen „rye terms“-Kontrakte und der Klausel im „deutsch-niederländischen Vertrag 1“ ist alsdann noch bestimmt, daß „leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität der Ware nicht gelitten hat, nicht beanstandet werden darf“.

Der Käufer hat auch beschädigte Ware mit einer Vergütung, die durch Schiedsspruch festzusetzen ist, abzunehmen. Auch hier lehnten die russischen Ablader es ab, entsprechend dem Wunsche der deutschen Importeure die Ware nicht nur gesund, sondern auch „trocken“ auszuliefern.

Da sich bei Entlöschung der Dampfer in Rotterdam vielfach Mißstände gezeigt hatten, indem solche die Ware früher entlöschten, als der Empfänger Schiffsraum stellen konnte, so wurde in der Berliner Versammlung eine Erklärung protokolliert,

wonach die russischen Ablader dahin zu wirken haben, daß die Entlöschung nicht zu früh beginnt, wie es in Rotterdam vorkommt. Als Feiertage bei der Entlöschung gelten in Holland außer den Sonntagen der Neujahrstag, zweiter Ostertag, Himmelfahrtstag, zweiter Pfingsttag, zwei Weihnachtsfeiertage und der Geburtstag des Staatsoberhauptes (31. August). Bezüglich der Entlöschung schreibt Kontrakt 2 und 3 nur vor, daß solche nach dem im Anknüpfungshafen üblichen Gebrauch zu erfolgen hat. Falls indes in den Konnossementen gegenteilige Bedingungen enthalten sind, so ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Extrakosten verantwortlich. So haben z. B. verschiedene Dampferlinien die Bestimmung, daß die Entlöschung auch Sonntags und während der Nacht zu erfolgen hat. Falls dieses dem Hafengebrauch nicht entsprechend ist und hierdurch Extrakosten entstehen, hat solche der Verkäufer zu tragen. In Antwerpen beispielsweise ist es Hafenusance, nachts und Sonntags zu löschen; in diesem Falle hat der Käufer die Mehrkosten zu tragen.

Bezüglich der Versicherungspolizen schreibt Kontrakt 2 vor, daß solche zu Hamburger Konditionen (frei von Kriegsgefahr) von anerkannt guten Versicherungsgesellschaften, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ mit 3% über Fakturenbetrag zu liefern sind. Analog Kontrakt 1 und § 801 des deutschen Handelsgesetzbuches müssen die Policen den Vermerk enthalten, daß im Falle eines Totalverlustes die volle Versicherungssumme bezahlt wird. Im Vertrag 3 fehlt der Zusatz „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“, da hier Seebeschädigung für Verkäufers Rechnung ist.

Bezüglich der Havarie bestimmt Kontrakt 2: Bei Havariefällen ist, falls die Ware derart verändert wird, daß die ursprüngliche Quantität und/oder die Qualität nicht mehr festzusetzen ist der Verkäufer von seiner Verantwortlichkeit für Quantität und/oder Qualität entbunden. Diese Klausel war in den früheren Kontrakten ausgedrückt durch: „Im Falle der Havarie ist die provisorische Faktura final.“ Bei Kontrakt 2 ist Seebeschädigung für Rechnung des Käufers; indes hat der Verkäufer bei Dampferabladungen dem Käufer 10% auf die beschädigte Ware zu vergüten, soweit der Schaden vom Versicherer nicht ersetzt wird. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Segelschiffe, da solche sehr häufig nach kleineren Plätzen fahren, an denen kein Kontrolleur der Versicherungsgesellschaften ist und in diesem Falle

der Käufer allein den Schaden feststellt. Im Gegensatz zu den ersten Bestimmungen über die Havarie schreibt der Kontrakt 3 — entsprechend seiner Bestimmung, daß hier der Verkäufer das Risiko der Reise zu tragen hat — vor: Havarie ist für Rechnung des Verkäufers. Bei einer Beschädigung der Ware durch Havarie hat der Verkäufer innerhalb 4 Wochen an den Käufer den durch Schiedsspruch festgestellten Minderwert sowie den Beitrag zur großen Havarie gegen Aushändigung der für den Dispacheur zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Dokumente sowie der Police zu erstatten. In diesem Falle hat also der Verkäufer den Schaden von der Versicherungsgesellschaft zu reklamieren und den vergüteten Betrag dafür einzuziehen.

Nach Überwindung größerer Schwierigkeiten wurde in der Berliner Versammlung eine Einigung erzielt über den zulässigen Schwund bei garantiertem Naturalgewicht, und zwar wurde unter Berücksichtigung der längeren Reisedauer der Segelschiffe folgendes festgesetzt:

„Bei Verkäufen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1% für Getreide in Seglern, 1% für Hafer in Dampfern, $\frac{1}{2}\%$ für anderes Getreide in Dampfern zulässig. Ist z. B. ein Gewicht von 48/49 kg pro Hektoliter für Hafer vereinbart worden, dann muß der Hafer wiegen:

	48,5 kg
abzüglich 1%	<u>0,485 „</u>
also mindestens	48,015 kg.
Angenommen, es wurden nur	<u>48,000 „</u> festgestellt,
so beträgt das Manko	<u>0,015 kg</u> , wofür die kontraktliche Vergütung zu zahlen ist.

Ferner angenommen, eine Partie Roggen wurde verkauft mit einem Gewicht von $\frac{74}{75}$ kg = 74,5 kg (mittleres Gewicht) abz. 1% bei Seglerverladung 0,745 „, also mindestens 73,755 kg; wurde das Gewicht nun beispielsweise mit 74 kg konstatiert, so ist keine Vergütung zu gewähren; dagegen per D a m p f e r verladen stellt sich die Berechnung wie folgt:

	74/75 kg = 74,5 kg
abz. $\frac{1}{2}\%$	<u>0,372 „</u>
	74,128 kg
konstatiert	<u>74,000 „</u> , demnach ein zu vergüten-
des Manko von	<u>0,128 kg.</u>

Die Vergütung entspricht derjenigen, die für den Kontrakt Nr. 1 festgesetzt ist.

Bei Verkäufen mit Besatzklausel ist für das erste Prozent Mehrbesatz 1%, für das zweite Prozent $1\frac{1}{2}\%$ vom Vertragspreise zu vergüten. Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert. Die Kosten einer Analyse werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Bemängelungen der Ware sind bei Dampferabladungen binnen einer Woche nach erfolgter Entlöschung schriftlich, bei Seglerabladung unmittelbar nach Feststellung des Mangels telegraphisch mit Nennung des Schiedsrichters unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Die übrigen Vorschriften bezüglich der Bemängelung und des Schiedsgerichtes entsprechen den betreffenden Bestimmungen des ersten Kontraktes. Indes sind sog. Finalnoten bereits in 10 Tagen zu begleichen, während die Klauseln betreffend Nichterfüllung und Zahlungseinstellung in derselben Fassung bestehen geblieben sind. —

Erwähnenswert erscheint an dieser Stelle die sog. „Bremer Klausel“, d. h. eine Bestimmung, die sich auf alle Geschäfte bezieht, die mit Mitgliedern des „Bremer Vereins von Getreideimporteuren“ abgeschlossen werden. Zuzufolge Vereinbarung zwischen 33 Importeuren in Bremen, Hannover, Minden, Hameln, Oldenburg usw. ist bestimmt worden, daß diese Getreide von Rußland, der Türkei, Rumänien, Bulgarien usw. nach einem Entlöschungshafen der Weser nur dann kaufen, wenn die sog. „Bremer Klausel“ in den Kontrakt aufgenommen ist, d. h.

I. darf weder durch den Verkäufer noch einen anderen in dem betr. Schiffe Getreide usw. für andere als Mitglieder des Bremer Vereins von Getreideimporteuren abgeladen werden;

II. falls, um die Ladung zu komplettieren, eine Partie unverkauft beigeladen wird, so darf solche entweder nur an die Mitglieder des Vereins verkauft werden, oder die Partie ist wieder seawärts zu exportieren (entweder nach außerdeutschen Ländern oder nach Hamburg oder Emden);

III. wird obige Bedingung nicht innegehalten, so kann der Käufer vom Vertrage ohne Entschädigung zurücktreten oder aber eine Entschädigung in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis und dem Bremer Marktpreis am Tage der Ankunft des Schiffes verlangen;

IV. außerdem ist der Verkäufer verpflichtet, falls er die Bedingungen I und II nicht erfüllt (ob mit oder ohne eigenes

Verschulden) dem genannten Vereine eine Strafe von 5 M. pro Tonne des verkauften Quantums zu zahlen.

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf Rückverkäufe bereits abgeladener Ware. Außerdem haben die Mitglieder sich verpflichtet, keine Verkäufe von Teilladungen cif Weserhafen in von Rußland, Türkei usw. abgeladener oder abzuladender Ware an andere als die Mitglieder des Bremer Vereins von Getreide-Importeuren zu machen oder auch nur Käufe solcher Teilladungen zu vermitteln. Den Mitgliedern des Vereins ist es nicht gestattet, ohne Bremer Klausel zu kaufen; nur den Mühlen ist es erlaubt, schwimmendes oder angebrachtes Getreide für den eigenen Bedarf auch ohne Bremer Klausel zu kaufen. Zuwiderhandlungen werden mit 5 M. pro Tonne bestraft. Diese Vereinbarungen wurden am 17. November 1903 beschlossen und traten am 1. Januar 1904 in Kraft. Sie haben den Zweck, die Konkurrenz an der Weser einzuschränken, den Mitgliedern des Vereins das Geschäft zu erleichtern und den Nichtmitgliedern den Bezug von Getreide zu erschweren. —

Wenn man sich auch in Kreisen des deutschen Getreidehandels darüber einig war, daß die deutsch-niederländischen Getreidekontrakte eine segensreiche Einrichtung waren, die in hervorragendem Maße dazu beigetragen hatte, das Importgeschäft zu erleichtern und das Risiko für den deutschen Handel zu verkleinern, so war man sich andererseits klar darüber, daß mit dem Wortlaut der Verträge kein Dogma gegeben war, das unangetastet bleiben sollte. Im Gegenteil, man wußte, daß das Erreichte noch lange keinen Idealzustand darstellte und daß erst eine weitere Praxis zeigen mußte, wo Härten beseitigt werden sollten. Zu diesem Zwecke war vorgesehen, daß von Zeit zu Zeit eine Aussprache der Importeure und der Exporteure erfolgen sollte, bei denen berechtigten Wünschen der Interessenten Rechnung getragen werden könnte. Eine derartige Versammlung zum Zwecke der Aussprache und der Revision der Kontraktformulare fand am 29. Januar 1908 im Handelstage in Berlin statt. Hierbei waren vertreten: die wichtigsten deutschen Handelsplätze und Organisationen des Getreidehandels und der Mühlenindustrie, ferner der holländische, schwedische, dänische und der russische Getreidehandel. Aufgabe dieser Versammlung war es, sich in der Hauptsache mit dem Einkauf von Getreide aus Rußland und den Donauländern zu befassen. In zweiter Linie kam alsdann eine Besprechung über den Verkehr mit Nordamerika und die Verzollung von Getreide mit starkem Besatz.

Vorangegangen war dieser Konferenz eine Verhandlung des Deutschen Handelstages, die am 13. Dezember 1906 einige Abänderungen des Kontraktes Nr. 1 vorgeschlagen hatte, ohne indes die Genehmigung der russischen Ablader zu erhalten. Der Versammlung lag also der im Jahre 1906 abgeänderte Vertrag zur Begutachtung vor. Aus den Verhandlungen sei folgendes hervorgehoben:

Ein Antrag, die deutsch-niederländischen Verträge, die, wie wir weiter oben gesehen haben, nur für Teilladungen (parcels) bestimmt sind, auch für ganze Ladungen (cargoes) auszuweiten, wurde abgelehnt. Für ganze Ladungen bleibt es den Importeuren vorbehalten, den Wortlaut der Kaufbedingungen mit dem Exporteur zu vereinbaren. Weil Käufe ganzer Ladungen nur seltener erfolgen als der Abschluß von Teilladungen, so hat sich die Notwendigkeit einheitlicher Kontrakte für Ladungen bis jetzt nicht gezeigt. Im Laufe der Beratungen wurde von deutscher Seite darauf hingewiesen, daß eine strengere Regelung der Besatzklausel sehr wichtig sei. So sei es besonders erforderlich, vertragsmäßig gegen zu starken Besatz, insbesondere gegen Beimengung von Schmutz und Staub, im Interesse eines gesunden und soliden Getreidehandels vorzugehen. Ebenso wurde Abhilfe gegen eine zu weitgehende Beimischung von anderen Getreidearten an Stelle der verkauften Sorte verlangt. An dieser Forderung hatte namentlich die deutsche Müllerei ein großes Interesse, da sie nicht nur durch Lieferung unreinen, sondern auch stark vermischten Getreides geschädigt wird. Bei einem hohen Besatz mit fremden Getreidesorten wird dem Müller die Kalkulation sehr erschwert, außerdem kann er den Wunsch der Käufer nach unvermischten Mehlsorten schwer oder überhaupt nicht erfüllen.

In erster Reihe erstreckte sich das Bestreben auf Einschränkung des Besatzes auf Gerste, die, wie wir oben gesehen haben, als Mischobjekt besonders beliebt ist. Hierbei war von deutscher Seite gefordert worden, den Maximalbesatz auf 3% zu begrenzen. Im Prinzip erklärten sich hiermit die russischen Lieferanten einverstanden; Meinungsverschiedenheit bestand nur darüber, wie der über 3% hinausgehende wertvolle Besatz (wie Weizen, Roggen Hafer außer Wild- und Flughafers) zu behandeln sei. Nach längeren Verhandlungen kam eine Einigung auf folgender Basis zustande: Futtergerste soll, wenn sie als Durchschnittsqualität verkauft ist, grundsätzlich nicht mehr als 3% Besatz enthalten; es sind jedoch weitere 3% Besatz gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen

und Hafer (außer Wild- oder Flughafener) bestehen. Die Auslegung dieser Vereinbarung hat später größere Schwierigkeiten hervorgerufen, auf die wir noch zurückkommen werden.

Zur Erleichterung des Verkehrs wurde für Futtergerste ein besonderes Vertragsformular ausgearbeitet (Vertrag Nr. 1 A).

Von einer Besatzklausel für Weizen und Hafer wurde damals noch allgemein abgesehen¹⁾, schon in der Hauptsache aus dem einfachen Grunde, weil diese beiden Produkte meistens nach Muster verkauft werden und daher keinen stärkeren Besatz als das Verkaufsmuster aufweisen dürfen. Dagegen wurde bei Roggen eine Besatzklausel von 2% angenommen mit der Erweiterung, daß ein Zusatz von Weizen in Höhe bis zu 7% gestattet ist. Zur Einhaltung der Besatzklauseln wurde folgende Erklärung protokolliert:

„Die Exporteure und Importeure verpflichten sich, Gerste und Roggen auf Durchschnittsqualität nur mit der im deutsch-niederländischen Vertrag enthaltenen Besatzklausel zu handeln und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nur an deutschen und niederländischen Schiedsgerichten zum Austrag zu bringen. Diesen Schiedsgerichten ist untersagt, über Verträge für die oben genannten Artikel, die nicht die Besatzklausel enthalten, und soweit nicht Geschäfte nach Probe abgeschlossen sind, Urteile zu fällen.“

Mit dieser Erklärung soll die vertragliche Innehaltung der Besatzklauseln erzwungen werden.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde u. a. eine Bestimmung über die Vergütung für den Mehrbesatz bei Gerste und bei Roggen getroffen. Außerdem erfuhr der Kontrakt Nr. 1 noch einige redaktionelle Abänderungen; gleichzeitig wurde als Termin, an dem die abgeänderten Verträge in Kraft treten sollten, der 15. Februar 1908 für Lieferungen vom 1. August ab festgesetzt.

An die Beratungen über Kontrakt Nr. 1 schloß sich alsdann eine Revision der Ostseeverträge, die ebenfalls einige redaktionelle Abänderungen erfuhren.

Aus dem sog. „Futtergerstenvertrage“, d. h. Vertrag Nr. 1 A, ergab sich im Laufe des Jahres 1908 eine Reihe von Schwierigkeiten, namentlich über den Begriff „Wild- und Flughafener“ als Besatz für Futtergerste. Infolgedessen fand am Schlusse des Jahres 1908 in Berlin nochmals eine Versammlung

¹⁾ Inzwischen ist die Besatzklausel für Weizen in den Kontrakt aufgenommen worden.

zwischen den deutschen und den russischen Vertretern statt. Zur Erörterung stand hauptsächlich die Bestimmung des genannten Vertrages unter „Gegenstand des Geschäftes“: „... nicht mehr als 3% Besatz enthaltend. Weitere 3% Besatz sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und Hafer (außer Wild- und Flughafer) bestehen.“ Es wurde bemerkt, daß die in Berlin und die in Hamburg vorgenommenen Analysen weit voneinander abwichen, indem in Hamburg der Begriff „Wild- oder Flughafer“ viel weiter gefaßt werde. Ähnliche Schwierigkeiten wie in Hamburg seien in Rotterdam entstanden. Der Versuch, sich über eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Wild- oder Flughafer“ zu einigen, wurde als aussichtslos bezeichnet. Es wurde die Beseitigung dieses Begriffs befürwortet und der Vorschlag gemacht, den genannten Vertrag bis auf weiteres mit dem Zusatz anzuwenden: An die Stelle der Bestimmung „weitere 3% Besatz sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und Hafer (außer Wild- oder Flughafer) bestehen“, tritt die Bestimmung „weitere 3% Besatz sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und höchstens 1½% Hafer bestehen“; von der Aufnahme, die die Empfehlung in den beteiligten Kreisen finden würde, sollte die Berufung einer größeren Versammlung abhängig gemacht werden, die gegebenenfalls über eine Änderung des Vertrages zu beschließen haben würde. Gegen diesen Vorschlag stimmten die Vertreter des „Vereins rheinisch-westfälischer Getreideimporteure“; die übrigen stimmten dem Vorschlage zu. Die Vertreter des russischen Getreidehandels erklärten, daß sie künftig den Vertrag nur mit der neuen Bestimmung anwenden würden. — Hinsichtlich der Auslegung der neuen Bestimmung wurde Übereinstimmung darüber festgestellt, daß sie beispielsweise folgenden Besatz gestatte:

Schmutz	Hafer	Weizen ^{und} _{oder} Roggen
3%	1½ %	1½ %
0%	4½ %	1½ %
0%	0 %	6 %

In der Sitzung des Deutschen Handelstages vom 16. Juni 1909 wurde die Frage des Gerstenbesatzes endgültig geregelt, und zwar bestimmt der neue Kontrakt Ia vom Jahre 1909, den der Leser im Anhang des findet, daß 3% Besatz, 3% Weizen und höchstens 1¼% Hafer in 100% Futtergerste enthalten sein dürfen.

Bezüglich des Ortes, an dem die Analyse des Getreides stattfinden sollte, wurde vereinbart, daß der Ort des Schiedsgerichtes auch der Ort der Analyse sein sollte. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß die Anfechtung der Analyse durch eine Nachanalyse auf dem Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich sei.

Wie schon erwähnt, befinden sich die deutsch-niederländischen Kontrakte Nr. 1 und 3 mit ihren 1911 und 1913 vorgenommenen Abänderungen in dem jetzt gültigen Wortlaute nebst den neu festgesetzten Nebenbestimmungen im Anhange dieses Buches.

Verhandlungen mit Nordamerika.

Mit Schaffung der bis jetzt erwähnten Kontrakte, nämlich des deutsch-niederländischen Vertrages für Südrußland und der beiden Ostseeverträge, war die Aufgabe, die dem deutschen Getreidehandel bevorstand, noch lange nicht erschöpft. Zwar war damit der Grundstein gelegt, aber nur ein verhältnismäßig kleiner Stein, wenn man vergleicht, daß beispielsweise der englische Getreidehandel ca. 60 Kontrakte sein eigen nennen kann. Sache der deutschen Getreideimporteure war es also, im Verein mit ihren holländischen Kollegen dahin zu streben, alle bestehenden Mißstände auszumerzen und das deutsche Kontraktsystem soweit als möglich auszudehnen. Und es bedurfte gar keiner langen Überlegung, um zu wissen, welche Aufgabe am dringendsten ihrer Erledigung harrete; es war die Regelung des Verkehrs in nordamerikanischem Getreide. Bereits bei Besprechung der Technik des Getreidehandels in den Vereinigten Staaten ist darauf hingewiesen worden, welche Mißstände sich im Verkehr mit der Union im Laufe der Zeiten herausgestellt hatten. Alle Versuche, diese zu beseitigen, waren ergebnislos geblieben, und so erschien dem Getreidehandel nur noch ein Mittel: die Schaffung eines deutsch-niederländischen Kontraktes für Nordamerika. Zur Herbeiführung dieses Kontraktes berief der Deutsche Handelstag wiederum eine Konferenz zusammen, die einen noch internationaleren Charakter hatte als die früheren Sitzungen: denn außer Deutschland und den Niederlanden waren noch Schweden, Dänemark und Belgien vertreten. Die Sitzung fand in Berlin am 12. und 13. Dezember 1906 statt. Den Anlaß zu dieser Konferenz, der allerdings die andere Partei, nämlich die amerikanischen Exporteure, ferngeblieben waren, hatten die erneuten Beschwerden gegeben, die über die schlechte Beschaffenheit des amerikanischen Getreides und speziell des Maises, laut geworden

waren. Nachdem alle früheren Schritte zur Abhilfe keinen Erfolg gehabt, hatte sich schon früher einmal eine Versammlung des Handelstages dafür ausgesprochen, die Unanfechtbarkeit der Zertifikate abzuschaffen und nur unter der Bezeichnung „gesunde Auslieferung“ (rye terms) zu kaufen. Es war vorgesehen, daß außer Deutschland und Holland auch noch andere Länder sich diesen Bedingungen anschließen sollten. Eine in dieser Frage an die verschiedenen Organisationen des Getreidehandels gerichtete Note hatte zur Folge, daß der Deutsche Handelstag die Schaffung eines deutsch-niederländischen Kontraktes in der Art wie die bereits bestehenden ins Auge faßte, der den gehegten Wünschen entsprechen sollte.

Gleichzeitig mit dem Deutschen Handelstage war der englische Getreidehandel vorgegangen, der im November 1906 eine Konferenz in London über die Mißstände beim Verkauf von nordamerikanischem Getreide zusammenberief. Auf dieser Konferenz war das Ziel, das erreicht werden sollte, genau vorgezeichnet, nicht aber der Weg, auf dem es erreicht werden konnte. Vertreter des Getreidehandels in London und Liverpool wünschten nämlich nicht das System der Zertifikate zu ändern, sondern sie beanspruchten nur einen Einfluß der europäischen Käufer auf die Anstellung der mit der Ausfertigung der Zertifikate betrauten Inspektoren. Im Gegensatz zu dieser Anschauung hatten andere englische Kreise, namentlich der Nationalverein britischer und irischer Müller, die völlige Beseitigung des Handels auf Grund unanfechtbarer Zertifikate gefordert. Dieser Verein stand also auf demselben Standpunkt wie die meisten deutschen Getreidehändler. Angesichts dieser divergierenden Anschauungen kam in London folgende Einigung zustande: Für Mais wird die Einführung des Handels unter der Bedingung gesunder Auslieferung (rye terms) gefordert; im übrigen wurde beschlossen, daß das System der Zertifizierung zugunsten der Käufer zu ändern sei. Dabei waren 27 gegen 5 Stimmen für die Abschaffung der Unanfechtbarkeit der Zertifikate. Ein Unterkomitee wurde damit betraut, die Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Leider zersplitterten sich infolge des englischen Beschlusses die Kräfte; denn die englischen Interessenten hielten sich der Berliner Konferenz fern, und so war der kontinentale Getreidehandel allein auf sich angewiesen. Das Resultat wäre zweifellos günstiger geworden, wenn die gesamten Käufer von amerikanischem Getreide in dieser Frage zusammengehalten hätten.

für Teilladungen von Getreide von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Gegenstand des Geschäfts. Gute Durchschnittsqualität ist gleichbedeutend mit fair average quality.

Ist bestimmt, wieviel minderwertiger und wieviel höherwertiger Besatz gestattet ist, so ist zunächst der minderwertige Besatz anzurechnen; erreicht er die für ihn zulässige Grenze nicht, so kann insoweit höherwertiger Besatz auf ihn angerechnet werden.

Bei Verkäufen von Roggen von den guten russischen und den rumänischen Häfen und von Gerste muß die Besatzklausel des Vertrags angewendet werden; Streitigkeiten aus Verkäufen über solche Verkäufe sind nur vor einem deutschen oder niederländischen Schiedsgericht zur Entscheidung zu bringen.

Von der Bestimmung, daß Gerste nicht mehr als 3% Besatz enthalten soll und weitere 3% Besatz gestattet sind, sofern sie aus Weizen, Roggen und höchstens 1 $\frac{1}{4}$ % Hafer bestehen, können Abweichungen vereinbart werden, durch die eine Verminderung der Besatzprobe stattfindet.

Verladung. Wird schwimmende Ware verkauft, so muß der Dampfer bereits ausklariert sein. — Geladene Ware muß im Zeitpunkt des Kaufes bereits eingeladen sein. — Ladende Ware muß im Zeitpunkt des Kaufes in der Verladung auf den Dampfer oder auf die Leichter für den auf der Reede oder im Hafen sich befindenden Dampfer begriffen sein. — Ladender Dampfer bedeutet, daß der Dampfer bereits mit Laden begonnen hat.

Die Leichter des Dampfers sind als Körper des Dampfers zu betrachten.

In Häfen mit offener Reede gilt die Verladung als rechtzeitig bewirkt, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Ware längsseits des Dampfers gekommen ist.

Bei Verkäufen auf Verladung im laufenden Monat können Dokumente über bereits verladene Ware geliefert werden, wenn sie nach den Bestimmungen des Vertrags über Verladungsanzeige noch andienbar sind.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Mediterranean, Black Sea and Baltic Grain Cargo Bill of Lading 1890 zu verwenden, wenn ein erstklassiges Bankhaus die Garantie dafür leistet, daß der Käufer in bezug auf die Entlöschung nicht schlechter gestellt wird als nach dem Konnossement von 1902.

Konnossemente. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, sein Giro auf das Konnossement zu setzen oder, falls er auswärts wohnt, eine entsprechende schriftliche oder telegraphische Erklärung abzugeben.

Zahlung. Der Diskont für die nicht abgelieferte Zeit der vereinbarten Zahlungsfrist ist vom Datum des Konnossements ab zu berechnen.

Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer gleichwohl ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn ein im Lande des Käufers ansässiges erstklassiges Bankhaus Garantie leistet.

Schiedsgericht. Ist der Ort des Schiedsgerichts nicht im Vertrag vereinbart, so hat der Kläger die Wahl zwischen den Orten, die die für das Schiedsgericht erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Provisorische Rechnung und Verladungsmuster. Der Käufer ist zur Aufnahme der Dokumente auch dann verpflichtet, wenn die provisorische Rechnung mit Ermächtigung des Verkäufers von dem vermittelnden Agenten oder der die Dokumente vorlegenden Bank ausgestellt ist

Entlöschung, Probenentnahme, Naturalgewichtsfeststellung. Fehlt im Anknüpfungshafen ein Handelsvorstand, so tritt an dessen Stelle der Vorstand der Getreidebörse oder eine sonst zuständige Behörde.

Entlöschung. Wenn der Verkäufer den Käufer auffordert, wegen eines Anspruchs an den Verfrachter die Fracht oder einen Teil der Fracht zurückzubehalten, so hat er gleichzeitig für etwa entstehende Prozeß- und sonstige Kosten ausreichende Sicherheit zu leisten. **Probenentnahme.** Bei Entlöschung durch Elevatoren ist es zulässig, daß die Proben unmittelbar nach der Entlöschung (nicht an Bord) gemeinsam von Vertretern des Verladens und des Empfängers genommen und versiegelt werden.

Die Entnahme der Proben geschieht vermittels Schaufel in gleichmäßiger Weise von je 5 t unter Ausschluß der letzten ungefähr 5 t. Von je 50 t und dem etwa verbleibenden Rest werden Proben gesondert für die Naturalgewichtsfeststellung und für das Schiedsgericht in genügender Menge versiegelt. Die Probesacke müssen von guter Beschaffenheit sein, mindestens 1 l enthalten und die Bezeichnung des Dampfers, der Partie, der entlöschten Menge sowie den Namen des Verladens und des Empfängers tragen. Etwaige Beschädigung wird sorgfältig ausgeschrieben, und von jeder Art derselben werden Proben versiegelt.

Für die Analyse sind auf Verlangen einer Partei besondere Proben zu nehmen und zu versiegeln. Proben, die nicht gemäß den Bestimmungen des Vertrags entnommen sind, und Bescheinigungen über solche Proben sind nicht von den Schiedsgerichten zu berücksichtigen.

Naturalgewichtsfeststellung. Von kleineren Häfen, in denen keine 20-l-Schale vorhanden ist, sind die Proben zur Naturalgewichtsfeststellung an den nächsten Ort, an dem sich eine solche befindet, zu senden.

Beide Parteien sind befugt, der Naturalgewichtsfeststellung beizuwohnen.

Die zur Naturalgewichtsfeststellung benutzte Ware gehört dem Verkäufer. **Analysel.** Die Nachanalyse kann in Hamburg vom Botanischen Staatsinstitut ohne Beaufsichtigung durch die Schiedsrichter vorgenommen werden.

Bemängelung der Ware. Die von den Börsenkomitees der Verladungshäfen aufgestellten Standardmuster verdienen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Für die Verteilung pro rata, falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, verdienen die etwa von den Börsenkomitees der Verladungshäfen ausgestellten Bescheinigungen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Falls sich bei einer Vermengung der Partien infolge ungenügender oder verschobener Abmattung Streitigkeiten über das verladene Gewicht ergeben, so ist die Verteilung auf Grund einer vom Vorstand des zuständigen Getreidehändlervereins einzuholenden Bescheinigung des Börsenkomitees oder, wo ein solches fehlt, eines anderen zuständigen Organs des Verladungshafens vorzunehmen. Wenn diese Nachweise nicht innerhalb 3 Wochen erbracht werden, wird die Verteilung auf Grund der Konnossementengewichte vorgenommen. Wird nur für eine Partie der Nachweis erbracht, so wird dieser das volle bescheinigte Gewicht unter Berechnung des Puds zu 16,30 kg zugeteilt, der anderen, säumigen Partei das etwa sich ergebende Untergewicht angerechnet. **Provision.** Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich derjenigen Beträge, die zugunsten des Agenten an der Rechnung gekürzt sind.

für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer.

Gegenstand des Geschäfts. Gute Durchschnittsqualität ist gleichbedeutend mit fair average quality.

Ist bestimmt, wieviel minderwertiger und wieviel höherwertiger Besatz gestattet ist, so ist zunächst der minderwertige Besatz anzurechnen; erreicht er die für ihn zulässige Grenze nicht, so kann insoweit höherwertiger Besatz auf ihn angerechnet werden.

Von der Bestimmung, daß Gerste nicht mehr als 3% Besatz enthalten soll und weitere 3% Besatz gestattet sind, sofern sie aus Weizen, Roggen und höchstens 1/4% Hafer bestehen, können Abweichungen vereinbart werden, durch die eine Verminderung der Besatzprocente stattfindet.

Verladung. Wird schwimmende Ware verkauft, so muß der Dampfer bereits ausklariert sein. — Geladene Ware muß im Zeitpunkt des Kaufes bereits eingeladen sein. — Ladende Ware muß im Zeitpunkt des Kaufes in der Verladung auf den Dampfer oder auf die Leichter für den auf der Reede oder im Hafen sich befindenden Dampfer begriffen sein. — Ladender Dampfer bedeutet, daß der Dampfer bereits mit Läden begonnen hat.

In Häfen mit offener Reede gilt die Verladung als rechtzeitig bewirkt, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Ware längsseits des Schiffes gekommen ist.

Bei Verkäufen auf Verladung im laufenden Monat können Dokumente über bereits verladene Ware geliefert werden, wenn sie nach den Bestimmungen des Vertrags über Verladungsanzeige noch andienbar sind.

Konnossemente. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, sein Giro auf das Konnossement zu setzen oder, falls er auswärts wohnt, eine entsprechende schriftliche oder telegraphische Erklärung abzugeben.

Verladungsanzeige. Der drahtlichen Mitteilung an den Käufer steht es gleich, wenn die Mitteilung an den Agenten des Verkäufers drahtlich erfolgt und von dem Agenten innerhalb der üblichen Geschäftsstunden unverzüglich drahtlich oder durch Fernsprecher weitergegeben wird.

Zahlung. Der Diskont für die nicht abgelaufene Zeit der vereinbarten Zahlungsfrist ist vom Datum des Konnossements ab zu berechnen. Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer gleichwohl ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn ein im Lande des Käufers anässiges erstklassiges Bankhaus Garantie leistet.

Schiedsgericht. Ist der Ort des Schiedsgerichts nicht im Vertrag vereinbart, so hat der Kläger die Wahl zwischen den Orten, die die für das Schiedsgericht erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Provisorische Rechnung und Verladungsmuster. Der Käufer ist zur Aufnahme der Dokumente auch dann verpflichtet, wenn die provisorische Rechnung mit Ermächtigung des Verkäufers von dem vermittelnden Agenten oder der die Dokumente vorlegenden Bank ausgestellt ist.

Entlöschung, Probenentnahme, Naturalgewichtsfeststellung. Fehlt im Ankuftshafen ein Handelsvorstand, so tritt an dessen Stelle der Vorstand der Getreidebörse oder eine sonst zuständige Behörde.

Entlöschung. Die russischen Verkäufer haben dahin zu wirken, daß die Entlöschung nicht zu früh beginnt.

Wenn der Verkäufer den Käufer auffordert, wegen eines Anspruchs an den Verfrachter die Fracht oder einen Teil der Fracht zurückzubehalten, so hat er gleichzeitig für etwa entstehende Prozeß- und sonstige Kosten ausreichende Sicherheit zu leisten. Probeneentnahme. Bei Entlöschung durch Elevatoren ist es zulässig, daß die Proben unmittelbar nach der Entlöschung (nicht an Bord) gemeinsam von Vertretern des Verladers und des Empfängers genommen und versiegelt werden.

Die Entnahme der Proben geschieht vermittels Schaufel in gleichmäßiger Weise von je 5 t unter Ausschluß der letzten ungefähr 5 t. Von je 50 t und dem etwa verbleibenden Rest werden Proben gesondert für die Naturalgewichtsfeststellung und für das Schiedsgericht in genügender Menge versiegelt. Die Porbäcke müssen von guter Beschaffenheit sein, mindestens 1 l enthalten und die Bezeichnung des Schiffes, der Partie, der entlöschten Menge sowie den Namen des Verladers und des Empfängers tragen. Etwaige Beschädigung wird sorgfältig ausgeschrieben, und von jeder Art derselben werden Proben versiegelt.

Für die Analyse sind auf Verlangen einer Partei besondere Proben zu nehmen und zu versiegeln.

Proben, die nicht gemäß den Bestimmungen des Vertrags entnommen sind, und Bescheinigungen über solche Proben sind nicht von den Schiedsgerichten zu berücksichtigen.

Naturalgewichtsfeststellung. Von kleineren Häfen, in denen keine 20-l-Schale vorhanden ist, sind die Proben zur Naturalgewichtsfeststellung an den nächsten Ort, an dem sich eine solche befindet, zu senden.

Beide Parteien sind befugt, der Naturalgewichtsfeststellung beizuwohnen.

Die zur Naturalgewichtsfeststellung benutzte Ware gehört dem Verkäufer.

Analyse. Die Nachanalyse kann in Hamburg vom Botanischen Staatsinstitut ohne Beaufsichtigung durch die Schiedsrichter vorgenommen werden.

Bemänglung der Ware. Die von den Börsenkomitees der Verladungshäfen aufgestellten Standardmuster verdienen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Verteilung. Die russischen Verkäufer haben dahin zu wirken, daß die Bestimmung betr. Verteilung von Fegsel und Beschädigung sowie Mehr- oder Mindergewicht unter mehrere Empfänger in den Konnossementen vermerkt wird.

Für die Verteilung pro rata, falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, verdienen die etwa von den Börsenkomitees der Verladungshäfen ausgestellten Bescheinigungen die größte Beachtung und sind von den Schiedsgerichten mit zu berücksichtigen.

Falls sich bei einer Vermengung der Partien infolge ungenügender oder verschobener Abmattung Streitigkeiten über das verladene Gewicht ergeben, so ist die Verteilung auf Grund einer vom Vorstand des zuständigen Getreidehändlervereins einzuholen, den Bescheinigung des Börsenkomitees oder, wo ein solches fehlt, eines anderen zuständigen Organs des Verladungshafens vorzunehmen. Wenn diese Nachweise nicht innerhalb 3 Wochen erbracht werden, wird die Verteilung auf Grund der Konnossementengewichte vorgenommen. Wird nur für eine Partei der Nachweis erbracht, so wird dieser das volle bescheinigte Gewicht unter Berechnung des Puds zu 16,30 kg zugeteilt, der anderen, säumigen Partei das etwa sich ergebende Untergewicht angerechnet.

Provision. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich derjenigen Beträge, die zugunsten des Agenten an der Rechnung gekürzt sind.

Da ein solches Zusammengehen indes nicht zu erzielen war, mußte der deutsche Getreidehandel versuchen, seinen eigenen Weg zu gehen, und um dieses zu erreichen, hatte der Verein Berliner Getreide- und Produkthändler zwei Verträge entworfen, die für den Einkauf von Getreide aus Nordamerika zur Anwendung kommen sollten. Es war dies Vertrag Nr. 4 für Mais und Vertrag Nr. 5 für nordamerikanisches Getreide außer Mais. Aufgabe der Konferenz vom 12. Dezember 1906 in Berlin war es, diese Entwürfe zu begutachten und evtl. zu genehmigen. Die Versammlung stand bei der Beratung auf dem Standpunkte, daß der Weg zur Abhilfe der vorhandenen Mißstände mit England zusammen angebahnt werden sollte, im übrigen aber darüber hinaus sich der deutsche Getreidehandel seine eigenen Kontrakte in der vorgeschlagenen Art schaffen solle. Die vom „Verein Berliner Getreide- und Produkthändler“ ausgearbeiteten Verträge, die sich in der Hauptsache dem Wortlaut der früheren Verträge anschlossen und nur einige durch die besondere Technik des amerikanischen Getreidehandels bedingte Abweichungen enthielten, beruhten auf der Grundlage „gesunde Auslieferung“ und sollten, sobald über die Einführung des Handels auf dieser Grundlage beschlossen war, zur Durchführung dieser Beschlüsse zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck war vorgesehen, den Wortlaut später ins Englische übersetzen zu lassen.

Bei der Beratung genehmigte die Versammlung zunächst, daß zwei Verträge ausgearbeitet werden, und zwar sollte ein Formular nur für den Einkauf von Mais bestimmt bleiben, dessen Import stets die größten Schwierigkeiten verursacht hatte. Dagegen wurde ein aus der Versammlung heraus gestellter Antrag, die Verantwortung des Verkäufers für die Qualität bis zur Ankunft im Binnenlande auszudehnen, abgelehnt, da eine solche Vorschrift, die auch gegenüber anderen Ländern nicht erhoben worden ist, als unerreichbar bezeichnet wurde. Eine Garantie über den Seeankunftshafen hinaus kann schon deshalb nicht gegeben werden, weil bei der Verschiffung auf den Binnengewässern Verzögerungen eintreten können, sei es durch Eisgang, Hochwasser u. dgl., die eine Beschädigung der Qualität sehr leicht zur Folge haben können. Ebenso wurden die Anträge abgelehnt, die eine Festlegung des Feuchtigkeitsgehaltes bezweckten.

Bei der Beratung über die Beibehaltung der amerikanischen Inspektionszertifikate entspann sich ein längerer Streit. Für die Zertifikate wurde geltend gemacht, daß „rye terms“ unter

Umständen nicht genügenden Schutz bieten würde. Die Zertifikate gewähren — so wurde damals ausgeführt — schon insofern eine größere Sicherheit, da man aus ihnen ersehen könne, daß die Ware nicht feucht zur Einladung in den Dampfer gekommen sei. Allerdings sei erforderlich, daß zu Inspektoren nur absolut vertrauenswürdige Leute ernannt würden. Auch wurde darauf hingewiesen, daß es schwer sei, die Amerikaner von dem System der Zertifizierung abzubringen, da sie auch im Inlande nach Zertifikat verkauften. Dabei muß indes darauf hingewiesen werden, daß bei der Zertifizierung im Inlande viel schärfere Bedingungen bestehen als für den Export; eine zur Ausfuhr bestimmte Ware wird stets für den Käufer ungünstiger zertifiziert, als wenn sie für das Inland bestimmt wäre. Gegen die Zertifikate wurde auf der Berliner Versammlung geltend gemacht, daß die Zertifikate nur eine papierne Garantie seien, die für gute Auslieferung der Ware durchaus keinen Wert hätte. Sie würden zur völligen Bedeutungslosigkeit sinken, wenn sie neben „rye terms“ beibehalten würden und dadurch ihre Unanfechtbarkeit verlieren. Auch wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß es nicht angängig sei, eine doppelte Sicherheit — gesunde Ankunft und Zertifikat — zu verlangen, während man sich bei Rußland nur mit der Garantie gesunder Ankunft begnügt. Es wurde also beschlossen, von der Beibehaltung der Zertifikate abzusehen.

Während die Verträge mit Rußland, wie wir oben gesehen haben, eine Streikklausel enthalten, ist solche in den entworfenen Verträgen mit Nordamerika nicht eingefügt worden. Zur Begründung wurde angeführt, daß die besonderen Verhältnisse in Rußland, die eine Streikklausel erforderlich gemacht hatten, in Amerika nicht vorliegen.

Bei dem Abschnitt „Zahlung“ enthält der Vertrag mit Nordamerika noch die Vorschrift: Sind die Konnossemente nicht vollzählig, so ist der Käufer gleichwohl zur Aufnahme verpflichtet, wenn ein anerkannt gutes Bankhaus für die Folgen des Fehlens der rückständigen Konnossemente haftet. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil beim Verkehr mit Nordamerika die Dokumente oft fast gleichzeitig mit dem Dampfer in Europa eintreffen, und im Falle, daß die Annahme der Konnossemente wegen Unvollständigkeit verweigert wird, würden sehr große Unkosten — wie Liegegeld, Leichterung usw. — entstehen.

Die im Kontraktentwurf vorgesehene Schiedsgerichtsklausel entspricht den Klauseln der früheren deutsch-nieder-

ländischen Verträge. Sie ist deshalb besonders bemerkenswert, weil bisher im Verkehr mit Nordamerika niemals ein Schiedsgericht zugestanden wurde.

Nach langen Beratungen genehmigte alsdann die Konferenz die in einigen Punkten abgeänderten Entwürfe, nämlich:

Kontrakt Nr. 4, Deutsch-Niederländischer Vertrag für
Mais von Nordamerika und

Kontrakt Nr. 5, Deutsch-Niederländischer Vertrag für
Getreide (außer Mais) von Nordamerika.

Bezüglich der weiteren Behandlung der Angelegenheit wurde beschlossen, sich mit dem Reichskanzler sowie mit dem amerikanischen Generalkonsulate in Verbindung zu setzen. Jedoch blieben alle Versuche vergebens; die mit so großer Mühe ausgearbeiteten Verträge Nr. 4 und Nr. 5 sind in der Praxis nie verwendet worden, da die Amerikaner sie nicht anerkannt haben. So vollzieht sich auch heute noch der gesamte Getreidehandel von Nordamerika auf Londoner Vertrag, der nur eine Abschrift des von den Amerikanern selbst aufgestellten ist, und mit der Klausel „certificate final“. Man muß aber anerkennen, daß die Verhältnisse sich gegen früher sehr gebessert haben und daß die Lieferungen viel seltener zu Beanstandungen Anlaß geben als früher. Stark gewirkt hat vielleicht eine Beschwerde der deutschen Regierung in der Zeit der Zwangswirtschaft, die damals zu vorübergehendem Ausschluß einiger unreeller Lieferanten von den amerikanischen Getreidebörsen führte.

Die Kette der Verhandlungen über die Schaffung einheitlicher deutscher Getreidekontrakte wurde vorübergehend einmal unterbrochen durch die Konferenzen des Deutschen Handelstages über den Einkauf von Hülsenfrüchten. Diese fanden in Berlin am 28. Januar 1908 statt und führten zu einer Einigung über einen:

Deutschen Vertrag für den Einkauf von Hülsenfrüchten; Bezüge zur See
und einen

Vertrag über Hülsenfrüchte für Bezüge mit der Eisenbahn.

Diese Verträge haben in vielen Punkten Ähnlichkeit mit den deutsch-niederländischen Verträgen, da sie indes für das Getreideimportgeschäft, wie es hier in Frage kommt, keine Rolle spielen, so seien sie hier nur registriert, ohne näher erläutert zu werden.

Verhandlungen mit Argentinien.

Bei der immer mehr wachsenden Bedeutung Argentiniens als Weizenexportland war es klar, daß sich die Bestrebungen der Getreidehändler auf Schaffung einheitlich deutscher Kontrakte auch auf dieses Land richten würden. Hierbei ist indes von vornherein zu bemerken, daß beim argentinischen Getreidehandel ein direkter Anlaß, wie beispielsweise beim russischen oder nordamerikanischen Handel, nicht vorlag; denn, wie schon erwähnt, gehört der Getreidehandel am La Plata zu den solidesten auf dem Weltmarkte, um so mehr, als er sich meist in Händen sehr angesehenener, alter und kapitalkräftiger Firmen befindet. Aus diesem Grunde lag auch kein direkt zwingender Anlaß zur Schaffung neuer Kontraktverhältnisse vor. Aber trotzdem machte sich in Kreisen des deutschen Getreidehandels das Bestreben bemerkbar, das einheitliche Kontraktsystem immer mehr auszudehnen und allgemein nur solche Kontrakte zu benutzen, die auf deutsche resp. kontinentale Verhältnisse zugeschnitten sind. Zunächst wurden für den Einkauf von argentinischem Getreide entweder die Kontraktformulare der Londoner „Corn Trade Association“ oder der Antwerpener „Chambre arbitrale“ oder aber Kontraktformulare der Ablader benutzt. Um deren Verwendung auszuschließen, trat am 27. August 1904 die Handelskammer zu Magdeburg, auf Veranlassung des dortigen Vereins für Getreidehandel, an den Deutschen Handelstag heran mit der Bitte, den deutschen Getreidehandel zum gemeinsamen Vorgehen zur Erlangung eines deutschen Vertrags mit deutschem Schiedsgericht im Verkehr mit den an der Ausfuhr von Getreide aus Argentinien nach dem Deutschen Reich beteiligten Geschäftshäusern zu veranlassen. Damals vertrat der Deutsche Handelstag die Ansicht, daß abgewartet werden müsse, wie sich der erste deutsch-niederländische Vertrag bewähre. Um nun die Ansicht der Interessenten zu erfahren, wandte sich die Magdeburger Handelskammer in einem Rundschreiben an die Fachkreise, worauf meistens zustimmende Antworten eingegangen waren. Zum ersten Male wurde der Anregung der Magdeburger Handelskammer Folge gegeben auf der Versammlung des Deutschen Handelstages im Januar 1908. Im Anschluß an die Revision der Verträge Nr. 1, 2 und 3 kam es zu einer allgemeinen Aussprache über eine Regelung der Kontraktverhältnisse mit Argentinien. Hierbei wurde ein vom „Verein Berliner Getreide- und Produkthändler“ aufgestellter Entwurf eines

„Deutsch-Niederländischen Vertrages für Getreide
vom La Plata“

vorgelegt, der als Grundlage für spätere Verhandlungen mit den argentinischen Interessenten gedacht war. In der Versammlung wurde von seiten des deutschen Getreidehandels angeregt, sich in erster Linie mit den großen argentinischen Ausfuhrhändlern, wie Louis Dreyfus & Co., Bunge & Co., William H. Müller & Co., in Verbindung zu setzen, um möglichst rasch zum Ziele zu kommen. Denn wenn diese Häuser die Bestrebungen der deutschen Firmen unterstützten, so war an einer Durchführung der Pläne nicht mehr zu zweifeln. Die Versammlung beschloß nach Kenntnisnahme der ausgearbeiteten Entwürfe zunächst im engeren Kreise der Beteiligten eine Verständigung herbeizuführen. —

Im Jahre 1908 hatte Argentinien eine sehr große Weizen-ernte aufzuweisen, und die Folge davon war, daß die Preise plötzlich einen sehr starken Rückgang erfuhren. Später zeigten die Notierungen ebenso schnell wieder eine Erhöhung. Diese starken Schwankungen nutzten die Argentinier nun bei den Verladungen kräftig aus, denn nach den Londoner La-Plata-Kontrakten hatten die Ablader das Recht, 5% des verkauften Quantums mehr oder weniger zu verladen. War der Preis nun hoch, so verluden die Verkäufer statt 100 t nur 95 t, war er niedrig, dagegen 105 t, so daß sie mit einem Quantum von 10 t resp. 10% spekulieren konnten. Hierdurch waren die Käufer der Willkür der Ablader preisgegeben. In dieser Frage wandte sich am 19. März 1908 der Vorstand der Mannheimer Börse an den Handelstag, während im Juli 1908 der Berliner Verein gegen die mißbräuchliche Handhabung der Klausel über die Mehr- resp. Minder- verladung ebenfalls Stellung nahm. Der Berliner Verein verlangte dabei, daß, wenn die Verkäufer glaubten, die „5%-Klausel“ nicht entbehren zu können, die 5% mehr oder weniger verladene Menge zum Marktwerte (also nicht zum Kaufpreise) am Tage des Empfanges der provisorischen Rechnung berechnet würde. Außerdem verlangte der Verein, daß in Zukunft eine „Delivery-Order“ nur dann als vertragsgemäß gelten kann, wenn das Originalkonnossement bei einem erstklassigen Bank- oder Speditionshause am Ankunfthafen hinterlegt wird. Ferner wurde verlangt, daß die Delivery-Order die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle tragen muß, daß die darin bezeichnete Menge zur Verfügung des Inhabers gehalten wird.

Auf Anregung des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler lud nun der Deutsche Handelstag einige Vereine und Börsen im Deutschen Reiche und in den Niederlanden, sowie einige Vertreter der Getreideausfuhrhäuser aus Argentinien zu einer Besprechung der Angelegenheit ein. Eine ablehnende Antwort auf diese Einladung hatten u. a. das „Comité Anversois des Exporteurs de Grain et Graines de la Plata“, sowie das La-Plata-Exporthaus Bunge & Co. gesandt. Die letztgenannte Firma wies bei ihrer Ablehnung darauf hin, daß in allen Absatzgebieten der bisherige Kontrakt ohne irgendwelchen Anstand benutzt würde und daß für sie infolgedessen auch kein Anlaß vorläge, an eine Änderung des Kontraktes heranzutreten.

Bei der Beratung über den zur Zeit geltenden Londoner Corn-Trade-Associations-Kontrakt Nr. 22 im Deutschen Handelstag wurde angeregt, den ganzen jetzt gültigen Londoner Vertrag einer Durchsicht zu unterziehen und den Exporteuren mit der Aufstellung eines neuen Vertrages entgegenzutreten. Gegen diesen Wunsch wurde indes mit Recht geltend gemacht, daß die Aufstellung eines deutschen Kontraktes in Abwesenheit der argentinischen Exporteure sich nicht empfehle, daß es vielmehr ratsamer erscheine, sich zunächst bei der Beratung auf die vom Verein Berliner Getreide- und Produkthändler gemachten Vorschläge zu beschränken, da diese die Hauptwünsche der deutschen und holländischen Importeure erfüllten.

Bezüglich der Klausel über Mehr- oder Minderverladung wurde beschlossen, den Abladern zwar zu gestatten, bis zu 5% mehr oder weniger zu verladen; dabei wurde aber festgesetzt, daß die Verrechnung dafür zum Marktwerte des Ankunftshafens am letzten Entlöschungstage erfolgen soll.

Dem Antrage des Berliner Vereins betreffs der Lieferscheine (Delivery-Orders) wurde in der Konferenz ebenfalls stattgegeben; denn es wurde mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß ein einfacher Lieferschein ohne jede Garantie kein Konnossement ersetzen könne. Bei einer Delivery-Order habe der Käufer keine Gewißheit, daß er vom Inhaber des Konnossements die Ware überhaupt erhalte. Die gleiche Stellung nahm die Versammlung in der Frage der Versicherungszertifikate ein.

Nach langen Verhandlungen wurden folgende Beschlüsse gefaßt, die in Zukunft bei Geschäften mit Argentinien zugrunde gelegt werden sollten:

I. Der Verkäufer hat das Recht, bis 5% mehr oder weniger zu verladen; die Verrechnung dafür erfolgt zum Marktwerte des Ankunftshafens am letzten Entlöstungstage.

II. Das Konnossement kann nur unter folgenden Bedingungen durch einen Lieferschein (Delivery-Order) ersetzt werden:

1. Das Konnossement muß bei einem erstklassigen Bank- oder Speditionshause am Ankunftshafen hinterlegt sein.

2. Der Lieferschein muß die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle haben, daß die darin bezeichnete Menge zur Verfügung des Inhabers gehalten wird.

3. Der Lieferschein muß mit dem Vermerk, daß er auf dem Konnossement eingetragen ist, und mit der laufenden Nummer der Eintragung versehen sein.

III. Die Police kann nur durch ein Versicherungszertifikat ersetzt werden, wenn dieses vom Versicherer ausgestellt ist.

Die argentinischen Ablader haben sich geweigert, diesen Beschlüssen Rechnung zu tragen; der Bezug von dort erfolgt nach wie vor fast ausschließlich auf „Londoner Vertrag“, d. h. die Kontrakte der London Corn Trade Association.

Mit den übrigen Staaten haben keine Verhandlungen wegen Schaffung deutscher Kontrakte stattgefunden. Bei Geschäften mit Indien und Australien bedient sich der Getreidehandel ebenfalls fast ausnahmslos der Londoner resp. Liverpoolscher Kontraktformulare. Nur der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“ besitzt noch Kontraktformulare für andere Länder als die in deutsch-niederländischen Kontrakten festgesetzten. So u. a. für Verladungen von Marokko sowie für westafrikanischen Mais und für Kleie auf Lieferung und in Teilladungen, Der Schlußschein für den Hamburger Getreidehändler für Importgetreide hat nachstehenden Wortlaut.

Die Technik des Einkaufs.

Nach den theoretischen Erörterungen über den Einkauf und den Bezug von Getreide wenden wir uns nunmehr dem praktischen Getreidegeschäft zu, um an einem Beispiele vorzuführen, wie sich der Einkauf von Getreide im Importgeschäft vollzieht. Für den Getreideimporthandel an der Berliner Börse kommen etwa 20—40 Firmen in Betracht. Sie beschäftigen sich mit dem Import von Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse, Erbsen usw., Getreidearten, die sie an inländische Händler, Müller oder auch Konsumenten weiterverkaufen. Für den Ausfuhrhandel

Nr. 16.

Gültig ab 1. April 1924.



Schlußschein

für seewärts ankommende, bahnwärts ausgehende Getreidesorten, Hülsenfrüchte, Saaten, Mühlenfabrikate usw.

Hamburg, den 19.....

Gekauft von

Verkauft an

Menge:

unter den nach- und umstehenden Bedingungen:

Qualität: gute, gesunde Ware

1) a) ungefähr wie versiegelte Probe

1) b) Durchschnittsqualität der letzten Ernte des Ursprungsgebietes zur Zeit der Abladung:

..... kg Naturalgewicht vom Ursprungsabladehafen, unter Berücksichtigung des üblichen Reiseschwundes.

Preis: M. für 50 kg netto unverzollt/verzollt, Frachtgrundlage frei Waggon.

Lieferung:

Empfang:

Füllsäcke zu senden an

Über die Ware ist zu verfügen bei

Zahlung: Kasse ohne Abzug

a) gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief.

b) gegen gemäß § 6 bestätigten Anteilschein,

Das Nichtvereinbarte ist zu durchstreichen. Unterbleibt dieses oder fehlt es an einer besonderen Vereinbarung, so ist Kasse gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief zu bezahlen.

Falls der Käufer vor der Bezahlung der Ware seine Zahlungen einstellt, hat der Verkäufer die in § 46 der deutschen Konkursordnung angeführten Rechte auf Aussonderung der Ware bzw. Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung.

Erfüllungsort für Lieferung der Verladeplatz, für Zahlung der Wohnort des Verkäufers.

Gerichtsstand: Hamburg.

Die Übertragung dieses Vertrages seitens einer Partei ist nur mit Zustimmung der anderen Partei zulässig.

Unterschrift:

.....

¹⁾ Von diesen Bestimmungen ist diejenige, die nicht gelten soll, zu streichen.

Mündliche Abreden.

§ 1. Werden SchluÙscheine oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von der einen Partei erteilt und von der anderen widerspruchslos angenommen, so sind damit alle früheren mündlichen Verabredungen der Parteien aufgehoben, wenn sie nicht in den SchluÙschein oder das Bestätigungsschreiben aufgenommen oder in demselben darauf Bezug genommen wird.

Säcke.

§ 2. Übliche Säcke, je mindestens 75 kg schweres Getreide fassend, sind rechtzeitig frei Abladestation zu stellen, widrigenfalls der Verkäufer das Recht hat, für Rechnung des Käufers Mietsäcke zu verwenden. In jedem Falle ist das verlegte Rollgeld vom Käufer zu vergüten. Falls der Käufer Sackbänder nicht mitliefert, hat er die ortsüblichen Kosten für Sackbänder zu vergüten.

Verlangt der Verkäufer die Zusendung der Säcke als Eilgut, so hat der Käufer diesem Verlangen nachzukommen.

Die Säcke sind unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung in demselben Zustande zurückzuliefern, andernfalls ist Darleiher berechtigt, Flicklohn und bei zu starker Beschädigung die Bezahlung der Säcke selbst gegen Rückgabe der beschädigten Säcke zu verlangen. Mehr- oder Minderlieferung.

§ 3. Verkäufer hat das Recht, 5% mehr oder weniger zu liefern, davon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Preise des letzten Tages der Abladung zu verrechnen. Wird der Vertrag durch Teilverladungen erfüllt, so steht dem Verkäufer das Recht der Mehr- oder Minderverladung nur für die zuletzt verladene Menge zu. Jedoch ist der Verkäufer berechtigt, bei jeder Teillieferung den Spielraum in Anspruch zu nehmen, falls er dies bei der Berechnung der Teillieferung erklärt.

Andienung.

§ 4. Der Verkäufer hat dem Käufer die Ware, sobald sie löscherbereit oder fällig ist, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit anzudienen. Jede einzelne Lieferung gilt als ein besonderer Vertrag. Teillieferungen sind gestattet, sofern sie, abgesehen von Restmengen, aus zum Teil erfüllten Verträgen, mindestens ungefähr 15—20 000 kg betragen. Mengen bis zu ungefähr 20 000 kg müssen auf Verlangen in einer Partie andienend werden. Bei Zutellung der Mengen ist auf die Bestimmungen des Eisenbahngütertarifs Rücksicht zu nehmen.

Ist auf Abladung zu einer bestimmten Zeit von einem außerdeutschen Abladepplatz verkauft, z. B. Oktober-Abladung von Argentinien, so ist indessen für die überseeische Abladung jede Nachfrist ausgeschlossen. Die Ware ist dem Käufer bei Ankunft unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer hat, wenn nur die Abladefrist vom Ursprungsort vereinbart ist, das Recht, mit einem bestimmten Schiff anzudienen. Die Verladungsanzeige ist im Fall eines Weiterverkaufs nach Erhalt unverzüglich weiterzugeben, und die Frist wird für jeden Weiterverkäufer um einen Geschäftstag verlängert. Ist bis zum 30. Tage nach der vereinbarten Abladefrist nicht geliefert oder andienend, so kann der Käufer mit einer 3tägigen Nachfrist die Andienung fordern und nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach den Vorschriften über Nichterfüllung verfahren. Ware aus einem Schiff, das durch Havarie seuntüchtig geworden ist, ist nicht mehr andienbar, sofern der Verkäufer von der Seuntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat. Für Telegrammentstellung oder andere nachweisbare Irrtümer ist der Verkäufer nicht verantwortlich.

Lieferzeit.

Sofort: bedeutet innerhalb 5 Werktage nach Eingang ausführbarer Verfügung zu verladen; Prompt: innerhalb 14 laufender Tage vom Tage des Geschäftsabschlusses.

Der Ausdruck „Anfang“ eines Monats umfaßt die Zeit vom 1. bis 10., „Mitte“ die vom 11. bis 20., „Ende“ die vom 21. bis letzten des Monats.

Ist Bahnverladung nach Schifffahrtseröffnung verkauft, so hat Verkäufer die Ware spätestens innerhalb 3 Wochen nach Eröffnung der Schifffahrt von Hamburg abzuladen. Ist der Abladeort ein anderer als Hamburg, so finden diese Bestimmungen sinngemäÙe Anwendung.

Ist bei einem Geschäft vereinbart, daß die Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erfolgen hat, so hat der Verkäufer das Recht zu wählen, wann er innerhalb dieses Zeitraumes liefern will.

Ist auf Abruf (Abforderung, Abnahme) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so hat der Käufer die Lieferung der Ware vom Verkäufer dem Abkommen gemäß 8 Tage vorher abzufordern (die Ware abzurufen). Der Verkäufer hat alsdann die Ware dem Abruf gemäß zu liefern.

Ist aus in bestimmten Monaten fälligen Dampfern verkauft, so muß aus solchen Dampfern geliefert werden, die zur Zeit der Lieferfrist im Hamburger, Altonaer oder Harburger Hafen liegen. Die Ware ist mit tunlichster Beschleunigung zur Bahn zu liefern und unverzüglich zu verladen.

Ist über die Lieferzeit nichts vereinbart worden, so ist prompt zu liefern. Falls keine anderweitige Verfügung eingeht, kann der Verkäufer die Ware unter gleichzeitiger drahtlicher Anzeige an den Käufer auf den Waggon stellen und, falls auch auf diese Anzeige hin keine Verfügung eingeht, nach dem Wohnort des Käufers bzw. nach dessen nächster Bahnstation senden. Es steht dem Verkäufer aber außerdem frei, falls die Ware nachweislich löscherbereit ist, zur Erteilung ausführbarer Verfügung eine Nachfrist von 2 Werktagen zu stellen und, falls die Verfügung nicht spätestens am letzten Tage der Nachfrist bis 5 Uhr, Sonnabends bis 3 Uhr nachmittags bei ihm eingeht, gemäß § 13 zu verfahren. Die durch den Verzug entstehenden Kosten trägt der Säumige.

Nachfrist.

Bei sofortiger Lieferung hat der Käufer eine Nachfrist von 3 Werktagen, bei längerer Lieferfrist eine solche von einer Woche zu stellen, falls er Rechte aus der Nichterfüllung des Vertrages gegen den Verkäufer geltend machen will.

Die Nachfristen beginnen mit dem Werktag, welcher dem Tage ihres Eintreffens bei der säumigen Partei folgt.

Verfügung.

§ 5. Der Verkäufer ist nur zur Berücksichtigung der endgültigen und ausführbaren Verfügung des Käufers verpflichtet und auch nur für deren richtige Ausführung haftbar. Der Verkäufer ist berechtigt, Umdispositionen, Weiterverfügungen und Überweisungen abzulehnen. Nimmt er solche Aufträge an, so hat jeder einzelne Auftraggeber ihm die hierfür ortsübliche Gebühr zu bezahlen.

Bei Andienung noch nicht entlöschter oder auf Abladung verkaufter Ware bleibt glückliche Ankunft vorbehalten; kommt die Ware in vertragswidriger Beschaffenheit an, so ist sie unter Abrechnung des durch Schiedsgericht festzustellenden Minderwertes abzunehmen. Durch Wasser, Schiffsschweiß oder Feuer beschädigte Ware braucht vom Käufer nicht abgenommen zu werden. (S. Anmerkung zu § 11.)

Lieferung. Zahlung.

§ 6. Der Verkäufer ist berechtigt, nach seiner Wahl Zahlung an der Schale bei Lieferung der Ware am Verladeort zu verlangen oder die Ware an seine eigene Adresse zu senden, auch wenn Kasse gegen Duplikatfrachtbrief oder frachtfrei oder frei Station des Käufers verkauft ist und der Käufer Verfügung an seine eigene oder eine andere Adresse erteilt. In diesem Fall ist dem Duplikatfrachtbrief ein an die Bahn gerichteter Überweisungsbrief des Absenders beizufügen. Die durch die abweichende Verladung entstehenden Kosten sind vom Verkäufer zu tragen. Dieses Recht sowie das Recht der Andienung gegen Anteilschein gemäß den Bestimmungen in den nächstfolgenden Absätzen steht dem Verkäufer auch dann zu, wenn auf Ziel verkauft ist und die Vermögensverhältnisse des Käufers den Kredit nicht mehr rechtfertigen, jedoch ist in diesem Fall Kasse-Andienung nur gegen Abzug von 5% p. a. Zinsen und 1/2% Delkredere-Provision zulässig.

Falls Verfügung nach Hamburg, Altona oder einer im Bereich des Hamburger Vorortverkehrs belegenen Station erteilt wird, erfolgt die Lieferung nach Wahl des Verkäufers unter Zahlung gegen Duplikatfrachtbrief oder gegen Anteilschein, auch wenn Kasse gegen Duplikatfrachtbrief gehandelt ist.

Der Anteilschein muß von einem Hamburger Kornumstecher oder einem erstklassigen Bürgen garantiert sein. Der Kornumstecher bzw. Bürge muß im Besitz der zur Verfügung über die im Hamburger Hafen eingetrossene Ware berechtigenden Dokumente oder der Ware selbst sein und genau die Partie bezeichnen, an welcher der Empfänger des Anteilscheines anteilberechtigt ist. Dem Anteilschein muß ein Versicherungsteilschein beigefügt sein, der den Inhaber des Anteilscheines an einer im Besitz des Ausstellers befindlichen Police in Höhe des Rechnungsbetrages zuzüglich 3% bis zur Übernahme der Ware oder bis zum Übergang der Gefahr beteiligt.

Falls nicht gegen Kasse bei Empfang abgenommen wird, steht dem Verkäufer jederzeit das Recht zu, die Höhe der Verbindlichkeiten zu bestimmen.

Bei Käufen in Rentenmark findet die zur Zeit des Abschlusses maßgebende Entwertungsklausel der Reichsbank über Wechseldiskontierungen sinnngemäße Anwendung mit der Abänderung, daß für die Berechnung einer etwaigen Entwertung des Fakturenbetrages maßgebend ist der mittlere Kurs vom Tage des Abschlusses, verglichen mit dem mittleren Kurs vom Tage des Einganges der Zahlung beim Verkäufer. Der Verkäufer ist berechtigt, in der Faktura zugleich die inzwischen eingetretene Entwertung dem Käufer in Rechnung zu stellen. Für weitere Entwertung bis zum Eingang der Zahlung bleibt der Käufer dem Verkäufer auch in diesem Falle verantwortlich. Eine Erhöhung des Kontraktpreises auf Grund inzwischen eingetretener Änderungen der Marktlage ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug hat der Säumige außer Verzugszinsen (1% über den Lombardzinzsatz der Reichsbank) dem Nichtsäumigen die ortsübliche Bankprovision zu vergüten.

Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so kann der Verkäufer eine Nachfrist von 2 Werktagen zur Zahlung stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf gemäß § 13 verfahren. Die Nachfrist beginnt mit dem Werktag, welcher dem Tage ihres Eintreffens bei der säumigen Partei folgt. Der Verkäufer muß jedoch ausdrücklich androhen, daß er nach Ablauf der Nachfrist die Erfüllung ablehnt, und mittelen, von welchem der ihm nach § 13 zustehenden Rechte er Gebrauch machen will. Innerhalb der Nachfrist kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen. Außerdem kann der Verkäufer, falls die Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt, von den im nachfolgenden Absatz angegebenen Rechten Gebrauch machen.

Zahlungsverzug.

Wenn ein Käufer mit Zahlung für eine Lieferung aus diesem oder einem anderen Verträge im Verzuge ist, d. h. wenn er den fälligen Betrag nicht spätestens am 7. Werktag nach dem Tage, an welchem die Mahnung an ihn abgegangen ist, in den Besitz des Verkäufers gebracht hat, so ist der Verkäufer berechtigt, alle zwischen den Parteien noch schwebenden unerfüllten Verträge, vorausgesetzt, daß er dem Käufer eine solche Androhung gleichzeitig mit der Mahnung gemacht hat, binnen weiterer 3 Werktage für Rechnung des Säumigen verkaufen zu lassen, wobei Selbsteintritt zulässig ist, oder den Wert der Ware feststellen zu lassen. Ein hierbei sich ergebender Preisunterschied ist zwischen den Parteien zu verrechnen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Säumigen zu tragen.

Barzahlungen müssen stets frei erfolgen, und zwar möglichst durch Bank- oder Postschecküberweisung.

Fracht.

Lieferung von anderen als den vereinbarten Orten unter Verrechnung der dem Käufer ersparten oder von diesem mehr verauslagten Fracht bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

Steht bei Bahnverladungen die Ausgangsstation fest und ist frachtfrei irgendeiner Station verkauft, so ist trotzdem eine Erhöhung bzw. Ermäßigung der zur Zeit des Geschäftsabchlusses gültigen amtlichen Bahntarife oder eine Versetzung der gehandelten Ware in andere Tarifklassen für Rechnung des Käufers.

Lieferungsverhinderung.

§ 7. Falls die Lieferung durch Ausfuhrverbot, Blockade, Epidemien, Feindseligkeiten, Regierungsmaßnahmen oder sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, gilt dieser Vertrag, soweit er noch unerfüllt ist, als aufgehoben. Dasselbe tritt ein, wenn die Verladung der gehandelten Ware vom Ursprungslande wegen eines der obigen Gründe nach Deutschland unmöglich geworden.

Wird die Verladung durch Streik, Eis oder außergewöhnliche Wasserverhältnisse verzögert oder verhindert, so ist dieselbe innerhalb 3 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses zu bewirken.

Lieferungsbehinderung.

Quarantäne, Maßnahmen der Zollbehörde oder Gesundheitsbehörde, Waggonmangel sowie sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, als z. B. Überfüllung der Kais in Hamburg, unvorhergesehene Störungen oder Erschwerungen der Weiterverladung von Hamburg usw., welche als vorübergehende Behinderungen vom Verkäufer auf Antrag nachgewiesen werden müssen, berechtigen denselben zu entsprechender Hinausschiebung der Lieferzeit. Der Käufer hat aber das Recht, selbst für Waggongestellung zu sorgen.

Zoll.

§ 8. Der Verkäufer ist berechtigt, den Zoll und Zollspesen nachzunehmen, ferner unverzoll verkaufte Ware unter Anrechnung des Zolles auch verzollt zu liefern.

Wenn Käufer die Ware weiter überweist, so haftet er dem Verkäufer als Selbstschuldner für den Zoll.

Netto Verzollung wird nicht garantiert.

Sollten nach Abschluß des Geschäfts Zölle oder Steuern für die gehandelte Ware eingeführt oder bestehende Zölle oder Steuern erhöht bzw. ermäßigt oder abgeschafft werden, so erhöht bzw. ermäßigt sich der Preis um den fraglichen Zoll- bzw. Steuerunterschied, und es kommt der Zoll- bzw. Steuersatz in Anrechnung, welcher für die gelieferte Ware wirklich bezahlt ist.

Ist ausländische Gerste gehandelt, so ist darunter stets mit M. 13,— per 1000 kg verzollte sog. andere Gerste im Sinne der Gerstezollordnung zu verstehen, deren Verwendung zu Brauzwecken verboten ist. Jeder Wiederverkäufer ist verpflichtet, seinem Käufer ausdrücklich von der nach dem niedrigen Zollsatz erfolgten Verzollung Kenntnis zu geben. Wer solche Gerste ohne diesen Hinweis in den Verkehr bringt, macht sich nach § 2 der Gerstezollordnung der Zolldelation schuldig.

Die durch zollamtlich angeordnete Untersuchungen und/oder Vergällungen entstehenden Kosten einschließlich Stand- oder Liegegelder trägt der Käufer, soweit sie nicht vom Fiskus ersetzt werden.

Lieferung ab Umschlagstation.

§ 9. Ist bei Verladung ab Umschlagstation frei Hafensbahn, frei Kaiwaggon oder Frachtgrundlage frei Kaiwaggon Umschlagstation vereinbart, so wird zur Deckung aller Unkosten für Sackband, Sackbeförderung, etwa erforderliche Vorsatzbretter, für Umstellen und Überführen usw. die laut Tarif der vereinigten Speditreure übliche Gebühr zu Lasten des Käufers den Sendungen auf dem Frachtbrief nachgenommen.

Metrisches Gewicht.

§ 10. Für das metrische Gewicht ist das am Abladeplatz ermittelte Gewicht, für die Qualität die am Abladeplatz gezogene Probe maßgebend. Auf Wunsch ist dem Käufer Gelegenheit zu geben, gemeinschaftlich mit dem Verkäufer die Abladeproben zu ziehen und zu siegeln.

Naturalgewicht.

Die Feststellung des Naturalgewichts geschieht in Hamburg in der vom Vorstände des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse bestimmten ortsüblichen Weise, zur Zeit der Überladung in das betreffende Fahrzeug, welches die Ware zur Bahn befördert. Das ermittelte Naturalgewicht ist auch bei Weiterverladungen maßgebend.

Mängelrüge.

§ 11. Der Empfänger hat eine Bemängelung der Ware binnen 3 Tagen nach Ankniff an der Bestimmungsstation dem Verkäufer unter Nennung seines Schiedsrichters anzu-melden. Zwischenverkäufer haben die Mängelanzeige unverzüglich weiterzugeben. In solchem Falle ist eine der versiegelten Abladeproben an den Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse zwecks schiedsrichterlicher Beurteilung einzusenden. Jedoch hat der Verkäufer das Recht zu erklären, daß er Anschluß des Käufers an die mit dem Lieferanten des Verkäufers vorzunehmende schiedsgerichtliche Beurteilung nach den vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse hierfür erlassenen Bestimmungen wünscht.

Bei ausländischen Getreidesorten, wie z. B. La-Plata-Mais, afrikanischem Mais, Indischem Getreide usw., ist stets auf die eigentümliche landesübliche Beschaffenheit und den landesüblichen Geruch Rücksicht zu nehmen. Der Jahreszeit entsprechender Käferbesatz und vereinzelte verdorbene Körner sind zulässig. Der Vertrag gilt als auf der Grundlage gesunder Auslieferung am Verladeorte abgeschlossen, aber leichte, trockene Wärme, durch welche die Qualität nicht gelitten hat, ist nicht zu beanstanden.

Bei Fabrikkaten gelten außer diesen Bedingungen noch die besonderen Fabrikbedingungen und Klauseln höherer Gewalt der betreffenden Fabriken resp. Mühlen, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem vorliegenden Schlußschein stehen.

Bei Sackgut sind aus 20% der unbeschädigten und ungeöffneten Säcke Durchschnittsproben zu nehmen. Im Streitfalle bezeichnet der Verkäufer und der Käufer je die Hälfte der Säcke, aus denen Probe zu nehmen ist. Diese Einzelproben, sorgfältig gemischt, gelten bei der Beurteilung als Ausfallprobe. Beschädigte Ware ist in derselben Weise gesondert zu behandeln.

Bei Lieferung in Originalsäcken braucht Gewicht und Qualität der einzelnen Säcke nicht übereinstimmend zu sein.

Schadhafte Original-Getreide- oder Kleiesäcke sind bei Bahnverladungen, soweit möglich, oberflächlich zu stopfen. Bei Verkäufen in überseeischen Originalsäcken besteht jedoch kein Anspruch auf fehlerlose Beschaffenheit der Säcke.

Bei Schiedsgerichten über Getreide, welches die Einfuhrhändler nach den Bedingungen des deutsch-niederländischen Vertrages nur mit Besatzklausel kaufen dürfen, haben die Schiedsrichter bei der Bemessung des etwaigen Minderwertes auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

Bei Verkäufen nach Probe oder nach ungefährer Probe ist auf Kleinheit und Handhabung sowie naturgemäße Veränderung seit Versiegelung gebührend Rücksicht zu nehmen. Spätere zollamtliche Vergällung bleibt vorbehalten.

Die Ware muß in jedem Fall mit der vom Schiedsgericht erkannten Vergütung empfangen werden.

Durch die Feststellung des Minderwertes darf die Abnahme der Ware nicht aufgehalten werden, sondern die Verladung bzw. die Abfuhr hat ohne Verzug zu erfolgen.

Zur Verweigerung der Abnahme der Ware ist der Käufer nur dann berechtigt, wenn das Schiedsgericht auf einen höheren Minderwert als 10% des unverzollten Kaufpreises erkennt und die Abnahmeverweigerung nach Prüfung der jeweiligen Sachlage für berechtigt erklärt. Die diesbezügliche Entscheidung ist im beschleunigten Verfahren zu treffen. In dem gleichen Verfahren entscheidet das Schiedsgericht über das Recht oder die Pflicht einer neuen Andienung oder über die Anwendung der Bestimmungen betr. Nichterfüllung des Vertrages (s. § 13)¹⁾.

Schiedsgericht.

Alle Streitigkeiten, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern, unterliegen der Entscheidung des Schiedsgerichts des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse nach Maßgabe seiner zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Schiedsgerichtsordnung.

Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch dann wirksam für die Entscheidung aller aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, z. B. auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts, wenn von einer Vertragspartei die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Geschäfts aus irgendeinem Grunde behauptet wird.

Anerkannte Forderungen sowie Forderungen aus Schecks und Wechseln können nach Wahl des Klägers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht im Wege der Klage geltend gemacht werden.

Zahlungseinstellung.

§ 12. Stellt einer der Vertragsschließenden seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwicklung der Geschäfte spätestens am 2. Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder den Wert der Ware durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige endgültig feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Der die Regelung der schwebenden Geschäfte vornehmende Teil ist berechtigt, die übliche Maklergebühr zu berechnen.

Nichterfüllung.

§ 13. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt:
a) vom Vertrage zurückzutreten;

¹⁾ In der Regel soll eine Nachlieferung nicht gefordert werden können und eine neue Andienung nicht gestattet sein. Es soll der gutgläubige Verkäufer jedoch gegen eine vollständige Ablehnung des Empfangs zur Zeit einer fallenden Marktlage geschützt werden, falls die Ware nach dem Verkauf ohne sein Verschulden minderwertig wird; ebenso soll der Käufer dagegen geschützt werden, daß ihm bei sehr gestiegenen Preisen von vornherein eine minderwertige Ware angeboten wird, die er auch mit Minderwert nicht gebrauchen kann und deren Empfang ihn um seinen Marktgewinn bringen würde, oder daß Ware angeboten wird, deren bedeutenden Minderwert der Verkäufer schon beim Abschluß kennen mußte.

b) binnen 3 Geschäftstagen freihändig oder öffentlich die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen, wobei der Selbsteintritt zulässig ist;

c) den Wert der Ware, wie er an dem dem letzten Erfüllungstage bzw. dem letzten Tage der Nachfrist folgenden Geschäftstage gewesen ist, durch vom Vorstande des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

Dem Verkäufer steht außerdem, wenn der Käufer mit der Abnahme im Verzuge ist, das Recht zu, die Ware für Rechnung des Käufers einzulagern. Er muß aber, falls der Käufer nach Erhalt der Anzeige dies verlangt, die Ware unverzüglich für Rechnung wen es angeht auch vom Lager bestmöglichst verkaufen.

Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich mitzuteilen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will; unterläßt er dies, so verbleibt ihm das Recht unter c).

Hat der Nichtsäumige erklärt, einen Deckungskauf bzw. -verkauf vornehmen zu wollen, diesen aber nicht ausgeführt, so steht ihm noch das Recht unter c) zu.

Falls nicht vorher eine Partei die schriftliche Mitteilung an die andere Partei richtet, daß sie auf Erfüllung des Vertrages bestehe, erlischt nach Ablauf eines Monats seit dem letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit sowohl die Pflicht zur Lieferung als auch zur Abnahme der Ware. In diesem Falle steht es den Partein nur noch frei, eine Verrechnung gemäß Absatz 1 c) vorzunehmen, wobei der dem letzten Tage der kontraktlichen Lieferzeit nach seiner Bezeichnung entsprechende Tag des nächstfolgenden Kalendermonats bzw., wenn dieses ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächstfolgende Werktag als Stichtag gilt.

Vollstreckungsklage.

§ 14. Für die Vornahme der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist je nach dem Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht bzw. Landgericht Hamburg zuständig. Das Amtsgericht bzw. Landgericht Hamburg ist auch für alle im § 1045 ZPO. erwähnten Angelegenheiten sowie für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung des Schiedsspruches oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben.

in Rußland kamen ca. 200 Exporteure in Betracht, in den Vereinigten Staaten sind es etwa 30, die fast sämtlich auch kanadischen Weizen handeln, in Rumänien ca. 25, in Südamerika etwa 12. Früher kauften die Berliner Getreidehändler die ausländische Ware zu einem großen Teil in den Seehäfen Hamburg, in Liverpool oder in London. Schon lange aber hat sich der Berliner Getreideimporthandel so weit emanzipiert, daß er seinen ehemaligen Lieferanten im Einkauf starken Wettbewerb machen kann und selbständig als Käufer im Auslande auftritt. Nur in selteneren Fällen kauft der Berliner Importeur von Hamburg oder London, der sog. „zweiten Hand“, meist nur dann, wenn diese Zwischenimporteure billiger sind als die direkten Exporteure. Das ist stets dann der Fall, wenn die zweite Hand von früher her noch billige Ware besitzt, die sie unter dem Tageswerte abgibt.

Wie bereits erwähnt, geschieht der Einkauf von ausländischem Getreide in der Regel nicht im direkten Verkehr des Importeurs mit dem Exporteur: Eine solche direkte Verbindung ist sehr selten. Nur selten sind die Importeure z. B. mit amerikanischen Händlern liiert, was vor dem Krieg auch häufiger war, als es jetzt ist. Sonst bedienen sich die Firmen fast ausnahmslos der Vermittlung von Agenten, und zwar kommen am Berliner Markte ebenso wie im gesamten internationalen Getreidegeschäft zwei

Typen von Agenten vor: die „Cifagenten“ und die „Metaagenten“. Die Cifagenten wohnen in Berlin oder in Hamburg, die (viel selteneren) Metaagenten dagegen am Platze des Exporteurs. Sie haben früher, vor der Verstaatlichung des russischen Getreidehandels, eine große Bedeutung gehabt; in den nord- oder südrussischen Abladeplätzen gab es eine große Anzahl. Sofern bei einem Geschäft beide Typen von Agenten mitwirken, was namentlich bei russischen Geschäften oft der Fall war, bringt der Cifagent den Abschluß mit dem Käufer, der Metaagent denjenigen mit dem Verkäufer zur Erledigung. Die Cifagenten, deren es am Berliner Markte etwa 20 gibt, vertreten stets mehrere ausländische Häuser derselben Art zusammen; sie bearbeiten also gleichzeitig die Offerten von unter sich konkurrierenden Firmen. Andererseits stehen die ausländischen Exporteure entweder direkt oder durch Metaagenten mit mehreren Berliner Vertretern in Verbindung. Ein Teil der Berliner Agenten hat infolge von Kapitalkraft und guten Beziehungen zu den ausländischen Exporteuren für den Berliner Getreideimporthandel eine große Bedeutung erlangt. Vereinzelt haben sie außerhalb Berlins noch Niederlassungen, Filialen oder eigene Vertreter.

Der Getreideexporteur offeriert seine Ware dem Agenten meistens nur für eine bestimmte Frist, entweder unter gleichzeitiger Absendung von Typenmustern oder durch eine Beschreibung der Qualität. Die Übermittlung geschieht zwischen Exporteur und Agent stets telegraphisch mit Hilfe von Codes.

Unter den bestehenden Depeschenschlüsseln (Telegraphencodes-Telegrammkürzern) ist im Getreidehandel am meisten verbreitet:

„Wiegiers Blitz - Code 1908 mit Nachtrag von 1914“, dessen Verlag von der Firma Hermann Wiegier auf die Wiegier-Verlag Aktiengesellschaft (kurz: „Wievag“) in Düsseldorf übergegangen ist.

Fast ausnahmslos bedienen sich die Importeure in Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Holland, Italien, der Schweiz und Skandinavien, wie auch die Exporteure in den Ostseeprovinzen und in den östlichen Randstaaten (Danzig, Memelgebiet, Estland, Lettland, Litauen, Finland usw.) sowie in Weißrußland, Rumänien, Jugoslawien, der Türkei, Marokko und teilweise auch in Nord- und Südamerika und besonders die Cifagenten der bezeichneten Länder des „Wiegiers Blitz-Code“. Die außerordentlich große Verbreitung dieses Codes ist dem Umstande

zuzuschreiben, daß seine 15 254 Codeworte à 5 Buchstaben, die zu 232 684 516 Taxworten à 10 Buchstaben variiert werden können, nach einem Systeme ausgearbeitet sind, das die Gewähr bietet, daß selbst bei Telegrammverstümmelungen keine Verwechslungen vorkommen können, und weil der „Wiegerts Blitz-Code 1908 mit Nachtrag“ der einzige Fachdepeschenschlüssel ist, der in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch) erschienen ist. Die Schlüsselworte (Codeworte) sind in allen drei Ausgaben die gleichen und die Übersetzungen derart sinngetreu dem deutschen Urtexte angepaßt, daß alle drei Ausgaben durcheinander, also wechselseitig, gebraucht werden können. Da auch das Speditions- und Überwachungs- (Kontroll-) Geschäft in einem Ausmaße von 26 Seiten in dem Blitz-Code ausgiebig berücksichtigt wurde, so arbeiten Agenten, Exporteure, Importeure, Spediteure und Überwacher in ersparnisreichster Weise im Telegrammverkehr mit dem Blitz-Code Hand in Hand.

Der Nutzen eines Telegraphencodes ist einleuchtend, wenn man berücksichtigt, daß mit einem Codeworte von 5 Buchstaben nach der Zusammenstellung des Blitz-Codes meist ein ganzer Satz von mitunter 20 und mehr Worten in offener Sprache ausgedrückt wird, und daß 2 Codeworte zu einem Taxworte (Blitz-Code-Prinzip) vereinigt werden können.

Eine besondere Sicherheit für die Zuverlässigkeit des Blitz-Codes bietet auch die von den Telegraphenverwaltungen von Deutschland, Frankreich und Großbritannien, gemäß dem diesen Verwaltungen vom Welttelegraphenverein seinerzeit erteilten Auftrage zur Prüfung von international arbeitenden Telegramm-codes gegebene Bescheinigung, daß nach dem Ergebnisse der Prüfung die in dem „Wiegerts Blitz-Code 1908“ enthaltenen Codewörter den Bestimmungen in § 2 des Artikels VIII des Internationalen Telegraphenreglements entsprechen.

Zur Richtigstellung von Depeschenverstümmelungen dient bei dem Blitz-Code das separat erschienene „Verzeichnis der umgekehrten Schlüsselworte“ dieses Codes in alphabetischer Reihenfolge. Der Zweck dieses Verzeichnisses ist folgender: Etwaige Verstümmelungen von Telegrammen, die häufig durch flüchtig und damit unleserlich geschriebene Depeschen verursacht werden, lassen sich in den meisten Fällen durch Rückwärtslesen der Codeworte richtigstellen, wenn man zeitraubende und teure Rückfragen vermeiden will. Kommt z. B. das Schlüsselwort „būmaz“ mit „lumaz“ über, und es läßt der ganze übrige Inhalt des Tele-

gramms als ausgeschlossen erscheinen, daß das Wort „lumaz“ gelten kann, so ist das richtige Wort unzweifelhaft durch Rückwärtslesen zu finden, weil nach dem Schlüsselwortsystem des Blitz-Codes die Endsilbe nur auf einen bestimmten Wortstamm der 3 ersten Buchstaben eines Schlüsselwortes schließen läßt.

Zur Lösung ist aber die alphabetische Reihenfolge der umgekehrten Schlüsselworte unerläßlich. Das Wort „lumaz“ ist also unter „zumul“ zu suchen, und da stellt es sich als zweifellos heraus, daß die Endsilbe „az“ an den Stamm „bum“ anschließt, also „bumaz“ die richtige Lösung ist.

Nachdem sich während des Weltkrieges und in der Folgezeit im deutschen Geschäftsverkehr im allgemeinen und im Getreidegeschäft im besonderen eine Fülle von neuen Handelsgebräuchen herausgebildet hat, die im Depeschverkehr nicht unberücksichtigt bleiben können, und die enorme Steigerung der Telegrammgebühren auch im Inlandsverkehr einen Anreiz zu möglicher Ersparnis gibt, hat sich die Wieger-Verlag Aktiengesellschaft, Düsseldorf, veranlaßt gesehen, neben dem Blitz-Code, der für das internationale Geschäft in Getreide und verwandten Artikeln unverändert bestehen bleibt, noch für die besonderen Zwecke des Inlandverkehrs mit dem Titel: „Wievag - Code“ einen Depeschenschlüssel für Getreide, Saaten, Hülsenfrüchte, Mühlenfabrikate, Futterartikel, Rauhfutter und Düngemittel herauszugeben, der den Fachfirmen ebenso unentbehrlich sein dürfte, wie der Blitz-Code es im internationalen Telegrammverkehr geworden ist. Da die Wieger-Verlag Aktiengesellschaft, die sich die Aufgabe gestellt hat, die Getreidebranche und deren verwandten Zweige mit der Praxis dienenden Hilfsbüchern zu versorgen, noch einige äußerst praktische Fachbücher herausgegeben hat, so seien einige hiervon, die im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen, genannt:

Das „Adreßbuch der Getreide-, Dünger- und Futtermittel-Händler, Mühlen und Malzfabriken des Deutschen Reiches“, erscheint alle 2 Jahre in neuer Auflage.

Das „Wieggers Blitz-Register, Weltadreßbuch für das internationale Geschäft in Getreide und verwandten Artikeln mit Getreide-Erntetabelle der ganzen Welt und den gebräuchlichsten Umrechnungstabellen für Naturalgewichte“, erscheint periodisch in ergänzter und erweiterter Neuauflage.

Der „Wieggers Blitz-Frachtentarif für Getreide, Dünger, Saaten, Rauhfutter, Futter- und Lebensmittel“.

Der Nutzen der Telegraphencodes sei an nachstehenden Beispielen erläutert:

Meldung:

Ich offeriere, Zwischenverkauf vorbehalten, 300 t 9 Pud 35/10 Pud Weizen à M. 177,— prompte Verladung, netto Kasse gegen gierte Verladungsdokumente in Berlin.

Dieses Telegramm erscheint mit Hilfe des „Blitz-Codes 1908“ folgendermaßen gekürzt:

„ryrugalyxy erubaosose.“

Hierauf lautet die Antwort:

„sezomeromo vatoksibaz“,

das heißt übersetzt:

Akzept unmöglich, gegenbiete M. 176,— für prompte Abladung. Konkurrenz kann unmöglich vorteilhafter bieten wie wir, empfehlen dringend Annahme, sonst Geschäft verloren.

Aus diesen beiden Beispielen ersieht man schon den Vorteil eines Codes, der die Depeschekosten ganz wesentlich reduziert.

Der Gang des Getreideimportgeschäftes läßt sich am besten an folgendem Beispiel darstellen: Die Getreideimportfirma Reinhold Müller & Co. in Berlin hat soeben einen größeren Posten Weizen an eine Berliner Mühle, lieferbar per April, verkauft, den sie noch nicht besitzt. Sie muß sich den Weizen also von Übersee kaufen. Zu diesem Zwecke läßt sie sich an der Börse von den einzelnen Agenten die Offerten von Weizen für Februarabladung oder prompte Abladung vorlegen. Der Inhaber der Firma, Herr Müller, sieht sich die bemusterten Weizenqualitäten durch und findet schließlich bei dem Cifagenten Friedrich Meyer eine ihm konvenierende Partie Weizen, die dieser ihm mit 178 M. pro Tonne (1000 kg) anstellt. Herrn Müller erscheint der Preis etwas zu hoch, und er bietet dem Cifagenten Friedrich Meyer einen Preis von 176 M.

Der Agent Friedrich Meyer hat die Offerte, die cif Hamburg gestellt ist, nicht direkt von einem Ablader, sondern von einem Metaagenten erhalten. Meyer telegraphiert also sofort mit Hilfe des Blitz-Codes an diesen und übermittelt ihm das Gebot der Firma Reinhold Müller & Co. Orlow setzt sich seinerseits mit dem Eigentümer der Ware in Verbindung. Letzterem erscheint der gebotene Preis zu niedrig, und nach nochmaliger Kalkulation macht er eine sog. Gegenofferte von 177 M. pro Tonne. Auf Grund dieser neuen Preisbasis gelingt es dem Agenten Meyer, das Geschäft mit der Importfirma Müller & Co. zum Abschluß

Nr. 1.

Deutsch-Niederländischer Vertrag

für Teilladungen von Getreide (außer Futtergerste) von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

Berlin den 8. Januar 1909

Herr^{en}

Rostovskij & Co in Odessa

Ich kaufteⁿ durch Vermittlung de^r Herrn *Friedrich Meyer in Berlin*

Wir *und W. Orlow in Odessa*

Gegenstand des Geschäfts: *ca. 300* Tonnen (= 1000 kg), in Buchstaben: *zirka dreihundert Tons*

russischer Ulka-Weizen

Ungefähr laut Muster, bezeichnet

Nr. 10

, gesiegelt

in unseren Händen

im Besitze de

Siegel „F. M.“ in B.

Gute Durchschnittsqualität der Versöffnungen auf Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von *9 Pud 35 $\frac{1}{10}$ Pud nicht mehr als $\frac{1}{100}$ % Besatz enthalten.*

Preis: *M. 177,—* in Buchstaben:

1000 kg

Hundertstebemundsiebzig Mark

Hamburg

Verladung:

durch erstklassige..... Dampfer

prompt

von *Nicolajew*

auf Grund der Chamber of Shipping Black Sea, Azoff, Danube, Turkish and Eastern Mediterranean — Berth Contract — Bill of Lading, 1902.

Konnossement oder Konnossemente datiert oder zu datieren:

laut Kontrakt

Zahlung: Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung des Konnossements oder der Konnossemente

durch netto Kasse in Berlin

und der Police oder der Policen zu begleichen **durch Barzahlung in**

Schiedsgericht: Alle Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch das Schiedsgericht de^s *Vereins Berliner*

Getreide- und Produktenhändler

entschieden.

zu bringen. Meyer benutzt jetzt wiederum den Code und meldet dem Metaagenten unter Aufgabe des Käufers das perfekte Geschäft. Dieser gibt die Nachricht an den Ablader weiter. An demselben Tage stellt, falls es sich um Südosteuropa handelt, Friedrich Meyer zwei deutsch-niederländische Verträge Nr. 1 aus, von denen er einen dem Käufer und den anderen dem Verkäufer zur Unterzeichnung einsendet. Der Käufer und der Verkäufer erhalten von dem Agenten vorseitige Verkaufsbestätigung.

Die deutsch-niederländischen Verträge, die dem Leser aus den vorhergehenden Ausführungen im Wortlaute bekannt sind, werden von dem Agenten an den offenen Stellen für den Käufer wie vorstehend ausgefüllt.

Da die Ware nach Muster verkauft ist, so wird die dem Verkauf zugrunde liegende Probe von dem Agenten versiegelt und bei dem Käufer aufbewahrt, um im Falle einer späteren Qualitätsdifferenz zur Unterlage zu dienen. Deshalb müssen die versiegelten Muster von dem Importeur sorgfältig aufbewahrt werden; denn wenn das Siegel beschädigt ist, verliert der Käufer später den Anspruch auf Vergütung. — Der Käufer und der Verkäufer haben den ihnen zugesandten Kontrakt sofort zu unterschreiben und an den Agenten zurückzusenden, der den Austausch der beiden Verkaufsformulare besorgt.

Die Cifagenten erhalten für die Vermittlung der Geschäfte je nach Ablader und Herkunftsland eine Provision, die meist 5 Guldencents je 100 kg beträgt. In diesen Provisionssatz haben sich, sofern zwei Agenten bei dem Geschäft mitgewirkt haben, Cifagent und Metaagent zu teilen. Die Spesen, Porti, Telegramme, deren Kosten teilweise sehr hoch sind, werden im Cifgeschäft nicht vergütet. Die Vermittler übernehmen hier und da, allerdings sehr selten, noch für die geringe Provision die Garantie für eine ordnungsmäßige Erledigung der Abschlüsse. Denn vielfach genießen die Cifagenten in den Kreisen des Getreidehandels ein viel größeres Ansehen als die ausländischen, namentlich manche südosteuropäischen Exporteure. Zu bemerken ist dabei, daß das Risiko für die Cifagenten bei Übernahme von Garantien nicht unbedeutend ist. Die russische Regierung bietet meist durch die Handelsvertretungen im Ausland (hier also in Berlin) an, und zwar auch durch Agenten; ihre Zuverlässigkeit in der Abwicklung von Geschäften hat sich bis jetzt meist als viel größer gezeigt als die eines überwiegenden Theiles der früheren südrussischen Exporteure.

Bei ihren Käufen richten sich die Importeure in der Regel danach, ob in ihrer Kundschaft zur Zeit viel Begehrt für die betreffende Ware besteht oder ob Aussicht für einen späteren Absatz vorhanden ist. Eine weitere Anregung bieten ihnen steigende Notierungen im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft der Berliner Börse, stimulierende Nachrichten über den Saatenstand u. dgl. Näheres hierüber ist im Kapitel Berichterstattung und Tendenz ausgeführt.

Sofort nach geschehener Abladung telegraphiert der Exporteur den Namen des Dampfers an den Agenten, der ihn seinerseits unverzüglich dem Importeur mitteilt. Die sofortige Weitergabe des Dampfernamens ist vorgeschrieben, damit der Empfänger schnell die erforderlichen Dispositionen treffen kann. Der Ablader wird durch Vermittlung des Metaagenten dem Cifagenten telegraphieren lassen, daß seine ca. 500 Quarter Roggen per Dampfer „Pittsburgh“ zur Abladung gelangen. Herr Müller gibt diese Nachricht telegraphisch an Herrn Schulze weiter wie folgt:

H. M Ü L L E R

Berlin, 26. September 1924.

Fa.

Schulze & Co.

Berlin.

Betr. Vertrag vom 25. September 1000 Qrs. Western Roggen zu hfl. 13,70.

Mit beiliegendem Telegramm diene ich Ihnen in Teilerfüllung auf obigen Vertrag 500 Qrs. mit Dampfer „Pittsburgh“ an. Das Konnossement datiert vom 20. September. Als Ihre Zahlstelle gaben Sie mir die Firma A. & W. in Hamburg auf.

Die Dokumente kommen durch die Firma E. & L., Hamburg, vor. Für das auf den Dokumenten fehlende Giro komme ich Ihnen auf.

Telegramm-Abschrift.

H. Müller.

Andiene üblichen Vorbehalt Teilerfüllung
Vertrag 15. 9. fünfhundert Quarters Westernrye II rye
Dampfer Pittsburgh Conossement 20. 9. aufgeben Zahlstelle.

Ist die Ware inzwischen im Preise gestiegen, so wird die Firma Schulze & Co. sofort die 500 Quarter Roggen ihrer Versicherung zur sog. Nachversicherung anmelden.

Sobald die Verladung beendet ist, stellt der Exporteur durch seinen Agenten eine Faktura aus, und zwar eine sog. provisorische Faktura in der der Name des Dampfers, das verladene Quantum usw. angegeben sind.

Herrn

A. Lehmann

18. Juli 1924.

Hamburg.ca. 200 t La-Plata-Mais lt. Kontrakt vom 15. Juli 1924.

In der Anlage überreichen wir Ihnen provisorische Faktura über obige Partie, welche mit einem Betrage von hfl. 19 100,— zu Ihren Lasten schließt. Die Dokumente kommen in Hamburg durch die Firma Müller & Co. vor. Wir haben diese Firma ersucht, die Dokumente zu unserem Einkaufspreis von hfl. 9,07 $\frac{1}{2}$ pro 100 kg direkt vorzulegen, und bitten Sie, dieselben gegen Zahlung von „ 18 150,— aufzurechnen. Über die Preisdifferenz von hfl. 950,— wollen Sie uns freundlichst umgehend einen Scheck auf Holland zugehen lassen. Eine Nachversicherungspolice der Assekuranz-A.-G. im Betrage von hfl. 1100,— fügen wir bei.

Hochachtungsvoll

Schulze & Co.

Herrn

A. Lehmann

18. Juli 1924.

Hamburg.**Provisorische Faktura.**

Debet

1/2 „Baden“.

kg 200 000 La-Plata-Mais
à hfl. 9,55 pro 100 kg
Kontrakt vom 15. Juli 1924
B/L. 24. Juni 1924

hfl. 19 100,—

I. v.

SCHULZE & Co.

Berlin, 22. Juli 1924.

Fa.

A. Lehmann

Hamburg.

Ihrem Schreiben vom 21. d. M. entnehmen wir Scheck über

hfl. 950,—

den wir u. ü. V. zum Ausgleich der uns zustehenden Preisdifferenz auf 200 La-Plata-Mais lt. Kontrakt vom 15. Juli 1924 verwendet haben.

Ferner bestätigen wir Ihnen hiermit wunschgemäß, daß wir für die Folgen, die durch das Fehlen unseres Giros entstehen sollten, aufkommen.

Hochachtungsvoll

Schulze & Co.

Die Faktura wird deshalb „provisorisch“ genannt, weil sie nur als vorläufige Abrechnung anzusehen ist. Da nämlich das fakturierte Quantum in der Regel von dem ausgelieferten verschieden ist, so folgt er die Schlußabrechnung durch eine sog. „Final-Nota“ nach Entlöschung des Dampfers. In der provisorischen Faktura werden alle die Angaben gemacht, die für den Importeur erforderlich sind. In erster Reihe wird der Name des Dampfers angegeben, ferner wird Bezug genommen auf den Kontrakt, der dem Geschäft zugrunde liegt, damit der Importeur sofort weiß, um welche Partie es sich handelt. Außerdem enthält die Faktura eine Angabe über die Qualität der Ware (in unserem Beispiel roten Cinquantin-Mais) sowie die Art der Regulierung. In unserem Falle ist, wie aus dem vorstehenden Kontrakt ersichtlich, „Netto Kasse“ vereinbart worden, wie jetzt fast stets üblich. Infolgedessen wird auf den Empfänger keine Rimesse ausgeschrieben, sondern der Exporteur erhält den Gegenwert entweder durch eine Quittung oder durch einen Scheck. Quittung oder Scheck sind sofort gegen Übergabe der erforderlichen Dokumente, also des Seekonnossements und der Versicherungspolice, zu begleichen. Gelegentlich geschieht die Begleichung allerdings auch zunächst durch Akkreditivstellung, die die beauftragte Bank wie folgt bestätigt:

AMSTERDAMSCHER BANK

Amsterdam, den 5. Oktober 1924.

Dokumenten - Abteilung
Kto. BB
Unbestätigtes Akkreditiv
Nr. 45 234

Fa.

Schulze & Co.

Berlin.

Wir empfangen Ihre werte Zuschrift vom 13. d. M. und haben von Ihrem Akkreditive über:

1527 Sack roten Plata-Cinquantin-Mais in Höhe von fl. 11 116,14 zugunsten der Firma Mayer & Co, Rotterdam, Vormerkung genommen.

Wir bemerken uns Ihre Weisungen bezüglich der Dokumente bestens und werden uns erlauben, Sie für den aufzunehmenden Betrag nach Erhebung u. A. zu belasten. Für die Echtheit und Vollgültigkeit der Verladungspapiere übernehmen wir keine Verbindlichkeit.

Für Bestätigungsprovision % pro angefangenes Trimester auf fl. haben wir Sie mit

fl. val.

belastet.

Hochachtungsvoll

Amsterdamsche Bank.

Die Belastung selbst sieht so aus:

AMSTERDAMSCHER BANK

Amsterdam, den 14. November 1924.

Dokumenten-Abteilung
Akkreditiv Nr. 45 010

Fa.

Schulze & Co.

Berlin.

Auf Grund Ihres briefl. Akkreditivs vom 29. September belasten wir Sie für die Verfügung der Fa. Müller & Co., Rotterdam, mit

fl. 17 000,— Wert 12. November 1924 auf Akzeptkonto

und

	fl. 5 387,50	
zuzügl. „	42,50	$\frac{1}{4}$ % Akz.-Prov. ü/17 000
„ „	2,69	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{100}$ Aufn.-Prov. u. Porto
„ „	0,50	Spesen
mit	<u>fl. 5 433,19</u>	Wert 14. Oktober 1924

auf Konto Vostro.

Die dagegen erhaltenen Dokumente: wie Rechnungsdurchschrift, Versicherungsbrief und Ausfolgeschein über per D. Valsavola verladene 200 000 kg Cinqquantino-Mais, halten wir außer inliegender Rechnungsdurchschrift, deren Empfang wir uns zu bestätigen bitten, in Depot.

Für die Echtheit und Vollgültigkeit der Verladungspapiere übernehmen wir keine Verbindlichkeit.

Hochachtungsvoll

Amsterdamsche Bank.

ROSTOWSKI & CO.

Odessa, den 22./4. Februar 1909.

Getreide-Exporthaus.

An die Nordische Bank

Odessa.

²/₈ „Ruperra“.

Anbei überreichen wir Ihnen ein Seekonnossement in duplo über per obigen Dampfer in Nicolajew abgeladene 18 200 Pud Weizen cif Hamburg, sowie eine Police über £ 2650,— und eine Tratte

de M. 50 450,— Order Nordische Bank per vista

auf die Getreidefirma Reinhold Müller & Co., Berlin. Wir bitten Sie, die Dokumente gegen Zahlung des obigen Betrages an die Firma Reinhold Müller & Co. in Berlin auszuliefern zu lassen.

Im Falle eine Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, bitten wir Protest erheben zu lassen und uns telegraphisch davon Nachricht zu geben. Den Betrag de M. 50 450,— wollen Sie nach Eingang uns gefl. auszahlen lassen.

Hochachtend

Rostowski & Co.

Die Nordische Bank bestätigt Herrn Rostowski den Empfang des Konnossements, das dieser vorher an die Nordische Bank giriert hat. Das Giro des Herrn Rostowski befindet sich auf der Rückseite des Konnossements und lautet:

Zur Verfügung der Nordischen Bank
Wert zum Inkasso.

Rostowski & Co.

Diese girierten Dokumente, nämlich die Tratte, die Konnossemente und die Versicherungspolice, sendet die Nordische Bank an ein befreundetes Berliner Bankhaus, z. B. die Deutsche Bank, damit diese gegen Auslieferung der Papiere den Gegenwert von Herren Müller & Co. einzieht. Bei dieser Transaktion werden zwischen diesen beiden Bankhäusern folgende Korrespondenzen gewechselt:

NORDISCHE BANK.

Odessa, den 5. Februar 1909.

s/s „Ruperra“.
An die Deutsche Bank Berlin.

Beifolgend überreichen wir Ihnen:

1. ein Seekonnossement in duplo über 18 200 Pud Weizen per obigen Dampfer cif Hamburg;
2. eine Versicherungspolice über diese Partie in Höhe von £ 2650,—;
3. eine Tratte de M. 50 450,— auf die dortige Getreidefirma Reinhold Müller & Co.

Wir bitten Sie, die Dokumente bei der Firma Reinhold Müller & Co an einem Werktag vormittags präsentieren zu lassen und erst dann auszuliefern, wenn die Firma die einliegende Tratte de

M. 50 450,—

eingelöst hat. Sobald der Betrag bei Ihnen eingegangen ist, wollen Sie uns gefl. telegraphisch Nachricht geben, damit wir darüber disponieren können.

Falls der Empfänger die Zahlung verweigert, bitten wir durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher Protest erheben und uns telegraphisch Nachricht geben zu wollen.

Hochachtung

Nordische Bank.

DEUTSCHE BANK.

Berlin, den 9. Februar 1909.

% „Ruperra“.
An die Nordische Bank Odessa.

Ihrem werten Schreiben vom 5. Februar entfalteteten wir: Dokumente über 18 200 Pud Weizen per Dampfer „Ruperra“ cif Hamburg verladen sowie eine Tratte de

M. 50 450,— auf die hiesige Getreide-Importfirma
Reinhold Müller & Co.

Ihrem Auftrage gemäß haben wir die Dokumente heute der Firma Reinhold Müller & Co. präsentieren lassen, die uns erklärte, daß sie die Dokumente morgen vormittag vor 12 Uhr honorieren würde. Ihrem Auftrage gemäß werden wir Ihnen den Eingang der Summe sofort telegraphisch melden und bleiben Ihre Dispositionen hierüber erwartend

Hochachtend

Deutsche Bank.

Ist dies nicht der Fall, so läßt die Bank des Verkäufers oder Agenten sofort nach Eintreffen der Firma Schulze & Co. die Dokumente durch einen Kassenboten dem Käufer oder seiner Bank zur Zahlung vorlegen. Nach den Bestimmungen sind Konnossemente den Käufern an einem Geschäftstage bis 12 Uhr mittags vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Falls die Zahlung verweigert wird, muß das die Dokumente vorzeigende Bankhaus durch einen Gerichtsvollzieher oder Notar Protest einlegen lassen. Alsdann finden die Bestimmungen des Verkaufsvertrages über die Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer hat indes die Pflicht, nach der Mitteilung, von welchem der ihm zustehenden Rechte er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechtes 24 Stunden zu warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.

Die Firma Schulze & Co. wird nun, bevor sie die Dokumente honoriert, zunächst prüfen müssen, ob die Verladungspapiere den vertragsmäßigen Anforderungen entsprechen. In erster Reihe wird sie darauf achten, ob auf der Rückseite des Konnossements sich ein Quittungsvermerk der Deutschen Bank über die zu leistende Zahlung im Betrage von 50 450 M. befindet. Ferner hat sie darauf zu sehen, daß die Verladungskonnossemente¹⁾ von dem Kapitän ordnungsmäßig unterschrieben sind und auch das Datum des Konnossements dem im Vertrage festgesetzten Verschiffungszeitpunkt entspricht. Auch die Versicherungspapiere müssen sorgfältig nachgeprüft werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei den Papieren sich eine Police befindet und nicht ein sog. Assekuranzzertifikat. Ferner ist zu kontrollieren, ob der versicherte Betrag hoch genug ist und die Police den kontraktlichen Bestimmungen entspricht. Das Konnossement hat in unserem Falle den Wortlaut auf S. 179.

¹⁾ Jetzt meist drei.

Eine sehr wichtige Frage für die Importeure ist die Anzahl der Konnossemente; denn die Ablader lassen stets mehrere Konnossemente ausstellen. In der Regel erhält je eins der Kapitän und die Reederei, während der Ablader sich drei oder vier Exemplare ausstellen läßt. Es ist selbstverständlich, daß der Importeur Anspruch auf sämtliche Konnossemente hat, die im Besitz des Abladers sind, und in der Regel sendet der Ablader auch sämtliche Konnossemente dem Empfänger zu. Der Kapitän ist nämlich verpflichtet, jedem Besitzer eines Konnossements die Ware auf Verlangen auszuliefern. Allerdings ist der Importeur auch im Besitz aller Konnossemente nicht vor allen betrügerischen Maßnahmen geschützt; es sind Fälle vorgekommen, in denen die Unterschrift des Kapitäns gefälscht war oder fingierte Schiffsnamen angegeben wurden. Der Importeur muß also bei der Aufnahme von Konnossementen äußerst vorsichtig sein.

Häufig lassen die Exporteure über die ganze Dampferladung nur ein Konnossement ausstellen, das sie ihrem im Ankunfts-hafen ansässigen Kontrolleur senden. Sie stellen alsdann für die einzelnen Empfänger der sog. *Parcels*, d. h. Teilladungen, Auslieferungsscheine aus, in Fachkreisen, wie bereits erwähnt, „*Delivery-Orders*“ genannt. Der Empfänger ist indes zur Aufnahme einer solchen *Delivery-Order* nur verpflichtet, wenn sie im Kontrakt vorbehalten war.

Angenommen, die Sendung sei nicht gegen netto Kasse verkauft, sondern wie es im Getreidehandel früher üblich war und wohl in ruhigeren Zeiten wieder üblich werden wird, gegen ein Dreimonats-Bankakzept. Als Beispiel dafür sei ein Vorkriegsfall aus dem russischen Einfuhrhandel gewählt: die Exportfirma Rostowski & Co. in Odessa hätte alsdann Dokumente über z. B. 300 t Weizen mit einer Dreimonats-Tratte an die Bank der Firma Müller & Co., nehmen wir an, an die Darmstädter und Nationalbank in Berlin, gesandt, mit der Bitte, die Dokumente erst dann an die Firma Müller & Co. auszuliefern, nachdem die Tratte in Höhe von 50 450 M. von der Bank für Handel und Industrie zugunsten der Firma Rostowski & Co. und zu Lasten der Firma Müller & Co. akzeptiert ist. Über diese Transaktion würde zwischen der Firma Rostowski und der Bank für Handel und Industrie einerseits sowie zwischen der Firma Reinhold Müller & Co. und der Bank für Handel und Industrie andererseits folgende Korrespondenz gewechselt worden sein:

ROSTOWSKI & CO.

Odessa, den 4. Februar 1909.

An die Bank für Handel und Industrie

Berlin.

s/s „Ruperra“.

Im Auftrage und für Rechnung der dortigen Getreide-Importfirma Reinhold Müller & Co. überreiche ich Ihnen anliegend ein Seekonnessement in duplo über 18 200 Pud Weizen per obigen Dampfer cif Hamburg verladen sowie eine Police über £ 2650,— zu getreuen Händen.

Sie wollen diese Dokumente der dortigen Firma Reinhold Müller & Co. erst dann ausliefern, wenn Sie meine anliegende Tratte

de M. 50 450,— per drei Monate dato auf Sie

für Rechnung der Firma Reinhold Müller & Co. akzeptiert haben. Falls die Dokumente nicht in Ordnung sind oder Sie ein Akzept nicht leisten, erbitten wir uns sofort telegraphisch Bescheid.

Hochachtungsvoll

Rostowski & Co.

REINHOLD MÜLLER & CO.

Getreideimport.

Berlin, den 6. Februar 1909.

An die Bank für Handel und Industrie

Berlin.

s/s „Ruperra“.

Hiermit avisieren wir Ihnen die Entnahme der Firma Rostowski & Co. in Odessa de M. 50 450,— per drei Monate dato auf Sie, die Sie gefl. zu unseren Lasten akzeptieren wollen, nachdem Sie die ordnungsmäßig girierten Dokumente, nämlich:

1 Konnessement in duplo über per obigen Dampfer verladene
18 200 Pud Weizen und

1 Versicherungspolice in Höhe von £ 2650,—

zu unserer Verfügung halten.

Von dem Eintreffen der Dokumente wollen Sie uns gefl. telephonisch Kenntnis geben.

Hochachtend

Reinhold Müller & Co.

Direktion Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 10/11.

Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Meyer, Cohn & Co., G. m. b. H.

Errichtet am 6. Januar 1872.



Konzessioniert durch die Kgl. Preuß.

Staatsregierung am 27. Febr. 1872.

Nr.	Police	Versicherte Summe:	Prämie: à
	D.B. 2100	hfl. 1600,—	0/0
			lt. Abrechnung

Police auf Güter.

Die Transatlantische Güterversicherungs-Gesellschaft in Berlin versichert hiermit an Fa. *Meyer, Cohn & Co., G. m. b. H.* in *Berlin* für Rechnung wen es angeht, gegen Empfang der Prämie von *lt. Abrechnung* die Summe von

holl. Gulden: Tausendsechshundert

auf nachstehend näher bezeichnete Güter, welche auf *taxiert* und in das *Dampf-* Schiff, genannt „*Angelo Torso*“ geführt vom Schiffer *gefahren*, geladen sind oder noch eingeladen werden sollen, um von *La Plata* nach *Hamburg* gebracht zu werden.

Nachversicherung auf Konjunkturmehrwert und/oder imaginären Gewinn für:

1 t Mais, lose verladen.

Zur Bedingung: „f. p. a.“ gemäß englischen Lloyds-Conditionen, einschließlich des Kriegsrisikos gemäß umstehend angehefteter Lloyds-Kriegsklausel.

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Deutschen Seeverversicherungs-Bedingungen Anwendung. Der Versicherer trägt insbesondere nicht die Kriegsgefahr (ADS. § 35).

Besondere Anzeigen oder Vereinbarungen:

Frei von Repräsentationen: Nach dem Friedensvertrage (Teil VIII, Abschnitt 1, Anlage 2, § 18) können die alliierten und assoziierten Regierungen, wenn Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Der Versicherer trägt nicht die Gefahr der auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Maßnahmen; das gleiche gilt von entsprechenden Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages getroffen werden. Die Bestimmung des § 35 ADS. über den Ausschluß der Kriegsgefahr findet entsprechende Anwendung.

Frei von Diebstahl: Der Versicherer haftet für einen durch Diebstahl verursachten Schaden nur im Strandungsfalle. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 1 und 3 ADS. finden entsprechende Anwendung; jedoch ist es als eine Strandung auch anzusehen, wenn infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalls das Schiff einen Nothafen anläuft und Raumbüter ausgeladen werden.

Berlin W 9, den 2. ten Oktober 1924.

Form. T. 504. (4. 21. 3000.) B.

Transatlantische
Güterversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Im Falle von Partikular-Havarie ist sogleich nach Inandung der Güter die Intervention des Vertreters der Gesellschaft in Hamburg, nachzusuchen, ohne dessen Zertifikat keine Reklamation Anerkennung finden kann. An Plätzen, wo die Gesellschaft nicht vertreten ist, wende man sich an den Vertreter des Vereins Hamburger Asskurandure oder des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes, dessen Namen, so wende man sich an English Lloyds-Agent, und falls auch dieser nicht vertreten ist, nehme man die Hilfe des deutschen Konsuls resp. in Ermangelung eines solchen, des Konsuls desjenigen Landes, von dem aus die Absendung der Ware erfolgte, in Anspruch; ist keine der vorbezeichneten Persönlichkeiten vorhanden, so ist die lokale Behörde in Anspruch zu nehmen.

Herrn *Fritz Heppesberg, Rothlauster 29*

UNITED AMERICAN LINES

Incorporated
Joint Service With

HAMBURG-AMERICAN LINE

Bill of Lading

Received at Port (A), named overpage, by the UNITED AMERICAN LINES. Incorporates, as Agents for the Owners of the vessel named over page (the term Carrier hereinafter used being intended to include such vessel or any substitute or continuing carrier) from the shipper named overpage, the packages described overpage (hereinafter called the Goods, the Carrier's responsibility in respect of description thereof being limited as hereinafter provided), in apparent good order and condition; TO BE TRANSPORTED by vessel named overpage, or failing shipment by said vessel, in and upon a following vessel or vessels (the term vessel hereinafter used being intended to include vessel named overpage and any substitute or containing vessel) to the port (B) named overpage or as near thereto as the vessel can safely get, or, if consigned beyond port „B“, to the destination named overpage, and there delivered in like good order and condition, in manner as hereinafter provided, upon payment of any unpaid freight and other sums payable by Shipper, Consignee and/or Assigns hereunder to the Consignee named overpage, or Order if so provided, subject always to the terms of this bill of lading mutually agreed upon as follows.

2. All particulars herein mentioned of the goods, except only the number of packages with the marks thereon, are those declared by the shipper, and the same (including anything as to size, weight, value, quality quantity or condition of contents or the like implied by the character of packages designated) are unknown to the Carrier and shall not constitute as against the Carrier, any part of the Carriers description of the Goods as hereby receipted for, but shall be deemed only representations of the shipper.

25. No claim shall, under any circumstances whatever, attach to the Carrier for failure to notify consignee or other concerned of the arrival of the Goods.

27. The Carrier has liberty to discharge all or part of the Goods in any part of the river Elbe, and to forward such Goods in lighters or other craft to the port of Hamburg at shipper's risk, but vessels expense.

28. In case the vessel is prevented from ice by reaching Hamburg, the Carrier has the privilege of discharging and storing the Goods at Cuxhaven or Gluckstadt, there remaining at the risk and expense of the Goods until forwarded by lighter or other craft to Hamburg or at carriers option by rail. Such forwarding to be at Carriers expense, but at the risk of the Goods.

32. The shipper, vessel, consignee, destination and Goods referred to overpage as mentioned or described on this side hereof are as follows.

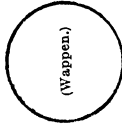
ROYAL EXCHANGE ASSURANCE

ROYAL EXCHANGE, LONDON, ENGLAND

Governor—VIVIAN HUGH SMITH, Esq.
 Sub-Governor—C. SEYMOUR GREENELL, Esq.
 Deputy-Governor—G. FORBES MALCOLMSON, Esq.

Total Assets Exceed £ 11 000 000 Sterling.

Paid Up Capital, £ 689 219 Sterling.



Secretary—PERCY F. H. HODGE
 Underwriter—HERBERT T. HINES
 DALE & COMPANY, LIMITED, MONTREAL
 ATTORNEYS FOR CANADA

Montreal, May 13th 1924.

We do hereby agree to insure MELADY GRAIN COMPANY INC at rate of premium as agreed, for the sum of

Twenty thousand four hundred fifty 00/100 Dutch Guilders

on 8.615—35 Bushels Rye

valued at sum insured per SS Huronian

at and from New York, Direct or indirect to Hamburg, Germany

payable to the order of Melady Grain Company Inc

on surrender of this Policy.

To conform with the Revenue Laws of Great Britain, in order to collect a claim under this Policy in the United Kingdom, it must be stamped within ten days after its receipt there.

It is hereby understood and agreed, that in case of loss or damage happening to the property specified hereon, the same shall be reported to the nearest Office or Agent of the Company, as soon as known. (See list printed on the back of this Policy.)

It is hereby agreed that any loss or claim under this Policy shall be paid at the current rate of exchange, at the Office of the Company, in London, or any of the Agencies or Branch Offices of the Company, printed on the back hereof, at the option of the Assured or the holder of this Policy.

Claims to be adjusted according to the usages of LLOYDS, but subject to the conditions of this Policy.

General AVERAGE and salvage charges payable according to Foreign Statement or per York-Antwerp Rules if in accordance with the contract of affreightment of War, Fire, Enemies, Pirates, Rovers, Thieves, Jettisons, Letters of Mart and Countermart, Surprisals, Takings at Sea, Arrests, Restraints and Detainment of all Kings, Princes and People, of what Nation Condition, of Quality soever. Barratry of the Master and Mariners, and of all other Perils, Loss and Misfortunes that have or shall come to, the Hurt, Detriment, or Damage of the said goods and merchandises, and Ship, &c., or any part thereof; and in case of any Loss or Misfortune, it shall be lawful to the Assured, their Factors, Servants and Assigns, to sue, labor and travel for, in, and about the Defence, Safeguard, and Recovery of the said goods and merchandises, and Ship, &c., or any part thereof, without Prejudice to this Insurance; to the Charges whereof, we the Assurers, will contribute, each one according to the Rate and Quantity of his sum herein insured. And it is especially declared and agreed that no acts of the Insurer or Insured in recovering, saving, or preserving the property insured, shall be considered as a waiver, or acceptance of abandonment.

This Insurance warranted to be in all cases null and void as concerns loss or damage from fire on land to the extent of any insurance with any Fire Insurance Companies directly or indirectly covering upon the same property, whether prior or subsequent hereto in date, and it is also understood and agreed that in case any agreement be made or accepted by the Assured with any carrier by which it is stipulated that such or any carrier shall have, in case of any loss for which he may be liable, the benefit of this insurance, or exemption in any manner from responsibility grounded on the fact of this insurance, then and in that event the Insurers shall be discharged of any liability for such loss hereunder, but this Policy in these and all cases of loss or damage by perils insured against shall be liable and owe actual payment for (only) what cannot be collected from carrier and also shall be chargeable with the direct pecuniary consequence to the assured temporarily arising from delay in collection from said carrier, and the advancing for this purpose (only) of fundstothe Assured for this protection, pending such delay, shall in no case be considered as affecting the question of the final liability of this insurance, and as soon as collection is made from the carrier, the title of the Insured to hold the funds so advanced by the Insurer shall discontinue, and a portion thereof equal to the sum collected from the carrier shall be repaid to the Insurer: but in case of final failure to collect from carrier, a portion of the sums advanced by the Insurers equal to the sum short collected from the carrier may be retained and applied in settlement of the actual liability of this insurance thereby established (provided always the loss shall constitute in other respects a claim under this insurance).

Warranted free of capture, seizure, arrest, restraint or detainment, and the consequences thereof or of any attempt thereof (piracy excepted), and also from all consequences of hostilities or war-like operations, whether before or after declaration of war.
Warranted free of loss or damage caused by strikers, locked out workmen or persons taking part in labour disturbances or riots or civil commotions.
Warranted free of any claim based upon loss of, or frustration of, the insured voyage, or adventure, caused by arrests, restraints or detentions of kings, princes or peoples.

This Policy Not Valid unless Countersigned by
the Assured or by an authorized Agent of the Company
Countersigned: *Dale & Company, Limited.*

John King,..... Director.

DALE & COMPANY, Limited, Attorneys
(Stempel.)
Rob. Dale, President.

The London Corn Trade Association Clause.— Warranted free from particular average unless the vessel and/or craft, be stranded, sunk, burnt, or in collision with another ship or vessel or unless loss or damage to the interest hereby insured be reasonably supposed to be owing or fire to contact (other than collision with another ship or vessel) of the craft and or vessel with any substance (see included) other than water or owing to discharge of cargo at a port of distress, but to pay landing, warehousing, forwarding and special charges if incurred, also partial loss arising from transhipment and to pay for any portion of cargo condemned at a port of distress owing to perils insured against. Including risk of craft, raft and/or lighter to and from the vessels, also all liberties as per contract of affreightment. Each craft, raft or lighter to be deemed a separate insurance. Assured not to be prejudiced by any agreement made exempting lightermen from liability. It is also hereby specially agreed that the presence of the negligence clause and/or latent defect clause in the Bills of Lading and/or Charter Party is not to prejudice this Insurance.

In the event of any additional insurance being placed by the assured for the time being, on the cargo herein insured, the value stated in this Policy shall, in the event of loss or claim, be deemed to be increased to the total amount insured at the time of loss or accident.

This insurance also specially to cover against damage or loss, resulting from faults or errors in navigation or in the management of said vessel for which the vessel, her owner or owners, agents or charterers would be relieved of responsibility under section 3 of the Act of Congress of the United States, approved 13th February, 1893 (Harter Act), if the same were applicable thereto, but nothing contained in this clause shall limit or affect any rights which the Company may have by subrogation or otherwise against the owners of said vessel.

It is hereby understood and agreed that the right of the Assured under this policy shall in nowise be prejudiced by the bill of lading being made subject to the Water-Carriage of Goods Act 9—10 Edw. VII Chap. 61.

This Policy is hereby extended to cover risk of fire and flood upon duty at port of discharge until drafts are paid, but such extension in no case to exceed seven days from the time of discharge from steamer.

Special Craft Risks.— Supplementary lighterage risk at destination required to take the goods from dock wher edischarged to warehouse is hereby included under this insurance.

LIVERPOOL & BIRKENHEAD.— This insurance includes craft risk from the vessel when discharging in the river or in any dock on either side of the river to quays, coasting craft or grain warehouse (including Miller's silos or warehouses) within the limits of the port of Liverpool; each lighter or craft to be deemed a separate insurance.

LONDON.— Including risk of special lighterage and transpiration via quay or silo.

BRISTOL.— Including risk by rail and/or lighter from Avonmouth Dock and/or Portishead Dock to Bristol.

HAMBURG.— Including lighterage risk from vessel to Altona and if so required from dock to Grain Warehouse.

Vessel to have option of calling at intermediate ports. The seaworthiness of steamers or vessels as between the Assured and Assurers is hereby admitted.

The Assured are hereby held covered in case of transfer of part or whole of a shipment to steamer or steamers other than those named in this Policy; it being understood that particulars of any such transfer shall be promptly sent to the Company by the Assured whenever the same shall come to their knowledge and an additional premium paid if required.

This Policy shall not be vitiated by any unintentional error in description of voyage or interest or by deviation, provided the same be communicated to Assurers as soon as known to the Assured, and an additional premium paid if required.

This Policy is issued in Duplicate, one Copy of which being Accomplished the other to stand void.

C E R E S - A S S E K U R A N Z

AKTIENGESELLSCHAFT

BERLIN SW 68, MARKGRAFENSTRASSE 56

FERNSPRECHER: DÖNHOFF 5650/51 u. 4730 / TELEGR.-ADRESSE: CERASSEK BERLIN

P O L I C E

für die Versicherung von Gütertransporte zur See

Nr. Z 1008/109

Versicherungssumme: *hfl. 2700.—*

Die unterzeichneten Gesellschaften unter Führung der Deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft versichern hiermit eine jede für den hierunter bei ihrem Namen angegebenen Anteil, durch Vermittlung der CERES-ASSEKURANZ AKTIENGESELLSCHAFT, BERLIN

— *Inhaber dieser Police* —

für Rechnung wen es angeht, auf Grund des gestellten Versicherungsantrages die Summe von
holl. Gulden: zweitausendsiebenhundert

gegen eine Prämie von — *laut Nota* — betragend — *— gilt als bezahlt —*

auf die nachstehend bezeichneten Güter, welche mit *D., Holm's*

von *Südamerika*

nach *Hamburg,*

gemäß den allgemeinen und gegebenenfalls sonstigen gedruckten sowie geschriebenen Versicherungsbedingungen, befördert werden,

Frei von Repräsentationen: Nach dem Friedensvertrage (Teil VIII, Abschnitt 1, Anlage 1, § 18) können die alliierten und assoziierten Regierungen, wenn Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreifen. Die Versicherer tragen, falls nichts anderes vereinbart ist, nicht die Gefahr der auf Grund dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen; daß gleiche gilt von entsprechenden Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages getroffen wurden. Die Bestimmung des § 35 (ADS.) über den Ausschluß der Kriegsfahrt findet entsprechende Anwendung.

Frei von Diebstahl: Die Versicherer haften für einen durch Diebstahl verursachten Schaden, falls nichts anderes vereinbart ist, nur im Strandingfall. Die Bestimmungen des § 114 Abs. 1 und 3 (ADS.) finden entsprechende Anwendung; jedoch ist es als eine Strandung auch anzusehen, wenn infolge eines den Versicherern zu Last fallenden Unfalles das Schiff einen Nothafen anläuft und Raumbgüter ausgeladen werden.

Der Koll:		Versicherter Gegenstand	Versicherte Summe
Zahl und Art	Gewicht		
	100 t	La-Plata-Mais	Als Nachversicherung hfl. 2700,—

Die Versicherung gilt zur Bedingung:

„Frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle“ (inkl. *Minen- und Torpedofahrt*) (*Risiko*).

Die Geschäftsführung liegt in Händen der Deutschen Transport-Versicherungs-Gesellschaft, deren Maßnahmen sich alle Beteiligten stillschweigend anschließen.

Berlin, den 3. November 1924.

Für 10% Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Zweigniederlassung Berlin der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
 „ 10% Agrippina-Konzern (Agrippina, Kölner Lloyd, Mitteleuropäische) in Köln
 „ 8% „Allianz“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin
 „ 8% Badische Assecuranz-Gesellschaft, Aktien-Gesellschaft, Mannheim
 „ 8% Deutscher Lloyd, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin
 „ 8% Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Frankfurt a. M.
 „ 8% „Rheinisch-Westfälischer Lloyd“, Transport-Versicherungs-Akt.-Ges. M.-Gladbach

Rechnung:

Prämie laut Nota
 gilt als
 Versicherungssteuer bezahlt.
 Kosten

Summa _____

In Vollmacht: **CERES-ASSEKURANZ**
 Aktiengesellschaft
 Dr. Lesopuley

Es wird gebeten, sich in Schadenfällen zu wenden an den Havarie-Kommissar:

Herrⁿ Robert Rudolf Müller in _____ Hamburg / Levantehaus

LOUIS DREYFUS & C^{IE}No 51Télégrammes:
Sesostris-Anvers
Tél. 1094Anvers, le 30 mai 1922Messieurs Reinhold Müller & Co.

ou au porteur.

Berlin-Hambourg.S/S „Corson“

Nous vous garantissons par la présente, que votre partie
de 8571/24 Bushels Mais Mixed 2
est assurée selon les termes du contrat pour Fl. 18,700—
nous disons dixhuit mille sept cents florins

et ferons suivre la police y relative après réception.

Par l'envoi de la police, la présente lettre d'assurance
demeure sans effet.Agrérez, M^{essieurs}, nos sincères solutations.P. Pon Louis Dreyfus & C^{ie}

Die Überladung und Spedition.

Sobald die Konnossemente, sei es nach geschehener Barzahlung oder sei es nach erfolgter Akzeptierung des Bankakzeptes, in den Besitz der Firma Reinhold Müller & Co. übergegangen sind, hat diese das freie Verfügungsrecht über die Ware. Sie kann jetzt die Konnossemente an einen Dritten weiter verkaufen oder die Ware nach Berlin beziehen. Da aber, wie wir oben gesehen haben, die Firma Müller & Co. einen größeren Posten des Weizens bereits an eine Berliner Mühle weiterverkauft hat, so wird sie genötigt sein, die Partie nach Berlin zu beziehen. In der Zwischenzeit, d. h. in der Zeit von der Abladung bis zu der Ankunft in Hamburg, wird sie sich nach Möglichkeit bemühen, den Rest des Weizens in kleineren Partien an ihre Kundschaft weiterzuverkaufen, damit sie mit der Ware nicht auf Lager gehen muß. Denn das bedeutet, von den sonstigen Mehrkosten abgesehen, auch noch, daß die Ware umsatzsteuerpflichtig wird, während sonst der erste an die Einfuhr anschließende Umsatz steuerfrei bleibt. Sie wird also die

SPEDITIONSHAUS
EMIL FRIEDRICH

Hamburg, den 12. August 1924.

Herren Schulze & Co.

Berlin.

Ich bestätige Ihnen, die Verfrachtung von
200 t Mais in Säcken, per Dampfer „Tregonell“
eingetroffen,
von frei ab Dampferbord hier
Verladung per Kahn
bis frachtfrei Laube/Aussig mit:

M. 6,75 per 1000 kg

Basis Laube, inkl. Bugsierkosten, exkl. Assekuranz
pro 100 kg inkl. hiesiger Spesen und meiner Provision exkl. Assekuranz,
exkl. Bugsieren, etwaiger Reparaturen, Quaigelder, Deckenmiete, Zoll,
Zollspesen, Konnossemente und Porti auf Grund gegenwärtiger Frachten
und Tarife, gemäß den Verfrachtungsbedingungen der beteiligten Trans-
portgesellschaften, über deren Haftpflicht die meinige nicht hinausgeht,
und des Binnenschiffgesetzes, sowie der Allgemeinen Bedingungen, fest-
gestellt vom Verein Hamburger Spediteure, übernommen zu haben.

Ich danke Ihnen für freundliche Übertragung der Spedition und
zeichne

Hochachtungsvoll

Speditionshaus Emil Friedrich.

SPEDITIONSHAUS
EMIL FRIEDRICH

Hamburg, den 16. September 1924.

Herren Schulze & Co.

Berlin.

Marke 19/93

Empfang per Dampfer „Orca“ und ver-
lud für Ihre werte Rechnung und Gefahr:
per Schiffer Müller nach Laube franko lose
Roggen netto 217 020 kg.

An Übernahme vom 11. Sept. nach Laube
inkl. Bugsieren M. 4,80 per 1000 kg auf

217 200 kg	R.-M. 1042,60
„ Telephonspesen	„ 12,70
„ Porti, Proben, Ladeschein, Deklar., kl. Kosten	„ 5,90
	<u>R.-M. 1061,20</u>

Debet

I. v.

Verteilung vorbehalten. — Havarie, große, vorbehalten.

Ware ihren Kunden bemustern und offerieren. Gleichzeitig wird sie dafür Sorge tragen, daß der Weizen sofort, wenn er in Hamburg ankommt, durch einen Spediteur überladen und durch ein Binnenfahrzeug nach Berlin weiterexpediert wird. Die großen Seedampfer, in denen das Getreide von den Produktionsländern abgeladen wird, laufen nur die Seehäfen an der Küste an, wie beispielsweise Königsberg, Danzig, Stettin, Hamburg, Rotterdam, Antwerpen, Dünkirchen, Marseille usw. Sie befahren dagegen nicht die Flüsse wie Rhein, Weser, Elbe, Oder usw., sondern dort bedient man sich kleinerer Fahrzeuge, der Kähne, in die die einzelnen Teilladungen übergeladen werden. Die Überladung selbst sowie der Weitertransport geschieht durch Spediteure. Herr Müller wendet sich daher an die größeren Hamburger Spediteure und erbittet von ihnen eine Anstellung für die Frachtübernahme von 18 200 Pud = 300 t Weizen ex. $\frac{2}{3}$ „Ruperra“ bis frei Schiff Berlin inkl. Überladen und Spesen. Nach Abschluß des Frachtübernahmevertrages wird der Firma Reinhold Müller & Co. seitens der Hamburger Speditionsfirma vorstehendes Bestätigungsschreiben gesandt.

Ein Mittel, um sich über den Verbleib der unterwegs befindlichen Getreidedampfer zu orientieren, sind die Schiffslisten, die die Hamburger und Stettiner Spediteure regelmäßig den Importeuren zusenden. In diesen Listen werden die unterwegs befindlichen Dampfer oder Segler mit Angabe der letzten Nachricht oder des zuletzt passierten Seehafens und der voraussichtlichen Ankunft im Bestimmungshafen aufgeführt. Außer diesen privaten Schiffslisten kann sich der Getreidehandel regelmäßig über die schwimmenden Getreidesendungen in dem englischen Fachblatt „The London Grain Seed and Oil Reporter“ orientieren, dem neben den täglichen Meldungen an jedem Montag eine besonders ausführliche Schiffsliste beiliegt.

Die Aufgabe des Hamburger Spediteurs ist es, dafür zu sorgen, daß die Ware sofort, nachdem sie greifbar geworden ist, in ein Binnenfahrzeug überladen wird und daß dabei alle Interessen des Empfängers gewahrt werden. Er hat insbesondere alle unnötigen Kosten wie Liegegelder, Leichterkosten, Spesen usw. zu vermeiden und außerdem darauf zu achten, daß die Ware in ordentlicher Beschaffenheit überladen wird. Deshalb schließen die Auftraggeber jetzt meist „inclusive tout“ ab, weil dann alle die erwähnten Spesen zu Lasten des Spediteurs gehen, der Empfänger aber mit einem von vornherein fest bestimmten Satze rechnen

Liste der Seedampfer,
entnommen aus Grain Seed & Oil Reporter.
Cargoes by Steamers.

Orders.

Date	Steamer's Name	From	Qrs	Shipper
Wheat.				
9/4	Elvaston L Pal f. o. Natal	13/5 ... Geelong &c	.27 000...	Darling
18/4	Fitzclarence Due S Vin f. o.	22/5 ... Talcahuano	27 000...	
		F Nor 18/5		
11/5	Edendale.....	C 16/5 ... Taganrog:	.15 000...	
	Wintringham ready to load	5/6 ... Kurrachee	.25 000...	
	Elsa.....	New Zealand	20 000...	
	St. Irene:.....	Conception Bay.	.18 000...	
	Begonia.....	By 10/6 ... Kurrachee	.22 000...	
July	Dunbar Moor.....	Kurrachee	.25 000...	
Maize.				
14/5	Manoussis.....	Ibrail.....	135 000...	
Maize & Barley.				
	Duchess of Cornwall.....	Danube.....	M	By
Wheat and Barley.				
June	Braemount.....	Talcahuano	.18 000...	4500...
Barley.				
11/5	Pendennis.....	C 14/5 ... Khorson	16 500...	
14/5	Wolf.....	C 17/5 ... Marianopol	.11 000...	
19/5	Gloxinia.....	Berdinaski	.20 025...	
	Cornubia .. ready to load	23/5 ... Black Sea	.13 000...	
	Lydie.....	Azof.....	20 000...	
	Llanthony Abbey.....	Azof.....	18 000...	
	Brenner.....	Kustendje	.11 000...	
	Alex. Michalinos.....	Azoff.....	20 000...	
	Penmount.....	Azo.....	18 000...	
Sundries.				
	Pylos.....	Ldng. ... Taganrog	...	
	Aviemoor.....	Sulina.....	...	
	Germanic.....	Azof.....	...	
	Polurrian:.....	Azof.....	...	
	Stella.....	Danube.....	...	
	T. R. Thompson.....	Azof.....	...	
	Vauxhall Bridge.....	Azof.....	...	
	Othon Stathatos.....	Azof.....	...	
	Georgios.....	Azof.....	...	
	Kara.....	Azof.....	...	
	Trewellard.....	Kherson.....	...	
	Ormesby.....	Azof.....	...	
	Gracefield.....	Varna.....	...	
	Amie.....	Black Sea.....	...	
	Eda.....	Azof.....	...	

kann. Falls es sich herausstellt, daß die Qualität des Getreides gelitten hat, was beispielsweise bei Mais häufig der Fall ist, so muß sich der Spediteur sofort mit dem Importeur in Verbindung setzen und dessen Instruktionen regelmäßig einholen. Sobald der Seedampfer in Kuxhaven angekommen ist, meldet der Spediteur die Ankunft telephonisch.

Infolge dieser Meldung sendet die Getreideimportfirma Schulze & Co. das Seekonnossement über ihre Partie an den Spediteur und gibt ihm Instruktionen über die Behandlung der Ware sowie über die vereinbarte Qualität des Weizens. Sie wird ihn zunächst z. B. darauf aufmerksam machen, daß die Ware 80/81 kg wiegen muß, auf Grund des deutsch-niederländischen Kontraktes gekauft ist und daß etwaige Streitigkeiten durch Berliner Arbitrage entschieden werden. Außerdem sendet sie ihm einen Teil des offenen, also nicht versiegelten Kaufmusters, das in ihrem Besitz ist, damit der Spediteur vergleichen kann, ob er die richtige Ware erhält. Das Seekonnossement wird zum Zwecke der Überladung an den Spediteur giriert, und zwar bedient man sich am vorteilhaftesten des Giros:

Zur Verfügung der Speditionsfirma Emil Aron
nur zur Spedition nach Berlin.

Schulze & Co.

Hierdurch soll verhindert werden, daß das Konnossement in unrechte Hände gelangt und dann veräußert oder verpfändet wird. Mit dem Seekonnossement begibt sich der Spediteur zu der Seeschiffsreederei, meldet sich als Empfänger und läßt sich in das Verzeichnis der Empfänger eintragen. Die Meldung des Spediteurs wird durch Abstempeln auf dem Konnossement durch die Reederei bescheinigt. Gleichzeitig erhält der Spediteur eine Ordnungsnummer, die die Reihenfolge der Entladung erkennen läßt. Nehmen wir an, es hätten sich bereits zwei Empfänger für den Dampfer „Rupperra“ gemeldet, so würde der Spediteur der Firma Reinhold Müller & Co. die Ordnungsnummer 3 erhalten, d. h. er hat sich als Dritter zum Empfang der Ware bereit zu halten. Um sofort, wenn die Ware greifbar geworden ist, zur Stelle zu sein, chartert der Spediteur ein Fahrzeug und gibt diesem die Weisung, sich zur Entladung des Weizens längsseit des Dampfers „Ruperra“ zu legen. Er wird den Namen des Schiffes dem Importeur sofort mitteilen, damit dieser das Getreide seiner Binnenfahrzeug-Versicherung anmelden kann. Die Getreidehändler haben fast sämtlich Generalpolicen über alle ihre unterwegs befindlichen

Waren und brauchen jeweils nur die Namen der Schiffe und die für die Versicherung in Frage kommenden Mengen und Beträge während der Überladung aufzugeben. Wie bereits erwähnt, bedeutet das Wort „cif“, daß die Ware nur bis zum Ankunfts- hafen versichert ist, solange sie sich im Dampfer befindet. Sobald die Ware indes das Schiff verläßt, ist das Risiko der Versicherung des Abladers erloschen, und von diesem Augenblicke ab läuft das Risiko für Rechnung der Assekuranz des Empfängers. Der Spediteur macht also der Firma Müller wiederum Mitteilung, daß der Dampfer „Ruperra“ in Hamburg eingetroffen ist und daß die Ware voraussichtlich morgen greifbar wird. Zur Verladung der ca. 300 t Weizen habe er das Schiff „Erna“, Schiffer Max, gechartert.

Die Firma Müller wird dann das Schiff „Erna“ sofort provisorisch mit 300 t Weizen ihrer Versicherung anmelden, eine endgültige Anmeldung mit Wertangabe aber erst dann machen, wenn die Partie fertig überladen ist.

Inzwischen besichtigt der Spediteur den Weizen im Dampfer „Ruperra“, vergleicht ihn mit der eingesandten Kaufprobe und sendet der Firma Müller & Co. mehrere Tüten- und Beutelp Proben, damit auch diese die Qualität der Ware kontrollieren kann und evtl. Vorbereitungen für eine „Arbitrage“, d. h. Schiedsgericht, trifft. Außerdem wird sie die Muster noch benutzen, um ihren Kunden sog. Ausfallproben zu senden, resp. sie wird diese bei neuen Verkäufen als Unterlage verwenden.

Die Überladung von losem Getreide erfolgt in Hamburg durch „Heber“, die sich auf Fahrzeugen befinden. Diese Fahrzeuge fahren zwischen den Dampfer und das Binnenfahrzeug, wo sie während der Überladung liegenbleiben. Mit diesen Hebern wird das Getreide aus dem Seedampfer durch Röhren angesaugt, verwogen und in das Binnenfahrzeug ausgeströmt. Während der Überladung werden fortwährend Muster entnommen, und zwar zunächst die Muster für die bereits erwähnten „Standards“, soweit solche für diese Ankunft festgestellt werden (was jetzt zu- meist nur in London, z. B. für bestimmte südamerikanische Getreidearten geschieht); außerdem müssen, wenn die Ware mit Besatzklausel gekauft ist, zwei große Analyseproben hergestellt werden, weitere Proben werden entnommen zum Zwecke einer evtl. Arbitrage sowie zur Feststellung des Naturalgewichts auf der bereits beschriebenen 20-l-Schale. Sämtliche Muster werden von dem Spediteur und dem Kontrolleur des Abladers, der die

Überladung für den Ablader überwacht, versiegelt. Alle Proben sind von den Vertretern der Ablader und den Beauftragten der Empfänger gemeinschaftlich zu ziehen, d. h. die beiderseitigen Beutel sind wechselseitig mit der vom Verein der Getreidehändler vorgeschriebenen Schaufel zu füllen. Das zur Herstellung der Proben zu verwendende Getreide ist mit einem vorgeschriebenen „Stecker“ jedem gefüllten Wiegekasten auf beiden Seiten zu entnehmen. Die so vorläufig in zwei Säcken gesammelte Menge von Getreide wird bei beendiger Verwiegung von je 50 t in einem dazu bestimmten Rahmen zusammengeschüttet, gut durchgemischt und gleichseitig abgeflacht. Zur etwaigen Arbitrage und zur Feststellung von Besatz sind vier Beutelp Proben zu füllen und, wie bereits erwähnt, von den Parteien gemeinsam zu versiegeln. Davon sind zwei Beutel vom Vertreter des Abladers als Analyseproben und zwei Beutel als Arbitrageproben zu bezeichnen. Jede Partei erhält davon eine versiegelte Analyseprobe und eine versiegelte Arbitrageprobe, doch kann jede Partei auf Wunsch auch eine offene Gegenprobe erhalten. Die dem Kontrolleur des Abladers übergebene Probe wird in der Regel im Arbitragebureau des Vereins der Hamburger Getreidehändler aufbewahrt. Vor dem Krieg bestanden noch genaue Vorschriften über Art und Größe der Musterbeutel; sie sind aber außer Gebrauch gekommen, und es werden jetzt die verschiedensten Behältnisse (Papierrollen, Pappbeutel und Stoffbeutel) benutzt.

Getreide kommt fast ausschließlich mit Dampfern in Hamburg an. Die Interessenten haben sich einige Jahre vor dem Krieg zusammengeschlossen und in Hamburg eine „Hebergesellschaft“ gegründet. Diese bewirkt, wie bereits angedeutet, die Entlöschung des Getreides mittels großer schwimmender Saugheber, die längsseit der Dampfer gelegt werden und mit Pumpen das Getreide aus den Dampfern durch Röhren herausaugen. Dabei fällt das Getreide innerhalb des Hebers in einen Kasten, der 1500—2000 kg faßt. Sobald dieser Kasten voll ist, wird die Verwiegung durch einen Mann vorgenommen, und nachdem solche erfolgt ist, öffnet sich durch eine Schiebevorrchtung unten der Kasten, und das Getreide läuft durch Röhren in die längsseit liegenden Elbfahrzeuge. Die Heber haben den Vorzug, daß im Verhältnis zu der früheren Entlöschungsweise durch Schauerleute weniger Bedienung gebraucht wird, sie ganz bedeutend schneller arbeiten und eine Gewähr bieten gegen Überraschungen durch Arbeiterausstände. Ein weiterer bemerkenswerter Vorteil besteht

darin, daß das Getreide durch den längeren Lauf einen Prozeß durchmacht, der die Qualität von warmer Ware, wie solche sich vielfach in den Dampfern befindet, nicht unwesentlich verbessert. Die Kosten der Entlöschung berühren die Hamburger Empfänger nicht, sind vielmehr in der Seefracht enthalten und werden von den Dampfern bezahlt. Allerdings stellen die Kosten sich etwas höher, als wenn die Entladung der Dampfer durch Schauerleute erfolgt; die Dampfer finden aber ihre Rechnung dabei, indem die Löschzeit ungefähr um die Hälfte abgekürzt wird und die eigenen Wünschen des Dampfers gar nicht in Tätigkeit zu treten brauchen, was gleichbedeutend mit einer Kohlenersparnis ist.

Das Passieren der Dampfer in Kuxhaven wird durch amtliche telegraphische Schiffsmeldungen nach Hamburg weiterberichtet, so daß die Spediteure in Hamburg schon vor Eintreffen des Dampfers die Stunde der Ankunft wissen. Vorher sind die Interessenten schon im Besitze sog. „Staupläne“, aus denen die Lage der verschiedenen Partien im Dampfer ersichtlich ist (S. 191).

Nach Ankunft im Hamburger Hafen werden die Luken geöffnet, um den Empfängern Gelegenheit zu geben, Proben von den obenauf liegenden Getreidepartien zu nehmen. Die vorherige Probenahme ist sehr wesentlich, denn von der Qualität des Getreides hängen in der Regel die Verladedispositionen ab. Für die Dampfer, die bis 2 Uhr nachmittags den Hamburger Hafen erreicht haben, gilt der folgende Tag als erster Löschtage. Bei der Überladung von Getreide stellt der betreffende Ablader einen Kontrolleur, der, wie schon erwähnt, seine Interessen zu vertreten hat und die Überladung, Verwiegung usw. überwacht.

Die Empfänger haben die Ware für ihre eigene Rechnung zu wiegen. Man bedient sich dazu in Hamburg einer Institution, der sog. „Kornumstecher“. Dies sind größere Betriebe, die sich lediglich mit der Verwiegung, Qualitätskontrolle usw. von Getreide befassen und ein geschultes, sachkundiges Personal besitzen. Der Verein dieser Kornumstecher hat einen einheitlichen Tarif für die Spedition sowie sonstige Dienstleistungen, der in seinen einzelnen Positionen folgende Sätze enthält. (Vgl. S. 193.)

Bei Gerste, Weizen, Roggen und Hafer wird, wie bereits erwähnt, das Naturalgewicht festgestellt, und zwar geschieht dieses, wie wir gesehen haben, nach dem deutsch-niederländischen Kontrakt auf einer 20-1-Schale; die jeweilige Feststellung erfolgt durch von der Handelskammer vereidigte Personen, die hierüber

ein Attest ausstellen. Das letztere dient als Grundlage für die Verrechnung zwischen Ablader und Käufer.

Die Verladung der größeren Quantitäten nach dem Binnenlande erfolgt in der Regel flußwärts mit Elbkähnen. Zwischen dem Spediteur und Schiffer resp. der Schifffahrtsgesellschaft wird zu diesem Zwecke ein Frachtvertrag geschlossen, der folgenden Wortlaut hat. (Vgl. S. 196.)

Kornumstecher-Tarif¹⁾

für Getreide, Saaten und Futterstoffe (ausgenommen Kleie und Kuchen).

Gültig ab 1. Sept. 1924 bis auf weiteres.

Mit Dampfer:	je 1000 kg Mark
Lose ankommend und lose weitergehend (wenn mit Heber gelöscht)	—,33
Lose ankommend und lose weitergehend (mit der Hand in Kübeln, Kasten oder Körben gelöscht)	—,50
In Säcken ankommend und lose weitergehend, einschl. Säcke bündeln	—,90
In Säcken ankommend und ebenso weitergehend	—,67
<u>Gewöhnliche Sackreparaturen eingeschlossen, Material extra.</u>	

Aus Flußfahrzeugen in Flußfahrzeugen:	
Lose eingehend und gesackt, gewogen per Kahn weiter, ohne Stauen im einnehmenden Kahn	1,90
Lose eingehend und lose weitergehend, für Verwiegung und Überladung per Heber	1,25
Lose eingehend und lose weitergehend, für Verwiegung und Überladung mit der Hand	1,40
In Säcken eingehend und in Säcken in Flußfahrzeug weiter, ohne Stauen im einnehmenden Kahn	1,60
Gesackte Ware im Kahn zurückwiegen, einschl. stapeln	1,60
Lose Ware im Kahn zurücksacken	1,80
<u>Sackreparaturen und Materialien werden extra berechnet.</u>	

Bahnverladungen aus Flußfahrzeugen:	
Lose angeliefert, gesackt per Waggon weiter	2,20
Lose angeliefert, lose per Waggon weiter	2,20
Gesackt angeliefert, gesackt per Waggon weiter.	2,20

Ohne Vorsetzbretter bei loser Verladung.

Sackbänder und Materialien für Reparaturen bei Sackgut extra.

Aus Flußfahrzeugen an Dampfer:	
Lose am Dampfer angeliefert, gesackt, gewogen, überladen . . .	1,80
Lose am Dampfer angeliefert, ungewogen mit der Hand überladen	1,10

¹⁾ Die Sätze gelten für mindestens 100 t; bei Hafer und anderen leichten Waren werden 25% Aufschlag erhoben.

Lose am Dampfer angeliefert, gewogen mit der Hand überladen . .	1,45
Gesackt am Dampfer angeliefert, ebenso ungewogen überladen . .	—,55
Gesackt am Dampfer angeliefert, ebenso gewogen überladen . . .	1,10

Sackreparaturen und Materialien werden extra berechnet.

Vom Kai (bei Wasserabnahme auf eigener Schale gewogen):

In Säcken angekommen und in Säcken in Fahrzeug weiter, einschl. Kaiwiegegebühren	1,—
In Säcken angekommen und lose in Fahrzeug weiter, einschl. Kai- wiegegebühren und Säckebündeln	1,40

Vorbehaltlich Änderung in den Kaikosten.

Vom Kai bei Verladungen per Bahn:

In Säcken vom Kai per Waggon zu verladen, einschl. Kaiwiege- gebühren	1,20
Für Mehl	1,30

Ohne Kaikosten — Sackreparaturen werden extra berechnet.

Probennahme und Versiegelung von Qualitäts- usw. Proben, wenn gewünscht, sind in den Übernahmesätzen eingeschlossen.

Siegelung von 20 l Naturalgewichtspuben und Besorgung der Gewichtsfeststellung beim Verein der Getreidehändler 3 Pf. pro 1000 kg. (Wiegegebühren beim Verein werden besonders eingezogen.)

Verein der Kornumstecherfirmen Hamburgs.

Bein & Kruse. J. C. W. Dabelsteen Söhne. G. C. Morin & Co.
Niemeyer & Rittmeister. Ernst Richter. W. Wehrmann.

Von der verladenen Ware werden gemeinschaftlich von dem Schiffer und dem Spediteur Proben gesiegelt, und der Schiffer übernimmt die Verpflichtung, die Ware in gleich guter Qualität dem Empfänger wieder auszuliefern, vorausgesetzt, daß die Kon-
dition „gut, gesund und trocken“ ist. Dieses wird in den Lade-
scheinen zum Ausdruck gebracht. Die Beförderung der Flußkähne
von Hamburg nach Berlin und den Elbestationen erfolgt mittels
Dampfschleppern.

Sobald die Überladung beendet ist, stellt der Spediteur ein
Konnossement aus, in dem die verladene Ware angegeben ist und
das der Schiffer unterzeichnen muß. Nehmen wir also an, der
Spediteur der Firma Müller & Co. habe aus dem Dampfer „Ru-
perra“ 293 000 kg Weizen empfangen und in Schiff „Erna“ über-
laden, so wird er über obiges Quantum umstehendes Konnosse-
ment ausstellen, das der Schiffer Max unterschreibt.

Berechnung von Beiträgen zu den Kosten der großen Havarie bleibt vorbehalten.

Abschrift.

Ladeschein

der Reederei Behnecke & Mewes, Hamburg,
Klosterstraße 20.

Ladung Nr. 376 Pos. 5
Schleppschiff Nr. 446
Borsdorf
Steuermann Star: Verm. 51880
Das Gut ist versichert durch

Versicherungssumme: einsehl. 10% erwarteten Gewinns, Nachnahme in Buchstaben: Keine
Wir bekommen, auf Grund unserer Verfrachtungbedingungen, welche auch für Absender und Empfänger verbindlich sind,
von Herrⁿ Emil Aron zur Beförderung nach Riesa, Dresden, Laube, Tetschen, Aussig, übernommen zu haben;

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung oder Maß	Inhalt	Gewicht kg	Besondere Bemerkungen über Land der Herkunft des Gutes, steuermögl. Begleitpapiere, Meldeadr. bei Order-Sendung, Weiterbeförderung u.s.w.
Meldeadresse:		lose	Weizen	17 000	Herk.: Vereinigte Staaten von Nordamerika via Deutschland
Riesa, Dresden, Laube, Tetschen, Aussig.		Speicher- & Speditions-A.-Ges. Teilpartie von		217 000 kg	Transit!
Tetschener Lagerhaus-Ges. im Auftrage:		Müller & Co., Berlin.			
					Order
					und verpflichten wir uns, dieses Gut an gegen Zahlung der nebenstehenden Nachnahme und Fracht sowie der nach den Verfrachtungsbedingungen zu berechnenden Nebengebühren und Verläge auszuliefern.
					Zur Anerkennung des richtigen Empfanges der Ware wurde dieser Ladeschein unterfertigt.
Hamburg, am	27. September	1924			Reinhold Pinker & Co. 3529
					* B e r l i n *
Die Löschezit beträgt für die ganze Ladung von	ca. 317 000	kg: ...	9	Werktage	Anerkannt durch Unterschrift des Absenders:
Überlegen	Ke. 336	—	per Tag		Den richtigen Empfang des Gutes bescheinigt der Schiffer:
	M. 42	—			Stahr
Zu haben bei Martin Tylenius, Klosterstr. 30-40					

Rechnung		M.	Pfg.
Frachtkat.-Vermerk *)			
*) Der Reederei steht auch in Frankofällen Geltendmachung des Pfandrechtes zu, sofern Fracht, Ausladen u. Nebengebühren noch nicht beglichen sind (vgl. § 77, Abs. 5 der Verfrachtungsbedingungen).			
Riesa 44 Pf., Dresden 47 Pf., Laube-Tetschen 60 Pf.	1.100 kg		
Fracht bis Riesa	44	74	80
Schlepplohn in Hamburg, franko			
Verkehrssteuer			
Abnahmegebühr in Hamburg			
Lieferungsgebühr, "			
Eiskosten, "			
Außergewöhnliche Kosten bei der Abnahme und Lieferung			
Uferegeld,, Krangeld			
Wiegegeld,, Schuppengebühr			
Statistische Gebühr	1/4	0	45
Zollabfertigung in Hamburg			
Zollverlag			
Provision für			
Porti,, Ladescheine			
Versicherungsgebühr			
Ladescheinsteapel	1/2	0	85
Gewichtskontrolle			

Schiffsbefrachtungsschein für Getreide.



Ich Schiffer *Max* Steuerermann *aus Klasse*
 verpflichte mich durch eigenhändige Namens-Unterschrift für mich und meinen Schiffseigner, für die
 laut deren Angabe eine Ladung *und/oder*
 Pf. nach Magdeburg zur Fracht inkl. Brückenzoll und Schleusengelder von
 „ „ Schönebeck „ „ Rathenow
 „ „ Wallwitzhafen „ „ Potsdam
 „ „ Riesa „ „ Köpenick
 „ „ Dresden „ „ Berlin
 „ „ Laube/Tetschen „ „ Spandau/Tegel
 „ „ Aussig „ „ Brandenburger

Herren
Partie

zu führen, Ich verpflichte mich, meinen Kahn bis
 Ladezeit: Werkzeuge nach Abschluß dieses Vertrages bzw. der Ladebereitschaft des Schiffes.
 Löschezit: { Nach Usance am Bestimmungsort. Eintreffen der Schiffer bis zum
 Werkzeuge.
 schleppen zu lassen.
 , auf dessen
 zu warten hat.

Ich erkenne für diese Befrachtung die mir bekannten, umseitig abgedruckten Bedingungen ausdrücklich an.

Die Prokureurgebühren sind von mir nach der mir bekannten und genehmigten Taxe zu entrichten. :

Hamburg, den

Vorstehendes Engagement ist geschlossen durch:

Lingner & Graetz.

Mit Vorbehalt der Annahme des Abladers.

Bedingungen.

1. Der Schiffer ist verpflichtet, seine Ladung hier oder in Altona an der ihm vom Befrachter aufzugebenden Ladestelle einzunehmen.
2. Wenn nicht andere Abmachungen getroffen sind, wird als vereinbart angenommen, daß die Ladung lose und direkt vom Schiff und/oder Leichter und/oder Schute und/oder von an der Elbe liegenden Speichern — etwaiges Hafengeld zu Lasten des Befrachters — einzunehmen ist.
3. Der Schiffer ist verpflichtet, auf Anfordern nachts und/oder Sonn- oder Feiertags zu laden und/oder zu löschen. Für eine halbe Nacht bzw. einen halben Sonn- oder Feiertag sind dem Schiffer, falls sein Fahrzeug bis zu 4000 Ztr. vermessen ist, M. 10,— zu vergüten, für eine ganze Nacht bzw. einen ganzen Sonn- oder Feiertag M. 15,—. Für größere Fahrzeuge beträgt die Vergütung M. 15,— bzw. M. 20,—.
4. Bei Streitigkeiten ist der Schiffsbefrachtungsschein maßgebend.
5. Entzieht sich der Schiffer seinem Engagement, so hat derselbe ein Reugeld von 15 Pf. per 100 kg zu zahlen, sofern nicht die Befrachter einen größeren Schaden nachweisen; erfüllt der Befrachter seinen Kontrakt nicht, so hat er dem Schiffer für dessen Schaden aufzukommen.
6. Meinungsverschiedenheiten über die Qualität entscheidet die Sachverständigenkommission des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse in Gemäßheit des jeweilig bestehenden Reglements auf Grund der von beiden Parteien gemeinschaftlich gezogenen Proben, evtl., falls eine der Parteien es beantragt, auf Grund vorübergehender Besichtigung an Bord seitens zweier vom Vorstand dazu ernannter Sachverständigen. Die Kosten des Verfahrens werden, im Fall der Schiffer im Unrecht befunden wird, kompensiert, im anderen Falle von dem Befrachter getragen.
7. Alle anderen Meinungsverschiedenheiten und Differenzen werden von dem Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse auf Grund des bei demselben zur Zeit des Streitens bestehenden Reglements für Entscheidungen des Vorstandes oder auf Antrag des Klägers von dem von der hiesigen Handelskammer eingesetzten Oberelbischen Schiedsgericht endgültig entschieden. Beide Kontrahenten erkennen hierdurch an, daß den schiedsrichterlichen Urteilen die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils beizulegen sind.
8. Die von dem Vorstand des Vereins für Getreidehändler der Hamburger Börse eingeführten Konnossemente sind von den Schiffern ohne Widerspruch zu unterzeichnen.

Dieses Konnossement sendet der Spediteur mit folgendem Schreiben an die Firma Müller & Co.:

Hamburg, den 8. März 1909.

Herren Reinhold Müller & Co. Berlin.

²/₈ „Ruperra“ von Nicolajew.

Hierdurch teile ich Ihnen höflich mit, daß ich mit der Überladung Ihrer Partie von 18 200 Pud Weizen aus obigem Dampfer gestern fertig geworden bin. Die Partie kam mit einem Manko aus. Sie erhielten statt der fakturierten 295 750 kg nur 293 000 kg Weizen, die in das Schiff

„Erna“, Schiffer Max,

überladen worden sind. Beifolgend empfangen Sie das Konnossement über diese Partie zur gef. Bedienung, während die Spesennota erster Tage folgt. Ebenso folgt Aufgabe der Pro-rata-Verteilung.

Hochachtend

Emil Aron.

Die Verzollung.

Zur Zeit ist der Getreidezoll aufgehoben. Da jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß er wieder eingeführt wird (der Bearbeiter würde das für volkswirtschaftlich falsch halten), so ist der folgende Teil aus den früheren Auflagen unverändert übernommen worden, um zu zeigen, wie die Dinge sich unter der Herrschaft des Getreidezolles abwickeln würden.

* *

Bevor der Schiffer mit dem Flußkahn nach Berlin fährt und sich dort, wie wir es bei der Darstellung der Lokogeschäfte gesehen haben, beim Empfänger meldet, hat er den Vorschriften über die Verzollung zu genügen. Denn die Überladung des Getreides erfolgt im Freihafengebiet; mit dem Eintritt in das Zollgebiet steht die Ware unter Aufsicht der Zollbehörde, und der Eigentümer hat sich ihren Anordnungen zu fügen.

Die Abfertigung kann auf zweierlei Weise vorgenommen werden, entweder mit Begleitschein 1 oder mit Begleitschein 2.

Der Begleitschein 1 begleitet die Güter während der Reise. Er enthält eine fortlaufende Nummer, das Datum, das Ausfertigungsamt, das Empfangsamt sowie die Transportfrist, bis zu der die Ware dem Ankunfts Zollamt vorzuführen ist. Außerdem wird auf dem Begleitschein 1 ein Vermerk über die Revision angebracht. Die

weiteren Angaben, wie z. B. Gewicht, Zollsatz, zu bezahlende Beträge usw. werden am Bestimmungsort durch das Auskunfts Zollamt ergänzt. Der Begleitscheinnehmer (Schiffer) ist verpflichtet, die Güter vor der Ausladung dem Ankunfts Zollamt anzumelden, und er haftet mit der Ladung für die Zollschuld. Der Schiffer darf daher nicht eher ausladen, als bis er die Zollquittung gesehen hat, es sei denn, daß die Ausladung unter Aufsicht der Zollbehörde erfolgt.

Ein Begleitschein 2 wird ausgestellt, wenn genau der Betrag des zu erhebenden Zolles, die zu verzollende Menge usw. im Grenzzollamt bereits ermittelt ist. Dieser Begleitschein enthält also die vollständige Zollrechnung, die bei Getreide auf Grund einer Eichaufnahme ermittelt wird. Zu diesem Zwecke wird zunächst durch Zollbeamte die Ladung des Schiffes genau untersucht und alsdann nach dem Gesetz über die Wasserverdrängung ausgerechnet, wieviel das Schiff mit Ladung wiegt. Von diesem Gewicht wird das im Schiffsbrief eingetragene Eigengewicht des Schiffes abgezogen. Ergibt diese Eichaufnahme ein geringeres Quantum als das deklarierte, so ist das deklarierte Quantum anzunehmen; lautet sie dagegen höher, so wird der höhere Betrag zugrunde gelegt. Der Begleitscheinnehmer (entweder der Schiffer oder der Zollabrechner, Spediteur) haftet dem Zollamt durch eine Sicherheitsleistung für den Eingang des im Begleitschein 2 ausgefüllten Zollbetrages. Dieser Begleitschein 2 wird dem Empfänger direkt zugesandt und mit der Übergabe dieses Begleitscheines an den Empfänger geht die Ware aus der Zollkontrolle heraus. Sie kann also vor Zahlung des Zolles bereits in den Konsum übergegangen sein, da sie sich, wie der zolltechnische Ausdruck dafür lautet, „im freien Verkehr“ befindet.

Das Gegenteil des freien Verkehrs ist der Verkehr mit dem bereits erwähnten Begleitschein 1. Eine Ware, die auf Begleitschein 1 expediert ist, bleibt — sofern sie nicht schon an der Grenze abgefertigt wurde —, solange sie nicht vollständig ausgeladen und ihr Gewicht genau ermittelt ist, in Händen der Zollbehörde. Dies geschieht auf zweierlei Weise, entweder durch den Zollverschluß oder durch Beamtenbegleitung. Beim Zollverschluß wird das Schiff mit Bleiplomben durch das Steueramt versehen, und zwar so, daß keine Luke geöffnet werden kann, ohne eine Bleiplombe zu verletzen. Diese Plomben dürfen erst im Ankunftshafen in Gegenwart von zwei Zollbeamten abgenommen werden. Kann nun ein Schiff aus irgendwelchem Grunde nicht verschlossen

werden, so erfolgt der Transport unter Beamtenbegleitung, d. h. von der Grenze — also von Hamburg oder Emmerich — aus fahren zwei Zollbeamte mit dem Schiff, die die Ladung genau überwachen und dafür Sorge tragen, daß unterwegs nichts ausgeladen oder vertauscht wird. Die Kosten der Beamtenbegleitung hat der Schiffer resp. der Empfänger zu tragen.

Innerhalb 24 Stunden nach Überschreitung der Grenze hat die Zolldeklaration zu erfolgen. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Frachtführer ob, der sich meist eines Zollabfertigers oder Spediteurs bedient. Zur Deklaration sind die Ladungspapiere vorzulegen, deren Ausstellung doppelt erfolgt. Gleichzeitig mit der Deklaration wird die statistische Anmeldung der Ware bei dem Grenzzollamte vorgenommen. Für jede Partie ist mindestens ein Begleitschein erforderlich. Es werden so viel Begleitscheine ausgestellt, wie Bestimmungsorte für das betreffende Schiff vorhanden sind. Einen Nachweis des Ursprungs kann das Zollamt jederzeit fordern. Indes macht es hiervon nur in seltenen Fällen Gebrauch.

Die Zahlung des Zolles hat in bar zu erfolgen. Ein Zollkredit auf Getreide, wie er für andere Produkte besteht, ist mit dem neuen Zolltarifgesetz aufgehoben worden. Bis zum Jahre 1906 konnte ein Getreidezoll gegen genügende Sicherheit gestundet werden. Dieser Zollkredit ist indes damals abgeschafft worden, da die Agrarier sich angeblich hierdurch benachteiligt fühlten.

Für die Zollsätze, die bei der Verzollung zugrunde gelegt sind, ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 maßgebend, der seit dem 1. März 1906 in Kraft ist. Nach diesem Tarif stellen sich die Zollsätze für die wichtigsten Getreidearten folgendermaßen:

Nr.	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif: Zollsatz für 1 dz M.	Vertrags- tarif: Zollsatz für 1 dz M.
1	Roggen	7,—	5,—
2	Weizen und Spelz	7,50	5,50
3	Gerste	7,—	
	Malzgerste	—	4,—
	Futtergerste	—	1,30
4	Hafer	7,—	5,—
5	Buchweizen	5,—	
6	Hirse (Panicum, italienische Hirse)	1,50	1,50
7	Mais und Dari	5,—	3,—

Nr.	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif: Zollsatz für 1 dz M.	Vertrags- tarif: Zollsatz für 1 dz M.
8	Andere nicht besonders genannte Getreidearten Anmerkung zu Nr. 1—8. Für Getreide in Garben, wie es auf dem Felde unmittelbar gewonnen wird, ist die Hälfte des Zolles für Körnergetreide zu entrichten.	1,50	
9	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlene[n] aus Gerste aus anderem Getreide	für 1 dz Rohgewicht 10,25 10,25 11,—	für 1 dz Rohgewicht 5,75 5,75
10	Reis, unpoliert:	für 1 dz 4,—	für 1 dz 4,—
	Hülsenfrüchte, trockene (reife):		
11	Speisebohnen, Erbsen, Linsen Speisebohnen Erbsen Linsen	4,—	2,50 1,50 1,50
12	Futter (Pferde usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken Anmerkung zu Nr. 11 und 12. Für Hülsenfrüchte im Stroh ist die Hälfte des Zolles der betr. Arten zu entrichten.	2,50	1,50
	Ölfrüchte und Sämereien:		
13	Raps und Rübsen, Dotter, Ölettichsaat, Senf, Hederichsaat Raps und Rübsen Senf	5,—	2,— 2,— 2,—
14	Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Bucheckern, Kapoksaamen, Lorbeeren, Nigersamen Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Erdmandeln, Bucheckern, Lorbeeren	2,—	2,—
15	Leinsaat, Hanfsaat	0,75	frei
16	Baumwollsaamen, Elipenüsse, Sheanüsse, Butterbohnen, Stillingiasamen, Palmkerne (auch zerkleinert), Kopra, Rizinusamen	frei	
17	Andere, nicht besonders genannte Ölsaame[n] und Ölfrüchte	2,—	2,—

Nr.	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif: Zollsatz für 1 dz M.	Vertrags- tarif: Zollsatz für 1 dz M.
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Klee- saaten	5,—	frei
19	Grassaat aller Art	2,—	frei
20	Runkelrübensamen, Zuckerrübensamen . .	1,—	
21	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Zi- choriensamen, Gemüsesamen, Dillsaat, Blumensamen, Tabaksamen sowie son- stige anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau	frei	
	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Zi- choriensamen; Gemüsesamen, Blumen- samen sowie sonstige anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau .		frei
	Müllereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten:		
162	Mehl, auch gebrannt oder geröstet; aus Ge- treide mit Ausnahme von Hafer, aus Malz (mit Ausnahme des gebrannten oder gerösteten Malzmehls), aus Reis oder Hülsenfrüchten	18,75	
	Mehl, auch gebrannt oder geröstet (Forts.): Mehl aus Getreide, mit Ausnahme von Hafer, auch gebrannt oder geröstet. . .		10,20
	Mehl aus Malz, nicht gebrannt oder geröstet		12,—
	Mehl aus Hafer.	18,75	
163	Reis, poliert	6,—	4,—
	Anmerkung: Polierter Reis zur Her- stellung von Stärke unter Überwachung der Verwendung	4,—	
164	Graupen, Grieß und Grütze aus Getreide aus Reisgrieß.	18,75	
165	Sonstige Müllereierzeugnisse: Was Getreide (auch gemalzt), mit Ausnahme von Hafer, oder aus Hülsenfrüchten, auch ge- walzter Reis	18,75	
	aus Hafer, auch gemalzt	18,75	
	Müllereierzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgrieß und gewalztem Reis — unter Vorbehalt besonderer Bedingungen . . .		frei
	Bei Nichterfüllung dieser Bedingungen oder bei vorgekommenen Mißbräuchen kann das Zugeständnis ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.		

Nr.	Benennung der Gegenstände	Allgemeiner Tarif: Zollsatz für 1 dz. M.	Vertrags- tarif: Zollsatz für 1 dz M.
	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung Die Begünstigung kann jederzeit nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.		frei

In vorstehendem Tarif sind regelmäßig zwei Sätze aufgeführt. Für die wichtigsten Produktionsländer kommt, wie bereits erwähnt, nur der niedrigste Satz, nämlich der Vertragstarif, in Frage. Dies gilt zunächst für die Länder, mit denen wir Handelsverträge haben. Der allgemeine Tarifsatz, also der bei den nicht meistbegünstigten Staaten angewandte, kommt, wie schon anfangs erwähnt, nur für die Länder in Frage, mit denen wir gar kein Abkommen haben.

Schwierigkeiten in der Abfertigung macht in der Hauptsache die Verzollung der Futtergerste, für die folgende Vorschriften bestehen:

„Als andere Gerste als ‚Malzgerste‘ ist zu behandeln und zum ermäßigten (vertragsmäßigen) Zollsätze — d. h. 1,30 M. einzulassen:

1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 kg für 1 hl nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprocente Körner enthält, deren Gewicht 67 kg oder mehr als 1 hl beträgt;

2. Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist oder daß sie hierzu nicht verwendet wird.

Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der in Absatz 1 zugelassenen Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird, oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsätze zuzulassen, wenn er sie zuvor

zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach Wahl des Zollamtes durch Anschroten, Spitzen, Einschneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen. Es besteht jedoch Einverständnis, daß die Anwendung eines solchen Verfahrens ohne Kosten für den Wareneinbringer erfolgt.“

Falls eine Gerste als Futtergerste abgefertigt werden soll, vom Zollamt aber als solche nicht anerkannt wird, so wird die Gerste entweder durch Anschroten oder durch Färbung denaturiert. Die diesbezüglichen Vorschriften über die Gerstenabfertigung befinden sich in der vom Reichsschatzamt herausgegebenen Gerstenzollordnung.

Bei der Ausfuhr von Getreide findet eine Rückvergütung des Zolles statt, allerdings nicht in bar, sondern durch sog. Einfuhrscheine, auf die wir bei Besprechung der Technik der Exportgeschäfte zurückkommen werden.

Schlußabrechnung.

Wie bereits bei Besprechung der Faktura des Abladers bemerkt, ist die bei der Verladung erteilte Abrechnung nur provisorisch, und es muß daher nach vollständig geschehener Überladung eine endgültige Rechnung erteilt werden. Diese endgültige Faktura wird „Finalnota“ genannt. Ihre Aufstellung erfolgt erst dann, wenn die Verladung in das Binnenfahrzeug erfolgt ist, der Importeur im Besitze aller Spesennoten ist und der Kontrolleur die „Pro-rata-Verteilung“ aufgemacht hat. Man muß also, ehe man eine Finalnota aufstellen kann, zunächst die Schlußabrechnung des Spediteurs, der die Überladung besorgt hat, abwarten. In dieser Schlußabrechnung gibt der Spediteur das gesamte für den Importeur empfangene Quantum an, die verauslagte Seefracht und die Kosten, die evtl. bei der Überladung entstanden sind. Außerdem berechnet der Spediteur die vereinbarte Fracht nach dem Bestimmungsorte unter Abzug des Frachtsatzes, der am Ankunftsplatze an den Schiffer bezahlt wird. In unserem Beispiele würde die Schlußabrechnung des Spediteurs wie nebenstehend lauten.

Falls die Getreideimportfirma ein geringeres Quantum erhalten hat, als ihr von seiten des Abladers fakturiert worden ist, so muß der Kontrolleur die bereits vorher erwähnte „Pro-rata-Verteilung“ aufmachen, d. h. die Firma Müller erhält von einem anderen Importeur einen Teil des Mankos zurückvergütet. Für diese Rückvergütung sind bestimmte Platzzusancen maßgebend.

NEUMANN & CO.

Hamburg, den 3. November 1924.

Herren

Schulze & Co.

Berlin.

Betr. Dampfer „Pittsburgh“ 108 500 kg losen Roggen per
Kahn 1618 Sr. Alex nach Riesa/Aussig.

An		Debet
	Übernahme von frei Ankunftsampfer Hamburg bis kahnfrei Riesa/Außig auf:	
	108 500 kg losen Roggen	
	Basis Riesa	M. —,66 pro 100 kg
	im Ladeschein erhoben	„ —,57 „ 100 „
		M. —,09
	Besorgen der Proben und Siegeln	„ 2,70
	Amtliche Wiegegebühren	„ 2,—
	Depeschen, Porto, Muster, Ladescheine, Dekl. Stat. und kleine Auslagen	„ 10,65
		<u>M. 113,—</u>
		I. v.

Zu Ihren Lasten.

ppa. Neumann & Co.
Mayer.

SCHULZE & CO.

Berlin, den 21. Oktober 1924.

Herrn

H. Müller

Berlin.

1000 Qrs. Westernroggen II per % „Westphalia“ laut Kontrakt
vom 11. September 1924.

Nach dem uns aus Hamburg übermittelten Verteilungsplan beträgt das Pro-rata-Gewicht für obige Partie 220 532 kg. Dieses Gewicht umgerechnet zum Kontraktpreis von hfl. 12,05 pro 100 kg ergibt einen Betrag von:

hfl. 26574,11,

den wir Ihnen gutgeschrieben haben. Wir zahlten dagegen zu Lasten Ihres Kontos hfl. 25 207,45. Über den Rest von

hfl. 1366,66

empfangen Sie anbei einen Scheck auf Holland zu Ihren Lasten mit der Bitte, uns den Empfang desselben zu bestätigen.

Hochachtungsvoll

Schulze & Co.

Die Abrechnung erfolgt stets zum Tageswerte der betreffenden Ware. Maßgebend ist der Ankunftstag der Ware. Eine derartige Abrechnung sieht wie vorstehend aus.

Da die Speditionsnoten infolge der zu verauslagenden Seefracht stets über hohe Beträge lauten, so ist es üblich, daß die Importeure den Spediteuren bei Übersendung des Seekonnessements eine größere Anzahlung leisten. In der Regel überweisen die Importeure einen Betrag, der der reinen Seefracht entspricht.

Ist der Importeur im Besitz der Speditionsaufgaben, der Überladungsfaktura und der Verteilungsabrechnung, so beginnt er die Zusammenstellung der Finalnota. Zu diesem Zwecke stellt er zunächst das ausgelieferte Quantum fest. Dieses setzt sich zusammen aus der in das Binnenfahrzeug überladenen Menge unter Berücksichtigung des in der Pro-rata-Verteilung zu berechnenden Gewichtes. Eine solche Finalnota sieht wie folgt aus:

SCHWARZ & CIE.

Hamburg, den 24. April 1924.

Herren

Schulze & Co.

Berlin

Finalabrechnung	Debet.
über 108 750 kg Manitobaweizen ex 1/2 „Mongolia“.	
Unsere provisorische Faktura vom 7. April	fl. 13 593,75
Ausgeliefert netto 108 809 kg (à fl. 125,— pro 1000 kg cif Hamburg	„ 13 601,13
	fl. 7,38

I. v.

(Unterschrift)

Wir erbitten Scheck auf Holland.

Ohne Präjudiz auf evtl. Arbitrage, Analyse oder andere Ansprüche.

Die Kosten der Naturalgewichtsfeststellung haben Ablader und Empfänger je zur Hälfte zu tragen, so daß in der Finalnota der Ablader mit 1/2 belastet wird. Wie bereits ausgeführt, hat die Regulierung der Finalnota nach dem deutsch-niederländischen Vertrag innerhalb 14 Tagen, nach dem Londoner „prompt“ — ein weit weniger klar unrissemer Begriff — zu erfolgen. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil früher russische Ablader oft lange auf Zahlung der teilweise recht erheblichen Finalnoten

warten ließen. Mit der Finalnota sind aber noch nicht alle Ansprüche des Importeurs an den Ablader erledigt. Falls nämlich die gelieferte Ware zu Bemängelungen Anlaß gab, hat ein Schiedsgericht den evtl. vom Ablader zu tragenden Schadenersatz festzustellen. In diesem Falle wird noch eine weitere Nota, die sog. „Arbitrageabrechnung“ aufgemacht, nachdem der Urteilspruch des Schiedsgerichtes bekannt ist. Um sich nun seine Rechte in dieser Beziehung zu schützen, setzt man auf die Finalnota den Vermerk: „Arbitrageansprüche vorbehalten“ oder aber „Ohne Präjudiz für evtl. Arbitrageansprüche oder andere“.

Der Verkauf.

Hat der Importeur den Einkauf von ausländischem Getreide nicht deshalb getätigt, um eine schon vorher eingegangene Verbindlichkeit (handelsrechtliche Lieferung) zu erledigen, sondern zum Zwecke des Weiterverkaufs an seine Kunden, so geht er gleich nach Abschluß des Kaufes an die Bearbeitung der Partie behufs Absatzes. Es ist nämlich von großer Wichtigkeit für den Importeur, schon im voraus zu erfahren, in welcher Gegend im Augenblicke der beste Absatz für seine Ware zu finden ist, damit er bei Eintreffen in Hamburg gleich entsprechende Disposition treffen kann und nicht der Gefahr ausgesetzt ist, daß er sein Getreide nach einer Gegend schickt, wo er es später nur unter Opfern absetzen kann. Noch besser ist es natürlich, wenn er die Partie oder wenigstens einen Teil davon schon vorher verkaufen kann und dann nur noch für ordnungsmäßige Ablieferung zu sorgen braucht. Zum Zwecke des Verkaufes teilt er seinen Agenten mit, daß er eine Partie z. B. von 300 t argentinischem Barletta-weizen, 80/81 kg Abladegewicht, prompte Abladung von Argentinien, erworben habe und überläßt jedem ein angemessenes Quantum zum Offerieren an die Kundschaft. Seine Kalkulation muß er entsprechend den Frachtsätzen und Spesen, die er nach den einzelnen Stationen hat, einrichten. Dabei gilt im Importgeschäft der Grundsatz, die Ware nicht franko Station des Empfängers, sondern nur waggonfrei des für diesen am günstigsten gelegenen Umschlaghafens zu verkaufen, so daß der Importeur alle Spesen bis in den Waggon, der Käufer aber die Fracht vom Umschlaghafen bis zu seiner Station zu tragen hat. Das geschieht aus zwei Gründen: Erstens ist es für den Importeur äußerst schwierig, die Frachtsätze sämtlicher Stationen zu beherrschen. Der zweite Hauptgrund liegt aber auf einem anderen Gebiet. Bei

einem Kaufe frei einer Station ist diese Erfüllungsort, d. h. für das Gewicht und namentlich für die Qualität der Ware ist der Zustand maßgebend, in dem sie auf dieser Station eintrifft. Es kommt aber gerade bei ausländischem Getreide, spez. bei Mais, nicht selten vor, daß die Beschaffenheit zu wünschen übrigläßt, und daß alsdann der Empfänger „Arbitrage“ anmeldet. Da Konditionsarbitrage auf Grund von Mustern stattfindet, so müßten bei Verkäufen „franko Station“ die Importeure stets einen Beauftragten nach dem betreffenden Orte senden, um dort die Musterentnahme bewirken zu lassen. Dies ist aber sehr umständlich und kostspielig. Alle diese Schwierigkeiten vermeidet man bei Verkäufen „waggonfrei Umschlaghafen“, denn dort haben die Spediteure, die den Umschlag besorgen, ein für allemal den Auftrag, von jedem Waggon, der herausgeht, ein Beutelmuster zu siegeln und für etwaige Arbitragen zur Verfügung zu stellen. Diese Gründe sind maßgebend gewesen, die Verkäufe „franko Station“ des Importeurs auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Nehmen wir also an, der Importeur bietet seinem Dresdener Agenten den Weizen an, so muß er folgende Kalkulation anstellen:

Einkaufspreis des Weizens cif Hamburg ¹⁾	M. 255,—
Fracht inkl. Übernahme ex Dampfer bis Dresden	„ 5,—
Versicherung, Manko, Zinsen	„ 4,10
Agentenprovision (1%)	„ 2,55
Spesen aus dem Kahne in den Waggon	„ 2,—
Der Weizen kostet ihn somit waggonfrei Dresden	<u>M. 268,65</u>

Da er etwa 10 M. pro Tonne verdienen will, so offeriert er ihn mit 280 M. Nach anderen Stationen, etwa Breslau, ändert sich die Kalkulation infolge der höheren Fracht entsprechend.

Zwecks regelmäßiger Bearbeitung der verschiedenen vom Importeur erworbenen Partien läßt dieser seinem Agenten täglich eine hektographierte Liste zugehen, die die Preise und Konditionen der einzelnen Warengattungen enthält (s. S. 209).

Nach den Erfolgen, die seine Agenten in den verschiedenen Plätzen mit der offerierten Ware erreichen, richtet sich dann die Disposition des Importeurs nicht nur für diese, sondern auch für ähnliche Partien.

Ist ein Verkauf zustande gekommen, so wird eine Bestätigung nach folgendem Muster ausgestellt, deren Bedingungen dieselben sind wie beim „Verkauf auf Abladung“ (im Kapitel III, „Lokogeschäfte“). Besonders zu berücksichtigen ist dabei der

¹⁾ 15 fl. in Mark.

FRITZ MÜLLER & CO.

Berlin, den *21. November* 19²⁴

Wir notieren heute cif Magdeburg/Wallwitzhafen

mit M. 3,—	pro t	Aufschlag	kahnfrei	Magdeburg/Wallwitzhafen,
„ „ 6,—	„ „	„	quaiwgr.	Magdeburg/Wallwitzhafen,
„ „ 2,—	„ „	„	cif	Riesa/Dresden,
„ „ 6,—	„ „	„	kahnfrei	Riesa/Dresden,
„ „ 9,—	„ „	„	quaiwgr.	Riesa/Dresden.

Weizen.

Manitoba I	305
prompt von Hamburg, November-Abladung von Hamburg, Dezember-Abladung von Hamburg.	
Manitoba II	297
prompt von Hamburg November-Abladung von Hamburg, Dezember-Abladung von Hamburg.	
Hardwinter II	274
elbschwimmend, November-Abladung von Hamburg, Dezember-Abladung von Hamburg.	

Roggen.

Amerik. II.	230
prompt von Hamburg, November-Abladung von Hamburg, disponibel Magdeburg, waggonfrei Magdeburg.	

Mais.

Roter Plata - Cinquantin	204
elbschwimmend, brutto für netto inkl. Originalsäcken + M. 2,—	
Plata - Mais	199
prompt von Hamburg, November von Hamburg, Dezember von Hamburg.	
Amerik. Patentmehle, Nelson, Alaska, Homeland . .	38
prompt von Hamburg, November von Hamburg, November von Amerika.	
Plata - Clipped - Hafer, 50/52 kg	187
elbschwimmend.	

Abladetermin. Dieser kann entweder ebenso lauten wie der, den der Importeur selbst beim Kaufe bedungen hat: „Mai alt¹⁾ von Rußland“, oder „Juni/Juli von Argentinien usw.“. In vielen Fällen aber wird sich der Käufer mit dieser Angabe nicht zufrieden geben, weil sie ihm nicht genügende Sicherheit bietet. Bei einem regelmäßigen Betriebe, wie ihn z. B. eine Großmühle unterhält, spielt es keine große Rolle, ob einmal die eine oder andere Partie etwas früher oder später eintrifft, da stets ein gewisses Lager an Rohmaterial zum Ausgleich vorhanden ist. Bei anderen Betrieben aber, die nur saisonweise arbeiten, etwa die Gänsemästereien im Oderbruch, ist es von größter Wichtigkeit, die Ware nicht früher und namentlich nicht später zu erhalten, als sie gebraucht wird. Wenn solche Käufer nicht darauf bestehen, daß der Importeur ihnen einen bestimmten Lieferungsstermin am Empfangsorte garantiert, so werden sie zum mindesten verlangen, daß er die Verpflichtung übernimmt, die Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vom Ankunftshafen zur Verladung zu bringen, wie „Mai/Juni von Hamburg“, „zweite Hälfte September von Stettin“. Je enger begrenzt der Lieferungsstermin ist, je bestimmter die Ankunftsgarantie lautet, desto größer ist das Risiko des Importeurs, und dieses muß entsprechend in der Kalkulation zum Ausdruck kommen. Verkauft er z. B. „Juni/Juli-Abladung von Argentinien“, so geht er dadurch kein Risiko ein, weil er jederzeit auf dem Weltmarkt zu gleichen Bedingungen einkaufen und bei Nichtlieferung auf seinen Verkäufer zurückgreifen kann. Verkauft er dagegen auf einen Kauf „Juni/Juli-Abladung von Argentinien“, „Juli/August-Abladung von Hamburg“, dann kann es ihm passieren, daß die Ware erst am 31. Juli von Argentinien verladen wird, daß die Reise sich verzögert und daß die Ware erst Mitte September in Hamburg eintrifft und so die Erfüllung des Verkaufs „Juli/August-Abladung von Hamburg“ unmöglich wird. Noch schlimmer steht es, wenn der Importeur eine Ankunftsgarantie am Lieferungsorte gewährt hat, weil dann auch noch das Risiko der Reisedauer auf den Binnenwässern mit ihren mannigfachen Zufällen, ungünstiger Witterung, mangelnde Schleppgelegenheit usw. ihm zur Last fällt. Ebenso wie das Risiko rechtzeitiger Abladung bzw. Ankunft je nach Abmachung entweder vom Importeur oder vom Käufer getragen wird, so gilt dies auch bezüglich der Qualität bzw. Kondition der Ware.

¹⁾ „Mai alt“ heißt Monat Mai nach russischem Kalender, also bei uns bis zum 13. Juni.

NEUMANN & CIE.

Dresden, den 17. September 1924

Fa.

*Schulze & Co.*Berlin.**Schlußschein Nr. 8000.**Verkäufer: *Schulze & Co., Berlin.*Käufer: *E. Wolf, Pirna i. Sa.*Gegenstand: *ca. 45 tons Western-I-Roggen.*Qualität: *gesund, handels- und landesüblich.*Lieferung: *September-Abladung von Hamburg.*Preis: *M. 222,— pro Tonne netto, cif Riesa.*Verpackung: *lose.*Gewicht: *Hamburger Einladegewicht.*Zahlung: *gegen Konnossemente durch Käufers Zweimonatsakzept, wertbeständig zu den Reichsbankbedingungen unter Vergütung von 18% Zinsen p. a. plus Stempel.*

Versandadresse:

Handelsbräuche und Schiedsgericht: *Berliner Import-Schlußschein.*

Sonstige Bedingungen:

Einwendungen gegen diesen Schlußschein sind innerhalb 24 Stunden zu erheben, sonst gilt er als anerkannt.

Hochachtungsvoll

Neumann & Cie.

Man kann eine Ware zur Abladung entweder „cif“ einer Station verkaufen oder aber kahnfrei bzw. waggonfrei, was in diesem Falle keinen Unterschied macht, weil die Bedingungen betreffs Kondition dieselben sind, nur daß bei „waggonfrei“ der Verkäufer die Spesen der Überladung zahlt. Der Hauptunterschied liegt darin, daß im allgemeinen — manche Verträge umreißen den Cifbegriff etwas anders — bei „Cifkäufen“ für Erfüllung der Vertragsbedingungen die Qualität der Ware bei der Einladung, bei Käufen „kahnfrei“ bzw. „waggonfrei“ die Qualität bei Ankunft maßgebend ist. Mit anderen Worten, bei ersterem Modus trägt

der Käufer, beim zweiten der Verkäufer das Risiko des Flußtransportes in bezug auf Kondition. Das gleiche gilt für etwaiges Manko bei der Auslieferung aus dem Kahne auf der Empfangsstation. Bei „Cif“geschäften trägt es der Käufer, im anderen Falle der Verkäufer. Sind bei einer Ladung mehrere Empfänger beteiligt und ergibt sich ein Manko, so ist der letzte Empfänger berechtigt, dieses Manko pro rata des Konnossementsquantums bei den einzelnen Empfängern einzuziehen, ein Plus hat er in gleicher Weise zu repartieren. „Cif“geschäfte werden auf nebenstehende Weise abgewickelt.

Sobald die zur Erfüllung des vorliegenden Kaufes bestimmte Partie in Hamburg übergeladen ist und das Konnossement nebst den versiegelten Schiffsproben sich im Besitze des Importeurs befindet, läßt er seinen Käufer Faktura hierüber zugehen, die umstehenden Wortlaut hat.

Gleichzeitig mit der Faktura erhält der Käufer die versiegelten Schifferproben, und zwar für jedes Konnossement zwei. Diese Schifferproben werden von den Kornumstechern und den Spediteuren des Einfuhrhauses versiegelt und sind dem Käufer für die Beschaffenheit der Ware maßgebend; falls er dieserhalb Ansprüche zu haben glaubt, muß er sie auf Grund der Schifferproben geltend machen. Spätere Einwendungen sind nichtig, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß die Schifferproben infolge Verwechslung oder Manipulation eine andere als die verladene Qualität enthielten. Die Konnossemente läßt man jetzt fast durchweg durch ein Bankhaus am Orte des Käufers zum Inkasso vorlegen. Zahlung hat, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sogleich nach Empfang der Faktura gegen „Konnossement, Police und versiegelte Schifferproben“ zu erfolgen, wie die Bedingung des Kaufes zu lauten pflegt. Die Police muß dem Konnossement deshalb beigefügt sein, weil bei Übergabe und Bezahlung des Konnossements die Ware in den Besitz des Käufers übergeht und jetzt für sein Risiko schwimmt, obwohl der Verkäufer die Versicherung zu bewirken und zu tragen hat, wie dies ja im Worte „cif“ ausgedrückt ist. Ist das Geld eingegangen und eine Beanstandung der Schifferproben nicht erfolgt, so ist das Geschäft für den Importeur abgewickelt. Anders bei Geschäften, die „kahnfrei“ abgeschlossen sind. Auch hier läßt zwar der Importeur seinem Käufer die Faktura zugehen, sobald er in den Besitz der Verladungsanzeige von Hamburg gelangt ist, aber das Konnossement sendet er ihm erst zu, wenn der Kahn an der

S. B. fol. *N. 306*
 J. fol. *W. 746*

MÜLLER & CO.

Telegramm-Adresse:
 „Müllerius Berlin“.
 Fernsprecher Amt III, 4115.
 Reichsbank-Giro-Konto.

Berlin C 2, den *7. April* 19*09*
 Spandauer Str. 12.

Herr^{en} *Gebrüder Schreiber, Dresden*

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Faktura zu behändigen über lt.
 Schluß v. *12. Febr. a. cr.* für Ihre w. Rechnung und Gefahr ab *Hamburg*
 gelieferte *100 To. Rosafé-Weizen, April v. Hbg.* im Betrage von

M. *21 750,—*,

wofür wir Sie belasten.

Unser Guthaben wollen Sie gefl. *der Dresdener Bank, dort bei Prä-*
sentation der Dokumente gegen diese auszahlen.

Faktura.

Hochachtend
 Müller & Co.

Wg.	An					
	<i>Per Schiffer Max, Kahn „Erna“ verladenen</i>					
	<i>Rosafé-Weizen No. 100 000 kg à M. 220,—</i>					
	<i>cif. Dresden</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0 —</i>
	<i>Abzügl. Fracht M. 3,50 p. 1000 kg M. 350,—</i>					
	<i>÷ Vorschuß „ 100,—</i>			<i>2</i>	<i>5</i>	<i>0 —</i>
	<i>M.</i>	<i>2</i>	<i>1</i>	<i>7</i>	<i>5</i>	<i>0 —</i>
				<i>S.</i>	<i>E.</i>	<i>& O.</i>
	<i>Versichert mit M. 23 000,— lt. Police!</i>					

SPEDITIONS- UND LAGERHAUS-A.-G.
DRESDEN.

Dresden, den 17. April 1909

Speditionsaufgabe

für
Müller & Co.

Herr^{en}

Gemäß der uns erteilten Order brachten wir zur Verladung:

ex Partie	Gewicht	Total	Gattung	Empfänger	Station	Fracht usw.		Bemerkungen
						M.	Pf.	
Witte	112 Sack à 90 kg netto	10 080 kg	Gerste	Mühlheimer & Co.	Pirna	—	—	—
Göppert	200 Sack à 100 kg netto	20 000 kg	Mixedmais	Posthalterei	per Fuhrre	Für Auf- laden	2	—
Hermes	50 Sack à 100 kg netto	5 000 kg	Donaumais	C. Wedekind	Kötzschenbroda	17 50	50	nach Eingang von M. 767,50
					Hochachtend			
					Speditions- und Lagerhaus-A.-G.			
					Dresden.			

Empfangsstation fällig ist. Schifferproben und Police braucht er in diesem Falle überhaupt nicht an den Käufer gelangen zu lassen, weil die „Kontraktgemäßheit“ der Ware erst bei Eintreffen festgestellt wird und auch dann erst Zahlung zu erfolgen hat. Die Faktura selbst unterscheidet sich nicht von der „Cif“faktura, nur ändert man den Passus der Überweisung des Gegenwertes entsprechend ab. Steht die Ankunft des Kahnes nahe bevor, so erhält z. B. die Dresdner Bank folgendes Schreiben:

Berlin, den 15. April 1909.

Titl. Dresdner Bank Dresden.

In der Anlage überreichen wir Ihnen Konnossement über

100 t Weizen per Schiffer Max,

die Sie gefl. gegen Zahlung von

M. 21 750,—

(in Worten Einundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig Mark)

zur Verfügung der Herren Gebrüder Schreiber, dort, halten wollen.

Unser Guthaben wollen Sie uns nach Eingang per Reichsbank-Giro-Konto gefl. überweisen.

Um Empfangsbestätigung bittend

Hochachtend

Müller & Cie.

Da das Konnossement in der Regel an „Ordre der Herren Verlader“ oder der „Herren Müller & Co.“ gestellt ist, so dürfen die Verlader nicht übersehen, es mit ihrem Giro zu versehen. Das gleiche gilt für Policen, falls diese nicht auf „Inhaber“ ausgestellt sind. Im Konnossement ist auch die Meldeadresse vorgeschrieben, bei der der Schiffer sich bei Ankunft an der betreffenden Station behufs Entlöschung zu melden hat. Handelt es sich um eine große Partie und einen Empfänger, für den die Ware bereits bei Überladung in Hamburg bestimmt war, dann gibt man diesen als Meldeadresse auf, sonst einen am Ort befindlichen Spediteur. Mit diesem muß sich dann der Empfänger in Verbindung setzen und alles Nötige wegen sofortiger Abnahme nach Ankunft des Kahnes veranlassen, da bei Posten unter 50 t die Entlöschung in einem Tage beendet sein muß. Berechnet wird meist nach „ausgeliefertem Gewicht“, so daß Differenzen nachträglich ausgeglichen werden müssen.

SCHENKER & Co.

Breslau, 6. Oktober 1924.

Spesennota

an

Fa. Schulze & Co., Berlin

(Zahlbar und klagbar in Breslau.)

Position	NB. Wir bitten, diese Nota entweder direkt an unserer Kasse oder per Postscheck oder nur an Überbringer einer von uns vorher brieflich avisierten Quittung zu bezahlen. Quittungen unter 20 Mark werden vorher nicht avisiert.	M.	Pf.
III/359	Cassel 25 439 1 Waggon Roggen 15 200 kg ab Station Ruhstadt Vorfracht bis Wollenberg	312	—
	3 ⁰ / ₁₀₀ Stundungsgebühr	1	—
	Porti, Papiere	1	—
	M.	314	—

I. v.

Zu Ihren Lasten.

VEREIN DEUTSCHER SPEDITEURE E. V.

Gegründet 1879.

Zahlungsbedingungen.

Die außerordentlichen Beträge für Eisenbahn-, See- und Flußfrachten, Zölle, Ausfuhrabgaben usw. machen es den Spediteuren unmöglich, diese, wie bisher vielfach geschehen, entgegenkommendweise zu verauslagen. Es ist in Zukunft unvermeidlich, alle Sendungen zu frankieren und dem Spediteur sämtliche Auslagen in der betreffenden Währung bei Auftragserteilung zu übermitteln. Im übrigen sind Rechnungen der Spediteure stets sofort zu begleichen.

Zahlungsverzug tritt bei Fälligkeit ein, ohne daß es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf.

Unsere Mitglieder berechnen im Falle des Verzuges: die üblichen Zinsen nebst Aufschlag, Kosten an Provision und sonstigen Spesen, entsprechend den Bankbedingungen, und Ersatz für etwaige Entwertung der in Rechnung gestellten Währung, die vom Rechnungstage bis zum Zahlungstage eingetreten sein sollte.

Rechnungen im internationalen Verkehr müssen in fremder Währung aufgemacht werden. Bezüglich der Ausfuhrabgaben, die seit dem 28. 7. 13 in Gold zu zahlen sind, müssen die Spediteure, wenn sie nicht rechtzeitig im Besitze der entsprechenden Beträge sowie einer ausdrücklichen und ausführlichen Vorschrift über den Zahlungstermin sind, jede Verantwortung für eine etwaige Zahlung zu einem erhöhten Goldmarkkurse sowie für sonstige Folgen aus der Verzögerung verspäteter Bezahlung der Ausfuhrabgaben ablehnen.

Für etwa ausnahmsweise gewährte Auslagen ohne Deckung wird außerdem Anlageprovision berechnet.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche und solche aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt.

Berlin, August 1923.

Bei Geschäften „waggonfrei“ spielt sich die Abwicklung etwas anders ab:

Sobald der Importeur einen Kahn abgefertigt hat, und sich darüber schlüssig geworden ist, welche „waggonfrei“ getätigten Verkäufe er aus diesem Kahn erfüllen will, sendet er dem Spediteur des betreffenden Umschlaghafens einen sog. Dispositionsbogen ein, aus dem genau hervorgeht, wer die einzelnen Empfänger

der zu erwartenden Sendung sind und unter welchen Bedingungen sie die Ware zu empfangen haben.

Gleichzeitig erhalten die Empfänger eine Dispositionskarte, die die Mitteilung enthält, daß mit einem namhaft gemachten Kahne die Ware verladen sei, die zur Erfüllung eines bestimmten Kaufes dienen solle. Ferner ist der Spediteur aufgeführt, an den der Käufer Säcke und Disposition senden muß. Eine ähnliche Aufforderung erhält der Käufer vom Spediteur auf Grund des Dispositionsbogens, und er muß seine Säcke und Verladedispositionen dem Spediteur so rechtzeitig zugehen lassen, daß die Entlöschung nach Eintreffen ohne Verzug vor sich gehen kann.

Über geschehene Verladung macht der Spediteur seinem Auftraggeber, dem Importeur, sofortige genaue Aufgabe, auf Grund deren dann von diesem die Faktura dem Käufer zugeht. Ein Muster dieser Aufgabe s. S. 215.

Die Fracht für den Schiffer verauslagt nicht, wie bei „Cif“- und „Kahnfrei“-Geschäften, der Empfänger der Ware, sondern der Spediteur, dem sie der Importeur rechtzeitig zu überweisen hat. Verlegt er sie, so pflegt er meist 2—3% Provision zu nehmen, und diese spart der Verlader bei rechtzeitiger Überweisung. Von jedem Waggon wird ein Siegelbeutelmuster zurückbehalten, das einer evtl. „Arbitrage“ als Unterlage dient.

V. Die Ausführungsgeschäfte¹⁾.

Die Ausfuhr von deutschem Getreide nach dem Ausland ist ein verhältnismäßig junger Zweig des Getreidegeschäfts. In den landwirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands ist in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Umschwung eingetreten. Noch vor etwa 60 Jahren war Deutschland ein Land, das seinen Ernteüberschuß an das Ausland absetzen mußte, es

¹⁾ Wesentliche Teile dieses Kapitels sind aus den früheren Auflagen übernommen worden, um den Vorkriegszustand klar erkennen zu lassen, der für die Entwicklung des deutschen Getreidehandels und für die Stellung zur künftigen Zollpolitik große Bedeutung hat. Zur Zeit sind die Getreidezölle suspendiert, und eine Ausfuhr findet nur in Ausnahmefällen statt. Das ist aber ein Übergangszustand, der noch nicht klar erkennen läßt, wie die zukünftige Entwicklung sich gestalten wird. Ich würde ein Wiederaufleben der Agrarzölle, vor allem der Einfuhrscheine, für sehr bedenklich halten.

gehörte zu den Getreideausfuhrländern. Infolge der starken Bevölkerungszunahme, die viel größer war als die Ertragsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zunahm, ist Deutschland seit ungefähr 1870 ein Getreideeinfuhrstaat geworden, der in bezug auf die Einfuhrmenge an zweiter Stelle aller Einfuhrländer der Erde steht. Nur England hat noch einen größeren Importbedarf. Aber Deutschland ist im Gegensatz zu England kein reiner Importstaat geworden; es führte trotz seines Einfuhrbedürfnisses vor dem Weltkrieg ansehnliche Mengen Roggen, Weizen und Hafer aus. Die Höhe dieses Ausfuhrquantums schwankte je nach den Erträgen der Ernten und der Tendenz auf den Getreideweltmärkten. In einzelnen Jahren — so 1904/05, 1908/09 und 1909/10 — war die Ausfuhr von Roggen größer als die Einfuhr. Die Gründe für die gleichzeitige Einfuhr und Ausfuhr von Getreide in Deutschland hingen z. T. mit der Verschiedenartigkeit unserer Produktionsgebiete zusammen: auf der einen Seite der große getreideproduzierende Osten unseres Vaterlandes¹⁾, der bei seiner schwachen Bevölkerung nur einen geringen Konsum aufweist und daher meist mehr produziert, als er verbraucht; auf der anderen Seite der dichtbevölkerte Westen, der mit seiner großen Industrie einen wesentlich stärkeren Verbrauch von Getreide aufweist, als er erzeugen kann. In Mitteldeutschland reicht in der Regel der Ernteertrag zur Deckung des heimischen Verbrauches aus. Bei der Ausdehnung Deutschlands war es nun meist zu teuer, das deutsche Getreide, das im Osten erzeugt wird, per Bahn nach dem Westen zu befördern. Zur Erleichterung wurden zwar seinerzeit billige Ausnahmetarife — sog. „Staffeltarife“ — eingeführt, die den Zweck haben sollten, eine Bahnversendung des östlichen Getreides nach Westdeutschland zu ermöglichen. Aber durch die Staffeltarife gelangte das Getreide in der Regel nur bis nach Mitteldeutschland, wo einerseits die inländische Produktion in der Regel zur Deckung des eigenen Bedarfs ausreichte, andererseits elbaufwärts ausländisches Getreide auf dem Wasserwege mit billigen Frachten eintraf. Ein Teil des östlichen Getreides wurde daher unter Umgehung des Binnenverkehrs auf dem Seewege nach dem Rhein verfrachtet. Infolge der Absatzschwierigkeiten sammelte sich im Osten Deutschlands eine große Menge von Getreide an, während der Westen stets aus dem Auslande importierte. Dadurch ging die Wirkung des Getreidezolles, der damals 50 M. pro Tonne betrug, verloren; denn zwischen unverzolltem russischen

¹⁾ Der z. T. nach dem Kriege an Polen gefallen ist.

Getreide und dem deutschen Getreide bestand in Danzig oder Königsberg oft nur ein Preisunterschied von 10—20 M.

Außer der Verschiedenartigkeit der Produktionsgebiete spielt aber in Deutschland noch die Qualität eine sehr große Rolle. Denn der in Deutschland gezogene Weizen genügt in den meisten Fällen nicht, um ein backfähiges Mehl herzustellen, da er nicht genügend „Kleber“ enthält¹⁾. Im Gegensatz dazu findet sich in manchen ausländischen Sorten, wie z. B. im russischen, argentinischen oder kanadischen Weizen, ein hoher Klebergehalt, der diese Sorten für die Backfähigkeit der Mehle unentbehrlich macht. Um diese nun zu gewinnen, muß der inländische Weizen stets mit ausländischen Provenienzen untermischt werden. Der nur geringe Klebergehalt hindert indes nicht, daß der deutsche Weizen andere gute Eigenschaften — wie Ergiebigkeit an Stärkemehl — besitzt, wodurch er sowohl für die deutsche als auch für die ausländische Müllerei sehr wertvoll ist. So kommt es, daß die deutsche Müllerei gezwungen ist, ausländischen Weizen zur Mischung zu beziehen, während sehr oft die ausländischen Mühlen deutschen Weizen kaufen.

Diesem Bedürfnis war im Anfang unserer Getreidezollära nicht Rechnung getragen worden. Die Ausfuhr von Getreide und die Wiedereinfuhr war nur ohne Zollzahlung möglich, wenn die „Identität“ nachgewiesen wurde²⁾. Es war also ausgeschlossen, deutsches Getreide zu exportieren und dagegen fremdes einzuführen. Die Folge davon war, daß sich der Export von inländischem Getreide in sehr engen Grenzen bewegte, da bei der Ausfuhr der Zoll völlig verlorenging. Dieser Umstand übte naturgemäß einen Druck auf die Preise des inländischen Produktes, das ja, wie wir oben gesehen haben, nicht allein verarbeitet werden kann, aus. Dieser Mißstand für die inländische Landwirtschaft wurde im Jahre 1894 durch die Aufhebung des Identitätsnachweises beseitigt, die gleichzeitig mit der Abschaffung der im Jahre 1891 eingeführten Staffeltarife die heutigen „Einfuhrscheine“ für Getreide usw. schuf. Unter einem Einfuhrschein versteht man die zollamtliche Bescheinigung, daß jemand ein gewisses Quantum Getreide, Mehl oder Malz (mindestens 500 kg) aus dem deutschen Zollgebiet ausgeführt hat. Jeder Inhaber eines solchen Scheines ist berechtigt, bei der Zollzahlung von Zöllen innerhalb einer

1) Vgl. Kapitel II.

2) D. h. nur das gleiche Getreide, das eingeführt war, konnte gegen Zollvergütung ausgeführt werden.

bestimmten Frist diesen Einfuhrschein als bares Geld zu benutzen. Nach den Bestimmungen vom 14. April 1894 konnte bei Vorzeigung des Einfuhrscheines der Inhaber innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten „eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einführen“. Wer also 10 000 kg Weizen in Königsberg ausgeführt hatte, konnte beispielsweise den Einfuhrschein innerhalb von 6 Monaten an einen Importeur nach Mannheim verkaufen, der hiermit 10 000 kg russischen oder amerikanischen Weizen zollfrei einführen konnte. Außerdem war nach Verlauf von 6 Monaten noch die Verwendung des Einfuhrscheines während weiterer 6 Monate bei Zahlung „gestundeter Zölle“ auf bestimmte Kolonialwaren zulässig, so daß der Königsberger Getreidehändler, falls er innerhalb der 6 Monate den Einfuhrschein nicht verwenden oder verkaufen konnte, immer noch Gelegenheit hatte, ihn bei einem Importeur von Kakao oder Heringen usw. zu veräußern.

Das System der Einfuhrscheine hatte also den Zweck, daß der Händler im Osten sein Getreide dorthin verkaufen kann, wo es ihm am geeignetsten erscheint, ohne auf Westdeutschland angewiesen zu sein. Welche Wirkung die Aufhebung des Identitätsnachweises gehabt hat, geht daraus hervor, daß sich der Export deutschen Getreides im Jahre 1894 auf 27 675 000 M. belief, während er im Jahre vorher, in dem also der Nachweis noch bestand, nur einen Wert von 1 734 000 M. gehabt hatte. Es hatte gleichzeitig die (vom Standpunkt der Befürworter wichtigere) Wirkung, den Zoll im Inlandspreise auch in guten Jahren voll oder fast voll zur Auswirkung kommen zu lassen.

In der Anrechnungsfähigkeit der Einfuhrscheine wurde durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 eine bemerkenswerte Änderung geschaffen. Während nämlich früher die Anrechnung der Einfuhrscheine nur bei der gleichen Gattung möglich war, wurde jetzt die Zollerledigung durch Einfuhrscheine auf alle Getreidearten (außer Mais) ausgedehnt. Die früher zulässige Anrechnung auf rohen Kaffee und Petroleum ist später wieder aufgehoben worden. Ein Einfuhrschein über den Zoll auf 10 000 kg Weizen in Höhe von 550 M. konnte also für diesen Betrag bei der Einfuhr von Roggen, Hafer, Buchweizen usw. benutzt werden.

Diese Einfuhrscheine hatten zuletzt umseitiges Schema.

Es entsteht nun die Frage: „Welche Wirkungen haben die Einfuhrscheine für Deutschlands Getreidehandel gehabt?“ Man

Staat: *Preußen.*

Einfuhrschein

Nr.

Amten 190..... sind von zu
 nach Nr. der Nachweisung des Haupt.....amts zu, betreffend
 die für die Hälfte des Monats 190... zu erteilenden Einfuhrscheine,
 (in Form von $\frac{\text{Mehl usw.}}{\text{Malz}} \left\{ \begin{array}{l} \text{ausgeführt} \\ \text{niedergelegt} \end{array} \right\}$ $\frac{\text{Rüböl}}{\text{Rüböl}}$) worden. Für diese
 Menge beträgt bei einem Zollsaße von M für 1 dz der Eingangszoll

Mark Pf.

in Worten:

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, diesen bei der Begleichung von Zollgefällen für die umseitig aufgeführten Fruchtarten bei jeder Zoll- oder Steuerstelle des deutschen Zollgebiets statt barer Zahlung in Anrechnung zu bringen.

Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt am 19.....

Im Falle des Verlustes des Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren unzulässig.

....., den 190....

Der Provinzialsteuerdirektor.

Rückseite.

Die Anrechnung ist zulässig

bei folgenden Fruchtarten: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Einkorn, Beseu), Gerste, Hafer, Buchweizen, trockene (reife) Hülsenfrüchte (Speisebohnen, Erbsen, Linsen, Futter- [Pferde- usw.] Bohnen, Lupinen und Wicken), Raps und Rübsen.

Anrechnungsbestätigung.

Umseitiger Betrag von *M* Pfg., in Worten:
 ist mir (uns) von dem amte zu
 auf Zollgefälle für am 19.... angerechnet worden.
 denten 19,...

Buchungsvermerke.

Der Einfuhrschein ist bei dem amte in
 am 19.... abgegeben worden.

Der angerechnete Betrag ist gebucht in

Einnahme:

Ausgabe:

.....

.....

hat bei der Beantwortung drei Faktoren ins Auge zu fassen: die Landwirtschaft, den Handel und die Mühlenindustrie.

Was zunächst den ersten der dabei beteiligten Faktoren, die deutsche Landwirtschaft, angeht, so muß hier betont werden, daß diese fast nur Vorteile von dem letzten System der Einfuhrscheine hatte. Denn die reichliche Möglichkeit der Ausfuhr deutschen Getreides garantiert der Landwirtschaft den vollen Zollschutz, der, wie wir oben gesehen haben, vor Einführung der Ausfuhrvergütungen nicht bestand. Sie erzielt also jetzt infolge der Einfuhrscheine einen viel höheren Inlandspreis für ihr Getreide, und zwar einen Preis, der dem des Weltmarktes plus Zoll und Spesen unter Berücksichtigung der Frachten entspricht. Die Landwirtschaft hat ferner den Vorteil von dem Einfuhrscheinsystem, daß sie nach der Ernte die Mengen, die geeignet erscheinen, einen Druck auf die Preise von Getreide auszuüben, sofort exportieren kann, für die erst später ein Ersatz geschaffen wird, und zwar zu einer Zeit, in der Deutschlands Ernte zum größten Teil bereits aufgebraucht ist. Von diesem Ausfuhrverkehr haben in der Hauptsache diejenigen Landwirte einen Vorteil, die in der Nähe der Küste oder von Wasserstraßen wohnen. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß durch unser Einfuhrscheinsystem die Preise von Futtergetreide ebenfalls eine Erhöhung erfahren, wie dies z. B. bei Hafer zu beobachten war. Darunter hatten natürlich diejenigen Landwirte zu leiden, die selbst kein oder nicht genügend Futtergetreide produzieren und denen durch Kauf von Getreide zu den hohen Preisen die Viehhaltung sehr verteuert wurde.

Ganz anders als vom Standpunkte der Landwirtschaft muß das System vom Gesichtskreis des Handels aus betrachtet werden. Hier haben wir zwei Arten zu unterscheiden: eine Gattung — nämlich den Exporthandel —, der Vorteile aus dem System zog, und den Binnenhandel, der in den meisten Fällen dadurch geschädigt wurde. Der Exporthandel von Getreide hatte meist in den Häfen an der Nord- und Ostseeküste seinen Sitz, außerdem an den großen Wasserstraßen und an den Landesgrenzen. Dieser Exporthandel, der natürlich ein großes Interesse an einem lebhaften Ausfuhrhandel und damit an einem großen Umsatze hat, war es auch, der seinerzeit für die Aufhebung des Identitätsnachweises eingetreten war, indem er behauptete, daß es für den Zollfiskus gleichgültig sei, ob das vom Ausland eingeführte Getreide selbst oder statt seiner eine gleiche Menge inländischen Getreides

exportiert würde. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß es nicht immer der berufsmäßige Exporteur ist, durch dessen Hände das zur Ausfuhr gelangende Getreide geht. Sehr oft kommen auswärtige und ausländische Händler, die das Getreide an den Börsenplätzen usw. aufkaufen und von dort aus exportieren. Dadurch entgeht den Ausfuhrhändlern der Gewinn. So beklagte sich u. a. einmal das Vorsteheramt der Danziger Kaufmannschaft darüber, daß durch den Aufkauf seitens auswärtiger Händler der Nutzen der dortigen Getreidehändler stark geschmälert worden sei.

Der andere Teil der Getreidehändler, der sog. Binnenhändler, hatte von dem Einfuhrscheinsystem nur Nachteile. Es zog die Ware von seinem natürlichen Verbrauchsort ab und führte sie weit hinweg, so daß er sich anderweitig um Ersatz umsehen mußte. Hinzu kam, daß dem Binnenhändler stets beim Einkauf inländischer Ware durch die Exporteure ein scharfer Wettbewerb gemacht wurde, weil diese unter Berücksichtigung der Zollvergütungen und der wesentlich billigeren Exporttarife in der Lage waren, höhere Preise beim Einkauf zu bewilligen. Namentlich die Ausfuhrtarife, die es ermöglichen, daß 10 t Getreide nach einem Seehafen bei 200 km um 39 M., bei 300 km um 62 M., und bei 600 km um 92 M. billiger verladen werden konnten, unterstützten durch die Frachtersparnis, gegen die der Binnenhändler nicht ankommen konnte, den Exporteur beim Einkauf sehr. Der Binnenhändler mußte also zusehen, wie ihm der Exporteur das Getreide aus dem Lande wegholte, sofern er nicht in der Lage war, die gleichen Preise zu bezahlen wie der mit günstigeren Mitteln arbeitende Exporteur.

Die Mühlenindustrie, der Abnehmer der Brotgetreide bauenden Landwirtschaft, hatte ebenfalls nur Nachteile von den Getreideeinfuhrscheinen. Sie litt besonders dadurch, daß ihr die Rohstoffe, auf die sie angewiesen war, vor den Toren weg entzogen wurden. Hierdurch wurden ganz besonders die Klein- und Mittelmühlen getroffen, denen durch den Export das Getreide entging und die alsdann nicht in der Lage waren, sich durch ausländische Ware Ersatz zu schaffen. Sie gerieten dadurch weiter ins Hintertreffen gegenüber den Küsten- und Importmühlen, die aus ausländischem Getreide billiges Mehl herstellen. Infolge des starken Exportes von inländischem Roggen waren im Juli und August 1907 und vor der Ernte 1908 die Lagervorräte der Binnenmühlen so entblößt, daß sehr viele Müller aus Mangel an Ware ihre Betriebe stilllegen mußten. Unter anderem war die „Königsberger Walz-

mühle“, die mitten in einem Roggenproduktionsgebiet liegt, gezwungen, im Jahre 1908 infolge des starken Abzuges von Getreide nach dem Auslande ihren Betrieb anfangs einzuschränken und später bis zum Beginn der neuen Ernte ganz einzustellen. (Eine ähnliche Entwicklung nahmen die Verhältnisse nach der Aufhebung des Ausfuhrverbotes im Sommer 1924. Der zunächst noch höhere Weltmarktpreis wirkte ähnlich als Ausfuhrprämie wie früher der Einfuhrschein.) Dabei hatte das Einfuhrscheinsystem noch folgende ungünstige Wirkung für die Mühlenindustrie: das gute mahlfähige deutsche Getreide ging aus dem Lande, während die geringe und minderwertige Ware zurückblieb. So kaufte beispielsweise Rußland im Jahre 1908 Roggen und Weizen in Ostpreußen zu niedrigeren Preisen, stellte Mehl daraus her und sandte die Kleie, die zollfrei ist, zu niedrigen Tarifsätzen nach Deutschland zurück. Die russischen Mühlen waren also in der Lage, aus deutschem Getreide billigeres Mehl herzustellen als die deutschen, denen dadurch ein Absatzgebiet verloren ging und denen obendrein noch mit der im Auslande hergestellten Kleie Wettbewerb gemacht wurde. Erst 1914 schuf die Einführung eines Zolles auf Getreide und Mehl seitens der russischen Regierung hierin eine Änderung. Gegenüber den zahlreichen Nachteilen bot das Einfuhrscheinsystem den Müllern nur geringe Vorteile durch die Erleichterung des Mehlexportes. Denn die Ausfuhr von Mehl hielt sich in sehr engen Grenzen; sie wird auf nur 2% der deutschen Mehlproduktion geschätzt. —

Infolge der durch die erhöhte Ausfuhrvergütung getroffenen größeren Exportmöglichkeit begannen auch die Berliner Firmen, die, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, das Exportgeschäft bisher nicht betrieben hatten, diesem Geschäftszweige ihr Interesse zuzuwenden. Aus diesem Grunde muß in einem Werk, das das Berliner Getreidegeschäft behandelt, auch der Export, wenigstens in allgemeinen Umrissen behandelt werden.

Natürlich geht von der zu exportierenden Ware selbst nur ein geringer Bruchteil über Berlin und meist auch nur dann, wenn der Exportverkauf eine Deckung im Berliner Zeitgeschäft zur Basis hatte und auch entsprechend ausgeführt wird. Der weitaus größte Teil geht vom Produktionsorte nach den großen Küstenplätzen, von denen wieder Stettin für den Berliner Handel von besonderer Bedeutung war. Königsberg, das an sich auch einen starken Export zu verzeichnen hat, kam für Berlin weniger in Betracht, weil dort bedeutende, eingesessene Firmen diesen

Geschäftszweig pflegen und auch das ganze Geschäft schon mehr nach Rußland hinüber spielt. Von westdeutschen Plätzen kommt eigentlich nur noch Hamburg in Betracht, das besonders den im Auslande sehr beliebten Sheriffweizen zur Ausfuhr brachte, sowie Rostock bzw. Wismar, wo aber der Handel ebenfalls zumeist in Händen von ortseingesessenen Firmen ruhte.

Wie man aus Vorstehendem entnommen haben wird, vollzieht sich der weitaus größte Teil des Exportes seewärts, und nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz findet seinen Weg nach den Gebieten, die im Süden und Osten unser Land begrenzen. Rußland, das in normalen Jahren selbst ein Getreideexportland war, kam für den Import von Deutschland nur ausnahmsweise in Betracht, hat aber trotzdem, wie schon erwähnt besonders in der Kampagne 1908/09, ansehnliche Mengen deutschen Getreides, insbesondere Roggen, bezogen. Mehr ins Gewicht fällt schon Böhmen, das ziemlich regelmäßig als Käufer, besonders für den schon früher erwähnten sächsischen Weizen, auftritt. Ein großer Teil dieser Geschäfte wird direkt von den sächsischen Händlern durch Eisenbahnabladung vom Produktionsorte nach den böhmischen Stationen ausgeführt, während die Berliner bzw. Magdeburger Firmen ihre Schlüsse auf dem Wasserwege von den mittelelbischen Umschlagplätzen aus erfüllen. Mit Böhmen ist die Reihe der Gebiete beendet, die für den Export auf dem Binnenwege in Frage kommen, denn weiter westlich wird die Entfernung so bedeutend, daß ein Bahnbezug durch die Fracht an sich unrentabel werden muß. Die Schweiz, die ja auch verhältnismäßig viel deutsches Getreide konsumiert, bezieht es, von dem Lokalverkehr abgesehen, auf dem Wasserwege über den Rhein.

Hierbei sei erwähnt, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Ausfuhr der ostdeutschen Seeplätze gar keinen Export im eigentlichen Sinne des Wortes darstellt, d. h. nicht in das Ausland geht, um dort konsumiert zu werden, sondern nur die ausländischen Häfen, insbesondere Rotterdam und Antwerpen, passiert, um dann den Rhein bzw. die Schelde mit ihren Kanälen hinaufzufahren und in Westdeutschland in den Verbrauch übergeht.

Die für den Export seewärts vor allem in Betracht kommenden Länder sind Dänemark und die skandinavischen Königreiche, die ständig auf Zuschuß vom Auslande angewiesen sind und die infolge ihrer verhältnismäßig leichten Erreichbarkeit besonders für den Verkehr der beiderseitigen kleineren Küstenplätze ins Gewicht fallen. Von den großen Ostseehäfen wurde besonders

der Verkehr nach Holland und Belgien mit ihrem Hinterlande, dem deutschen Westen, gepflegt, weil von Danzig und Stettin nach Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen in regelmäßigen Abständen Tourdampfer verkehren, die mit ihren damals nur geringen Schwankungen unterworfenen Einheitssätzen eine ziemlich sichere Grundlage für die Kalkulation auch für solche Abschlüsse boten, deren Erfüllung erst nach Monaten erfolgen sollte. Dies sichere Moment fehlt nach dem Norden und fügt zu dem sonstigen Risiko des nordischen Geschäftes, das noch später behandelt wird, auch noch das der „Frachtspekulation“ hinzu. In den Jahren nach dem Krieg spielte hier, wie überall, auch das Valutarisiko eine große Rolle.

Für den Export kommt ferner England in Frage; es handelte sich hier meist um einzelne größere Posten, die mit besonders gecharterten Dampfern verladen wurden.

Je nach den Handelsgebräuchen des Landes bzw. Hafens, nach dem die Ware gehen soll, muß die Offerte gestellt sein. Es ist daher für den Exporteur eine genaue Kenntnis aller in Frage kommenden Usancen erforderlich, wenn er nicht seine Unkenntnis mit schweren Verlusten büßen will, die jede Kalkulation zunichte machen. Geschäfte nach Dänemark wurden vor dem Krieg meist auf folgender Basis abgeschlossen: Der Preis versteht sich in Mark pro ausgelieferte 1000 kg netto, Zahlung erfolgt mittels Rembourses auf ein erstes Berliner oder Hamburger Bankhaus „3 Monate pari“. Hierunter versteht man, daß der Käufer dem Verkäufer bei Andienung der Ware mitteilt, daß er bei einer Bank, beispielsweise der Norddeutschen Bank in Hamburg, „Rembours eröffnet habe“, d. h. er hat mit der Bank ein Übereinkommen getroffen, wonach diese bei Präsentation der Dokumente über erfolgte Abladung eine Tratte 3 Monate dato auf sich, also die „Norddeutsche Bank“, an Zahlungsstatt aushändigt. Die Tratte ist zwar ein „Primadiskont“ und somit barem Gelde gleichwertig, aber der Verkäufer verliert, da „pari“, d. h. zinslos, verkauft wurde, die Zinsen auf 3 Monate, was, zu 4% p. a. gerechnet, 1% des Fakturenbetrages ausmacht. Daher wird auch häufig stipuliert: „Dreimonats-Rembours oder Kasse ./ 1%.“ Falls es sich um kleinere Objekte handelt, wird auch hier und da „direkter Rembours“ vereinbart, d. h. der Käufer gibt dem Verkäufer sein eigenes Akzept, mit dessen Annahme natürlich ein gewisses Kreditrisiko verbunden ist. Da solche Akzente auch schwerer und teurer zu begeben sind, rechnet man etwa 0,50 M. pro Tonne extra dafür

in der Kalkulation. Seit 1918 ist die allgemeine Bedingung auch hier Kasse gegen Dokumente; meist erfolgt Anstellung und Abrechnung in holl. Gulden, seltener in Sterling, noch seltener in Dollar.

Über die Frage, welcher Schlußschein den Verkäufen zugrunde zu legen ist, herrschte früher häufig Unstimmigkeit zwischen beiden Kontrahenten. Der Käufer wünschte das Geschäft auf Grund der „Bedingungen der Kopenhagener Börse“ abzuschließen, während der Verkäufer sich dagegen sträubte, und zwar aus folgenden Gründen: Bei der überwiegenden Mehrzahl der Exportverkäufe wird ein Mindestnaturalgewicht garantiert, dessen Vorhandensein bei der Lieferung vom Käufer nachgeprüft wird. Die Art der Konstatierung des Naturalgewichtes rief nun jene vorher erwähnten Differenzen hervor. Während nach dem deutsch-niederländischen Kontrakt bzw. der „Hamburger Schlußnota für seewärts ausgehendes Getreide“ Feststellung des Naturalgewichtes auf einer automatischen Schale vorgeschrieben ist, wurde laut Kopenhagener Bedingungen hierzu die sog. „Thielesche Börsenschale“ benutzt, die von nur geringem Fassungsvermögen ist und die nicht etwa automatisch gefüllt und abgestrichen wird, sondern bei der alle diese Manipulationen mit der Hand vorgenommen werden. Hatte also jemand ein Interesse daran, daß möglichst wenig Körner in dem Gefäß bleiben, wodurch es dann weniger wiegt, so nahm er das Abstreichen möglichst scharf und rasch vor und konnte so einige Körner mehr herausreißen, als bei regulärer Vornahme geschehen wäre. Bei der Kleinheit des Gefäßes übte dies dann einen nicht unerheblichen Einfluß aus, denn 1 g beim Viertelliter ist soviel wie 1 Pfd. beim Hektoliter. Da außerdem das Kopenhagener Schiedsgericht, das bei Geschäften mit Kopenhagener Schlußschein zuständig ist, nicht die geringste Rücksicht auf die Ungenauigkeit der Schale nahm, vielmehr in der rigorosesten Weise jedes Untergewicht durch Festsetzung hoher Minderwerte bestrafte, so war die Weigerung der Exporteure, solche Bedingungen anzuerkennen, durchaus gerechtfertigt. Durch die am 15. Februar 1912 in Kraft getretene Einführung des sog. Dänisch-Baltischen Kontraktes ist die Gewichtsfeststellung auf der 1-l-Schale an Stelle der Thieleschale auch für die Verkäufe nach Dänemark obligatorisch geworden.

Schweden und Norwegen haben im allgemeinen die Bedingungen der „Hamburger Schlußnota Nr. 7“: „Für seewärts



Schlußschein

für fluß- und seewärts nach deutschen
Häfen ausgehende Getreidesorten, Hülsen-
früchte, Saaten usw.

Gekauft von

Verkauft an

Menge:

Qualität: gute gesunde Ware.

1) Durchschnittsqualität des Ursprungsgebiets zur Zeit der Abladung:

1) Ungefähr wie versiegelte Probe.

1) kg Naturalgewicht vom Ursprungsabladehafen, unter
Berücksichtigung des üblichen Reiseschwundes.

Preis M. je 50 kg netto unverzollt/verzollt.

Frei an Bord einschl. Fracht und Versicherung
bis

Abladung

mit Dampfern, Motorschiffen, Leichtern, Seglern, Flußfahrzeugen.

Empfang:

Zahlung:

Falls der Käufer vor der Bezahlung der Ware seine Zahlungen einstellt,
hat der Verkäufer die in § 46 der deutschen Konkursordnung angeführten
Rechte auf Aussonderung der Ware bzw. Abtretung des Rechts auf die
Gegenleistung.

Gerichtsstand: Hamburg.

Spielraum.

§ 1. Verkäufer hat das Recht, bei einer Teilladung bis 5%, bei einer ganzen Ladung bis 10% mehr oder weniger zu liefern, davon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Preise des letzten Tages der Abladung zu verrechnen.

Ist dem Verkäufer im Verträge ein Spielraum bezüglich der abzuladenden Menge (von bis) eingeräumt, so kann Verkäufer jede beliebige Menge innerhalb des Spielraumes abladen. Es wird stets die mittlere Menge, 2% mehr oder weniger zum Verkaufspreise, ein etwaiges Mehr- oder Mindergewicht zum Tagespreise berechnet.

Teillieferung.

§ 2. Zur Verladung sind gute, seetüchtige, zur Verladung von Getreide geeignete Fahrzeuge, welche zu gangbarer Prämie versichert werden können, zu verwenden. Jede einzelne Lieferung gilt als ein besonderer Vertrag.

Lieferzeit.

Sofort: bedeutet innerhalb 5 Werktage; Prompt: innerhalb 3 Wochen vom Tage des Geschäftsabschlusses.

Nachfrist.

Bei sofortiger Lieferung hat der Käufer eine Nachfrist von 3 Werktagen, bei längerer Lieferfrist eine solche von einer Woche zu stellen, falls er Rechte aus der Nichterfüllung des Vertrags gegen den Verkäufer geltend machen will.

1) Von diesen Bestimmungen ist diejenige, die nicht gelten soll, zu streichen.

Die Nachfristen beginnen mit dem Werktag, welcher dem Tage des Eintreffens der Nachfriststellung bei der säumigen Partei folgt, falls die Nachfriststellung an einem Sonn- oder Feiertag eintrifft, mit dem übernächsten Werktag.

Ist auf Abladung zu einer bestimmten Zeit von einem außerdeutschen Abladeplatz verkauft, z. B. Oktober-Abladung von Argentinien, so ist indessen für die überseeische Abladung jede Nachfrist ausgeschlossen. Die Ware ist dem Käufer bei Ankunft unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer hat, wenn nur die Abladefrist vom Ursprungsort vereinbart ist, das Recht, mit einem bestimmten Schiff anzudienen. Die Verladungsanzeige ist im Fall eines Weiterverkaufs nach Erhalt unverzüglich weiterzugeben, und die Frist wird für jeden Weiterverkäufer um einen Geschäftstag verlängert. Ist bis zum 30. Tage nach der vereinbarten Abladezeit nicht geliefert oder angekündigt, so kann der Käufer mit einer dreitägigen Nachfrist die Andienung fordern und nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach den Vorschriften über Nichterfüllung verfahren. Ware aus einem Schiff, das durch Havarie seeuntüchtig geworden ist, ist nicht mehr andienbar, sofern der Verkäufer von der Seeuntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat. Für Telegrammentstellung oder andere nachweisbare Irrtümer ist der Verkäufer nicht verantwortlich.

Verladungsverhinderung.

§ 3. Falls die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade, oder Feindseligkeiten verhindert ist, gilt dieser Vertrag, soweit er noch unerfüllt ist, als aufgehoben. Dasselbe tritt ein, wenn die Verladung der gehandelten Ware vom Ursprungslande wegen eines der obigen Gründe nach Deutschland unmöglich geworden.

Wird die Verladung durch Streik, Eis oder außergewöhnliche Wasserverhältnisse verzögert oder verhindert, so ist dieselbe innerhalb 3 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses zu bewirken.

Zollabfertigung.

§ 4. Zollabfertigungskosten und Garniermatten sind dem Käufer in der Faktura zu berechnen und von diesem zu bezahlen. Übernimmt der Kapitän die Lieferung der Garnierung gegen Vergütung, so fällt diese dem Käufer zur Last.

Leichterkosten.

Leichterkosten im Entlöschungshafen und auf der Reise trägt der Empfänger.

Versicherung.

§ 5. Die Policen müssen von anerkannt guten Versicherern oder Versicherungsgesellschaften, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch Verkäufer nicht haftet, in Höhe von 3% über den Nettorechnungsbetrag geliefert werden, ein darüber hinausgehender Betrag verbleibt dem Verkäufer.

Gewicht, Qualität.

§ 6. Für das metrische Gewicht ist das am Abladeplatz durch die Kalverwaltung bzw. durch beidigte Wäger oder Wägergehilfen ermittelte Gewicht maßgebend. Verkäufer hat auf Verlangen ein Attest über das so ermittelte Gewicht den Abladepapieren beizufügen. Für die Qualität ist die am Abladeplatz von einem beidigten Wäger oder Wägergehilfen gezogene und von einem Umstecher versiegelte Probe maßgebend. Bei Flußfahrzeugen sind die Abladeproben vom Schiffer bzw. Steuermann zu versiegeln.

Naturalgewicht.

Die Feststellung des Naturalgewichts geschieht durch beidigte Wäger und Wägergehilfen in Hamburg in der vom Vorstände des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse bestimmten ortsüblichen Weise zur Zeit der Überladung in das betreffende Fahrzeug, durch dessen Abladung der fragliche Vertrag erfüllt wird. Das bei der Löschung der Ware hier durch beidigte Wäger ermittelte Naturalgewicht bleibt für Ablieferungen maßgebend, die innerhalb 2 Wochen nach dieser Ermittlung erfolgen.

Bei Verkäufen nach Probe oder nach Typeprobe ist auf Kleinheit und Handhabung sowie naturgemäße Veränderung seit Versiegelung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Mängelanzeige.

§ 7. Die Abladepapiere sind in jedem Falle bei Vorzeigung aufzunehmen. Der Empfänger hat eine Bemängelung der Ware binnen 3 Tagen nach Erhalt der Abladeproben dem Verkäufer anzumelden und innerhalb weiterer 3 Tage eine der versiegelten Abladeproben an das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse einzusenden. Minderwert.

§ 8. Die Ware muß mit der vom Schiedsgericht erkannten Vergütung empfangen werden. Verkäufer ist verpflichtet, den Minderwert sofort in bar an den Käufer ausanzahlen. Jedoch hat der Verkäufer das Recht zu erklären, daß er Anschluß des Käufers an die mit dem Lieferanten des Verkäufers vorzunehmende schiedsgerichtliche Beurteilung nach den vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse hierfür erlassenen Bestimmungen erwünscht.

Sollte auf einen höheren Minderwert als 5% des Kaufpreises für mangelhafte Kondition der Ware erkannt werden, so bleibt Verkäufer dem Käufer für eine etwaige weitere Verschlechterung der Kondition während der Reise verantwortlich.

Probenahme.

Zwecks Feststellung dieser Verschlechterung während der Reise sind bei der Entlöschung der Ware im Bestimmungshafen Proben zu nehmen und zu versiegeln. Der Käufer hat dem Verkäufer sofort nach der Ankunft der Ware telegraphisch davon Anzeige zu

machen, daß er Probenahme und Versiegelung verlange. Der Verkäufer hat darauf sofort telegraphisch zu erklären, ob er von seinem Recht, in Gemeinschaft mit dem Käufer die Proben zu nehmen, Gebrauch machen will oder nicht. Andernfalls hat der Käufer im Laufe der Entlöschung fortgesetzt Proben durch unparteiliche, von der Handelskammer, dem Gericht oder einer anderen Behörde ernannte Sachverständige nehmen und versiegeln zu lassen. Mit den so erhaltenen Proben ist laut § 7 zu verfahren.

Auch in dem Falle, daß Käufer und Verkäufer sich über die Art der Probenahme nicht einigen können, ist diese durch die oben beschriebenen Sachverständigen zu bewirken.

Von dem dann etwa erkannten Minderwert ist die bereits bezahlte Vergütung abzusetzen, der Rest dem Käufer unverzüglich in bar zu erstatten.

Schiedsgericht.

§ 9. Alle Streitigkeiten, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragsschließenden und Geschäftsvermittlern, unterliegen der Entscheidung des Schiedsgerichts des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse nach Maßgabe seiner zur Zeit des Geschäftsabschlusses geltenden Schiedsgerichtsordnung. Anerkannte Forderungen sowie Forderungen aus Schecks und Wechseln können nach Wahl des Klägers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht im Wege der Klage geltend gemacht werden.

Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch dann wirksam für die Entscheidung aller aus dem Vertrag entspringenden Streitigkeiten, z. B. für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts, wenn von einer Vertragspartei die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Geschäfts aus irgendeinem Grunde behauptet wird.

Bei Schiedsgerichten über Getreide, welches die Einfuhrhändler nach den Bedingungen des Deutsch-Niederländischen Vertrages kaufen dürfen, haben die Schiedsrichter bei der Bemessung des etwaigen Minderwerts auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

Zölle.

§ 10. Der Verkäufer ist berechtigt, den Zoll und Zollspesen nachzunehmen, ferner unverzollt verkaufte Ware unter Anrechnung des Zolles auch verzollt zu liefern.

Wenn Käufer die Ware weiter überweist, so haftet er dem Verkäufer als Selbstschuldner für den Zoll.

Netto Verzollung wird nicht garantiert.

Sollten nach Abschluß des Geschäfts Zölle oder Steuern für die gehandelte Ware eingeführt oder bestehende Zölle oder Steuern erhöht bzw. ermäßigt oder abgeschafft werden, so erhöht bzw. ermäßigt sich der Preis um den fraglichen Zoll- bzw. Steuerunterschied, und es kommt der Zoll- bzw. Steuersatz in Anrechnung, welcher für die gelieferte Ware wirklich bezahlt ist.

Ist ausländische Gerste gehandelt, so ist darunter stets mit 13 M. pro 1000 kg verzollte sog. andere Gerste zum Sinne der Gerstezollordnung zu verstehen, deren Verwendung zu Brauzwecken verboten ist. Jeder Wiederverkäufer ist verpflichtet, seinem Käufer ausdrücklich von der nach dem niedrigen Zollsatz erfolgten Verzollung Kenntnis zu geben. Wer solche Gerste ohne diesen Hinweis in den Verkehr bringt, macht sich nach § 2 der Gerstezollordnung der Zolldelation schuldig.

Die durch zollamtlich angeordnete Untersuchungen und/oder Vergällungen entstehenden Kosten einschließlich Stand- oder Liegegelder trägt der Käufer, soweit sie nicht vom Fiskus ersetzt werden.

Zahlung.

§ 11. Der Verkäufer ist berechtigt, Zahlung gegen Dokumente in Hamburg zu verlangen. Dies Recht steht dem Verkäufer auch dann zu, wenn auf Ziel verkauft ist und die Vermögensverhältnisse des Käufers den Kredit nicht mehr rechtfertigen; jedoch ist in diesem Falle Kasseandienung nur gegen Abzug von 5% Jahreszinsen und $\frac{1}{2}$ % Delcrederegebühr zulässig.

Falls nicht unter Kasse gegen Dokumente abgenommen wird, steht dem Verkäufer jederzeit das Recht zu, die Höhe der Verbindlichkeiten zu bestimmen.

Ist Zahlung gegen Anteihschein zu leisten, so muß der Anteihschein von einem Hamburger Kornumstecher oder einem erstklassigen Bürgen garantiert sein. Der Kornumstecher bzw. Bürge muß im Besitz der zur Verfügung über die im Hamburger Hafen eingetroffene Ware berechtigenden Dokumente oder der Ware selbst sein und genau die Partie bezeichnen, an welcher der Empfänger des Anteihscheins anteilberechtigt ist. Dem Anteihschein muß ein Versicherungsanteihschein beigelegt sein, der den Inhaber des Anteihscheins an einer im Besitz des Ausstellers befindlichen Police in Höhe des Rechnungsbetrages zuzüglich 3% bis zur Übernahme der Ware oder bis zum Übergang der Gefahr beteiligt.

Bei Käufen in Rentenmark findet die zur Zeit des Abschlusses maßgebende Entwertungsklausel der Reichsbank über Wechseldiskontierungen sinngemäße Anwendung mit der Abänderung, daß für die Berechnung einer etwaigen Entwertung des Fakturenbetrages maßgebend ist der mittlere Kurs vom Tage des Abschlusses, verglichen mit dem mittleren Kurs vom Tage des Einganges der Zahlung beim Verkäufer. Der Verkäufer ist berechtigt, in der Faktura zugleich die inzwischen eingetretene Entwertung dem Käufer in Rechnung zu stellen. Für weitere Entwertung bis zum Eingang der Zahlung bleibt der Käufer dem Verkäufer auch in diesem Falle verantwortlich. Eine Erhöhung des Kontraktpreises auf Grund inzwischen eingetretener Änderungen der Marktlage ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug hat der Säumige außer Verzugszinsen (1% über dem Lombard-Zinssatz der Reichsbank) dem Nichtsäumigen die ortsübliche Bankprovision zu vergüten.

Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so kann der Verkäufer eine Nachfrist von 2 Werktagen zur Zahlung stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf gemäß § 12 verfahren. Die Nachfrist beginnt mit dem Werktag, welchem dem Tage ihres Eintreffens bei der säumigen Partei folgt. Der Verkäufer muß jedoch ausdrücklich androhen, daß er nach Ablauf der Nachfrist die Erfüllung ablehnt, und mitteilen, von welchem der ihm nach § 12 zustehenden Rechte er Gebrauch machen will. Innerhalb der Nachfrist kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen. Außerdem kann der Verkäufer, falls die Zahlung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt, von den im nachfolgenden Absatz angegebenen Rechten Gebrauch machen.

Zahlungsverzug.

Wenn ein Käufer mit der Zahlung für eine Lieferung aus diesem oder einem anderen Verträge im Verzuge ist, d. h., wenn er den fälligen und nicht bestrittenen Betrag nicht spätestens am 7. Werktag nach dem Tage, an welchem die Mahnung an ihn abgegangen ist, in den Besitz des Verkäufers gebracht hat, so ist der Verkäufer berechtigt, alle zwischen den Parteien noch schwebenden unerfüllten Verträge, vorausgesetzt, daß er dem Käufer eine solche Androhung gleichzeitig mit der Mahnung gemacht hat, binnen weiterer 3 Werktage für Rechnung des Säumigen verkaufen zu lassen, wobei Selbsteintritt zulässig ist, oder den Wert der Ware feststellen zu lassen. Ein hierbei sich ergebender Preisunterschied ist zwischen den Parteien zu verrechnen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Säumigen zu tragen.

Das gleiche Verfahren ist zulässig, wenn eine Partei Forderungen aus einem über Streitigkeiten aus diesem Verträge gefällten Schiedsgerichtsurteil erster oder zweiter Instanz, welcher seitens des ordentlichen Gerichts für vollstreckbar erklärt worden ist, nicht innerhalb der ihr nach den vorstehenden Vorschriften gestellten Frist begiecht.

Zahlungseinstellung.

§ 12. Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwicklung der Geschäfte spätestens am 2. Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder den Wert der Ware durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige endgültig feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Der die Regelung der schwebenden Geschäfte vornehmende Teil ist berechtigt, die übliche Maklergebühr zu berechnen.

Nichterfüllung.

§ 13. Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt:

- a) vom Verträge zurückzutreten;
- b) binnen 3 Geschäftstagen freihändig oder öffentlich die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen, wobei der Selbsteintritt zulässig ist;
- c) den Wert der Ware, wie er an dem dem letzten Erfüllungstage bzw. dem letzten Tage der Nachfrist folgenden Geschäftstage gewesen ist, durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

Dem Verkäufer steht außerdem, wenn der Käufer mit der Abnahme im Verzuge ist, das Recht zu, die Ware für Rechnung des Käufers einzulagern. Er muß aber, falls der Käufer nach Erhalt der Anzeige dies verlangt, die Ware unverzüglich für Rechnung wen es angeht auch vom Lager bestmöglichst verkaufen.

Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich mitzuteilen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will; unterläßt er dies, so verbleibt ihm das Recht unter c).

Hat der Nichtsäumige erklärt, einen Deckungskauf bzw. -verkauf vornehmen zu wollen, diesen aber nicht ausgeführt, so steht ihm noch das Recht unter c) zu.

Falls nicht vorher eine Partei die schriftliche Mitteilung an die andere Partei richtet, daß sie auf Erfüllung des Vertrages bestehe, erlischt nach Ablauf eines Monats seit dem letzten Tage der vereinbarten Lieferzeit sowohl die Pflicht zur Lieferung als auch zur Abnahme der Ware. In diesem Falle steht es den Parteien nur noch frei, eine Verrechnung gemäß Absatz 1c) vorzunehmen, wobei der dem letzten Tage der kontraktlichen Lieferzeit nach seiner Bezeichnung entsprechende Tag des nächstfolgenden Kalendermonats bzw., wenn dieses ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächstfolgende Werktag als Stichtag gilt.

Vollstreckung.

§ 14. Für die Vornahme der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist je nach dem Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht bzw. Landgericht Hamburg zuständig. Das Amtsgericht bzw. Landgericht Hamburg ist auch für alle im § 1045 ZPO. erwähnten Angelegenheiten sowie für die Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung des Schiedspruches oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben.

H a m b u r g, den 192....

(Unterschrift)

Nur zu haben bei Ackermann & Wulff Nachfl., Grosardt & Gowa, Deichstraße 48/50, und im Kornzimmer bei H. Kühn.

ausgehendes Getreide“, die sie durch den Umladungsverkehr von ausländischem Getreide von Hamburg her kennen, auf den Export von deutschem Getreide ausgedehnt. Da demnach ein nicht unbeträchtlicher Teil der deutschen Exportverkäufe auf Grund dieser Schlußnota vorgenommen wird, so dürfte ein Abdruck und die Erläuterung ihrer wichtigsten Punkte von Interesse sein (S. 230 ff.).

Es wird auf Hamburger Schlußschein also entweder verkauft: Gute, gesunde Ware

1. ungefähr wie versiegelte Probe.

Dies ist in der Regel nur dann der Fall, wenn es sich um Waren besonderer Qualität handelt, bei dem Gros der Exportverkäufe begnügt man sich mit

2. Durchschnittsqualität des Ursprungsgebietes zur Zeit der Abladung.

Falls ein Naturalgewicht vorgesehen worden ist, wird dies in der hierfür vorgesehenen Rubrik ausgefüllt. Es ist häufig der Fall, daß Naturalgewicht garantiert und außerdem ein Muster zugrunde gelegt wird, ebenso kann bei „Durchschnittsqualität“ noch ein Mindestnaturalgewicht stipuliert sein.

Der Preis versteht sich „frei an Bord des Abladehafens inkl. Fracht und Assekuranz bis zum Bestimmungshafen“, d. h. mit einem Worte „cif“¹⁾. Bei der Vereinbarung über die Abladung wird der Zeitpunkt festgelegt, der entweder auf einen bestimmten Zeitabschnitt (Oktober) lauten kann oder mit „prompt“, „sofort“ u. a. angegeben wird. Unter „sofort“ versteht der Hamburger Schlußschein, wie aus den „Bestimmungen“ hervorgeht, „innerhalb 3 Werktagen“, unter „prompt“ „innerhalb 21 laufenden Tagen vom Tage des Geschäftsabschlusses“ in Anlehnung an den deutsch-niederländischen Vertrag.

Falls vereinbart wird, daß die Ware vom Verkäufer nur „fob“, d. h. „free on board“ (bordfrei) des vom Käufer zu stellenden Schiffes zu liefern ist, so wird über den Empfang festgesetzt, wann und unter welchen Bedingungen die Lieferung zu erfolgen hat. Dies kann sein entweder: „Lieferung in Verkäufers Wahl“, oder „Abforderung“, d. h. der Käufer hat das Recht, die Ware beim Verkäufer abzunehmen, „abzufordern“, wenn es ihm konveniert. Natürlich muß außerdem ein Zeitraum angegeben sein, innerhalb dessen die Lieferung bzw. Abforderung erfolgen muß, z. B. „Oktobertlieferung“, „Abforderung erste Hälfte Oktober“. Um bei „Lieferung“ dem Käufer, bei „Abforderung“ dem Verkäufer Zeit zu

¹⁾ Vgl. Kapitel: Einfuhrgeschäft.

geben, für Schiffsraum bzw. Ware zu sorgen, wird in der Regel noch vereinbart, daß einige Zeit (3—8 Tage) vor beabsichtigter Lieferung bzw. Abforderung die Gegenpartei hiervon in Kenntnis gesetzt werden muß. Man stipuliert daher: „achttagiges Präavis“.

Bei dem Abschnitt über die „Zahlung“ wird die Art der Regulierung festgesetzt, die, wie bereits erwähnt, früher meist durch Dreimonats-Rembours erfolgte oder sonstige Bedingungen: Kassedokumente vereinbart.

Von den übrigen Bestimmungen sind ferner erwähnenswert:

„§ 1. Der Verkäufer hat das Recht, bei einer Teilladung bis 5%, bei einer ganzen Ladung bis 10% mehr oder weniger zu liefern, davon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Preise des letzten Tages der Abladung zu verrechnen.“

Die Bestimmung, daß bei einer ganzen Ladung 10% weniger geliefert werden können, ist deshalb getroffen, weil es oft außerordentlich schwierig ist, ein Fahrzeug zu finden, das genau das verkaufte Quantum ladet. Deshalb wird auch in der Regel schon beim Abschluß das Quantum nicht genau fixiert, sondern man verkauft: „eine Seglerladung von 70/80 t“, „eine Dampferladung von 7/800 t“. Hierauf spielt Absatz II an, der stipuliert, daß bei solchen Abschlüssen es im Belieben des Verkäufers steht, innerhalb der Grenze das Quantum zu bestimmen, das er zur Abladung bringt. Zum Kontraktpreis berechnet wird das Mittelquantum plus/minus 2%. Werden also bei einem Verkauf von 70/90 t bei einem Vertragspreise von 170 M. pro Tonne 90 t abgeladen, so stellt sich die Rechnung wie folgt:

Geliefertes Quantum 90 t. Davon zum Vertragspreise 80 t (Mittelquantum) plus 2% = 4 t, also 84 t, restliche 6 t zum Tagespreise, gleichgültig, ob dieser höher oder niedriger ist als der Einkaufspreis. Etwas anders gestaltet sich die Sache, falls ein Minderquantum geliefert wird. Sind also nur 70 t verladen, dann kann natürlich auch nur dieses Quantum, und zwar zum Vertragspreise berechnet werden, weil ja nicht mehr Ware geliefert wird. Zur Regulierung wird wiederum das Mittelquantum — diesmal 80 t ./ 2% = 76 t — gesucht und folgende Berechnung angestellt:

Zu liefern laut Kontrakt 70/90 t plus/minus 2%

	= 76 t
Geliefert	<u>70 t</u>
Weniger geliefert . .	6 t

Kontraktpreis M. 170,—, Tagespreis M. 180,—,
M. 10,— pro Tonne, auf 6 t M. 60,—,

die in diesem Falle, da sie zu Lasten des Verkäufers gehen, von der Faktura abgesetzt werden. Ist umgekehrt der Tagespreis unter dem Vertragspreise, so kommt die Differenz dem Verkäufer zugute. Als Tagespreis gilt der Preis des letzten Tages der Abladung bzw. der des Konnossementdatums. Über die Festsetzung dieses Preises kommt es manchmal zu Streitigkeiten, die dann durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Der erste Teil des § 3, daß, falls die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert wird, dieser Vertrag, soweit er noch unerfüllt ist, als aufgehoben gilt, ist aus dem deutsch-niederländischen Kontrakt entnommen. Die folgende Bestimmung, daß das gleiche der Fall ist, falls die Verladung der gekauften Ware vom Ursprungslande wegen eines der obigen Gründe nach Deutschland unmöglich geworden ist, charakterisiert diesen Vertrag als hauptsächlich für den Umladungsverkehr ausländischen Getreides in Betracht kommend, was ja auch der Fall ist. Für den eigentlichen Export fällt er nicht ins Gewicht. Wesentlicher ist dagegen der Passus: „Wird die Verladung durch Streik, Eis oder abnorme Wasserverhältnisse verzögert oder verhindert, so ist dieselbe innerhalb 3 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses zu bewirken.“ Dies ist für den Verkäufer sehr wichtig, da namentlich die Streikklausel durchaus noch keinen festen Fuß in den Getreidekontrakten gefaßt hat und deshalb ihre Anwendung häufig zu Differenzen Anlaß gibt. Die Eisklausel gilt sowohl für den Ablade- wie den Empfangshafen, d. h. die Erfüllung des Vertrages wird hinausgeschoben, falls Ablade- oder Empfangshafen infolge Vereisung nicht zugänglich sind. — Sollten im Kontrakt zwei oder mehrere Häfen genannt sein, von denen die Verladung bewirkt werden kann, etwa „Stettin oder Danzig“, „Ostseehäfen“, dann bleibt die ausbedungene Lieferungsverpflichtung bestehen, solange noch ein Hafen eisfrei ist.

Von einschneidender Bedeutung ist der § 6 dieses Vertrages. Er lautet: „Für das metrische Gewicht ist das am Abladeplatz durch die Kaiverwaltung bzw. durch beeidigte Wäger oder Wägergehilfen ermittelte Gewicht maßgebend. Verkäufer hat auf Verlangen ein Attest über das so ermittelte Gewicht den Abladepapieren beizufügen. Für die Qualität ist die am Abladeplatz von einem beeidigten Wäger oder Wägergehilfen gezogene und von einem Umstecher versiegelte Probe maßgebend. Bei Flußfahrzeugen sind die Abladeproben vom Schiffer bzw. Steuermann zu versiegeln.“

Die Feststellung des Naturalgewichts geschieht durch beeidigte Wäger oder Wägergehilfen in Hamburg in der vom Vorstande des ‚Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse‘ bestimmten usancemäßigen Weise, zur Zeit der Überladung in das Fahrzeug, durch dessen Abladung der fragliche Kontrakt erfüllt wird. Das bei der Löschung der Ware hier durch beeidigte Wäger ermittelte Naturalgewicht bleibt für die Ablieferungen maßgebend, die innerhalb 14 Tage nach dieser Ermittlung erfolgen.“

Im Gegensatz zum deutsch-niederländischen Vertrage, der Gewichts- und Naturalgewichtsfeststellung bei Ankunft der Ware bedingt, erfolgt hier diese Feststellung bei der Einladung. Da sie durch unparteiische vereidete Wäger erfolgt, die darüber ein Attest ausstellen, sind die Interessen des Käufers genügend gewahrt. Für den Ablader aber bietet diese Methode die Sicherheit, daß er gegen Übervorteilung durch Ungenauigkeiten der Feststellung geschützt ist, die in kleineren Hafenplätzen infolge der Mangelhaftigkeit der zur Verwiegung benutzten Instrumente nicht immer zu vermeiden sind. Im übrigen hat der Käufer noch den Vorteil, daß der Verkäufer infolge des durch obige Bestimmung verminderten Risikos seine Kalkulation entsprechend billiger stellen kann.

Gleichzeitig mit der Feststellung von Gewicht und Naturalgewicht werden von den Wägern Proben, die sog. „Abladeproben“, gezogen, die von den „Kornumstechern“, d. h. den mit der Überladung betrauten Firmen, versiegelt werden. Bei Flußfahrzeugen besorgt dies der Schiffer bzw. Steuermann. Diese Proben werden vom Verkäufer dem Empfänger der Ladung gleichzeitig mit den Verladepapieren zugesandt, der danach die Qualität zu prüfen hat, da sie für ihn maßgebend sind. Will der Empfänger ganz sicher gehen, dann beauftragt er eine der damit vertrauten Firmen mit der Kontrolle bei der Einladung, die sich dann an Ort und Stelle von der ordnungsmäßigen Feststellung des Gewichtes und von der Beschaffenheit der Ware überzeugen, auch bei der Musterentnahme zugegen sind. Ist der Käufer der Ansicht, daß die gelieferte Ware gegen seinen Kauf „abfällt“, d. h. geringer ist, so muß er dies dem Verkäufer binnen 3 Tagen nach Erhalt der Abladeproben mitteilen und gleichzeitig eine versiegelte Abladeprobe zwecks Arbitrage, d. h. Schiedsgericht, dem „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“ einsenden, wo dann die Sachverständigenkommission über die Bemängelung zu entscheiden hat. — Die Abladepapiere sind in jedem Falle

bei Vorzeigung aufzunehmen, und auch die Ware muß mit der von den Sachverständigen festgesetzten Vergütung empfangen werden. Ist diese aber wegen mangelhafter Kondition erkannt und größer als 3 M. pro Tonne, dann bleibt der Verkäufer dem Käufer für eine etwaige weitere Verschlechterung während der Reise verantwortlich.

Unter „Kondition“ versteht man im Getreidehandel die Beschaffenheit der Ware in bezug auf Geruch, Trockenheit, überhaupt solche Eigenschaften, die die Ware verändern können. Der Gegensatz dazu ist die Qualität, die der Ware ein für allemal anhaftet, wie Farbe, Besatz, Schwere des Kornes usw. Da in schlechter Kondition eingeladene Ware dem weiteren Verderben ausgesetzt ist, so ist die Bestimmung durchaus gerechtfertigt. In den Kontraktbestimmungen wird dann weiter ausgeführt, in welcher Weise in einem solchen Falle zu verfahren ist: Der Käufer hat dem Verkäufer sofort nach Eintreffen der Ware am Bestimmungshafen telegraphische Mitteilung zugehen zu lassen, daß er Probenahme und Versiegelung verlange, und der Verkäufer hat sofort telegraphisch zu erklären, ob er von seinem Rechte, in Gemeinschaft mit dem Käufer die Proben zu nehmen, Gebrauch machen will. Er wird dies dann so ausführen, daß er entweder einen Vertrauensmann entsendet, der ihn vertritt, oder daß er einen am Entlöschungsorte wohnenden Geschäftsfreund oder einen Kontrolleur beauftragt, seine Interessen zu vertreten. Beauftragt er niemand, so muß der Käufer durch von der zuständigen Behörde ernannte, unparteiische Sachverständige „fortgesetzt“, wie der Kontrakt sich ausdrückt, Proben nehmen und siegeln lassen. Unter „fortgesetzt“ versteht man bei kleineren Ladungen, Seglern oder kleinen Dampfern Lasten von je etwa 10 t, bei großen Ladungen von je etwa 50 t. Die so erhaltenen Muster werden nach Hamburg zur Begutachtung eingesandt, wo unter Berücksichtigung der bereits erkannten Vergütung der nunmehrige Minderwert festgesetzt wird.

§ 12 handelt über die Glattstellung des Engagements bei Zahlungseinstellungen in der allgemein üblichen Weise.

Falls der Vertrag nicht erfüllt wird, so steht laut § 13 dem nichtsäumigen Teil das Recht zu, entweder

1. vom Vertrage zurückzutreten,
2. binnen 6 Geschäftstagen freihändig oder öffentlich die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. anzukaufen, wobei Selbsteintritt zulässig ist,
3. den Wert der Ware, wie er am letzten Erfüllungstage gewesen ist, durch vom Vorstand des Vereins der Getreidehändler

der Hamburger Börse zu ernennende Sachverständige feststellen zu lassen. Er ist aber verpflichtet, dem säumigen Kontrahenten schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch macht.

Soweit die „Hamburger Schlußnota Nr. 7“, die aber leider noch nicht in genügendem Maße für den Export der deutschen Ostsee nach dem Norden zur Verwendung kommt.

Der Verkehr mit dem Rhein bzw. nach der Nordwestküste des Kontinents wickelt sich verhältnismäßig viel einfacher und regelmäßiger ab als das Geschäft nach Skandinavien. Hier dient als Grundlage der Verkäufe der deutsch-niederländische Vertrag, der sowohl Abladern als auch Empfängern der Ware in jeder Weise gerecht wird. Besondere Bedingungen werden kaum festgesetzt, auch verstehen sich die Zahlungen meist „netto Kasse“, seltener „Kasse \cdot 1%“, was dann beim Verkauf ausbedungen werden muß. Die einzige Schwierigkeit bietet, im Verkehr mit Holland wenigstens, die von der unsrigen abweichende Gewichtsumrechnung. Während es im Verkehr nach deutschen Häfen üblich ist, den Preis pro 1000 kg zu stellen, rechnet man in Holland oft noch pro „Last“, die für Weizen 2400 kg, für Roggen 2100 kg, für Gerste 2000 kg beträgt. Ein Preis von beispielsweise 250 fl. versteht sich also pro 2400 kg Weizen, entspricht demnach etwa 177 M. pro 1000 kg ($250 \text{ fl.} \cdot 1,70 = 425 \text{ M.}$ pro 2400 kg = 177 M. pro 1000 kg). Hafer wird in Gulden pro 100 kg verkauft. Zur Vereinfachung der Kalkulation bedient sich der Exporteur einer Tabelle, die alle notwendigen Umrechnungen enthält. Als besonders zweckmäßig haben sich die bereits erwähnten Wiegerschen Tabellen „Blitzkalkulator“ erwiesen, die wohl auch die weiteste Verbreitung gefunden haben. Sehr bewährt haben sie sich auch im Verkehr mit England, dessen Berechnungssystem dem kontinentalen Getreidehändler außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Beispielsweise kommt dort für Weizen je nach Qualität und Provenienz ein Quarter von 504, 500, 492 oder 480 lbs. engl. zu Verwendung. Roggen wird à 480 lbs., schwere Gerste à 448 lbs., leichte à 400 lbs., Hafer endlich à 336 lbs., 320 und à 304 lbs. p. qr. gekauft. Italien, das neuerdings auch für den Exporteur eine Rolle zu spielen beginnt, verlangt in der Regel keine Naturalgewichtsgarantie, sondern nur eine Typeprobe und eine gesunde und trockene Auslieferung. Immerhin muß der Exporteur gerade bei diesen Verkäufen bei der Auswahl des Materials besonders vorsichtig sein,

weil der Transport verhältnismäßig lange, ca. 3 Wochen, in Anspruch nimmt und das Reiserisiko ein entsprechend großes ist.

Böhmen endlich, das seine Importe deutschen Getreides elbwärts oder im direkten Eisenbahnverkehr bezieht, kauft oft auf Grund privater Schlußscheine, die von den einzelnen Firmen aufgestellt sind, die sich mit diesem Geschäftszweige befassen. Als ihre Hauptbedingungen seien hervorgehoben:

Der Preis versteht sich in Kronen pro 100 kg. Erfüllungsort für die Lieferung ist Laube/Tetschen/Aussig, für die Zahlung meist Wohnort des Käufers. Etwaige Streitigkeiten sind durch das Schiedsgericht der Prager Produktenbörse zu entscheiden. Die Prüfung der Qualität hat seitens des Käufers am Erfüllungsorte zu geschehen. Im Falle einer Beanstandung werden von beiden Parteien bzw. deren Vertretern gemeinschaftlich Durchschnittsmuster gezogen, die der Begutachtung zugrunde gelegt werden. Die Ware ist evtl. mit Vergütung des Minderwertes bis zu 4% abzunehmen. Bei größerem Minderwert ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zurückzuziehen und Ersatzware anzudienen. Dadurch, daß die Ware erst bei Ankunft am Erfüllungsorte auf ihre Qualität hin zu prüfen ist, wird das Reiserisiko entgegen den sonstigen Gepflogenheiten der Flußschiffahrt vom Käufer auf den Verkäufer abgewälzt. Die sonstigen Konditionen sind dieselben wie beim Importgeschäft.

Nachdem somit die verschiedenen Arten besprochen sind, nach denen sich der Verkauf deutschen Getreides an das Ausland vollzieht, soll wieder ein Beispiel dazu dienen, das Entstehen und die Abwicklung eines Exportgeschäftes zu erläutern:

Der Agent Petersen in Christiania sendet der Firma Müller & Co. in Berlin, mit der er bereits seit längerer Zeit korrespondiert, am 10. September ein Telegramm: „Offeriert Dampferladung 500/550 Ostsee nächstmonatlich 70/71 kg.“ D. h. er ersucht sein Haus um telegraphische Offerte einer Dampferladung von 500/550 t ostdeutschen Roggens, der ein garantiertes Naturalgewicht von 70/71 kg Abladegewicht haben muß, zur Abladung im Laufe des nächsten Monats. Die sonstigen Bedingungen über Höhe der Provision, des Zahlungsmodus (Kasse) usw. sind bereits bei Anknüpfung der Geschäftsverbindung brieflich festgelegt und gelten stillschweigend für jede Unterhandlung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird. Die Getreideexporteure Müller & Co. wissen aus den Berichten ihrer Inlandsverbindungen bzw. der Berliner Agenten, daß Roggen in gewünschter Beschaffenheit zum

Preise von 204 M. nach Königsberg erhältlich und daß die Fracht von Königsberg nach Christiania für Dampfer von der in Frage stehenden Größe auf ca. 14 M. pro Tonne zu veranschlagen ist. Der Exporteur stellt also folgende Kalkulation an:

Einkaufspreis des Roggens frei Küste	M. 204,—
Überladespesen	„ 2,—
Fracht und Versicherung usw.	„ 15,—
Agentenprovision (1/2 %)	„ 1,—
Rembours und Zinsen und kleine Spesen	„ 2,—
Zu kalkulieren für seine Garantie der vollen Auslieferung des metrischen Gewichtes und Kontrolle	„ 1,—
Nutzen	<u>4,—</u>
Verkaufspreis:	M. 229,—

Er kommt somit auf den Preis von 229 M. = 258,50 schwed. Kronen; wenn er zunächst 259 Kr. fordert und der Käufer 0,50 Kr. unterbietet, so ist er in der Lage, das Gebot zu akzeptieren. Der Agent fertigt nach Abschluß des Geschäftes die Kontrakte aus, die er den beiden Parteien zustellt. Nun gehen die Verkäufer daran, für ihren Verkauf Deckung zu suchen. Zunächst setzen sie sich mit den Reedereien in Verbindung, um sich einen entsprechenden Dampfer zu sichern. Von den angebotenen Dampfern chartern die Verkäufer den Dampfer „Jupiter“, der 500 t ladet und zwischen 5. und 10. des nächsten Monats in Königsberg „ladefertig kalkuliert“ ist. Ganz genau läßt sich die Ankunft eines Dampfers in einem Hafen nie im voraus bestimmen, da die Reeder ihre Dampfer schon für mehrere Reisen im voraus vergeben und nicht wissen können, wie schnell sich diese abwickeln werden. — Der Frachtsatz wird auf 14 M. pro 1000 kg (heute allerdings meist noch in Kronen oder engl. Schillingen) vereinbart.

Nachdem sich die Exporteure den nötigen Dampferraum gesichert haben, gehen sie daran, die Ware einzukaufen. Zunächst müssen sie sich darüber einig sein, ob sie Roggen kaufen wollen, der per Kahn oder per Waggon nach Königsberg geliefert wird. Bei Königsberg wird im allgemeinen nur Waggonware in Frage kommen, bei anderen Küstenplätzen auch Kahnware. Kahnware hat den Vorzug, daß sie ein größeres, gleichmäßiges „Stück“ repräsentiert, da der Verloader bei Einladung des Kahnes darauf hält, daß nur passende Partien zueinander geschüttet werden. Ferner bietet der Kahnbezug die Annehmlichkeit, daß die Kähne nach Eintreffen in Neufahrwasser eine Liegezeit von mehreren Tagen haben und daß, wenn die Ankunftszeit richtig kalkuliert

war, die Überladung aus dem Kahn direkt in den Dampfer ohne Extrakosten vor sich gehen kann. Bahnware kann man auch in kleineren Posten, etwa zu Komplettierungen, kaufen, und schließlich hat man es in der Hand, durch Einkauf von schwerer oder leichter Ware das zu liefernde Naturalgewicht zu regulieren. Das Naturalgewicht, dessen Bedeutung im Exportverkehr anlässlich der „Kopenhagener Schlußnota“ bereits gestreift wurde, spielt bei jeder Abladung eine große Rolle. Da im Exportverkehr fast nie nach Muster verkauft, sondern nur die Provenienz, in unserem Beispiel „Ostsee“, angegeben wird, so liegt es erklärlicher Weise im Interesse der Käufer, sich durch eine hohe Naturalgewichtsgarantie gegen minderwertige Qualität zu schützen und den Ablader zu zwingen, nur gleichmäßig gute Ware zur Verladung zu bringen. In der Tat verwendet der Exporteur sein Hauptaugenmerk darauf, daß das Naturalgewicht erreicht wird, und wenn er sieht, daß die ihm bisher gelieferte Ware seinen Erwartungen nicht entspricht, so kann er durch Aufmischen mit ganz schwerer Ware das Durchschnittsgewicht, das ja bei der Entlöschung maßgebend ist, auf die gewünschte Höhe bringen.

Die Arten der Naturalgewichtsfeststellung sowie die dabei zur Verwendung kommenden Umrechnungsmethoden sind leider noch nicht so einheitlich, wie dies im Interesse eines geregelten Verkehrs wünschenswert ist. Die Bezeichnung bzw. Festsetzung des Naturalgewichtes erfolgte früher allgemein nach sog. holländischen „Schalen“, die ihren Namen von den Maßgefäßen hatten, in denen die Feststellung des Naturalgewichtes vorgenommen wurde. (Die Bezeichnung des Maßgefäßes selbst war „Zack“ = Sack, ein altes holländisches Getreidemaß, das 83,44 l enthielt.) Man unterschied besonders 3 Schalen, die „Königsberger“, die „Danziger“ und die „mitteldeutsche“ oder „alte Hamburger Schale“, die auch mit „Ehlers“ bezeichnet wird. Die Königsberger Schale kam in der Hauptsache nur für den Verkehr von Königsberg in Betracht, ist daher für den Exportverkehr der Berliner Getreidehändler nur von untergeordneter Bedeutung. Sie ist, wie die Hamburger Schale, eine sog. „schwere Schale“, d. h. eine Partie Getreide, z. B. Roggen, die nach ihr 120 Pfd. wiegt, hat auf der alten Hamburger Schale das gleiche Gewicht, auf der Danziger Schale dagegen ein Gewicht von 121 Pfd. Hieraus ersieht man, daß die Danziger Schale die leichteste und für den Verkäufer günstigste ist.

Da zwar der Ein- und Verkauf per Pfund einer bestimmten Schale geschieht, die Gewichtsfeststellung aber in der Praxis,

bedingt durch die Kleinheit der Proben, meist auf einer Viertelliter- oder einer Literschale stattfindet, so ist man genötigt, zur Vergleichung der Werte eine Tabelle heranzuziehen. Als besonders zuverlässig hat sich hierbei erwiesen die von der „Kaiserlichen Normal-Eichungskommission“ herausgegebene „Tafel zur Vergleichung der Angaben der eichfähigen Getreideprober“ (erschienen bei Julius Springer in Berlin), die auch amtlich eingeführt ist. Zu bemerken ist, daß die 1909 erschienene dritte Auflage nur noch die Vergleichung der metrischen Schalen ($\frac{1}{2}$ l, 1 l, 20 l und hl) miteinander und mit den englischen, amerikanischen und russischen Gewichten enthält, aber nicht mehr die mit den holländischen Schalen. Es steht dies im Einklang mit dem Zusatz des deutsch-niederländischen Vertrages, daß im Falle der Angabe des Naturalgewichtes in „Pfund holländisch“ das Schiedsgericht seine Mitwirkung bei Erledigung etwaiger Streitigkeiten versagt, was den gleichen Zweck verfolgt, nämlich: die Anwendung dieser veralteten Bezeichnung auszuschalten.

Obwohl es im Interesse einer Vereinfachung des Exportverkehrs zu wünschen wäre, daß bei allen Geschäften metrische Naturalgewichte vereinbart werden, so scheidet die Durchführung dieser Maßregel doch noch an einer gewissen Schwerfälligkeit sowohl des Provinzverkäufers als auch des Empfängers, so daß der Exporteur hierbei mit doppelter Front zu kämpfen hat. Im übrigen befindet sich in dem schon erwähnten „Wiegenschen Blitzkalkulator“ ein Abdruck der früheren Auflage der Getreidetabelle der Normal-Eichungskommission, die alles Notwendige enthält.

Bei dieser Gelegenheit seien noch einige Besonderheiten des Getreidehandels über bzw. nach Danzig erwähnt, die auch heute noch eine gewisse Bedeutung haben und vielleicht wieder eine größere erlangen könnten, wenn Polen zu Ausfuhrüberschüssen kommt, die ins Gewicht fallen. Für das Naturalgewicht besteht hier eine Skala, die sowohl aufsteigend wie absteigend ist, d. h. es muß der Käufer für höheres Naturalgewicht einen Aufschlag bezahlen, während es im allgemeinen im Getreidehandel üblich ist, daß zwar ein Mindernaturalgewicht prozentual dem Verkäufer gekürzt werden kann, ein Mehrgewicht aber unberücksichtigt bleibt. Nach Danziger Usancen muß also eine Partie Getreide, z. B. Weizen, die mit 130 Pfd. = 766 g pro Liter à 200 M. verkauft war und bei der Ablieferung 134 Pfd. = 788 g pro Liter wog, zum Preise von 204 M. vom Käufer abgenommen werden,

da für je 1 Pfd. = 6 g pro Liter Mehr- oder Mindergewicht 1 M. pro Tonne Preisaufschlag bzw. Abschlag zur Anrechnung kommt. Bei Roggen wird ein für allemal ein Normalgewicht von 121 Pfd. = 714 g pro Liter zugrunde gelegt und das sich bei der Lieferung ergebende Mehr- oder Mindernaturalgewicht in gleicher Weise (je 1 Pfd. bzw. 6 g pro Liter 1 M.) in Anrechnung gebracht. Beiläufig sei bemerkt, daß in Königsberg eine ähnliche Skala besteht, nur weicht sie darin von der Danziger ab, daß bei einem Mehrgewicht von über 4 Pfd. der überschießende Teil nur noch zur Hälfte in Ansatz kommt.

Eine fernere Eigentümlichkeit des Handels nach Danziger Usancen besteht darin, daß der Käufer dem Verkäufer außer dem dem bedungenen Preise noch 2 M. pro Tonne (sog. Faktoreiprovision) zu zahlen hat. Dies gilt aber nur für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten. Wenn man demnach die Notierungen der Danziger Börse für obige Artikel mit denen anderer Plätze vergleichen will, so darf man nicht außer acht lassen, diese 2 M. den Preisen zuzuschlagen. Roggen z. B., der in Danzig à 162 M. verkauft wird, kostet in Wirklichkeit 164 M.

Hat der Exporteur, seine Entscheidung über die Zusammensetzung der zur Erfüllung seines Exportverkaufes nötigen Ware getroffen, so wird er zunächst daran gehen, die Kahnladungen, falls solche in Frage kommen, zu erwerben. Zu diesem Zweck wendet er sich an einen Agenten, der schlesische Getreidefirmen in Berlin vertritt, und läßt sich Offerten von zwei Kahnladungen Roggen unterbreiten, die z. B. gegen den 10. September einzuladen und spätestens am 15. September abzufertigen sind. Die Schiffer müssen 8 Werktag Liegezeit haben. Der Abladetermin muß auf den 15. September fixiert werden, wenn der Roggen rechtzeitig z. B. in Stettin, zur Hand sein soll und der Dampfer zwischen 5. und 10. Oktober ladefällig ist. Dann muß die Ware vom 5. an greifbar sein, da die Dampfer sofort beladen werden müssen. Die Reise auf dem Wasserwege von Breslau nach Stettin dauert aber 15—20 Tage. Da es aber auch möglich ist, daß der Dampfer erst am 10. Oktober eintrifft, müssen die Kähne 8 Werktag Liegezeit haben, damit die Überladung in den Dampfer noch ohne Extrakosten für den Exporteur geschehen kann.

Auf seine Anfrage hin erhält der Exporteur von einem Breslauer Getreidehändler die gewünschte Offerte zweier Kahnladungen von zusammen 350 t Roggen unter angegebenen Bedingungen zum Preise von 204 M. cif Stettin. Er akzeptiert diese Offerte,

da sie marktgemäß ist und er weiß, daß nicht jeder alle seine Bedingungen betreffs rechtzeitiger Abladung usw. eingehen wird. Mit dem Einkauf der Waggonware wartet er noch, bis er nähere Nachrichten über das wahrscheinliche Eintreffen des Dampfers erhält.

Inzwischen hat der Breslauer Händler die beiden Kähne verladen und sendet der Exportfirma mit dem Konnossement und der Police auch die Schifferproben. Bei der Nachprüfung in Berlin stellt sich heraus, daß nach dem durch die Schifferprobe ermittelten Gewicht die eine Ladung nicht 70/71, sondern nur $69\frac{1}{2}$ kg wiegt. Der Exporteur beanstandet infolgedessen diese Ladung, telegraphiert seinem Verkäufer, der seinerseits seinen Berliner Agenten beauftragt, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Dieser überzeugt sich durch Nachwiegen einer zweiten Schifferprobe von der Richtigkeit der Angaben des Käufers, und es gelingt ihm, mittels einer Vergütung von 2 M. pro Tonne die Differenz zu erledigen. Im Falle eine gütliche Einigung nicht zu erzielen gewesen wäre, hätte das Urteil der Sachverständigen des „Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler“ den Minderwert festsetzen müssen, da „Berliner Arbitrage“, d. h. Schiedsgericht in Berlin, beim Abschluß des Geschäftes verabredet war.

Nun hat der Exporteur zwar eine Vergütung von 2 M. auf 175 t, aber es ist ihm wenig damit gedient. Er ist seinerseits verpflichtet, seinem Käufer ein Gewicht, von 70/71 kg zu liefern, und muß nun sehen, durch Einkauf entsprechend schwererer Waggonware die Gewichtseinbuße wieder wettzumachen.

Inzwischen hat er von der Reederei auf seine Anfrage die Mitteilung erhalten, daß der Dampfer aller Voraussicht nach am 4. Oktober mit Ladung in Stettin eintreffen, dort 3 Tage entlöschen wird und somit am 7. die Einladung des Roggens begonnen werden kann. Nunmehr geht er daran, die fehlenden 150 t „Bahnruggen“ einzukaufen. Zu diesem Zweck beauftragt er Agenten, die entsprechende Verbindungen mit Provinzhändlern besitzen, ihm Offerten von gutem, schwerwiegendem Roggen zu besorgen. Dadurch, daß er Kahnware mit einem Naturalgewicht von 70/71 kg zu 204 M. gekauft hat, ist ihm, vorausgesetzt natürlich, daß das Preisniveau inzwischen keine Veränderung erfahren hat, der Maßstab zum Einkauf der Bahnware gegeben. 175 t besitzen das nötige Gewicht, aber bei den anderen 175 t fehlten bereits bei der Abladung über $1\frac{1}{2}$ kg, die sich bei Ankunft der

Ware auf mindestens 2 kg erhöht haben. Um also dieses Fehlgewicht zu ersetzen, muß der Exporteur die 150 t Bahnroggen statt mit 70/71 mit 71/72 kg einkaufen. Offerten auf dieser Basis akzeptiert der Exporteur und bedingt beim Kaufe, daß die Waggonen in den ersten Tagen des Oktober verladen werden. Sie treffen dann so ein, daß sie direkt oder doch nur unter Zuhilfenahme des von der Bahn gewährten kurzen Freilagers in den Dampfer übergeladen und dabei gut mit dem per Kahn eingetroffenen Roggen, besonders mit der leichteren Ladung, vermischt werden können.

Besichtigung der eingetroffenen Bahn- und Kahnware, Erlegung der Frachten an Eisenbahn und Schiffer, Musternahme, Überladung, Ausfertigung der Konnossemente, das sind alles Manipulationen, die dem Spediteur im Exporthafen obliegen. In der Tat hängt von der Tüchtigkeit des Spediteurs zum großen Teil die Rentabilität des Exportgeschäftes ab. Es gilt für ihn, die Waren so zu verteilen, daß sie an rechter Stelle und zur rechten Zeit expediert werden können, ferner nur passende Partien zusammenzuladen und einzelne schlechte Stellen zurückzuhalten, kurz, in jeder Weise den Berliner Exporteur nach Möglichkeit zu ersetzen, damit dieser gegenüber den Firmen, die am Orte sind und diese Manipulationen selbst überwachen können, nicht allzu sehr ins Hintertreffen gerät.

Die Sätze, die in Anwendung kommen, betragen im allgemeinen:

für Überladen vom Kahn direkt in den Dampfer	M. 1,75 pro 1000 kg
für Überladen vom Waggon direkt in den Dampfer	„ 1,25 „ 1000 „
für Überladen vom Waggon über Lager in den Dampfer	„ 3,— „ 1000 „
Lagergeld pro Monat	„ 0,80 „ 1000 „

Dazu kommen dann noch kleine Spesen, Bemusterung, Feststellung des Naturalgewichtes, Atteste, Statistik usw., die auch noch ca. 0,25 M. pro Tonne ausmachen.

Damit die Berliner Firma, besonders bei Waggonware, genau über die einzelnen Gewichte, ausgelegten Frachten usw. unterrichtet ist, läßt der Spediteur ihr täglich Aufgaben über alle in ihrem Interesse vorgenommenen Handlungen zugehen. Er bedient sich dazu besonderer Formulare, von denen das folgende als Beispiel dienen mag:

Herren

Müller & Co.

Berlin.**Aufgabe**über direkt ex Waggon p. $\frac{1}{2}$ „Jupiter“ verladenen Roggen.

Datum des Ein- gangs	Versand- station	Ablader	Waggon Nr.	Sack- zahl	Brutto- gewicht laut Frachtbrief kg	Hier ermittelt		Netto kg	Na- tural gewicht	Fracht		Bemerkungen
						Brutto kg	Tara kg			M.	Pf.	
6./10.	Gollnow	Cohn & Co.	15 258	100	10 100	10 094	90	10 004	740	51	—	
	Naugard	W. Gottheim	16 033	100	10 100	10 098	96	10 002	735	51	—	
	Regenwalde	A. Callmann	14 666	100	10 000	10 020	93	9 927	724	52	50	
	Stargard	S. Gerson	2 472	100	10 100	10 056	78	9 978	732	12	30	
7./10.	Daber	B. Frankenthal	5 322	100	10 100	10 049	75	9 974	730	51	—	
	Massow	L. Benjamin	11 217	100	10 100	10 088	84	10 004	721	62	10	
	Tantow	L. Benjamin	17 591	100	10 100	10 090	84	10 006	714	61	10	
								69 895		341		

Stettin, den 7. Oktober 19.....

Inzwischen sind die beiden Roggenkähne in Stettin eingetroffen, die Schiffer haben dem Spediteur, der ihnen im Konnossement als Meldeadresse vorgeschrieben war, ihre Ankunft mitgeteilt und haben ihre Fahrzeuge längsseit des Dampfers „Jupiter“, der jetzt zur Einnahme der Ladung bereit ist, gelegt, Vor Beginn der Einladung noch hat Verkäufer die Seeversicherung gedeckt. Nun wird mit der Einladung begonnen, nicht ohne daß der Spediteur vorher eine genaue Besichtigung der Ladungen vorgenommen hätte. Er konstatiert, daß beide in guter Beschaffenheit sind, die eine wiegt im Durchschnitt 123,8 Pfd., die andere 121,4 Pfd. Ebenso untersucht er jeden einzelnen Waggon und prüft seine „Kondition“ und sein Naturalgewicht, findet er leichte oder unregelmäßige Ware dabei, so läßt er sie zurück. In solchen Fällen beanstandet er beim Ablader des Waggons diesen wegen Mindergewicht oder der sonstigen Mängel, bzw. er veranlaßt die Berliner Firma dazu. Dann werden zwecks „Arbitrage“ Muster gezogen, versiegelt nach Berlin gesandt und dort, wie bei der Kahnware, den Sachverständigen unterbreitet. Der Roggen bzw. der beanstandete Teil muß bis zur Musternahme zurückgehalten werden.

Mit dem Beginn der Überladung macht der Verkäufer dem Käufer hiervon telegraphisch Mitteilung. Er sendet ihm daher ein Telegramm:

„Andienen euch übl. Vorbehalt 500 Roggen Kontrakt 11. September
 1/2 „Jupiter“ Stettin.“

und gibt seiner Bank den Auftrag, die Dokumente dem Käufer an dessen Wohnort zur Aufnahme gegen Barzahlung vorlegen zu lassen.

Nach beendeter Verladung fertigt der Spediteur in Stettin in Gemeinschaft mit Kapitän oder Reeder die Konnossemente aus und sendet sie mit genauer Gewichtsangabe nach Berlin, wo dann die Faktura aufgemacht wird. Die Faktura lautet:

Berlin, den 9. Oktober 19..

Faktura

für Herren Melgaard & Co. Christiania.

Kontrakt vom 11. September 19..	500 t Roggen
Sie empfangen p. 1/2 „Jupiter“ n/Christiania	
Netto 500 000 kg Roggen	
à M. 130,50 p. 1000 kg	M. 65 250,—
./. Fracht M. 11,— p. Tonne	„ 5 500,—
	<u>M. 59 750,—</u>

Versichert lt. Kontrakt.

S. E. O.

Kontrolle: Herren Goldstück, Hainzé & Co.

Diese Faktura erhält der Käufer, eine Kopie davon nebst dem Konnossement und der Police die Bank zur Präsentation.

Damit ist die Arbeit des Exporteurs in der Hauptsache beendet, es gilt jetzt nur noch, für eine gute Auslieferung der Ware im Ankunftshafen Sorge zu tragen. Mit der Wahrung seiner Interessen betraut er eine Kontrollfirma, etwa Goldstück, Hainzé & Co., und instruiert sie genau darüber, unter welchen Bedingungen er verkauft hat, besonders welches Naturalgewicht garantiert wurde.

Die Kontrollfirma entsendet dann einen Angestellten zur Überwachung der Entlößung nach Christiania und gibt nach Beendigung dieser einen sog. Finalrapport an seinen Auftraggeber. Dieser hat etwa folgende Form:

Rapport de Surveillance.

Christiania, 15. Oktober 19..

Herren

Müller & Co.

Berlin.

1/2 „Jupiter“ venant de Stettin
avec Roggen 70/71 kg débarqué à Christiania.
Geliefert an:

Melgaard & Co., Christiania

ex B/L 500 000 kg Roggen 499 034 kg

Das Naturalgewicht ist von 500 000 kg wie folgt konstatiert: 73,2 kg.
Angekommen: 12. Oktober. Begonnen: 13. Oktober. Beendet: 15. November.

Goldstück, Hainzé & Co.

Es geht daraus hervor, daß die Verwiegung ein Gewicht von 499 034 kg ergeben hat. Es ist dies innerhalb der üblichen Grenze, da Mankos von nur ca. 1/2% leicht durch Austrocknen, Verstreuungen usw. entstehen. Das Naturalgewicht ist mit 73,2 kg ausgekommen. Damit ist nicht voll das garantierte Gewicht von 123 Pfd. Ehlers erreicht. Käufer hat also das Recht, eine Vergütung des Mindernaturalgewichtes zu fordern, das er dem Verkäufer gleichzeitig mit dem Manko in der Finale in Anrechnung bringt (s. S. 250).

Man sieht also, daß der Verkäufer für die Garantie der Auslieferung 399,81 M. zu zahlen hat, was auf 500 t 0,75 M. pro Tonne ausmacht, und wenn man dann noch die Kosten der Kontrolle mit 0,25 M. pro Tonne dazurechnet, so ergibt sich für diesen Posten 1 M. pro Tonne, was durch die entsprechende Kalkulation bei Abschluß des Geschäftes dafür in Ansatz gebracht war.

Christiania, 16. Oktober 19..

Finalabrechnung

für Herren Müller & Co.

Berlin.

Kontrakt vom 11. September 19..	500 t Roggen.
Sie fakturierten uns p. $\frac{1}{8}$ „Jupiter“	No. 500 000 kg Roggen
Die Auslieferung ergab	No. 499 034 kg „
	Manko 966 kg
à M. 130,50 p. 1000 kg	M. 126,06
¹⁾ ./.. weniger bezahlte Fracht 966 kg à M. 6,50	
p. 1000 kg	<u>M. 6,28</u>
	M. 119,78
Vergütung auf Mindernaturalgewicht:	
Garantiert 123 Pfd. Ehlers . .	74,00 kg
Ermittelt lt. Kontrolle . . .	<u>73,20 „</u>
Untergewicht.	0,80 kg
./.. Reiseschwund $\frac{1}{2}$ % lt. Kon-	
trakt.	<u>0,37 „</u>
	0,43 kg à 1% p. kg =
0,43% à M. 130,50 p. Tonne a/499 034 kg =	M. 65 124,— M. 280,03
	<u>Zu unseren Gunsten M. 399,81</u>
	S. E. O.

VI. Die Zeitgeschäfte²⁾.

Die Lieferungsgeschäfte für Getreide oder, wie sie früher genannt wurden, die Termingeschäfte, standen oft im Vordergrund des allgemeinen Interesses; sie haben mehrfach die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf sich gelenkt, und die Zahl der Streitschriften über den Wert, die Berechtigung oder den Schaden ihrer Existenz ist unendlich. Seit Beginn der neunziger Jahre tobte der gewaltige Kampf, der von beiden Seiten, Handel und Landwirtschaft, mit großer Heftigkeit geführt wurde und der Börse schwere Wunden beigebracht hatte. Die Vorgeschichte des Verbotes des Terminhandels im Börsengesetz vom 18. Juni 1896 dürfte noch in Erinnerung sein, und es erscheint

¹⁾ In Skandinavien ist es üblich, nur die Fracht auf das ausgelieferte Gewicht zu zahlen.

²⁾ Auch hier ist meist noch der Vorkriegszustand geschildert, und es sind Vorkriegsformulare (außer den Schlußscheiden) benutzt worden, weil zur Zeit der Niederschrift noch kein Erfüllungsmonat im Zeitgeschäft vorüber war. Geschildert ist jedoch der im Herbst 1924 geschaffene Zustand.

daher überflüssig, noch ein Wort darüber zu verlieren. Auch der „Streik“ der Produktenbörse und die Vorgänge im „Feenpalast“ und im „Heiligen-Geist-Hospital“ dürften den meisten Fachleuten wenigstens dem Namen nach noch bekannt sein.

Nachdem durch das erste Börsengesetz der börsenmäßige Getreideterminhandel verboten war, die Getreidehändler indes erklärten, auf Lieferungsgeschäfte nicht verzichten zu können, trat an Stelle des bisherigen Terminhandels ein sog. „handelsrechtliches Lieferungsgeschäft“, das sich nicht mit der im Börsengesetz festgelegten Definition des Terminhandels deckte, technisch auch in vielen Punkten davon abwich, wengleich der Zweck und die wirtschaftlichen Folgen dieselben geblieben sind. Den früheren Zustand, die Verhandlungen behufs Wiederherstellung der Produktenbörse und die rechtlichen Grundlagen des heutigen Lieferungshandels hat in sehr treffender Weise Herr F. Goldenbaum in Schmollers Jahrbüchern Nr. 24 und 25 sachkundig dargestellt.

Die Getreidehändler hatten im Jahre 1899 von der Regierung die Garantie verlangt, daß die erwähnten Lieferungsgeschäfte rechtlich unanfechtbar seien, da sie anderenfalls nicht für eine Wiederherstellung der Produktenbörse eintreten würden. Eine derartige Garantie konnte und wollte indes die Staatsregierung nicht geben. Sie ließ einfach erklären, daß sie zwar Lieferungsgeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten nach Lage der Gesetzgebung nicht für ausgeschlossen erachte, daß aber irgendeine Garantie für die gesetzliche Zulässigkeit solcher Geschäfte nicht gegeben werden könne, da es wesentlich von der Gestaltung und Ausbildung des auf Grund der Schlußschemulare sich tatsächlich entwickelnden Handels abhängt, ob er mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbar sei oder nicht. Mit dieser Erklärung mußten sich die Getreidehändler zufrieden geben, und die Berliner Produktenbörse konnte im Jahre 1900 ihre Wiederauferstehung feiern. Eine Lösung hatte die Frage also nicht gefunden, die Rechtsunsicherheit blieb bestehen, und das Damoklesschwert der Anfechtung der abgeschlossenen Geschäfte schwebte über sämtlichen Lieferungsgeschäften, die in den Räumen des Hauses an der Burgstraße zu Berlin abgeschlossen wurden.

Der Zustand der Unsicherheit verschärfte sich im Laufe der Jahre ständig, da mehrfach bei größeren Preisschwankungen Getreidehändler in der Provinz sich ihren Verpflichtungen dadurch

zu entziehen suchten, daß sie gegen die entstandenen Differenzen einen Einwand erhoben. Diese Differenzeinwände, die bestehende Rechtsunsicherheit und die allgemeine Unzufriedenheit mit den Wirkungen des Börsengesetzes waren die Ursache, daß die Staatsregierung ständig mit Anträgen wegen einer Abänderung des Börsengesetzes, um eine Aufhebung des Terminhandelsverbotes für Getreide oder um eine rechtliche Sicherstellung der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte bestürmt wurde. Die fortwährenden Beschwerden aus Kreisen des Handels, die Berichte der Handelskammern, Resolutionen des Handelstages, des Bankiertages usw. hatten der Regierung die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes vor Augen geführt, so daß sie schon wenige Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Vorarbeiten für eine Abänderung in Angriff nahm. Denn nicht nur Kreise des Handels hatten sich gegen das Börsengesetz ausgesprochen, auch seitens der Landwirtschaft waren Beschwerden laut geworden. Hatte doch sogar der konservative Graf von der Schulenburg-Grünthal in der Sitzung vom 11. Mai 1907 im Herrenhause den Antrag gestellt, „in der zu erwartenden Novelle zum Börsengesetz die erlaubten Zeitgeschäfte für Getreide und Mühlenfabrikate genau zu definieren“. In seiner Begründung führte der Antragsteller, Graf von der Schulenburg, aus, daß der Unterschied zwischen einem börsenmäßigen Terminhandel und einem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft nicht geklärt sei; es sei aber ausgeschlossen, bei jedem Geschäft sich vorher fragen zu müssen, was die Judikatur nachher darüber bestimmen würde. Wenn das Reichsgericht einmal einen Differenzeinwand anerkennen würde, so wäre der Getreidehandel vernichtet. Ein sehr drastisches Beispiel für Blanko-Lieferungsgeschäfte führte der erwähnte Herr noch an, indem er darauf hinwies, daß er doch selbst Milch auf Jahreslieferung verkaufe, ohne einmal all die Kühe dafür zu besitzen. Derartige Worte aus dem Munde eines konservativen Mitgliedes verfehlten nicht, ihre Wirkung zu erzielen, um so mehr, als der Antragsteller noch hinzufügte, daß er zu dieser Auffassung erst durch ein langjähriges Beobachten an der Börse selbst gekommen wäre. In seiner Erwiderung erkannte der damalige preußische Handelsminister Delbrück an, daß die Vorschriften des Börsengesetzes in Verbindung mit der Judikatur des Reichsgerichtes geeignet seien, die Rechtsbeständigkeit auch der wirtschaftlich gerechtfertigten Zeitgeschäfte in Getreide, die auch der Landwirt nicht entbehren kann, zu

gefährden. Der Minister sagte daher zu, für eine Vergrößerung der Rechtssicherheit Sorge zu tragen, ohne den Kreis derer, die diese Getreidegeschäfte machen dürfen, zu erweitern.

Bereits unterm 19. Februar 1904 wurde dem Reichstag der Entwurf einer Änderung des Börsengesetzes vorgelegt¹⁾. Der Reichstag überwies diesen Entwurf an eine Kommission, die in drei Lesungen darüber beriet; aber trotzdem die Kommission einen schriftlichen Bericht über den Entwurf am 23. Mai 1905 an den Reichstag erstattete, gelangte das Projekt infolge der Reichstagsauflösung nicht mehr vor das Plenum. Im folgenden Jahre — 28. November 1906 — legte die Regierung einen neuen Entwurf vor, der sich den Wünschen des Kommissionsberichtes vom Mai 1905 anpaßte. Das Schicksal dieses neuen Entwurfes war ebenfalls nicht besser als das seines Vorgängers, auch er wurde nicht zum Gesetz.

Zum dritten Male arbeitete nunmehr die Regierung einen Vorschlag aus; er gelangte am 22. November 1907 vor die Volksvertretung. Alle diese Vorschläge hatten gemeinsam die Aufrechterhaltung des Terminhandelsverbotes für Getreide, eine Forderung, von der die konservativen Parteien nicht abgehen wollten. Dem neuen Entwurf endlich war ein anderes Los beschieden als seinen Vorgängern, er wurde zum Gesetz, allerdings nach harten Kämpfen und unter mehrfachen Abänderungen. Die erste Lesung der Novelle fand am 12. und 13. Dezember 1907 statt und endete mit der Überweisung an eine Kommission. Die Kommission zur Abänderung des Börsengesetzes (XV der 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/1908) trat am 8. Januar 1908 zusammen. Der Vorsitzende war Abgeordneter Singer, Stellvertreter v. Brockhausen. Die Berichterstattung lag in Händen des nationalliberalen Abgeordneten Dr. Weber, der sich um das Zustandekommen der Börsengesetznovelle große Verdienste erworben hat. Die Kommission beriet über den Entwurf in zwei Lesungen. Die Folge war eine Abänderung der Regierungsvorlage. Die im wesentlichen von Dr. Weber vorgeschlagenen Änderungen wurden am 7. und 8. April 1908 mit 202 gegen 167 Stimmen im Plenum angenommen. Das neue Gesetz — ein Produkt der sog. „Blockpolitik“ — ist seit 1. Juli 1908 in Kraft und ist auch in den Jahren nach dem Kriege unverändert geblieben. Für die Produktenbörse brachte es eine Anzahl von neuen sehr wichtigen Bestimmungen, die nicht

¹⁾ Vgl. „Börsengesetz“, Textausgabe mit Einleitung usw. Herausgegeben von Geheimrat Dr. Karl Gareis. Verlag von Emil Roth in Gießen.

ohne Einfluß auf die Geschäftstätigkeit der Berliner Produktenbörse geblieben sind. So wurden u. a. dem gesetzlichen Verbote des Getreideterminhandels Strafbestimmungen beigefügt. Dagegen wurde das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in beschränktem Umfange rechtlich sichergestellt.

Der Verein der Berliner Getreide- und Produkthändler, der ja an der Schaffung sicherer Rechtsverhältnisse das größte Interesse hatte, war andauernd bemüht gewesen, sowohl die Regierung als auch die Gegner von der Notwendigkeit eines legitimen Zeithandels in Getreide zu überzeugen. Er arbeitete zu diesem Zweck eine Denkschrift aus (März 1907), in der er die gegen die Berliner Produktenbörse von gegnerischer Seite erhobenen Vorwürfe entkräftete.

Daß sich gerade der Verein Berliner Getreidehändler stark für eine Reform des Börsengesetzes bemühte, war klar; denn er hatte an einer Legalisierung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes das größte Interesse. Seit 1900 bestand nur in Berlin ein derartiges Lieferungsgeschäft, während alle anderen deutschen Börsen auf börsenmäßige Zeitgeschäfte infolge der Rechtsunsicherheit seit Einführung des Börsengesetzes verzichtet hatten. Obgleich nun Berlin der einzige Markt in Deutschland mit Zeitgeschäften war und er keine Konkurrenz im Inlande hatte, so hatte der Berliner Handel trotzdem stark unter dem Börsengesetz zu leiden, denn die Umsätze waren gegen früher ganz erheblich zurückgegangen. Dieser Rückgang in den Umsätzen an der Börse und damit der Bedeutung des Berliner Marktes war um so auffallender, als gerade Berlin in vieler Hinsicht berufen war, eine führende Rolle im deutschen Getreidehandel zu spielen. Infolge seiner natürlichen Lage zwischen dem getreideproduzierenden Osten der Monarchie und dem großen Absatz- und Industriegebiete im Westen, ist die Hauptstadt Preußens so recht geeignet, einen Markt zu bilden, auf dem Produzenten, Konsumenten und Handel aus allen Teilen des Reiches sich treffen können. Seine Nähe am Welthafen Hamburg als Bezugsquelle einerseits und an den Absatzgebieten in Mitteldeutschland, nicht zuletzt der große Eigenkonsum der Dreimillionenstadt schaffen die besten Grundlagen für einen großen Handel. Es hat aber erst der Reform des Börsengesetzes bedurft, um den Handel am Berliner Markt wieder in gesicherte Bahnen zu bringen.

Ein Moment, das auch dann noch zu einem großen Teile dazu beitrug, daß die Umsätze an der Berliner Börse gegen früher wesentlich zurückbleiben, liegt darin, daß sich am Getreide-

lieferungsgeschäft nur diejenigen beteiligen dürfen, die berufsmäßig Getreide entweder umsetzen, produzieren oder verarbeiten. Die sog. „Outsider-Spekulation“ ist am Getreidemarkt ausgeschaltet, und diese spielte früher oft eine große Rolle an der Berliner Produktenbörse, wie sie an anderen Märkten, besonders in Amerika, oft geradezu tendenzbestimmend wirkt.

Was man unter einem Termingeschäft im Sinne des Börsengesetzes zu verstehen hat, war im alten Börsengesetz nicht ganz klar zum Ausdruck gebracht worden. § 48 umfaßte das Börsentermingeschäft nicht ganz, und da eine korrekte Definition zu schwierig war, hat man im neuen Börsengesetz ganz von einer Festlegung Abstand genommen. Oberlandesgerichtsrat Neukamp hat den Begriff des börsenmäßigen Termingeschäfts (Kommentar zum Börsengesetz Berlin 1909) folgendermaßen festgelegt: „Das Börsentermingeschäft läßt sich als ein auf Kredit abgeschlossenes Fixgeschäft bezeichnen, das in solchen Waren oder Wertpapieren abgeschlossen wird, die einerseits an der Börse — sei es per Kasse oder auf Termin — umgesetzt werden und für die andererseits oder außerhalb der Börse ein Terminmarkt besteht.“ Der Hemptenmachersche, in den neueren Auflagen von Staatssekretär a. D. Meyer, Syndikus der Handelskammer in Berlin, bearbeitete Kommentar erläutert sie etwas ausführlicher wie folgt:

Nach § 50 Absatz 3 des Börsengesetzes war nur der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten verboten; also nicht jeder Zeithandel in Getreide. Da nun die Getreidehändler nicht auf Zeitgeschäfte verzichten konnten, so mußten sie einen Modus suchen, der ihnen das Abschließen von Zeitgeschäften ermöglichte, die nicht unter den Begriff des börsenmäßigen Terminhandels fielen. Dies zu finden, wurde für die Getreidehändler durch die unzureichende und schlechte Fassung des Börsengesetzes erleichtert. Die gesetzliche Definition des börsenmäßigen Terminhandels deckte sich nämlich nicht mit dem tatsächlichen Begriff, und so war es denn für die Beteiligten möglich, eine Form zu finden, die den Terminhandel ersetzte und doch nicht unter den gesetzlichen Begriff fiel. Für das Börsengesetz waren nämlich nach § 48 als Merkmale eines börsenmäßigen Terminhandels anzusehen:

1. die festbestimmte Lieferungszeit,
2. Geschäftsbedingungen, die vom Börsenvorstand für den Terminhandel erlassen sind,
3. amtliche Feststellung von Terminpreisen.

Sich zwischen diesen drei Klippen hindurchzuwinden, war für den Getreidehandel nicht allzu schwer. Zunächst verzichtete man anfangs auf die amtliche Feststellung der Preise, man begnügte sich vielmehr mit Privatnotierungen. Ferner verzichtete man auf die vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen, man arbeitete vielmehr einen Schlußschein aus, der von einer „Freien Vereinigung von Produktenhändlern“ stammte. Dieser Schein stellte keine vorgeschriebenen Bedingungen dar, sondern es waren „Gepflogenheiten“ schriftlich festgelegt worden, deren Benutzung unter Ausschluß aller Börsenusancen den Kontrahenten „empfohlen“ wurde. Tatsächlich machten denn auch alle Interessenten von dieser „Empfehlung“ Gebrauch, und die Schlußscheine bürgerten sich vollständig ein, obgleich kein Zwang zur Benutzung mehr bestand. Der Begriff der festbestimmten Lieferungszeit wurde dadurch hinfällig gemacht, daß man für den Verzug eine „Nachfrist“ einführte, so daß die Geschäfte den Charakter des Fixgeschäftes verloren — diejenige Änderung, die mit dem Charakter eines echten Termingeschäftes am allerwenigsten vereinbar ist und die wirklich einen Wesensunterschied diesem gegenüber schafft.

Über diese Nachfrist schreibt Dr. Ruesch in seinem Werke: „Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz“ (Jena: Gustav Fischer 1907) sehr richtig: „Natürlich bedeutet die Nachfrist für den Handelsverkehr eine große Erschwerung, besonders das Rücktrittsrecht § 325 BGB. könnte zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Die Solidarität und Gemeinsamkeit der Interessen hat denn dazu geführt, daß keiner wagen kann, von seinen einmal eingegangenen Verpflichtungen zurückzutreten, er würde sich dadurch ehrlos machen und müßte seine Tätigkeit einfach einstellen, da niemand noch mit ihm Geschäfte abschließen würde. Auch wird Nachfrist nur in wirklich unverschuldeten Fällen gefordert, unberechtigte Ansprüche kommen nicht vor. Der Kaufmann ist an Pünktlichkeit gewöhnt und kann sich nicht auf unbegrenzte Lieferungsfristen einlassen; jede Kalkulation würde sonst unmöglich sein.“

Bestehen geblieben von der alten Technik war lediglich die Bestimmung der Qualität, des Quantums und des Lieferungsmonats. Dagegen ließ man verschiedene Einrichtungen, wie das Kündigungsbureau und die Sachverständigenkommission, fallen. Man hatte also ein Lieferungsgeschäft konstruiert, das sich nicht mit der Definition des § 48 deckte.

Außerdem war bestimmt worden, daß jede Position, die angemeldet wurde, vor der Andienung von Sachverständigen begutachtet werden mußte, eine Bestimmung, die allerdings an anderen Warenzeitmärkten auch existiert. Ferner wurden noch einige Änderungen der bestehenden Schlußscheinbedingungen vorgenommen. So wurde die Qualitätsbezeichnung des zu liefernden Getreides dahin ergänzt, daß Weizen „für Müllereizwecke verwendbar sein muß“, auch wurde vorgesehen, daß bis zu einem bestimmten Minderwert die Abnahme gegen Vergütung dieses Minderwertes zu erfolgen hat, um eine tatsächliche Lieferung herbeizuführen. Man sieht also, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft, wie es sich seit dem Jahre 1900 herausgebildet hat, weist eine Reihe von Änderungen gegenüber dem früheren Termingeschäft auf, wodurch z. T. die Verhältnisse gegen früher sich sehr verbessert haben. Wie sich nun unter dem neuen Börsengesetz die Technik des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes — die sich nur unwesentlich von der des Lieferungsgeschäftes seit 1900 unterscheidet — vollzieht, soll im zweiten Teile dieses Kapitels erörtert werden. Vorher seien kurz die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen rekapituliert, die das Börsengesetz in seiner Fassung von 1908 für den Zeithandel in Getreide geschaffen hat.

Auch das neue Börsengesetz hält an dem Verbot des Getreideterminhandels fest; denn nach § 65 sind „Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei“ verboten. Was unter einem Börsentermingeschäft zu verstehen ist, wird, wie bereits erwähnt, im neuen Börsengesetz nicht ausgeführt. Dem Richter ist in dieser Beziehung der weiteste Spielraum gegeben. Er muß selbst entscheiden, ob ein Termingeschäft im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht. Das ist ihm dadurch erleichtert worden, daß, wie wir später sehen, die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte genau definiert worden sind. Ebenso wie der Terminhandel in Getreide, ist auch der Terminhandel in Mehl verboten, dagegen nach dem neuen Gesetz nicht in Rüböl, da Rüböl kein Produkt der Getreidemüllerei ist. Im früheren Gesetz war allerdings auch der Terminhandel in Rüböl verboten, da sich das Verbot im allgemeinen auf „Mühlenfabrikate“ erstreckte. (Der Terminhandel in Rüböl ist aber Ende 1924 nicht wieder aufgenommen worden. Er hatte an wirtschaftlicher Bedeutung infolge der Umschichtungen in der Ölschlägerei schon in den letzten Jahren vor dem Krieg stark verloren; bei der Entwicklung, die die Verhältnisse seitdem genommen haben, wäre er

fast unmöglich gewesen.) Nicht verboten sind börsenmäßige Termingeschäfte, die im Ausland zur Erfüllung gelangen. Durch verbotene Termingeschäfte wird nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Verbindlichkeit nicht begründet. Es kann also nach wie vor der Differenzeinwand erhoben werden, sofern es sich um ein börsenmäßiges Termingeschäft handelt. Auch die bereits bestellten Sicherheiten können zurückgefordert werden. Indes ist nach dem neuen Börsengesetz die Frist, in der das bereits Geleistete zurückgefordert werden kann, auf 2 Jahre begrenzt, während sie früher 30 Jahre dauern konnte.

An dem Verbot für börsenmäßige Termingeschäfte hat der Gesetzgeber festgehalten, weil die agrarischen Parteien erklärten, keinem Börsengesetz zuzustimmen, in dem dieses Verbot fehlen würde. Da nun aber sowohl von Regierungs- als auch von landwirtschaftlicher Seite der legale Zeithandel in Getreide allgemein für notwendig, ja sogar für unentbehrlich gehalten wurde, hat der Gesetzgeber versucht, in § 67 diese Zeitgeschäfte oder, wie sie im Handel genannt werden, handelsrechtlichen Lieferungs-geschäfte rechtlich sicherzustellen. Er wollte diese Geschäfte gegen die Gefahren der Nichtigkeit schützen. Demgemäß heißt es denn auch in dem § 67, daß die Vorschriften über das Verbot des Terminhandels in Getreide keine Anwendung finden auf Geschäfte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat. Zu diesen Geschäften gehören die Zeitgeschäfte an der Berliner Börse, deren Geschäftsbedingungen der Bundesrat am 29. Mai 1908 und deren Abänderungen der Reichsrat im November 1924 genehmigt hat.

Um nun zu verhindern, daß das handelsrechtliche Lieferungs-geschäft durch Unbefugte zu einem Differenzgeschäft ausgenutzt wird, ist, einem Wunsche der Agrarier Rechnung tragend, der Kreis der Interessenten, die unanfechtbare Geschäfte abschließen dürfen, entsprechend eingeeengt worden. Als Vertrag-schließende dürfen (§ 67 BG.) nämlich bei den gesetzlichen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften nur beteiligt sein „Erzeuger oder Verarbeiter von Waren derselben Art wie die, die den Gegenstand des Geschäftes bilden“, oder aber „solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf oder Verkauf oder die Beleihung von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört“. Damit ist einwandfrei festgestellt, daß Geschäfte zwischen Getreidehändlern, Landwirten,

Müllern zu den gesetzlich zulässigen handelsrechtlichen Lieferungs-
geschäften gehören.

Gleichzeitig mit der Begrenzung des Interessentenkreises sind auch für die Geschäftsbedingungen bestimmte Normen festgelegt worden, die die Erfordernisse eines handelsrechtlichen Lieferungs-
geschäftes umschreiben. § 67 bestimmt nämlich weiter, daß ein handelsrechtliches Lieferungs-geschäft drei Merkmale haben muß, um sich von dem verbotenen börsenmäßigen Terminhandel zu unterscheiden: Zunächst ist vorgeschrieben, daß im Falle des Verzuges der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen kann, ohne dem säumigen Teil eine angemessene Frist zur Beibringung der Leistung zu bestimmen. Es wird also gesetzlich eine Nachfrist verlangt, wodurch die effektive Lieferungs-natur des Geschäftes festgelegt werden soll, eine Bestimmung, die nach der allgemeinen Auffassung mit dem Wesen des „Fix-geschäftes“ und damit des Börsentermingeschäftes unvereinbar ist. Vom Bundesrat ist diese Nachfrist bei Getreide auf 5 Tage festgesetzt. Eine diesbezügliche Bestimmung befindet sich auch in den Schlußscheiden der Berliner Börse. Wie indes zu Anfang dieses Kapitels ausgeführt, wird von der Nachfrist nur in aller-seltensten Fällen Gebrauch gemacht, d. h. nur dann, wenn wirklich unverschuldeterweise die Lieferung verzögert worden ist.

Ein weiteres Merkmal für das handelsrechtliche Lieferungs-
geschäft ist nach dem Börsengesetz, daß nur eine Ware geliefert werden darf, die vor der Erklärung der Lieferungs-bereitschaft (Andienung) von den beeidigten Sachverständigen untersucht und lieferungsfähig befunden worden ist. Diese Begutachtung vor der Andienung, deren Technik wir noch später kennenlernen werden, bestand, wie erwähnt, in Berlin bereits vor Einführung des neuen Börsengesetzes, so daß hierin durch das Gesetz keine Änderung geschaffen worden ist. Endlich ist bestimmt worden, daß Ware, die nicht vertragsmäßig beschaffen ist, auch dann ge-liefert werden darf, wenn der Minderwert nach der Feststellung der Sachverständigen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet und dem Käufer der Minderwert vergütet wird. Ebenso muß ein von Sachverständigen festgestellter Mehrwert bis zu einer bestimmten Höhe dem Verkäufer vergütet werden. Durch diese Vergütungsbestimmungen soll nach Möglichkeit die Effektiv-lieferung herbeigeführt und dem handelsrechtlichen Lieferungs-geschäft der „typische“ Charakter genommen werden, weil infolge der Vergütung für den Minderwert nicht die festgesetzte „Type“

allein maßgebend ist, sondern auch andere Ware geliefert werden kann. (Das ist allerdings an echten Zeitmärkten oft ebenso, z. B. an den Baumwoll- und Metallmärkten.) Man sieht also, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft ist scharf umgrenzt und läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die an der Berliner Produktenbörse abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich nicht als Börsentermingeschäfte anzusehen sind, sondern daß es sich um handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte im Sinne des § 67 des Börsengesetzes handelt.

Ist nun durch diesen Paragraphen die lang ersehnte Rechtsicherheit geschaffen, so hat der § 68 bei seiner Einführung eine starke Aufregung an der Berliner Produktenbörse hervorgerufen, weshalb wir uns etwas eingehender mit ihm beschäftigen müssen. Der § 68 nämlich bestimmt, daß bei einem auf Lieferung von Getreide lautenden Vertrage, der „in der Absicht geschlossen (wird), daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Börsenpreis der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll“, auch dann eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, wenn es sich nicht um ein verbotenes Börsentermingeschäft handelt. Die Rechtsunklarheit, die dieser Paragraph schafft, wird noch dadurch verschärft, daß im Schlußpassus hinzugefügt wird: „Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teils auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.“ Dieser Paragraph hat mit Recht eine große Entrüstung sowohl der Berliner Produktenbörse als auch der juristischen Kreise hervorgerufen, weil er eine völlige Rechtsverwirrung hervorzurufen imstande ist. Nach dem Kommentar von Neukamp gehören hierher nicht die Geschäfte, bei denen die Lieferung den Gegenstand des Vertrages bildet, jedoch mit der Maßgabe, daß es dem Käufer freisteht, sich durch Zahlung der Differenz von der Lieferung zu befreien, da diese Geschäfte nicht als reine Differenzgeschäfte gelten können und der § 68 nur die reinen Differenzgeschäfte treffen will. Die Tatsache aber, daß das Wollen oder das fahrlässige Nichtwissen für den Charakter eines Rechtsgeschäftes entscheiden, ist nach Neukamp ein Vorgang, der ohne Beispiel in der ganzen Lehre von den Schuldverhältnissen dasteht, bei denen sonst lediglich der übereinstimmende Wille beider Parteien die Natur des Rechtsgeschäftes bestimmt. Neukamp bezeichnet es dabei als notwendig, daß die Absicht, nicht erfüllen zu wollen, unter allen Umständen zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden sein muß.

Bei Bekanntwerden des § 68 bemächtigte sich der Berliner Produktenbörse eine große Erregung. Es wurde bereits davon gesprochen, daß der Börsenverkehr nur bis zur Abwicklung der bestehenden Geschäfte aufrechterhalten werden solle. Die Erregung der Börse schwand auch dann nicht völlig, als der Berichterstatter im Reichstag auf Ersuchen des Abgeordneten Kaempf feststellte, daß „§ 68 nur dienen solle als Einwand gegen solche Geschäfte, die unter Mißbrauch der Bedingungen zum Zweck des Börsenspiels benutzt werden“. Der Handelsminister bestätigte diese Auffassung; aber die Börse fühlte sich bei Einführung des Gesetzes noch nicht ganz sicher, da man nicht wußte, wie sich das Reichsgericht stellen werde.

Der Kommentar von Apt stellt sich auf den Standpunkt, daß von einer Anwendung des ominösen § 68 auf die als Sicherung dienenden handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte schon deswegen nicht die Rede sein kann, weil diese durch Geschäfte und Gegengeschäfte abgewickelt werden und nicht durch Differenzzahlung, so daß also nach Ansicht von Apt dem § 68 keine allzu große Bedeutung beigemessen zu werden braucht.

Ganz allmählich hatte sich nach der ursprünglichen Erregung der Getreidehandel beruhigt, und das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft entwickelte sich unter dem neuen Börsengesetz in der gewohnten Weise. Der Rechtszustand, wie er sich bis zum Beginn des Weltkrieges gestaltet hatte, zeichnet Hemptenmacher-Meyer wie folgt:

Ganz neue Vorschriften hat das Börsengesetz bezüglich des sog. Ordnungsstrafverfahrens festgesetzt; denn früher waren verbotene Termingeschäfte nicht unter Strafe gestellt, sie waren lediglich rechtsunwirksam. Nach dem neuen Börsengesetz aber hat derjenige, der ein verbotenes Börsentermingeschäft abschließt, nicht nur die Anfechtung des Geschäftes, sondern auch noch eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M. zu gewärtigen, wenn er die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen hat. Die Verfolgung eines verbotenen börsenmäßigen Termingeschäftes kann innerhalb 3 Jahren geschehen. Man hat nun die Verhandlung und die Entscheidung der Ordnungsstrafe nicht einem ordentlichen Gericht übertragen, sondern man hat im neuen Börsengesetz besondere Strafkommisionen dafür vorgesehen, die von der Landesregierung ernannt werden.

Für die Berliner Börse ist eine besondere Kommission für das „Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels“ zu Berlin gebildet worden, deren Vorstand vom Handels-

minister ernannt wird und deren Beisitzer Mitglieder der Berliner Produktenbörse und vom Landesökonomiekollegium vorgeschlagene Landwirte sind. Diese Kommission hat festzustellen, ob ein verbotenes börsenmäßiges Termingeschäft vorliegt und wie hoch die Strafe zu bemessen ist. Die Entscheidung dieser Kommission kann sowohl von dem Staatskommissar der Berliner Börse als auch von dem Beschuldigten angefochten werden. Für diesen Zweck bildet der Bundesrat eine Berufungskommission. Die erste Kommission entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern; die Berufungskommission in der Besetzung von 7 Mitgliedern. Die Hälfte der Beisitzer muß aus Vertretern des Handels, die andere aus Vertretern der Landwirtschaft bestehen. Der Vorsitzende muß ein Reichs- oder Staatsbeamter sein.

Die mit der Aufsicht über die Börse betrauten Organe sind verpflichtet, alle diejenigen Handlungen, die zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe Veranlassung geben können, zur Kenntnis des Vorsitzenden der Kommission zu bringen, der alsdann das Verfahren einzuleiten hat. Personen, die einer derartigen Handlung verdächtig sind, ist nach den Bestimmungen des Börsengesetzes auf Antrag des Staatskommissars oder von Amts wegen durch den Vorsitzenden der Kommission die Vorlegung eines Verzeichnisses aufzugeben, in dem die von ihnen über Getreide abgeschlossenen Geschäfte aufzuführen sind. Die Entscheidung der Kommission erfolgt nach Stimmenmehrheit. Eine Einstellung des Verfahrens darf nur mit Zustimmung des Staatskommissars erfolgen. Wegen einer solchen Ordnungsstrafe kann das Ehrengericht die Börsenbesucher mit Verweisen oder zeitweiser oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen. Bisher haben diese sämtlichen Bestimmungen über das Strafverfahren wegen verbotener Termingeschäfte nur theoretischen Charakter gehabt; in der Praxis kommen derartige Börsentermingeschäfte gar nicht mehr vor, da der Handel durch die gesetzlich erlaubten handelsrechtlichen Liefergeschäfte einen Ersatz für das börsenmäßige Termingeschäft hat.

Aus demselben Grunde dürfte auch der § 91 nur einen theoretischen Charakter haben, der die Ausführung verbotener Getreidetermingeschäfte im Rückfalle mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Neu aufgenommen ist in das Börsengesetz in der Fassung vom Jahre 1908 eine Strafandrohung für Kursbeeinflussungen durch Börsentermingeschäfte. Es heißt nämlich in dem § 92: „daß mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft

wird, wer in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide in Widerspruch mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen, verbotene Börsentermingeschäfte oder Geschäfte abschließt, die unter die Begriffsbestimmungen des erwähnten § 68 fallen.“

Kurze Zeit nach Annahme des Börsengesetzes im Reichstage hat, wie bereits erwähnt, der „Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler“ seine Schlußscheinbedingungen entsprechend den neuen Vorschriften abgeändert und dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung ist, wie oben angeführt, unter dem 29. Mai 1908 durch den damaligen Staatssekretär im Reichsamt des Innern, von Bethmann-Hollweg, erfolgt. Bald darauf trat der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“ in Erwägungen darüber ein, ob es sich empfehle, das Getreidelieferungsgeschäft auf Grund des neuen Börsengesetzes in Hamburg einzuführen. Dieser Antrag wurde jedoch in Hamburg mit großer Mehrheit (45 : 23 Stimmen) abgelehnt. Es wurde u. a. zur Begründung der Ablehnung darauf hingewiesen, daß der Getreidehandel gegenwärtig so wenig gewinnbringend sei, daß Getreide Extraspesen nicht mehr vertrage. Daher habe die Einlagerung in Hamburg fast ganz aufgehört, um so mehr, als die Schiffahrtsverbindungen in normalen Zeiten die Versorgung sicherstellen. Der Importeur dürfte auch keinen Vorteil — so wurde damals ausgeführt — durch das Lieferungsgeschäft erzielen, da ihm das Risiko wegen Nichterfüllung seiner Verkäufer doch nicht abgenommen werde. Ebenso wurde abgelehnt, lediglich ein handelsrechtliches Lieferungsgeschäft für Gerste, das in Deutschland überhaupt nicht bestand, einzuführen. Auch nach dem Krieg hat sich — bisher wenigstens — die Stellung des Hamburger Handels zu dieser Frage nicht geändert.

Auf einem anderen Standpunkt wie die Hamburger Börse standen die Mitglieder der Mannheimer und Danziger Börse; denn diese hatten im Jahre 1909 beim Bundesrat die Genehmigung der zu einem Zeitgeschäft erforderlichen Schlußscheinbedingungen nachgesucht und auch erhalten. Die Schlußscheinbestimmungen schließen sich im wesentlichen dem Wortlaut der Berliner Bestimmungen an und weichen nur in ganz unwesentlichen Punkten von ihnen ab. Mannheim hat aber nach dem Krieg das Zeitgeschäft nicht wieder aufgenommen; auch das Rheinland, wo um 1910 lebhaftere Erörterungen stattfanden, hat es nach dem Krieg auf keinem der dortigen Börsenplätze eingeführt.

Die Technik der Zeitgeschäfte.

Das Zeitgeschäft ist in seinen Grundzügen nichts anderes als eines der Lieferungsgeschäfte, wie sie im Import- und Inlandsverkehr abgeschlossen werden und in den entsprechenden Kapiteln dieses Werkes behandelt sind. Ob ein Getreidehändler einem Müller 100 t argentinischen Weiten zur April/Mai-Abladung von Hamburg cif Berlin verkauft oder 100 t Weizen zur handelsrechtlichen Lieferung im Monat Mai, macht wirtschaftlich keinen großen Unterschied. Das Zeitgeschäft unterscheidet sich trotzdem, wie schon früher erwähnt, in einigen Punkten von den gewöhnlichen Lieferungsgeschäften. Während man nämlich bei diesen alle Bedingungen bei Abschluß des Geschäftes festsetzen muß — wie die Beschaffenheit der Ware, Provenienz, Qualität, Lieferzeit usw. —, reduziert sich die Vereinbarung beim Zeitgeschäft nur auf zwei Punkte: Quantum und Preis. Alles übrige ist im voraus festgelegt, und zwar in den „Schlußnoten für Zeitgeschäfte“. Solche Schlußnoten bestehen für Weizen, Roggen, Hafer und Mais, also für die Getreidearten, in denen ein Zeithandel an der Berliner Börse stattfindet. Es ist deshalb nötig, die Schlußnoten kennenzulernen, die nebenstehend abgedruckt und in folgendem besprochen werden.

Gegenstand des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes ist eine bestimmte, durch 30 t (vor dem Krieg 50 t) teilbare Quantität Weizen, und zwar: gesunder, trockener und für Müllereizwecke gut verwendbarer mit einem Normalgewicht von 755 g für das Liter. Die Anforderungen sind also: „gesund und trocken“. Daß zur Lieferung gelangende Ware gesund sein muß, bedarf keiner besonderen Erörterung. Weshalb die Anforderung der Trockenheit gestellt werden muß, ist bereits im Kapitel „Lokogeschäfte“ erklärt worden. Getreide, das nicht trocken ist, verliert an Gewicht und ist leicht dem Verderben ausgesetzt, besonders bei warmer Witterung. Es heißt ferner: „für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen“. Was darunter zu verstehen ist, geht aus der nachfolgenden Bestimmung hervor: „Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauhweizen, Kubanka und andere ausländische Hart- (Grieß-) Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen.“ Die angeführten Sorten eignen sich nur in beschränktem Umfange zur Vermahlung und können daher zur Herstellung von Weizenmehl nicht gut oder gar nicht benutzt werden. Die Hartweizen liefern

nur die sog. „Grieße“ und werden daher mit „Grießweizen“ bezeichnet. Ebenso ist es für den Müller nur schwer möglich, Mischungen von gelbem und weißem Weizen zu verwerten, weil diese eine verschiedene Behandlung bei der Vermahlung bedingen. In dieser Forderung der guten Mahlfähigkeit deckt sich der Berliner Schlußschein mit dem Mannheimer, während der Danziger Lieferungsweizen so beschaffen sein mußte:

„Guter, gesunder, geruchfreier, mindestens bunter Weizen mit einem Normalgewicht von 755 g pro Liter, bei dem etwaiger Auswuchs den Durchschnitt der letzten Ernte in den östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern) vor dem Lieferungstermin nicht übersteigt.“

Danzig, das weniger für den Müller als für den Exporteur sorgen muß, hatte dem lokalen Bedürfnis entsprechende Anordnungen getroffen.

Schlußnote für Zeitgeschäfte in Weizen.

Berlin, den

Herr

..... kaufte

..... To. à 1000 kg
gesunden, trockenen und für Müllereizwecke gut verwendbaren Weizen.

mit einem Normalgewicht von 755 Gramm für das Liter. — Von der Lieferung ausgeschlossen sind: Rauweizen, Kubanka und andere ausländische Hart- (Grieß-) Weizen, ferner künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen.

Lieferung im Monat in Verkäufers Wahl.

Preis für 1000 kg Reichsmark frei Berlin.

Wert des Gegenstandes: Reichsmark

Erfüllungsort ist Berlin.

Der Verkäufer kann die Lieferung vom Kahn oder vom Speicher bewirken.

Die Namen der Speicher, von denen geliefert werden kann, sind durch Beschluß des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, festzustellen und durch Anschlag im Börsengebäude bekanntzumachen.

Bei Lieferung vom Kahn muß der Kahn innerhalb der Weichbildgrenze des alten Berlins (Verwaltungsbezirke Berlin-Mitte, Tiergarten, Wedding, Prenzlauer Tor, Friedrichshain, Hallesches Tor (vgl. Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920, Preuß. Gesetzessammlung S. 123) oder an einem zugelassenen Speicher liegen.

Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung) frühestens aber an dem der Andienung

vorhergehenden Werktage von drei von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist. Bei der Untersuchung der Ware und Festsetzung eines Mehr- oder Minderwertes sind Beschaffenheit und Naturalgewicht zu berücksichtigen. Ergibt sich auf Grund dieser Untersuchung ein Mehr- oder Minderwert bis zu 3 Reichsmark für die Tonne, so ist der Käufer zur Abnahme unter Vergütung des Mehrwertes oder Abzug des Minderwertes verpflichtet. Ein Mehrwert über 3 Reichsmark für die Tonne ist nicht zu vergüten. Bei einem Minderwerte von mehr als 3 Reichsmark für die Tonne ist die Ware nicht lieferbar.

Die Andienung und Lieferung hat in Posten von je 30 t schriftlich unter Beifügung einer Bescheinigung über die Lieferbarkeit zu erfolgen und muß dem Käufer an einem Werktage bis 12 Uhr mittags zugestellt sein. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktage erfolgen. Die Andienung kann an Dritte weitergegeben werden. Die Weitergabe muß unverzüglich erfolgen. Die Umlaufzeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr.

Die Ware ist innerhalb dreier Werktage, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Das Andienungsschreiben und die Bescheinigung der Sachverständigen müssen enthalten:

bei Lieferungen vom Kahn:

1. das Datum,
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnens und den Ort der Abladung,
3. den Standort des Kahnens, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung;

bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum,
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Erfolgt die Lieferung von einem Speicher, der weder am schiffbaren Wasser noch an der Bahn gelegen ist, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen, insoweit sie die angemessenen Sätze nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten fallen dem Verkäufer zur Last. Über die Angemessenheit entscheidet in Streitfällen der Börsenvorstand, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin.

Der Verkäufer hat das Recht, 5% mehr oder weniger zu liefern. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5%, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Ein Mehr- oder Mindergewicht wird zum Preise des Abnahmetages, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist berechnet.

Im Falle des Verzugs darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teile eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen.

Stellt der eine Teil seine Zahlungen ein, so hat der andere Teil, unabhängig von der bedungenen Lieferzeit, unverzüglich, spätestens aber einen Tag, nachdem er hiervon Kenntnis erhielt oder Kenntnis haben mußte, ohne vorherige Androhung die Zwangsregulierung vorzunehmen. Die Zwangsregulierung erfolgt nach seiner Wahl im ganzen oder in Teilen, entweder durch Kauf oder Verkauf oder durch Verrechnung. Der Kauf oder Verkauf hat an der Börse zu Berlin für die bedungene Lieferzeit durch einen Kursmakler zu erfolgen. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des am Tage der Zwangsregulierung für die bedungene Lieferzeit an der Börse zu Berlin amtlich festgestellten Preises oder, wenn mehrere Preise festgestellt sind, des Mittelpreises. Der bei der Zwangsregulierung sich ergebende Preisunterschied ist sofort fällig. An Zinsen sind vom Tage der Zwangsregulierung bis zum ersten Tage der vertragsmäßigen Lieferzeit 2% über Reichsbankdiskont zu vergüten. Auch im Falle der Verrechnung sind die üblichen Maklergebühren und die sonstigen Unkosten zu vergüten, welche bei Kauf oder Verkauf entstanden sein würden.

Als Feiertage gelten die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage, die beiden jüdischen Neujahrstage und der Versöhnungstag, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten allgemeinen Feiertage.

Streitigkeiten aus diesem Verträge zwischen Parteien, auf welche die Voraussetzungen des § 53 des Börsengesetzes zutreffen, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Die Schiedsrichter werden von dem Börsenvorstande, Abteilung Produktenbörse, zu Berlin, auf 3 Jahre gewählt und ihre Namen durch Aushang an der Börse bekanntgemacht. Der Vorsitzende des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse, ernennt aus der Zahl der gewählten Personen für jeden Streitfall 1 Obmann und 2 Beisitzer sowie etwaige Ersatzmänner. Das Schiedsgericht ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.

Für alle übrigen Streitigkeiten sowie für Entscheidungen gemäß § 1045 der Zivilprozeß-Ordnung sind je nach dem Werte des Streitgegenstandes das Amtsgericht Berlin-Mitte oder das Landgericht I Berlin zuständig.

Im Berliner Schlußschein für handelsrechtliche Lieferungs-geschäfte wird festgesetzt, wann die Lieferung der verkauften Ware zu erfolgen hat. Wie schon erwähnt, beschränkt sich das Zeitgeschäft in Berlin im allgemeinen auf einige Monate, nämlich Mai, Juli, September, Oktober, Dezember. Auch ist es nicht zulässig, wie beispielsweise an der Pariser Börse, eine Serie von Monaten als Lieferungszeit zu vereinbaren, es muß vielmehr der Monat, z. B. „Mai“, bestimmt angegeben werden. Es heißt ferner: „Lieferung im Monat in Verkäufers Wahl.“ Wie fast regelmäßig beim Lieferungsgeschäft, so ist es auch hier in das Belieben des Verkäufers gestellt, an welchem Tage des Lieferungsmonates er dem Käufer die Ware liefern bzw. andienen

will. Das ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil, den der Verkäufer dem Käufer gegenüber besitzt. Der Käufer muß sich vom ersten Tag des Monats an darauf einrichten, die Ware in Empfang zu nehmen, während der Verkäufer den vollen Monat zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Verfügung hat. Eine andere Regelung der Lieferungsbedingungen ist aber ausgeschlossen, weil dem Verkäufer die Verpflichtung obliegt, die Ware von außerhalb, vom Auslande oder von den Binnenplätzen zur Erfüllung seiner eingegangenen Verbindlichkeiten herbeizuschaffen, und es den Handel unverhältnismäßig beengen würde, wenn der Verkäufer an kürzere Lieferungsfristen gebunden wäre.

Der Preis versteht sich in Reichsmark pro 1000 kg frei Berlin, d. h.: der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware nach Berlin zu liefern und dort dem Käufer unter den üblichen Formalitäten anzudienen, die Kosten der Abnahme trägt der Empfänger, wie noch später erörtert wird.

In der Rubrik des Schlußscheines „Wert des Gegenstandes“ wird die Summe ausgefüllt, die den Wert des Geschäftes darstellt, z. B. 100 t Weizen à 200 M. = 20 000 M. Dies geschieht zum Zwecke der Berechnung der zu entrichtenden Steuer¹⁾, die durch Aufkleben von Stempelmarken auf die durchlochte Mitte des Schlußscheines derart zu erfolgen hat, daß beim Auseinander-trennen der beiden Hälften die Stempelmarken ebenfalls in ihrer durchlochtem Mitte getrennt werden. Man bedient sich dazu besonderer sog. „Warenstempelmarken“, denen zum Unterschiede von den für Wertpapiere verwendeten Marken ein schwarzes „W“ aufgedruckt ist. Die Höhe der zu entrichtenden Steuer ist $\frac{4}{10} \frac{0}{00}$ vom ausmachenden Betrage, von 22 000 M. also 8,80 M. Jedes angefangene Tausend wird nach oben abgerundet, so daß für einen Kauf von 100 t Weizen à 220,25 M., — ausmachender Betrag 22 025 M. — der Stempel für 23 000 M. = 9,20 M. zu entrichten ist. Die Stempelmarken müssen bei ihrer Verwendung dadurch entwertet werden, daß die Firma des betreffenden Maklers oder Verkäufers und das Datum der Ausstellung des Schlußscheines darauf geschrieben oder gedruckt wird.

Es heißt dann ferner im Berliner Schlußschein: Erfüllungs-ort ist Berlin, d. h. alles auf die Erfüllung des Kontraktes Bezügliche hat in Berlin zu geschehen, die Ware muß vom Verkäufer in Berlin geliefert, vom Käufer dort übernommen und bezahlt werden.

¹⁾ Z. Z. (März 1925) noch außer Hebung gesetzt.

Die Festsetzung der bei bzw. vor der Andienung zu erfüllenden Formalitäten und deren Erledigung ist im Schlußschein wie folgt geregelt:

„Es darf nur eine Ware geliefert werden, die vor der Erklärung der Lieferungsbereitschaft (Andienung), frühestens aber an dem der Andienung vorhergehenden Werktag von 3 von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen untersucht und als lieferbar befunden worden ist.“

Für den Verkäufer, der eine Partie zur Erfüllung seiner eingegangenen handelsrechtlichen Lieferungen seinem Käufer zur Verfügung stellen (andienen) will, gilt es also, deren „Lieferungsfähigkeit“ feststellen zu lassen. Dies muß vorher geschehen, denn eine Andienung kann ohne vorherige Begutachtung nicht erfolgen. Diese Bestimmung des Schlußscheines ist, wie bereits anfangs erwähnt, neu; denn früher war der Verkäufer berechtigt, ohne weiteres eine Partie seinem Käufer zur Verfügung zu stellen, „anzudienen“, der sie besichtigen und erst dann wegen etwaiger Mängel ihre Begutachtung beantragen mußte. — Die Begutachtung muß zwar vorher erfolgen, aber der Zeitraum dafür ist eng begrenzt. Er ist beschränkt auf den gleichen Tag und den der Andienung vorausgehenden Werktag. Der Zweck dieser Bestimmung wird ohne weiteres klar, wenn man bedenkt, daß Getreide, besonders im Sommer, oft im Laufe weniger Tage seine Beschaffenheit ändert.

Vorgenommen wird die Begutachtung durch 3 von der Handelskammer zu Berlin für die in Frage kommenden Waren öffentlich angestellte und vereidigte Sachverständige. Diese werden der Reihe nach aus der Liste der Sachverständigen durch den dem Lebensalter nach ältesten Sachverständigen ausgewählt. Es gibt zur Zeit 21 Sachverständige für Mahlgetreide, 15 Sachverständige für Futtergetreide, 12 für Mehl.

An den ältesten Sachverständigen sind auch die Anträge auf Begutachtung zu richten, die er für den nächstfolgenden Tag bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr, am vorletzten Werktag des Monats bis 5 Uhr entgegennimmt. Diese Anträge müssen ebenso wie die noch später erwähnte Bescheinigung der Sachverständigen und das Andienungsschreiben enthalten:

bei Lieferung vom Kahn:

1. das Datum,
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnens und den Ort der Abladung,

3. den Standort des KAHNES, vorbehaltlich etwaiger Änderung auf polizeiliche Anordnung;

bei Lieferung vom Boden (Speicher):

1. das Datum,

2. die genaue Bezeichnung nach Lagerraum und Menge.

Letzteres geschieht dadurch, daß man, falls die Wände und Pfeiler des Speichers nicht mit Nummern versehen sind, Papptafeln über den einzelnen Partien fest anbringt, die dann eine Benennung, z. B. „Feld 1“, „Mitte 3“, tragen.

Ein Antrag zur Begutachtung lautete also früher bei Ankündigung aus dem Kahne:

Hierdurch bitten wir

50 t Weizen, lagernd im Kahne des Schiffers Wilhelm Wolter, Kahn Hamburg 1461, abgeladen von Glogau, stehend Reichstagsufer,

zu begutachten.

Berlin, den 3. Mai 1910.

Müller & Co.

Solche Anträge müssen für jede Partie von jetzt 30 t besonders ausgeschrieben werden, die Beurteilung findet aber, da kein Unterschied zwischen den einzelnen Abteilungen im Kahne vorgesehen wurde, nach Besichtigung der ganzen Ladung einheitlich statt.

Beabsichtigt der Lieferer der Ware aus dem einen oder dem anderen Grunde, vielleicht weil das im Kahne enthaltene Getreide keine gleichmäßige Qualität aufweist, die Partien getrennt begutachten zu lassen, so muß er auch eine Trennung durch Bretterverschlüge vornehmen, sofern nicht der Kahn selbst durch seine Zwischenwände, die sog. „Schotten“, eine genügende Unterscheidung zuläßt. Alsdann muß man die Partien bezeichnen: „Schott 1 und 2 im Vorderkahn“, „Schott 7 im Hinterkahn“ usw.

Bei Partien vom Boden muß unbedingt eine Teilung in Felder von nicht mehr als 30 t stattfinden. Ein solcher Antrag zur Begutachtung lautet:

Hierdurch bitten wir

50 t Weizen, lagernd Lagerhaus Südost, Köpenicker Straße 6a/7, Aufgang IV, 2 Treppen, Röhren 13, 16, 19,

zu begutachten.

Berlin, den 5. Mai 1910.

Müller & Co.

Der älteste der Sachverständigen, der diese Anträge auf Begutachtung entgegennimmt, teilt die der Örtlichkeit nach zu-

Bescheinigung Nr. 2011Auf Antrag de^r *Herren Müller & Co.*wurden heute *vor* mittag ⁸ Uhr*50* Tonnen Weizen,lagernd *im Schiffer Wilhelm Wolter, Hamburg Nr. 1461,**am Reichstagsufer stehend,**von Glogau abgeladen,*

besichtigt und mit einem

Mehrwert von M.	} pro Tonne
Minderwert von M. <i>einer</i>	

..... lieferbar erklärt.

Berlin, den *4. Mai* 19*10.***Die vereideten Sachverständigen.***Munter. Heinrich. Friedrich.***Bescheinigung Nr. 4794**Auf Antrag de^s *Herrn Jos. Bender*wurden heute *vor* mittag ⁹ Uhr.*50* Tonnen Weizen,lagernd *Hamburger Speicher,**Invalidenstr. Speicher F. 4,*

besichtigt und mit einem

Mehrwert von M.	} pro Tonne
Minderwert von M. <i>zwei</i>	

..... lieferbar erklärt.

Berlin, den *30. Dezember* 190*9.***Die vereideten Sachverständigen.***Friedrich. Schmidt. Heymann.*

sammenpassenden Besichtigungen den Gruppen von je 3 Sachverständigen so zu, daß jede von ihnen etwa 6—8 Begutachtungen vorzunehmen hat. Die Sachverständigen verabreden die Stunde der Zusammenkunft, die aber so gewählt sein muß, daß spätestens einige Minuten vor 12 Uhr die Bescheinigung für die Lieferbarkeit der Ware ausgestellt werden kann. Die festgesetzte Zeit wird dem Lieferer mitgeteilt, damit er zwecks Anweisung der Partien und zur Hilfeleistung zugegen sein kann. Gleichzeitig wird auch einer von den zu diesem Zweck bestellten Probenehmern, ein sog. „Stecher“, hinzugezogen, der vermittels des Getreidestechers und durch Aufschippen der Partien genaue Muster entnimmt. Die Sachverständigen, die diese Musterentnahme überwachen, prüfen die erhaltenen Proben auf ihre Beschaffenheit und fällen danach das Urteil, ob die betreffende Partie lieferbar ist. Dies kann entweder sein: mit Mehrwert, falls die Ware wesentlich besser ist, als die Bedingungen verlangen. Ein Mehrwert wird allerdings verhältnismäßig selten festgesetzt. Beträgt er über 3 M. pro Tonne¹⁾, so ist der übersteigende Betrag nicht zu vergüten. Die Ware ist „glatt“, d. h. ohne Mehr- oder Minderwert lieferbar, wenn sie allen an sie gestellten Bedingungen entspricht. Ist sie aber mit Mängeln behaftet, etwa nicht ganz trocken, unrein, weist vereinzelt Schimmelkörner auf oder hat leichten „Bodengeruch“, so wird ein Minderwert festgesetzt, der je nach der Bedeutung der Mängel zwischen 0,50 M. bis 3 M. pro 1000 kg¹⁾ schwankt. Ist ein größerer Minderwert als 3 M. pro Tonne¹⁾ vorhanden, so ist die Partie nicht lieferbar. Maßgebend für die Lieferbarkeit des Getreides ist auch das Naturalgewicht, das, wie bereits erwähnt, bei Weizen auf 755 g pro Liter festgesetzt ist. Es muß daher das Naturalgewicht von jeder zur Begutachtung kommenden Partie Getreide (außer Mais) nachgeprüft werden. Zu diesem Zweck wird aus den Proben, auf Grund deren die Bestimmung der Lieferfähigkeit erfolgt, eine Beutelprobe von mindestens 2 kg verschlossen nach den Räumen des „Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler“ gebracht, wo dann durch den Probenehmer in Gegenwart der Sachverständigen das Naturalgewicht festgestellt wird. Erst dann wird die Lieferbarkeit der Ware ausgesprochen. Da außerdem manchmal die Witterungsverhältnisse, starker Regen oder Frost, eine genaue Prüfung der Kondition des Getreides an Ort und Stelle erschweren, so behalten sich die Sachverständigen in solchen Fällen, namentlich bei Mängeln der Kondition, vor, den

¹⁾ Vor dem Krieg 2 M.

Andienungsschein Nr. 2011

Berlin, den 4. Mai 1910.

Herr

Hierdurch dieneⁿ $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ Ihnen die per Mai cr.
 verkauften 50 Tonnen Weizen an und steht
 die Ware gegen Zahlung des Kaufpreises zur Verfügung.

Von obiger Partie lagern:

50 Tonnen im Kahne des Wilhelm Wolter, Hamburg Nr. 1461,
 abgeladen von Glogau, stehend Reichstagsufer

Den Gegenwert werdeⁿ $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ am 9. Mai durch
 den Kassenverein einziehen.

Hochachtend

Müller & Co.

Laut beifolgendem Attest Nr. 2011

mit M. ^{einer} pro Tonne Minderwert
 „ „ „ „ Mehrwert
 für lieferbar erklärt.

Minderwert bzw. die Lieferbarkeit erst dann festzusetzen, wenn die Getreideprobe nach Verbringen in einen warmen, trockenen Raum ihre natürliche Beschaffenheit wieder angenommen hat.

Ist die Partie für lieferbar erklärt, so stellen die Sachverständigen eine Bescheinigung darüber aus, die die gleichen Angaben enthalten muß wie der Begutachtungsantrag, und außerdem, mit welchem Minder- oder Mehrwert die Ware belegt worden ist. Diese Begutachtung lautet wie obenstehend.

Der besseren Unterscheidung halber sind die Formulare für Weizen auf weißem, für Roggen auf blauem, für Mais und Hafer auf weißem Papier gedruckt. Die Bescheinigung der Sachverständigen wird dann dem Verkäufer ausgehändigt, der nunmehr in der Lage ist, die Ware seinem Käufer anzudienen.

Die Andienung hat schriftlich über Posten von jetzt je 30 t zu erfolgen, und muß dem Käufer unter Beifügung der Bescheinigung über die Lieferbarkeit an einem Werktag bis 12 Uhr zu gestellt werden. Die Andienung muß entweder am gleichen Tage erfolgen wie die Begutachtung oder am nächsten Werktag, da

sonst die Bescheinigung über die Lieferbarkeit der Ware ihre Gültigkeit verliert, wie aus den Bestimmungen des Schlußscheines hervorgeht. Das Andienungsschreiben muß wiederum enthalten:

bei Lieferungen vom Kahn:

1. das Datum,
2. den Namen des Schiffers, die Nummer des Kahnes und den Ort der Abladung,
3. den Standort des Kahnes, vorbehaltlich einer Änderung bei polizeilicher Anordnung;

bei Lieferungen vom Speicher:

1. das Datum,
2. die genaue Bezeichnung des Postens nach Lagerraum und Menge.

Ein Andienungsschreiben hat vorseitigen Wortlaut.

Da der Lieferant der Ware wohl seinen Käufer kennt, aber annehmen muß, daß dieser die Ware weiterverkauft hat und weiterliefern will, so füllt er keinen Namen in dem Andienungsschreiben aus, sondern übergibt es einem damit betrauten Beamten des „Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler“, der auf Grund der bei ihm niedergelegten Rechnungen über die Weiterverkäufe unterrichtet ist und daraus ersehen kann, wer der letzte Käufer dieser Partie ist. Dieser erhält dann von ihm das Andienungsschreiben zugestellt. Die Umlaufszeit der Andienung endet am Andienungstage nachmittags 5 Uhr. Endet die Lieferzeit an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Andienung spätestens an dem vorhergehenden Werktag erfolgen.

Der Verkäufer war früher berechtigt, jeden einzelnen Posten von zwei verschiedenen Stellen zu liefern. Er konnte also 20 t auf einem Speicher zur Ankündigung bringen und 30 t auf einem anderen Speicher oder in einem Kahn. Er mußte dann aber zwei verschiedene Begutachtungsanträge ausstellen, und es konnte vorkommen, daß die eine Partie anders beurteilt, evtl. mit einem höheren Minderwert belegt wurde als die andere. Waren beide innerhalb der zulässigen Grenze, so hatte das keine Bedeutung, war dagegen die eine unlieferbar, so war auch die andere Begutachtung wertlos. Nachdem jetzt (1924) die Schlußeinheit auf 30 t herabgesetzt und bestimmt worden ist, daß sie von einer Stelle geliefert werden muß, kann derartiges nicht mehr vorkommen; wohl aber könnte, wenn z. B. zwei Schlußeinheiten verkauft sind, die eine sich als lieferbar erweisen, die andere als nicht lieferbar.

Die Begutachtungsgebühren betragen früher für je 50 t 19 M., d. h. 18 M. für die Sachverständigen und 1 M. für den Probenehmer, gleichgültig, ob die Partie im ganzen oder in zwei Posten geliefert wird, jetzt 15 M. für je 30 t.

Die Ware ist innerhalb dreier Werktage, einschließlich des Tages der Andienung, Zug um Zug gegen Zahlung abzunehmen. Endet die Frist an einem Sonn- oder Feiertage, so muß die Abnahme spätestens am vorhergehenden Werktage erfolgen. Die Abnahmefrist ist auf 3 laufende Tage bemessen, und zwar rechnet der Tag der Andienung bereits als erster Abnahmetag. Wenn also Ware an einem Freitag angedient wird, so muß die Abnahme bis zum Sonnabend geschehen sein; denn da der letzte Abnahmetag auf einen Sonntag fällt, gilt der letzte Werktag als Endtermin. — Der Schlußschein setzt sich hier in einen Gegensatz zu den sonst im Getreidehandel üblichen Normen, die als maßgebend immer nur die Werktage ansehen. Es ist zweifellos eine gewisse Ungerechtigkeit, es dem Zufall zu überlassen, wieviel oder wie wenig Werktage — und nur an diesen kann eine Abnahme wirklich stattfinden — in eine Abnahmeperiode fallen. Man muß auch berücksichtigen, daß es sich fast niemals um Partien von 30 t handelt, sondern daß in der Regel Posten von mehreren 100 t gleichzeitig zur Andienung gelangen und dem Abnehmer bei trotzdem nicht längerer Abnahmefrist ungleich größere Dispositionsschwierigkeiten bieten. Diese wurden noch dadurch verschärft, daß die Speicher häufig nicht in der Lage waren, den an sie herantretenden Anforderungen bei der Abnahme gerecht zu werden, was dann Zeitüberschreitungen zur Folge hatte. Die Überschreitungen wurden wiederum von den Speicherbesitzern ausgenutzt, um Lagergelder zu berechnen, da sich der Mißstand herausgebildet hatte, daß die Speicher Ware zu Kündigungszwecken zu sehr niedrigen Sätzen, mitunter sogar umsonst, zu Lager nahmen, um sich dann an dem Abnehmer schadlos zu halten. Dem war in letzter Zeit vor dem Krieg dadurch Einhalt getan worden, daß der „Verein Berliner Getreide- und Produkthändler“ die Abnehmer durch ein Abkommen mit den Speicherbesitzern geschützt hat. Die Speicherbesitzer hatten sich verpflichten müssen, für den ersten etwa überschrittenen Werktag kein Lagergeld, für die beiden folgenden Werktage nicht mehr als 0,25 M. pro Tonne zu berechnen. Hierzu gehört auch die im Schlußschein später angeführte Bestimmung, daß der Empfänger die Kosten der Abnahme nur soweit zu tragen hat, als sie den ortsüblichen Sätzen entsprechen, über deren Höhe evtl. das

Schiedsgericht der Berliner Produktenbörse zu entscheiden hat. Bisher ist ein ähnliches Abkommen 1924/25 noch nicht wieder abgeschlossen worden.

Der Verkäufer hat das Recht, 5% mehr oder weniger zu liefern, d. h. bei jeder Partie kann ein Manko bis zu 1500 kg sein, oder es können 1500 kg mehr geliefert werden. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen, weil namentlich Ware, die bereits längere Zeit lagert, an Gewicht verliert und es große Schwierigkeiten verursachen würde, die genaue Menge wieder herzustellen. Es kann auch die Grenze nach oben nicht so genau gezogen werden, weil besonders bei Kahnware die Menge durch die Kahngröße bzw. Ladefähigkeit bestimmt wird und eine Abzweigung kleiner Reste mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft wäre. Ergibt sich bei einem Posten ein Fehlgewicht von mehr als 5%, so kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Ablehnung muß jedoch innerhalb der vertragsmäßigen Abnahmefrist erklärt werden. Dieser Fall tritt in der Praxis nur selten ein; denn die Bestimmung, daß 5% mehr oder weniger geliefert werden können, bietet dem Ankündiger genügenden Spielraum, um das Risiko vermeiden zu können, daß ihm der Käufer nach der Begutachtung und vielleicht schon begonnenen Übernahme die Ware zur Verfügung stellt und ihn für die ihm entstandenen Kosten haftbar macht.

Die Ware ist „Zug um Zug“ gegen Zahlung abzunehmen. Das ist so gedacht, daß der Empfänger sich über das Quantum, das er an einem Tage abzunehmen gedenkt, eine Anweisung vom Besitzer und Ankündiger der Ware gegen Barzahlung aushändigen läßt. In der Praxis wird es meist so gehandhabt, daß der Abnehmer den Lieferer um Ausstellung einer Duplikatsanweisung ersucht, die ihm dieser, wenn es sich um eine solvente Firma handelt, auch ohne Zahlung zukommen läßt. Er ist allerdings berechtigt, Zinsvergütung für etwaige frühere Abnahmen zu verlangen, doch wird hiervon in der Regel abgesehen. Am letzten Abnahmetag wird dann die Originalanweisung durch die „Bank des Berliner Kassenvereins“ gegen Erlegung des Rechnungsbetrages dem Empfänger ausgehändigt, der dann gegen diese die Duplikatanweisungen vom Speicher zurückerhält. Gleichzeitig zieht der Empfänger beim Lieferer den etwa auf die Partie erkannten Minderwert ein.

Über die Abnahme findet sich noch folgende Bestimmung im Schlußscheine: Erfolgt die Lieferung an einem nicht an einem schiffbaren Wasser gelegenen Speicher, so ist die Ware kostenfrei auf den Wagen zu liefern; im übrigen hat der Empfänger die

Kosten der Übergabe und Abnahme der Ware zu tragen. — Die erste Bestimmung ist unleugbar von einer gewissen Härte gegen diejenigen Speichereien, die nicht am Wasser liegen, beseitigt aber eine große Ungleichheit im Wert der Partien für die Abnehmer, je nachdem sie in Wasserspeichern lagert oder nicht. Hat beispielsweise jemand Roggen zur Maiabladung nach Hamburg verkauft, als Deckung dagegen Mairoggen benutzt, den er nach Andienung dorthin abladen will, so kann er bei Abnahme von einem Wasserspeicher die Ware direkt vom Boden in den Kahn laden, was 2 M. pro Tonne nach dem augenblicklich geltenden Tarif kostet, Liegt die Ware dagegen auf einem Speicher ohne Wasseranschluß, so muß er die Ware per Fuhrwerk an eine Einladestelle schaffen und somit zunächst bezahlen: 1,50 M. pro Tonne frei auf den Wagen, 1,50 M. bis 2 M. Fuhrlohn, dann noch die Einladespesen usw. Die Bestimmung dient also dazu, die entstehenden Mehrkosten etwas herabzumindern. Der Nachsatz der Bestimmung, daß im übrigen der Empfänger die Kosten der Übergabe und Abnahme zu tragen habe, ist, strenggenommen, überflüssig; denn der Schlußschein bedingt bereits den Preis „frei Berlin“. Der Verkäufer hat die Verpflichtung, dem Käufer die Ware nach Berlin zu liefern und dort zur Verfügung zu stellen, alles übrige ist Sache des Käufers. — Die Bestimmung, daß der Käufer nur verpflichtet ist, die ortsüblichen Spesen bei Abnahme zu tragen, und daß etwaige Mehrkosten dem Verkäufer zur Last fallen, ist bereits oben erläutert worden.

Durch die soeben aufgeführten Bestimmungen ist das Verhalten des Abnehmers bzw. Lieferers gegenüber dem Lagerhalter genügend festgelegt, aber wichtiger noch ist die Frage, wie sich der Ankündiger im Falle einer nicht rechtzeitigen Abnahme dem Empfänger gegenüber zu verhalten hat. Im Schlußschieine selbst sind darüber keine Bestimmungen getroffen, demnach gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die für solche Fälle zur Anwendung kommen. Der Lieferer wird also dem säumigen Abnehmer eine angemessene Nachfrist zu stellen haben und ihm gleichzeitig androhen, daß er im Falle der Nichtabnahme innerhalb der Nachfrist das Gewicht durch Umwiegen für Rechnung des säumigen Abnehmers feststellen lassen wird oder daß er Gewichtsfeststellung seitens des Abnehmers nach Ablauf der Nachfrist nicht anerkennt. Er ist dies der einzige korrekte Weg; einfaches Umwiegenlassen ohne vorherige genügende Nachfrist wäre für den Abnehmer in keiner Weise verbindlich.

Das bei Abnahme oder Umwiegung festgestellte Mehr- oder Mindergewicht wird zwischen dem Lieferer und dem Empfänger direkt verrechnet, und zwar zum Preise des Abnahmetages, falls jedoch die Abnahme nach Ablauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Tagen erfolgt, zum Preise des letzten Tages der Abnahmefrist. Der maßgebende Preis wird dadurch ermittelt, daß der Durchschnittskurs des laufenden Monats an dem betreffenden Tage gezogen wird. Ist z. B. der 10. Mai der Verrechnungstag und wird an diesem Tage Maiweizen mit 224,50 à 224, à 224,25 notiert, so ist der Durchschnitt 224,25, und dieser dient als Grundlage der Berechnung. Abzuziehen ist noch von diesem Preise der etwaige Minderwert, der auf die Partie erkannt wurde. Eine solche Berechnung hat also folgende Form:

Berlin, den 12. Mai 1910.

Herren	Müller & Co.	<u>hier.</u>
50 t Weizen, Lagerhaus Südost IV, 2 Treppen, Röhren 13, 16, 19		
Schein Nr. 4849	netto 50 000 kg Weizen	
Wir empfangen nur	<u>49 435 „</u>	
Weniger empfangen	565 kg à M. 224,25	
	./ Minderwert M. 1,— pro Tonne	
	565 kg à M. 223,25	<u>M. 126,10</u>
		empfangen
		R. Grosse & Co.

Erfolgt die Abnahme erst nach Ablauf des Kündigungsmonats, was bei solchen Partien der Fall ist, die am Monatsende zur Andienung kommen, so wird die Gewichtsverrechnung gewöhnlich auf Grundlage der letzten Notierungen des in Frage stehenden Monats vorgenommen. Dies ist aber nicht korrekt, die Verrechnung hat vielmehr auf Grund des Preises zu geschehen, der am sechsten Tage der Andienung für gute gesunde Lokoware notiert worden ist.

Im Falle des Verzuges darf der nichtsäumige Teil die Annahme der Leistung nicht ablehnen, ohne dem säumigen Teil eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen. Welche einschneidende Bedeutung diese Bestimmung hat, und daß in ihr der Hauptunterschied zwischen dem früheren Terminhandel und dem jetzigen Zeitgeschäft besteht, ist bereits zu Beginn dieses Kapitels ausgeführt worden.

Der weitere Inhalt des Schlußscheines, der sich mit dem Verfahren bei etwaiger Insolvenz eines der Kontrahenten sowie mit der Regulierung etwaiger Streitigkeiten befaßt, bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Die Schlußscheine für die übrigen Getreidearten haben den gleichen Wortlaut wie der für Weizen, der oben abgedruckt und besprochen ist, abweichend ist nur die Qualitätsbestimmung, und es genügt, diese noch kennenzulernen. Bei Roggen wird verlangt: „guter, gesunder, trockener Roggen, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewicht von 712 g für das Liter“. Das Gewicht ist hier auf 712 g pro Liter normiert und außerdem neben den selbstverständlichen Eigenschaften „gut, gesund, trocken“ nur noch ausbedungen: „frei von Darrgeruch“. Getreide, das in feuchter Beschaffenheit geerntet ist, wird mitunter, besonders in Rußlaad, gedarrt. Durch dies Verfahren teilt sich dem Getreide ein ziemlich scharfer Malzgeruch, „Darrgeruch“, mit, der zwar nicht als „ungesund“ zu bezeichnen ist, aber den Wert der damit behafteten Ware nicht unerheblich herabmindert. Deshalb ist Roggen mit solchem Geruch von der Lieferung ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Hafer. Auch hier wird bedungen: „guter, gesunder, trockener Hafer, frei von Darrgeruch, mit einem Normalgewicht von 450 g für das Liter“. Bei Mais lautet die Bedingung nur: „guter, gesunder Mais“. Es ist hier sogar von dem Wort „trocken“ abgesehen und auch kein Naturalgewicht festgelegt, weil Mais niemals nach Naturalgewicht verkauft wird. Da auch im Gegensatz zur Liverpooleser Börse nur „Mais“ bedungen und kein Unterschied zwischen „Mixedmais“ und „Rundmais“ gemacht ist, so steht es dem Verkäufer frei zu liefern, was er will.

Zweck und Abschluß der Zeitgeschäfte.

Das Wesen des Zeitgeschäftes besteht darin, daß es sich bei den so bezeichneten Geschäften um eine „fungible“ Ware handelt, d. h. eine Ware von gleicher Beschaffenheit, so daß eine Partie jede beliebige andere ersetzen kann. Da aber gleichzeitig die Anforderungen, die an die Beschaffenheit der Ware gestellt werden, nicht übermäßig hoch sind, sondern von Durchschnittsgetreide erfüllt werden können, so ist die Heranschaffung und andererseits der Absatz großer Mengen davon ermöglicht. Hierdurch ist wiederum der Kreis der Interessenten unter den Getreidehändlern groß und dadurch das Zeitgeschäft in den Stand gesetzt, die Nuancen von Angebot und Nachfrage in seinen Kursen wider-

zuspiegeln. Es ist somit besonders geeignet zu dem Zwecke, dem es in der Hauptsache dient, gegen etwaige Kursverluste aus solchen Käufen oder Verkäufen von effektiver Ware zu sichern, für die zur Zeit des Abschlusses noch kein geeigneter Kontrahent zu finden war.

Ist einem Müller beispielsweise im September Gelegenheit geboten, einen Posten Roggenmehl zur Lieferung im Frühjahr zu verkaufen, so findet er seine beste Deckung darin, daß er sich das entsprechende Quantum (60 Sack Mehl entsprechen im allgemeinen 10 t Getreide) Roggen zur Mailieferung in Berlin kauft. Es würde ihm wohl nur schwer möglich sein, schon im September den Roggen einzukaufen, den er später zur Herstellung dieses Mehles benutzen will. Jedenfalls würde er durch Lagerspesen, Zinsen und das Qualitätsrisiko sich derartig belasten, daß eine gewinnbringende Verwertung der Ware im Frühjahr außerordentlich erschwert würde. Hat er aber Roggen auf Mailieferung in Berlin gekauft, so ist er gedeckt und kann nun ruhig abwarten, bis passendes Warenangebot an ihn herantritt. Hält er dann den Zeitpunkt für günstig, so kauft er die Ware für seine Mühle, und er ist nunmehr in der Lage, das zu seiner Sicherung eingegangene Lieferungsengagement aufzulösen. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß sich die Preise des Zeithandels mit denen der Ware in gleicher Richtung bewegen, was zwar meist, aber nicht immer der Fall ist.

Ein anderes Beispiel ist, daß einer Importfirma eine Seglerladung kalifornischer Weizen preiswert angeboten wird und sie in der Erwartung, nach Ankunft der Ware hierfür einen guten Absatz zu finden, das Angebot akzeptiert. Solche Seglerreisen dauern aber mehrere Monate, und da es einerseits nicht immer möglich ist, schon so weit im voraus das volle Quantum abzusetzen, andererseits der Kauf eines solchen Postens ein nicht unbeträchtliches Preisrisiko in sich schließt, so bleibt als Deckung nur der Verkauf einer entsprechenden Weizenmenge im Zeithandel. Hierdurch wird das Risiko vermindert; denn auch hier wird Nutzen und Schaden der Konjunktur durch die entsprechende Preisbewegung im Zeithandel meist ausgeglichen.

Auch dem Landwirt ist Gelegenheit geboten, sich durch einen Verkauf im Zeitgeschäft den ihm günstig erscheinenden Preis zu sichern, liegt doch selbst zwischen der Ernte und der Zeit, wo der Landwirt dazu kommt zu dreschen und das Getreide zu Markt zu bringen, oft ein Zeitraum von mehreren Monaten!

So ließen sich die Beispiele für die Notwendigkeit der Zeitgeschäfte im Getreidehandel weiter vermehren, und sie zeigen deutlich, daß sie nicht zu entbehren, ja, daß sie es sind, die ihm erst seine sichere Basis verleihen, und daß durch sie erst der Getreidehandel seines sonst spekulativen Charakters entkleidet wird.

Zu Anfang des „Erntejahres“, wie man die Zeit von einer Ernte bis zur anderen zu bezeichnen pflegt, die etwa von August/September des einen bis zum Juli/August des anderen Jahres rechnet, ist das Getreide am billigsten. Die Gründe hierfür leuchten ohne weiteres ein. Der Landmann kann die frisch gedroschene Ware sofort abliefern, braucht sie nicht auf Lager zu nehmen, nicht mit Gewichtsverlust — der bei neuem Getreide immer beträchtlich ist — zu rechnen, erhält sofort das Geld, hat also keinen Zinsverlust usw. Wenn er die Wahl hat, das Getreide, das er verkaufen will, im September/Okttober zu liefern oder erst im Januar, so wird er gern für die frühere Lieferungsmöglichkeit mit einem geringeren Preise zufrieden sein, statt die Ware bis zum Winter auf Lager zu behalten. Das ist natürlich so zu verstehen, daß er diesen Zeitpunkt für geeignet hält, seine Ware zu verkaufen; die Schwankungen der Preise an sich müssen hierbei außer acht gelassen werden. Unter dieser Voraussetzung aber ist ein Durchhalten des Getreides bis zum Frühjahr bzw. Sommer mit Verlusten an Gewicht und durch Zinsen und mit anderen Risiken verknüpft, und deshalb muß der Preis für die Lieferungen, die in den Sommer, vor der Ernte, fallen, entsprechend höher sein als der im Herbst und in den Wintermonaten. Diese durch die erwähnten Faktoren hervorgerufene Preisdifferenz zwischen zwei Lieferungsterminen nennt man „Report“. Ob ein Report besteht und wie hoch er ist, das wird jedoch nicht ausschließlich durch die erwähnten Faktoren bestimmt. Oft wird dieser Preisunterschied geringer sein, als Lagergeld, Gewichtsverlust, Qualitätsrisiko und Zinsen betragen. Es können sogar Umstände eintreten, durch die eine Höherbewertung der näher gelegenen Lieferungsstermine veranlaßt wird. In diesem Falle bezeichnet man den Preisunterschied mit „Deport“. Eintreten wird ein solcher beispielsweise dann, wenn durch fehlende Zufuhren oder mangelhafte Qualitäten eine momentane Knappheit andienungsfähiger Ware eintritt. Es ist denkbar und schon vorgekommen, daß für Lieferung im Dezember, also kurz nach der Ernte, ein höherer Preis notiert wird als gleichzeitig für Mailieferung. Regelmäßiger als zwischen den einzelnen Lieferungsmonaten im Zeitgeschäft besteht dieser Report

zwischen der Ware auf prompte Lieferung und dem nächstfolgenden Lieferungsmonat, weil beide in engerem Zusammenhang stehen. Hat sich der Report ungewöhnlich verkleinert, so werden die Mühlen ihre Einkäufe von prompter Ware aufs äußerste einschränken und Weizen oder Roggen im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft kaufen, was dann eine Anpassung der Preise zur Folge hat; denn der Preis für handelsrechtliche Lieferungsware steigt infolge dieser Käufe, und greifbare Ware gibt durch die Zurückhaltung der kaufenden Mühlen im Preise nach. Ist umgekehrt der Preisunterschied zwischen greifbarer Ware und handelsrechtlicher Lieferung größer geworden, als sich Spesen und Risiko bis zum Lieferungsmonat kalkulieren, dann macht sich der sog. „Reporteur“ die Situation dadurch zunutze, daß er Ware aufkauft, einlagert und dann auf handelsrechtliche Lieferung, die er beim Einkauf der Ware verkauft hat, andient. Einen wesentlichen Einfluß auf die Kalkulation üben die Spesen aus, die für Zubodennahme und Lagerung, Bearbeitung usw. zu entrichten sind, ebenso das Risiko, das der Reporteur durch etwaige Verschlechterung der Qualität usw. eingeht.

In welcher Weise ein Zeitgeschäft zustande kommt, und wie es sich entwickelt, wird wieder am besten durch ein Beispiel erläutert werden können¹⁾: Die Direktion der Landwirtschaftlichen Genossenschaft in Posen ersieht aus den ihr täglich zukommenden Berichten ihres Berliner Vertreters, daß im Januar 1910 der Mairoggen in Berlin 170 M. kostet, während sie in der Lage ist, in Posen guten, gesunden, trockenen Roggen mit 148 M. bis 150 M. einzukaufen. Da ihr die Differenz beider Preise genügenden Spielraum zu einem gewinnbringenden Geschäft zu lassen scheint, so kommt ihr der Gedanke, in Berlin Mairoggen zu verkaufen, gleichzeitig in ihrem Bezirk Ware einzukaufen, in einen Kahn einzuladen, nach Berlin zu schicken und dort auf Maitermin abzuliefern. Sie wendet sich zunächst an ihren Berliner Vertreter, um zu erfahren, mit welchen Spesen sie zu rechnen hat, um den Roggen dort im Zeitgeschäft zu verkaufen und dann zur Ablieferung zu bringen. Gleichzeitig fragt sie bei einem Schiffsmakler an, um sich von ihm die Fracht für einen Kahn für 150 t Roggen nach Berlin mit allen üblichen Optionen, d. h. der Möglichkeit, die Ware wohl auch anderswohin, besonders

¹⁾ das angesichts der Tatsache, daß noch kein Lieferungsmonat von 1925 vorüber ist, wiederum auch in allen Einzelheiten aus der Vorkriegszeit übernommen werden mußte.

nach Stettin oder Hamburg, zu dirigieren, anstellen zu lassen. Von Berlin erhält sie folgende Spesenberechnung:

Verkaufsprovision für den Kommissionär $\frac{3}{4}\%$ von M. 170,— sowie Schlußscheinstempel $\frac{8}{10}\frac{0}{00}$	M. 1,37 $\frac{1}{2}$ pro Tonne
Verkaufscourtage für den Makler M. $\frac{3}{8}$	„ —,37 $\frac{1}{2}$ „ „
Lagerspesen von der Ankunft des Kahnes bis zum 6. Mai laut besonderer Vereinbarung mit einem Speicher (die der Kommissionär treffen muß)	„ 1,— „ „
Zu kalkulieren für Versicherung	„ —,25 „ „
Bearbeitung des Roggens durch Stechen (Schip- pen).	„ —,75 „ „
Eventuelles Manko aus dem Kahne und vom Boden ($\frac{1}{2}$ —1%):	„ 1,75 „ „
Eventueller Minderwert bei der Begutachtung	„ 1,— „ „
Zinsen von Januar bis Mai à 5%	„ 2,50 „ „
Begutachtungsspesen und kleine Spesen	„ —,50 „ „
Es betragen somit die Gesamtspesen	M. 9,50 pro Tonne

so daß sich bei einem Verkauf des Mairoggens à M. 170 der Nettopreis auf M. 160,50 stellt.

Bei den Spesen steht an erster Stelle die Verkaufsprovision, die mit $\frac{3}{4}\%$ des Verkaufspreises angenommen ist. Es ist dies die Gebühr des Berliner „Kommissionärs“, der für einen auswärtigen Interessenten, Getreidehändler, Müller oder Landwirt Ordern in Zeitgeschäften an der Berliner Börse ausführt und die jetzt 1% beträgt. Die vom Auswärtigen zu entrichtende Kommission oder Provision schwankt zwischen $\frac{1}{2}$ —1%, je nach der finanziellen Bonität des Kunden. Diese Kommission stellt das Entgelt des Berliner Kommissionärs dar für die Mühewaltung bei Ausführung des Auftrages und besonders für das Risiko, das er hierdurch eingeht. Denn die Tätigkeit des Kommissionärs ist zwar im Grunde die eines Maklers, d. h. er führt Geschäfte für Rechnung Dritter aus und begnügt sich unter Verzichtleistung auf einen Zwischengewinn mit der ihm im voraus zugebilligten Provision. In einem sehr wichtigen Punkte unterscheidet sie sich aber von einem reinen Vermittlungsgeschäft; denn während der Makler nur beide Parteien zwecks Abschluß des Geschäftes zusammenbringt und irgendwelches Risiko dabei nicht eingeht, muß der Kommissionär im Berliner Zeitgeschäft die Käufe bzw. Verkäufe auf seinen eigenen Namen ausführen und sowohl dem Provinzkunden als auch der Platzfirma gegenüber als Selbstkontrahent auftreten. Gerät also einer dieser

Teile in Zahlungsschwierigkeiten, so muß er dennoch dem anderen gegenüber die eingegangene Verbindlichkeit erfüllen und ist so Verlusten ausgesetzt. Der Kommissionär muß daher in der Wahl seiner Kunden wie der Platzfirmen, mit denen er Engagements eingeht, Vorsicht walten lassen. Bemerkt sei hierbei noch, daß die Kommission nur auf das Ursprungsgeschäft, den Kauf bzw. Verkauf, zu entrichten ist, daß aber bei etwaiger Lieferung bzw. Abnahme oder Auflösung des Geschäftes durch Wiederverkauf oder Deckung nur die dabei entstehenden Spesen in Ansatz kommen.

Der Schlußscheinstempel, der bereits besprochen ist, beträgt zur Zeit deshalb $\frac{6}{10} \frac{0}{00}$, weil dem Kunden der halbe Stempel $= \frac{2}{10} \frac{0}{00}$ für das zwischen Kommissionär und Platzfirma in seinem Auftrag abgeschlossene Geschäft und der volle Betrag $= \frac{4}{10} \frac{0}{00}$ für den Schlußschein zur Last fällt, der zwischen ihm und dem Kommissionär ausgestellt werden muß. Es darf nämlich laut Gesetz nicht eine einfache Überschreibung des in seinem Auftrage ausgeführten Kaufes bzw. Verkaufes an den Kunden von seiten des Kommissionärs stattfinden, sondern es muß ein zweiter Schlußschein ausgeschrieben werden, der ebenso stempel-pflichtig ist wie der über das Grundgeschäft.

Die im Beispiel angeführte Courtage ist die Gebühr für den Makler, durch den der Kommissionär seinerseits den Kauf oder Verkauf vornimmt. An der Berliner Getreidebörse werden Zeitgeschäfte fast niemals direkt, sondern durch Makler ausgeführt. Diese bilden, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, einen besonderen Zweig der Börsenbesucher und unterscheiden sich von den Kommissionären dadurch, daß sie keine Geschäfte für eigene Rechnung machen. Direkt untersagt ist dies nur den Maklern, die amtlich angestellt und vereidigt sind. Es gibt davon je zwei für Weizen und für Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl. Die Maklergebühr beträgt für Weizen $\frac{1}{2}$ M. pro Tonne, für Roggen, Hafer und Mais $\frac{3}{8}$ M. pro Tonne, die indessen nur der Verkäufer zu zahlen hat. Beim Kauf ist eine Courtage nicht zu entrichten.

Die Spesen für Einlagerung der Ware bis zum 6. Mai, d. h. dem frühesten Termin, an dem die im Mai zur Andienung gelangende Ware abgenommen sein kann — in Höhe von 1 M. pro Tonne —, die in unserem Beispiel angesetzt sind, entsprechen nicht den sonst in Berlin üblichen Spesen für Zubodennahme, sie bedürfen besonderer Vereinbarung mit der Verwaltung eines Speichers, vorzugsweise solcher, die, wie beispielsweise das „Lagerhaus Tempelhof“, auf Massenlagerung angewiesen sind.

(Vgl. Kapitel „Lokogeschäfte“.) Für Versicherung der Ware $1-1\frac{1}{2}\%$ ist 0,25 M. pro Tonne in Ansatz gebracht und für Bearbeitung der Ware durch Schippen oder Stechen 0,75 M. Rechnet man als voraussichtliches Ankunftsdatum der Ware in Berlin den 10. März und ein Stechen alle 6 Tage, das jedesmal 8—10 Pf. pro Tonne kostet, so ist die obige Kalkulation zutreffend. Für eventuelles Manko aus dem Kahn und vom Boden muß man zwischen $\frac{1}{2}-1\%$ rechnen; und da man gerade hierbei nicht vorsichtig genug sein kann, wenn man nicht will, daß einem diese Position einen Strich durch die Kalkulation macht, so sind dafür 1,75 M. (über ein volles Prozent) in Ansatz gebracht. Auch auf einen eventuellen Minderwert bei der Begutachtung muß man sich gefaßt machen; denn kleine Mängel hat fast jede Ware, so daß 1 M. pro Tonne durchaus nicht zuviel kalkuliert ist. — Die Zinsen von Mitte Januar, wo die Ware bezahlt werden muß, bis Anfang Mai, wo der Ankündiger sein Geld wieder erhält, machen, à 5% gerechnet, bei einem Preise von 170 M. ca. 2,50 M. pro Tonne aus. Endlich müssen noch die Begutachtungsspesen mit 19 M. pro 50 Tonnen = $\frac{3}{8}$ M. und kleine Spesen mit $\frac{1}{8}$ M. pro Tonne berücksichtigt werden. Zur Zeit, Anfang 1925, würden fast alle Sätze erheblich höher einzustellen sein; da aber hier die Art der Berechnung gezeigt werden sollte, ist das gleichgültig.

Nach diesen Erläuterungen kehren wir zu unserem Beispiel zurück. Inzwischen hat auch der Schiffsmakler der Genossenschaft, die den Roggen nach Berlin liefern will, einen Kahn angeboten, der die Ladung zum Satze von 5 M. pro Tonne nach Stettin, 6,50 M. nach Berlin und 8,50 M. nach Hamburg annehmen will. Es gehen somit ferner ab von dem bisher ermittelten Preise von 160,50 M. für Fracht nach Berlin (nur solche kommt an dieser Stelle in Betracht) 6,50 M., für Flußversicherung 0,50 M. und endlich für Einladespesen ebenfalls 0,50 M. Nunmehr ist der Reinerlös für den Roggen mit 153 M. ermittelt, und da, wie bereits erwähnt, Ware gewünschter Beschaffenheit in der Preislage von 148 M. bis 150 M. an Ort und Stelle zu haben ist, läßt das Geschäft einen Nutzen von ca. 4 M. pro Tonne. Die Genossenschaft engagiert den Kahn zur Beladung von 150 t Roggen und beginnt mit dem Einkauf des Roggens. Sie weiß aus obiger Kalkulation genau, welchen Preis sie für die Ware anlegen kann, und richtet sich nach dem jeweiligen Stande des Mairoggens, den sie ja gleichzeitig verkaufen muß. Sobald sie

eine passende Partie angeboten erhält, gibt sie Order, den Mairoggen in Berlin zu verkaufen, und kauft die Ware, die nun eingeladen wird. Der Kommissionär, der die telegraphische Order zum Verkaufe des Mairoggens zur Börse erhält, begibt sich an die Stelle des Saales der Produktenbörse, an der sich die Makler und Interessenten zur Ausführung von Zeitgeschäften zu versammeln und aufzuhalten pflegen. Er wendet sich an einen der ersteren und fragt ihn, welchen Kurs der Mairoggen im Augenblick hat. Dieser oder auch andere Makler, die seine Frage gehört haben, nennen ihm den „Brief-“ und den „Geld“-Kurs, d. h. den Kurs, zu dem sie Käufer oder Verkäufer haben oder zu finden hoffen. Dabei ist das anscheinend Merkwürdige, daß der Geldkurs gewöhnlich höher ist als der Briefkurs, d. h. ein Makler sagt, er nehme Mairoggen z. B. à 170 M. und gebe à $169\frac{3}{4}$. Das erklärt sich daraus, daß er von dem Verkäufer $\frac{3}{8}$ M. pro Tonne Courtage erhält. Um ein Geschäft zu ermöglichen, opfert er aber $\frac{1}{4}$ M. dieser Courtage und begnügt sich mit $\frac{1}{8}$ M. pro Tonne. In Wirklichkeit kauft er also mit 170 M. $\cdot \frac{3}{8} = 169\frac{5}{8}$ M. und verkauft mit $169\frac{3}{4}$ M. Der Kommissionär, der die Makler aufsucht, hütet sich, ihnen von vornherein zu sagen, ob er zu kaufen oder zu verkaufen hat; denn durch eigenes Anbieten würde er die Tendenz zu seinen Ungunsten beeinflussen, während so die Makler bzw. deren Auftraggeber im unklaren sind, ob der Kommissionär einen Kauf oder Verkauf ausführen will. Hat sich dieser durch die ihm genannten Kurse überzeugt, daß über einen bestimmten Preis, etwa 170 M., nicht zu erzielen ist, so wird er ohne viel Besinnen die 150 t verkaufen, d. h. den ihm bietenden Maklern zusagen; denn sobald diese erst einmal bemerkt haben, daß er verkaufen will, ziehen sie ihre Gebote zurück und bieten niedrigere Preise, da sie vermuten müssen, daß auch anderweitige Auftraggeber, die sich in gleicher Lage befinden wie der des betreffenden Kommissionärs, Verkaufsordern nach Berlin senden und dadurch die Preise einen Rückgang erfahren werden.

Der Kommissionär macht seinem Auftraggeber telegraphische Meldung von dem erfolgten Verkauf und stellt ihm gleichzeitig mit der brieflichen Bestätigung den Schlußschein zu, mit dem er das Geschäft seinem Kunden überschreibt, und zwar als Selbstkontrahent, wie dies bereits weiter oben ausgeführt ist. Am nächsten Morgen erhält der Kommissionär den Schlußschein des Maklers und sieht dann erst daraus, wer sein Kontrahent am Platze ist. Natürlich wird er nur solche Firmen als Kontrahenten

oder, wie der Fachausdruck lautet, als „Aufgabe“ nehmen, die ihrer finanziellen Lage nach Gewähr dafür bieten, daß sie das eingegangene Engagement auch erfüllen werden und andernfalls den Makler dafür verantwortlich halten, daß er ihm sofort einen geeigneten Ersatz herbeischafft.

Ist so der Verkauf im Zeitgeschäft getätigt, so gilt es nunmehr für die Genossenschaft, die weitere Entwicklung des Marktes abzuwarten. Es ist nämlich möglich, daß sich später, etwa im Februar oder März, Exportnachfrage kundgibt und für die Ladung Roggen ein Preis von 164 M. cif Stettin zu erzielen ist. Dies ist zwar erheblich weniger als 170 M. für den Mairoggen, aber dafür sind die Spesen auch bedeutend geringer. Erstens ist die Fracht nach Stettin um 1,50 M. pro Tonne billiger als nach Berlin, ferner kommen in Fortfall Lagerspesen, Versicherung und Bearbeitung, Manko ex Kahn und vom Boden (da die Ladung „cif“ verkauft wird, geht etwaiges Fehlgewicht zu Lasten des Käufers), Minderwert und Begutachtungsspesen mit zusammen 5,25 M. pro Tonne, außerdem sind die Zinsen um ca. 1 M. pro Tonne niedriger zu veranschlagen, weil jetzt die Bezahlung schon Ende Februar/Anfang März, je nach Vereinbarung, erfolgt. Es reduzieren sich also die Spesen insgesamt um 7,75 M. pro Tonne, und da zwischen 170 M. (Maipreis) und 164 M. (Preis cif Stettin) nur ein Unterschied von 6 M. pro Tonne besteht, so wird die Besitzerin des Roggens, die Genossenschaft in Posen, die Ladung cif Stettin verkaufen und die 150 t Mairoggen, die sie in Berlin darauf verkauft hat, eindecken.

Bei obigem Beispiel war Voraussetzung, daß der Preis des Mairoggens beim Verkauf der Ladung und Auflösung der Arbitrage der gleiche (170 M.) ist wie zu der Zeit, als diese durch Einkauf der Ware und Verkauf des Mairoggens eingeleitet wurde. Es ist aber absolut nicht nötig, daß das Preisniveau das gleiche geblieben ist; denn es handelt sich ja nicht um einen selbständigen Ein- oder Verkauf, sondern um die Ausnutzung der Spannung zwischen zwei Paritäten, und ein Verlust beim Eindecken des Mairoggens in Berlin wird durch den entsprechend höheren Verkauf der Ladung voll ausgeglichen.

Ist aber die Möglichkeit einer anderweitigen günstigeren Verwertung vor Abschwimmen der Sendung nicht eingetreten, so wird der Kahn nach Berlin beordert, wo dann die Ware eingelagert wird, um im Mai in Erfüllung der eingegangenen Lieferungsverpflichtung angedient zu werden.

Ein Teil der Kommissionsfirmen hatte sich in den letzten Jahren vor dem Krieg einem besonderen Geschäftszweige zugewandt, dem sog. Anstellungsgeschäft. Eine Reihe von Interessenten bzw. die Agenten des Kommissionärs an den bedeutenderen Plätzen der Provinz erhielten täglich von diesem Angebote von Weizen, Roggen oder Hafer im Zeitgeschäft, meist auf Grund der Schlußkurse des vorigen Tages, und konnten sich bis zu einer bestimmten Stunde, bis 12 oder gar bis 1 Uhr mittags erklären, ob sie auf Grund dieser Angebote etwas kaufen oder verkaufen wollen. War dies der Fall, d. h. akzeptierte der Kunde in der Provinz eine der Propositionen, so war ein Geschäft ebenso zustande gekommen, als ob dieser Kunde dem Kommissionär eine Order zum Kaufe oder Verkaufe an der Berliner Börse gegeben hätte, nur daß das Geschäft unabhängig von dem Kurse des betreffenden Tages auf Grund der Offerte des Kommissionärs fest abgeschlossen war und der Kommissionär das Risiko lief, seinerseits entsprechende Deckung zu finden. Naturgemäß erfolgten solche Festabschlüsse seitens der Provinz in der Hauptsache an solchen Tagen, an denen auf Grund besonderer Vorkommnisse — großer Schwankungen an den Weizenbörsen Amerikas, politischer Beunruhigung, Eintreten von Frost u. ä. — besonders starke Kursveränderungen auch am Berliner Markte zu erwarten oder gar schon eingetreten waren, denn, wie bereits erwähnt, liefen viele dieser Offerten bis zu einer Zeit, wo in der Provinz bereits die Anfangskurse der Berliner Börse bekannt sind. Waren aus diesem Grunde die „Anstellungsgeschäfte“ mit einem nicht unbedeutenden Risiko verknüpft, so wußten die Kommissionäre sich durch Erhebung eines höheren Provisionssatzes und auch dadurch schadlos zu halten, daß sie sich gegen die Transaktionen mit ihren Kunden zunächst nicht oder überhaupt nicht eindeckten, sondern selber die „Kontrepartie“ bildeten, wozu sie nach dem Gesetz berechtigt sind. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß auf plötzliche Kursbewegungen der oben geschilderten Art meist früher oder später eine Reaktion einsetzt, die es dem Kommissionär ermöglicht, sich häufig doch noch ohne Schaden oder gar mit Nutzen noch nachträglich zu decken. Das Geschäft hat sich in der Nachkriegszeit erst im bescheidenen Umfang wieder entwickelt, weil vielen Kommissionsfirmen das Risiko zu groß geworden ist.

VII. Die Kursfeststellung.

Für die Feststellung der Kurse an der Berliner Produktenbörse gelten besondere Bestimmungen, die in den §§ 29—34 der Börsenordnung festgesetzt sind. Hiernach erfolgt die amtliche Feststellung der Kurse und Preise namens des Börsenvorstandes durch ein oder mehrere Mitglieder dieses Vorstandes. Bei der Festsetzung für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere für Getreide usw., sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen. Die Namen der damit beauftragten Mitglieder des Börsenvorstandes werden durch Aushang in den Börsensälen bekanntgemacht. Im Falle der Verhinderung sollen andere Mitglieder des Börsenvorstandes bei der Kursfeststellung mitwirken. Die Leitung der Feststellung der Kurse steht in allen Fällen einem Mitgliede des Börsenvorstandes zu. Wirken mehrere Mitglieder mit, so übernimmt die Leitung der an Lebensalter Älteste. Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Preise entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Feststellung der Preise an der Berliner Produktenbörse findet offiziell um 2 Uhr, an den Sonnabenden unmittelbar nach 1¹/₂ Uhr in den Kursräumen der Berliner Produktenbörse statt. In diesen Räumen haben die Kursmakler, die in den betreffenden Produkten Geschäfte vermitteln, an den Tagen, in denen für ihre Geschäftszweige Kurse festzustellen sind, um die angegebene Zeit zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden. Hierbei haben die Kursmakler alle zur Feststellung der Kurse und Preise von ihnen geforderten Erklärungen nach bestem Wissen der Wahrheit gemäß abzugeben. Wenn sich Zweifel oder Streitigkeiten über die Feststellung der Preise ergeben, so hat das die Feststellung leitende Mitglied des Börsenvorstandes das Recht, eine ausdrückliche protokollierte Erklärung der Kursmakler unter Hinweis auf den Diensteid zu fordern und die Richtigkeit der Angaben der Makler durch Einsicht in die Tagebücher oder in anderer Weise zu prüfen. Um das Geschäftsgeheimnis zu wahren, haben hierbei die Kursmakler das Recht, bei Vorlegung der Tagebücher die Namen der Auftraggeber zu verdecken. Die Angaben der Makler dienen dem Börsenvorstand nur als Material, das er bei der Feststellung der Kurse benutzt. Die Ent-

scheidung über die Höhe der festzusetzenden Kurse steht ihm allein zu. Es ist ihm überlassen, auf welchem Wege er sich die zur Entscheidung erforderliche Kenntnis — auf Grund börsenmäßig abgeschlossener Geschäfte oder hervorgetretenen Angebots oder Nachfrage — verschafft. Die Protokolle über die Feststellung der Kurse an der Berliner Produktenbörse sind von den Sekretären der Börse zu führen. Für die nach 2 Uhr bzw. an Sonnabenden nach 1½ Uhr abgeschlossenen Geschäfte findet eine amtliche Feststellung der Kurse und Preise nicht mehr statt.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Kurszetteln der Berliner Produktenbörse werden die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste usw.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung, Qualität, Gewicht, Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit sowie alte und neue Ernte bezeichnet, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind. Hierbei sind, soweit dies möglich ist, die wirklich gezahlten Preise zu notieren. Liegen besondere Verhältnisse oder besonders geringe Qualitäten den Notierungen zugrunde, so ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

Das amtliche Kursblatt der Berliner Produktenbörse wird sofort nach Feststellung gedruckt, mit dem Stempel der zuständigen Abteilung des Börsenvorstandes versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Diese amtlichen Preisfestsetzungen, die früher noch die Kanalliste enthielten, haben nebenstehendes Aussehen.

In den Tageszeitungen werden die Berichte über die Preise folgendermaßen veröffentlicht:

Die erneuten Hausseberichte Amerikas blieben am hiesigen Markt nicht ohne Eindruck, aber die Steigerungen, welche man bewilligte, hielten mit den Überseenotierungen nicht Schritt, weil hier die Unternehmungslust recht vorsichtig geworden ist. Mehr noch als im handelsrechtlichen Lieferungshandel gab sich dies für Weizen wie Roggen im Geschäft ab Station kund, indem die erhöhten Forderungen meist nicht durchzusetzen waren. Auch ausländische Cifware wurde meist nur zweit­händig gehandelt. Etwas Interesse bestand für La-Plata-Weizen, von dem prachtvolle neue Muster von Rosaféweizen vorlagen. Gerste in der Situation nicht viel verändert. Für Hafer ist das Konsumgeschäft recht schwierig geworden. Mehl hat wohl besonders im Roggenmehl etwas mehr Geschäft, aber nur zu gedrückten Preisen. Futterartikel ruhig.

Amtlich festgesetzte Preise. Getreide und Ölsaaten pro 1000 kg, sonst pro 100 kg, in Goldmark:

	20. Dezember 1924	19. Dezember
Weizen fest, märk.	222—228	221—227
Februar	—	258
März	265 ¹ / ₂ —266 ¹ / ₂	261—262
Mai	271—274—273 ¹ / ₂	268—267 ¹ / ₂ —269
Roggen fest, märk.	220—223	220—223
mecklenb.	—	—
Januar	—	—
Februar	247	245 ¹ / ₂ —244—245 ¹ / ₄
März	—	249
April	256	251—253
Mai	258 ¹ / ₂ —261	257—256 ¹ / ₄ —257
Gerste ruhig		
Sommergerste	246—271	246—271
Winter- und Futtergerste . .	198—212	198—212
Hafer fest, märk.	177—189	177—189
pommerscher	—	—
Januar	—	200—200 ¹ / ₂
Mai	215	213—213 ¹ / ₂
Mais, ruhig, loco Berlin	216—218	216—218
waggonfrei Hamburg	—	—
März	—	—
April	—	—
Mai	—	—
Weizenmehl, 100 kg frei Berlin .	31,00—34,00	30,25—33,25
Roggenmehl, 100 kg frei Berlin .	31,00—34,00	30,25—33,25
Weizenkleie frei Berlin	14,70—14,80	14,70—14,80
Roggenkleie frei Berlin	13,60—13,80	13,40—13,50
Raps	400	400
Leinsaat	420—425	420—425
Viktoriaerbsen	—	—
Kleine Speiseerbsen	21—22	21—22
Futtererbsen	19—20	19—20
Peluschken	15—16	15—16
Ackerbohnen	19—20	19—20
Wicken	17—18	17—18
Lupinen, blaue	11,50—13,00	11,50—13,00
Lupinen, gelbe	15,00—16,00	15,00—16,00
Seradella, alte	10,00—12,00	9—12
Seradella, neue	15,00—17,00	15—17
Rapskuchen	17,00—17,40	17,20—17,40
Leinkuchen	25,75—26,00	25,75—26,00
Trockenschn.	9,30—9,50	9,30—9,50
Vollw. Zuckerschn.	—	—
Torfmelasse 30/70	8,90—9,20	8,90—9,20
Kartoffelflocken	18,60—18,90	18,60—18,80

Amtliche Preisfeststellung an

Nach Vorschrift des Börsengesetzes (§§ 29 ff.) in Verbindung mit dem §§ 39 ff. der
Mehl, Kleie, Ölsaaten, Hülsenfrüchte, Seradella, Oelkuchen, Trockenschnitzel u.
 bestehen blieb, folgender-

Weizen	für 1000 kg in Reichsmark		Mais	für 1000 kg
Märkischer	218—224	ab Station		207—210
		Lieferung i. lfd. Monat	Gut, gesund ohne Angabe der Provenienz vom Kahn oder vom Speicher Berlin	
Mit Normalgewicht 755 g pro Liter vom Kahn oder vom Speicher Berlin		„ im		
		„ „		
		„ „		
	261—260—260,75	„ „ Mai		
Stimmung:	behauptet		Stimmung: stetig	
			Weizenmehl	in Reichsmark für
Roggen	für 1000 kg in Reichsmark			29,50—32,75
Märkischer	215—218	ab Station		Feinste Marken
			Stimmung: still	
			Roggenmehl	in Reichsmark für
		Lieferung i. lfd. Monat		29,50—32,50
Mit Normalgewicht 712 g pro Liter vom Kahn oder vom Speicher Berlin	233	„ im Jan.		
		„ „		
	245—247	„ „ März		
		„ „		
	250—249,50	„ „ Mai		
Stimmung:	fest		Stimmung: befestigt	
Gerste	für 1000 kg i. Reichsmark	ab Station	Kleie	in Reichsmark für
Sommergerste . . .	238—261		Weizenkleie . . .	14,40—14,50
Winter- u. Futtergerste	192—205		Roggenkleie . . .	12,80—12,90
Stimmung:	fest			
Hafer	für 1000 kg in Reichsmark			
Märkischer	172—185	ab Station	Stimmung:	
Pomm.	162—175		Raps	für 1000 kg
				390—400
		Lieferung i. lfd. Monat		
		„ im		
Mit Normalgewicht 450 g pro Liter vom Kahn oder vom Speicher Berlin	204—	„ „ Febr.	Stimmung: ruhig	
	205—	„ „ März	Leinsaat	
		„ „		420—430
	209—207—207,25	„ „ Mai		
Stimmung:	unregelmäßig		Stimmung: fester	

der Produktenbörse zu Berlin.

Berlin, den *15. Dezember* 192*4*.....

Börsenordnung von Berlin vom 1. Januar 1921 sind Preise, zu denen für **Getreide**, a. heute Geschäfte geschlossen sind, bzw. zu denen ein Angebot oder eine Nachfrage maßen festgestellt worden:

in Reichsmark			für 100 kg in Reichsmark	
	loco Berlin	Erbsen, Vikt.	29—32	ab Station
	waggonfrei Hamburg			
		Kl. Spelseerbsen	21—22	
	Lieferung i. lfd. Monat			
	„ im	Futtererbsen	19—20	
		Peluschken	15—16	
		Ackerbohnen	19—20	
100 kg brutto einschl. Sack frei Berlin				
		Wicken	17—18	
über Notiz bezahlt				
		Lupinen, blaue	11,50—13,—	
100 kg brutto einschl. Sack frei Berlin				
		Lupinen, gelbe	15—16	
	Lieferung i. lfd. Monat	Seradella, alte	10—12	
	„ im	„ neue	15—17	
	„ „	Rapskuchen	16,80—17,—	
	„ „	Leinkuchen	25,50—26,—	
100 kg brutto einschl. Sack frei Berlin				
<i>fester</i>		Trockenschnitzel	9,20— 9,40	
<i>stetig</i>		Vollw. Zuckerschnitzel	—	
		Torfmelasse Mischung 30/70	8,70—9,—	
in Reichsmark				
	ab Station	Kartoffelflocken	18,50—18,80	
	ab Station			

Wir sehen aus diesem Ausschnitt, daß an der Berliner Produktenbörse drei verschiedene Arten von Kursfeststellungen zu unterscheiden sind. Die erste Kursfeststellung bezieht sich auf den Frühmarkt. Hier sehen wir ausschließlich Lokogetreide mit den Preisen ab Bahn oder frei Mühle resp. frei Wagen. Dieser Frühmarkt findet, wie bereits erwähnt, zeitlich vor der eigentlichen Produktenbörse statt. An ihm beteiligt sich in der Hauptsache der Kleinhandel: Fouragehändler u. dgl., und daher erklärt es sich, daß für den Frühmarkt eigentlich nur das Loko- oder das inländische Getreide in Frage kommt. Die Kursnotierungen auf dem Frühmarkt werden durch eine besondere Frühmarktskommission festgesetzt, zu der auch Vertreter der Landwirtschaft gehören. Die aus der Provinz einlaufenden Kauf- und Verkaufsordern der Kunden für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte dürfen nicht am Frühmarkt oder nach Schluß des offiziellen Börsenverkehrs ausgeführt werden, es sei denn, daß der Auftraggeber sich hiermit einverstanden erklärt. Ist das nicht der Fall, so hat der Auftraggeber das Recht, die Berechnung nach den amtlichen Preisen der offiziellen Börse zu verlangen. Häufig gaben früher allerdings die Auftraggeber in der Provinz ihr Einverständnis, daß die Geschäfte sowohl am Frühmarkt wie auch nach Schluß der offiziellen Börse ausgeführt werden können; jetzt ist die Entwicklung noch nicht zu übersehen.

Die wichtigsten Notierungen sind die Kursfeststellungen für die offizielle Börse, die um 2 Uhr ermittelt werden. Die mit der Feststellung der Kurse beauftragten Vertreter des Börsenvorstandes gehen bereits von 1 Uhr ab in der Börse umher und sammeln das Material für die Notierungen, zu dem sich später noch die amtlichen Angaben der Makler gesellen. Auf Grund dieser Angaben werden alsdann die offiziellen Preise festgestellt, und zwar wird jede Schwankung berücksichtigt. So findet man beispielsweise an einer Börse den Preis notiert: 218,50 à 219,25 à 219,75 à 219 à 218,75. Man sieht aus diesen Schwankungen, daß im Laufe der Börse eine Befestigung eingetreten war, die sich indes nicht ganz behaupten konnte, und man kann an diesen Notierungen genau feststellen, zu welchem Preise Geschäfte zustande gekommen sind.

An der Mittagsbörse werden auch Preise für Lokogetreide notiert sowie die Preise für Roggenmehl und Weizenmehl. Da nun um 2 Uhr das Geschäft nicht ganz beendet ist und noch sehr

viele Käufe und Verkäufe nach 2 Uhr zur Ausführung gelangen, so bieten die um 2 Uhr amtlich ermittelten Preise kein getreues Bild vom wirklichen Schluß der Börse. Früher ermittelte aus diesem Grunde der Berichterstatter der Berliner Produktenbörse, Georg Meyer, um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr die um diesen Zeitpunkt erzielten Preise. Da dieser Berichterstatter indes keine amtliche Eigenschaft besitzt und es sich hier nur um eine inoffizielle Orientierung für die Getreidehändler handelte, die allerdings sehr wichtig war, trugen diese Kurse die Bezeichnung „nicht amtlich“. Trotzdem sie nicht offiziell waren, wurden sie im Getreidehandel häufig viel mehr beachtet als die offiziellen Kurse, weil in ihnen deutlich die Schlußtendenz der Börse zum Ausdruck kam. Bei einem Vergleich der Preise mit dem Tage vorher, hat daher der Getreidehandel niemals die offiziellen Preise herangezogen, sondern stets die nichtamtlichen Schlußkurse. Aus diesem Grunde veröffentlichten die Zeitungen sowohl die amtlichen wie die nichtamtlichen Feststellungen der Berliner Produktenbörse, jedoch sind letztere nach dem Krieg bisher nicht wieder aufgenommen worden.

Für die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte werden in der Regel vier Sichten notiert. Insgesamt können, wie im Kapitel über die Zeitgeschäfte ausgeführt, Zeitgeschäfte in Getreide nur ausgeführt werden für die Monate Mai, Juli, September, Oktober und Dezember. Handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte werden abgeschlossen in Roggen, Weizen, Hafer und Mais, Roggenmehl, dagegen nicht in Weizenmehl und Gerste¹⁾.

Die Notierung für Mehl versteht sich für bestimmte Qualitäten, die nach der Ausbeute mit 0, 00, 000, 01, 1 usw. bezeichnet werden. Für die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte in Roggenmehl war früher die Basis Roggenmehl 01, d. h. die Hälfte der Produkte mußte aus Qualität 1 und die Hälfte aus Qualität 0 bestehen; jetzt heißt es „gutes gesundes Roggenmehl, nach den Typen, welche von den durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin öffentlich angestellten und vereidigten Sachverständigen für Mehl festgestellt sind“.

¹⁾ Bezüglich des Zustandes von Anfang 1925 vgl. S. 264.

VIII. Berichterstattung und Tendenz.

Kein Produkt des gesamten Welthandels wird von der Presse mit so großer Aufmerksamkeit verfolgt, keines bei der Berichterstattung so eingehend behandelt wie das Getreide. Weder finden wir über Baumwolle, Kaffee, Zucker noch über die Montanprodukte, wie Kohle, Eisen, Kupfer, so regelmäßig wiederkehrende und zahlreiche Notizen, Kursberichte, Statistiken u. dgl. wie über den Getreidemarkt und was mit ihm zusammenhängt. Die Ursache hierfür ist in dem großen Kreis der Interessenten für Getreide zu suchen; denn Getreide ist nicht nur das wichtigste Welthandelsprodukt, es ist auch das wichtigste Nahrungsmittel für alle Volkskreise. So kommt es, daß an der Preisbewegung am Getreidemarkt und an der Getreidestatistik sowohl der Handel als auch Industrie, Landwirtschaft und die Arbeiterbevölkerung, kurz die gesamte Volkswirtschaft, interessiert sind. Infolgedessen finden wir täglich in den Zeitungen Berichte über den Verlauf der ausländischen Getreidebörsen, des Berliner Marktes, zahlenmäßige Angaben über Vorräte und Erntebewegung, Saatenstandsberichte und Ernteschätzungen, sowie endlich Situationsberichte. Bei dieser Berichterstattung haben wir nun zwei Arten zu unterscheiden:

1. die Berichterstattung für die Börse,
2. die Berichterstattung über die Börse.

Beschäftigen wir uns zunächst mit der ersten Art, nämlich der Berichterstattung für die Börse, wobei wir wieder die Berliner Getreidebörse im Auge haben. Unter einer Berichterstattung für die Börse verstehen wir alle die Berichte, die vor der Börse oder doch während des Verlaufes erscheinen und zur Orientierung der Börsenbesucher dienen, die also nicht, wie die zweite Art, über den Verlauf der Berliner Börse berichten. Bei diesen Berichten für die Börse finden wir zwei voneinander sehr verschiedene Arten, nämlich:

1. die innerhalb einer Woche oder eines Monats regelmäßig wiederkehrenden Nachrichten,
2. die zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Berichte.

Die erste Art ist die weitaus wichtigste und im Getreidehandel am meisten beachtete. Hierher gehören alle Preisberichte, Tendenzmeldungen usw. — Die für den Getreidehandel einflußreichsten Meldungen sind die täglich in den Morgenausgaben der Zeitungen veröffentlichten Berichte über den Verlauf der

nordamerikanischen Märkte; denn die Börsen von Chikago, Winnipeg und Neuyork sind in der Regel für die Tendenz am ganzen Weltgetreidemarkt maßgebend; es gilt das besonders für Chikago, das auf dem amerikanischen Getreidemarkte tonangebend ist und nach dem sich fast stets die Neuyorker Produktenbörse völlig richtet. Man wird in fast jedem Bericht über den Verlauf der Berliner Börse lesen können, ob und wie der Bericht über die Chikagoer Börse gewirkt hat, ein Zeichen, welche Wichtigkeit man gerade dem amerikanischen Markte beimißt. Ja man kann sogar sehr häufig beobachten, daß sich die europäischen Märkte im Schlepptau von Nordamerika befinden. Deshalb verfolgt der Getreidehändler täglich — namentlich in „bewegten“ Zeiten — mit besonderer Spannung den Chikagoer, aber auch den Liverpooleser Kurs. Die Zeitungen veröffentlichen fast ausnahmslos die amerikanischen Weizen-, Roggen- und Maispreise in der Morgenausgabe; in der Regel befindet sich hierbei noch ein kurzer telegraphischer Bericht über den Verlauf und die Momente, die die amerikanische Börse beeinflußt haben. Vielfach wird auch dieser sog. „Tendenzbericht“ erst in den Abendblättern veröffentlicht. Deshalb sind die größeren Getreidehändler bei dem Kontinental-Telegraphen-Bureau (W.T.B.) auf diese Berichte abonniert, damit sie ihnen bereits früher zugänglich sind. Diese Getreidehändler erhalten daher die ersten amerikanischen Kurse durch W.T.B. gegen 5 Uhr, die Schlußkurse gegen 9 Uhr nachmittags telephonisch übermittelt; außerdem erhalten sie in der Regel am folgenden Vormittag durch dasselbe Bureau einen größeren gedruckten Bericht über den Verlauf der Börse. Die amerikanischen Kurse werden erst abends gegen 9 Uhr in Europa bekannt, weil die Börsen in der Union nachmittags um 3 Uhr schließen und die Zeitdifferenz 5 Stunden beträgt.

Die Preise, die an der amerikanischen Börse notiert werden, beziehen sich sowohl auf Lokoware als auf Termingetreide. Für die Tendenz der Berliner Börse kommt in der Hauptsache der „Terminpreis“ in Frage, da in ihm sich am besten die Stimmung des Marktes widerspiegelt. Die in den Zeitungen wiedergegebenen Preise verstehen sich sowohl bei Neuyork als auch bei Chikago in Cents pro Bushel (à 35,238 l); hierbei rechnet man das Bushel Weizen zu 60 Pfund englisch, das Bushel Roggen und Mais zu 56 Pfund, das Bushel Gerste zu 48 Pfund und das Bushel Hafer zu 32 Pfund. In deutsches Gewicht übertragen ergibt sich folgendes:

1	amerikanisches Bushel	Weizen	27,216 kg
1	„	„ Mais und Roggen .	25,401 „
1	„	„ Gerste	21,727 „
1	„	„ Hafer.	14,515 „

Bei einem Vergleich der Preise finden wir, daß die Notierungen in Neuyork stets höher sind als in Chikago; die Ursache dafür ist die höhere Fracht aus den Anbaugebieten. In den letzten Jahren hat der Markt von Winnipeg steigende Bedeutung erlangt, und auch die dortigen Notizen werden laufend nach Deutschland gekabelt.

Die nordamerikanischen Notierungen liegen den europäischen, auch den deutschen Börsen bereits bei Beginn des Geschäfts, nicht erst bei Beginn der Börse, vor und bestimmen fast immer die Tendenz der ersten Stunden. Gegen Mittag treffen die Nachrichten von der Liverpooleser Terminbörse und vom Londoner Markt effektiver Ware ein; ihr Einfluß ist aber verhältnismäßig viel geringer als der der amerikanischen Berichte. Immerhin sind besonders die Schwankungen der Liverpooleser Notierungen deshalb von Bedeutung, weil Liverpool der einzige Zeitmarkt Großbritanniens, des größten Getreideeinfuhrlandes, ist, und in seinen Preisbewegungen die tatsächliche Lage unter Umständen deutlicher widerspiegelt als das stark spekulativ durchgesetzte Chikago. Übrigens notiert, was der Beurteiler der Kurse berücksichtigen muß, Liverpool in Centials, das heißt also in 100 Pfund engl., während die Londoner Baltic Exchange ihre Preise in Quarters stellt, die für jede Getreideart bekanntlich verschiedenes Gewicht zeigen. Liverpool und London stehen in dauernder engster Fühlung mit den gesamten Ausfuhrländern, neben Nordamerika also vor allem mit Südamerika, Australien und Indien, und sind daher fast immer schon vor den kontinentalen, also auch den deutschen Börsen über Vorgänge in jenen Ländern unterrichtet. Die Liverpooleser Preise pflegen zweimal täglich hierher zu gelangen, die Londoner taten es vor dem Kriege zweimal täglich. Jetzt werden die Londoner Preise fast nur noch aus den Forderungen der Cifagenten bekannt, ähnlich wie jene von Amsterdam und Rotterdam, wo ein großer Teil des Zwischenhandels für West- und Mitteleuropa sich zusammengeballt hat. Die früher so wichtigen Märkte von Paris und Budapest spielen heute keine internationale Rolle mehr, vor allem deshalb, weil sie beide den Zeithandel im Gegensatz zu Berlin noch nicht haben wieder aufnehmen können. Das gleiche gilt von den russischen

Börsen, deren Meldungen früher hier gelegentlich große Beachtung fanden, die aber durch die Räteregierung aufgelöst worden sind und angesichts der Verstaatlichung des Getreidehandels ja auch kein Betätigungsfeld mehr fänden. Dagegen fängt man in den letzten Jahren an, den Märkten Argentinien, Buenos Aires und Rosario größere Beachtung zuzuwenden, deren Notizen deshalb ein Teil der deutschen Presse täglich wiedergibt. Ob der junge Genueser Zeitmarkt größere Bedeutung gewinnen wird, bleibt abzuwarten.

Neben den Meldungen des Auslandes sind auf das Zeit- und Lokogeschäft am Berliner Markte selbstverständlich auch jene des Inlandes von einer gewissen Bedeutung. Die Haltung dieser Märkte wird aber deutlicher und rascher aus den Forderungen des Handels der betreffenden Gebiete erkennbar als aus den Börsennotierungen; denn die meisten Getreidebörsen im Reiche arbeiten etwa zur gleichen Zeit wie die Berliner. An sich ist übrigens die Bedeutung der von Berlin weiter entfernt liegenden Gebiete für den Berliner Markt, auch für den Zeitmarkt, jetzt geringer, als sie es vor dem Kriege war, denn die im Verhältnis höheren Frachten gestatten nicht mehr, Getreide auf so weite Strecken zu versenden, wie man das vor dem Kriege so häufig tat.

Getreidemärkte gibt es in Deutschland, wie wir bereits im zweiten Kapitel gesehen haben, an fast allen größeren Plätzen; für den Berliner Markt kommen aber nur die Notierungen einiger weniger Plätze in Frage. Es sind das zunächst Hamburg, das als Getreidemarkt wie als Umladeplatz im deutschen Getreidehandel eine Rolle spielt, weniger Stettin und Königsberg, sowie endlich als Binnenmärkte Magdeburg, Breslau und schließlich Mannheim, der größte Importplatz von ganz Süddeutschland.

Außer den Preismeldungen von den in- und ausländischen Börsen kommen für die Gestaltung der Tendenz am Berliner Markte in großem Umfang die regelmäßig wiederkehrenden Statistiken in Betracht. Hierher gehören in erster Reihe die Aufnahme der Bestände und dann die Nachrichten über den Stand der Felder und die Ernte. Zu Beginn einer jeden Woche erscheint die Aufnahme der sog. „visible supplies“ in der Union. Die Zahlen hierfür werden in den Vereinigten Staaten von Amerika von dem Sekretär der Chicago Board of Trade jeden Montag veröffentlicht und erscheinen in den deutschen Zeitungen in der Regel Dienstags abends. Sie umfassen die Bestände

in den Elevatoren von Baltimore, Boston, Buffalo, Chikago, Detroit, Duluth, Fort William, Galveston, Indianopolis, Kansas City, Milwaukee, Minneapolis, Montreal, Neuorleans, Neuyork, Peoria, Philadelphia, Port Arthur, St. Louis, Toledo, Toranto, ferner am Mississippi usw., sowie die nach den genannten Plätzen unterwegs befindlichen Mengen. Die angegebenen Mengen verstehen sich in Bushel. Die Bestände werden ermittelt für Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Gerste. Nicht einbegriffen in der Statistik der Visible supplies sind die privaten Läger, die Bestände der Farmer sowie die kleinen Elevatoren der landwirtschaftlichen Genossenschaften. — Die „Visible supplies“-Statistik ist für den Getreidehandel sehr wichtig, da er aus ihrer Veränderung die Zu- resp. Abnahme der Erntebewegung erkennen kann. Ferner kann er durch einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres wichtige Rückschlüsse über die statistische Lage, die voraussichtliche Ausfuhr und die Preisgestaltung ziehen.

Einen Tag später als die Visible-supplies-Zahl wird die sog. „Bradstreet-Statistik“ veröffentlicht, die stets wesentlich höhere Zahlen enthält. Es hängt das damit zusammen, daß die Bradstreet-Statistik sich nicht auf die Vereinigten Staaten beschränkt, sondern die kanadischen Vorräte und die Vorräte an der Westküste mit umfaßt. Die Zahlen der Bradstreet-Statistik beziehen sich auf ganz Nordamerika, sowohl Union als auch Kanada, östlich des Felsengebirges mit Einschluß von Manitoba und einigen anderen kanadischen Distrikten. Die Westküste der Union (Pazifik) wird separat ermittelt. Außerdem gibt die Bradstreet-Statistik noch die Schätzungen des europäischen Weizenvorrates an. Überhaupt beruht die Bradstreet-Statistik nicht so sehr auf amtlichem Material, als vielmehr auf Schätzungen.

Nicht so regelmäßig wie die nordamerikanischen Bestände werden die Vorräte der anderen Länder gemeldet, wie denn überhaupt die Vorratsstatistik im Getreidehandel sehr zu wünschen übrig läßt. Sie ist nur möglich in einem Lande, das wie Nordamerika ein ausgebreitetes Elevatorensystem hat. Dagegen läßt sie sich der zahlreichen privaten Läger wegen, bei denen eine amtliche Bestandsaufnahme unmöglich ist, in Ländern, wie beispielsweise Deutschland, aber auch in Argentinien nicht durchführen. Daher haben denn auch alle anderen Länder, außer Nordamerika, davon abgesehen, amtliche Bestandszahlen regelmäßig zu veröffentlichen. Lediglich die unbedeutenden Zahlen der Vorräte in Transitlägern wurden vor dem Krieg in Deutsch-

land veröffentlicht, in Argentinien werden es die Bestände in den Hafenspeichern.

Um die Lücke auszufüllen, stellen englische Fachblätter einmal wöchentlich schätzungsweise die Zahlen der schwimmenden Mengen von Weizen, die aus den Schiffslisten ermittelt werden, zusammen. — Eine Statistik, die nicht die sichtbaren Bestände umfaßt, sondern die sog. „unsichtbaren“ erscheint zweimal im Jahre. Es ist dies die Aufnahme der nordamerikanischen Farmer-Reserven, die am 1. März und 1. Juli eines jeden Jahres ermittelt werden. Die Schätzungen geben die Vorräte von Weizen, Mais und Hafer in Händen der Farmer an, so daß sich leicht berechnen läßt, wieviel seit der Ernte verbraucht ist resp. wieviel Getreide alter Ernte sich noch in den Händen der Produzenten befindet. Wie alle zahlenmäßigen Schätzungen, geben auch die Zahlen der Farmer-Reserven kein unbedingt zuverlässiges Bild über die Getreidebestände der Union, da sie nicht die privaten Läger, die kleinen Elevatoren und die Bestände einiger Genossenschaften umfassen. Immerhin erhält man, wenn man Farmer-Reserven und Visible supplies zusammenzählt, eine einigermaßen brauchbare Übersicht über die in der Union lagernden Getreidemassen.

Eine große Rolle spielt im Getreidehandel der Export der Produktionsländer, weil man sich aus den Ausfuhrzahlen ungefähr ein Bild über die zu erwartende Getreideversorgung der Konsumländer machen kann. Diese Ausfuhrzahlen werden für jedes Land separat ermittelt. Zuerst erscheinen jede Woche die Abladungen von Weizen und Mais aus Argentinien, die in der deutschen Presse in der Regel Freitags veröffentlicht werden, und aus denen man die Verschiffungen von La-Plata-Weizen nach Großbritannien, nach dem Kontinent und nach außereuropäischen Ländern ermittelt. Zugleich mit den Verschiffungszahlen werden, wie erwähnt, aus Argentinien noch regelmäßig die Ziffern der sichtbaren Vorräte mit gemeldet, die indes im Getreidehandel wenig beachtet werden, da die Zahl der Elevatoren, in denen sich diese Bestände befinden, im Verhältnis zu der großen Produktion Argentiniens sehr gering ist. Ferner werden in dem Bericht von La Plata wöchentlich noch Durchschnittspreise angegeben, sowie Dampferfrachten und Tendenzmeldungen, die aber für den Getreideimporthandel schon deshalb meist wenig Wert haben, weil sie in der Regel veraltet sind und die Importeure, wie bereits früher erwähnt, durch die täglichen Cifnotierungen viel besser auf dem Laufenden gehalten werden.

Die Verschiffungszahlen der übrigen Länder erscheinen in der Regel Sonnabends. Es gilt das in erster Reihe für die nordamerikanischen Weizenabladungen, die separat sowohl für die atlantischen als auch für die Pazifikhäfen ermittelt werden. Durch eine Zusammenstellung aller dieser Abladeziffern werden alsdann einmal wöchentlich die sog. „Weltverschiffungen von Getreide“ berechnet, die regelmäßig von den Zeitungen abgedruckt werden.

Eine eigene Statistik des deutschen Außenhandels in Getreide, wie sie vor dem Kriege alle zehn Tage erschien, besteht bisher noch nicht wieder. Daß sie damals so rasch und regelmäßig veröffentlicht werden konnte, hing wohl auch damit zusammen, daß Getreide zollpflichtig war und die Eingangszollämter sehr rasch über die eingehenden Sendungen berichten konnten. Die Berichte über den monatlichen Außenhandel geben selbstverständlich auch heute genaue Ziffern über Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Mehl, auch nach Herkunfts- und Bestimmungsgebieten. Sie erscheinen aber zu spät, um für den Getreidehandel wirkliche Bedeutung gewinnen zu können.

Zu den Veröffentlichungen, die nicht jeden Monat wiederkehren, sondern nur periodisch erscheinen, gehören zunächst die Saatenstandsberichte. Dieser wird zu bestimmten Zeitpunkten von Sachverständigen ermittelt und durch Behörden, Vereinigungen u. dgl. veröffentlicht. Obgleich diese Saatenstandsberichte in erster Reihe für den Getreidehandel bestimmt sind, läßt sich nicht bestreiten, daß gerade der Getreidehandel diesen Berichten am wenigsten einen Wert beimißt, und es ist schon häufig der Fall gewesen, daß die Berliner Fondsbörse mehr auf einen Saatenstandsbericht reagierte als die Getreidebörse. Das hängt in der Hauptsache damit zusammen, daß sich oft die Berichte über den Saatenstand als unzuverlässig herausgestellt haben oder zu spät veröffentlicht werden. Die Art der Saatenstandsberichterstattung und ihre Mängel habe ich eingehend an anderer Stelle (Norden-Hirschstein: Welthandelswaren. Märkte und Berichterstattung. Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig) behandelt. Hierbei wird insbesondere die etwas komplizierte Art der Berichterstattung über den amerikanischen Saatenstand erörtert. Wer sich also eingehender mit dieser Materie befassen will, sei auf dieses Werk verwiesen.

In Deutschland wird der Stand der Saaten in amtlicher Weise durch die statistischen Ämter ermittelt. Diese Berichte

beziehen sich auf den Stand der Felder um Ende des Monats. Sie werden von April ab bis zur Ernte im ersten Drittel des Berichtsmonats veröffentlicht. Bis zum Jahre 1899 dienten 3800 Korrespondenten, die an das Statistische Amt ihre Berichte sandten, und die über das ganze Reich verteilt waren, dieser Berichterstattung. Im Jahre 1899 wurde die Berichterstattung durch eine Bundesratsverfügung reformiert, und jetzt erstreckt sich diese auf ca. 8000 Korrespondenten, von denen ca. 5700 in Preußen ihren Sitz haben. Diese Korrespondenten erhalten regelmäßig während des Berichtsmonats einen Umfragezettel eingesandt, auf dem sie die ihrer Ansicht nach geeignete Ziffer der Begutachtung für ihre Bezirke ausfüllen. Diese Ziffern erstrecken sich auf Wintergetreide, Sommergetreide, ferner Raps, Rübsen, Klee, Luzerne, Rieselwiesen und andere Wiesen. Bei der Begutachtung bedeuten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering. Außer diesen Grundzahlen bedienen sich die Berichtersteller noch der Dezimalzahlen, wie z. B. 2,4 | 3,5. Zuerst wird der Saatenstand für Preußen ermittelt. Er erscheint in der Presse in der Regel 2—4 Tage vor dem deutschen. Dieser preußische Saatenstandsbericht besteht aus einer ziffermäßigen Begutachtung und einer textlichen Berichterstattung über die Entwicklung der Kulturen; letztere wird von der „Statistischen Korrespondenz“ herausgegeben und von der Presse auszugsweise veröffentlicht. Anfang des Jahres wird außer dem Stand der Saaten noch der Umfang der Umpflügungen angegeben, woraus man ersehen kann, wieviel Saaten infolge des Frostes „ausgewintert“ sind. Eine Auswinterung tritt ein, wenn die Felder nicht gegen Frostgefahr durch Schneedecke geschützt sind und scharfe Kälte den Keimungsprozeß unterbricht. An Stelle dieses ausgewinterten Getreides wird alsdann meist Sommergetreide angebaut, über dessen Stand zuerst der Maibericht Angaben macht.

Einige Tage nach Veröffentlichung des preußischen Saatenstandsberichtes erscheint der Bericht über den Stand der Felder im Deutschen Reiche, der im Reichsanzeiger veröffentlicht wird. Hieraus bringt die Tagespresse nach W.T.B. schon vorher meist einen Auszug. Der deutsche Saatenstandsbericht entspricht im großen und ganzen dem preußischen; auch er enthält zuerst Begutachtungsziffern und daran anschließend eine textliche Berichterstattung.

In Deutschland sowie in den Bundesstaaten werden Berichte über den Stand der Felder vom April ab jeden Monat bis zum

November veröffentlicht. Dabei ist es klar, daß den Berichten in den Monaten kurz vor und während der Ernte eine viel größere Bedeutung in Fachkreisen beigemessen wird als in den ersten Monaten des Jahres, in denen eine genaue Begutachtung der geringen Entwicklung wegen nicht möglich ist. Außerdem sind die Saatenstandsberichte in den ersten Monaten schon deswegen wenig maßgebend, weil inzwischen die Witterung eine viel zu große Rolle spielt und alle Feststellungen eines Saatenstandsberichtes illusorisch machen kann.

Zu Beginn eines jeden Monats (in der Regel am neunten Tage) wird der Bericht über den amerikanischen Saatenstand veröffentlicht, dem man in Fachkreisen zwar ebenfalls mit Skepsis gegenübersteht, auf den der Getreidehandel aber doch angesichts der Bedeutung der nordamerikanischen Getreideproduktion oft mit Spannung wartet. Die Begutachtungsziffern werden hier ebenfalls in Prozenten angegeben, wobei 100% einem normalen Ertrage entsprechen sollen. (Näheres über die Ermittlungsmethode bei Norden a. a. O.) Die Anbaufläche in den amerikanischen Saatenstandsberichten wird in Acres (1 ha = $2\frac{1}{2}$ Acres) angegeben, die Menge bezieht sich auf Bushels. Das amerikanische Ackerbau-Bureau ermittelt nun die Prozentzahl des Standes und schätzt darnach die Ernte. Ähnliche Schätzungen privater Statistiker liegen meist schon einige Tage früher vor; sie sind fast durchweg nicht weniger zuverlässig als die amtlichen. Die amerikanischen Saatenstandsberichte zeichnen sich dadurch insbesondere vor den deutschen aus, daß sie sehr frühzeitig die Anbaufläche ermitteln und veröffentlichen, während in Deutschland leider die Zahl der Anbaufläche erste lange nach der Ernte publiziert wird. In Nordamerika kann man sich also viel früher ein Bild von dem Umfang des Anbaues machen als bei uns. Dies ist für die Saatenstandsberichte sehr wichtig, da ihnen in Deutschland noch nicht die Anbauzahlen der laufenden Ernte, sondern immer erst der vorhergegangenen Ernte zugrunde gelegt werden.

Rußlands Saatenstandsberichte enthalten gar keine zahlenmäßige Begutachtung, sie beschränken sich nur auf die Prädikate gut, genügend, schlecht, sehr schlecht u. dgl.; hierdurch läßt sich naturgemäß kein Bild über den Umfang der Ernte gewinnen. Erst während der Erntezeit werden zahlenmäßige Ertragschätzungen veröffentlicht, die sich indes in den letzten Jahren als recht wenig brauchbar erwiesen haben. — Ungarn dagegen veröffentlicht schon vor der Ernte Schätzungen des Ertrages in

Doppelzentnern (100 kg), und zwar für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais. Außer diesen Zahlen werden aber auch noch textliche Berichte des Ackerbauministeriums publiziert.

Wichtiger noch als die Saatenstandsberichte sind die Welt-ernteschätzungen. Auch hier hat das Internationale Landwirtschaftliche Institut den Versuch gemacht, die amtlichen Nachrichten aller in Betracht kommenden Länder — von den wichtigeren fehlt heute nur noch China — zu sammeln und auf einen einheitlichen Nenner gebracht zu veröffentlichen. Es vergeht aber damit trotz aller Beschleunigung doch so viel Zeit, daß auch heute noch die Meldungen der einzelnen Länder und der Fachpresse, insbesondere der englischen, wichtiger und für den Handel bedeutsamer sind, als die Berichte des J.L.J. Die erste Welt-ernteschätzung pflegt der Londoner Grain Seed and Oil Reporter Ende August oder im September zu veröffentlichen, eine zweite im Dezember, wenn über die Ernten der südlichen Halbkugel einigermaßen Klarheit geschaffen ist. Das Internationale Landwirtschaftliche Institut beginnt mit der Veröffentlichung seiner Welternteschätzungen etwa im Oktober und bringt dann laufend von Monat zu Monat ergänzte; die Verwertbarkeit seiner Angaben leidet aber darunter, daß sie meist in verstümmelter Form weiter gemeldet werden. Im Gegensatz zur Fachpresse, die stets alle in Betracht kommenden Länder berücksichtigt und sich, wo keine amtlichen Schätzungen vorliegen, mit eigenen behilft, stellt das Internationale Landwirtschaftliche Institut nur die ihm vorliegenden amtlichen Ziffern zusammen, und so kann es kommen, daß es z. B. eine Schätzung der Weizenernten von sage 27 Ländern veröffentlicht, daß aber in diesen 27 Ländern Kanada oder, im Frühwinter, Argentinien fehlt. Aus den eigenen Angaben des Amtes ist das stets zu ersehen, die gedruckten Pressemeldungen aber lassen es nicht erkennen und führen deshalb gelegentlich zu Fehlschlüssen; auch das mag ein Grund sein, weswegen der Getreidehandel diese an sich recht wertvollen und nicht auf Mengenangabe beschränkten Schätzungen so wenig kennt und benutzt. Früher gab auch das ungarische Ackerbauministerium ein Jahrbuch und eine Welternteschätzung heraus, beides scheint nach dem Kriege nicht wieder aufgenommen worden zu sein.

Was Deutschland und dessen einzelne Länder anlangt, so werden die Ernteschätzungen hier auf Grund der Angaben eines weitverzweigten Netzes von Berichterstattern in den Statistischen

Landesämtern zusammengestellt und meist von diesen veröffentlicht. Das Statistische Reichsamts stellt wiederum diese Zusammenstellungen zusammen und veröffentlicht Endangaben für das Reich mit den Einzelziffern der Länder. Leider verzögert sich auch hier die Berichterstattung ziemlich stark, und während zum Beispiel in der Union die Angaben für Ende eines Kalendermonats am 8. oder 9. des folgenden veröffentlicht werden, kommt in dem viel kleineren Deutschland meist der 12., gelegentlich auch der 14. oder 15. heran, ehe die Angaben für das Reich vorliegen. Preußen und Bayern geben die ihrigen meist schon einige Tage eher bekannt und werden deshalb mehr beachtet als die endgültige Zusammenstellung. Für die Ernte wird Ende August eine Vorschätzung aufgemacht und Ende November — Veröffentlichung etwa Anfang Dezember — eine endgültige Schätzung vorgenommen. Die Unterschiede der beiden waren in den letzten Jahren nicht sehr groß. Sie beruhen aber, wie übrigens in allen Ländern, auf Angaben der Landwirte und sind durch die tatsächliche Entwicklung des Erntejahres schon mehr als einmal Lügen gestraft worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Ernteberichterstattung vielleicht am besten organisiert. Auch dort stützt sich die Berichterstattung in erster Reihe natürlich auf die Angaben von Vertrauensleuten in den Anbaubezirken selbst, meist ebenfalls Landwirten, daneben aber verfügt das Ackerbauministerium über einen Stab von hauptamtlichen Mitarbeitern, die es im Lande umherreisen läßt, und über ein Netz von unabhängigen Berichterstattem, deren Angaben jene der Landwirte auf ihre Richtigkeit zu prüfen gestatten. Übrigens rechnet das Ackerbauministerium seine Saatenstandsschätzungen schon vom späten Frühjahr ab auf Erntemengen um, wobei es allerdings immer den Vorbehalt macht, daß es sich nur um „zahlenmäßige Umrechnungen“, nicht um tatsächliche Schätzungen, handele. Tatsächliche Schätzungen erfolgen auch hier erst im August und dann noch einmal im Spätherbst.

In Kanada hat man sich der amerikanischen Methode einigermaßen, aber noch nicht völlig angepaßt. Die Ernteangaben von dort liegen meist erheblich später vor, als jene der Union, sind auch in ihrer Zuverlässigkeit noch mehr umstritten. — Ähnlich steht es mit Argentinien, dessen Ackerbauministerium mehrere Male während der Wachstums- und Erntezeit Schätzungen der Anbaufläche und des Ertrages veröffentlicht. Aus Australien

und Indien sind die Ernteschätzungen recht spärlich und meist privat.

Wir wenden uns nunmehr der zweiten Art der Berichterstattung zu, nämlich dem Nachrichtendienst über die Berliner Börse. Hierunter verstehen wir die Berichte, die nach der Börse zur Orientierung der Provinzkundschaft zur Veröffentlichung gelangen. Wir haben hierbei zu unterscheiden zwischen privaten und öffentlichen Berichten. Zu den privaten gehören in erster Reihe die unmittelbaren Mitteilungen der Berliner Firmen an ihre Kundschaft über den Verlauf der Börse. Diese erfolgt in der Regel in Briefform an die Hauptinteressenten. Außerdem versenden die meisten Berliner Firmen an ihre Kunden in der Provinz täglich Zirkulare, die eine genaue Angabe der Preise, der Tendenz usw. enthalten, und die von dem offiziellen Berichtersteller der Berliner Produktenbörse, Georg Meyer in Berlin, hergestellt werden. Auf diese Berichte, die sich in Fachkreisen einer großen Beliebtheit erfreuen, sind fast alle Berliner Kommissionäre in zahlreichen Exemplaren abonniert; außer diesen täglichen Berichten fertigt Meyer auch noch wöchentliche Berichte über die Gestaltung der Tendenz am Getreideweltmarkte an, die von den Berliner Firmen ebenfalls versandt werden, und die noch in mehreren Tageszeitungen zum Abdruck gelangen. Georg Meyer, der seit einem halben Jahrhundert schon als Berichtersteller tätig ist, versieht gleichzeitig noch den täglichen Berichterstellerdienst für eine Reihe von Zeitungen, deren Wochenberichte er ebenfalls schreibt. Außerdem ist er in weiten Kreisen durch seine ausgezeichneten Jahrbücher über den Handel in Getreide bekannt geworden, die seit dem Jahre 1909 im Verlage des Berliner Getreide- und Produkthändler erscheinen, aber seit dem Krieg noch nicht wieder aufgenommen worden sind. Von den täglichen Berichten von Georg Meyer, die durch die Kommissionäre an die Kundschaft verschickt werden, wird auf S. 308 und 309 ein Exemplar abgedruckt.

Berichte über den Verlauf der Berliner Börse erscheinen in sämtlichen größeren deutschen Zeitungen, und zwar mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Berliner Marktes für den gesamten deutschen Getreidehandel in der Mittags- resp. in der Abendausgabe. Die Zeitungen haben entweder auf der Produktenbörse ihre eigenen Vertreter, die ihnen über die Preisgestaltung, Tendenz, Verkehr, Umsätze usw. berichten oder sie benutzen, die bereits erwähnten Berichte von Georg Meyer oder einen Fachkorrespondenten.

Amtlich ermittelte Preise der Berliner Produktenbörse.

Die erneuten Hausseberichte Amerikas blieben am hiesigen Markt nicht ohne Eindruck, aber die Steigerungen, welche man bewilligte, hielten mit den Überseenotierungen nicht Schritt, weil hier die Unternehmungslust recht vorsichtig geworden ist. Mehr noch als im handelsrechtlichen Lieferungshandel gab sich dies für Weizen wie Roggen im Geschäft ab Station kund, indem die erhöhten Forderungen meist nicht durchzusetzen waren. Auch ausländische Cifware wurde meist nur zweihändig gehandelt. Etwas Interesse bestand für La-Plata-Weizen, von dem prachtvolle neue Muster von Rosaféweizen vorlagen. Gerste in die Situation nicht viel verändert. Für Hafer ist das Konsumgeschäft recht schwierig geworden. Mehl hat wohl besonders in Roggenmehl etwas mehr Geschäft, aber nur zu gedrückten Preisen. Futterartikel ruhig.

	In Reichsmark
Weizen pro 1000 kg fest Mit Normalgewicht 755 g per Liter ab Kahn oder ab Speicher Berlin	märk. 222—228 ab Station Lieferung Februar März 265,50—266,50 Mai 271—274—273,50
Roggen pro 1000 kg fest Mit Normalgewicht 712 g per Liter ab Kahn oder ab Speicher Berlin	märk. 220—223 ab Station mecklenb. — Lieferung Januar — Februar 247 März — April 256 Mai 258,50—261
Gerste pro 1000 kg ruhig	Sommergerste ab Station 246—271 Winter- und Futtergerste 198—212
Hafer pro 1000 kg fest Mit Normalgewicht 450 g per Liter ab Kahn oder ab Speicher Berlin	märk. 177—189 ab Station pomm. — Lieferung Januar März — Mai 215—
Mais pro 1000 kg ruhig Gut, gesund ohne Angabe der Provenienz ab Kahn oder ab Speicher Berlin	loco Berlin 216—218 waggonfrei Hamburg — Lieferung Januar — März — April — Mai —
Weizenmehl pro 100 kg brutto inkl. Sack fest	31,00—34,00 frei Berlin feinste Marken über Notiz

	In Reichsmark
Roggenmehl pro 100 kg brutto inkl. Sack fest vom Boden Berlin	31,00—34,00 frei Berlin Lieferung Januar — Februar —
Kleie pro 100 kg ab Bahn und Mühle	Weizenkleie 14,70—14,80 fr. Berlin fester Roggenkleie 13,60—13,80 fr. Berlin fester
Raps pro 1000 kg 400 ruhig	Leinsaat pro 1000 kg 420—425 ruhig
Pro 100 kg	
Viktoriaerbsen	geschäftlos ab Station
Kleine Speiserbsen	21,00—22,00 „
Futtererbsen	19,00—20,00 „
Peluschken	15,00—16,00 „
Ackerbohnen	19,00—20,00 „
Wicken	17,00—18,00 „
Lupinen, blaue	11,50—13,00 „
Lupinen, gelbe	15,00—16,00 „
Seradella, neue	10,00—12,00 „
Seradella, alte	15,00—17,00 „
Rapskuchen	17,00—17,40 „
Leinkuchen	25,75—26,00 „
Trockenschnitzel	9,30—9,50 „
vollw. Zuckerschnitzel	— „
Torfmelasse 30/70	8,90—9,20 „
Kartoffelflocken	18,60—18,90 „

Frühmarkt.

Notiert wurde loco frei Wagen oder ex Waggon pro 1000 kg

Hafer gut —,	mittel —	Taubenerbsen —
Gerste —,	Weizenkleie —,	Futterweizen —
Roggenkleie —,	La-Plata-Mais —,	kleiner Mais —

Kartoffeln.

Erzeugerpreise pro 50 kg ab märk. Vollb.-Station.
Speisekartoffeln
weiße —, rote —, gelbfl. —

Amtliche Heu- und Strohnottierungen vom 19. Dezember.

Erzeugerpreise pro 50 kg frei Waggon ab märk. Station:

<input type="checkbox"/> Ball. drahtgepr. Roggen-,	Häcksel	1,45
Weizenstroh 1,20	hdlsübl. Heu	2,20
desgl. Haferstroh 1,00	gutes Heu	3,35
desgl. Gerstenstroh 0,95	Mielitzheu, lose	1,75
Roggenlangstroh	Kleeheu, lose	—
bindfdgepr. Roggen- und Weizenstroh	} je nach Fracht- lage	

Diese täglichen Meldungen über den Verlauf der Börse dienen zur Orientierung der Provinzkundschaft, die sich häufig bei ihren geschäftlichen Transaktionen nach der Tendenz des Berliner Marktes richtet. Ferner bilden sie einen Kommentar zu den Kursberichten der Produktenbörse, die bereits in einem anderen Kapitel behandelt worden sind. Außerdem werden die Ausführungen der Tagespresse über den Verkehr an der Produktenbörse häufig zur Kontrolle der Ausführung von Börsenorders benutzt. Die täglichen Meldungen enthalten, wie jeder Börsenbericht, lediglich eine Schilderung der Tagessituation, weniger der Gesamttendenz. Infolgedessen kommen sie für eine Information über die Konstellation des Weltgetreidemarktes im allgemeinen nicht in Frage, um so mehr, als sich die Tagestendenz der Getreidebörse sehr häufig in Gegensatz zur Gesamttendenz stellt.

Um nun Interessenten über die allgemeine Lage am Getreidemarkt zu orientieren und auch den Nichtgetreidehändlern ein Bild von den Preisbewegungen dieses für weiteste Kreise wichtigen Produktes zu geben, veröffentlichen fast alle Zeitungen größere, meist wöchentliche Übersichten über die Situation der Produktenbörse, Saatenstand, Ernteaussichten u. dgl.

Außer diesen Wochenberichten enthalten noch Aufsätze über die Lage am Getreidemarkt die Fachblätter der Mühlenindustrie und des Getreidehandels. Deren Bedeutung ist indessen beschränkt und neben ihnen benutzen die größeren Firmen fast sämtlich noch den täglich erscheinenden Londoner „Grain, Seed and Oil Reporter“, wohl das führende Fachblatt der Welt auf diesem Gebiet. In Westdeutschland wird auch vielfach das Schifffahrtspfachtblatt „Scheppvaart“ (Rotterdam) benutzt, das sich besonders durch gute, überseeische Schiffslisten auszeichnet.

Die Tendenz der Börse.

Unter den zahlreichen Momenten, die die Tendenz an der Börse zu beeinflussen imstande sind, steht an erster Stelle das Verhältnis der Offerten zu den Kaufordern. Dieses gibt der Gesamtstimmung am Getreidemarkt das Gepräge und übertrifft an Einfluß in der Regel alle anderen Momente. Ist z. B. das Angebot von Weizen sehr groß, so wird sich die Tendenz als überwiegend „matt“ charakterisieren, selbst dann, wenn beispielsweise die Witterung ungünstig ist. Andererseits genügen große Kaufordern, um eine Tendenz zu „befestigen“, trotzdem die Statistik reichliche Zahlen aufweist. Man sagt in solchem Falle,

„die ungünstigen Momente wurden durch die rege Nachfrage paralytisiert“. Man wird also, wenn man sich ein Bild von der Marktlage machen will, zuerst das Verhältnis von Angebot und Nachfrage feststellen müssen. Übersteigt das Angebot (also die Offerten) die Nachfrage (Kaufordern), so wird die Tendenz als „schwach“ zu bezeichnen sein. Ist der Druck des Angebotes sehr groß, so bezeichnet man die Stimmung der Börse als „flau“. Gleichen sich Angebot und Nachfrage ziemlich aus, so ist die Tendenz „behauptet“. Bei einem stärkeren Hervortreten der Nachfrage wird sich die Tendenz „befestigen“, und bei einem sehr starken Steigen der Preise wird der Ausdruck „stramme Tendenz“ gebraucht. Diese Bezeichnungen für die an der Börse herrschende Stimmung finden wir überall wieder, in der kaufmännischen Umgangssprache, in der Korrespondenz, in den Zeitungsberichten usw. Daneben gibt es noch verschiedene andere Bezeichnungen, wie „schwankend“, „stetig“, „unentschieden“ u. dgl.

Beachten muß man bei einer Beurteilung der Marktlage, daß die Tendenz während eines Jahres oder einer Saison, ja oft sogar während einer Woche, nicht einheitlich bleibt, sondern daß die Preiskurve ununterbrochen Schwankungen aufweist. Nur in ganz seltenen Fällen, und dann auch meist nur auf ganz kurze Zeit, sehen wir eine einheitliche Tendenz. Wir haben im allgemeinen zu unterscheiden zwischen einer Jahrestendenz und einer Tagessituation. Die Jahrestendenz spiegelt sich in der Preiskurve wieder, die in großen Zügen, ohne Berücksichtigung der zahlreichen Preisschwankungen, während eines Jahres zu beobachten ist. Hiervon ist aber die Situation des Getreidemarktes an vielen einzelnen Tagen sehr verschieden. Denn die Jahrestendenz wird sozusagen fast nur von dem Verhältnis der Weltenernte zum Konsum beherrscht, für die Tagessituation des Getreidemarktes kommen indes zahlreiche Momente in Frage, die oft ganz außerhalb des Getreidehandels liegen.

So spielt z. B. die politische Lage eine große Rolle im Getreidehandel. Sobald sich am Horizonte der hohen Politik Wetterwolken bilden oder irgendwo in der Welt gar feindliche Mächte aufeinanderstoßen, dann wird die Getreidebörse sofort — und zwar im Gegensatz zur Fondsbörse — mit einer Steigung der Preiskurve reagieren. Es gilt das ganz besonders dann, wenn in die Streitigkeiten ein Land verwickelt wird, das entweder als Produzent oder Konsument auf dem Weltmarkt eine Rolle spielt. Denn

politische Verwicklungen haben bei Produzenten in der Regel eine Einschränkung der Ausfuhr, bei Konsumenten eine Verstärkung des Verbrauchs zur Folge, wodurch Verschiebungen in der Versorgung des Weltmarktes eintreten. Das hat sich in den Kriegs- und Nachkriegsjahren oft genug beobachten lassen. — Ein wichtiger Faktor für die Preisgestaltung am Getreidemarkte ist auch die allgemeine Wirtschaftslage. So wird man in der Regel beobachten können, daß bei einer guten Konjunktur der Weizenverbrauch, bei einer schlechten Konjunktur der Roggenverbrauch oder der Konsum von Surrogaten, wie Kartoffeln, zunimmt. Man kann allerdings nicht einheitlich sagen, daß bei sinkender Konjunktur der Getreideverbrauch abnimmt. Häufig wird dies ja der Fall sein, weil das ärmere Volk, das doch der Hauptkonsument von Brot ist, bei reduziertem Einkommen an Brotverbrauch spart. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß, wenn andere Lebensmittel, wie Fleisch u. dgl., teuer sind, sich das Volk in erhöhtem Maße dem Brotkonsum zuwendet. Oft spielte auch die Höhe der Ausmahlung eine Rolle, das allerdings fast stets nur dann, wenn Ausmahlungserhöhungen von Amts wegen verfügt wurden. — Für die Konsumverhältnisse im fernen Osten, Indien, China und Japan spielt außerdem noch der Umfang der Reisernte eine große Rolle für die Höhe des dortigen Konsums an Weizen. Immerhin nimmt gerade der Weizenverbrauch des fernen Ostens fast alljährlich zu, und die Ausfuhr nach dort nimmt mit kleinen Rückschlägen von Jahr zu Jahr größere Mengen in Anspruch.

Häufig wirkt auf die Haltung der Getreidemarkte auch die Tendenz der Fondsbörse ein, da ja Getreide- und Wertpapierbörse in engem Konnex stehen. In der Regel kann man indes sagen, daß Momente, die für die Fondsbörse abschwächende Wirkung haben, wie schlechte Ernten, ungünstige Saatenstandsgerichte u. dgl., an der Getreidebörse eine Befestigung zur Folge haben, so daß gewöhnlich die Tendenz der Fondsbörse zu der der Produktenbörse im Gegensatz steht. Oft haben auch die Vorgänge am Geldmarkt einen Einfluß auf das Getreidegeschäft. So wirkt Geldknappheit stets lähmend auf die Unternehmungslust, während eine Diskontherabsetzung einen belebenden Einfluß auf die Kauflust ausübt.

Ebenso wie zwischen Fondsbörse und Getreidebörse ist ein Zusammenhang zwischen der Preisgestaltung am Getreidemarkte und am Obst- und Kartoffelmarkte zu beobachten. Ist die

Obsternte groß, so nimmt erfahrungsgemäß der Verbrauch von Mehl und Brot ab, da die ärmeren Volksschichten den Konsum des billigeren Obstes vorziehen. Eine große Kartoffelernte hat dagegen zur Folge, daß mehr Kartoffeln zur Viehfütterung und zur Spiritusfabrikation verwandt werden, wodurch namentlich mehr Roggen für Nahrungsmittelzwecke frei wird. Man kann also sagen, daß große Ernten von Obst und Kartoffeln stets einen Druck auf die Tendenz am Getreidemarkte ausüben und den Absatz von Mehl erschweren.

Daß im übrigen auch die täglichen Preisschwankungen am Getreidemarkte von den Meldungen über die Ernteaussichten und den Saatenstand in den wichtigsten Ländern beeinflußt werden, ist bereits früher erwähnt worden, ebenso wie der Einfluß der statistischen Meldungen über die Vorräte, die Erntebewegung, den Ernteaussfall u. dgl. Daneben wird auch noch zu berücksichtigen sein, inwieweit außergewöhnliche Ereignisse, wie Zollveränderungen, Schwanken der Frachten, Arbeiterbewegungen in den Hafenplätzen und ähnliches einen Eindruck machen. Man sieht also, für die Beurteilung der Tendenz am Getreidemarkte kommen so viele Faktoren in Betracht, daß oft eine Voraussage der Preisgestaltung unmöglich, meist äußerst schwierig ist.

IX. Das Schiedsgerichtswesen im Getreidehandel.

In vielen Geschäftszweigen des Großhandels ist es üblich, Meinungsverschiedenheiten nicht durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch ein eigens zu diesem Zwecke eingerichtetes, privates Schiedsgericht schlichten zu lassen. Veranlaßt wurde dies in der Hauptsache durch das Bestreben des Handels, die Schwerfälligkeit und die hohen Kosten der Prozeßführung zu vermeiden sowie Fragen des alltäglichen Lebens, unter Umgehung von Berufsrichtern, möglichst durch Männer aus der Praxis entscheiden zu lassen. So bestehen u. a. ständige private Schiedsgerichte im Kaffeehandel, im Großhandel mit Baumwolle, im Verkehr mit größeren Speditionsfirmen usw. Ganz besonders aber ist das Schiedsgerichtswesen — infolge seiner Bedeutung und häufigen Inanspruchnahme — im internationalen Getreidehandel ausgebildet, für den eine größere Anzahl derartiger Einrichtungen besteht.

Von einigen Mißständen, die später kurz erwähnt werden, abgesehen, kann man ruhig behaupten, daß die Sonderschieds-

gerichte im Getreidehandel sich immer mehr bewährt und eingebürgert haben. Die ersten bedeutendsten Schiedsgerichte in diesem Geschäftszweige waren in London die von der „London Corn Trade Association“ (Verein englischer Getreidehändler) eingerichteten sog. „freundschaftlichen Arbitragen“. Hierbei wurden die entstandenen Streitigkeiten in der Weise erledigt, daß jede der beiden Parteien ihren Schiedsrichter (Arbiter) ernannte und diese Schiedsrichter einen Unparteiischen (Obmann) zum Vorsitzenden erwählten. Falls eine Partei keinen Schiedsrichter bestimmt hatte, wurde dieser auf Ansuchen der anderen Partei von der London Corn Trade Association berufen; außerdem war eine Art „Oberschiedsgericht“ eingerichtet, das für den Fall einer Berufung zuständig war. Die Verhandlungen dieses Londoner Schiedsgerichts, das heute noch besteht, sind privater Natur; sie unterstehen keinerlei Aufsicht durch die obengenannte Association. Die Richter werden nur von den Parteien bestimmt, und die Angelegenheit in „freundschaftlicher Weise“ erledigt. Die Vereinigung unterhält lediglich geeignete Räume für die Abhaltung der Arbitrage, in denen gleichzeitig auch die Durchschnittsmuster („Standards“) der einzelnen Warengattungen aufbewahrt werden. Irgendwelche Vorschriften, wer als Arbitrer fungieren darf, bestehen nicht; jeder hat das Recht, sich einen ihm genehmen Schiedsrichter auszuwählen. Die Association tritt erst dann ein, wenn eine Revision des Schiedsspruches verlangt wird, oder aber im Falle einer sog. „Zwangsarbitrage“, d. h. wenn eine Partei sich weigert, ihren Schiedsrichter zu ernennen; in diesem Falle wird ein Richter ex officio bestimmt. Das Urteil ist gültig, wenn der Schiedsspruch von zwei Arbitern oder einem Arbitrer und dem Obmann unterzeichnet ist. Im Falle der Revision besteht das Schiedsgericht aus 5 Mitgliedern, wovon 4 nötig sind, um eine Änderung des Arbitragenurteils herbeizuführen.

Im Londoner Schiedsgerichtswesen hatte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts Mißstände der größten Art entwickelt: im Gegensatz zu den berufsmäßigen Richtern, die keinerlei Interesse an dem Streitfall haben dürfen, waren in London sehr häufig Schiedsrichter tätig, die entweder als Agenten oder Spediteure in direktem Abhängigkeitsverhältnis zu einer der streitenden Parteien standen, also teils direkt, teils indirekt ein Interesse am Ausgang der Sache hatten. Außerdem hatte sich, besonders veranlaßt durch die Höhe der den Arbitern zustehenden Vergütung — mindestens 1 £ 10 sh 6 d für jeden Fall — eine Art von „berufs-

mäßigen Arbitern“ herausgebildet, die infolgedessen ständig im Dienst derselben Firmen standen. Diese betrachteten die Arbitrage vollständig als Erwerb, indem sie nur das Interesse ihrer Partei vertraten, um so regelmäßig wieder als „Schiedsrichter“ herangezogen zu werden. Insbesondere herrschte stets der Zweifel, ob der Arbiter eigentlich ein Richter ist, der über den Parteien steht, oder ein Anwalt, der die Interessen seines Klienten zu vertreten hat. Als Richter im eigentlichen Sinne sollte ja der Obmann fungieren, aber gerade in der Wahl des Obmanns lag meistens die besondere Stärke der berufsmäßigen Schiedsrichter. Diese kannten sowohl die Schwächen wie die Ansichten der einzelnen Obmänner genau, so daß es sich für die Arbitrer schließlich weniger um eine unparteiische Erledigung der Streitsache handelte, als um die Frage, welcher von den beiderseitig vorgeschlagenen Obmännern gewählt wurde, da ja die Stimme des Obmanns ausschlaggebend war. Diese Zustände wurden seinerzeit von dem Londoner Großkaufmann M. Präschkauer¹⁾ in sehr treffender Weise geschildert: „Bei Arbitragen unter diesen professionellen Leuten kann überhaupt von einer Friedensvermittlung kaum je die Rede sein; das Verfahren beginnt von vornherein mit dem Feilschen um den Obmann, und wer von den beiden Arbitern imstande ist, den anderen dadurch zu hintergehen, daß er eine Persönlichkeit durchsetzt, über deren Denkungsweise oder Schwächen der Gegenarbiter falsch oder nicht genügend unterrichtet ist, der hat schon gewonnenes Spiel. Es ist sogar durchaus nicht ungewöhnlich, daß ein Arbiter eine Person als Obmann durchzubringen versteht, die als Gegenarbiter in einer früheren Streitigkeit in genau derselben Prinzipienfrage erfolgreich gewesen sein mag. Selbst wo es sich um eine bloße Qualitätsdifferenz handelt, sind die Ansichten gewisser Personen so wohlbekannt und berüchtigt, daß ein mit solchen Dingen unvertrauter Arbiter resp. dessen Auftraggeber einfach verraten und verkauft ist.“

Die Schiedsgerichte der London Corn Trade Association stehen in keiner Verbindung mit dem ordentlichen Gericht, das auch keinerlei Revisionsrecht über deren Urteile besitzt. Sämtliche Kontrakte dieser Vereinigung haben daher auch sorgfältig ausgearbeitete Klauseln, die die Rechtsprechung der Gerichte vollständig ausschließen und die durch jahrelange Praxis vervollständigt sind.

¹⁾ Vgl. Maximilian Präschkauer: Ein Abriß über das englische Arbitrationswesen. London und Leipzig 1894.

Um diesem zu begegnen, wurde seitens der Londoner Handelskammer im Jahre 1890 ein offizielles Schiedsgericht „The London Chambre of Arbitration“ eingerichtet, das indessen nur wenig benutzt wird; der Einfluß der Association war eben zu stark. Bei dieser Einrichtung war eine Bestimmung vorgesehen, die sich sonst im Arbitragewesen nirgends wiederfindet, trotzdem sie äußerst praktisch erscheint: „Bei beiderseitigem Einverständnis der streitenden Parteien wird ein Gerichtsbeamter den Verhandlungen beiwohnen mit der Befugnis, den Arbitern an Ort und Stelle Rat zu erteilen.“

Eine im internationalen Getreidehandel fast gar nicht benutzte Arbitrage ist auch die „London Corn Exchange Committee of Arbiters“, wiewohl deren Bestimmungen die denkbar günstigsten sind und die Vorschriften sich denen eines ordentlichen Gerichtshofes am meisten nähern. Erwähnt sei noch für Ölsaaten usw. die „Incorporated Oil Seed Association“, die ähnlich wie die Corn Trade Association organisiert und besonders berühmt durch ihre Analysen ist. Ferner kommt von den englischen Arbitragen im Welthandel die „Liverpooler Arbitrage“ als bedeutend in Frage.

Von den belgischen Schiedsgerichten ist das angesehenste: „La chambre arbitrale et de conciliation pour grains et graines“ in Antwerpen. Dieses ist wohl das einzige Schiedsgericht, über das früher keine Klagen laut geworden sind, und es wurde früher bei Bezügen aus Südamerika für Westdeutschland häufiger benutzt. Jetzt ist die Bedeutung Antwerpens und damit seines Schiedsgerichtes für den deutschen Getreidehandel auf Null gesunken.

Die „Rotterdammer Arbitrage“ verdient eingehender hier behandelt zu werden, einerseits weil sie in der Hauptsache neben der Londoner für den west- und süddeutschen Getreidehandel in Frage kommt, andererseits, weil sich auch hier früher Mißstände gezeigt haben, die oft die Londoner überragten. Es war das Verdienst der deutschen Getreidehändler, zusammen mit ihren holländischen Kollegen Licht in Zustände gebracht zu haben, die einem Laien einfach unverständlich erscheinen. Die Verhandlungen über den deutsch-niederländischen Getreidekontrakt und die damit zusammenhängende Einigung zwischen deutschem und holländischem Getreidehandel haben hier gründlich Remedur geschaffen¹⁾.

¹⁾ Vgl. Kapitel über Importgeschäfte.

Auch in Rotterdam bestand irgendwelche gesetzliche Grundlage oder behördliche Aufsicht über das Schiedsgerichtswesen nicht. Ein jeder konnte als Schiedsrichter fungieren oder als Obmann gewählt werden. Das „Comitee van Graanhandelaren in Rotterdam“ schritt nur bei sog. „Zwangsarbitragen“ ein, d. h. es ernannte auf Ansuchen einen Schiedsrichter, falls eine Partei sich weigerte, einen solchen zu bestimmen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Wahl der Schiedsrichter keinerlei Beschränkung unterworfen war und jedermann als solcher fungieren durfte, hatte jeder Ablader seinen in Rotterdam wohnenden Kontrolleur oder Agenten, der Empfänger meistens seinen Spediteur oder Faktor als Arbitrer designiert. Ja, es gab sogar Firmen, die ihre eigenen Angestellten, die in Rotterdam nur für sie tätig waren, bei ihren Differenzen als Schiedsrichter fungieren ließen.

Gerade die Mißstände in Rotterdam hatten wesentlich dazu beigetragen, das Geschäft, besonders mit Rußland, immer schwieriger zu gestalten, kleinen unreellen Abladern, die mit derartigen Fällen stets rechneten, den Handel zu erleichtern; aber andererseits waren es gerade diese Betrüger, die die Hauptveranlassung zu dem einmütigen Vorgehen der deutschen und niederländischen Getreidehändler bildeten. Dieses Vorgehen schuf alsdann die Grundlage zu den deutsch-niederländischen Getreidekontrakten mit den Vorschriften über ein geregeltes und ordnungsmäßiges Schiedsgerichtswesen sowie die Basis der Einführung eines deutschen Schiedsgerichts.

Seit der Schaffung des deutsch-niederländischen Kontraktes haben sich die Verhältnisse in Rotterdam völlig geändert, und nennenswerte Klagen sind nicht mehr bekannt geworden — zum Teil dank dem Eingreifen der soliden holländischen Getreidehändler. Die früheren unreellen Handlungen, die u. a. in der Vertauschung von Mustern, Zusatz von Beimischungen in die Kaufmuster bei der Arbitrage, ungenügender Entschädigung bei schlechter Lieferung bestanden, sind verschwunden. Dabei sei aber bemerkt, daß die angesehenen holländischen Getreidefirmen die unlauteren Manipulationen stets auf das schärfste verurteilt haben, und daß die soliden Häuser die Bestrebungen der deutschen Getreidefirmen bei den Verhandlungen über den deutsch-niederländischen Vertrag unterstützten. Angesehene holländische Häuser haben das in einem Schreiben an den Verfasser noch einmal besonders zum Ausdruck gebracht

und dabei die Interessensolidarität mit den deutschen Importeuren betont.

Wenngleich einem deutschen Schiedsgericht, das die Verhandlungen in deutscher Sprache führt und den Urteilsspruch in deutscher Sprache abgibt, der Vorzug zu geben ist, so war es dennoch nicht möglich, besonders für den rheinischen Getreidehandel, die ausländische Arbitrage ganz auszuschalten. Für Westdeutschland kommt eben Rotterdam als Umladehafen vornehmlich in Betracht. In einer gemeinsamen Sitzung der rheinischen, westfälischen und süddeutschen Getreidehändler, die namentlich durch eine Anregung der Handelskammer zu Brandenburg vom 8. Juli 1901 veranlaßt wurde, beschloß man daher einstimmig, gegen die Mißstände in Rotterdam Front zu machen und zunächst nochmals zu versuchen, auf dem Wege einer friedlichen Verständigung das Erforderliche zu erreichen; man war sich einig, ein weiteres Aufschieben der Angelegenheit fernerhin nicht zu dulden. Diese Bestrebungen der Interessenten waren die erste Veranlassung zu der späteren gründlichen Reform des Schiedsgerichtswesens im Getreidehandel, die in einer durch den Deutschen Handelstag in Berlin einberufenen internationalen Konferenz festgelegt und durchgeführt wurde.

Seit dem Jahre 1904 richtet sich jetzt das Verfahren vor den Getreideschiedsgerichten nach festgesetzten Bestimmungen, die für jedes Schiedsgericht besonders getroffen wurden und von den bisherigen Gepflogenheiten sich wesentlich unterscheiden. Der deutsch-niederländische Kontrakt sieht eine Mindestzahl von 18 Schiedsgerichtsmitgliedern an den betreffenden Plätzen vor, um die Auswahl für die Parteien zu erleichtern. An den meisten derartigen Plätzen gibt es indes zu Erledigung der Differenzen weit mehr Richter; so sind z. B. in Rotterdam 52 und in Berlin etwa 80 Schiedsrichter vorhanden.

Die charakteristischen Unterschiede der durch den deutsch-niederländischen Kontrakt geschaffenen Schiedsgerichte von den früheren Arbitragen sind in der Hauptsache die folgenden:

1. Die sog. „freundschaftlichen“ Arbitragen sind durch offizielle unparteiische Schiedsgerichte ersetzt worden.

2. Den betrügerischen Maßnahmen in Rotterdam bei der Musterversiegelung, die nunmehr an Bord der Seedampfer erfolgen muß, ist Einhalt getan.

3. Schiedsgerichte haben mit tunlichster Schnelligkeit stattzufinden, während sie früher noch Monate nach erfolgtem Antrage hinausgeschoben wurden.

4. Die willkürliche Ernennung von Schiedsrichtern ist ausgeschlossen, ebenso die Berufung von solchen, die ein Interesse an der Sache haben oder zu den Parteien in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

5. Die Wahl der Schiedsrichter durch Vereine, Korporationen usw. gibt eine bessere Garantie für deren Sachkenntnis und den Charakter.

6. Eine Berufungsinstanz (Oberschiedsgericht, Superarbitrage) ist ermöglicht worden.

Es war äußerst schwierig, über den Ort, an dem Schiedsgerichte aus dem deutsch-niederländischen Kontrakt stattzufinden haben, eine Einigung zu erzielen, da jeder größere Platz für sich dieses Recht in Anspruch nehmen wollte. In der Sitzung des Deutschen Handelstages vom 23. April 1903 wurde nach längerer Debatte festgesetzt, daß alle Schiedsgerichtsplätze für den internationalen Getreideimporthandel zulässig sind: Berlin, Bremen, Hamburg, Mannheim und Rotterdam. Der Ort, an dem eventuelle Differenzen erledigt werden sollen, ist bei Abschluß des Geschäftes festzulegen. Außerdem haben die westdeutschen Getreideimporteure sich vorbehalten, die Arbitrage der „London Corn Trade Association“ oder der „Chambre Arbitrale in Antwerpen“ zu bedingen; es ist indes von diesem Rechte kaum Gebrauch gemacht worden. Der Vertrag ist in deutscher Sprache für deutsche Verhältnisse abgefaßt, und es ist unbedingt notwendig, daß alsdann auch deutsche Kaufleute die Differenzen erledigen. Bei Londoner oder Antwerpener Arbitrage dürften Schiedsrichter fungieren, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so daß die Auslegung eines Vertrages in fremder Sprache unter Umständen zu Unannehmlichkeiten führen kann.

Am 21. März 1907 fand eine Sitzung in der Düsseldorfer Handelskammer statt, in der beschlossen wurde, für Westdeutschland noch ein Schiedsgericht in Duisburg einzurichten.

Die Bestimmungen für die jetzt zulässigen Schiedsgerichte sind nunmehr im wesentlichen von gleichem Inhalte: Die Schiedsrichter werden alljährlich durch geheime Abstimmung gewählt, und zwar auf die Dauer eines Jahres, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Bei einem Streitfalle wählt jede der beiden Parteien

aus der Reihe der ernannten Schiedsrichter je einen aus, während der Obmann vom Vorstande des Komitees oder der betreffenden Vereinigung von Getreidehändlern bestimmt wird. Falls eine Partei nicht innerhalb 14 Tagen den Schiedsrichter bestimmt, der sie vertreten soll, so erfolgt die Ernennung sämtlicher Schiedsrichter durch den Vorstand des Vereins, wobei indes der von dem nichtsäumigen Teil gewählte Schiedsrichter zu berücksichtigen ist. Ein Schiedsgericht ist unter Mitteilung des ernannten Schiedsrichters von dem Kläger bei dem Vorstande oder der Vereinigung mit dem Antrage auf Ernennung des Obmanns anzumelden. Hiervon hat der Kläger zu gleicher Zeit unter Angabe seines Schiedsrichters dem Beklagten Kenntnis zu geben, der seinerseits seinen Schiedsrichter dem Kläger und der betreffenden Vereinigung sofort benennt. Die Ernennung hat schriftlich zu geschehen, die Anmeldung eines Schiedsgerichts kann indes auch durch die Vertreter der streitenden Parteien erfolgen.

Die Schiedsrichter dürfen mit den letzteren weder bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein, noch untereinander in verwandtschaftlicher Beziehung stehen oder ein Interesse an der Sache haben. Sie dürfen also auch an dem betreffenden Geschäft weder direkt noch indirekt mitgewirkt haben, weder als Agenten noch als Faktoren, Kontrolleure oder Spediteure. Ein Schiedsrichter kann aus den oben angeführten Gründen abgelehnt werden, außerdem die offiziell ernannten Schiedsrichter oder Obmänner aus denselben Gründen und Voraussetzungen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Hierüber hat der Vorstand des betreffenden Vereins zu entscheiden. Falls die Ablehnung als berechtigt anerkannt wird, erfolgt die Ernennung des Ersatzschiedsrichters durch den, der den ersten Schiedsrichter bestimmt hat. Das Schiedsgericht hat nach freiem Ermessen — sogar ohne Rücksicht auf bestehende Gesetze — zu entscheiden und kann sowohl Zeugen wie Schverständige, indes ohne Vereidigung, vernehmen. Auch die Schiedsrichter sind nicht vereidigt, sie urteilen über den einzelnen Fall, wie es im ursprünglichen holländischen Urtexte lautet: „als goede mannen naar billykheid“, d. h. so, wie es ihnen „recht und billig“ erscheint. Die Kosten des Verfahrens sind durch den Antragsteller zu hinterlegen.

Die Parteien werden von dem Stattfinden der Schiedsgerichtssitzung durch Schreiben mit Angabe des Ortes, Tages und der Zeit in Kenntnis gesetzt. In der Verhandlung haben beide Parteien

Gelegenheit, mündlich, schriftlich oder durch Bevollmächtigte ihren Fall zu erläutern und ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Den Parteien ist mindestens 3 Tage Frist nach erhaltener Mitteilung für Absendung einer brieflichen Darlegung ihres Standpunktes und Einsendung etwaiger Beweisdokumente zu gewähren.

Die Schiedsrichter fällen den Spruch mit einfacher Stimmenmehrheit; es genügt also, wenn der Obmann und ein Schiedsrichter oder die beiden letzteren dieselbe Auffassung vertreten resp. die gleiche Vergütung festsetzen.

Es ist vorgesehen für den Fall, daß Ware in einem schlechten, kranken oder beschädigten Zustande ankommt, die Arbitrage sofort vornehmen oder den Zustand der Ware durch Sachverständige feststellen zu lassen, weil die Beschaffenheit des Getreides sich sehr leicht verändern kann, so daß die versiegelten Ausfallmuster kein genaues Bild von der tatsächlichen Beschaffenheit der Ladung geben. Diese Feststellung geschieht entweder, indem die Schiedsrichter selbst die Ware besichtigen oder eine von dem Vorstand beauftragte zuverlässige Person den Befund bescheinigt.

Eine wichtige Frage ist die, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Es liegt ja allerdings nahe, einfach festzusetzen, daß diese zu Lasten der verlierenden Partei sein sollen; dies ist indes oft mit Schwierigkeiten verknüpft, da sich nicht immer feststellen läßt, wer der verlierende Teil ist. Hat z. B. ein Verkäufer eine Ware schlechter abgeladen als verkauft und er bietet sich freiwillig, eine Vergütung von 1 M. pro Tonne zu gewähren, während das zur Entscheidung angerufene Schiedsgericht nur eine solche von 0,50 M. pro Tonne festsetzt, so ist nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die unterliegende Partei, da jener sich freiwillig erboten hatte, eine höhere Vergütung zu gewähren, als er nach Entscheidung des Schiedsgerichts zu zahlen verpflichtet war. Es ist daher festgesetzt, daß die Schiedsrichter das Recht haben zu beschließen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Auf alle Fälle müssen die Schiedsrichter vor Fällung des Schiedsspruches beide Parteien gehört oder doch wenigstens aufgerufen haben. Wenn sich die beklagte Partei nicht innerhalb der ihr gestellten Frist erklärt oder im Termin zur mündlichen Verhandlung weder erscheint noch vertreten ist, so kann das Schiedsgericht nach Lage der Sache entscheiden oder, falls der Beklagte vor der Verhandlung unter Angabe triftiger Gründe

Vertagung beantragt, die Verhandlung oder die Entscheidung um eine angemessene Frist hinausschieben.

Die Kosten eines Schiedsgerichts sind im Vergleich mit den Prozeßkosten eines ordentlichen Gerichtsstandes niedrig; sie betragen bei Streitigkeiten über die Qualität einer Ware in Rotterdam 0,30 fl. pro 1000 kg mit einem Mindestsatze von 30 fl. und einem Höchstsatze von 100 fl. Bei Entscheidungen über bestimmte Beträge werden als Kosten 5% dieser Beträge mit einem Mindestsatze von 30 fl. und einem Höchstsatze von 200 fl. berechnet; falls die Streitgegenstände ziffernmäßig nicht bestimmbar sind, werden die Kosten nach freiem Ermessen mit Zustimmung der betreffenden Vereinigung von den Schiedsrichtern festgesetzt. Außerdem ist für jede Arbitrage eine feste Gebühr von 5 fl. für Verwaltungskosten des Schiedsgerichts zu zahlen. Die Kosten eines Schiedsgerichts in Berlin betragen früher: a) für Entscheidungen bei Qualitätsstreitigkeiten 15 M. für je 50 t mit einem Höchstsatze von 300 M., angefangene 50 t werden für voll berechnet; b) für Entscheidungen bei anderen Streitigkeiten 5% vom Wert des Streitgegenstandes mit einem Mindestsatz von 30 M. und einem Höchstsatz von 400 M. Ist der Wert des Streitgegenstandes ziffernmäßig unbestimmt, so wird er vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Kosten der Berufungsinstanz werden in doppelter Höhe der Kosten des ersten Verfahrens, mindestens jedoch in der Höhe von 100 M. erhoben.

Wird eine Streitigkeit durch einen Vergleich erledigt, so setzt das Schiedsgericht die Kosten nach freiem Ermessen fest, und jede Partei trägt die Hälfte der Kosten. Wenn ein Antrag vor der Verhandlung zurückgezogen wird, so entsteht nur ein Fünftel der Kosten, wird dagegen die Entscheidung wegen Nichtzuständigkeit des Schiedsgerichts oder aus anderen Gründen abgelehnt, so werden keine Kosten erhoben.

Wird Berufung eingelegt, so entscheidet das Oberschiedsgericht auch über die Tragung der Kosten des ersten Verfahrens. Jeder Antragsteller haftet dem Schiedsgericht für die Kosten. Jede Partei hat das Recht, innerhalb 14 Tagen, nachdem das Urteil zugestellt ist, bei dem Vorstande schriftlich Berufung einzulegen. Wenn nur eine Partei rechtzeitig Berufung eingelegt hat, so kann die Gegenpartei spätestens im ersten Termine vor der Verhandlung ebenfalls Berufung anmelden. Bei Streitigkeiten über die Beschaffenheit einer Ware ist eine Berufung aus-

geschlossen. Dies dürfte seinen Grund darin haben, daß es äußerst schwierig ist, eine wegen geringerer Kondition einer Ware festgesetzte Vergütung auf ihre Begründung zu prüfen und dies einige Zeit später an den Mustern festzustellen, da die Beschaffenheit sich infolge der Untersuchung sehr leicht verändert, indem z. B. der Staubbesatz sich vermindert, der Geruch sich verbessert usw.

Die Ernennung der Berufungsrichter hat innerhalb 3 Tagen nach Anmeldung durch den jeweiligen Vorsitzenden zu erfolgen; an jeder Entscheidung nehmen 5 Richter teil. Zu den Ausschlußgründen, die für die in der ersten Instanz gewählten Schiedsrichter gelten, tritt hier noch der weitere hinzu, daß der Berufungsschiedsrichter nicht in der ersten Instanz mitgewirkt haben darf. Ein Urteil des Schiedsgerichts kann nur durch eine Mehrheit von 4 Stimmen aufgehoben und abgeändert werden.

Das Urteil der Schiedsrichter erster wie zweiter Instanz ist schriftlich auszufertigen und von allen Schiedsrichtern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Dieser Schiedsspruch muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Namen der mitwirkenden Schiedsrichter;
3. die Anträge der Parteien;
4. den Schiedsspruch und seine Begründung;
5. den Beschluß über die Kosten;
6. den Tag des Urteilspruches.

In Deutschland ist für gerichtliche Entscheidungen und die Anordnungen richterlicher Handlungen das Amtsgericht resp. das Landgericht zuständig; letzteres im Sinne der §§ 1045 und 1046 ZPO. Zu diesen Handlungen gehört u. a. die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen usw.

Das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler gilt für Inlands- und für die Geschäfte, die auf deutsch-niederländischen Vertrag abgeschlossen sind, d. h. also für Geschäfte mit Nordrußland, Südrußland, den Donauländern, der Türkei u. dgl. Es gilt also nicht für die Länder: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada, Südamerika, Australien, Indien, Kalifornien u. dgl. Bei Geschäften mit diesen Ländern wird immer noch — falls überhaupt eine Arbitrage vereinbart ist — Londoner oder Liverpooler Arbitrage zugrunde gelegt; bei den nordamerikanischen scheidet infolge des Inspektionszertifikats die Qualitätsarbitrage aus, da ja das Zertifikat bezüglich der Qualität bindend ist.

Trotzdem nun das Schiedsgericht nur auf die vorbenannten Länder beschränkt ist, nimmt es doch einen sehr großen Umfang an, wie aus der Anzahl der Fälle hervorgeht. Im Jahre 1908 erledigten nämlich — wie im Kapitel II schon erwähnt — die Berliner Schiedsrichter 760 Fälle, im Jahre 1909 1272 Streitigkeiten, im letzten Jahre (1924) etwa 6000. Das vor dem Schiedsgericht auf Grund des deutsch-niederländischen Vertrages gefällte Urteil entspricht dem Schema auf S. 327.

Angesichts der Bedeutung, die gerade dieses Schiedsgericht in den letzten Jahren gewonnen hat, seien die wichtigsten Bestimmungen hier wiedergegeben, die das Verfahren regeln.

Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten im Geschäftsverkehr, insbesondere in landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie in anderen Produkten und Waren.

Der Vorstand des Vereins wählt alljährlich im November oder Dezember aus der Zahl der Vereinsmitglieder die Schiedsrichter für das folgende Kalenderjahr.

Die Liste der gewählten Schiedsrichter wird bekanntgemacht und liegt in den Geschäftsräumen des Vereins aus.

Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung durch 3 Schiedsrichter, die aus der Liste der Schiedsrichter zu entnehmen sind. Der Vorsitzende des Vorstandes bestimmt die 3 Schiedsrichter.

Ist vereinbart, daß die Parteien je einen Schiedsrichter zu wählen haben, so bestimmt den dritten der Vorsitzende des Vorstandes.

Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstände des Vereins unter Angabe von Namen und Wohnort der Parteien und des Grundes des erhobenen Anspruchs. Dem Beklagten ist auf Verlangen eine Abschrift des Antrages zuzustellen. Der Anrufung des Schiedsgerichts ist keine Folge zu geben, wenn der Anrufende einen Schiedsspruch oder einen vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleich nicht erfüllt hat. Das Schiedsgericht kann vor Eintritt in die Verhandlung von beiden Parteien die Unterzeichnung eines Schiedsvertrages verlangen, in dem anerkannt wird, daß die Entscheidung der Streitigkeit durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler, e. V., nach den für dasselbe festgesetzten Bestimmungen erfolgen soll.

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen mündlich oder schriftlich verhandeln; auf Verlangen beider Parteien ist stets mündlich zu verhandeln.

Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihm erscheinen. Zur Beedigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen oder zur Abnahme eines Parteieides ist das Schiedsgericht nicht befugt.

Das Schiedsgericht ist jederzeit berechtigt, die Entscheidung einer vor ihm schwebenden Streitigkeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Schiedsspruch oder der Vergleich, falls ein solcher geschlossen wird, ist in ein Protokollbuch einzutragen.

Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu

können glaubt, kann dem Dritten den Streit verkünden. Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

Wenn der Dritte in den Streit eintritt, so kann mit seiner Zustimmung das Schiedsgericht in demselben Schiedsspruch zugleich über den gegen ihn erhobenen Anspruch entscheiden. Wenn das ordentliche Gericht den Schiedsspruch aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufhebt oder den Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsurteils abweist, so ist die Streitigkeit auf Antrag einer der Parteien von einem gemäß §§ 6ff. neu zu bildenden Schiedsgericht zu entscheiden.

Gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichts steht den Parteien die Berufung an das Oberschiedsgericht zu. Bei Streitigkeiten über die Beschaffenheit (Kondition) der Ware und bei Nachanalysen ist eine Berufung ausgeschlossen. Übersteigt der Wert des Berufungsgegenstandes nicht den Betrag von 2000 Mark, so ist die Berufung unzulässig. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht bei Qualitätsstreitigkeiten. Bei diesen ist die Berufung ausgeschlossen, wenn der Minderwert nicht höher als auf 3% festgesetzt worden ist.

Das Oberschiedsgericht ist auch zuständig für die Berufung gegen Entscheidungen anderer Schiedsgerichte, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Oberschiedsgericht besteht aus 5 Schiedsrichtern, die aus der Liste der Schiedsrichter vom Vorsitzenden des Vorstandes für den einzelnen Fall bestimmt werden.

Die Berufung an das Oberschiedsgericht erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstände des Vereins spätestens 14 Tage nach der Zustellung des Schiedsspruches. Einer Angabe der Gründe bedarf es nicht. Legt eine Partei Berufung ein, so gibt der Vorstand des Vereins unverzüglich der anderen Partei Kenntnis von der Berufung. Legt nur eine Partei Berufung ein, so kann die andere Partei sich spätestens im ersten Termin vor Beginn der Verhandlung der Berufung anschließen.

Die Kosten für Entscheidungen betragen:

a) Bei Qualitätsstreitigkeiten 300 M.

für je 15 t Bahnware bzw. je 50 t Kahn- und Bodenware, wobei angefangene 15 bzw. 50 t für voll gerechnet werden.

Der Höchstsatz ist 1000 M.

b) Bei Preisfeststellungen für die ersten 15 t 200 M., für jede folgenden angefangenen 15 t 100 M. und, falls die Preisfeststellung infolge einer Zahlungseinstellung beantragt wird, 200 M., und für jede folgenden angefangenen 15 t 50 M.

c) Bei Nachanalysen die Hälfte der unter a) genannten Sätze.

d) Bei anderen Streitigkeiten 5% vom Werte des Streitgegenstandes, bis 40 000 M. Wenn der Wert des Streitgegenstandes 40 000 M. übersteigt, erhöhen sich die Kosten um 2% vom Mehrbetrag bis zum Höchstbetrag von 5000 M. Der Mindestsatz beträgt 300 M. Ist der Wert des Streitgegenstandes ziffermäßig unbestimmt, so wird er vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt.

In besonderen Fällen bleibt dem Schiedsgericht die Berechnung höherer Gebühren vorbehalten.

Im Berufungsverfahren erhöhen sich die Kosten um 100%.

Stempelgebühren und Auslagen sind besonders zu erstatten, wobei als Auslagenpauschale 10% der Gebühren in Ansatz kommen.

Wird eine Streitigkeit durch Vergleich erledigt, so setzt das Schiedsgericht die Kosten nach freiem Ermessen fest. Jede Partei trägt die Hälfte der Kosten, wenn nichts anderes bestimmt wird.

Wird ein Antrag vor der Verhandlung zurückgezogen, so wird ein Drittel der Kosten erhoben.

Jeder Antragsteller haftet dem Schiedsgericht für die Kosten. Im ersten Verfahren sind auf Verlangen des Vorstandes die Kosten des Verfahrens oder ein von ihm bestimmter Vorschuß vorzulegen. Im Berufungsverfahren sind dessen Kosten innerhalb der Berufungsfrist vorzulegen. Geschieht dies nicht, so kann der Vorstand des Vereins die Kosten einfordern. Werden alsdann die Kosten nicht innerhalb 7 Tagen an den Vorstand des Vereins bezahlt, so gilt die Berufung als nicht erfolgt.

Außer diesem internationalen Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler existieren in Berlin noch mehrere Institutionen zur Schlichtung von Streitigkeiten. In erster Linie ist hier das Börsen-Schiedsgericht zu nennen, das durch den Börsenvorstand gewählt wird. Dieses Schiedsgericht entscheidet nur Meinungsstreitigkeiten, indes nicht Qualitätsdifferenzen, und zwar werden von diesem Börsen-Schiedsgericht nur Streitfälle erledigt, die aus Zeitgeschäften stammen, nicht aber aus Cifgeschäften, da hierfür das im Vertrag vorgesehene Schiedsgericht zuständig ist. Für das Börsen-Schiedsgericht gilt eine besondere Schiedsgerichtsordnung, die der Börsenvorstand erlassen hat. Dieses Schiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Berliner Börse, sofern die diesbezüglichen Bestimmungen des Börsengesetzes auf die Parteien zutreffen, d. h. daß sie beide Kaufleute sind oder daß sie sich nach Entstehung des Streitfalles dem Schiedsgericht unterworfen haben. Eine vor Entstehung des Streitfalles getroffene Vereinbarung, wonach für Streitigkeiten das Börsen-Schiedsgericht zuständig ist, ist nur dann bindend, wenn beide Parteien Kaufleute sind. Die Schiedsrichter des Börsen-Schiedsgerichts werden durch den Börsenvorstand der Berliner Produktenbörse auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihre Zahl muß mindestens 21 sein. Die Namen der gewählten Schiedsrichter hängen im Saale der Berliner Produktenbörse aus. Ebenso wie das internationale Schiedsgericht setzt sich das Börsen-Schiedsgericht aus 3 Mitgliedern, 1 Obmann und 2 Beisitzern, zusammen, die für jeden Streitfall von dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes nach einem bestimmten Turnus ernannt werden. Hier werden also nicht, wie beim internationalen Schiedsgericht, die Beisitzer von der Partei selbst gewählt, sondern die Parteien erhalten vom Börsenvorstand Mitteilung über die Zusammensetzung. Naturgemäß hat auch hier jede Partei das

Verein Berliner Getreide- und Produkthändler E. V.

Stempel 2 M.

Journal Nr. 35

Attest Nr. 68

Berlin, den 16. März 1909.

Schiedsspruch.Kläger : *und Käufer Ernst Meyer & Co. in Berlin*Beklagter: *und Verkäufer Orloff & Co. in Odessa*Gegenstand des Geschäfts: *142 742 kg Mais ex „/“, „Millicent Knight“*..... *Kontrakt vom 18. Februar 1909*..... *Proben gesiegelt M. E. H. und H. F. G.*Wert des Streitgegenstandes: *unter M. 2000,—*Urteil: *Die Begutachtung fand ausschließlich auf*..... *Kondition statt*..... *Verkäufer haben an Käufer 2 M. (zwei Mark) pro 1000 kg*..... *innerhalb 14 Tagen zu bezahlen.*

Gründe:

..... *Der Mais ist von feuchter Beschaffenheit.*

Gebühren M. 45.—

Stempel „ 2.—

Auslagen „ 2.—

M. 49.—

**Das Schiedsgericht des Vereins der
Berliner Getreide- und Produkthändler E. V.**

Die Schiedsrichter:

..... *Meyer Mendelssohn Hirsch*..... *haben Verkäufer*
..... zu tragen.

Recht, einen Schiedsrichter abzulehnen, und zwar kommen hierfür dieselben Bestimmungen in Frage, die für die Ablehnung eines ordentlichen Richters gelten. Nach den Satzungen ist das Schiedsgericht berechtigt, einen Rechtskundigen bei den Verhandlungen zuzuziehen, der mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnimmt. Über die Zuständigkeit entscheidet das Schiedsgericht selbst, das in der Lage ist, jederzeit die Fällung eines Schiedsspruches, sogar im Laufe des Verfahrens, abzulehnen. Die Einberufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Einreichung einer Klageschrift beim Börsenvorstand in 2 Exemplaren. In dieser Klageschrift sind Namen und Wohnort der Parteien, der Grund des Streitfalles, der Gegenstand und der Klageantrag anzugeben. Erst nach Eingang dieser Klage wird das Schiedsgericht gebildet. Ein Exemplar der Klageschrift wird von dem Obmann des Schiedsgerichts der Gegenpartei zur Gegenerklärung zugestellt. Der erste Termin soll in der Regel innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Klage stattfinden. Von allen Schriften haben die Parteien Abschriften für die Gegenpartei beizufügen. Wenn eine Partei auf die Erklärung der Gegenpartei innerhalb einer festgesetzten Frist sich nicht äußert oder dem Termin ohne Entschuldigung fernbleibt, hat das Schiedsgericht das Recht, nach Lage der Sache zu entscheiden. Das Schiedsgericht ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, indes ohne sie zu vereidigen. Hierzu sind nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Schiedsspruch des Börsen-Schiedsgerichts muß, wenn er gültig sein soll, enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien;
- b) die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
- c) die Entscheidung über die Streitigkeit selbst und die Kosten,
- d) die Gründe der Entscheidung.

Wenn das ordentliche Gericht wegen Fehler des Verfahrens den Schiedsspruch aufhebt oder den Antrag auf Erlassung des Vollstreckungsurteils abweist, so ist die Streitigkeit auf Antrag der einen Partei von dem neu zu bildenden Schiedsgericht zu entscheiden.

Die Gebühren des Börsen-Schiedsgerichts sind die Gebühren des ordentlichen Gerichts, jedoch mindestens 50 M. Wenn eine Streitigkeit durch Vergleich erledigt wird, so ist das Schiedsgericht befugt, die Gebühren nach freiem Ermessen zu ermäßigen. — Das Schiedsgericht des Börsenvorstandes wird naturgemäß

viel weniger in Anspruch genommen als das internationale Schiedsgericht.

Eine weitere Institution zur Erledigung von Streitigkeiten ist die sog. Drei-Männer-Kommission. Diese vom Börsenvorstand gewählte Kommission entscheidet Differenzen im Lokogeschäft mit Ausnahme der Qualität. Von dieser Drei-Männer-Kommission ist zu unterscheiden die Sachverständigenkommission, die vom Verein Berliner Getreide- und Produkthändler ernannt wird und sich nur mit Qualitätsfragen befaßt, aber keine Streitfälle erledigt. Diese Sachverständigenkommission fungiert sowohl im Lokogeschäft als auch bei der Andienung im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft, und sie ist in den beiden Kapiteln über diese Geschäftsarten bereits besprochen worden.

Die Drei-Männer-Kommission wird gebildet auf Grund des § 8 der Geschäftsordnung des Börsenvorstandes, Abteilung Produktenbörse. Hiernach beruft der Vorsitzende für je einen Monat aus der Mitte seiner Mitglieder nach einem bestimmten Turnus eine Kommission von 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern, die in der Besetzung von 3 Herren Streitigkeiten endgültig entscheiden. Auf Antrag beider Parteien darf diese Kommission auch andere Streitigkeiten entscheiden. Die Namen der Mitglieder der Drei-Männer-Kommission hängen in der Börse aus. Besonders bemerkenswert ist, daß diese Kommission vollständig gebührenfrei auf Grund eines mündlichen Vortrags des Sachverhalts durch die Parteien oder die kaufmännischen Vertreter auf der Stelle entscheidet. Eine Vertretung durch andere Bevollmächtigte oder Schriftsätze ist bei dieser Kommission nicht zulässig. Die Entscheidung bzw. der Vergleich wird in ein hierfür angelegtes Protokollbuch eingetragen. Eine Zustellung der Entscheidung findet hierbei nicht statt. Wer sich der Entscheidung der Drei-Männer-Kommission nicht fügt oder einen geschlossenen Vergleich nicht erfüllt, kann durch den Börsenvorstand vom Börsenbesuch zeitweilig ausgeschlossen werden.

Ein ganz besonders ausgebildetes privates Schiedsgerichtswesen besitzt der „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse“, was um so weniger überraschen kann, als Hamburg, der bedeutendste deutsche Einfuhrhafen für Getreide, stets eine große Rolle im deutschen Getreidehandel gespielt hat und die englischen Grundsätze der „arbitration“ verhältnismäßig früh übernahm und weiterbildete. Dem entspricht es durchaus, daß

Anhang und

Tabellarischer Aussaat- und Erntekalender für Weizen,

Aus -

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Anfang	Winterweizen			Uruguay.	Chile, Australien, Neuseeland, Peru.	Argentinien, Brasilien.
	Sommerweizen	Frankreich, Großbritannien, Niederlande.	Deutsches Reich, Österreich, Bulgarien, Vereinigte Staaten, Luxemburg, Schweiz.	Kanada, Japan.	Äthiopien, Erythräa und Italienisch, Somaliland.	
Hauptperiode	Winterweizen				Uruguay.	Chile, Australien, Neuseeland, Peru, Uruguay.
	Sommerweizen		Belgien, Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Niederlande.	Deutsches Reich, Österreich, Bulgarien, Vereinigte Staaten, Luxemburg, Rumänien, Rußland, Schweiz.	Kanada, Japan, Schweden.	Äthiopien, Erythräa und Italienisch-Somaliland.
Ende	Winterweizen					
	Sommerweizen				Belgien, Frankreich, Niederlande.	Vereinigte Staaten, Rußland, Schweiz.

Statistik.

zusammengestellt vom Internationalen Ackerbau-Institut in Rom.

s a a t.

Jul	August	September	Oktober	November	Dezember
	Großbritannien, Kanada, Rumänien.	Deutsches Reich, Österreich, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Ottomanisches Reich, Ägypten, Vereinigte Staaten, Britisch-Indien, Ungarn, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Persien, S. Marino, Serbien, Schweiz.	Frankreich.		
Argentinien, Brasilien, Chile, Peru.		Großbritannien, Kanada, Rumänien, Schweden,	Deutsches Reich, Österreich, Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Ottomanisches Reich, Ägypten, Spanien, Vereinigte Staaten, Großbritannien, Britisch-Indien, Ungarn, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, S. Marino, Serbien, Schweiz.	Frankreich, Britisch-Indien, Japan.	
Neuseeland.	Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Uruguay.		Kanada.	Belgien, Bulgar., China, Ottomanisches Reich, Spanien, Italien, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, S. Marino, Serbien, Schweiz.	Dänemark, Vereinigte Staaten, Großbritannien, Britisch-Indien, Ungarn, Japan.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Anfang	Winterwelzen	Britisch-Indien.	Ägypten.		China, Spanien, Vereinigte Staaten, Japan, Portugal.	Österreich, Bulgarien, Ottomantisches Reich, Frankreich, Ungarn, Italien, Montenegro, Rumänien, S. Marino.
	Sommerwelzen					Österreich, Frankreich, Ungarn.
Hauptperiode	Winterwelzen		Britisch-Indien.	Ägypten, Britisch-Indien, Mexiko, Persien.		China, Spanien, Vereinigte Staaten, Griechenland, Japan, Portugal.
	Sommerwelzen					Vereinigte Staaten.
Ende	Winterwelzen	Argentinien, Chile, Australien, Neuseeland, Uruguay.				Britisch-Indien.
	Sommerwelzen					

bis in die jüngste Zeit hinein Kodifikationen dieses Gewohnheitsrechtes nicht vorhanden waren, bis — ganz kurz vor Abschluß dieser Arbeit — Dr. Willi Skalka seine Sammlung der „Handelsgebräuche der Hamburger Getreidebörse“ herausgab (dessen Bedeutung natürlich über die Zusammenfassung der schiedsrichterlichen Normen weit hinausgeht, wie das auch schon der Titel erkennen läßt). Hier interessieren besonders die Schiedsgerichte, deren Hamburgs Getreidehandel außer dem Schiedsgericht gemäß deutsch-niederländischem Verträge und dem allgemeinen, die beide vollständig dem soeben beschriebenen Berliner Schiedsgericht entsprechen, noch folgende besitzt:

1. für westafrikanischen Mais;
2. für den Hamburger Vertrag Nr. 17 für Ölsaaten und Ölfrüchte;
3. die Entscheidungen durch den Vorstand des Vereins, der auch als Oberschiedsgericht bei dem oben genannten üblichen amtet und bis 1921 allgemeines Schiedsgericht war; sein Ver-

Kalender.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, Norwegen.	Großbritannien, Schweden.			Argentinien, Peru, Uruguay.	
Deutsches Reich, Großbritannien, Kanada, Luxemburg, Rußland.	Großbritannien.			Äthiopien, Erythraa und Italienisch-Somaliland.	
Österreich, Bulgarien, Ottomanisches Reich, Vereinigte Staaten, Frankreich, Kanada, Ungarn, Italien, Montenegro, Rumänien, Rußland, S. Marino, Serbien.	Deutsches Reich, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rußland, Schweiz.	Großbritannien, Schweden.			Argentinien, Chile, Australien, Neuseeland, Peru, Uruguay.
Österreich, Bulgarien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Ungarn, Rumänien.	Deutsches Reich, Belgien, Großbritannien, Kanada, Japan, Luxemburg, Niederlande, Rußland, Schweiz.	Großbritannien, Schweden.			Äthiopien, Erythraa und Italienisch Somaliland.
Griechenland, Japan, Portugal.	Österreich, China, Vereinigte Staaten, Frankreich, Kanada, Rumänien.	Dänemark, Niederlande, Rußland, Schweiz.		Großbritannien.	
	Österreich, Bulgarien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Rumänien.	Belgien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Rußland, Schweiz.		Großbritannien.	

fahren ist abgekürzt und billiger als das normale Schiedsgericht, seine Entscheidung ist endgültig;

4. die Urteile der Sachverständigenkommissionen (zur Zeit 6), die im wesentlichen als Schiedsrichter in Qualitätsstreitigkeiten amten und deren schiedsrichterliche Entscheidungen ebenfalls unanfechtbar sind.

Besondere Bedeutung darf ihres eigenartigen Wesens wegen die sog. „Hamburger freundschaftliche Arbitrage“ beanspruchen, die nach englischer Sitte nur 2 von den Parteien gewählte Schiedsrichter vorsieht. Diese ernennen einen Obmann nur dann oder lassen ihn von der Handelskammer ernennen, wenn sie sich über den Schiedsspruch nicht zu einigen vermögen; in solchem Falle ist Mehrheitsbeschluß zulässig. Es handelt sich dabei also mehr um ein Einigungsverfahren als um einen Schiedsspruch: daher sind auch die Bestimmungen, die für ein eigentliches Schiedsverfahren in Frage kämen, ungewöhnlich dürftig. Es müssen daher die Bedingungen oder Ortsgebräuche, die die

„freundschaftliche Arbitrage“ zugrunde legen soll, vorher besonders vereinbart sein, wenn sich nicht Unklarheiten ergeben sollen.

Die übrigen Schiedsgerichte (Mannheim, Duisburg und Bremen) beruhen im wesentlichen auf denselben Bestimmungen wie das Berliner Schiedsgericht.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß außer den bereits angeführten internationalen Schiedsgerichten an fast jeder Produktenbörse noch Einrichtungen bestehen, um Streitigkeiten unter den Mitgliedern durch fachmännische Schiedsrichter entscheiden zu lassen, der beste Beweis, daß das private Schiedsgerichtswesen sich als eine äußerst segensreiche Einrichtung erwiesen hat und daher eine immer größere Ausbreitung verdient.

Die Preisnotierungen für Getreide

verstehen sich

in Berlin: in Mark pro Tonne; Mehl in Mark pro 100 kg brutto;
an den übrigen deutschen Plätzen: entweder in Mark pro
Tonne oder in Mark pro 100 kg;

in Süddeutschland: zuweilen auch in Mark pro Zentner = 50 kg;

in Amerika: Union in Cts. pro Bsh. von 60 lbs.; Mais 56 lbs.,
Mehl 1 Barrel = 88,904 kg. — Kanada: in Dollar pro Imperial bushel. — San Franzisko: in Centweight (112 engl. Pfund). — Buenos Aires: in Pesos pro 100 kg;

London: in sh und d pro 1 Quarter;

Liverpool: in sh und d pro 1 Cental = 100 lbs.;

Holland: in fl. pro Last;

Frankreich: in Fr. pro 100 kg;

Rumänien: in Lei pro 100 kg;

Argentinien: in Papierpesos pro 100 kg;

Australien: in sh und d pro 1 Quarter;

Belgien: in Fr. pro 100 kg.

Maße und Gewichte¹⁾.

(Alphabetisch geordnet.)

Acre = 4840 Quadrat-Yard, Feldmaß, England und

Amerika 40,47 a

Ar (a), Feldmaß in Deutschland, Österreich, Schweiz,

Frankreich, Belgien, Italien, Spanien usw. . . 100 qm

¹⁾ Entnommen aus „Taschenbuch des Müllers“.

Arschin, Längenmaß, Rußland	71,1187 cm
Avoirdupois (avdp.)	1 engl. Pfund s. d.
Barrel, 1 Barrel Mehl, Amerika (196 lb.)	88,904 kg
Buschel (bushel), 1 Buschel (Winchester bushel)	
Getreidehohlmaß, Amerika	35,238 l
1 Bushel (Imperial bushel), Getreidehohlmaß, England	36,348 l
1 Bushel Weizen (60 Pfund), Amerika	27,22 kg
Bushel, Getreidemaß in England und Kanada . .	36,35 l
in den Vereinigten Staaten von Nordamerika .	35,24 l
Im amerikanischen Getreidehandel (bes. in Neu- york und Chikago) bedeutet jedoch der Bushel ein für die verschiedenen Getreidearten fest- stehendes Gewicht, und zwar	
bei Weizen	60 lb = 27,22 kg
bei Roggen und Mais	56 lb = 25,40 kg
bei Hafer	32 lb = 14,51 kg
bei Gerste	48 lb = 21,77 kg
Berkowitz, Gewicht, Rußland = 10 Pud	163,8 kg
Centner (Zentner), Gewicht in den Ländern des metr. Systems (s. Meter)	50 kg
Charge, Marseiller Getreidemaß	160 l
Cwt. = Hundredweight (s. weiter unten)	50,802 kg
Deßjatine, Feldmaß, Rußland	1,093 ha
Elle, früheres Längenmaß, Baden, Schweiz . . .	60 cm
Berliner Elle	0,6669 mm
Dänische Elle (noch jetzt gültig)	0,6277 mm
Festmeter, Holzmaß, Deutschland (fest zusammen- geschichtet)	1 cbm
Fuß (à 12 Zoll à 12 Linien), England, Rußland, Amerika	} früheres } Längen- } maß { 30,48 cm { 31,385 cm { 31,801 cm { 30,000 cm { 32,484 cm
Preuß. und rheinl.	
Österreich, Ungarn (Wiener Fuß)	
Schweiz, Baden	
Frankreich (Pariser Fuß)	
Gallon, Hohlmaß, Amerika ($\frac{1}{8}$ Bushel).	4,405 l
Hohlmaß, England ($\frac{1}{8}$ Bushel)	4,544 l
Hektar (ha) = 100 a	10 000 qm
Hundredweight (cwt.) à 112 engl.Pfund, Gewicht, England	50,802 kg

Joch, früheres Feldmaß, Österreich	57,546 a
Ungarn	43,16 a
Klafter (Holz) = 108 Kubikfuß	3,3389 cbm
Korzec, Polen, altes Getreidehohlmaß (ca. 230 Pfd. russ.) = 128 l	ca. 100 kg
Kubikfuß, England, Ver. Staaten und Rußland.	0,0283 cbm
Kubikmeter = 1000 cdm	1000 l
Last, Gewicht, Deutschland	2000 kg
Holland, früher 30 hl (Quantitätsbez. im Ge- treidehandel)	
jetzt bei Weizen	2400 kg
„ „ Roggen	2100 kg
„ „ Gerste	2000 kg
„ „ Hafer	1500 kg
lb. = pound (s. Pfund, England)	453,593 g
Linie, Frankreich (Paris), älteres Längenmaß .	2,256 mm
Liter, Hohlmaß, Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich usw.	1 cdm
Lowry (Quantitätsbezeichnung im Kohlenhandel)	5000 kg
Doppellowry	10 000 kg
Malter, bisheriges Getreidemaß, Schweiz und Baden	150 l
Meile, geographische ($\frac{1}{15}$ eines Äquatorgrades) .	7421 m
Englische (Statute Mile) England u. Ver. Staaten	1609 m
Deutsche Meile, gültig seit 1868	7500 m
Meter, das metrische Maß und Gewicht gilt in Belgien, Brasilien, Zentralamerika, Chile, Kolum- bien, Dänemark (noch nicht offiziell), Deutsch- land, Frankreich, Italien, Mexiko, Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Schweden, Nor- wegen, Schweiz und Spanien	100 cm
Meterzentner (q), Frankreich, Österreich usw. .	100 kg
Metzen (Wiener Metzen), altes Getreidemaß . .	61,49 kg
(Preßburger Metzen), altes Getreidemaß . .	62,53 l
Morgen, 1 Morgen Feld (Preußen) = 180 Quadrat- ruten = 2553 qm	25,53 a
Neuscheffel, Getreidemaß, Deutschland (nicht mehr offiziell)	50 l
Oka, Gewicht, Griechenland	1280 g
Pfund, Deutschland, Frankreich usw.	500 g
Rußland (32 lot — 96 solotnik)	409,512 g
England und Amerika (lb.).	453,593 g

Pud, Gewicht, Rußland	16,38 kg
q = quintal metrique (s. darunter)	
Quadratmeile, Deutschland	5625 ha
Quadratrute, Preußen	14,185 qm
Bayern	8,518 qm
Baden	9 qm
Quarter (Hohlmaß), England oder Imperial à	
8 Bushel	290,78 l
An der Londoner Börse:	
1 Quarter von 480 lb.	217,824 kg
1 „ „ 492 lb.	223,267 kg
1 „ „ 496 lb.	224,982 kg
1 „ „ 500 lb.	226,896 kg
1 „ „ 504 lb.	228,710 kg
An der Londoner Börse gilt:	
1 Quarter von 500 lb. u. a. für California-, Oregon- und Washington-Weizen, ebenso chilenischen;	
1 Quarter von 496 lb. für Petersburger, nordr. Weizen;	
1 Quarter von 492 lb. u. a. für indischen, per- sischen und südr. Weizen;	
1 Quarter von 480 lb. u. a. für australischen Weizen, amerikanischen roten Sommer- und Winterweizen, für La-Plata-, Donauweizen. Bei Mais wird das Quarter zu 480 und 496 lb., bei Roggen zu 480, 472, 464, 456 lb., bei Gerste zu 448, 436, 416, 400 lb., bei Hafer zu 336, 320, 304 lb. gehandelt.	
Quintal metrique (Bezeichnung q), Gewicht, Frankreich, Spanien, Österreich usw. (s. Meter- zentner)	100 kg
Registertonne, Maß für den Rauminhalt der Schiffe aller Nationen = 100 englische Kubik- fuß	2,832 cbm
Rute, Preußen (altes Längenmaß)	3,766 m
Bayern (altes Längenmaß)	2,919 m
Sack, Deutschland, Getreide, Mehl	100 kg
England 280 lb.	127 kg
Saschen (= 3 Arschin), Längenmaß, Rußland . .	2,133 m
Seemeile (aller Nationen)	1852 m

Scheffel (s. Neuscheffel), Deutschland, Getreidemaß, nicht mehr offiziell	54,962 l
Schepel, Getreidemaß, Niederlande	10 l
Tagwerk, Feldmaß, Bayern = 400 Quadratrueten	0,3407 ha
Ton, Gewicht, England und Vereinigte Staaten .	1016,047 kg
Tonne, Gewicht, Deutschland, Frankreich usw. .	1000 kg
Troypfund, holländisches Gewicht	492,2 g
Tschetwerik ($\frac{1}{8}$ Tschetwert) Getreidemaß, Rußland	26,2377 l
Tschetwert = 8 Tschetwerik, Getreidemaß, Rußland	209,902 l
Unze (ounce), Handelsgewicht, England und Vereinigte Staaten	28,439 g
Werschok ($\frac{1}{16}$ Arschin), Längenmaß, Rußland	4,445 cm
Werst, russ. Wegemaß = 3500 Fuß = 500 Taschen	1066,78 m
Wispel, Getreidequantitätsbezeichnung, Deutschland	1000 kg
Yard, Längenmaß, England und Ver. Staaten, 1 Yard = 3 Fuß = 36 Zoll	0,9144 m
Zak, Getreidemaß, Niederlande (nicht mehr offiziell)	83,44 l
Zoll, Längenmaß, Rußland, England und Vereinigte Staaten	2,54 cm
Preuß. und rheinl. (alt)	2,615 cm

Verein Berliner Getreide- und Produkthändler E. V.

1913. **Deutsch-Niederländischer Vertrag** Nr. 1.

für Teilladungen von Getreide (außer Gerste) von dem Schwarzen Meer, dem Asow und der Donau.

....., den 192...

Herr.....

.....
 Ich kaufte durch Vermittlung de... Herr
 Wir

..... unter nach- und umstehenden Bdingungen:

Gegenstand des Geschäfts:

..... Tonnen (= 1000 kg), in Buchstaben:

a) Ungefähr laut Muster, bezeichnet gesiegelt
 im Besitze de

b) Gute Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von
 nicht mehr als% Besatz enthaltend.

Roggen von den guten russischen und den rumänischen Häfen darf, wenn er auf Durchschnittsqualität verkauft wird, nicht mehr als 3% Besatz und weitere 7% Weizenbesatz, wenn er auf Muster verkauft wird, nicht mehr als 4% Besatz und weiteren dem Muster entsprechenden Weizenbesatz enthalten. Wird die vorstehende Besatzklausel nicht angewendet, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Wird nach dem alten Troygewicht (holländischem Gewicht) verkauft, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Der Verkäufer hat das Recht, bis 5% mehr oder weniger zu liefern; hiervon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Für die Berechnung des Tagespreises ist, sofern nicht schwimmende oder eingetroffene Ware verkauft ist, das Datum des Konnossements maßgebend. Die Berechnung erfolgt in der Schlußrechnung. Wird der Vertrag durch Verladungen in mehreren Dampfern erfüllt, so steht dem Verkäufer das Recht der Mehr- oder Minderlieferung bis 5% nur für die zuletzt verladene Menge zu.

Ist bei der Entlöschung das Über- oder Untergewicht größer als 5%, so hat der Käufer die Wahl, Verrechnung zum Vertragspreise oder zum Marktwerte des Ankunftshafens am letzten Entlöschungstage zu verlangen, und zwar in beiden Fällen vom ganzen Über- oder Untergewicht einschließlich der erlaubten 5%.

Preis:

..... in Buchstaben:
für ausgelieferte einschließlich Fracht und Versicherung bis

Verladung:

Durch erstklassige Dampfer von direkt oder indirekt auf Grund der Chamber of Shipping Black Sea, Azoff, Danube, Turkish and Eastern Mediterranean — Berth Contract — Bill of Lading, 1902 in der ursprünglichen oder der im Mal 1912 geänderten Fassung.

Die Leichter- und Streik Klauseln der Schwarzes Meer, Aso- und Donau-Charter-Parties von 1890 bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Bei Verkäufen von 50 t und darunter muß die Partie in einem Dampfer verladen werden. Bei größeren Verkäufen hat der Verkäufer das Recht, in einem Dampfer oder in mehreren Dampfern zu verladen; jedoch sind Verladungen unter 47 500 kg nur zulässig, wenn der Verkäufer dem Käufer 1 M. für die Tonne vergütet.

Jede Teilverladung gilt als ein besonderer Vertrag.

Endet die Verladungsfrist an einem Sonn- oder Feiertage, durch den die Verladung verhindert wird, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als letzter Erfüllungstag. Eine Nachfrist ist ausgeschlossen.

Konnossemente,

von denen der Verkäufer mindestens zwei Ausfertigungen auszuhändigen hat, datiert oder zu datieren

Das Datum des Konnossements gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Verschiffung, sofern nicht die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.

Verladungsanzeige.

Anzeigen über Verladungen mit Angabe des Schiffsnamens müssen an den Käufer innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen brieflich oder 7 Tagen drahtlich — für den Aso- von 5 Tagen brieflich oder 9 Tagen drahtlich — nach dem Datum des Konnossements abgesandt werden. Im Falle eines Weiterverkaufs wird diese Frist für jeden Verkäufer um einen Geschäftstag verlängert. Mit dem Ablauf des 15. Tages nach dem Datum des Konnossements oder nach der vereinbarten Lieferungsfrist erlischt die Andienungsfrist auch für Weiterverkäufer.

Ware aus einem Schiff, das durch Havarie untüchtig geworden ist, ist nicht mehr andienbar, sofern der Verkäufer von der Seeuntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat.

Für Telegrammentstellung oder andere nachweisbare Irrtümer ist der Verkäufer nicht verantwortlich.

Verladungsverhinderung.

Wird die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben.

Findet während der Verladungsfrist eine Sperre der Dardanellen oder der Straße von Gibraltar statt, so wird die Frist um die Dauer der Sperre, jedoch höchstens 14 Tage, verlängert. Für die Berechnung des Anfangs der Sperre ist die amtliche Bekanntmachung maßgebend. Dauert die Sperre beim Ablauf der verlängerten Frist noch an, so ist mit ihrem Ablauf der Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben. Enthält der Vertrag verschiedene Verladungsfristen, so gilt die vorstehende Klausel lediglich für die von der Sperre unmittelbar betroffene Frist.

Wird die Verladung durch Eis verhindert, so ist sie nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schifffahrt zu bewirken.

Wird die Verladung durch Streik verhindert, so wird die Verladungsfrist um 4 Wochen verlängert. Findet die Verladung nicht innerhalb dieser verlängerten Frist statt und hat der Verkäufer nicht am letzten Tage der verlängerten Frist die Verladung drahtlich angezeigt, so kann der Käufer vom Verträge zurücktreten; andernfalls wird die Frist bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Beendigung des Streikes weiter verlängert. Der Verkäufer hat indessen nur dann auf die vorstehende Streikklausel Anspruch, wenn der Name des Hafens oder der Häfen (jedoch nicht mehr als zwei), von wo die Verladung bewirkt werden soll, im Verträge angegeben ist oder dem Käufer spätestens am ersten Tage der verein-

barten Verladungsfrist drahtlich mitgeteilt wird. Weiterverkäufer müssen alle Erklärungen unverzüglich drahtlich weitergeben.

Zahlung.

Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Konnossemente
und der Pollice oder der Pollicen zu begleichen durch Barzahlung in

Ist die Zahlung in bar abzüglich Bankdiskont vereinbart, so ist bei Verkäufen an Abladung der Satz der deutschen Reichsbank vom Tage des Konnossementsdatums, bei Verkäufen über verladene Ware derjenige vom Tage des Verkaufes maßgebend.

Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstage bis 12 Uhr mittags vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort dem Vorleger der Dokumente anzugeben.

Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so finden die Bestimmungen des Vertrags über Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer muß jedoch nach der Mitteilung, von welchem der ihm zustehenden Rechte er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechtes 24 Stunden warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.

Ist die Zahlung durch einen auf einen Dritten gezogenen Wechsel vereinbart, so haftet der Käufer für die Einlösung des Wechsels.

Schiedsgericht.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, der den Stempel eines Vereins, an dessen Ort ein Schiedsgericht seinen Sitz hat, tragen muß und der keine gedruckten Zusätze enthalten darf, werden durch das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler E. V. entschieden.

Der Antrag beim Schiedsgericht ist, soweit keine kürzere Frist bestimmt ist, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu stellen.

Aus den von dem Vorstände des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler E. V. ernannten Schiedsrichtern, deren Zahl mindestens 18 beträgt, werden für jeden Streitfall von den beiden Parteien je einer und vom Vorsitzenden des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler E. V. ein dritter gewählt. Der Beklagte ist verpflichtet, bei Bemängeling der Beschaffenheit (Kondition) der Ware drahtlich innerhalb 3 Tage, bei Ansprüchen anderer Art innerhalb 9 Tage nach erhaltener Aufforderung sein Wahlrecht auszuüben; andernfalls wird die Wahl der 3 Schiedsrichter vom Vorsitzenden des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler E. V. vorgenommen.

Die Schiedsrichter dürfen weder mit den Parteien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein noch ein Interesse an der Sache haben.

Gegen den Schiedspruch können die Parteien innerhalb 14 Tage nach dessen Zustellung bei dem Vorstände des Vereins Berliner Getreide- und Produkthändler E. V. Berufung einlegen. Gegen Schiedssprüche über die Beschaffenheit (Kondition) der Ware und über die Analyse ist die Berufung ausgeschlossen.

Das Oberschiedsgericht besteht aus 5 Schiedsrichtern, die den für die Mitglieder des Schiedsgerichts gestellten Bedingungen entsprechen müssen und bei der Erlassung des angefochtenen Schiedspruchs nicht mitgewirkt haben dürfen.

Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den dafür festgesetzten Bestimmungen.

Verkäufer und Käufer unterwerfen sich endgültig dem Schiedspruch unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte. Dieser Verzicht schließt jedoch nicht aus, bei den ordentlichen Gerichten den Erlaß eines Vollstreckungsurteils zu beantragen oder auf Erfüllung des Schiedspruchs zu klagen.

Hat jemand einen Schiedspruch nicht erfüllt, so tritt das Schiedsgericht bei Streitigkeiten, an denen er als Kläger oder Beklagter beteiligt ist, nicht in Tätigkeit, sofern die Streitigkeit aus einem nach Bekanntwerden der Nichterfüllung geschlossenen Vertrag entstanden ist.

Unterschrift:

Provisorische Rechnung und Verladungsmuster.

Der Verkäufer hat dem Käufer über die verladene Menge provisorische Rechnung, die den Namen des Dampfers und das Datum des Konnossements enthalten muß, zu erteilen; ohne diese ist der Käufer zur Aufnahme der Dokumente nicht verpflichtet.

Das russische Pud wird in der provisorischen Rechnung mit 16,25 kg berechnet.

Der erste Verkäufer ist verpflichtet, an den Käufer innerhalb 6 Tagen nach Erteilung der Rechnung Verladungsmuster abzuschicken; jedoch darf durch die Verletzung dieser Pflicht die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden. Auch soll die Verletzung für den Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz begründen, es sei denn, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt; ein höherer Schadenersatz als 0,50 M. für die Tonne ist ausgeschlossen.

Der Weiterverkäufer ist verpflichtet, die Muster unverzüglich weiterzugeben.

Qualität.

Die Ware ist gesund auszuliefern. Leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität der Ware nicht gelitten hat, ist nicht zu beanstanden. Der Käufer hat auch beschädigte Ware mit einer Vergütung, die im Falle durch Schiedspruch festzusetzen ist, abzunehmen.

Entlöschung.

Die Entlöschung hat, so schnell das Schiff liefern kann, während der im Anknüpfungshafen üblichen Arbeitsstunden zu erfolgen.

Wenn Dokumente angefordert werden, die gegenteilige Bedingungen enthalten, ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Extrakosten verantwortlich. Ebenso ist der Verkäufer für alle Kosten verantwortlich, die im Entlöschungshafen durch nicht rechtzeitige Zustellung der Dokumente entstehen.

Später als eine Woche nach beendigter Entlöschung des Dampfers können Dokumente über eine angeordnete Partie nicht mehr geliefert werden.

Leichterkosten, die dadurch entstehen, daß das Schiff an der Erreichung des Bestimmungs Hafens behindert ist, fallen dem Verkäufer zur Last und sind bei der Schlußabrechnung zurückzuerstatten.

Policen.

Die Policen (Kriegsgefahr ausgeschlossen) müssen von anerkannt guten Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, in Höhe von 3% über den Rechnungsbetrag geliefert werden; ein darüber hinausgehender Betrag verbleibt zugunsten des Verkäufers.

Aus den Policen muß hervorgehen, daß die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt; andernfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, daß der Versicherer den Schadenersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht gezahlt ist.

Ferner müssen die Policen einen Vermerk darüber enthalten, daß die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinnes im Falle des Totalverlustes voll bezahlt wird.

Havarie.

Havarie ist für Rechnung des Verkäufers.

Bei Beschädigung der Ware durch Havarie hat der Verkäufer innerhalb 4 Wochen an den Käufer den durch Schiedspruch festgestellten Minderwert sowie den verauslagten Beitrag zur großen Havarie gegen Aushändigung der für den Dispatcheur zur Aufmachung der Dispatche erforderlichen Dokumente sowie der Police oder der Policen zu erstatten.

Probenentnahme.

Proben zur Naturalgewichtsfeststellung, zur Analyse und für das Schiedsgericht sind während der Entlöschung gemeinsam von Vertretern des Verladers und des Empfängers an Bord zu nehmen und an Bord zu versiegeln. Die Entnahme und Versiegelung der Proben ist von den Parteien kostenlos zu bewirken.

Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben, so ist die andere berechtigt, bei dem Handelsvorstand des Anknüpfungshafens die Ernennung eines Vertreters des Säumligen zu beantragen. Die Kosten hat der Säumlige zu tragen.

Proben zur Analyse sind innerhalb 14 Tagen nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Naturalgewichtsfeststellung.

Die Feststellung des Naturalgewichts erfolgt durch von den Handelsvorständen bestimmte Personen oder, wo diese nicht vorhanden, durch vereidete Wäger am Entlöschungshafen an Land auf geeichter automatischer 20-l-Schale sofort nach beendigter Entlöschung der Menge jedes einzelnen Konnossements über nicht mehr als 300 t. Bei Konnossementen über mehr als 300 t geschieht die Feststellung einmal täglich. Falls die Entlöschung durch unvorhergesehene Umstände unterbrochen wird, hat die Feststellung sofort nach Eintritt der Unterbrechung zu erfolgen. Sind mehrere Feststellungen für ein Konnossement erfolgt, so wird der Durchschnitt des Naturalgewichts unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird das Naturalgewicht im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Feststellung werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Wird die Feststellung des Naturalgewichts durch Hektoliterung an Bord vorgenommen, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Vergütung für Mindernaturalgewicht.

Bei Verkäufen von Weizen, Roggen, Hafer und Buchweizen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1% zulässig. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (z. B. 77/78 kg oder 9 Pud 10/15) vereinbart ist, gilt das mittlere Gewicht als Grundlage.

Für Mindernaturalgewicht, das über die zulässige Grenze hinausgeht, ist auf die gesund ausgelieferte Ware zu vergüten:

a) Bei Weizen: 1% vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter bis zu 2 $\frac{1}{2}$ kg, 2% vom Vertragspreise für jedes fernere Kilogramm im Hektoliter bis zu 5 kg. Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedspruch über den Minderwert.

b) Bei Roggen: 1% vom Vertragspreise für das erste Kilogramm im Hektoliter, 2% vom Vertragspreise für das zweite Kilogramm im Hektoliter, 2 $\frac{1}{2}$ % vom Vertragspreise für das dritte Kilogramm im Hektoliter. Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedspruch über den Minderwert.

c) Bei Hafer und Buchweizen: 1% vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter.

Bruchteile sind zu berechnen.

Für die Umrechnung des Naturalgewichts gilt die Vergleichstafel der deutschen Normal-Eichungskommission.

Hat das Schiedsgericht über die Beschaffenheit der Ware zu entscheiden, so hat es zugleich zu erklären, ob eine Vergütung für Mindernaturalgewicht darin einbegriffen oder besonders zu leisten ist.

Analyse.

Der Antrag auf Analyse ist innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzuschicken.

Die Analyse findet am Ort des Schiedsgerichts statt, wenn dieser die Einrichtung dazu besitzt. Fehlt die Einrichtung, so kann der Ort der Analyse vereinbart werden. Ist die Vereinbarung unterblieben, so ist in Berlin zu analysieren.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird der Besatz im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Analyse werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Die Anfechtung der Analyse ist auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens zulässig.

Wird Nachanalyse gefordert, so ist dies der Gegenpartei innerhalb einer Woche nach Empfang der Analysebescheinigung anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Das Recht auf Nachanalyse erlischt, wenn nicht innerhalb 3 Wochen nach Empfang der Analysebescheinigung der Antrag bei dem zuständigen Schiedsgericht gestellt und die Hinterlegung der Kosten bei ihm erfolgt ist.

Die Nachanalyse ist durch die Schiedsrichter oder unter ihrer Aufsicht vorzunehmen; im übrigen bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, wie die Nachanalyse stattfinden soll.

Das Ergebnis der ursprünglichen Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als $\frac{1}{8}$ % davon abweicht.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zum Zwecke der Nachanalyse werden vom Anfechter der Analyse getragen.

Vergütung für Mehrbesatz.

Bei Verkäufen von Weizen auf Durchschnittsqualität mit Besatzklausel ist zu vergüten: für Roggenbesatz je $\frac{1}{8}$ % vom Vertragspreise für das erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz; je 1 % vom Vertragspreise für das vierte, fünfte und sechste Prozent Mehrbesatz; für anderen Besatz je 1 % vom Vertragspreise für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz, je 2 % vom Vertragspreise für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz.

Der Besatz soll zu $\frac{1}{8}$ aus Roggen bestehen.

Bei Verkäufen von Roggen mit Besatzklausel ist zu vergüten: je 1 % vom Vertragspreise für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz, je 2 % vom Vertragspreise für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz. Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedspruch über den Minderwert.

Die Vergütung ist getrennt für Weizenbesatz und für anderen Besatz zu berechnen. Bruchteile sind zu berechnen.

Bemängelung der Ware.

Der Käufer hat dem Verkäufer eine Bemängelung der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung der gelieferten Partie schriftlich mit Nennung seines Schiedsrichters unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben.

Der Antrag auf Schiedspruch ist beim Schiedsgericht zu stellen:

a) wegen Beschaffenheit der Ware innerhalb einer Woche nach beendigter Entlöschung des Dampfers,

b) wegen Abweichung vom Verkaufsmuster innerhalb 4 Wochen nach beendigter Entlöschung des Dampfers,

c) wegen Durchschnittsqualität innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung, daß der Durchschnitt der betreffenden Verschiffungen festgestellt ist oder nicht festgestellt werden kann.

Wird Schiedspruch wegen Beschaffenheit der Ware verlangt, so sind die Proben dem Schiedsgericht unverzüglich zuzustellen.

Unterläßt es der Käufer, rechtzeitig Antrag zu stellen, so ist das Anrecht auf Schiedspruch erloschen.

Unterschiede in der Qualität berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme der Ware zu verweigern, es sei denn, daß das Schiedsgericht die Abnahmeverweigerung deshalb für berechtigt erklärt, weil der Unterschied 10 % des Preises oder mehr beträgt.

Verteilung.

Falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, sollen Fegsel und Beschädigung sowie Mehr- oder Mindergewicht unter die Empfänger pro rata verteilt werden; diese Bestimmung muß in den Konnossementen vermerkt sein. Die Verteilung ist innerhalb 4 Wochen nach vollständiger Entlöschung des Dampfers vorzunehmen; eine spätere Verteilung kann vom Käufer abgelehnt werden. Ist der Verkäufer mit der Verteilung im Verzuge, so ist sie auf Antrag des Käufers durch einen von dem Handelsvorstand des Ankunftshafens damit Beauftragten auf Kosten des Verkäufers zu bewirken.

Die Verrechnung der Vergütung für Mehrbesatz und anderer Vergütungen erfolgt gemäß dem im Entlöschungshafen ausgeladenen Gewicht nach der Verteilung pro rata.

Schlußrechnung.

Schlußrechnungen sind innerhalb 14 Tage nach Empfang zu begleichen.

Nichterfüllung.

Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt:

- a) vom Vertrage zurückzutreten,
- b) innerhalb dreier Geschäftstage freihändig oder öffentlich die Ware oder die Dokumente für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen,
- c) den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich mitzutellen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will; unterläßt er dies, so steht ihm das Recht unter c) zu.

Hat der Nichtsäumige erklärt, einen Deckungskauf vornehmen zu wollen, jedoch innerhalb einer Woche die weitere Erklärung folgen lassen, daß ihm dessen Ausführung nicht gelungen sei, so steht ihm noch das Recht unter c) zu.

Zahlungseinstellung.

Stellt einer der Vertragsschließenden seine Zahlungen ein, oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwicklung des Geschäfts spätestens am zweiten Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu bewirken oder den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Provision.

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu bezahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird. Die Provision ist nicht zu bezahlen, wenn der Vertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder durch sein Verschulden nicht erfüllt wird.

Nebenbestimmungen.

Die zu dem Vertrag beschlossenen Nebenbestimmungen gelten als Bestandteil des Vertrages.

Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler E. V.

1913. Deutsch-Niederländischer Vertrag Nr. 3.
für Abladungen von der Ostsee, der Nordsee und dem Weißen Meer
(gesund ausgeliefert)

....., den 192...

Herr

Ich kaufte durch Vermittlung de... Herr
 Wir

..... unter nach- und umstehenden Bedingungen:

Gegenstand des Geschäfts.

Eine Ladung von Tonnen (= 1000 kg), in Buchstaben:
Teilladung

a) Ungefähr laut Muster, bezeichnet gesiegelt
 im Besitze de.....

b) Gute gesunde Durchschnittsqualität der Verschiffungen zur Zeit und am Orte der Verladung und im Abladegewicht von kg im Hektoliter nicht mehr als% Besatz enthaltend.

Bei Verkäufen von Hafer mit Besatzklausel wird ein Besatz von Weizen und Roggen zusammen bis 2%, von Gerste bis 1% nur zur Hälfte als Besatz gerechnet. — Gerste darf nicht mehr als 3% Besatz enthalten. Weitere 3% Besatz sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und höchstens 1¼ % Hafer bestehen.

Wird nach altem Troygewicht (holländischem Gewicht) verkauft, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Der Verkäufer hat das Recht, bei Teilladungen bis 5%, bei ganzen Ladungen bis 10% mehr oder weniger zu liefern; hiervon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen. Für die Berechnung des Tagespreises ist, sofern nicht schwimmende oder eingetroffene Ware verkauft ist, das Datum des Konnossements maßgebend. Die Berechnung erfolgt in der Schlußrechnung. Wird der Vertrag durch Verladungen in mehreren Schiffen erfüllt, so steht dem Verkäufer das Recht der Mehr- oder Minderlieferung bis 5% nur für die zuletzt verladene Menge zu.

Ist bei der Entlöschung das Über- oder Untergewicht größer als 5% bzw. 10%, so hat der Käufer die Wahl, Verrechnung zum Vertragspreise oder zum Marktwerte des An-

kunftshafens am letzten Entlöschungstage zu verlangen, und zwar in beiden Fällen vom ganzen Über- oder Untergewicht einschließlich der erlaubten 5% bzw. 10%.

Bei Verkäufen „frei an Bord“ hat der Käufer das Recht, bei Teilladungen bis 5%, bei ganzen Ladungen bis 10% mehr oder weniger abzunehmen; hiervon sind 2% zum Vertragspreise, der Rest zum Tagespreise zu verrechnen.

Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

Preis.

..... in Buchstaben:
für ausgelieferte einschließlich Fracht und Versicherung bis
Verladung,

Durch gute seetüchtige Dampfer und/oder durch Dampfer geschleppte Seelichter
Segler

von direkt oder indirekt.

Bei Verkäufen von 50 Tonnen und darunter muß die Partie in einem Schiffe verladen werden. Bei größeren Verkäufen hat der Verkäufer das Recht, in einem Schiffe oder in mehreren Schiffen zu verladen; jedoch sind Verladungen unter 47 500 kg nur zulässig, wenn der Verkäufer dem Käufer 1 M. für die Tonne vergütet.

Jede Teilverladung gilt als ein besonderer Vertrag.

Endet die Verladungsfrist an einem Sonn- oder Feiertage, durch den die Verladung verhindert wird, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als letzter Erfüllungstag. Eine Nachfrist ist ausgeschlossen.

Konnassemente,

von denen der Verkäufer mindestens zwei Ausfertigungen auszuhändigen hat, datiert oder zu datieren

Das Datum des Konnossements gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Verschiffung, sofern nicht die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.

Verladungsanzeige.

Anzeigen über Verladungen mit Angabe des Schiffenamens müssen dem Käufer spätestens an dem auf das Konnossementsdatum folgenden Tage drahtlich mitgeteilt werden. Ist dieser Tag ein Sonntag, so kann die drahtliche Mitteilung am nächsten Vormittage erfolgen. Die drahtliche Mitteilung kann unterbleiben, wenn eine briefliche Mitteilung bis zum Abgange des Schiffes in die Hände des Käufers gelangt. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben, und zwar drahtlich, wenn der Käufer nicht an demselben Orte wohnt.

Ware aus einem Schiff, das durch Havarie seuntüchtig geworden ist, ist nicht mehr andienbar, sofern der Verkäufer von der Seuntüchtigkeit Kenntnis erlangt hat.

Für Telegrammentstellung ist der Verkäufer nicht verantwortlich.

Die Unterlassung der Anzeige hebt den Vertrag nicht auf, jedoch haftet der Verkäufer dem Käufer für die daraus entstehenden Extrakosten.

Verladungsverhinderung.

Wird die Verladung durch Ausfuhrverbot, Blockade oder Feindseligkeiten verhindert, so ist dieser Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben.

Findet während der Verladungsfrist eine Sperre der Wasserwege zwischen der Ostsee und der Nordsee statt, so wird für Geschäfte, deren Erfüllung auf die Benutzung dieser Wasserwege angewiesen ist, die Frist um die Dauer der Sperre, jedoch höchstens um 14 Tage, verlängert. Für die Berechnung des Anfangs der Sperre ist die amtliche Bekanntmachung maßgebend. Dauert die Sperre beim Ablauf der verlängerten Frist noch an, so ist mit ihrem Ablauf der Vertrag oder jeder noch unerfüllte Teil desselben aufgehoben. Enthält der Vertrag verschiedene Verladungsfristen, so gilt die vorstehende Klausel lediglich für die von der Sperre unmittelbar betroffene Frist.

Wird die Verladung durch Eis verhindert, so ist sie nicht später als 3 Wochen nach offizieller Wiedereröffnung der Schifffahrt zu bewirken. Bei Verkäufen solcher Ware, die den Sund zu passieren hat, gilt die Sperrung des Sundes durch Eis als Verladungsverhinderung.

.....
Wird die Verladung durch Streik verhindert, so wird die Verladungsfrist um 4 Wochen verlängert. Findet die Verladung nicht innerhalb dieser verlängerten Frist statt, so kann der Käufer vom Verträge zurücktreten; andernfalls wird die Frist bis zum Ablauf von 3 Wochen nach Beendigung des Streikes weiter verlängert.

Zahlung.

Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Konnossemente und der Pollice oder der Policen zu begleichen durch

.....
Ist die Zahlung in bar abzüglich Bankdiskont vereinbart, so ist bei Verkäufen auf Abladung der Satz der deutschen Reichsbank vom Tage des Konnossementsdatums, bei Verkäufen über verladene Ware derjenige vom Tage des Verkaufes maßgebend.

Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstage bis 12 Uhr mittags vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort dem Vorleger der Dokumente anzugeben.

Ist der Käufer mit der Zahlung im Verzuge, so finden die Bestimmungen des Vertrages über Nichterfüllung Anwendung. Der Verkäufer muß jedoch nach der Mitteilung,

von welchem der ihm zustehenden Rechte er Gebrauch machen will, mit der Ausübung dieses Rechtes 24 Stunden warten. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken, hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.

Ist die Zahlung durch einen auf einen Dritten gezogenen Wechsel vereinbart, so haftet der Käufer für die Einlösung des Wechsels.

Schiedsgericht.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, der den Stempel eines Vereins, an dessen Ort ein Schiedsgericht seinen Sitz hat, tragen muß und der keine gedruckten Zusätze enthalten darf, werden durch das Schiedsgericht
..... entschieden.

Der Antrag beim Schiedsgericht ist, soweit keine kürzere Frist bestimmt ist, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu stellen.

Aus den von ernannten Schiedsrichtern, deren Zahl mindestens 18 beträgt, werden für j den Streitfall von den beiden Parteien je einer und vom Vorsitzenden de ein dritter gewählt. Der Beklagte ist verpflichtet, bei Bemängelung der Beschaffenheit (Kondition) der Ware innerhalb 3 Tage, bei Ansprüchen anderer Art innerhalb 7 Tage nach erhaltener Aufforderung sein Wahlrecht auszuüben; andernfalls wird die Wahl der drei Schiedsrichter vom Vorsitzenden de vorgenommen.

Die Schiedsrichter dürfen weder mit den Parteien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sein, noch ein Interesse an der Sache haben.

Gegen den Schiedsspruch können die Parteien innerhalb 14 Tage nach dessen Zustellung bei Berufung einlegen. wegen Schiedssprüche über die Beschaffenheit (Kondition) der Ware und über die Analyse ist die Berufung ausgeschlossen.

Das Oberschiedsgericht besteht aus 5 Schiedsrichtern, die den für die Mitglieder des Schiedsgerichts gestellten Bedingungen entsprechen müssen und bei der Erlassung des angefochtenen Schiedsspruchs nicht mitgewirkt haben dürfen.

Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach den dafür festgesetzten Bestimmungen.

Verkäufer und Käufer unterwerfen sich endgültig dem Schiedsspruch unter Verzicht auf Anrufung der ordentlichen Gerichte. Dieser Verzicht schließt jedoch nicht aus, bei den ordentlichen Gerichten den Erlaß eines Vollstreckungsurteils zu beantragen oder auf Erfüllung des Schiedsspruchs zu klagen.

Hat jemand einen Schiedsspruch nicht erfüllt, so tritt das Schiedsgericht bei Streitigkeiten, an denen er als Kläger oder Beklagter beteiligt ist, nicht in Tätigkeit, sofern die Streitigkeit aus einem nach Bekanntwerden der Nichterfüllung geschlossenen Vertrag entstanden ist.

Unterschrift:
.....

Provisorische Rechnung und Verladungsmuster.

Der Verkäufer hat dem Käufer über die verladene Menge provisorische Rechnung, die den Namen des Schiffes enthalten muß, zu erteilen; ohne diese ist der Käufer zur Aufnahme der Dokumente nicht verpflichtet.

Der erste Verkäufer ist verpflichtet, an den Käufer spätestens einen Tag nach Erteilung der Rechnung Verladungsmuster abzusenden; jedoch darf durch die Verletzung dieser Pflicht die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden. Auch soll die Verletzung für den Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz begründen, es sei denn, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt; ein höherer Schadenersatz als 0,50 M. für die Tonne ist ausgeschlossen.

Der Weiterverkäufer ist verpflichtet, die Muster unverzüglich weiterzugeben.

Qualität.

Die Ware ist gesund auszuliefern. Leichte trockene Wärme, durch welche die Qualität der Ware nicht gelitten hat, ist nicht zu beanstanden. Der Käufer hat auch beschädigte Ware mit einer Vergütung, die im Falle durch Schiedsspruch festzusetzen ist, abzunehmen.

Entlöschung.

Die Entlöschung hat während der im Ankunftshafen üblichen Arbeitsstunden zu erfolgen.

Wenn Dokumente angedient werden, die gegenteilige Bedingungen enthalten, ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Extrakosten verantwortlich.

Später als eine Woche nach beendigter Entlöschung des Schiffes können Dokumente über eine angediente Partie nicht mehr geliefert werden.

Über die Verwiegung ist vom Käufer ein amtliches Attest oder ein Attest vereideter Wäger beizubringen.

Policeen.

Die Policeen (Kriegsgefahr ausgeschlossen) müssen zu Hamburger Konditionen von anerkannt guten Versicherern, für deren Zahlungsfähigkeit jedoch der Verkäufer nicht haftet, in Höhe von 3% über den Rechnungsbetrag geliefert werden; ein darüber hinausgehender Betrag verbleibt zugunsten des Verkäufers.

Aus den Policen muß hervorgehen, daß die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt; andernfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, daß der Versicherer den Schadenersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht gezahlt ist.

Ferner müssen die Policen einen Vermerk darüber enthalten, daß die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinnes im Falle des Totalverlustes voll bezahlt wird, Havarie.

Havarie ist für Rechnung des Verkäufers.

Bei Beschädigung der Ware durch Havarie hat der Verkäufer innerhalb 4 Wochen an den Käufer den durch Schiedsspruch festgestellten Minderwert, sowie den vorausgelegten Beitrag zur großen Havarie gegen Aushändigung der für den Dispacheur zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Dokumente, sowie der Police oder der Policen zu erstatten.

Probenentnahme.

Proben zur Naturalgewichtsfeststellung, zur Analyse und für das Schiedsgericht sind während der Entlöschung gemeinsam von Vertretern des Verladers und des Empfängers an Bord zu nehmen und an Bord zu versiegeln. Die Entnahme und Versiegelung der Proben ist von den Parteien kostenlos zu bewirken.

Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben, so ist die andere berechtigt, bei dem Handelsvorstand des Ankunfts Hafens die Ernennung eines Vertreters des Säumigen zu beantragen. Die Kosten hat der Säumige zu tragen.

Proben zur Analyse sind innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Naturalgewichtsfeststellung.

Die Feststellung des Naturalgewichts erfolgt durch von den Handelsvorständen bestimmte Personen oder, wo diese nicht vorhanden, durch vereidete Wäger am Entlöschungshafen an Land auf geeichter automatischer Zwanzigliterschale sofort nach beendigter Entlöschung der Menge jedes einzelnen Konnossements über nicht mehr als 300 Tonnen. Bei Konnossementen über mehr als 300 Tonnen geschieht die Feststellung einmal täglich, falls die Entlöschung durch unvorhergesehene Umstände unterbrochen wird, hat die Feststellung sofort nach Eintritt der Unterbrechung zu erfolgen. Sind mehrere Feststellungen für ein Konnossement erfolgt, so wird der Durchschnitt des Naturalgewichts unter Berücksichtigung der Mengen ermittelt.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird das Naturalgewicht im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Feststellung werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Wird die Feststellung des Naturalgewichts durch Hektollierung an Bord vorgenommen, so treten die Bestimmungen über das Schiedsgericht außer Kraft.

Vergütung für Mindernaturalgewicht.

Bei Verkäufen nach Naturalgewicht ist für Schwund auf der Reise eine Minderauslieferung von 1% für Getreide in Seglern, 1% für Hafer, $\frac{1}{2}$ % für anderes Getreide in Dampfern und/oder durch Dampfer geschleppten Seeleichtern zulässig. Sofern das Naturalgewicht innerhalb zweier Grenzen (z. B. 71/72 kg) vereinbart ist, gilt das mittlere Gewicht als Grundlage.

Für Mindernaturalgewicht, das über die zulässige Grenze hinausgeht, ist auf die gesund ausgelieferte Ware zu vergüten:

a) Bei Weizen: 1% vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter bis zu $2\frac{1}{2}$ % kg, 2% vom Vertragspreise für jedes fernere Kilogramm im Hektoliter bis zu 5 kg. Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

b) Bei Roggen: 1% vom Vertragspreise für das erste Kilogramm im Hektoliter, 2% vom Vertragspreise für das zweite Kilogramm im Hektoliter, $2\frac{1}{2}$ % vom Vertragspreise für das dritte Kilogramm im Hektoliter. Bei größerem Mindergewicht entscheidet Schiedsspruch über den Minderwert.

c) Bei Gerste, Hafer und Buchweizen: 1% vom Vertragspreise für jedes Kilogramm im Hektoliter.

Bruchteile sind zu berechnen.

Für die Umrechnung des Naturalgewichts gilt die Vergleichstafel der deutschen Kaiserlichen Normal-Eichungskommission.

Hat das Schiedsgericht über die Beschaffenheit der Ware zu entscheiden, so hat es zugleich zu erklären, ob eine Vergütung für Mindernaturalgewicht darin einbegriffen oder besonders zu leisten ist.

Analyse.

Der Antrag auf Analyse ist innerhalb 14 Tage nach beendigter Entlöschung der Partie an die Analysestelle abzusenden.

Die Analyse findet am Ort des Schiedsgerichts statt, wenn dieser die Einrichtung dazu besitzt. Fehlt die Einrichtung, so kann der Ort der Analyse vereinbart werden. Ist die Vereinbarung unterblieben, so ist in Berlin zu analysieren.

Für Ware, die von einem Verkäufer von demselben Verladungshafen mit demselben Schiffe an einen Käufer geliefert wird, wird der Besatz im Durchschnitt festgestellt, auch wenn die Ware sich auf mehrere Konnossemente verteilt.

Die Kosten der Analyse werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

Die Anfechtung der Analyse ist auf dem Wege des schiedsgerichtlichen Verfahrens zulässig.

Wird Nachanalyse gefordert, so ist dies der Gegenpartei innerhalb einer Woche nach Empfang der Analysebescheinigung anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben. Das Recht auf Nachanalyse erlischt, wenn nicht innerhalb 3 Wochen nach Empfang der Analysebescheinigung der Antrag bei dem zuständigen Schiedsgericht gestellt und die Hinterlegung der Kosten bei ihm erfolgt ist.

Die Nachanalyse ist durch die Schiedsrichter oder unter ihrer Aufsicht vorzunehmen; im übrigen bleibt es dem Ermessen des Schiedsgerichts überlassen, wie die Nachanalyse stattfinden soll.

Das Ergebnis der ursprünglichen Analyse bleibt in Kraft, wenn dasjenige der Nachanalyse nicht mehr als $\frac{1}{2}\%$ davon abweicht.

Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zum Zweck der Nachanalyse werden vom Anfechter der Analyse getragen.

Vergütung für Mehrbesatz.

Bei Verkäufen von Gerste mit Besatzklausel ist zu vergüten: je 1% vom Vertragspreise für das erste, zweite und dritte Prozent Mehrbesatz, je 2% vom Vertragspreise für das vierte, fünfte und sechste Prozent Mehrbesatz.

Bei Verkäufen von anderem Getreide mit Besatzklausel ist zu vergüten: je 1% vom Vertragspreise für das erste und zweite Prozent Mehrbesatz, je 2% vom Vertragspreise für das dritte und vierte Prozent Mehrbesatz. Bei größerem Mehrbesatz entscheidet Schiedspruch über den Minderwert.

Bruchteile sind zu berechnen.

Bemängelung der Ware.

Der Käufer hat dem Verkäufer eine Bemängelung der Ware bei Abladungen durch Dampfer und/oder durch Dampfer geschleppte Seeleichter innerhalb einer Woche nach beendiger Entlöschung der gelieferten Partie schriftlich, bei Abladungen durch Segler unmittelbar nach Feststellung des Mangels drahtlich mit Nennung seines Schiedsrichters unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Weiterverkäufer müssen die Anzeige unverzüglich weitergeben.

Der Antrag auf Schiedspruch ist beim Schiedsgericht zu stellen:

a) wegen Beschaffenheit der Ware innerhalb einer Woche nach beendiger Entlöschung des Schiffes,

b) wegen Abweichung vom Verkaufsmuster innerhalb 4 Wochen nach beendiger Entlöschung des Schiffes,

c) wegen Durchschnittsqualität innerhalb 14 Tage nach der Veröffentlichung, daß der Durchschnitt der betreffenden Verschiffungen festgestellt ist oder nicht festgestellt werden kann.

Wird Schiedspruch wegen Beschaffenheit der Ware verlangt, so sind die Proben dem Schiedsgericht unverzüglich zuzustellen.

Unterläßt es der Käufer, rechtzeitig Antrag zu stellen, so ist das Anrecht auf Schiedspruch erloschen.

Unterschiede in der Qualität berechtigen den Käufer nicht, die Abnahme der Ware zu verweigern, es sei denn, daß das Schiedsgericht die Abnahmeverweigerung deshalb für berechtigt erklärt, weil der Unterschied 10% des Preises oder mehr beträgt.

Verteilung.

Falls Ware mit einer anderen Partie ohne Trennung verladen ist, sollen Fegsel und Beschädigung sowie Mehr- oder Mindergewicht unter die Empfänger pro rata verteilt werden. Die Verteilung ist innerhalb 4 Wochen nach vollständiger Entlöschung des Schiffes vorzunehmen; eine spätere Verteilung kann vom Käufer abgelehnt werden. Ist der Verkäufer mit der Verteilung im Verzuge, so ist sie auf Antrag des Käufers durch einen von dem Handelsvorstand des Ankunfts Hafens damit Beauftragten auf Kosten des Verkäufers zu bewirken.

Die Verrechnung der Vergütung für Mehrbesatz und anderer Vergütungen erfolgt gemäß dem im Entlöschungshafen ausgeladenen Gewicht nach der Verteilung pro rata.

Schlußrechnung.

Schlußrechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Empfang zu begleichen.

Nichterfüllung.

Im Falle der Nichterfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt:

a) vom Verträge zurückzutreten,

b) innerhalb dreier Geschäftstage freihändig oder öffentlich die Ware oder die Dokumente für Rechnung des Säumigen zu verkaufen bzw. einen Deckungskauf vorzunehmen,

c) den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen und den sich ergebenden Preisunterschied vom Säumigen sofort zu verlangen.

Der Nichtsäumige hat dem Säumigen unverzüglich mitzuteilen, von welchem Rechte er Gebrauch machen will; unterläßt er dies, so steht ihm das Recht unter c) zu.

Hat der Nichtsäumige erklärt, einen Deckungskauf vornehmen zu wollen, jedoch innerhalb einer Woche die weitere Erklärung folgen lassen, daß ihm dessen Ausführung nicht gelingen sei, so steht ihm noch das Recht unter c) zu.

Zahlungseinstellung.

Stellt einer der Vertragsschließenden seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so hat der andere Teil die Abwicklung des Geschäfts spätestens am zweiten Geschäftstage nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer dieser gleich zu erachtenden Tatsache durch Kauf bzw. Verkauf zu

bewirken oder den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen. In jedem Falle ist der sich ergebende Preisunterschied zwischen den Parteien zu verrechnen.

Provision.

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu bezahlen, gleichviel, ob dieser Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird. Die Provision ist nicht zu bezahlen, wenn der Vertrag wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers oder durch sein Verschulden nicht erfüllt wird.

Nebenbestimmungen.

Die zu dem Vertrag beschlossenen Nebenbestimmungen gelten als Bestandteil des Vertrages.

London Corn Trade Association.

1909.

La Plata Grain Contract.
Steamer or motor vessel Parcels.
For Continent.
Rye Terms.

26.

Copyright.

London, 192...

Amended 18th Feb., 1913, 1st Dec., 1919.

Bought of

Sold to

.....
 on the printed conditions and rules endorsed on this contract.

Quality.

*of fair average quality of the season's shipments, at time of shipment of the undermentioned weight.

*at time and place of shipment about as per sealed sample marked In possession of

Natural Weight.

*Natural Weight of kilos, per hectolitre guaranteed at time and place of to be ascertained and determined

The grain is not warranted free from defect, rendering the same unmerchantable, which would not be apparent on reasonable examination, any statute or rule of law to the contrary notwithstanding.

Vessel's Classification Shipment.

Shipment in good condition, per first-class steamer and/or steamers and/or motor vessel and/or vessels classed not lower than 90 A 1, or British Corporation B.S., or equal classification in Austrian, French, Italian, Norwegian or other equal Register, from a port or ports in the Argentine Republic and/or Uruguay.

As per Bill or Bills of Lading dated, or to be dated

Quantity

say

2 per cent, more or less,

Seller has the option of shipping a further 3 per cent. more or less on contract quantity, excess or deficiency over the above 2 per cent to be settled at the c. f. & i. price on date of Bill of Lading; value to be fixed by Arbitration, unless mutually agreed.

Contract

reckoning 1016 kilos. equal to 2240 lbs. English,

Price

at the price of say

Destination.

Per kilos. shipped in bulk and/or bags, bags as including Freight and Insurance direct or indirect to

Payment.

Payment cash in in exchange for shipping documents. If payment is to be made less Bank discount, such discount to

be calculated at the official Bank rate of the country where payment is made on date of Bill of Lading for contracts for shipment, or on date of contract for grain already shipped. Payment to be made before noon on the next business day following day of presentation of documents.

Policies Certificates.

Seller to give all policies and/or certificates of insurance (for original and for increased value, if any) on the parcel, all duly stamped, and for not less than 2 per cent, over the invoice amount, any amount over the 2 per cent, to be for seller's account, and if and when called upon for the purpose of claiming upon Underwriters to give a letter certifying that there are no other insurances effected by him or by holders antecedent to him. Insurance (free of war risk) on Lloyd's conditions, and including the London Corn Trade Association F.P.A. clause, to be effected (at seller's option) with approved British Underwriters and/or Companies and/or approved Continental Underwriters and/or Companies paying losses in Europe on gold basis, but for whose solvency seller is not to be responsible.

Discharge.

Vessel to discharge according to the custom of the port. No charge for dunnage.

The discharging strike clauses in the Black Sea, Azoff and Danube Charter Parties of 1890 are to be understood as forming part of this contract. (*See back.*)

Any lighterage charged by ship in accordance with the lighterage clause of the Black Sea, Azoff and Danube Charter Parties of 1890 to be paid by Receivers *pro rata* according to their respective Bill of Lading quantities, such expenses to be refunded by sellers to buyers in Final Invoice; and all sellers and buyers under contracts containing this clause shall be deemed to have entered into mutual agreements with one another to the above effect, and to agree to submit to arbitration all questions between them or any of them in regard to such *pro rata* settlement as aforesaid in manner provided by this contract for arbitration of disputes.

If documents are tendered which do not provide for discharging as above, or contain contrary stipulations, seller to be responsible to buyer for all extra expenses incurred thereby. Unit.

The Unit of quantity under this Contract to be

Pro Rata.

Should any of the above-mentioned quantity form part of a larger quantity of bags of the same mark, or of similar quality, whether in bags or bulk, no separation or distinction shall be necessary. All loose collected, damages, and sweepings, and any excess or deficiency in the quantity delivered, shall be shared by and apportioned *pro rata* between the various Receivers thereof buying under contracts containing this clause, and any of them receiving more or less than his *pro rata* share or apportionment shall settle with the other or others of them for the same in cash at the market price of the day of Steamer's arrival (such price to be fixed by arbitration unless mutually agreed). All sellers and buyers of any part of such larger quantity as aforesaid under contracts containing this clause shall be deemed to have entered into mutual agreements with one another to the above effect, and to agree to submit to arbitration all questions and claims between them or any of them in regard to such *pro rata* sharing or settlement as aforesaid in accordance with the arbitration rule endorsed hereon.

Sellers and Buyers shall give all reasonable assistance in ascertaining the *pro rata*.

All Sellers shall be responsible for the settlement to the *pro rata* by their respective Buyers within reasonable time.

Weighing.

The Grain to be weighed in drafts of not less than three Bags, or at even weights of not less than 100 kilos. per draft. Should vessel land the parcel on the quay, and weighing as above be prevented, it shall be done ex quay in the same drafts as ex ship. Seller and buyer shall have the right of supervision both as to weighing and delivery.

Deficiency.

Any deficiency on Bill of Lading weight to be paid for by Seller and any excess over Bill of Lading weight to be paid for by Buyer, on the terms and conditions provided in the quantity clause. The whole shipment to be weighed.

Rye Terms.

Condition guaranteed on arrival (subject to any country damaged Grain in the fair average quality of the Season's Crop). Slight dry warmth not injuring the grain not to be objected to, but damage by sea-water or otherwise, to be taken by Buyer with an allowance for deterioration (except for country damaged as above), calculated on a percentage based on Contract price, to be fixed by Arbitration in London, according to the Arbitration Rule endorsed hereon. Samples to be taken and sealed jointly by Buyer's and Seller's Agents at port of discharge.

Average.

All Average to be for seller's account. Buyer to furnish seller, on settlement of amended invoice, with the usual documents required by Average Adjusters for preparation of Average Statement, and to return to seller the policy or policies received from him, together with all subsequent policies, if any, effected to cover any increase in c.i.f. value, and to give a letter certifying that there are no other insurances known to buyer, failing which buyer

shall pay such contribution, to Average thereon as seller may be unable to recover in consequence. Should average statement be made up on the Continent the deficiency or surplus account shall be settled as soon as the out-turn is ascertained; and Seller shall pay to Buyer the amount due to the ship, if any, for general average according to statement, on Buyer handing to Seller the Policy or Policies of Insurance and other documents as provided above, together with the average statement.

Prohibition.

Should shipment be prevented by prohibition of export, blockade or hostilities, this Contract, or any unfulfilled part thereof, to be cancelled.

Brokerage.

Seller to pay Brokerage of per cent. on the c. f. & i. price, Contract cancelled or not cancelled.

Buyer and Seller agree that, for the purpose of proceedings, either legal or by arbitration, this Contract shall be deemed to have been made in England, and to be performed there, any correspondence in reference in the offer, the acceptance, the place of payment or otherwise notwithstanding, and the Courts of England or Arbitrators appointed in England, as the case may be, shall, except for the purpose of enforcing any award made in pursuance of the Arbitration clause hereof, have exclusive jurisdiction over all disputes which may arise under this contract. Such disputes shall be settled according to the law of England whatever the domicile, residence, or place of business of the parties to this contract may be or become. Any party to this contract residing or carrying on business elsewhere than in England or Wales, shall, for the purposes of proceedings at law or in arbitration, be considered as ordinarily resident or carrying on business at the office of the London Corn Trade Association, and if in Scotland, be shall be held to have prorogated jurisdiction against himself to the English Courts, or if in Ireland to have submitted to the jurisdiction, and to be bound by the decision of the English Courts. The service of proceedings upon any such party by leaving the same at the office of the London Corn Trade Association, together with the posting of a copy of such proceedings to his address abroad, or in Scotland or Ireland, shall be deemed good service, any rule of law or equity to the contrary notwithstanding.

Difference in quality shall not entitle the Buyer to reject, except under the award of Arbitrators or the Committee of Appeal, as the case may be. All disputes from time to time arising out of this contract, including any question of Law appearing in the proceedings, whether arising between the parties hereto, or between one of the parties hereto and the Trustee in Bankruptcy of the other party, shall be referred to Arbitration, according to the Arbitration Rule endorsed hereon, and this stipulation may be made a rule of any of the Divisions of His Majesty's High Court of Justice in Ireland, on the application of either contracting party, for the purpose of enforcing an award against a party residing or carrying on business in Ireland. Neither Buyer, Seller, Trustee in Bankruptcy, nor any other person claiming under either of them, shall bring any action against the other of them in respect of any such dispute until such dispute has been settled by Arbitrators, or by the Committee of Appeal, as the case may be, and it is expressly agreed that the obtaining an award from either tribunal, as the case may be, shall be a condition precedent to the right of either contracting party to sue the other in respect of any claim arising out of this contract. All costs of, or connected with, the stating and argument of any Special Case for the opinion of the Court on any question of law arising in the course of the reference shall be borne and paid by the party requiring the same to be stated unless or except so far as otherwise determined by the award to be made in the reference.

La Plata Loading Strike Clause.

1. Should shipment of cargo or parcel or any part thereof be prevented at any time during the last 28 days of guaranteed time of shipment, or at any time during guaranteed contract period, if such be less than the 28 days, by reason of riot, strike or lock-out at port or ports of loading, or on any of the railways feeding such port or ports, then shipper shall be entitled at the termination of such riot, strike or lock-out to as much time for shipment from such port or ports as was left for shipment under the contract prior to the outbreak of the riot, strike or lock-out. In case of non-fulfilment under above condition the date of default shall be similarly deferred.

2. Shipper shall give notice by cable naming the port or ports not later than 2 days (Sundays and holidays excepted) after the last day of guaranteed time for shipment, if he intends to claim an extension of times for shipment, such notice shall limit the ports for shipment to those from which extension is claimed. All such notices shall be passed on in due course.

3. The official Certificate of the Bolsa de Comercio of Buenos Aires or of Rosario; or of the principal Customs Official at port or ports of loading countersigned by the Boles de Comercio of Buenos Aires, or of Rosario, certifying the existence and duration of riot, strike or lock-out causing the delay shall be attached to shipping documents.

4. Notices of the outbreak and termination of riot, strike or lock-out shall be cabled by the Centro de Cereales to the London Corn Trade Association within 5 days of each event.

Conditions an Rules.

Appropriation.

1. Notice of APPROPRIATION with ship's name and approximate quantity loaded shall be given by the shipper of the grain tendered under this contract direct or through

his House or Representative or Agent in Europe to his buyer within 14 days from date of Bill of Lading and by each other seller within the 14 days or in due course if received by him after that time, should the shipper's notice be delayed beyond the 14 days through any cause beyond his control it shall be given within 24 hours from arrival of documents in Europe, and shall be passed on by each other seller to his buyer in due course on receipt. On demand of buyer, seller shall give a copy of the particulars contained in the notice of appropriation received from his seller, and buyer shall, on demand, give to seller a written receipt of notice of appropriation. A valid notice of appropriation when once given shall not be withdrawn. Provisional Invoice based on Bill of Lading weight with ship's name and date of Bill or Bills of Lading shall be sent by shipper's house or representative in Europe to his buyer within seven days after arrival of documents in Europe and by other sellers to their buyers respectively in due course after receipt. A notice or tender to the buying broker or Agent shall be deemed a notice or tender under this contract. If documents are tendered within the time stipulated but after arrival of the vessel, landing charges incurred shall be borne by seller and allowed for in final invoice.

Shipment Clause.

2. SHIPMENT CLAUSE.—Should the grain arrive out of condition, due allowance shall be made for the time of year in which the shipment took place. The fact of the parcel so arriving shall not necessarily be sufficient proof of an improper shipment.

Proof of Shipment.

3. BILL OF LADING to be considered proof of date of shipment in the absence of evidence to the contrary. Each shipment appropriated in whole or part fulfilment of this contract to be considered a separate contract, and the unfulfilled part to be considered a separate contract for that quantity, but each Bill of Lading not to be considered a separate shipment except as to the date on which it can be appropriated.

Non-Business Days.

4. NON-BUSINESS DAYS.—Sundays, Good Friday, Easter Monday, Whit Monday, Christmas Day, and the next week-day following, and the legal holidays of the respective Continental countries.

Default.

5. IN DEFAULT of fulfilment of contract by either party, the other, at his discretion, shall, after giving notice by letter or telegram, have the right of re-sale or re-purchase, as the case may be, and the defaulter shall make good the loss, if any, on such re-purchase or re-sale, on demand. In case either party shall suspend payment, or convene or hold a meeting of creditors, or commit an act of bankruptcy, or (being a company) shall have a Receiver appointed by the Court or Debenture holders, or convene a meeting for or go into liquidation whether voluntary or otherwise, he shall be deemed to be in default, and the other party shall, after giving notice by letter or telegram to the defaulting party, and notwithstanding any bankruptcy or liquidation, be entitled immediately to re-sell or re-purchase, as the case may be, and shall also be entitled to be paid, or to prove in any bankruptcy, liquidation or otherwise, for the loss, if any, or shall account for the profit, if any, occasioned by such re-sale or re-purchase.

Claims for Arbitration.

6. All claims for ARBITRATION must be made, and the party claiming must appoint and instruct his Arbitrator not later than twelve months after expiry of contract time of shipment, or not later than six months after final discharge of ship whichever period expires last, but when buyer claims arbitration for quality and/or condition upon samples previously drawn and sealed, he shall, if he is the last buyer, appoint his Arbitrator, and give notice of such appointment to his seller not later than 10 running days after final discharge of shipment, but if he is an intermediate buyer then in due course after receiving notice from his buyer. If the claim is for condition, the seller, if he is the Shipper, his House or Representative or Agent in Europe, shall appoint and instruct his Arbitrator, within three business days after receipt of buyer's nomination; and if he be an intermediate seller, then in due course after receipt of nomination from his seller. If the Arbitration is delayed by either party without reasonable cause, the Arbitrators shall take such delay into account in making their award.

Finality Rule.

7. FINALITY RULE.—Arbitration on quality having been claimed in accordance with the terms of this Contract, the parties claiming must proceed with the Arbitration within 28 days of final discharge when sold on sample, or when sold fair average quality, within 28 days of the publication in the Trade Lists that the Standard has been, or will not be made up. After the expiration of these limits, claims for quality to be void unless the delay is, in the opinion of Arbitrators, considered justifiable.

Wheat Clause.

8. If in the opinion of the Arbitrators, or the Committee of Appeal, the difference between the delivery and the standard (after taking into account the amount, if any, allowed for deficiency in natural weight) shall not amount to threepence per quarter, no allowance for quality shall be made, otherwise the full allowance for-difference in quality shall be awarded.

Maize, Oats and Barley Clause.

9. If in the opinion of the Arbitrators, or the Committee of Appeal, the difference between the delivery and the standard (after taking into account the amount, if any, allowed for deficiency in natural weight) does not exceed three-halfpence per quarter, no allowance for quality shall be made, otherwise the full allowance for difference in quality shall be awarded.

Arbitration.

10. ARBITRATION.—All disputes arising out of this contract shall be from time to time referred to two Arbitrators, one to be appointed by each party in difference, the two arbitrators having power to appoint a third. In the event of one of the parties appointing an Arbitrator and the other refusing, or, for seven days (three business days if for condition) after notice of the appointment omitting to appoint and instruct his Arbitrator, or if any one or more of the Arbitrators shall die, refuse to act, or become incapacitated, and the person or persons with whom his or their appointment originally rested shall omit to appoint and instruct a substitute within three days after notice of such death, refusal or incapacity, or in case the Arbitrators or two of them shall not within 28 days (seven days if for condition) after the appointment of the last appointed of them make an award, then upon application of either of the disputing parties, and provided the applicant pays to the Secretary of the Association the sum of £ 3 3s., the questions in dispute shall stand referred to two Arbitrators to be appointed by the Executive Committee of the London Corn Trade Association, such two Arbitrators having power to appoint a third. In case the Arbitrators appointed as last mentioned shall not within 60 days (seven days if for condition) after their appointment make an award or appoint a third Arbitrator, or in case either of the Arbitrators appointed by the parties shall refuse, or for three days after notice from the other of them shall omit to concur in the appointment of a third Arbitrator, then (and in such last mentioned case provided the party requiring the appointment shall pay to the Secretary of the Association the sum of £ 3 3s.) the said Executive Committee shall appoint a third Arbitrator, and in the case of the death, refusal to act, or incapacity of any Arbitrator appointed by the Executive Committee, the Committee shall from time to time substitute a new Arbitrator in the place of the Arbitrator so dying, refusing, or becoming incapacitated.

The Arbitrators appointed shall be, in all cases, at the time of the appointment, Principals engaged in the Corn Trade as Merchants, Millers, Factors, or Brokers, or Directors of a Company so engaged, and shall also be members of, or partners in a firm or Directors of a Company members of the London Corn Exchange, the Baltic, or the London Corn Trade Association, and residing in the United Kingdom.

No award shall be questioned or invalidated on the ground that any of the Arbitrators is not so qualified as aforesaid, unless objection to his acting be taken before the Award is made.

Every award shall be in writing on an official form to be supplied by the Association at a charge fixed by them, and the award in writing, on an official form, of any two Arbitrators (subject only to the right of Appeal hereinafter mentioned) shall be conclusive and binding upon all disputing parties, both with respect to the matter in dispute and all expenses of and incidental to the reference and award. The Arbitrators may at any time, if in their opinion the circumstances require it, make a partial award, reserving any further questions in the reference for a further award or awards by them.

Appeal.

In case either party shall be dissatisfied with the award, a right of appeal shall lie to the Committee of Appeal elected for that purpose, and in accordance with the rules and regulations of the London Corn Trade Association, in force at date of Contract, provided notice be given to the Secretary of that Association within seven running days from date of award, or, in cases where Arbitrators have been officially appointed, within seven running days from the date when the award shall be taken up, and provided also the Appellant do pay to the Association, on giving notice of Appeal as above, as a fee for the investigation, the sum of £ 15 15 s. is a Member of the Association, or if not a Member of the Association the sum of £ 21, for which payment credit shall be given in case the fees and expenses exceed such sum. In cases where one award is made in arbitrations between several respective sellers and buyers, a notice of appeal given by any of them, shall operate as a notice of appeal by all sellers or buyers as the case may be.

The Committee of Appeal shall confirm the award appealed from, and the Appeal fees shall follow the award, unless four Members of the Committee decide otherwise. The award of the Committee whether confirming or varying the original award, shall be signed by the Chairman of the Committee, whose signature as Chairman shall be conclusive, and shall in all cases be final.

No appeal will be allowed unless the award is in writing on an official form, nor on awards for condition where the grain is sold on terms known as Rye terms.

Any person having an interest in the matter in dispute shall be incompetent to act as Arbitrator, or on the Appeal, or to vote on the appointment of Arbitrators by the Executive Committee, or at the election by the Committee of Appeal, but unless objection is taken at the commencement of or prior to the hearing of the reference or of the Appeal as the case may be, no award of Arbitrators or of the Committee of Appeal shall be questioned or invalidated upon any of these grounds.

Notices under this Rule to be given in writing, and sent by post to, or left at the place where the person, firm or company to whom they are addressed is carrying on or (by reason of the provisions of the Contract) is to be considered as carrying on business, and shall be deemed to have been received not later than 24 hours after the same are so sent or left.

APPEALS.—On contracts made on and after 15th May, 1915, in cases where either party to the contract is not resident in the United Kingdom, the time allowed for lodging notice of appeal shall be extended, until further notice, to 21 days from date of an award issued by arbitrators appointed by the disputants, and 21 days from date when an award of official arbitrators shall have been taken up.

N.B.—The Lighterage and Strike clauses in the Black Sea, Azoff, and Danube Charter Parties of 1890, are as follow:—

Should the steamer be ordered to discharge at a place to which there is not sufficient water for her to get the first tide after arrival without lightening, and lie always afloat, lay days are to count from 48 hours after her arrival at a safe anchorage, for similar vessels bound for such place, and any lighterage incurred to enable her to reach the place of discharge, is to be at the expense and risk of the recolver of the cargo, any custom of the port or place to the contrary notwithstanding, but time occupied in proceeding from the anchorage to the port of discharge is not to count.

If the cargo cannot be discharged by reason of a strike or lock-out of any class of workmen essential to the discharge of the cargo, the days for discharging shall not count during the continuance of such strike or lock-out. A strike of the receiver's men only shall not exonerate him from any demurrage for which he may be liable under this charter if by the use of reasonable diligence he could have obtained other suitable labour, and in case of any delay by reason of the before-mentioned causes, no claim for damages shall be made by the receivers of the cargo, the owners of the ship, or by any other party under this charter.

Verbrauchsberechnungen im Deutschen Reiche.

Es waren im Deutschen Reiche verfügbar zum Verbrauch für menschliche und tierische Ernährung und gewerbliche Zwecke nach Abzug der Aussaatmengen pro Kopf der Bevölkerung:

Durchschnittlich	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1893—1909	148,3	90,7	73,7	115,2	601,0
1893—1894	158,0	83,2	63,9	77,3	681,1
1894—1895	153,0	89,9	73,6	120,7	532,8
1895—1896	144,3	90,1	66,9	110,8	607,4
1896—1897	155,8	90,3	70,4	111,4	496,5
1897—1898	143,7	80,8	65,5	103,6	511,8
1898—1899	154,5	94,0	71,4	116,6	559,7
1899—1900	144,6	89,8	69,5	116,9	581,0
1900—1901	147,6	91,0	65,9	121,1	606,4
1901—1902	137,7	85,0	72,1	112,8	732,4
1902—1903	158,3	100,1	74,5	124,6	636,1
1903—1904	154,8	93,2	80,8	124,9	614,1
1904—1905	147,0	93,4	71,3	112,1	502,8
1905—1906	149,0	99,8	78,4	112,7	687,0
1906—1907	143,5	94,4	82,5	126,3	592,6
1907—1908	142,4	90,7	86,3	131,5	625,3
1908—1909	141,3	83,6	80,7	112,6	631,4
1909—1910	152,0	93,3	91,2	130,8	624,9
1910—1911	193,3	87,6	95,9	115,5	565,8
1911—1912	140,1	87,6	97,0	110,4	438,8
1912—1913	145,2	93,6	93,4	119,4	656,1
1913—1914 ¹⁾	153,1	95,8	108,0	128,3	700,2
1921—1922 ²⁾	102,9	78,0	35,6	75,3	339,6
1922—1923 ²⁾	91,9	47,6	30,0	58,5	573,2

¹⁾ Früheres Reichsgebiet.

²⁾ Neues Reichsgebiet.

Großhandelspreise in Mark pro Tonne.

Durchschnittsnotierungen in Berlin pro Jahr (Hafer bis 1895
Berliner, von da ab Breslauer Preise):

	Roggen	Weizen	Hafer Berliner Preis		Roggen	Weizen	Hafer Bresl. Preis
1886	130,6	151,3	120,4	1901	140,7	163,6	138,8
1887	120,9	164,4	98,4	1902	144,2	163,1	145,0
1888	134,5	172,2	123,0	1903	132,3	161,1	124,2
1889	155,5	187,7	149,6	1904	135,1	174,4	123,5
1890	170,0	195,4	157,8	1905	151,9	174,8	137,2
1891	211,2	224,2	165,6	1906	160,6	179,6	154,6
1892	176,3	176,4	149,9	1907	193,2	206,3	166,8
1893	133,7	151,5	157,0	1908	186,5	211,2	148,9
1894	117,8	136,1	131,2	1909	176,5	233,9	167,3
1895	119,8	142,5	121,4	1910	152,3	211,5	143,4
			Breslauer Preis	1911	168,3	204,0	159,3
1896	118,8	156,2	115,9	1912	185,8	217,0	183,2
1897	130,1	173,7	131,3	1913	164,3	198,3	152,3
1898	146,3	185,5	144,3	1920	1 035,0	1 123,0	2 518,0
1899	146,0	155,3	123,4	1921	2 704,0	3 296,0	2 696,0
1900	142,6	151,8	128,5	1922	65 780,0	75 440,0	69 680,0

Deutschlands Getreideernte

in den letzten Jahren mit Angabe der Anbaufläche:

	Weizen						zu- sammen Ernte- menge Tonnen
	Winter-			Sommer-			
	Anbau ha	Erntemenge		Anbau ha	Erntemenge		
		überhaupt Tonnen	vom ha		überhaupt Tonnen	vom ha	
1923	1 263 865	2 488 755	1,97	214 574	408 317	19,0	2 897 072
1922	1 186 070	1 667 060	1,41	187 924	290 463	15,5	1 957 532
1913	1 746 919	4 112 984	2,35	227 179	542 972	2,39	4 655 956
1912	1 730 251	3 908 211	2,26	195 495	452 913	2,31	4 360 624
1911	1 751 240	3 640 229	2,08	222 958	426 106	1,91	4 066 335
1910	1 752 412	3 428 686	1,98	207 991	432 793	2,08	3 861 479
1909	1 596 255	3 197 888	2,00	235 128	557 859	2,37	3 755 747
1908	1 678 432	3 349 707	2,00	206 168	418 060	2,03	3 767 767
1907	1 397 257	2 613 826	1,87	349 530	865 498	2,48	3 479 624
1906	1 753 760	3 570 807	2,04	182 233	368 756	2,02	3 939 563
1905	1 785 205	3 444 673	1,93	141 922	255 209	1,80	3 699 882
1904	1 759 731	3 516 864	2,00	157 782	287 964	1,83	3 804 828
1903	1 552 758	3 002 444	1,93	254 717	552 620	2,17	3 555 064
1902	1 765 075	3 636 055	2,06	147 140	264 341	1,80	3 900 396
1901	1 269 702	1 927 994	1,52	311 718	570 857	1,83	2 498 851
1900	1 907 063	3 604 685	1,89	142 097	236 480	1,66	3 841 165
1899	1 881 853	3 628 778	1,93	134 637	218 669	1,62	3 847 447

Deutschlands Getreideernte (Fortsetzung).

	R o g g e n						
	Winter-			Sommer-			zu- sammen Ernte- menge
	Anbau ha	Erntemenge		Anbau ha	Erntemenge		
		überhaupt Tonnen	vom ha		überhaupt Tonnen	vom ha	Tonnen
1923	4280536	6580134	1,54	85945	101380	1,18	6681514
1922	7076042	5173580	1,27	66215	59959	0,91	5233539
1913	6294224	12061248	1,92	119949	161146	1,34	12222394
1912	6160824	11462515	1,86	107427	135774	1,26	11598289
1911	6015778	10727071	1,78	119934	139045	1,16	10866116
1910	6068780	10371855	1,71	117550	139305	1,19	10511160
1909	6008987	11193997	1,86	121745	154418	1,27	11348415
1908	5994473	10591341	1,77	125460	145533	1,16	10736874
1907	5905208	9585817	1,62	137372	172042	1,25	9757859
1906	5972911	9473479	1,59	128658	152259	1,18	9625738
1905	6020459	9468241	1,57	125124	138586	1,11	9606827
1904	5970461	9919219	1,66	128409	141543	1,10	10060762
1903	5866761	9732409	1,66	146056	172084	1,18	9904493
1902	6016900	9342503	1,55	137645	151647	1,10	9494150
1901	5635827	7983963	1,42	176310	178697	1,01	8162660
1900	5819717	8403256	1,44	135256	147403	1,09	8550659
1899	5736858	8531795	1,49	134210	143997	1,07	8657792

	S o m m e r g e r s t e				H a f e r		
	Anbau ha	Erntemenge			Anbau ha	Erntemenge	
		überhaupt Tonnen	vom ha			überhaupt Tonnen	vom ha
1923	1193350	2126860	1,78	1923	3344702	6106958	1,83
1922	1151749	1607349	1,40	1922	3201642	4015154	1,25
1913	1654020	3673254	2,22	1913	4438209	9713965	2,19
1912	1589773	3481974	2,19	1912	4387404	8520183	1,94
1911	1585205	3159915	1,99	1911	4327545	7704101	1,78
1910	1570449	2902938	1,85	1910	4289207	7900376	1,84
1909	1646354	3495616	2,12	1909	4309967	9125816	2,12
1908	1628967	3059885	1,88	1908	4275305	7694833	1,80
1907	1701707	3497745	2,06	1907	4377115	9149138	2,09
1906	1644519	3111309	1,89	1906	4221533	8431379	2,00
1905	1633230	2921953	1,79	1905	4182054	6546502	1,57
1904	1627078	2948184	1,81	1904	4189681	6936003	1,66
1903	1700493	3323639	1,95	1903	4290398	7873385	1,84
1902	1644025	3100227	1,89	1902	4156290	7467250	1,80
1901	1859265	3321102	1,79	1901	4411412	7050153	1,60
1900	1670033	3002182	1,80	1900	4122818	7091930	1,72
1899	1640868	2983876	1,82	1899	3999744	6882687	1,72

THE WORLD'S WHEAT CROP, 1924 to 1916¹.

(Preliminary Estimates for 1924—compiled from official sources when practicable.)

	1924	1923	1922	1921	1920	1919	1918	1916
	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.
Europe.								
France	35 346 000	34 499 000	30 460 000	40 496 000	28 801 000	22 242 000	28 111 000	24 870 000
Lettia	206 000	205 000	119 000	100 000	90 000	70 000	80 000	74 460 000
Russia, European ²)	—	—	—	100 000	—	—	—	12 000 000
Russia, Asiatic	—	—	—	—	—	—	—	24 000
Finland	84 000	59 000	37 000	35 000	33 000	25 000	25 000	5 900 000
Poland	4 108 000	6 673 000	5 284 000	4 410 000	2 282 000	—	3 500 000	22 098 000
Hungary	6 298 000	8 299 000	6 843 000	6 506 000	4 787 000	4 000 000	3 500 000	29 098 000
Lithuania	424 000	371 000	350 000	340 000	300 000	300 000	340 000	18 000 000
Austria	1 130 000	1 103 000	894 000	806 000	675 000	700 000	650 000	5 900 000
Czecho-Slovakia	4 293 000	4 209 000	4 209 000	5 092 000	3 209 000	1 860 000	1 442 000	22 098 000
Italy	21 352 000	28 147 000	20 071 000	23 542 000	17 667 000	21 149 000	22 908 000	18 000 000
Germany	11 652 000	13 305 000	8 707 000	13 491 000	10 357 000	10 357 000	11 288 000	18 000 000
Luxembourg	83 000	70 000	65 000	83 000	56 000	68 000	64 000	54 000
Spain	15 746 000	19 049 000	15 684 000	18 170 000	17 326 000	16 742 000	16 957 000	18 956 000
Portugal	1 500 000	1 620 000	1 221 000	1 077 000	890 000	908 000	1 000 000	874 000
Rumania	11 000 000	12 764 000	10 969 000	9 824 000	8 794 000	6 344 000	2 305 000	9 830 000
Bulgaria	4 746 000	4 528 000	4 293 000	5 314 000	5 160 000	4 253 000	3 174 000	5 000 000
Yugo-Slavia	8 768 000	7 739 000	5 560 000	5 500 000	6 000 000	6 380 000	5 000 000	5 000 000
Greece	1 207 000	1 672 000	1 194 000	1 396 000	1 524 000	1 561 000	840 000	1 000 000
United Kingdom	6 500 000	7 681 000	8 131 000	9 225 000	7 112 000	8 668 000	11 625 000	7 569 000
Belgium	1 577 000	1 234 000	1 234 000	1 440 000	1 285 000	1 235 000	750 000	500 000
Holland	570 000	664 000	664 000	940 000	885 000	750 000	625 000	505 000
Switzerland	835 000	630 000	446 000	475 000	448 000	441 000	825 000	478 000
Sweden	911 000	1 335 000	1 130 000	1 573 000	1 320 000	1 189 000	1 125 000	1 124 000
Norway	69 000	75 000	75 000	118 000	129 000	142 000	133 000	40 000
Denmark	1 000 000	1 102 000	1 058 000	1 403 000	924 000	739 000	750 000	754 000
Cyprus and Malta	250 000	287 000	300 000	375 000	250 000	300 000	280 000	300 000
Total Europe	139 681 000	158 194 000	129 038 000	151 731 000	120 248 000	110 550 000	109 292 000	224 338 000
America.								
United States	106 875 000	98 318 000	107 025 000	99 362 000	104 139 000	120 998 000	115 178 000	79 985 000
Canada	33 963 000	59 275 000	49 973 000	37 607 000	32 899 000	24 157 000	23 620 000	27 546 000
Mexico	1 000 000	1 027 000	1 058 000	1 050 000	1 000 000	950 000	1 069 000	500 000
Argentina	23 828 000	30 925 000	24 518 000	23 910 000	19 548 000	27 163 000	22 558 000	10 028 000
Chile	2 800 000	3 440 000	2 791 000	2 985 000	3 155 000	2 700 000	3 000 000	2 000 000
Uruguay	1 500 000	1 562 000	644 000	1 243 000	1 290 000	676 000	865 000	800 000
Peru	280 000	300 000	350 000	350 000	330 000	350 000	400 000	500 000
Total America	170 206 000	194 447 000	186 359 000	166 507 000	161 348 000	176 994 000	166 684 000	121 359 000

	1924	1923	1922	1921	1920	1919	1918	1916
	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.	Qrs.
Asia.								
India	45 519 000	46 583 000	45 794 000	31 374 000	47 236 000	35 009 000	47 450 000	39 699 000
Persia	500 000	750 000	460 000	1 240 000	1 000 000	1 200 000	1 400 000	1 500 000
Japan	3 095 000	3 551 000	3 452 000	3 472 000	3 536 000	3 724 000	3 900 000	3 756 000
Total Asia	49 114 000	50 884 000	49 706 000	36 086 000	51 772 000	39 933 000	52 750 000	44 955 000
Africa.								
Algeria	2 171 000	4 731 000	2 269 000	5 186 000	1 070 000	3 191 000	6 152 000	3 649 000
Tunisia	551 000	1 241 000	459 000	1 102 000	653 000	918 000	1 056 000	897 000
Morocco	2 146 000	2 917 000	1 612 000	2 505 000	2 205 000	1 118 000	2 833 000	—
Egypt	4 632 000	5 082 000	4 581 000	4 626 000	3 964 000	4 197 000	4 068 000	4 575 000
Union of South Africa	450 000	828 000	837 000	1 086 000	1 014 000	784 000	1 074 000	1 070 000
Total Africa	9 950 000	14 599 000	9 758 000	14 505 000	8 906 000	10 280 000	15 183 000	10 191 000
Australasia.								
New South Wales	6 250 000	4 130 000	3 574 000	5 333 000	6 715 000	5 620 000	2 229 000	4 593 000
Queensland	440 000	63 000	235 000	500 000	522 000	20 000	125 000	358 000
South Australia	4 080 000	4 319 000	3 598 000	3 118 000	4 280 000	1 906 000	2 867 000	5 480 000
Tasmania	60 000	37 000	56 000	63 000	50 000	18 000	35 000	42 000
Victoria	5 500 000	4 831 000	4 462 000	5 678 000	4 934 000	1 697 000	3 155 000	6 395 000
Western Australia	2 800 000	2 501 000	1 755 000	1 838 000	1 522 000	1 557 000	1 357 000	2 013 000
Total Commonwealth	18 930 000	15 881 000	13 680 000	16 530 000	18 023 000	5 760 000	9 768 000	18 881 000
New Zealand	512 000	1 050 000	1 328 000	860 000	560 000	821 000	851 000	631 000
Total Australasia	19 442 000	17 094 000	15 008 000	17 390 000	18 583 000	6 581 000	10 619 000	19 512 000
Grand Total	388 093 000	435 055 000	359 869 000	356 219 000	360 857 000	344 266 000	354 528 000	420 353 000
	Estimated World's Surplus (qrs.)							
America			32 000 000					30 000 000
Canada			22 000 000					8 000 000
Australia			12 000 000					6 000 000
Argentina			15 000 000					8 000 000
India, Russia, Danube, Chile and Manchuria			8 000 000					14 000 000
Carry-over at end of last cereal year: — America (2), Canada (4), Australia (1), Argentina (5)			12 000 000					3 000 000
Total			102 000 000					83 000 000
								15 000 000
								98 000 000

¹⁾ Laut Grain Seed and Oil Reporter.

²⁾ It is necessary to point out that in the years 1918 to 1924 the returns for Russia have not been available, and this must be taken into account when comparing the total crop outturn with 1916.

Welthandel.**Einfuhr in Millionen Doppelzentner.**

Länder	Jahre	Weizen	Weizenmehl	Roggen	Roggenmehl	Hafer	Gerste	Mais	Reis	Kartoffeln
Insgesamt	1909/13 ¹⁾	163,98	23,02	19,11	3,71	32,13	58,62	68,53	52,53	18,48
	1920	155,39	29,26	13,90	0,61	10,38	11,65	50,28	27,71	18,25
	1921	160,56	30,70	10,05	0,41	12,91	20,76	88,44	47,67	14,85
	1922	152,14	31,47	13,36	0,78	16,09	17,00	75,52	50,90	14,91
	1923	151,99	34,67	19,65	0,92	14,17	24,49	57,26	45,53	14,40
Belgien	1909/13	20,09	0,03	1,30	—	1,14	3,97	6,55	0,97	1,22
	1920	8,96	0,22	1,04	—	0,64	0,84	2,66	0,52	0,41
	1921	10,74	0,02	0,13	—	1,37	2,67	4,91	0,75	3,07
	1922	10,17	0,09	0,07	—	1,45	2,02	4,17	0,31	1,81
	1923	11,06	0,20	0,11	—	0,88	2,56	4,04	0,36	0,87
Brasilien	1909/13	3,46	1,65	—	—	—	—	0,05	0,12	0,23
	1920	2,81	1,09	—	—	—	—	0,03	—	0,07
	1921	3,78	0,65	—	—	—	—	—	—	0,02
	1922	4,36	1,20	—	—	—	—	—	—	0,70
	1923 ²⁾	3,68	0,70	—	—	—	—	—
Deutschland	1909/13	24,22	0,15	3,89	0,01	5,57	30,8	8,17	4,16	5,31
	1920	5,91	0,56	4,04	0,22	0,04	0,74	4,09	1,27	7,31
	1921	22,80	0,31	3,76	0,03	0,86	3,07	18,70	3,12	2,65
	1922	13,92	0,23	5,39	—	0,90	2,67	10,85	1,89	1,67
	1923	4,75	1,48	9,49	0,08	0,33	3,14	2,53	1,57	1,74
England	1909/13	52,49	5,41	0,41	0,07	9,15	10,87	21,13	2,49	2,66
	1920	55,55	6,08	0,52	—	3,09	6,43	17,19	1,49	2,65
	1921	40,88	8,05	0,44	—	4,24	8,03	18,67	3,47	1,55
	1922	48,96	6,84	0,24	—	4,75	6,45	18,89	0,99	1,74
	1923	51,27	5,95	4,96	9,22	17,54	1,63	2,47
Frankreich	1909/13	10,39	0,10	0,53	0,14	3,97	1,38	4,74	2,12	1,96
	1920	22,44	1,19	4,15	—	2,73	0,64	4,45	0,74	0,67
	1921	11,16	0,03	0,42	—	1,49	0,64	3,34	1,19	1,59
	1922	6,75	0,02	—	—	3,60	0,53	5,34	1,13	3,71
	1923	14,17	0,07	0,37	0,03	1,29	0,69	5,64	1,53	2,96
Griechenland	1909/13	1,85	0,01	—	—	—	—	—	0,06	—
	1920	3,07	0,38	—	—	0,04	0,26	0,08	0,17	0,02
	1921	2,84	0,18	—	—	0,06	0,19	0,26	0,17	0,02
	1922	3,47	0,46	—	—	—	0,06	0,05	0,19	0,02
	1923	3,63	1,16	0,18	—	0,02	0,25	0,25	0,18	0,14
Holland	1909/13	18,21	1,93	5,78	0,87	5,49	7,97	7,51	3,51	0,43
	1920	4,88	0,45	0,13	0,01	0,30	0,53	3,89	0,19	0,01
	1921	5,19	0,89	0,44	—	0,52	1,39	9,00	0,73	0,09
	1922	4,41	0,93	0,53	—	0,78	1,44	8,79	0,65	0,20
	1923	5,66	1,42	1,32	0,01	0,66	2,84	7,10	0,93	0,20

1) Durchschnitt der Jahre 1909/10—1912/13.

2) Erste neun Monate.

Welthandel. Einfuhr (Fortsetzung):

Länder	Jahre	Weizen	Weizen- mehl	Roggen	Roggen- mehl	Hafer	Gerste	Mais	Reis	Kar- toffeln
Italien	1909/13	15,53	0,02	0,12	0,04	1,18	0,17	3,78	0,02	0,07
	1920	21,18	0,40	0,61	—	0,45	0,29	3,20	—	—
	1921	29,07	0,03	0,71	—	1,18	0,35	4,56	0,12	0,19
	1922	26,81	—	0,03	—	1,15	0,32	5,04	—	—
	1923	27,88	0,02	0,06	—	1,59	0,29	4,44	0,01	0,01
Japan	1909/13	0,71	0,17	—	—	—	—	0,02 ¹⁾	2,95	—
	1920	1,72	0,14	—	—	—	0,06	0,02	0,71	—
	1921	2,95	0,35	—	—	—	—	0,01	2,39	—
	1922	5,38	0,37	—	—	—	—	0,09	4,56	—
	1923	4,29	0,19	—	—	0,03	0,02	0,01	2,49	—
Schweiz	1909/13	4,51	—	0,19	—	1,76	0,23	1,01	0,16	0,87
	1920	3,29	—	0,04	—	0,52	0,09	0,24	0,20	0,12
	1921	4,12	—	—	—	0,81	0,38	1,29	0,15	0,29
	1922	3,79	—	0,01	—	1,21	0,52	1,27	0,15	0,61
	1923	4,72	—	—	—	1,47	0,66	1,33	0,19	0,39

Ausfuhr in Millionen Doppelzentner.

Insgesamt	1909/13 ²⁾	170,63	23,87	19,76	3,52	33,10	60,54	68,87	57,23	17,18
	1920	165,15	31,51	16,61	0,75	10,86	14,06	58,04	35,47	15,58
	1921	174,67	32,18	10,83	0,65	14,57	21,09	81,00	56,66	14,39
	1922	164,76	32,57	16,20	1,15	16,93	19,44	78,30	58,86	14,17
	1923	161,33	38,11	23,52	1,16	14,53	25,06	57,88	54,47	14,19
Algier	1909/13	1,42	0,14	—	—	0,58	1,12	—	—	0,23
	1920	0,04	0,06	—	—	0,27	0,37	—	—	0,13
	1921	1,43	0,07	0,02	—	0,88	1,16	—	0,02	0,20
	1922	0,44	0,04	—	—	0,70	0,28	—	0,02	0,17
	1923	2,04	0,05	0,05	—	0,82	1,15	—	0,01	0,26
Argentinien	1909/13	24,25	1,21	0,07	—	6,18	0,17	29,40	—	0,11
	1920	51,72	1,80	0,13	—	4,17	0,58	44,11	—	0,42
	1921	17,04	0,63	0,18	—	3,99	0,51	28,29	—	0,25
	1922	38,02	1,13	0,28	—	2,94	0,25	28,33	—	0,34
	1923	37,01	0,83	0,69	—	4,61	0,72	29,47	—	0,02
Australien	1909/13	11,43	1,51	—	—	0,03	0,01	—	0,06	0,03
	1920	13,12	2,79	—	—	0,15	0,40	0,01	0,02	0,01
	1921	27,78	2,75	—	—	0,08	0,41	0,02	0,05	0,02
	1922	16,64	3,16	—	—	0,01	0,50	0,01	0,05	0,02
	1923	10,78	4,44	—	—	0,01	0,41	—	0,05	0,02
Britisch-Indien	1909/13	13,21	0,53	—	—	—	2,29	0,14	24,30	—
	1920	0,52	0,59	—	—	0,01	0,05	0,03	10,69	—
	1921	2,67	0,70	—	—	—	0,11	0,03	12,03	—
	1922	1,07	0,45	—	—	—	0,08	0,03	19,98	—
	1923	7,49	0,55	—	—	0,01	0,45	0,49	20,42	—

1) Durchschnitt 1912 und 1913.

2) Durchschnitt 1909/13.

Welthandel. Ausfuhr (Fortsetzung):

Länder	Jahre	Weizen	Weizen- mehl	Roggen	Roggen- mehl	Hafer	Gerste	Mais	Reis	Kar- toffeln
Kanada	1909/13	20,21	3,28	0,02	—	1,81	1,04	—	—	0,38
	1920	33,49	4,20	0,76	—	2,28	2,05	—	0,01	1,52
	1921	39,97	6,47	0,97	—	5,11	2,68	—	—	0,88
	1922	56,97	8,43	2,51	—	4,67	3,22	—	—	0,98
	1923	66,08	9,95	1,78	—	3,42	3,10	—	—	0,81
China	1909/13	0,97	0,38	—	—	0,05	0,14	0,03	0,05	0,07
	1920	5,09	2,39	—	—	0,06	0,06	0,17	0,19	0,05
	1921	3,14	1,24	—	—	0,03	0,02	0,03	0,02	0,07
	1922	0,69	0,36	—	—	0,06	0,01	0,12	0,03	0,13
	1923	—
Holland	1909/13	14,53	0,19	3,26	0,67	4,40	5,89	2,22	1,97	3,65
	1920	0,28	0,01	0,53	—	0,06	0,26	—	0,07	3,92
	1921	0,28	0,50	0,32	0,05	0,06	0,07	0,08	0,11	4,98
	1922	0,37	0,42	0,19	0,09	0,09	0,08	0,07	0,11	3,14
	1923	0,18	0,53	0,12	0,12	0,10	0,11	0,06	0,17	3,64
Rumänien	1909/13	13,36	0,77	0,90	—	1,56	3,52	9,89	0,02	0,01
	1920	—	0,01	0,39	—	0,38	4,21	4,40	—	—
	1921	0,75	0,19	0,55	0,02	1,65	3,87	7,69	—	0,01
	1922	0,25	0,23	0,28	0,01	2,33	5,76	3,02	—	—
	1923	0,30	0,21	0,11	11,68	7,98	6,69	—
Rußland	1909/13	42,38	1,19	6,55	1,14	10,88	37,19	7,63	0,03	1,78
	1920	0,04	—	—
	1921	—	—	—	—
	1922	—	—	0,03	—
	1923	3,33	11,96	2,19
Südafrika	1909/13	—	0,05	—	—	0,06	—	0,98	—	—
	1920	—	0,01	—	—	0,01	—	0,31	—	0,02
	1921	—	0,02	0,01	—	0,04	—	3,52	—	0,02
	1922	—	—	—	—	0,02	—	2,47	—	0,01
	1923	—	—	—	—	0,03	—	5,1	—	0,01
Ungarn	1909/13	4,09	6,71	2,76	0,45	1,87	2,60	3,40	0,57	0,81
	1920	—	0,01	—	—	0,01	—	—	—	0,28
	1921	0,17	0,99	—	0,25	0,11	0,04	0,28	—	0,21
	1922	0,03	1,15	—	0,46	0,09	0,01	—	—	—
	1923	0,75	1,53	0,22	0,29	0,49	0,01	0,03	—	0,29
Ver. Staaten v. Nordamerika	1909/13	14,51	9,28	0,14	0,01	1,19	1,62	11,01	0,07	0,41
	1920	59,41	17,65	14,49	0,32	1,87	3,88	4,51	1,78	1,13
	1921	76,22	14,93	7,57	0,05	0,46	5,62	32,76	2,72	0,95
	1922	44,82	13,35	12,00	0,05	4,35	4,08	41,56	1,62	0,79
	1923	26,81	14,50	7,83	0,17	0,47	2,61	10,71	1,33	0,73

Weizen-Hektarertrag in Doppelzentnern.

	Durchschnitt 1909/13	Durchschnitt 1920/22	1923
Europa (ohne Rußland)	12,6	11,4	12,9
Kanada	13,3	10,1	14,1
Vereinigte Staaten von Amerika	9,9	9,1	9,1
Britisch-Indien	8,1	7,9	8,0
Nordafrika	8,2	6,6	8,5
Argentinien	6,2	8,0	9,7
Australien	8,1	9,1	8,9
Übrige Länder (außer Rußland)	10,3	9,6	10,6

Weltmarktpreise.

(Stichtag 4. Freitag im Juni.)

Getreideart	Rechnungs- einheit	1913	1920	1921	1922	1923	1924
Manitoba I, Winnipeg . . .	Cents pro 60 lb	97 ¹ / ₄	280 ¹)	192 ¹ / ₂	134 ³ / ₄	117 ¹ / ₄	119 ¹ / ₄
Hard Winter II, Chicago . .	do.	107	286	143	117	107	117 ¹ / ₂
Manitoba I, Liverpool . . .	sh u. d für 480 lb	37/6	95/—	85/—	55/6	45/10	49/9
Laplata-Weizen, Liverpool . .	do.	35/7	94/—	78/3	51/6	45/6	46/3
Roggen II, Minneapolis . . .	Cents für 56 lb	55 ¹ / ₂	214	119	86	60 ¹ / ₂	73 ¹ / ₂
Mixed Mais II, Chicago . . .	do.	61 ³ / ₈	178 ¹ / ₂	61 ⁷ / ₈	63 ³ / ₄	85 ¹ / ₂	97 ³ / ₄
do. Liverpool . . .	sh u. d für 480 lb	n. c.	102/6	40/9	30/9	37/6	n. c.
Gelber Laplata-Mais, Liverpool	do.	21/9	67/6	37/6	35/3	36/6	31/6

1) Von der Regierung festgesetzter Preis.

Auswärtiger Handel Deutschlands mit Getreide.

Nach Erntejahren (1. August bis 31. Juli).

Vor und nach dem neuen Zolltarif in Doppelzentnern.

	1912/13	1911/12	1910/11	1909/10	1908/09	1907/08	1906/07	1905/06
	Gesamteinfuhr:							
Roggen	2 847 912	3 767 741	7 067 492	3 244 969	2 356 839	4 863 732	6 908 382	7 222 272
Weizen	27 692 181	23 665 507	27 320 611	26 734 449	22 116 621	23 601 080	24 290 402	26 150 910
Malzgerste	2 810 363	2 057 857	2 561 925	2 263 177	2 374 841	3 139 356	4 418 308	} 19 016 864
Anderer Gerste	24 186 313	31 346 467	32 367 781	25 414 575	20 237 434	17 223 810	16 612 525	
Hafer	8 404 091	6 443 173	8 087 385	5 257 727	5 474 097	3 662 748	3 788 650	11 077 887
Mais	11 573 356	9 672 465	8 610 832	6 531 623	6 851 495	9 933 752	12 834 298	11 433 318
Roggenmehl	9 955	13 281	14 671	10 423	15 397	23 940	27 744	19 519
Weizenmehl	211 075	184 629	196 872	166 872	185 042	207 685	189 932	288 858
	Gesamtausfuhr:							
Roggen	8 648 431	8 535 850	7 545 588	6 791 427	8 408 354	2 671 517	2 915 044	1 646 896
Weizen	6 165 514	5 654 299	5 413 404	3 599 282	4 007 056	2 088 550	3 334 305	3 066 948
Gerste	603 379	339 991	270 062	258 277	171 979	128 855	144 882	225 235
Hafer	7 010 465	4 419 980	4 392 359	5 703 603	3 665 423	5 992 198	3 591 369	2 142 084
Mais	787 348	486 830	553 713	457 167	408 657	559 173	870 504	417 811
Roggenmehl	2 180 308	1 438 094	1 636 525	1 852 761	963 407	582 003	891 898	665 591
Weizenmehl	1 982 218	1 568 040	1 967 318	1 683 411	1 654 020	1 126 429	879 470	590 309

Wert der Einfuhr Deutschlands
in Millionen Mark.

	1913	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902
Weizen	417,3	395,8	398,9	377,3	456,5	349,3	384,7	281,8	329,4	281,0	252,6	271,6
Gerste	390,4	444,2	462,1	310,0	303,0	255,8	281,8	238,4	189,5	146,8	164,7	127,9
Mais	101,9	143,2	86,7	61,6	87,9	81,4	136,4	112,7	98,0	73,8	92,3	93,4
Hafer	60,4	91,7	74,9	47,2	65,7	34,5	41,4	75,4	107,1	37,6	47,2	47,7
Roggen	42,9	43,9	76,0	42,5	38,6	52,3	89,2	75,4	68,0	49,4	82,5	104,8

Wert der Ausfuhr Deutschlands
in Millionen Mark.

	1913	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902
Roggen	132,9	125,5	109,6	111,8	92,3	77,2	33,6	27,7	36,9	37,5	21,2	11,7
Weizenmehl	44,2	39,6	37,0	43,2	45,1	32,2	17,8	9,5	17,1	10,0	4,4	3,1
Hafer	93,1	62,0	43,0	60,9	41,8	58,5	47,0	30,0	12,8	24,7	9,4	16,9
Weizen	87,6	63,4	55,3	51,5	39,3	42,1	14,7	27,7	24,0	29,8	24,0	10,9

Deutschlands Getreidelieferanten

in Millionen Doppelzentner.

Einfuhr aus	1922	1921	1920	1913	1912	1911	1910
Weizen.							
V. St. v. Nordamerika	7,22	16,54	3,93	10,06	4,46	—	—
Argentinien	4,87	1,65	1,73	4,47	5,46	—	—
Australien	0,81	3,15	—	0,88	0,59	—	—
Kanada	0,63	0,54	—	3,18	2,69	—	—
Rumänien	0,03	0,02	—	0,95	2,72	—	—
Rußland	—	—	—	5,19	5,58	—	—
Indien	—	0,74	—	0,60	0,69	—	—
Roggen.							
V. St. v. Nordamerika	4,84	3,08	3,43	0,19	—	—	—
Kanada	0,39	0,21	—	—	—	—	—
Argentinien	0,08	0,16	0,19	0,12	—	—	—
Niederlande	0,03	—	0,16	0,01	—	—	—
Rumänien	—	0,03	—	0,13	—	—	—
Rußland	—	—	—	3,04	—	—	—
Hafer.							
V. St. v. Nordamerika	0,64	0,16	—	0,55	0,76	—	—
Rumänien	0,06	0,04	—	0,09	0,33	—	—
Argentinien	0,04	0,56	—	1,63	1,65	—	—
Rußland	—	—	—	2,27	3,77	—	—
Braugerste.							
Rumänien	0,15	0,31	0,01	—	0,03	0,17	0,03
Dänemark	0,04	0,25	0,01	0,17	0,23	0,28	0,18
Österreich-Ungarn	—	—	—	1,28	1,56	0,83	1,43
Rußland	—	—	—	0,04	0,25	0,24	0,09
Futtergerste.							
Rumänien	0,77	1,27	0,14	0,83	1,14	1,18	0,42
V. St. v. Nordamerika	0,38	0,22	0,29	1,88	0,10	0,09	—
Marokko	0,07	0,19	—	—	0,62	0,24	0,07
Rußland	—	—	—	27,61	21,44	33,77	27,41
Mais.							
V. St. v. Nordamerika	8,91	5,05	0,72	1,72	1,24	1,43	1,08
Argentinien	0,73	8,48	2,85	5,62	5,00	1,29	2,20
Brit.-Südafrika	0,29	0,58	0,03	0,02	0,24	0,15	0,32
Rumänien	0,07	1,46	0,09	0,68	1,91	1,43	0,69
Serbien	—	1,51	0,05	0,02	0,13	0,54	0,45
Rußland	—	—	—	0,91	2,41	2,35	0,81

Weizen-Welternte und Verbrauch.

	Gesamt- flächen in Millionen Quadrat- metern	Be- völkerung (in Millionen)	Weizen- produktion 1924 ¹⁾ in Millionen Quart.	Ungefäher jährlicher Weizen- bedarf (in Mill. Quarts.)	Verbrauch je Kopf ausschl. ²⁾ Saatgut (Bushels) ³⁾
V. St. v. Nordamerika	3,027	110,660	109,100	80,000	5,3
Indien	1,803	318,850	45,900	41,000	1,0
Frankreich	0,207	39,210	35,300	41,000	7,8
Kanada	3,730	9,200	34,000	14,000	5,6
Rußland (ausschl. Sibirien)	8,771	131,300	25,000	*	1,6
Argentinien	1,132	9,500	24,000	9,000	5,2
Italien	0,111	39,660	21,400	34,000	6,6
Australien	3,153	5,500	20,000	5,500	6,7
Spanien	0,197	21,350	15,400	18,000	6,3
Deutschland	0,209	62,000	11,700	10/15000 ⁴⁾	2,2
Rumänien	0,119	16,500	9,300	10,000	4,2
Jugoslawien	0,087	12,030	8,800	5/7,000 ⁴⁾	4,0
Großbritannien	0,121	47,410	6,600	34,000	5,7
Ungarn	0,060	7,950	6,300	6,000	6,2
Ägypten	0,363	13,400	4,300	5,000	3,2
Tschechoslowakei	0,060	13,610	4,300	6,000	3,4
Polen	0,115	27,180	4,100	4/6,000 ⁴⁾	1,3
Bulgarien	0,042	4,860	3,500	4,500	7,3
Marokko	0,193	5,400	3,200	3,000	4,3
Japan	0,140	58,500	3,100	5,000	0,9
Chile	0,295	3,800	3,000	2,500	5,5
Algerien	0,221	5,810	2,100	2/3,500 ⁴⁾	3,4
Belgien	0,011	7,460	1,600	6,700	6,7
Griechenland	0,043	5,500	1,200	3,000	5,0
Uruguay	0,072	1,500	1,200	0,800	4,2
Portugal	0,035	6,100	1,100	1,600	2,1
Österreich	0,040	6,420	1,100	2,500	3,2
Dänemark	0,015	3,270	1,000	2,200	4,8
Mexiko	0,769	15,500	1,000	1,500	0,8
Schweden	0,172	5,950	0,900	2,200	3,0
Neuseeland	0,105	1,280	0,800	1,000	6,4
Tunis	0,048	2,090	0,700	0,750	2,8
Holland	0,012	7,200	0,600	3,600	4,2
Schweiz	0,016	3,890	0,600	2,200	4,5
Südafrika	0,472	6,950	0,500	1,400	1,6
Finnland	0,144	3,360	0,090	0,800	1,6
Norwegen	0,124	2,630	0,070	0,800	2,3

1) 1 Quadratmeile = 2,59 qkm. 2) 1 Quarter = 217,7 kg.

3) 1 Bushel = 27,22 kg.

4) Der Verbrauch schwankt bedeutend je nach der Größe der heimischen Ernte.

Übersicht der wichtigeren und benutzten Literatur.

I. Literatur über Getreidehandel.

- Augstin, Dr. Max: Die Entwicklung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika und ihr Einfluß auf die Preisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. München 1914.
- Becker, Dr. Max: Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Jena 1903.
- Borgius, Dr. Walter: Mannheim und die Entwicklung des süddeutschen Getreidehandels. Freiburg 1900.
- Brentano, Lujo: Die deutschen Getreidezölle. 3. neubearbeitete Aufl. Stuttgart 1925.
- Deutschländer und Kunis: Der Handel mit Getreide. Leipzig 1906.
- Denkschrift über die Einfuhrscheine, Reichstagsdrucksache Nr. 370. 1909/10.
- Fridrichowicz, Dr. Eugen: Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin 1908.
- Fuchs: Der englische Getreidehandel und seine Organisation. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1890.
- Goldschmidt, Isidor: Die Entwicklung des Getreidehandels im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Dortmund 1913.
- Hennigsen, Dr. Adolf: Die gleitende Skala für Getreidezölle. Jena 1912. (Vgl. dazu die Kritik von Karl Diehl in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1914, S. 94ff.)
- Hissenhoven, van Dr. Paul: Les grains et le marché d'Anvers. Antwerpen 1910.
- Jahrbücher über die Ernten und den Handel in Getreide. Berlin 1908 bis 1913. (Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler.)
- Jahresberichte des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse. Hamburg.
- Jöhlinger, Otto: Die deutsch-niederländischen Getreideverträge. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Leipzig 1907.
- Der Zollgutschein. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung Jahrgang I. Köln 1906.
- Die Technik des rheinisch-westfälischen Getreidehandels. Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung Heft 5. Köln 1907.
- Jurowsky, Dr. Leo: Der russische Getreideexport, seine Entwicklung und Organisation. Stuttgart 1910.
- Kalb, E. Wm.: The Chicago Board of Trade. Chicago 1902.
- Kärger: Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika. Leipzig 1901.
- Kosutany, Dr. Thomas: Der ungarische Weizen und das ungarische Mehl. Molnarok Lapja. Budapest 1907.
- L'Organisation des services de statistique agricole dans les divers pays. Imprimerie de la Chambre des Députés. Rome 1909.

- Maughan, C.: Trade Term Definitions. London 1924.
 Meyer, Georg: Berichte über den Berliner Getreidehandel. Berlin.
 Nelken, Dr. Ed.: Die Arbitrageklausel. Berlin 1912.
 Perlmann, Louis: Die Bewegung der Weizenpreise und ihre Ursachen. München 1914.
 Pfannenschmidt, Dr. E.: Die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse Argentiniens. München 1913.
 Prashkauer, Maximilian: Das englische Arbitrationswesen. London und Leipzig: August Siegle 1894.
 Röder, Dr. Fritz: Die Naturalienbeschaffung des bayerischen Heeres. Stuttgart 1909.
 Schumacher: Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. X.
 Skalka, Dr. W.: Handelsgebräuche der Hamburger Getreidebörse. Hamburg 1924.
 Smith, John George: Organized Produce Markets. London 1922.
 Smith, Rollin E.: Wheat fields and Markets of the World. Saint Louis 1908.
 Sondorfer: Die Technik des Welthandels. 4. Aufl. Wien 1912.
 Treibl, Adolf: Fragen des Getreidehandels. Wien 1904.
 Wiedenfeld, Kurt: Der deutsche Getreidehandel. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 62 u. 64. Jena 1893 u. 1895.
 — Die Organisation des deutschen Getreidehandels. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung. Leipzig 1900.
 — Der Getreideverkehr und die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin 1901.
 — Wesen und Wert der Zentralproduktenbörsen. Leipzig 1903.
 — Die Börse vor und unter dem Börsengesetz. Berlin 1898.

II. Hilfsbücher für den Getreidehandel.

- Diskonto-Gesellschaft: Usancen der wichtigsten Großhandelsartikel. Berlin 1909.
 Norden-Hirschstein: Welthandelswaren. Leipzig 1924.
 Passow, Prof. Richard: Materialien für das wirtschaftliche Studium. III. Bd.: Warenbörsen. Berlin 1912.
 Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin.
 Wieger: Blitzkode. Düsseldorf 1908.
 — Blitzregister. Düsseldorf 1912.
 — Blitzkalkulator. Düsseldorf 1907.

III. Literatur zur Geschichte des Getreidehandels.

- Dade, Prof.: Preisbildung und Spekulation an der Berliner Produktenbörse. Preuß. Jahrbücher Bd. 79, II. 1895.
 Handbuch der nationalliberalen Partei. Berlin 1907. I. Nachtrag 1910.
 Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena.
 Marx, Dr. Erich: Die Entwicklung der deutschen Provinzbörsen. Berlin 1913.
 Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena.

IV. Literatur über Bank- und Börsenwesen.

- Buchwald, Bruno: Die Technik des Bankbetriebes. Berlin 1924.
 Heilfron, Prof. Dr. Ed.: Geld-, Bank- und Börsenrecht. 2. Aufl.
 Berlin 1912.
 Obst, Georg: Buch des Kaufmanns. Leipzig 1922.
 Schär: Die Bank im Dienste des Kaufmanns. Berlin 1921.
 Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Köln.
 Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Leipzig.

V. Agrarfragen.

- Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates. Berlin 1921.
 Beckmann, Dr. Friedrich: Die Futtermittelzölle. München 1913.
 Brentano, Lujó: Die deutschen Getreidezölle. Stuttgart 1925.
 Croner, Dr. Joh.: Die Geschichte der agrarischen Bewegung. Berlin 1909.
 Hohmann, Dr. Georg: Die deutschen Getreidezölle. Berlin 1911.
 Kriwtschenko, Dr. G.: Die ländlichen Kreditgenossenschaften. Stuttgart 1910.
 Waage, Dr. Th.: Agrargenossenschaften und Handel. Berlin 1905.

VI. Mühlenwesen.

- Luther, Dr. Gerhard: Die technische und wirtschaftliche Entwicklung
 des deutschen Müllereigewerbes. Leipzig 1909.
 Müllerkalender. Berlin 1919.
 Produktions- und Konsumstatistik für Mehl und Kleie. Berlin
 1910 ff.
 Struck, Dr. Otto: Groß- und Kleinbetrieb in der deutschen Getreide-
 müllerei. Greifswald 1911.
 Taschenbuch des Müllers. 7. Aufl. Braunschweig 1914.
 Über die Organisation von Verkaufsvereinigungen der deut-
 schen Müller. Berlin 1907.

VII. Literatur über das Börsengesetz.

- Differenzgeschäft und Börsentermingeschäft. Berlin 1904.
 Gareis: Börsengesetz. Textausgabe mit Anmerkung von Gareis. Gießen
 1908.
 Goldenbaum: Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produkten-
 börse. Schmollers Jahrbuch 24 und 25.
 Kommentare von Apt, Trumpler & Weißbart. Berlin 1909, 5. Aufl. Nach-
 trag 1910, von Hemptenmacher. Berlin 1915, 3. Aufl., von Nußbaum.
 Berlin 1910.
 Kommentar zum Börsengesetz auf Veranlassung des Centralverbandes
 des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Berlin 1909.
 Pinner, Dr. Walter: Der Getreideterminhandel in Deutschland vor und
 seit der Reichsbörsengesetzgebung. Berlin 1914.
 Rießer: Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Berlin 1900.
 Ruesch: Der Berliner Getreidehandel unter dem deutschen Börsengesetz.
 Heidelberg 1907.

VIII. Literatur über allgemeine Handelstechnik.

- Borghht, Dr. R. van der: Handel und Handelspolitik. 3. Aufl. Leipzig 1922.
- Erdmann-Königs Grundriß der allgemeinen Warenkunde. Leipzig 1921.
- Thiele, Friedrich: Die deutsche Lagerhausindustrie. Berlin: S. Simon 1910.
- Das deutsche Zollabfertigungsverfahren. Leipzig 1909.
- Wüstendörfer, Dr. Hans: Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrages. Dresden 1905.

* * *

Eine umfangreiche Zusammenstellung der gesamten Literatur über den Getreidehandel befindet sich in „Wieggers Blitzregister 1912“. Düsseldorf.

Sachverzeichnis.

- Aachen 14.
Ab Bahn 49, 50.
Ab Station 52.
Abgeladen 51, 120.
Abladehäfen 94.
Ablademuster 120.
Abladepapiere 237.
Abladeprouben 237.
Abladetermin 55, 120.
Ablader 109.
Abladung auf Lieferung 190.
Ablieferungskosten 51.
Ablieferungsschein 49.
Abnahme 121, 275.
Abnahme nicht rechtzeitig 277.
Abnahmefrist 50.
Abrechnung des Spediteurs 64.
Abrufbestätigung 78.
About as per sample 133.
Absatzgebiete 11.
Abwicklung 38, 73.
Adelaide 102.
Adreßbuch für Getreide 165.
Afrika 29.
Agenten 20, 35.
Ägypten 28, 104.
Akkreditiv 171.
Akzente 228.
Algier 28, 29.
Allgemeine Wirtschaftslage 312.
Allgemeiner deutscher Getreideschlußschein 109.
Als goede mannen naar billijkheid 320.
Alte Hamburger Schale 242.
Älteste der Kaufmannschaft 17.
Amerikanische Anbaufläche 304.
Amerikanischer Saatenstand 304.
Amsterdam 9, 228.
Amtliche Feststellung von Terminpreisen 255, 289.
Amtliche Preise der Berliner Produktenbörse 308.
Amtlicher Kurszettel 290, 293.
Analysen 23, 124.
Analysenprouben 23, 189.
Anbaudistrikte 2, 4.
Andienung 76, 169, 259, 269, 273.
Andienungsschein 273.
Antrag Kanitz 9.
Antrag zur Begutachtung 271.
Antwerpen 227, 228.
Antwerpener Kontrakt 105.
Anweisung auf Speicherware 74.
Anzeige über Verladung 119, 134.
Arbiter 315.
Arbitrage 78, 127.
Argentinien 11, 27, 29, 91, 95, 152, 301.
Armour Grain Cy. 86.
Asiatisches Rußland 99.
Assekuranzzertifikate 123.
Auf Abladung 33, 51, 119.
Auf Lieferung 33, 52.
Aufhebung des Identitätsnachweises 220.
Aufkaufstellen 96.
Augsburg 14.
Ausfallmuster 120.
Ausfuhr von deutschem Getreide 218.
Ausfuhrbeschränkungen und Verbote 7, 79, 120.
Ausfuhrgeschäft 218.
Ausfuhrhäfen 85.
Ausfuhrtarife 225.
Ausgeliefertes Gewicht 50, 117.
Ausladezeit 59.
Auslandsagenten 20.
Auslieferungsschein 72.
Außergewöhnlicher Wasserstand 80.
Aussig 240.

- Ausstellungsgeschäft 288.
 Australien 11, 28, 95, 101, 104, 306.
 Automatische Wage 63.
 Automatische Zwanzig-Literschale
 63, 124.
 Avis 41.
 Azima 28, 99.

 Bahia Barletta 27.
 — blanca 94, 96, 98.
 — ruso 27.
 Bahnamtliche Feststellung und Be-
 scheinigung 50.
 Bahnamtliches Gewicht 40, 50.
 Bahnspeicher 76.
 Bahnverladung 33.
 Baltimore 85, 90, 300.
 Bamberg 14.
 Bankakzept 175.
 Banküberweisung 176.
 Barletta 27, 97, 98.
 Bayern 30.
 Bedeutung des Getreidehandels 7.
 Bedingungen der Kopenhagener
 Börse 229.
 Begutachtung 51, 271.
 Begutachtungsgebühren 275.
 Beladezeit 60.
 Belgien 103, 228.
 Bemängelung 51, 139.
 Beraubung von Getreidesendungen
 63.
 Berdiansk 99.
 Berichterstattung 296, 302, 305, 306.
 Berliner Analyse 23.
 — Arbitrage 73.
 — Börse 14, 17.
 — Brotfabrik 66.
 — Getreidespeicher 66.
 — Hafen- und Lagerhaus A. G. 67.
 — Handelsgebräuche 50, 80, 263.
 — Ortsgebräuche 50, 80, 263.
 — Produktenbörse 14, 17, 20, 308.
 — Schlußschein 266.
 — Zeitgeschäft 226.
 Berufsmäßige Arbitrer 315.
 Berufung 314.
 Berufungskammer für Ehreng-
 richtsentscheidungen 19.
 Berufungskommission 262.

 Besatz 23, 99, 126, 141, 143, 238.
 Besatzklausel 139, 141.
 Beschaffenheit der Ware 238.
 Beschaffenheitsbemängelung 51.
 Bestimmungen für jedes Schieds-
 gericht 319.
 Besucher der Produktenbörse 20.
 Betrügereien in Rotterdam 318.
 Bewegen des Getreides 71.
 Bill of Lading 178.
 Binnenhändler 225.
 Blitzhandbuch für das überseeische
 Geschäft 163.
 Blockade 120.
 Böhmen 33, 42, 227, 240.
 Bombay Karrachee 27, 29, 102.
 Börse 13, 15.
 —, Gesetz § 50 255.
 —, Gesetz § 62 261.
 —, Gesetz § 67 259.
 Börsenmäßiger Terminhandel 255.
 Börsenordnungen 14.
 Börsenschiedsgericht 18.
 Börsenstaatskommissar 19.
 Börsenvorstand 17.
 Boston 90.
 Bradstreet-Statistik 90, 300.
 Braila 100.
 Brandenburg 28, 30.
 Brauerei 73.
 Braugerste 32.
 Braunschweig 14.
 Bremen 14.
 Bremer Klausel 139.
 Bremer Verein von Getreideimpor-
 teuren 139.
 Brennerei 73.
 Breslau 14, 299.
 Briefkurs 286.
 Britisch-Ostindien (s. auch Indien)
 101.
 Buenos Aires 94, 96, 97.
 Buffalo 300.
 Bulgarien 28, 100, 101.

 Californian white 27.
 Cargo 98.
 Cassel 14.
 Chambre Arbitrale Antwerpen 316.
 Chemnitz 14.

- Chicago 8, 12, 15, 85, 103, 300.
 — Board of Trade 299.
 Chile 28, 103, 104.
 China 305.
 Certificat is final 91.
 Cif 53, 70, 189.
 Cifagenten 21, 83.
 Cifgetreidekontrakt 103.
 Cifhandel 103.
 Cifumsätze 83.
 Cifvertrag 83.
 Cinquantino-Mais 29.
 Clipped-Hafer 91.
 Coblenz 14.
 Comite von Graan Handelaren 110, 317.
 Common wealth of Australia 102.
 Common white 88.
 Cottbus 14.
 Country Elevator 87.
 Courtagte 22, 284.

Dacota 85.
 Dänemark 30, 227, 228.
 Dänisch-baltischer Kontrakt 229.
 Danzig 14, 228, 236, 243.
 Danziger Schale 242.
 Dardanellen 100.
 Darkhardwinter 88.
 Darmstadt 14.
 Davis Noland and Merill Grain Cy. 87.
 Deckungskauf 54, 128.
 Delivery-Order 123, 154, 395.
 Depeschen-Code 163.
 Deutsche Arbitrage 107.
 Deutscher Handelstag 107.
 — Vertrag für Hülsenfrüchte 152.
 — Weizen 28.
 Deutschlands Einfuhr 103, 105, 218.
 — Einfuhrbedürfnis 83.
 — Ernte 95, 354.
 — Getreideausfuhr 218.
 — Getreidelieferanten 364.
 — Winter- und Sommerweizen 28.
 Deutsch-niederländischer Kontrakt 104, 110, 113, 152, 167, 229, 316, 338.
 — für La-Plata-Getreide 154.
 Differenzeinwand 252.
- Differenzgeschäft 252, 260.
 Direkter Rembours 228.
 Don 98.
 Donaugerste 29.
 Donauländer 100, 103, 104, 112.
 Donaumais 29.
 Donauweizen 28.
 Dortmund 14.
 Dreimännerkommission 329.
 Dresden 14.
 Duisburg 14, 319.
 Duluth 85, 300.
 Duplikatfrachtbrief 40.
 Durchschnittskurs 278.
 Durchschnittsqualität 84, 114, 279.
 Durum 27, 88.
 Düsseldorf 14.

Effektivlieferung 259.
 Ehlers 242.
 Ehrengericht 18.
 Eilgutlieferfristen 41.
 Einertesystem 6.
 Einfuhrschein 220, 221, 222.
 Einfuhrvergünstigung 7.
 Eingeladenes Gewicht 117.
 Einkauf 34, 58.
 Einkaufsgebiet 34.
 Einkaufskontrakte 83, 103.
 Einkaufsprovision 55.
 Einkaufstechnik 103.
 Einladezeit 59.
 Einlagerung 66.
 Einschließlich Fracht und Versicherung 117.
 Einstandspreis 55.
 Einwendungen 51.
 Eisenbahnlieferfristen 41.
 Eisklausel 236.
 Elevator 63, 70, 86.
 Elisenspeicher Berlin 66.
 En-bloc-weiser Verkauf 84.
 England 10, 11, 103, 228, 230, 239.
 Englische Presse 83.
 Englischer Kontrakt 104, 105.
 Englisch-Berechnungssystem 239.
 — Einheitsmaß 84.
 Entladefrist 42.
 Entladezeit 60.
 Entlöschung 68, 70, 122, 136.

- Entnahme der Proben 124.
 Entre Rios 97.
 Entscheidung der Schiedsgerichte
 ohne Rücksicht auf bestehende
 Gesetze 320.
 Erfüllungshafen 136.
 Erfüllungsort 268.
 Erfurt 14.
 Ermittlung der russischen Ernte 90.
 — des argentinischen Druschertra-
 ges 94.
 Erntebeginn in der Union 90.
 Ernteüberschuß 2.
 Erträge im Durchschnitt von 5 Län-
 dern 95.
 Essen 14.
 Export 33, 95, 224, 287, 301.
 — auf dem Binnenwege 227.
 — seewärts 227.
 Exporttarife 225.
 Exportüberschuß Argentiniens 97.

 Fair average quality 113, 127.
 Faktura 81, 213, 248.
 Farbe des Getreides 238.
 Fautefracht 59.
 Feindseligkeiten 120.
 Festbestimmte Lieferzeit 255.
 Feststellung des Naturalgewichtes
 123, 237.
 Feuchtigkeit 43.
 Feuerversicherung 71.
 Finalabrechnung 128, 139, 206, 250.
 Fixgeschäft 255.
 Flußversicherung 58.
 Fob (free on board) 118, 134, 234.
 Force majeure 135.
 Fortgesetzt 238.
 Fort William 300.
 Fouragehändler 73.
 Frachtabrechnung 72.
 Frachtbrief 39, 40, 46.
 Frachtersparnis 225.
 Frachtgutlieferfristen 41.
 Frachtsätze 64.
 Frachtspekulation 228.
 Frachtvorschuß 62.
 Frankehaus 66.
 Frankfurt a. M. 14.
 Frankreich 12.

 Franko-Haus Berlin 66.
 Frei an Bord (fob) 118, 134, 234.
 Frei Kahn 52.
 Frei Station 52.
 Frei Wagen bzw. Eisenbahnwaggon
 51.
 Freie Vereinigung der Produkten-
 händler 256.
 Freundschaftliche Arbitrage 314.
 Fruchtwechselwirtschaft 6.
 Frühmarkt 294, 309.
 Fuhrleute 22, 45.
 Fuhrlohn 13.
 Fungible Ware 16, 279.
 — — für Müllereizwecke verwend-
 bar 257.
 Futtergerste 29, 141.
 Futtergerstehändler 73.
 Futtergerstevertrag 142.

 Galatz 100.
 Galfox 29.
 Galveston 90, 300.
 Ganze Ladungen 132.
 Garantiertes Naturalgewicht 138.
 Gebührenfreie Urteile der Drei-
 Männer-Kommission 329.
 Geeichte automatische Zwanzig-
 Literschale 125.
 Gefahr des Transports 52.
 Geldkurs 286.
 Gerste 5, 29.
 Gerstenpreise 308.
 Geruch 238.
 Geruchfrei 44.
 Geschäfte mit Argentinien 158.
 Geschäftsbedingungen des Börsen-
 vorstandes für den Terminhandel
 255.
 Geschäftsgeheimnis 289.
 Gesetzliche Löschezit 59.
 Gesunde Ankunft 12, 121.
 — Auslieferung 13, 121, 131.
 — Einladung 121, 131.
 — Qualität 133.
 Getreideaufkauf in Argentinien 95.
 Getreideausfuhrländer 85.
 Getreidebörse 13.
 Getreideernte, deutsche 354.
 Getreidegroßhandel 103.

- Getreidehändler der Hamburger
 Börse 129.
 Getreideimportgeschäft 82.
 Getreidemärkte 299.
 Getreidemasse 115.
 Getreidespeicher 66.
 Getreidestecher 44, 68.
 Gewicht 76, 236.
 —, bahnamtliches 40.
 —, Bescheinigung auf der Fracht-
 briefrückseite 48.
 Gewichtsgarantie 126.
 Ghirka 28.
 Glattstellen 228.
 Gleiwitz 14.
 Gradierung 87.
 Grading 88.
 Grain Marketing Cy. 87.
 Großbrauerei 45.
 Großhandelspreise 354.
 Großkonsumenten 73.
 Großmühlen 73.
 Gutachten der Sachverständigen 271.

 Hafer 5, 30.
 Haftung des Verkäufers 136.
 Hamburg 14, 26, 83, 125, 226, 299.
 Hamburger Arbitrage 78.
 — Hebergesellschaft 191.
 — Schale 242.
 — Schlußnote für seewärts aus-
 gehendes Getreide 229.
 Hameln 14.
 Handbook of official Grain Stan-
 dards 88.
 Handel mit Getreide loco 33.
 — mit landwirtschaftlichen Pro-
 dukten 17.
 Handelskammer von Brandenburg
 107, 318.
 Handelsrechtliche Lieferungsge-
 schäfte 12, 15, 33, 84, 251, 253,
 295.
 Hannover 14.
 Hardwinter 27, 88.
 Hartweizen 88, 89.
 Havarie 123, 137.
 Heber 190.
 Hektarertrag in Deutschland 6.
 Hektoliterschale für Proben 124.

 Heunotierungen 309.
 Hildesheim 14.
 Hochwasser 80.
 Höherbewertung 281.
 Holland 9, 103, 228.

 I. L. I. 305.
 Identität 220.
 Illinois 85.
 Import in bulk 97.
 Importkontrakt 105.
 Importeure 33.
 Incorporated Oil Seed Association
 316.
 Indiana 85.
 Indianapolis 300.
 Indien (s. auch Britisch-Indien) 29,
 101, 307.
 Inlandsagenten 21.
 Inselgerste 30.
 Inspektionszertifikate 150.
 Interessensolidarität mit den deut-
 schen Importeuren 318.
 Internationales landwirtschaftliches
 Institut in Rom 305.
 In Verkäuferswahl 267.
 Italien 11, 239.

 Jahrbücher über Getreide 307.
 Jahrestendenz 311.
 Japan 313.
 Jugoslawien 11, 100.

 Käferbesatz 29.
 Käferstich 29.
 Kaffee 16, 33.
 Kahnbezug 54.
 Kahnfrachtsätze 56.
 Kahnfrei 52, 53.
 Kai 194, 236.
 Kalifornien 104.
 Kalkulation 55, 208, 241.
 Kalkutta 102.
 Kanada 11, 27, 88, 91, 95, 102, 306.
 Kanadische Vorräte 300.
 Kansas 85, 87.
 — City 300.
 Kapland 103.
 Karachi 27, 29, 102.
 Karlsruhe 14.

- Kartoffeln 5, 309.
 Kauf ab Kahn, ab Speicher 51.
 Kaufkontrakt 103.
 Kaufmuster 45.
 Kaukasus 98.
 Kiel 14.
 Klammes Getreide 43.
 Kleber 27, 31.
 Kleie 226.
 Kleiepreise 308.
 Köln 14.
 Kommissionäre 96, 283.
 Konditionen 238.
 Konforme Muster 113.
 Königsberg 14, 226, 299.
 Königsberger Schale 242.
 Konnossement 60, 61, 98, 119, 175.
 Konsignationsgut 96.
 Konstatierung des Untergewichtes 229.
 Kontraktgemäßheit der Ware 216.
 Kontrolleur 24, 125.
 Kopenhagener Bedingungen 229.
 — Schiedsgericht 229.
 — Schlußnote 242.
 Kornträger 70.
 Kornumstecher 192, 237.
 Kornumstechertarif 193.
 Kosten der Überwachung 125.
 — des Schiedsgerichtes 322.
 Krieg 39, 123.
 Kronstadt 99.
 Kursbeeinflussung 262.
 Kursfeststellung 289, 294.
 Kursmakler 289.
 Kurszettel 290.

 Ladefähigkeit der Flußdampfer und
 Kähne 56.
 Ladeschein 195.
 Lagerhaus Südost Berlin 66.
 — Hafen Tempelhof 67.
 Lagerschein 69.
 Lagerung im Schiff 191.
 Landesökonomiekollegien 18.
 Landwirtschaft 224.
 Landwirtschaftliche Produkte 17,
 289.
 La Plata 29, 104, 154, 301.
- La-Plata-Kontrakt 348.
 Last 239.
 Lauba 240.
 Leichte trockene Ware 121.
 Leichterkosten 122.
 Leinsaat 96.
 Leinsaatpreise 308.
 Leipzig 14.
 Liebau 99.
 Lieferfähig 259.
 Lieferung in Verkäufers Wahl 267.
 — — oder auf Abforderung 237.
 — vom Kahn 266, 269, 274.
 —, Speicher 266, 270, 274.
 Lieferungsabrechnung 235.
 Lieferungsbehinderung 76.
 Lieferungsbereitschaft 259.
 Lieferungsfähigkeit 259, 269, 271.
 Lieferungsfristen der Eisenbahnen
 41.
 Lieferungsort 270.
 Liegegeld 64.
 Liegezeit 59, 64.
 Liste der Seedampfer 187.
 Liverpool 15, 298.
 Liverpooles Arbitrage 316.
 — Standard 28.
 „Loco“ 50.
 „Loco“-Geschäfte 20, 33, 83.
 London 12.
 —, Chamber of Arbitration 316.
 —, Corn Exchange Committee of
 Arbiters 10, 103, 314, 316.
 —, Trade Association 103, 104, 118,
 314.
 Londoner Grain Leed and Oil Re-
 porter 305.
 — Kontrakt 104.
 — Standard 28.
 — Zertifikat 27.
 Löschzeit 59.
 Lot 84.
 Lübeck 14.

 Magdeburg 14, 299.
 Magdeburger Arbitrage 78.
 Maiabladung 119.
 Mainz 14.
 Mais 5, 28, 88.

- Maispreise 308.
 Makler 17, 96, 284.
 Maklergebühr 284.
 Malzgerste 33.
 Manitoba 27, 88, 102.
 Manko 62, 72, 287.
 Mankoberechnung 238.
 Mannheim 299.
 Mannheimer Börse 14, 83.
 Marienburg 14.
 Mark Brandenburg 28.
 — Lane (Müllermarkt) 10.
 Marktrecht 7.
 Marktverkehr 96.
 Marktwert 117, 154.
 Marokko 28, 29, 156.
 Masse und Gewichte 84, 334.
 Maximalbesatz 23.
 Maximalmengen 133.
 Maximalspeichersätze 67.
 Mehl 295.
 Mehlhändler 22.
 Mehr- oder Minderlieferung 116, 133,
 154.
 Mehrwert 259.
 Melbourne 102.
 Meldeadresse 65.
 Merkantil 30.
 Messe 16.
 Milwaukee 300.
 Minderwert 53, 295.
 Mindestnaturalgewicht 126, 229.
 Minneapolis 85, 300.
 Minnesota 85.
 Mißstände in Rotterdam 136.
 — und Betrügereien 318.
 Mitteldeutsche Schule 242.
 Moabiter Speicher 66.
 Moldauweizen 28.
 Montreal 91, 103, 300.
 Moskau 98.
 Mühlen 49, 141, 264.
 Mühlenfabrikate 257.
 Mühlenindustrie 225.
 Müllerei 91.
 Müllermarkt 10.
 München 14.
 Münster 14.
 Muster 43.
 —, Siegelung an Bord 108.
- Nachanalyse 24.
 Nachfrist 15, 256, 259, 277.
 Nachprüfung in Berlin 245.
 Nachrichtendienst der Berliner Börse
 297.
 Nachteil der Einfuhrscheine 225.
 Nachversicherung 169.
 Name des Dampfers 169.
 Natal 103.
 Naturalgewicht 124, 242.
 Naturalgewichtbezeichnung 100, 272.
 Nebenbestimmungen zum deutsch-
 niederländischen Verträge 146.
 Nebraska 85.
 Netze-Roggen 28.
 Neuseeland 28, 102.
 Neusüdwales 102.
 Neuß 14.
 New-Orleans 90, 300.
 New-York 85, 90, 300.
 Nichtamtlich 295.
 Niederländisches Schiedsgericht 242.
 Nikolajeff 99.
 Nordafrika 29, 103.
 Nordamerika 11, 104, 144.
 Nordamerikanische Farmerreserven
 301.
 — Abladungen 302.
 Nordamerikanischer Kontrakt 121.
 Norddakota 85.
 Nordrußland 104.
 Nordwestküste 239.
 Norfolk 90.
 Normaleichungskommission 243.
 Normalschalen 242.
 Northern Manitoba 27.
 Norwegen 229.
 Notierung für Mehl 295.
 Notwendigkeit der Zeitgeschäfte 281.
 Noworossiskmais 32.
 Nürnberg 14.
- Oberschiedsgericht 314, 319.
 Obmann 314.
 Odessa 99.
 Odessa-Mais 32.
 Offenes Wasser 80.
 Offizielle Notierung 83.
 Ohio 85.
 Oldenburg 14.

Ölmühlen 105.
 Ölsaaten 104.
 Ölschlägerei 257.
 Ordnungshafen 261.
 Oregon 27.
 Organisation des Getreidehandels 13.
 Ort der Analyse 144.
 Ost-Cordoba 94.
 Osthafen Berlin 67.
 Ostindien 11, 27, 104.
 Ostseehäfen 236.
 Ostseeverträge 129.
 Outsiderspekulation 255.

Paderborn 14.
Panamakanal 103.
Parcels 98.
Parität 116.
Paternosterwerk 71.
Peoria 300.
Persien 104.
Petersburg 99.
Philadelphia 85, 90, 300.
Plan der Produktenbörse 21.
Platamais 29, 91.
Police 177.
Pommern 28.
Port Arthur 300.
Prärieprovinzen von Kanada 102.
Preisfeststellungen der Produktenbörse 292.
Preisnotierungen 209.
Preußisches Landes-Ökonomie-Kollegium 18.
Privates Schiedsgericht 313.
Probenentnahme 104.
Produktenbörse 10, 21.
Prokureure 58.
Prompte Ablieferung 52.
Proper-Händler 20.
Pro-rata-Verteilung 122.
Provisorische Faktura 120, 122, 170.
Prüfung im Waggon 43.
Prüfungszertifikate 92, 93.

Qualität zur Zeit und am Ort der Verladung 236.
Qualitätsbezeichnung 257.
Qualitätsfragen 84, 121, 238, 329.

Quarter 83, 239.
Queensland 102.

Rapport de surveillance 249.
Rapspreise 308.
Rechnung 42.
Rechtsverwirrung 260.
Red Chile 28.
 — spring 88.
 — winter 27, 88.
Reichsanzeiger 303.
Reis 5.
Reisedauer 70.
Reiserisiko 240.
Reklamationsrechte 127.
Rembours 218.
Report 281.
Reval 99.
Ricella 97.
Riga 99.
Risiko 70, 121, 131.
Roggen 4, 28, 31.
Roggenerzeugung 4.
Roggenmehl 31.
Roggenmehlpreise 308.
Roggenpreise 308.
Rosafé 27.
Rosario 92, 94, 96.
 —, Santa Fé 27, 94.
Rosenbaum Bros. 86.
 — Grain Corp. 86.
Rostock 14, 99.
Rotterdam 26, 227, 228, 317, 318.
Rotterdammer Arbitrage 316.
 — Handelskammer 108.
 — Kontrakt 105.
Rüböl 22, 257.
Rumänien 11, 28, 29, 33, 100.
Russische Ablader 133.
 — Lieferanten 107.
Russischer Getreidehandel 99.
 — Kontrakt 105.
Rußland 8, 11, 28, 29, 98, 103, 227, 304.
Rye Terms 121.

Saarbrücken 14.
Saatenstandsberichte 302.
Sachsen 28, 30.
Sachverständige 45, 269.

- Sachverständigenkommission 45,
 256, 329.
 Säcke 37, 76, 194.
 Sackfuhrleute 37.
 Sackgetreidestecher 44.
 Sackhändler 22.
 Sackverleiher 22, 37.
 Sailgrade 88.
 Saldomé 97.
 Sample grade 88.
 San Franzisko 91.
 San Franziskoer Zertifikat 91.
 Sandomirka 99.
 St. Louis 85, 300.
 Santa Fé 94, 97.
 Saxonska 99.
 Schadenersatz für versäumte Liefer-
 frist 41.
 Schädliche Dünste 71.
 Schaffer & Cy. 86.
 Schiedsgerichtswesen 23, 127, 151,
 313.
 Schiedsgerichtskosten 322.
 Schiedsgerichtsplätze 319.
 Schiedsrichter 315.
 Schiedsspruch 315, 327.
 Schiffahrtseröffnung 120.
 Schiffbefrachtungsschein 57, 196.
 Schiffermuster 60.
 Schifferproben 60, 212.
 Schiffskonossement 60.
 Schiffslisten 187.
 Schlechter Geruch 43.
 Schlesien 28, 30.
 Schleusengelder 62.
 Schließer 43.
 Schlußabrechnung 204.
 Schlußnote für Zeitgeschäfte 265.
 Schlußschein 157, 211, 229, 230, 286.
 Schotten 270.
 Schweden 144, 229.
 Schweiz 227.
 Schwere 228.
 Schwimmend 52, 119.
 — cif auf Lieferung 218.
 Schwimmende Mengen 301.
 Schwund bei Naturalgewicht 138.
 Seekonossement 178.
 Seevericherung 177, 180, 182, 184.
 Serbien 28.
 Sibirien 11.
 Sichtbare Bestände 299.
 Siegelproben 60.
 Silospeicher 97.
 Skandinavien 227.
 Sonderkommission betr. Verkehr mit
 Getreide 107.
 Sonderschiedsgericht 314.
 Spediteure 185, 215.
 Spediteurrechnung 65.
 Speicher 22, 66, 275.
 Speicherlagerschein 69.
 Speichertarife 67.
 Speicherware 51.
 Spesennota 217, 283.
 Spiritus 17.
 Spring 27.
 Staatliche Begünstigung 7.
 — Getreidelager 7.
 Staatlicher Kommissar an der Börse
 19, 262.
 Städtische Lagerhalle 66.
 Staffeltarife 219.
 Stand der Felder in Deutschland 303.
 Standkähne 56.
 Standardmuster 25, 104, 189.
 Stärkemehlhaltige Weizensorten 47.
 Statistik 299, 302, 303.
 — des deutschen Außenhandels 302.
 Staupläne 191.
 Stettin 14, 226, 228, 236, 299.
 Straßburg 14.
 Streikklausel 118, 120, 236.
 Strohnотierungen 309.
 Stuttgart 14.
 Südamerika 11, 97.
 Südastralien 28, 102.
 Süddakota 85.
 Südrußland 11, 31, 33, 98, 104,
 112.
 Südslawien 11, 100, 101.
 Suezkanal 101.
 Superarbitrage 319.
 Sydney 102.
 Syrien 28.
 Tabellarischer Aussaat- und Ernte-
 kalender 330.
 Tagaurog 99.
 Tägliche Cifnotierungen 301.

- Tarif der Berliner Hafen- und Lagerhaus-A.-G. 67.
 Tasmania 102.
 Technik der Zeitgeschäfte 264.
 — des Einkaufs 156.
 Teilladungen 60, 132.
 Teillieferung, jede besonderer Kontrakt 80.
 Teilung der Felder 270.
 Telegraphencode 163.
 Teltowspeicher 67.
 Tempelhofer Hafen 67.
 Tendenz der Börse 269, 310.
 Terminelevatoren 86.
 Termingeschäfte 16, 20, 250, 255.
 — im Ausland erfüllbar 258.
 Terminhandel in Rüböl 257.
 Terminmarkt 255.
 Tetschen 240.
 Thielesche Börsenschale 229.
 Toldeo 300.
 Toranto 300.
 Transportgesellschaften 73.
 Transportrisiko 70.
 Treidel 64.
 Trier 14.
 Trockenheit 238.
 Tschechoslowakei 29, 30, 103.
 Tula 98.
 Tunis 28, 29.
 Türkische Dampfer 118.
 Tusella 97.

Über- und Untergewicht 134.
Übereinstimmender Wille beider Parteien 260.
Überladung 184, 246, 247, 248.
Übernahmesatz 64.
Ufergeld 72.
Ulka 28, 99.
Umlaufzeit der Andienung 274.
Umpflügen 303.
Umsatzsteuer 45.
Umschlaghafen 59.
Unanfechtbarkeit der Zertifikate 145.
Ungarn 11, 33, 100, 101, 304.
Ungefähr nach Muster 133.
Unkraut 23.

Unregelmäßigkeiten bahnamtlich feststellen und bescheinigen lassen 50.
Unsichtbare Bestände 301.
Unstimmiges Gewicht 62.
Unterschrift der Kapitäne gefälscht 175.
Ural 99.
Ursprungsgeschäft 284.
Uruguay 103.
Usancen 228.

Vancouver 91, 103.
Verbot des Terminhandels 250, 257.
Verbrauchsberechnungen in Deutschland 353.
Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler 18, 108, 130, 252.
 — der Getreidehändler der Hamburger Börse 237.
 — der Kornumstecher-Firmen Hamburgs 194.
 —, Interessenten der Chikagoer Produktenbörse 90.
 — rheinisch-westfälischer Getreideimporteure 129.
 — zur Wahrung der Interessen des Getreidehandels 106.
Vereinbarungen über Zahlung 77.
Vereinigte Staaten von Amerika 6, 27, 28, 85, 95, 306.
Verfügungsstellung 78.
Vergütung 126, 314.
 — des Minderwertes 257.
 — für Mehrbesatz 142.
Verhandlungen mit Argentinien 153.
 — mit Nordamerika 144.
Verkauf 68, 73, 75, 207.
 — auf Abwicklung 73.
 — auf Lieferung 52.
Verkaufsbestätigung 79.
Verkaufskalkulation 208.
Verkaufsprovision 283.
Verkehr mit dem Rhein 239.
Verladung vom Kai zur Bahn 194.
Verladungsorder 214.
Vermittlungsbestätigung 35.
Versandtavis 39.
Versäumnis der Lieferfrist 41.
Verschiffungszahlen 302.

- Versicherung 53, 71, 117, 285.
 Versicherungspolice 123, 136.
 Versiegelung der Proben 194.
 Verteilungsklausel 122.
 Vertrag Nr. 1 338.
 — Nr. 3 343.
 — Nr. 4 für Mais 150.
 — Nr. 5 für nordamerikanisches Ge-
 treide 150.
 — über Hülsenfrüchte (Bahnbezug)
 152.
 Verwiegung, automatische 62.
 Verzollung 198.
 Verzug 278.
 Visible Supplies 299, 300.
 Vorratsstatistik 301.
- Wagenstandgeld** 42.
Wäger, beeidigter 236.
Währung 334.
Walla Walla 27, 97.
Warenmakler 17.
Warenstempelmarken 268.
Warrants 90.
Warthe-Roggen 28.
Washington 27.
Wassermangel 80.
Wasserstand 70, 80.
Weizenernte Argentiniens 97.
 — -erzeugung 4, 27, 95.
 — -gewicht 89.
 — -hektarertrag 361.
 — -mehlpreise 308.
 — -preise 308.
 — -qualitäten 89.
 — -verbrauch 365.
 — -welternte 365.
Welterntefläche 5.
 — -ernteerträge 5.
 — -ernteschätzungen 5, 305.
 — -erntevers Schiffungen 302.
 — -handel 358.
 — -marktpreis 361.
- Weltweizenernte** 306, 356.
Westafrikanischer Mais 156.
 — -australien 102.
 — -deutschland 227, 228.
Western-II-Roggen 28, 88.
Westhafen Berlin 67.
White Chile 28.
 — Club 88.
 — spring 27.
Wiegens Blitzcode 163.
 — Blitzregister 165.
 — Blitzfrachttarif 165.
Wild- und Flughafer 30, 142.
Winnipeg 103.
Winterweizen 27.
Wolga 98.
World's Wheat Crop 356.
Worms 14.
Würzburg 14.
- Yellow hardwinter** 88.
- Zahlung** 77, 122, 151.
 — gegen Dokumente 228.
Zahlungseinstellung 128, 238.
Zahlungsmittel 334.
Zeitgeschäfte 15, 250, 260, 264.
Zentralrußland 98.
Zertifikate 91, 92, 93.
Zertifikationsinspektor 145.
Zertifizierung 86, 88.
Zirkaklausel 15.
Zolldeklaration 200.
 — -gutscheine 224.
 — -tarif 201.
 — -vergütung 225.
Zucker 16.
Zug um Zug 122, 276.
Zulassung zum Börsenhandel 18.
Zurückbehaltungsrecht 128.
Zwangsarbitrage 314.
Zweck der Zeitgeschäfte 279.
Zweite Hand 22, 162.

Der britische Wirtschaftskrieg und seine Methoden.

Von Dr. **Otto Jöhlinger** in Berlin. (526 S.) 1918. 14 Goldmark

Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Von **Bruno Buchwald**. Achte, vollständig umgearbeitete Auflage. (608 S.) 1924.

Gebunden 10.50 Goldmark

Der Verkehr mit der Bank. Eine Anleitung zur Benutzung des Bankkontos, zur Prüfung von Wechsel-, Effekten- und Devisenabrechnungen sowie Kontoauszügen nebst Zins- und Provisionsberechnungen. Von **Wilhelm Schmidt**, Bankprokurist. Zweite, vermehrte Auflage. (76 S.) 1924. 1.20 Goldmark

Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen.

Herausgegeben von Professor Dr. **W. Prion** in Köln.

Erstes Heft: **Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetrieb.** Von Dr. **Joh. Diedrichs**, Diplom-Kaufmann. (66 S.) 1923. 2 Goldmark

Zweites Heft: **Der Filialbetrieb der deutschen Kreditbanken.** Von Dr. **Math. Göbbels**, Diplom-Kaufmann. (66 S.) 1923. 2 Goldmark

Drittes Heft: **Die Abwicklung des Devisengeschäftes im Bankbetrieb.** Von Dr. **Max Krawinkel**. (114 S.) 1924. 3.60 Goldmark

Viertes Heft: **Das Devisentermingeschäft.** Von Dr. **Joachim Vogel**. (62 S.) 1924. 2 Goldmark

Fünftes Heft: **Betriebskalkulationen im Bankgewerbe.** Von **Wilhelm Hasenack**, Diplom-Kaufmann. (138 S.) 1925. 6.30 Goldmark

Weltwirtschaft und Wirtschaftspolitik in Einzeldarstellungen

Die neue Sammlung wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Schriften stellt sich zur Aufgabe, in zwangloser Folge Veröffentlichungen aus der Feder deutscher und ausländischer Autoritäten zu bringen, in denen internationale Probleme zu zusammenfassender Darstellung gelangen. Der Reihe nach sollen die wichtigsten Fragen der Weltwirtschaft insbesondere soweit sie der wirtschaftspolitischen Beeinflussung zugänglich sind und für Mitteleuropa besondere Bedeutung haben, breitem Leserkreis zugänglich gemacht werden.

Erster Band: Die Deflation und ihre Praxis in England, den Vereinigten Staaten, Frankreich und der Tschechoslowakei. Von **Charles Rist**, Professor an der Faculté de droit in Paris. Mit 3 Kurven. (134 S.) 1925. 6.60 Goldmark

Neben der Frage der Währungs-Sanierung, der sich das Buch von Rist widmet, sind für die nächste Zeit Schriften über die folgenden Erscheinungen der weltwirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegszeit in Aussicht genommen: Internationale Bevölkerungsfragen; Internationale Kapitalwanderungen; Entwicklungstendenzen der Handelspolitik; Die neue Sozialpolitik; Internationale Verkehrsprobleme; Die Organisations-tendenzen der Industrie (Kartelle und Trusts) usw.

Wirtschaftswissenschaftliche Leitfäden.

Erster Band: Angebot und Nachfrage. Von **Hubert D. Henderson**, M. A., Dozent für Volkswirtschaftslehre an der Universität Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. **Melchior Palyi**, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. Mit einem Vorwort von J. M. Keynes. Mit 2 Abbildungen. (162 S.) 1924. 3.90 Goldmark

Zweiter Band: Das Geld. Von **D. H. Robertson**, M. A., Dozent am Trinity College, Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. **Melchior Palyi**, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. (156 S.) 1924. 3.90 Goldmark

Dritter Band: Produktion. Von **D. H. Robertson**, M. A., Dozent am Trinity College, Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. **Melchior Palyi**, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. (153 S.) 1924. 3.90 Goldmark

Vierter Band: Bevölkerung. Von **Harald Wright**, M. A., Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. **Melchior Palyi**, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. Mit einem Vorwort von J. M. Keynes. (158 S.) 1924. 3.90 Goldmark